J. Can. S. 90-7

Bancroft

<36628803780019

<36628803780019

Bayer. Staatsbibliothek

J. Can. R.

Vollständige Sammlung der Schriften,

welche

seit der Eröffnung der Reichsstände

Frankreichs

in

Rücksicht auf den Klerus, und dessen

bürgerliche Verfassung

erschienen sind.

Von

Abt Barruel,

Verfasser des geistlichen Journals.

Siebenter Band.

Aus dem Französischen übersetzet von einem Barfüßer-Karmeliter bayrischer Provinz.

Mit Genehmigung der Obern.

Stift Kempten,

gedruckt und verlegt in der hochfürstlichen Buchhandlung.

1796.

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Anmerkungen über das Dekret der Nationalversammlung, welches eine neue Gränzeintheilung der Pfarrspiele verordnet; von Herrn Abt Gregor, Pfarrer von Embermenil und Deputirten von dem Departement Meurthe.

Unter den Pfarrspielen findet man viele, deren einige zu viel, andere zu wenig Pfarrkinder zählen. In der Hauptstadt enthalten St. Sulpiz und Eustach achtzig oder hundert tausend Seelen, da indessen St. Marine, St. Denis, und mehr andere kaum einer Pfarre auf dem Lande ähnlich sind. Eben diese Beschaffenheit hat es zu Lyon, wo aus vierzehn Pfarren jene von St. Nizier allein die Hälfte der Einwohner zählet. Laon hat sechszehn Pfarren, St. Quentin eilf, Noyon neun; und dennoch, wie man sagt, würden drey für jede Stadt genüglich seyn. Zu Kahors, wo neun waren, hat man sie auf drey herabgesetzet; Luneville im Gegentheile, wo die Bewohner zahlreich sind, hat nur eine einzige, die leicht in vier abgetheilet werden kann, nachdem die Kirchen verhältnißmäßig gelegen sind.

Es giebt viele Kirchen, von denen die Pfarrkinder zu weit entfernt sind: die Linien des Mittelpunkts sind verrückt, weil der Zeitlauf und die Veränderungen, die damit verflochten sind, die größte Masse des Volks in andere Theile des Bezirkes verlegt haben. Man findet noch andere Gattungen eines anstößigen Verhältnisses. Da ist ein Dörfchen zwischen zwey Pfarren getheilt, wo die Pfarrer den Gottesdienst jährlich halbiren. Dort ist ein Mayerhof, dessen Einwohner oft eine, oder mehrere Pfarren durchwandern müssen, bevor sie in die ihrige gelangen. Hier ist ein Markstein, nahe bey einer Stadt, oder bey einem Dorfe, der aber von einem weit entlegenen Orte abhanget: manchmal theilet auch die Demarkationslinie das Haus, und räumet verschiedene Haushaltungen, die da wohnen, verschiedenen Pfarrern ein.

Eine neue Bezirkseintheilung ist demnach unumgänglich nothwendig; ein gleichmäßiger Entwurf soll die Eintheilungen bestimmen. Dieß ist ein Unternehmen, welches das Wohl der Religion nicht minder als des Staates erfordert.

Jede Vereinigung der Pfarren muß den Vortheil der Völker zum Zwecke haben. Dieser Grundsatz ist der einzige, den die Religion billigen kann, und die Konzilien von Kostnitz *) und Trient anerkannt haben. Ich sehe aber mit Schmer-

*) Sess. 43. (2) sess. 7. Sind dieß weltliche Richterstühle, und unterwirft sich Herr Gregor, der sich auf diese Zeugnisse beruft, nicht den Bannflüchen, mit denen die Kirche die Anmasser ihrer Rechte belegt? Unglückseliger, der der Strafe entgegeneilet, die ihn brandmarket, also läßt Gott nicht nur zu, daß das Gewissen des Sünders sein erster Ankläger seye, sondern auch daß sein eignes Geständniß ihm das Urtheil spreche. Anmerkung des Herrn Guillon.

Schmerzen und Unwillen, daß man oft alles, was die Würde der Religion und die Pracht des Gottesdienstes angeht, als einen Gegenstand einer fiskalischen Spekulation betrachtet. Habt ihr jene Scharteke nicht gelesen, in welcher man den Vortrag machet, die französische Geistlichkeit auf achtzehn Bischöfe, sieben hundert Pfarrer und Zwölf tausend Vikaren herabzusetzen? Es war zweifelsohne die Schamhaftigkeit die Ursache, daß der Verfasser nicht Muth genug hatte, seinen Namen kund zu machen. Eine Nation würde gewiß höchst zu bedauern seyn, wenn sie derley Leuten Preis gegeben werden sollte, die, anstatt die Religion als die Stütze der Reiche anzusehen, sie nur nach den Staatsrenten abmessen.

Das Dekret der Versammlung fordert, daß man mit Zuziehung der Bischöfe und Administratoren zu einer neuen Gränzeintheilung schreiten soll. Zweifelsohne müssen die Pfarrkinder, denen am meisten daran liegt, vorzüglich zu Rathe gezogen werden; sie sollen ein Vorrecht haben; die Gerechtigkeit fordert es, und aus dieser Absicht kann man eine Verordnung Heinrichs IV. 1606. Art. 18. anwenden. Die Religion und Menschheit aber verlanget, daß man den Tod der Titularen, derer Pfarren unterdrücket werden sollen, erwarte: aber das öffentliche Rufen wird die Herzen, die zu dem Gefühle, das jenes einflößt, geschlossen sind, nicht durchdringen. Die Pfarrkinder werden sehen, wie man ihnen denjenigen entreißt, der sich ihrem Unterrichte, und ihrem Troste gewidmet hat; die Kinder werden ihrem Vater die Augen nicht schließen; sie werden sein Grabmal mit ihren Thränen nicht benetzen. Die Hirten werden von ihren Heerden eben alsdann getrennet werden, wo eine vollkommne Erfah-

fahrung und errungenes Zutrauen den Fortgang ihres Amtes nachdrücklichst begünstigen würden. Nachdem sie ihre Kräfte in dem Altarsdienste, und ihre Güter zur Unterstützung der Verunglückten erschöpfet haben, werden sie selbst in einen weit unglückseligern Stand herabgesetzet: ein schmahles Gnadengeld wird ihnen, wie allen Hirten, ihr Daseyn in einem von Krankheiten und Bedürfnissen vollem Alter verlängern: diese ehrwürdigen, von ihren Pfarren schimpflich vertriebenen Greise, die weder auf die Verwandtschaft, noch auf die Bande der bürgerlichen Gesellschaft Rechnung machen können, werden gezwungen seyn, eine eigne Haushaltung zu bilden, und eine unbekannte Feystätte zu suchen, um da ihr Seufzen fortzusetzen, in dem Elende zu schmachten, sich in dem Schmerzen aufzuzehren, und den Tod aufzufordern, daß seine wohlthätige Hand sie von dieser Erde der Undankbarkeit befreye, und ihnen jene neue Gegenden aufschließe, wo weder Trauren, noch Geschrey, noch Schmerzen forthin seyn wird.

Weil man so vieles von der Sparsamkeit schwätzet, und sogar diejenigen, die unter der Masque des Patriotismus bey den Bedürfnissen des Staates Blutegel machen, diese niederträchtigen Wucherer, welche durch die Anlehen, derer Abführung man in diesen letzten Tagen beschleunigen wollte, von dem Blute des Volkes angeschwollen sind, Plane entwerfen; *) weil man

*) In einem Zeitraume von acht Tagen hat die Nationalversammlung drey Plane von den Dekreten, die man ihr vorgelegt hatte, abgewiesen. Der erste beabsichtigte den Verkauf des fast ganzen Nationalholzes, das einzige unbewegliche Pfand, das den gegenwärtigen Gläubigern übriget; das einzige Mittel, Schiffe und Häuser zu bauen: der zweyte

man, sage ich, von der Verminderung der Ausgaben so vieles redet, ist es nicht ganz gewiß, daß für den öffentlichen Schatz noch mehr ersparet würde, wenn man die Vereinigung der Pfarren auf begebenden Fall verordnete? Denn sonst wird ein Vikar die Stelle des Titulars vertreten, und der Gehalt dieses Vikars und jener des in die Ruhe gesetzten Pfarrers werden den Unterhalt, den dieser empfangen würde, übertreffen. Diese Wahrheit ist auf eine rührende Art in einem Aufsatze der Pfarrer aus dem Departement von der Vendee entwickelt. *) Warum will man dann an so vielen Orten die Unterdrückungen beschleunigen, und alle Anständigkeit und Billigkeit verletzen, welches gewiß der Wille der Versammlung nicht ist? Warum werden so viele Pfarrer übel behandelt, bedrohet ꝛc.? Warum? — Ach! in allem, was die Religion und ihre Diener belangt, wird das Erstaunen viele Fragen aufwerfen, und der Unwille viele Antworten geben. Wisset (und wer kann es nicht wissen?) daß eine große Menge Pfarrer und Vikaren, die ohne Hilfsmittel, ohne Kredit dem Elende zur Beute geworden sind, in tausend Oertern selbst an den Munizipalbeamten, die

wollte, daß man 125. Millionen auf alle, die liegende Güter haben, anlege; der dritte nahm der Nation die Freyheit und Gewalt, die Domainen, welche die Blutegel des Staates an sich gerissen hatten, wieder an sich zu ziehen.

*) Sie verlangen zugleich, daß die Vereinigung nur nach dem Tode der Titularen Platz habe, und daß man ihnen die Nutznießung des mäßigen, mit ihren Pfarren verbundenen Erbes ganz oder zum Theile vergünstige. Nein, ehrwürdige Mitbrüder! ihr werdet diesen Weinberg, den ihr gepflanzet habt, dieses Feld, das ihr gebrachet, und gedünget habt, nicht mehr genießen. Geizige Käufer verschlingen es schon mit ihren Augen, und werden es mit unbeweglicher Grausamkeit an sich reissen.

die ihnen dafür Gewähre leisten sollten, Tyrannen, oder auch Henker gefunden haben, die sich über die Bedürfnisse, über die Plagen und Schmerzen der Priester lustig machten.

Die Folge, die man aus dem, was ich gesagt habe, herzuleiten hat, sollte diese seyn, daß man Schritt für Schritt und ohne Gewaltthätigkeit zu der neuen Eintheilung der Pfarren schreite. Man würde die Absicht der National-Versammlung entehren, wenn man auf den Einfall kommen sollte, daß sie eine so kitzlichte Handlung überschnellen wolle. Ueber das verträgt sich dieser langsame Schritt weit besser mit der geistlichen Gerichtsbarkeit der Hirten, und ist der Kirchendisziplin weit gleichförmiger. Wir wollen nun sehen, an welche Grundsätze die Verwaltungsversammlungen sich bey diesem Gegenstande halten sollen.

Eine Pfarre soll alles umfassen, was in einem gewißen und bestimmten Bezirke herum gelegen ist; aber diese Abmessung, die allezeit auf das Wohl des Volkes abzwecken muß, leidet ihre Ausnahme. Ein Fluß, der nicht leicht zu übersetzen ist, ein reissender Strom, ein unableitbarer Moraft, ein gefährlicher Wald, ein unzugänglicher Berg sind eben so viele Ortes Lagen, die einem allgemeinen Gesetze entgegen stehen. Man würde auch den Grundsätzen entgegen arbeiten, wenn man Pfarren errichten wollte, derer Bevölkerung allzu groß, oder derer Bezirk allzu weit wäre. Viele Kirchen sind unzulänglich geworden, weil die Bevölkerung angewachsen ist. Dießes Hinderniß wird selten auf dem Lande gefunden; aber vielleicht sind in allen Städten des Königreiches nicht hundert Kirchen, die alle Pfarrkinder zugleich fassen können. Was wird alsdann geschehen, wenn die Vereinigung vol=

vollendet ist? Entweder wird ein Theil der Gläubigen bey dem Gottesdienste schwerlich erscheinen können, oder ihr werdet gezwungen seyn, mit kostspieligem Aufwande die Kirchen zu erweitern, oder neue zu bauen, da indessen viele durch die Unterdrückung leer stehen werden. In diesen geräumigen Bezirken werden wenig eine so starke Stimme haben, daß sie von dem ganzen Volke verstanden werden, besonders weil bisher die heiligen Gebäude nicht nach dem Bedürfniße des Ohres aufgebauet worden sind, und die Unterrichte werden auf eine kleine Zahl der Zuhörer beschränket, und für alle diejenigen fruchtlos seyn, zu denen die Stimme nicht dringen kann.

Allein ein noch weit stärkerer Grund streitet wider die allzuweiten Pfarrspiele; man muß entweder den unschätzbaren Vortheil unsers Amtes verneinen, welcher kein anderer ist, wenn man es anders unterstützen will, als der mächtigste Trieb zur Wohlfahrt und zum öffentlichen Frieden, oder man muß zugeben, daß ein Pfarrer, dem man einen allzu großen Last aufgehalset hat, den heilsamen Einfluß seiner Sorge und seiner Liebe nicht allen mittheilen könne. Nein, man möge über diesen Gegenstand sagen, was man will, so wird man niemals fühlbar genug ausdrücken können, wie wichtig und weit umfassend die Amtsverrichtungen eines Hirten sind. Ich will nur ein Bild davon entwerfen.

Die Sakramente ausspenden, Messe lesen, predigen, sagt man, dieß sind die abwechselnden Geschäfte eines Pfarrers. Ja, aber wie erhaben, wie schwer werden sie, wenn man sie umständlich entwickelt.

Das Gleichniß, das man zwischen uns und den protestantischen Kirchendienern macht, ist in al-

ler Hinsicht falsch. Die katholische Religion bildet eine Kette der engsten Verbindlichkeiten zwischen dem Hirten und seinen Schafen. Die Beicht allein, dieser so nützliche Theil des Hirtenamtes, wenn die Einsichten und die Tugend dasselbe begleiten, verschlinget einen beträchtlichen Theil der Zeit. Hier höre ich das wahnsinnige Gespött einiger Leute, die sich Katholiken nennen, aber sich von den Pflichten loszählen, und die folglich nur die Larve der Heucheley, das ist, der Gottesvergessenheit tragen; allein für diese schreibe ich nicht.

Die Allegorie des Hirten und der Heerde verschwindet, wenn der Pfarrer alle seine Pfarrkinder nicht kennen kann. Er soll eine väterliche Sorge über ihr Betragen haben, die Schwachen unterstützen, die Irrenden zurück führen, die Feinde aussöhnen, zur Vollziehung der bürgerlichen Gesetze mitarbeiten, und die Beobachtung der Gesetze des Gewissens beeifern. Er muß die Haiden durchwandern, auf die Felsen klettern, dem Ungemache der Jahrzeiten trotzen, um die Verunglückten zu trösten, und die Kranken zu besuchen; bey jenen muß er mit Geduld und auch mit Freuden ihre abgeschmackten Erzählungen, bey diesen ihren Gestank verschlucken. Er soll die Schulen leiten, die Unwissenheit seiner Pfarrkinder ersetzen, durch seine Rathschläge diejenigen, die er durch seine Beyspiele erbauet, anführen, für einen schreiben, für den andern rathen, für den dritten bitten, und in Zukunft wird sich der Eifer der Hirten und Bürger in einem noch weitern Wirkungskreise üben. Ihr Amt wird eine neue Gestalt annehmen; sie werden dem freyen Volke, das seine Rechte und seine Oberherrschaft wieder erobert hat, die politischen Grundsätze, die es mit dem Staate,

und jene religiösen, die es mit Gott vereiniget, die Pflichten des Bürgers, und jene des Christen entwickeln; mit einem Worte, nur durch den gründlichen Unterricht sowohl über die Konstitution, als über die Religion werden sie sich den wahren Ruhm erringen, weil dieß allein ihre Dauer versichern, und bekräftigen wird.

In den Städten findet man auch Mitarbeiter in dem Amte; aber auf dem Lande sind viele Pfarrer, die keinen haben; sie tragen allein das Joch; sie können von ihren Nachbaren nur eine schwache Hilfe empfangen, und ihnen hingegen wieder leisten. *) Andere, die Vikaren haben, schmachten auch unter einer getheilten Last, und der Mangel der Priester muß sie nothwendig vermehren. Sind die Pfarrkinder in einem engen Umfange vereiniget, so ist der Pfarrer oft nicht zulänglich, zur Osterzeit oder andern Feyerlichkeiten ihnen die Heilsmittel mitzutheilen, welches noch minder an Orten seyn kann, wo sie in den Dörfchen zerstreuet sind, oder wenn ungesunde

*) Die Religiosen waren die Helfer der Pfarrer. Ohne zu untersuchen, ob der öffentliche Nutzen bey der so oftmaligen Ungleichheit der Grundsätze und des Betragens der Absicht entsprach, so däucht es mich, daß die Unterdrückung der Klöster nothwendig die Zahl der Pfarrer und Vikaren, oder die Häuser der Weltpriester, welche in einer anständigen Entfernung angelegt werden müssen, um sie leicht zu ersetzen, vermehren wird. Wenn der geistliche Stand begünstiget würde, wie es seyn soll, und wenn er mehr reizendes an sich hätte, würden die jungen Leute, die sich dem Kloster gewidmet hatten, in die Seminarien sich versammeln, und man könnte in die Prüfungshäuser, die ich vorschlage, eine Zahl junger Geistlichen einlegen. Da, unter den Augen ehrwürdiger, in dem Amte lange geübter Greisen könnten sie sich in den kirchlichen Amtsverrichtungen ausbilden; ihr Eifer und ihre Tugend würde entscheiden, wie lange sie da verbleiben sollten.

gesunde Oerter, wie Rochefort, Marsal, und andere Gegenden von Bresse ꝛc. einen Pfarrer, dessen Gesundheit schon zerstöret ist, sich stets in Mitte der Kranken aufzuhalten zwingen. Die Lokalumstände erlauben nicht, für den Bezirk der Pfarren eine allgemeine Regel festzusetzen: aber gemeiniglich sind vier hundert Personen für den Eifer eines Hirten, der seinen Pflichten nach ihrem ganzen Umfange entsprechen will, genüglich; und es würde zu viel seyn, wenn sie auf eine oder mehr Meilen im Durchschnitte zerstreuet wären.

Es ist gewiß, daß man vielmehr Pfarren errichten, als unterdrücken soll. Der allgemeine Wunsch in diesem Fache ist in den Geleitsbriefen und in den Bittschriften, *) die seit dem Anfange der Sitzung übergeben worden sind, aufzulesen; sie haben sich nach dem Maaße der Furcht, welche die Dekrete verursachet haben, vermehret. Selbst in dem Innern von Korsika haben sich die guten Einwohner von Bokognano an die Versammlung gewandt, um einen Hirten mehr zu erhalten. Allenthalben sträuben sich die Gläubigen wider diese Vereinigungen; kaum findet man einige, die den Vortrag machen, nicht ihre Pfarren zu unterdrücken, sondern die benachbarten Pfarren mit ihnen zu vereinigen; und diese richten sich stracks zu ihrer Vertheidigung, und entwickeln die Beweggründe, von denen dieses Verlangen ausgeht, als da sind die Habsucht, die Eitelkeit, die Begierde, über den Nächsten ein Ansehen zu gewinnen, um ihn zu empören. **)

Diese

*) Unter diesen Bittschriften, habe ich vorzüglich jene von Villefranche in Guynne, welche zwey Pfarren begehret, bemerket. Das Lob, welches sie den Priestern dieser Stadt spricht, ist ein rührendes Stück.

**) Die Kosten zum Gottesdienste sind der Nation auf-

Diese Vereinigungen sind ein untrügliches Mittel, Zwietracht in der Pfarre aufkeimen zu machen; diejenige, welche das Hauptort wird, bublet vielleicht um die Oberherrschaft, und die vereinigten Pfarren werden durch diesen Stolz und durch das Gefühl ihres Verlurstes ohne Unterlaß aufgebracht werden.

Wenn eine Versammlung der Bürger in einem gewißen Orte für gut finden sollte, sich eine Kirche zu bauen, und sie auszusteuern, könntet ihr es ohne Ungerechtigkeit hindern? Gewiß nicht. Aber die Bewohner der Pfarren, die ihr unterdrücken wollet, werden euch sagen, eben dieß ist es, was unsere Vorfahren gethan haben. Diese Kirche, die ihr zerstören wollet, haben sie für sich und für ihre Nachkommen aufgeführet; sie haben sich freywillig eines Theiles ihrer Güter beraubet, um die heiligen Werke, die in diesem Orte ausgeübet werden sollen, zu verewigen, und ihr Wille ist gesetzmäßig und unwandelbar abgefaßt worden. Sie würden diese Stiftungen nicht gemacht haben, wenn sie hätten vorsehen können, daß ihre Nachkommen die Früchte davon nicht einerndten sollten. Alle Glieder des geselligen Körpers haben zu eben diesen Vortheilen das Recht; warum sollten wir einer grausamen Ausnahme unterworfen seyn? Entweder lasset uns unsere Kirche, oder befreyet uns von einem Theile der zu dem Gottesdienste bestimmten Auflage, welche den Unbequemlichkeiten, die uns

unsere

gehalset, dieß ist verordnet worden: dessen ungeachtet, haben einige Betrüger die Pfarren auf dem Lande zwingen wollen, daß sie den Plan der Vereinigung, die so schädlich ist, annehmen sollen, und sie beredet, daß die Kosten ihnen zur Last fallen werden; und wie ihr wisset, die Begierde ist für viele Leute eine mächtige Triebfeder.

unsere Vereinigung mit einer entlegenen Kirche zubereitet, angemessen ist.

In den verderbten Städten, und vorzüglich zu Paris ist die Religion nichts anders, als ein durch Betragen derjenigen, die sich dort einfinden, oft unanständiges Schauspiel. Ich weis nichts anstößigers in diesem Fache, als ein prächtiges Herr Gott! wir loben dich, einen königlichen Umgang oder Messe. Aber in unseren Kirchen auf dem Lande, die von der Hauptstadt zuweit entfernt sind, als daß sie mit ihr das Verderbniß theilen, sind die rührenden Triebe der christlichen Zeremonien noch die Beförderung einer ungeheuchelten Frömmigkeit, und ein Mittel, das die Reinigkeit der Sitten erhält. Man will, sagt man, die Religion wieder aufblühen machen. Wohlan! ist es nicht in unseren Dörfern, wo sie noch unbeschränkt herrschet? Da kann ein Christ einen leichten Zutritt in unsere Tempel haben, und, um also zu reden, unter seiner Hand die Gegenstände dieses Gottesdienstes, der sein Glück ausmachet, finden. Die Leichtigkeit, die religiösen Pflichten zu erfüllen, ist die unumstößlichste und heiligste Eigenschaft: wer sie rauben will, der erlaubet sich ein widerrechtliches Vornehmen, welches mit dem doppelten Brandmahle der Ungerechtigkeit und Grausamkeit gezeichnet ist. Also würden viele Unterdrückungen beschaffen seyn, welche entweder eine fiskalische Sparsamkeit, oder ein widerchristlicher Haß einrathet.

Die Entfernung von den Pfarren verursachet den Pfarrkindern Unkosten, Mühe und Gefahr. Hat der Landmann einen Rath, um sich zu regieren, einen Trost, um seine Schmerzen zu lindern, eine kleine Summe nöthig, um sich aus der Verlegenheit zu helfen; so sind seine ersten Gedanken auf den Geistlichen; er läuft zu seinem

Pfar-

Pfarrer, von dem er aufgezogen worden ist. Die Ungereimtheiten der Entfernung, die dieser Ursachen wegen sehr verdrüßlich sind, werden noch mehr, wenn man taufen, einsegnen, die Sakramente mittheilen, begraben soll ꝛc. Dieses Kind, zum Beyspiele, das man zur Taufe trägt, und eine Stunde entfernt ist, wird etwa auf dem Wege sterben; seine Mutter, die eilet, sich in dem Tempel zu stellen, um bald ihr Brod wieder gewinnen zu können, wird etwa das Schlachtopfer einer fruhzeitigen Reise werden; man wird bey finstern Nächten, im stürmischen Ungewitter der Jahrszeiten laufen müssen, um einem Kranken die Sterbsakramente beyzubringen, welcher vielleicht derselben beraubet werden wird, weil der Pfarrer bey dem Bette eines Sterbenden schon beschäftiget ist, besonders wenn eine ansteckende Krankheit ihm alle seine Augenblicke wegnimmt, oder weil er nicht mehr hurtig seine Pfarre durchlaufen kann, wenn man ihm mit unmenschlicher Härte die Matte, welche ihm den Unterhalt eines Pferdes erleichtert hätte, entrissen hat, oder weil der Landmann, der unbesorgt zu leben pflegt, gemeiniglich zu spät den Pfarrer berichtet, und indessen von dem Gedanken allein, ohne die Hilfsmittel der Kirche zu sterben, schon erstarret.

Ich sehe den Einwurf vor, den ihr mir machen werdet. Gott wird ihm die Unmöglichkeit, sie zu empfangen, nicht zur Schulde anrechnen. Nein, zweifelsohne; aber, Unmensch, willst du daraus schließen, daß man ihn in diese Unmöglichkeit versetzen müsse? Mit eben diesem Rechte könnte man auch sagen, weil man leicht an allen Orten betten kann, müsse man alle unsere Kirchen einreissen.

In den Dörfern läßt man sich angelegen seyn, die Kinder in die Schulen zu schicken, um sie zur Unterwürfigkeit zu gewöhnen, und ihnen die ersten Begriffe beyzubringen. Wenn aber die Unterdrückung der Pfarren die Aufhebung dieser kleinen Schulen nicht nach sich ziehet, so glaubet sicher, daß die Lehre dort elend seyn wird, weil sie von den Hirten nicht oft besucht werden können. Dieser Satz ist für jeden eine unstreitige Wahrheit, der mit der sittlichen Regierung auf dem Lande bekannt ist. Der Pfarrer allein kann mit Frucht über die Schulen wachen; den Eifer durch das Lob und durch Schankungen anfachen. Entziehet diese Mittel, der Unterricht wird entweder seltner, oder, was noch ärger ist, übel seyn. Die Kinder werden jene ersten, jene durchdringenden Eindrücke der christlichen Tugenden nicht empfangen, welche sich das ganze Leben durch fortzupflanzen pflegen; eine ungeheure Menge der Bürger ohne Kenntniß und ohne Moral wird den künftigen Geschlechtern zur Schande oder zum Schrecken seyn. Diese unselige Weissagung verdient von denjenigen erwogen zu werden, welche glauben, daß ein ehrlicher Mann mehr, oder ein Bösewicht minder in einem geselligen Körper wenig zu bedeuten hat.

Die Entfernung der Kirchen, welche aus der Erweiterung der Pfarrspiele nothwendig entspringet, wird allen denjenigen zur Last fallen, welchen die Geschäfte und die Gesundheit den Weg, den man machen muß, um dem Gottesdienste beyzuwohnen, nicht erlauben: von dieser Gattung sind die schwangern Frauen, die Säugammen, die Unpäßlichen, die Greisen. Bey einem müßigen Augenblicke läuft die Mutter der Kirche zu, um dort ihre Drangsalen aufzuopfern,

und

und den Segen für ihre aufkeimende Familie zu erflehen; der Mann, dem seine grauen Haare, oder die anhaltenden Krankheiten das Ende seiner Laufbahne vorsagen, suchet die Freystätte, wo seine Asche ruhen wird, gerne heim, um da seine erhabene Bestimmung zu betrachten. Nehmet diesen zwey Klassen der Menschen die Bequemlichkeit, unsere Tempel zu besuchen, hinweg; dieser Mangel wird für sie die Quelle eines beissenden Schmerzens seyn.

Der Taglöhner sieht sehnlich dem Sonntage entgegen, als dem beseligenden Zeitpunkte, der seine Bemühungen einstellt. Wenn aber seine Pfarre mit einer andern vereiniget ist, werden ihm unsere abwechselnden Feyerlichkeiten neue Beschwernisse verursachen: er muß den Ungemächlichkeiten der Wege und den Beschwerden des Luftkreises trotzen, er wird vor Schweiß oder Regen tropfend in die Kirche kommen, mit dem Keime eines Flußes, oder eines Seitenstechens zurück kehren, und etwa noch auf seinem Rückwege andere Gegenstände der Betrübniß finden.

Es geschieht gemeiniglich unter dem Gottesdienste, daß Diebstähle begangen werden, und Feuersbrünste entstehen. Ein Dorf, das fast einer Wüste gleichet, wird Kindern, die unschuldiger Weise entweder die Urheber oder die Schlachtopfer dieser Unheile sind, oder solchen Personen überlassen, derer Alter, Kräfte oder Gesundheit nicht fähig sind, diese Unglücke zu verhüten. In allen diesen Umständen wird es zweifelsohne einem Landmanne erlaubet seyn, jene gegenwärtige Lage mit derjenigen, in der er zuvor gewesen ist, in Vergleich zu halten, und die in seiner Hinsicht begangene Ungerechtigkeit zu verfluchen, weil man ihn von seiner Pfarre ent-

fernt, seine Mühe, Beschwernisse und Gefahren vermehrt, und ihm seine Tröstungsmittel entzogen, oder vermindert hat.

Diese wochentlichen Herumwanderungen werden auch der Reinigkeit der Sitten gefährlich seyn. Die Gegenwart eines Hirten in seiner Pfarre stellet einigermassen auch die Gegenwart der Gottheit vor. Das Ansehen des Priesters allein bringet jedem seine Pflichten in das Gedächtniß, und ist ein mächtiger Zaum, der von vielen Lastern abhält. Allein wenn die Kirchen weit entlegen sind, entziehen sich die Pfarrkinder wechselweise der Sorge des Hirten, oder der Aufsicht der Aeltern; sie überlassen sich dem Verderbnisse des Beyspieles; sie versammeln sich in jenen Nestern aller Laster, in jenen giftigen Gemächern, die man Trinkhäuser nennet; sie werden sich dahin verfügen, um sich im Sommer zu erfrischen, im Winter zu erwärmen, und allzeit ihr Geld, ihre Gesundheit, ihre Sitten verschwenden.

Dieses wird noch ärger seyn, wenn die Pfarren in den Vorstädten mit jenen in den Städten vereiniget werden; in den Städten, wo die Pfarrer von dem Lande allzeit zittern, wenn sie sehen, daß sich dort ihre Schafe aufhalten; in den Städten, wo die vielen, der Unschuld gelegten Fallstricke die Unordnungen vermehren, wo die Festtage in Bachusfeste umgeschaffen werden, und allen Sinnen das schmeichelnde Bild der Verführung darstellen. Da werden unsere Bauern ihre ländliche Einfalt abschwören; die Stadt wird sie physisch und moralisch verderbt zurück schicken. Und man sagt, daß man den Sitten aufhelfen wolle! die Religion in jene schönen Tage ihrer Ehre wieder zurück setzen! Wie könnet ihr nachmals klagen, daß die, von

Vorurtheilen betäubten Völker, die ihre Pflichten nicht wissen, oder verkennen, ohne Frömmigkeit, ohne Treue und Aufrichtigkeit ausschweifen; daß die religiösen Empfindungen in ihren Herzen erloschen, oder geschwächet sind, wenn ihr ihnen die Unterrichtungen, den Umgang und die Beyspiele entreisset? Denn es ist gewiß, daß der Mangel der religiösen und sittlichen Grundsätze der öffentlichen Freyheit mit der größten Gefahr drohen, und die Konstitution untergraben könne.

Ich könnte noch beysetzen, daß, wenn man die Unterdrückung der Pfarren betreibt, der Ackerbau selbst Schaden leiden wird. Es giebt sehr viele, die denselben schon verlassen, und sich dem Müßiggange, der Weichlichkeit, und einem unordentlichen Leben Preis gegeben haben. Aber alsdann, anstatt daß sie in die Dörfer zurückkehren, werden viele wohlhabenden Leute, welche aus Frömmigkeit nahe bey den Kirchen wohnen wollen, sich in den Städten niederlassen, um ihren heiligen Pflichten bequemer zu entsprechen.

Nichts ist seichter, als die wider diese Grundsätze gemachten Einwendungen. Die ersten Jahrhunderte, sagt man, waren das goldne Alter der Kirche, und dennoch gab es wenige Tempel. Konnte man sie aber damals vermehren, als die Christen dem Feuer der Verfolgungen stets ausgesetzet, und gezwungen waren, in den Grüften ihre Zuflucht zu suchen, um da ihren Gottesdienst zu verrichten? Sollte man sie damals vermehren, als die Heiden noch den zahlreichsten Theil der Bürger und Bauerleute bildeten.

Allein, wird man sagen, in den kleinen Pfarren ist der Gottesdienst ohne Würde. In der That aus einer ungerechten Eintheilung und

aus einer anstößigen Ausgabe der Kirchengüter hat es sich oft ereignet, daß die Kirchen auf dem Lande fast ganz entblößt waren; man muß die Religion in einer heiligen Pracht einhüllen, die auf die Sinne wirket, um bis zur Seele durchzudringen. Aber ihr, die ihr vorgebet, die Mißbräuche abzustellen, und eine besondere Hypotek für den Gottesdienst auf diese Güter anerkennet, sollet den Bedürfnissen der Kirchen vorsehen. Denn wenn der Gottesdienst dort mit Anständigkeit nicht entrichtet wird, fällt die Schuld euch zu.

Aber, setzet ihr bey, wir haben eine Verordnung, „die berechtiget, an den Oertern, für die die Gemeinschaft mit der Hauptkirche beschwerlicher wird, eine Kapelle anzulegen, oder zu erhalten, in welcher der Pfarrer alle Sonn- und Festtage einen Vikar halten soll, um die Messe darinn zu lesen, und den Volksunterricht zu besorgen.“ Unvergleichlich schön, und die andern Tage wird das Volk der geistlichen Hilfsmittel beraubet, und jener Oberaufsicht des Hirten verlustiget werden, die sich fast auf alle Zufälle des ganzen Lebens erstrecket, und die auf dem Lande, wo die Triebfeder der Gesetze gemeiniglich schwächer ist, zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sitten so nachdrücklich mitwirket. Wenn man die Nothwendigkeit zugiebt, dort eine Kapelle beyzubehalten, so gesteht man auch die Nothwendigkeit ein, dort eine Pfarre zu errichten. Wir wollen die Ursache hören.

Der wandelbare Zustand der Vikaren ist eine Stelle, die weder ihrem Amte, noch ihrem Personellglücke viele Vortheile versprechen läßt. Die Mißbräuche abstellen, die Herzen regieren, nützliche Verfügungen in Vollziehung bringen, fordern gleichstimmige Maßregeln und unaufhörliche

Sor-

Sorge. Allein jene unbeständige Lage der Vikaren entzieht ihnen die Mittel, heilsame Verbesserungen zu bewirken. Die Pfarrkinder fürchten sich einem Name anzuvertrauen, den sie stets in Sorgen stehen zu verlieren, und dessen Verlurst sie nur betrüben wird. Der Vikar ist von dem Bischofe, von seinem Pfarrer, und vorzüglich von den Pfarrkindern abhängig, von denen die Vornehmsten, welche gewöhnlich die stolzesten, die ausschweifensten sind, einem Priester, der ihren Lastern nicht schmeichelt, und kein Bedenken trägt, sie zu schelten, ohne Unterlaß necken. Sein mittelmäßiger Stand machet, daß die Begierde, besser bestallet zu seyn, ihm sein Herz und seine Zeit raubet; anhaltende Aengsten entnerven seinen Willen, ersticken seinen Eifer, oder halten die Wirkungen desselben ein; und weil er durch keine untrennlichen Bande mit den Pfarrkindern verknüpfet ist, so erlöschet diese Unbeständigkeit das wechselseitige Zutrauen: und man weis aus Erfahrung, daß die Pfarrkinder, ohne daß man die Schuld den wandelbaren Priestern, die sie regieren, beymessen kann, insgemein die übel gezogensten sind.

Es ist zweifelsohne vortheilhaft, daß ein junger Priester nicht sogleich eine gewiße Unabhängigkeit genieße; er richtet mit mehrerer Vorsicht sein Betragen ein; er bildet sich zu seinem Stande unter den Augen eines Mitbruders, dessen Erfahrung er benutzen wird. Es ist demnach weislich verordnet, daß man sich fünf Jahre lang in dem Amte übe, bevor man zu einer Pfarre gelangen kann; es geziemet sich auch, daß der, von dem Pfarrer gewählte Vikar nicht nach Willkühr behandelt werden könne, wie das Gesetz auch in dieser Hinsicht eine kluge Vorsicht getroffen hat. Aber überhaupt erfordert es das

Wohl der Religion, der Pfarrer und der Hirten, daß die Hirten unwandelbar, daß sie Pfarrer sind.

Allein das niederträchtige Interesse überwog die Religion und die Gerechtigkeit. Weil den Pfarrern ein größerer Gehalt ausgeworfen ist, als den Vikaren, konnte die Errichtung der Filialen, sagt man, die Kosten für den Gottesdienst vergrößern. Dieß ist der schöne Zweck, dieß schämt man sich nicht zu sagen, zu wiederholen, und gut zu heißen. Das Geld ist das Idol, dem man Gott selbst aufopfert, dem Gelde unterordnet man das Beste der Völker, und des Vaterlandes. Ich war sehr betroffen, als ich diese Begriffe in einem Kanonisten aufgefunden habe, dessen Person und Schriften ich sehr hoch schätze.*)

Es sitzet kein Vikar unter den Repräsentanten der Nation; da indessen Niemand mehr Ursache zu klagen hat; Niemand des Schutzes der Nation würdiger ist, als die Vikaren. Alles, was sich von der religiösen und politischen Wichtigkeit des Kirchenamtes, von den Beschwernissen, die es begleiten, sagen läßt, kann man auch auf die Vikaren der Pfarren anwenden, mit dem Unterschiede, daß ihre Last oft noch weit schwerer ist, als die unsere. Wenn wir bey der Eintheilung der gesellschaftlichen Vortheile unsere ehrwürdigen Mitgehilfen vergessen hätten, würden wir nicht würdig seyn, sie zu genießen. Sie hätten zwar einen beredsamern Vertheidiger, als ich bin, finden können, sie wür-

*) Mich hatte ungemein befremdet, als ich diesen Entwurf der Sparsamkeit in dem Plane aufgelesen hatte, den Herr Durand Maillane im Namen des kirchlichen Ausschußes der Nationalversammlung vorgelegt hat.

würden aber keinen eifrigern gefunden haben, als mich: und an diesem Eifer nehmen alle meine Mitbrüder und Deputirte zur Nationalversammlung, wo ich ihren Handel vertheidige, Antheil. Allein es war dem Buche der Verhängnisse schon eingetragen, daß die Pfarrer und Vikaren, diese zwey nützlichsten Klassen der Menschen, der Verachtung, den Beschimpfungen und der Armuth Preis gegeben werden sollten.

Man machet mir aber stracks den Vorwurf, daß man den einen 700 Livres, den andern aber 1200 vergünstiget habe, da sie ehevor weit weniger hatten, und dennoch lebten. Gönnen sie mir, meine Herren, ein wenig Geduld: in einem Werke, das ich versprochen, und noch nicht vollendet habe, werde ich bis zur Ueberzeugung beweisen, daß, wenn die Vermehrung des Unterhaltes das Schicksal einiger Hirten erleichtert, dasselbe dennoch fast in aller Hinsicht also verschlimmert wird, daß kaum die physischen Bedürfnisse gehoben sind. Ich begnüge mich hier, das so abgeschmackte als ungleiche Verhältniß zu rügen, das zwischen dem Gehalte der Vikaren und der Pfarrer obwaltet.

Ein junger Mensch hat seine Jugend und sein väterliches Erbgut dem Studiren aufgeopfert; nun ist er Priester. Mit einem geringen Hausgeräthe versehen, gelanget er zu der Strohhütte eines Vikars, um die Last des Tages zu tragen. Da ist er fast aller Annehmlichkeiten des Lebens beraubet, aller Mittel, die man Bequemlichkeit nennet, entblößt, und hat zum Antheile heut das Elend und die Arbeit, morgen die Arbeit und das Elend. Mit ungefähr 30 Sous des Tages hat man das Geheimniß erfunden, ihm just das angedeihen zu lassen,

was nöthig ist, um nicht vor Hunger zu sterben. Gewiß ein Handlanger ist oft weit glückseliger, er leidet weniger Beschwerniß, darf keinen Diener halten, keine gewiße Anständigkeit in dem Unterhalt beobachten, und seine geringe Kost mit Niemanden theilen. Man will, wie man sagt, daß die Kirchendiener einen anständigen Gehalt haben. Sollte man aber mit einem andern Maaßstabe die Anständigkeit in Rücksicht auf die Pfarrer und die Vikaren abmessen? Ihre Amtsverrichtungen sind die nämlichen, und ihre Bedürfnisse vollkommen ähnlich. Ich weis nur ein einziges Mittel, das Ungereimte dieser Ungleichheit zu heben, nämlich daß man verordne, daß ein Vikar nur einen halben Bauch haben, und daß dieser halb leer bleiben soll.

Allein ich kehre zu dem Hauptsatze meiner Schrift zurück. Nachdem ihr den majestätischen Baum der Religion beschnitten, und ihm alle Nebenzweige genommen habt, so gebet Acht, meine Herren! daß ihr euch nicht auch an die fruchtbaren Aeste waget. Es ist nichts weisers, als das Dekret, welches eine neue Bezirkseintheilung der Pfarrspiele verordnet; man muß aber mit einigen nöthigen Vereinigungen nur gemach und mit Bedachtsamkeit zu Werke gehen. Unterdrückungen, die nur eine widerpolitische Kargheit zum Beweggrunde haben, würden ihre Urheber entehren, die Sitten verderben, und die Konstitution, dessen Fortgang sie Einhalt thäten, brandmarken. Ich sage es noch einmal, daß man vielmehr Pfarren errichten, als unterdrücken soll. Meine Meinung, wenn man sie unter dem doppelten Bezuge auf die Religion und auf die Politik betrachtet, gründet sich auf Thatsachen und unumstößliche Grundsätze, die würdig sind, daß sie von den Verwaltungs-

tungssammlungen, welche die neuen Gränzen abstecken sollen, mit ernster Aufmerksamkeit überdacht werden.

Die Nationalversammlung, da sie befohlen, die Vereinigung der Pfarren zu beschleunigen, hat nicht gewollt, daß man den Vortheilen der Völker dadurch entgegen arbeite. Zweifelsohne würde sie mit Schmerzen vernehmen, daß die überschnellte Vollziehung eines von ihren Dekreten zu Unruhen Gelegenheit gegeben hat. Sie hat den Administratoren eine Freyheit gelassen, deren sich ihre Liebe gegen die Religion, die Gerechtigkeit und öffentliche Ordnung mit Klugheit bedienen soll. In der neuen Einrichtung der Pfarrspiele können sie den aufgeklärtesten und reinsten Eifer für das Vaterland an den Tag legen. *)

Wenn da genug wäre, die Vernunft durch die Grundsätze der Gerechtigkeit zu überzeugen, würde der Sieg gewiß seyn. Allein wenn man wider das häßliche Interesse ringet, trägt man kein Bedenken, auch die Aussichten einer strengen Politik und vorzüglich den beissenden Haß der Feinde von einer Religion zu enteiteln, die allen denjenigen nahe am Herzen liegt, die in ihrem noch nicht ganz verderbten Gemüthe keine Gründe finden, sie zu hassen. Man muß an dem glücklichen Ausgange des Handels billig zweifeln, nachdem man gesehen hat, daß man die ächten Grund-

*) Zum Vortheile der bürgerlichen Verwaltung wird man etwa auch, obschon meiner Meinung nach ganz unschicklich, die Munizipalitäten beschränken. Wenn man aber auch die Pfarren auf ähnliche Art herabsetzen, und die kirchliche Verwaltung nach diesem Plan berechnen wollte, so würde dieß ein verfluchungswürdiger Entwurf seyn. Dieß ist eine Wahrheit, die offenbar aus demjenigen folget, was man gelesen hat.

Grundsätze den Vorurtheilen, und der Leidenschaft so oft aufopfert. Je mehr man die Menschen durchstudirt, desto mehr lernet man mit ihnen Mitleiden zu haben, und auch sie zu verachten; und wenn die Religion zu dem Herzen des Philosophen nicht redete, würde er, weil er allenthalben von Ehrgeizigen, Egoisten, Heuchlern und Betrügern umgeben ist, oft zweifeln, ob die Wahrheit nicht ein Blendwerk, und die Tugend nicht ein Gespenst sey.

Rechtfertigung des Bürgereides, der den in öffentlichen Amtsverrichtungen stehenden Geistlichen abgefordert worden ist. Durch Abt Gregor, Pfarrer zu Embermenil.

Die Nationalversammlung hat den 27. November eine neue Eidesformel verordnet, die alle wirklich im Amte stehenden Geistlichen beschwören sollten; dieser Eid setzet dem ersten nichts anders bey, als die Pflicht, über die Gläubigen, denen sie vorgesetzet sind, zu wachen. Einige glaubten in demselben nichts, was den Grundsätzen der Religion zuwider wäre, aufzufinden; andere glaubten den Umsturz derselben darinn zu entdecken. Eine theologische Untersuchung dürfte etwa alle Köpfe auf eine Meinung bringen.

Im Namen vieler Pfarrer habe ich den 27. November den Rednerstuhl bestiegen, und in ihrem Namen diese Rede gehalten.

Meine Herren!

Da ich bereit bin, wie viele andere aus meinen Mitbrüdern, den Bürgereid zu schwören, so erlauben sie mir, daß ich in ihrem Namen einige Begriffe entwickle, die vielleicht bey gegenwärtigen Umständen nicht nutzlos seyn werden.

Es läßt sich nicht verhehlen, daß viele ansehnlichsten Hirten, die sich durch ihre Liebe gegen das Vaterland vor andern auszeichnen, beängstiget werden, weil sie fürchten, die französische Verfassung möchte wider die Grundsätze der katholischen Religion streiten. Wir hangen mit unverletzlicher Treue den Gesetzen der Religion sowohl als des Vaterlandes an: als Priester werden wir sie durch unser Betragen zu ehren fortfahren: wir unterwerfen uns dieser göttlichen Religion, und werden sie stets verkündigen; wir würden auch für sie, wenn es nöthige wäre, unser Blut vergießen; aber nach reifester und aufmerksamster Untersuchung erklären wir, daß wir in der Verfassung nichts finden, was die heiligen Wahrheiten, die wir glauben, und lehren sollen, verletzen kann.

Man würde der Nationalversammlug Unrecht thun, wenn man sie beschuldigen wollte, daß sie die Hand nach dem Rauchfaße ausstrecke. Sie hat in dem Angesichte Frankreichs und der ganzen Welt ihre tiefe Ehrfurcht gegen die katholische, apostolische und römische Religion feyerlich an den Tag gelegt. Sie hat die Gläubigen niemals eines Heilsmittels berauben wollen; niemals hat sie auf die Glaubenslehre, auf die Hierarchie, auf das geistliche Ansehen des Oberhauptes der Kirche den mindesten Eingriff wagen wollen. Sie erkennet, daß diese Gegenstände zu

ihrer Gerichtsbarkeit nicht gehören. In der neuen Bezirkseintheilung der Kirchensprengel hat sie nur politische Formen, die den Gläubigen und dem Staate nützlicher sind, bestimmen wollen. Der Titel allein **bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit** giebt die Absicht der Nationalversammlung zu Genüge zu erkennen.

Wir haben demnach keinen Grund, unsern Eid aufzuschieben, und wir wünschen von Herzen, daß unsere Mitbrüder im ganzen Königreiche sich beruhigen, und bestreben, einer Pflicht gegen das Vaterland zu entsprechen, die den Frieden in dem Reiche so leicht herstellen, und die Einigkeit zwischen den Hirten und den Schafen befestigen kann.

Diese Rede, welche die Versammlung ihrem Verbalprozeß eingetragen hat, dient in Zukunft zu einem Denkmale, mit welch unverletzlicher Treue sie den religiösen Grundsätzen, die ich entwickelt habe, huldige. *) Der Eid, den wir geleistet haben, zeiget unsre Liebe gegen das Vaterland an; die Erklärung aber, die voraus gegangen ist, sind wir der Religion schuldig: sie bekennet feyerlich, daß wir uns unerschrocken wider alles sträuben würden, was die heiligen Wahrheiten beleidigen könnte. In Frankreich schwören wir ohne Furcht den Bürgereid; den Eid aber der Oberherrschaft und des Testes, den man in England leistet, werden wir stets verscheuen. **)

Alle

*) Herr Gregor meldet nicht, daß die Rede von allen gewissenhaften Männern ist mißbilliget worden: selbst Herr Mirabeau (wer sollte es glauben?) konnte sich nicht enthalten, wider sie loszuziehen. **Anmerkung des Herrn Barruel.**

) Wir haben in dem Werke, das den Titel hat: **Parallel der Revolution im IV. Bande gesehen,

Alle rechtschaffenen Männer, auch diejenigen, die der nämlichen Meinung mit uns nicht sind, werden der Reinigkeit unserer Absichten Gerechtigkeit wiederfahren lassen; allein wir werden uns dem Urtheile der Unwissenheit und der Schalkheit Preis geben. Von einem falschen Eifer irre geführte, oder vom Haße verblendete Seelen werden sich erfreuen, wenn sie unsere Beweggründe verdrehen, und wider uns jene nicht minder beissende als abgeschmackte Verleumdungen ausgeifern können, welche sowohl die Kleinmüthigen schüchtern machen, als die Leichtgläubigen gewinnen. Lassen wir nur die Verfasser des Freundes des Königs sich in dem Kothe der Flüche und Lästerungen herumwelzen; wir, die wir die Pflicht aufhaben, den Christen die Verzeihung der Unbilden zu predigen, sollen das Muster der Tugend aufstellen, deren Organe wir sind.*)

Der auffallende Schritt, den wir gewagt haben, ist in dem ganzen Königreiche kund gemacht worden, und hat die Schranken durchbrochen: die Geschichte, welche die Begebenheiten aufzeichnet, wird in der Nachwelt auch bekannt machen. Wir müssen demnach der ganzen christlichen Welt beweisen, daß wir getreue Verwahrer der unverletzlichen Hinterlage des Glaubens sind, und ihn heilig beybehalten haben.

Weil

welcher Unterschied zwischen dem sogenannten Bürger und Testeide obwaltet. Man hat auch gezeiget, welcher Partey die Wahrheit günstig ist. Man kann demnach leicht schließen, wie sehr diese Herren die Dekrete, welche die katholische Verfassung umstossen, verscheuen. Anmerkung des Herrn Barruel.

*) Jesus autem silebat. Der Stifter unsrer göttlichen Religion hat durch das Stillschweigen seinen Klägern geantwortet; er machte ihnen den Vorwurf nicht, daß sie nur Flüche und Lästerungen ausstoßten ꝛc. Anmerkung des Herrn Barruel.

Weil es über das Hirten und simple Layen giebt, welche wie wir, von dem Eifer für das Haus Gottes beseelet sind, und fürchten, daß der Bürgereid dasselbe nicht etwa durchbreche; so ist es für mich eine Pflicht, ihnen eine Reihe vernunftschlüsse vorzulegen, die schicklich sind, ihre Gewissen zu beruhigen, und ihren Verstand zu überzeugen. Diese gedruckte Abhandlung wird auf eine Menge Briefe, in denen man mich zu Rathe gezogen hat, zur Antwort dienen. Allein da mehrere von unsern Mitbrüdern *) die Erklärung der Grundsätze, welche unsere Bischöfe vorgetragen haben, vollständig widerlegt haben, werde ich mich begnügen, die Erklärung der Kapitel und die Hirtenbriefe, die wider den Bürgereid erschienen sind, und vorzüglich den Unterricht des Herrn Bischofes von Boulogne, den der Herr Bischof von Metz und viele andere aufgegriffen, und ihren Diozesanen vorgelegt haben, zu bestreiten.

Zwey Mächte, die weltliche und die geistliche, regieren die Menschen, und unterstützen sich wechselweise. Der Gegenstand der ersten ist die gesellige Wohlfart; die andere zeiget uns nach diesem Leben ein neues Land, wo das Laster wird gestrafet, und die Tugend belohnet werden. Die erste allein hat die zwingende Gewalt in ihren Händen, um den Boshaften Einhalt zu thun; die andere allein dringet ihre Herzen durch, um die Gewissensbisse rege zu machen. Ohne die erste würde die ganze politische Verfassung zerfallen. Ohne Gottesdienst würde ein Land nichts anders, als ein Lager der Tiger

in

*) Herren Luidet, Laurent, Nehin, Monnel, Nusse und Bignon. Die vorzüglichsten von diesen Werken werden wir bekannt machen. Anmerkung des Herrn Barruel.

in menschlicher Gestalt, und die Gesetze fruchtlos seyn, wenn sie die Religion nicht unterstützete.

Diese zwey Mächte, jede in ihrem Fache, genießen eine höchste Obergewalt, wider die sich nichts sträuben, und die keine fremde Macht schwächen kann. Da demnach der Staat das Recht hat, alles, was die gesellige Ordnung belangt, einzurichten, und zu schlichten, so bestimmet er auch ausschliessend alle politischen Formen, die seinen Zweck zu erreichen nöthig sind. Die Kirche im Gegentheile, deren Reich nicht von dieser Welt ist, herrschet über die Gewissen, über welche ihr Jesus Christus ein unveräußerliches, unzuläßiges und von der weltlichen Gewalt in ihren Dogmen, in ihrer Sittenlehre und in ihrer innerlichen Disziplin unabhängiges Ansehen anvertrauet hat. Dieß ist die bewundernswürdige Verfassung des Christenthumes, welches als ein Freund der Ordnung und des Friedens, sich nothwendig nach den verschiedenen Regierungsformen richtet; und weil es, wenn es in den Staat rechtmäßig aufgenommen ist, einen Theil der öffentlichen Verwaltung ausmachet, so läßt seine äußerliche Regierung auch mancherley Abänderungen, welche das allgemeine Wohl fordert, zu, sobald sie ihm durch den **Bischof von Aussen**, durch den Fürsten, das ist, durch den Willen der Nation sind bekannt gemacht worden. Wir sind also an den Gränzen zweyer Mächte; die Demarkationslinie ist manchmal schwer zu ziehen: wir werden erst die Gränzen finden, nachdem wir die Grundsätze auf besondere Fälle werden angewandt haben.

Die in den Staat aufgenommene Kirche behält das Recht, sich selbst ohne Mitwirkung einer

andern Person in allem zu regieren, was außerhalb der Gerichtsbarkeit des weltlichen Ansehens liegt; aber dieses weltliche Ansehen, welches die Religion nur zum Vortheile der Nation aufgenommen hat, ist berechtiget, die äußerlichen Formen, die zur politischen Regierung gehören, anzuordnen. Die Nation ist Niemanden unterworfen; die in öffentlichem Amte stehenden Personen haben ihren Anfang dem Könige zu danken; sie sind der Nation unterworfen. Wenn die Nation die Pflicht übernimmt, den Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchendiener zu besorgen, so liegt ihr auch daran, diejenigen zu kennen, die ihr nothwendig sind, um nur diese zu besolden. Wenn, durch eine überspannte Herabsetzung der Zahl der Priester, die Gläubigen an den geistlichen Hilfsmitteln Mangel leiden sollten, würden sie das Recht haben, sich wider eine solche Unterdrückung zu beschweren, weil es das heiligste und unveräußerlichste Eigenthum ist, wie ich schon ein andersmal gesagt habe, daß man die religiösen Pflichten leicht erfüllen könne. *) Aber wenn das geistliche Ansehen die Bischöfe zu sehr vervielfältigte, wie es in der Provence geschehen ist, als sich die Päbste zu Avig-

*) Man sehe meine Anmerkungen über das Dekret, welches eine neue Bezirkseintheilung der Pfarren verordnet. Es kann nichts weisers seyn, als die Verfügung der Nationalversammlung, welche durch eine neue Gränzeintheilung die auffallende Ungleichheit in dem Umfange der Pfarren aufhebt. Allein mehrere Departementsverwalter gaben zu Unruhen Anlaß, da sie Pfarren vereinigen, oder unterdrücken wollten, die nothwendig beybehalten werden sollten. Diese den Absichten der Versammlung so widrige Handlung ist eine offenbare Ungerechtigkeit und Grausamkeit, und könnte auch den Geist der Empörung rege machen.

Avignon aufhielten, könnte man auch behaupten, daß der Staat verbunden sey, diese überflüßige Kirchendiener zu unterhalten?

Die bürgerliche Macht darf die heilige Arche nicht berühren; es liegt ihr aber nicht daran, daß sie auf der Oberfläche des Königreiches die Tempel und Leviten zum Besten des Volkes anordne. Sie kann den Hirten die Sendung, die sie nur von Gott haben, nicht ertheilen; sie ist aber berechtiget, den Umfang zu bestimmen, in welchem die Kirchendiener ihre Amtsverrichtungen, wie es die gute Ordnung fordert, ausüben können: sie kann auch alle bürgerliche Wirkungen, welche der Erfolg der wider ihre Bewilligung ausgeübten Handlungen sind, vernichten.

Es klebet zwar der Religion wesentlich an, daß sie Bischöfe habe; nicht aber, daß sie zuviel habe. Die Nation hält billig dafür, daß 8z. genüglich sind; da sie die unbeschränkte Vollmacht über ihr Gebiete hat, theilet sie dasselbe 8z. Bischöfen mit, und jeden Kirchensprengel in Pfarrspiele ein. Ich will mir die Mühe nicht geben, hier eine Glaubenswahrheit aufzuspüren; ich sehe nichts anders, als eine geographische Handlung: und wenn die Kirche auf diese Handlung, als gieng sie von einer göttlichen Einsetzung aus, einen Anspruch machen kann, so sage man mir, welches dann die Gränzen des geistlichen Ansehens sind. Diese Einrichtung der äußerlichen Polizey ist dem Staate nützlich; der Staat hat demnach das Recht, sie zu machen; und wenn er dazu nicht berechtiget wäre, würde er die nothwendigen Mittel nicht haben, den Zweck seiner Errichtung zu erreichen.

Man kann folgenden Vernunftschluß, der schon mehrern Schriften eingetragen ist, nie zu oft wiederholen. Wenn das abgötterische Japon

oder das ketzerische Schweden zu unseren Missionarien sagte: Ich werde die Kosten des katholischen Gottesdienstes, den ich annehme, bestreiten; aber ich will, daß nur drey und achtzig Bischöfe und eine gewiße Zahl Priester in meinem Reiche sind, die ich zur Ausübung des Gottesdienstes zulänglich erachte; mit welcher Freude würde man diesen Antrag aufnehmen! Glaubet ihr, daß man alsdann noch eine Bulle vom Pabste haben müßte, um diese Verfügung zu rechtfertigen? Warum wollet ihr der Nation das Recht absprechen, dasjenige zu thun, da sie die Religion beybehält, was sie hat thun können, als sie dieselbe annahm?

Ich glaube, daß ich fast alle Werke, die wider die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit erschienen sind, gelesen habe. Alle vermengen stets die innerliche Disziplin der Kirche, die nur zu ihrer Gerichtsbarkeit gehöret, mit dieser äußerlichen Polizey, welche mit der geselligen Verwaltung verflochten ist, und von dem weltlichen Ansehen abhanget; aber nirgens wird diese Vermischung mehr wahrgenommen, als in dem Hirtenunterricht des Herrn Bischofes von Boulogne. Er führet weitläuftig den Pabst Gregor, den Kaiser Basilius, die Versammlungen der französischen Klerisey, den Bossuet, Fenelon, und vorzüglich eine wichtige Stelle aus dem geistreichen Fleury an, welcher den Unterschied, auf den ich mich berufe, klar festsetzet. Er beweiset aber weiter nichts, als daß die Kirche das Recht hat, ihre innerliche Disziplin anzuordnen, welches man weder läugnet, noch in Frage steht.

Allein man kann, sagt der Herr Bischof, keine Verordnung eines Kaisers aufweisen, der zu den Zeiten des heiligen Johannes die bischöflichen

lichen Sitze in Asien zu Ephesus, zu Smyrna ꝛc. errichtet hätte. Ich gebe es zu; denn welcher Fürst hätte es unternehmen sollen? Die heidnischen Kaiser, welche die Kirche verfolgten, oder die christlichen Könige, die noch nicht existirten? Wer wird sich aber erkühnen, aus dem, daß die verfolgte oder geduldete Kirche ihre äußerliche Disziplin unabhängig von der weltlichen Macht eingerichtet hat, zu schließen, daß sie auch jetzt dazu berechtiget sey, da sie mit den Verhängnissen des Reiches, das sie in seinen Schooß aufgenommen hat, verbunden ist?

Hier dränget sich nebst den Vernunftschlüssen eine Menge Thatsachen zur Probe auf. Ich will nichts sagen, daß die Bezirkseintheilung der Kirchensprengel fast allzeit nach den bürgerlichen Eintheilungen berechnet worden ist, so sehen wir die Stadt Nizäa von den Kaisern Valentinian und Valens, die Stadt Chalzedon von Marzian zu einem Metropolitansitze erhoben.

Das zu Chalzedon gehaltene Konzilium erkennet diese Handlungen als gesetzmäßig, in dem es verordnet, daß die Kirchen sich nach den bürgerlichen Gränzeintheilungen richten sollen. Nichts ist aber entscheidenders, als der Kanon, den man in der Sammlung der griechischen Kirche liest. *Licitum est Imperatori de ecclesiasticarum provinciarum finibus definire, & aliquorum privilegia auferre, & episcopales urbes iterum metropolium honore donare, & alia ejusmodi facere.* Labbe conc. tom. II. p. 126.

Das Konzilium zu Turin im Jahre 401. entscheidet, daß gemäß den heiligen Kanonen derjenige von den Bischöfen von Arles und Vienne die Rechte eines Metropoliten genießen sollte, welcher beweisen würde, daß seine Stadt durch

die weltliche Macht zu einer Hauptstadt erhoben worden ist.

Das Haupt des Reiches, sagt der heilige Gregor von Nazianz, hat das Recht, eine Kirche niederzureissen, einen Kirchensprengel zu unterdrücken, eine geistliche Pfründe einzuziehen; aber er ist nicht berechtiget eine einzige Zeile von dem Evangelium auszulöschen. Justinian verordnet, daß die in Paphlagonien vereinigten Städte dem alten Metropolitansitze unterworfen seyn sollten. Leo, der Weise, zeichnete die Erzbisthümer und Bisthümer in dem Reiche aus. Das Bisthum zu Kandelberg wurde von Ethelbert, jenes zu Utrecht von Pipin und Karl-Martel, jenes zu Bremen von Karl, dem Großen, jenes von Magdeburg von Otho, dem Großen, errichtet. Ludwig I. bestimmte den Bezirk für das Bisthum zu Hamburg, und verboth den Bischöfen von Sachsen dort ihre Amtsverrichtungen auszuüben. Mizislas stiftete in Pohlen sieben bischöfliche und zwey erzbischöfliche Sitze. Otho II. erhob das Bisthum von Gnesen zu einem Erzbisthume, und gab ihm Suffraganen zu ꝛc. Endlich eine Schrift des Herrn Talon, welche den Nachrichten der französischen Geistlichkeit eingetragen ist, entwickelt das Recht, das der König hatte, ohne Mitwirkung des Pabstes, durch eine den Dekreten der Konzilien gleichförmige Erklärung, oder durch den Ausspruch der Prälaten seines Königreiches, Paris zu einem Metropolitansitze zu erheben; *) er

*) Vide Thomass. Trillemont tom. X, §. II. Memoires du clergé t. 4. p. 497. Resp. D. Monnel, & D. Barthe &c.

Man schlage wider diese Zeugnisse die von Gregor angeführten Thomassin und andere Schriftsteller nach, Herr Monnel ausgenommen, den man ganz in dem Kamus auffindet, und Herr Barthe, den man nicht lesen kann, ohne zu bemerken, daß

er räumet dem König das Recht ein, im ersten Falle ohne Mitwirkung der Bischöfe, und in beyden Fällen ohne Zuthun des Pabstes zu Paris ein Bisthum zu errichten.

Setzen wir aber, daß der Klerus allein alle diese Handlungen unternommen habe, und sie durch das Stillschweigen der weltlichen Macht genehmgehalten worden sind; könnte man daraus auf ein Recht schließen? Gewiß nicht. Man vernünftelt demnach übel, wenn man sagt: Das Ansehen, das allein berechtiget ist, etwas zu errichten, hat auch allein das Recht, es wieder zu zerstören; denn sonst müßte man auch zugeben, daß Amerika, welches ein Pabst unter die Könige von Spanien und von Portugal ausgetheilet hat, nur Kraft einer Bulle auf eine fremde Macht übertragen werden könnte. Man hat sich bey Errichtung, Eintheilung und Unterdrückung der Bisthümer und Pfarren kanonischer Formen bedient; diese Formen aber sind der Gegenstand der äußerlichen Polizey, welche mit den Glaubenswahrheiten gar keine Verbindlichkeit hat. Wenn eine Nation ihre unveräußerlichen Rechte wieder zurück fordert, so ist es ungereimt, wenn man ihr den Gebrauch entgegen setzen will. Und wie sollen es unsere Bischöfe wagen, der Nation die Gewalt über die Eintheilung ihres Bezirkes an die im Amte stehenden Geistlichen, und über andere Gegenstände, bey denen sie so oft die Dekrete und Befehle der weltlichen Macht benutzet haben, streitig zu machen? Hat wohl der König oder ein Gesandter der Nation ein mehr umfassendes Ansehen, als eine Versammlung, welche die konstituirende Macht vorstellet und begleitet?

Und

er falsch zitirt, worinn er sich vor andern auszeichnet. Anmerkung des Herrn Barruel.

Und nichts desto weniger haben wir gesehen, daß der König eine Verordnung im Jahre 1695. in Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Approbation, um Beicht zu hören, und eine andere im Jahre 1684., weche die erste auch auf Lothringen ausdehnet, hat ergehen lassen. Die Bischöfe werden etwa antworten, daß sie selbst diese Verordnungen verlanget haben. Der Artikel, welcher die Erlaubniß giebt, ihre Pfarrer nach Willkühr in das Seminarium zu schicken, läßt daran nicht zweifeln. Allein es ist nicht minder wahr, daß diese Dekrete von der weltlichen Macht ausgegangen sind.

Schlaget die Kapitularien unserer Könige auf: eine Menge von Verordnungen über geistliche Geschäfte, und auch über solche, die außer ihrem Wirkungskreise lagen, wird euch unter die Augen fallen. Karl, der Große, welcher viele Bisthümer stiftete, hat mit derley Gegenständen mehrere Verfügungen getroffen,*) und nachdem er die Sachsen überwunden, hat er den Chorgesang verbessert. Werden die Bischöfe vielleicht sagen, welches dennoch nicht allzeit wahr ist, daß diese Gesetze mit Zuthun der beyden Mächte gemacht worden sind? Wer hat sie aber gehindert, einen Verbesserungsplan, dessen Grundsätze sie aus den Klagschriften selbst des Klerus hätten aufsammeln können, der Versammlung vorzulegen? Und auch in diesen Klagschriften (Dieß soll nur im Vorbeygehen gesagt seyn) hat man niemals die Gewalt der Reichsstände, an die man sich wandte, bestritten. Wer verbot h den Bischöfen, an den Handlungen, die den Klerus betrafen, Antheil zu nehmen? Sie waren sogar dazu verpflichtet; sie waren von ihren Mitbrüdern deputirt; sie stellten dieselbe besson-

*) Capitular. Caroli M. Baluz. t. 1. p. 1040.

sonders vor: aber dies ist ihr Wille nicht gewesen; sie haben sich geweigert, an einer Berathschlagung Theil zu nehmen, deren Wirkungen sie leicht leiten, und deren Fehlern sie durch das Uebergewicht ihrer Einsichte, und ihrer Stimmen vorbeugen konnten; und jetzt wollen sie sich dem Dekret entziehen, bis daß sie die Einwilligung des Pabstes, den man viel mehr zu Rathe ziehen sollte, weil sie es nöthig erachten, erhalten haben. Die Bischöfe zu der Versammlung haben stets das Unglück gehabt, drey Monate zuspät zu kommen.

Ich glaube, daß ich mit unumstößlichen Beweisen sowohl durch das Recht, als durch Thatsachen die Gewalt der Versammlung in Rücksicht auf die Bezirkseintheilung der Kirchensprengel dargethan habe. Dadurch aber sind auch alle Folgen, die man daraus herleiten kann, bewiesen, und wenn ich die Einwendungen widerlege, geschieht es nur zum Ueberfluße.

Die Nationalversammlung, sagt man, wenn sie Bisthümer errichtet, und unterdrücket, nimmt einigen eine geistliche Gerichtsbarkeit, die nur aus Gott durch den Kanal der Kirch zufliessen kann, und räumet sie andern ein. Der Einwurf ist wichtig; lasset uns sehen, ob er auch gegründet ist.

Die Priesterweihe ist nach der Lehre aller Theologen ein Sakrament, durch welches die Gewalt die Kirchendienste recht zu verrichten, und die Sakramente gebührend zu verwalten gegeben wird. Der Bischof empfängt demnach in dem Sakramente alle Gewalt, die er ausüben soll; denn sonst müßte man behaupten, daß die Priesterweihe die Gewalt mittheile, und nicht mittheile, welches eine Ungereimtheit wäre.

Sage

Sage man nur nicht, daß vormals ein Diakon, der zu einem Bisthume ernannt worden ist, schon die geistliche Gerichtsbarkeit hatte, ehe er geweihet wurde; denn er konnte keine Handlung der Weihe, die er noch nicht empfangen hatte, ausüben. Das Sakrament theilet demnach die Gewalt mit; und ich setze bey, daß diese Gewalt aus ihrer Natur allgemein sey. Das Priesterthum der Bischöfe ist von jenem der Apostel nicht unterschieden: nun Jesus Christus schicket sie, das Evangelium allen Völkern zu predigen; er will, daß sie seinen Namen bis zu den äußersten Gegenden der Welt tragen sollen, *docete omnes gentes. &c.* Wenn der heilige Philippus den Amtmann der Königinn Kandaze taufte, lag ihm wenig daran, in welchem Bezirke er dieses unternahm.

Die Ausübung einer Gewalt, welche sie auch immer seyn mag, muß dem allgemeinen Wohl unterordnet seyn: Die Apostel würden diesen Zweck verfehlet haben, wenn sie anstatt sich in die ganze Welt zu verbreiten, nur in einem Lande geprediget hätten. Nachdem sich die Zahl der Christen vermehret hatte, mußte man die Arbeit theilen; man mußte die Menge der Gläubigen, welche der Gegenstand derselben war, und den Umfang des Bezirkes, den sie bewohnten, eintheilen. Eine weise Polizey hat demnach die Ausübung einer aus ihrer Natur allgemeinen Gewalt gewißen Regeln unterworfen, und auf gewiße Orte beschränket. Sage man uns nun, ob diese Gränzeintheilung, ob diese pur weltliche Demarkation eine Glaubenswahrheit sey, ob die weltliche Macht, da sie dieselbe absteckt, ein Dogme berühre. Man wird mir erwiedern, daß diese Handlung, weil sie einen geistlichen Zweck hat, zur Gerichtsbarkeit der

Kirche

Kirche gehöre. Wenn dem also ist, so muß man den Magistraten verbiethen, die gute Ordnung in den Tempeln handzuhaben; man muß den Fluchbann wider die Könige schleudern, die über die Approbationen Verordnungen haben ergehen lassen, ꝛc. denn der Gegenstand dieser Polizey ist die geistliche Wohlfart.

Allein gemäß unseren Grundsätzen, sagt Herr Abt Maury, wäre jeder Bischof ein allgemeiner Bischof; eine Benennung, welche die Kanonen der Kirchendisziplin niemals entehret hat, und welche die Päbste selbst verweigert haben. Es läßt sich aber hierauf leicht antworten: Niemand kann sich den Titel eines allgemeinen Bischofes anmassen, als wenn er den bischöflichen Charakter in einem erhabnern Grade, als andere, inne hätte, und in diesem stolzen Sinne ist er billig verworfen worden. Aber jeder Bischof hat das Ansehen in dem nämlichen Maaße, dem nichts weiter als ein Bezirk und Gläubige mangeln. Um zu beweisen, daß die Gerichtsbarkeit nicht allgemein sey, hat man eine Vergleichung zwischen den Hirten und den Richtern, die auf einen gewißen Bezirk beschränket sind, gesetzet: sie hält nicht Stich. Wenn Jesus Christus den Magistraten einen unauslöschlichen Charakter eingepräget, und zu ihnen gesagt hätte: Gehet hin; richtet alle Völker; wüßten wir auch, was wir zu antworten hätten.

Eben dieses ist auch die Antwort auf die Frage, welche Herr Maury stellet, ob ein Bischof *in partibus* das nämliche Ansehen in dieser Hauptstadt habe, welches der Erzbischof von Paris hat? Die Gewalt ist die nämliche, mit diesem Unterschiede, daß der erste, aus Mangel der Unterthanen und des Bezirkes, sie nur im Nothfalle, oder mit Bewilligung des Erzbischofes

fes von Paris ausüben könne. In den ersten Jahrhunderten wurde Niemand geweihet, ohne ihm zugleich einen Ort anzuweisen, den er in dem Weinberge des Herrn bearbeiten sollte. Die Kirche ordiniret euch; dieß ist die Gewalt, die Sendung: nachmals bestimmet sie die Ausübung an diesem Orte und gegen diese Personen; ich frage, ob dieses Ort und diese Personen eine geistliche Sache sind?

Gewiß Jesus Christus hat den politischen Versammlungen der Regierung seiner Kirche nicht anvertrauet; sie können die Quelle der priesterlichen Macht nicht seyn, die Hirten haben einen heiligen, unauslöschlichen Charakter, den keine menschliche Gewalt geben, oder nehmen kann. Der Staat wird niemals eine Handlung geltend machen können, in die sich einer, wer er immer seyn mag, eindrängen wollte, der die Sendung von der Kirche nicht hat. Der Staat kann uns niemals verbiethen, mit dem Pabste die Verbindlichkeiten, die uns die Religion auflegt; und die ihrer Wesenheit ankleben, zu unterhalten. Allein die Nation kann politische Ursachen haben, einem fremden Bischofe Z. B. von Trier, von Brondrut ꝛc. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Frankreich zu untersagen; sie kann überwiegende Gründe haben, eben auf diese Art gegen einen französischen Bischof sich zu betragen. Wenn der Staat sich nicht nachdrücklich widersetzen könnte, würde ihm ein Mittel mangeln, das höchst nöthig ist, das gesellige Wohl zu befördern. Wie oft haben wir unter der alten Regierung, wo nach der Redensart der Despoten die schönen Tage blüheten, gesehen, verschwärzte Pfarrer, oder derer einziges Verbrechen war, daß sie mit Muth wider die Mißbräuche losgezogen haben, Kraft eines von Ludwig=

wig, oder von Philippen unterzeichneten Befehls, lebenslänglich eingekerkert, oder in die Bastill geworfen? Wird man wohl sagen, daß sie Titularen verblieben sind? Und was nützet ein Titel, wenn durch die That die Ausübung ihrer Funktionen eingestellet wird? Da die Gewalt der Weihe allgemein ist, würde es abgeschmackt seyn, wenn man sagen wollte, daß der Bischof sie nur in dem Kirchensprengel ausüben könne, in dem er aufgestellet ist. Dieß ist nichts seltenes: es ist eine Glaubenslehre, daß diese Gewalt nicht könne geraubet werden; es ist aber keine Glaubenslehre, daß man verbunden sey, sie an einem gewißen Orte auszuüben, oder ausüben zu lassen, wenn das Beste des Staates den Fürst auffordert, sich zu widersetzen. Der Staat verlegt die Gerichtsbarkeit nicht, er dehnet sie nicht aus, er beschränket sie nicht; sondern er ordnet mit den materiellen Gegenständen, mit den Personen, gegen welche, und mit dem Bezirke an, in welchem die Gerichtsbarkeit ausgeübet wird. Ich wiederhole es: könnet ihr behaupten, daß die Zahl der Personen, oder der Raum eines Ortes eine geistliche Sache sey?

Hier kömmt mir zu Sinne eine unumstößliche Thatsache: die Abtissinn von Eoutevrault approbirte die Beichtväter. Ein P. Mainferme begieng die Thorheit einen Mißbrauch zu vertheidigen, wider den ein heiliger Hieronymus so nachdrücklich loszog. Gewiß Beichtväter begnehmigen ist weit mehr, als einen Bezirk zu theilen.

Nun kann man leicht über alles urtheilen, was Herr von Boulogne über das Ansehen der Kirche in Rucksicht auf die Einsetzung der Hirten vorbringet. Es vermenget stets dasjenige, was der Kirche wesentlich ist, mit dem, was es

nicht

nicht ist, und beweiset vollkommen, daß die Kirche allein berechtiget sey, die Sendung zu ertheilen; daß nur diejenigen rechtmäßige Hirten sind, die sie schicket. Dieß sind Wahrheiten, die Niemand streitig machet; allein wenn man hieraus den Schluß ziehen will, daß die Eintheilung der Kirchensprengel zur geistlichen Gewalt gehöre, so sagt man zu viel.

Man machet den Einwurf, daß die priesterliche Gewalt, weil sie aus göttlichem Rechte herquillt, von der weltlichen Macht nicht beschränket werden könne. Gewiß nicht; die bürgerliche Gewalt kann unsre Sendung weder erweitern, noch einschränken, noch unsere geistlichen Amtsverrichtungen ungültig machen; aber sie kann uns ihre äußerliche Ausübung untersagen, in so weit sie mit der politischen Regierung verbunden ist. Einen falschen Grundsatz kann man nicht nachdrücklicher widerlegen, als wenn man das Abgeschmackte davon fühlbar machet. Nun wenn die weltliche Macht in keinem Falle die öffentliche Ausübung unserer priesterlichen Funktionen einstellen kann, so behaupte ich, daß sie auch niemals den Ausschweifungen eines anstößigen Priesters Einhalt thun könne. Man muß auch hier ferner bemerken, daß der Gegenstand des Gottesdienstes unberührt bleibe: es ist nothwendig, daß die Amtsverrichtungen ausgeübet werden; aber es ist nicht nöthig, daß sie von diesem Priester vielmehr, als von einem andern verrichtet werden. Wenn die Nationalversammlung das Christenthum abschwören sollte; wenn sie den Gottesdienst vernichten, die Ketzerey der Wahrheit unterschieben, oder nur eine gewiße Zahl der Kirchendiener, die nicht zulänglich wäre, zulassen wollte, alsdann würde dieses widerrechtliche Verboth wider die Religion

selbst,

selbst, und nicht wider eine einzelne Person laufen; als dann würdet ihr feige Krieger seyn, wenn ihr euern Posten verließet; alsdann müßte man, wie die verfolgten Apostel, sagen, man muß mehr Gott, als den Menschen gehorchen. Dieß ist aber zum Glücke unsre Lage nicht.

Ferner wird gesagt, man könne das geistliche Band, das einen Hirten mit seinen Schafen verbindet, nicht trennen. Ich könnte aber antworten, daß ohne auch die Natur dieses Bandes zu untersuchen, es der weltlichen Macht genüglich sey, wichtige Gründe zu haben, um die öffentliche Ausübung unsers Amtes zu hindern wenn sie die allgemeine Ordnung, die ihrer Obsorge anvertraut ist, stören kann.

Ich setze noch eine Beobachtung bey, auf die noch niemand verfallen ist. Man weis, daß vormals die Bischöfe an den Fürsten gedrungen haben, die Pfarren wandelbar zu machen. Er wies aber dieses Begehren ab, indem er ihnen vorstellete, daß man dieß auch auf sie anwenden könnte. Hätte er ihnen ihre Bitte begünstiget, würde er auch das Band, welches die Pfarrer an seine Pfarrkinder anschliesset, aufgelöset haben; denn die Pfarrer sind doch nicht Delegirte der Bischöfe; sie haben eine Gerichtsbarkeit, die sie delegiren können.

Ich gehe aber weiter, und behaupte, daß dieses Band wahrhaft getrennet werde. Denn zwischen den Hirten und den Gläubigen waltet eine Gattung eines wechselseitigen Vertrages ob, der sich auf den freyen Willen der Kontrahenten gründet, und durch den Willen eines von den zweyen Theilen vernichtet wird. Wie? Wenn eine Person ihre Diozes verläßt, und eine andere bezieht, wird dieses Band getrennet, und der

Wille

Wille der Nation sollte sich wider den Willen der Bischöfe nicht befreyen können! dieses beweiset, daß es nicht nöthig sey, daß ihre Entlassung begnehmiget werde. Der Vertrag wird durch den Willen des Volkes aufgehoben, weil das Gesetz nichts anders ist, als eine Ausdrückung des allgemeinen Willens; soll man sich dawider sträuben, wenn es die Religion und das Vaterland den Gehorsam fordert? Ist hier nicht der Fall, in dem man mit dem P. Thomassin sagen muß, daß die Kirche durch ihre Ehrerbietung dem Reiche hätte zuvorkommen sollen? *) Welch erhabenes Muster geben uns die heiligen Augustin, und Alypius, welche an der Spitze von drey hundert afrikanischen Bischöfen die Bewilligung von sich geben, ihre Sitze den donatistischen Bischöfen, die sich mit der Kirche vereiniget hatten, abzutreten, oder sie mit ihnen zu theilen? Sollte man etwa, um die Stärke dieses Beyspieles zu entnerven, sagen, daß man sie nicht dazu gezwungen habe? Sie betrugen sich also aus Liebe zu dem Frieden; und sollte der Friede in diesem Zeitpunkte minder kostbar seyn, in dem so viele Leidenschaften, so viele Unruhen die Gemüther erschüttern? Wie schön sind jene Worte unserer, im Jahre 1632. versammelten Bischöfe: **unsere Gerichtsbarkeit weis um keine Schranken; aber die Liebe kennet sie?**

Vergebens bestrebet man sich, die Gemüther in Unruhe zu bringen, und die Gewissen zu beängstigen, da man sie überzeugen will, daß die Hirten, welche an die Stelle der Unterdrückten eingesetzet werden, eingedrungene sind, und daß folgsam alle ertheilte Lossprechungen und alle geistliche Handlungen, die von ihnen mittel- oder unmittelbar ausgehen, nichtig und ungültig sind.

Alles,

*) Tom. I. p. 279.

Alles, was vorgeht, beweiset das Gegentheil. Die beybehaltenen Bischöfe, welche ihre Obsorge über die neuen Diozesanen erstrecken, werden ihre Amtsverrichtungen unter Anleitung der Religion und des Vaterlandes erfüllen; glaubet ihr wohl, daß es in der Gewalt der unterdrückten Hirten stehe, die Quelle der Gnaden, wo die Gläubigen schöpfen, nach Willkühr zu verstopfen? Nein: das Priesterthum ist vollgültig; dieser Ausspruch eines Vaters ist zu einem Grundsatze geworden: die Kirche, als eine gute Mutter will nicht, daß die Heilsmittel ihren Kindern mangeln, weil sie im Nothfalle die Ausspendung ihrer Sakramente auch den, mit dem Interdikte belegten, Priestern anvertrauet hat. Nun sind wir in einem Nothfalle, weil die weltliche Macht den unterdrückten Hirten die Gewalt geradezu nimmt, ihre Amtsverrichtungen als Titularen, fortzusetzen. Und wenn auch diejenigen, die ihre Stellen besetzen, keine ächte Hirten waren, welches ich dennoch nicht zugebe, so würde das Bedürfniß der Völker die Ausübung ihrer Handlungen geltend machen; sie würden auch strafbar seyn, wenn sie dieselbe verweigerten; sie könnten demnach zu diesen neuen Gläubigen nicht sagen, wie der Herr Bischof von Straßburg will; ich halte euch für keine Kinder der Kirche; weil sie die Kirche im Gegentheile ihrer Liebe und Gerechtigkeit empfiehlt.

Die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit enthält noch andere Artikel, wider die man sich sträubet. Ich werde sie nach und nach durchgehen, und von den Wahlen anfangen.

Der Klerus hat fast allezeit an den Wahlen mehr Antheil gehabt, als ihm die Verfassung einräumet, obschon man indessen von dem Ursprunge der Kirche an entgegen gesetzte Beyspiele

spiele auffindet. Als die Stelle des Verräthers Judas zu ersetzen, und sieben Diakonen zu erwählen waren, wurde auf Befehl der Apostel selbst diese Wahl den Gläubigen, unter denen auch Weiber waren, überlassen. Fleury bemerket billig *) daß in den ersten Jahrhunderten, wenn das Volk einen Bischof verweigerte, man ihn ihm nicht aufdrang; sondern ihm einen andern gab, der ihm angenehmer war. Sagte der heilige Cyprian nicht, daß alle denjenigen erwählen sollen, dem alle gehorsamen müssen? Es ist zweifelsohne befremdend, damit ich mich nicht härter ausdrücke, daß die Hirten nicht nur von denjenigen können erwählet werden, die ihnen ihr Gewissen anvertrauen; sondern auch von Juden und Protestanten, die etwa glauben werden, ihre Religion zu begünstigen, wenn sie ein sittenloses Subjekt in das Heiligthum unsrer Religion einführen. Diese Art der Wahl, der ich mich in der Versammlung, als sie untersuchet wurde, widersetzete, ziehet große Ungereimtheiten nach sich, dieß beweiset augenscheinlich das Departement vom untern Rhein: aber diese Weise zu wählen ist dennoch weder eine Ketzerey, noch eine Neuerung. Man hat gesehen, daß Cezarina einen katholischen Bischof zu Mohilow, und Kalmer Pfarrer ernannt hat. Die Wahlen sind ein Gegenstand der Disziplin; nur die Weihe kömmt aus göttlichem Rechte her. Es ist demnach abgeschmackt, wenn man fragen will, welche die wahren Hirten sind? Es sind diejenigen, die von dem Volke, oder von der Kirche gesandt werden. Das Volk nimmt die Wahl vor, und die Kirche ertheilet die Weihe. Und saget mir, ist das Recht des Volkes zur Wahl nicht besser gegründet, als das Recht, welches sich

*) Diss. 12. n. 14.

sich die Urheber des berufenen Konkordats, das wir endlich vernichtet haben, anmassen? Man wird in den neuen Wahlen nicht so vieles tadelhafte, wie bey den alten, finden. Wir wollen nicht verhehlen, was der ganzen Welt bekannt ist. Es haben sich zu allen Zeiten ehrwürdige Prälaten durch den Glanz ihrer Tugenden und Talente in der französischen Kirche ausgezeichnet; aber es ist nicht minder auch wahr, daß die Begierlichkeit in das Heiligthum des Gottes Israels Anbether des Baals eingedrungen hat, die die Religion, wenn es möglich gewesen wäre, entehret haben würden. Die Hofgnaden, sagte man, sind nur für Leute vom Stande; Ausdrücke, die den gemeinen Mann beleidigten. Das Erbe der Kirche war demnach einer privilegirten und hungrigen Klasse vorbehalten, deren Inhaber einen unbezweifelten Beruf zum geistlichen Stand hatten, wenn sie nur reiche Pfründen zu erhaschen voraus sahen; reichliche, unter dieses Gesindel, das man Hofleute nennet, ausgetheilte Einkünfte, und Layen, die einen verderbten Hof schändeten, stürzten sich gar oft in den Abgrund des Luxus, oder gar in die Tiefe der Ruchlosigkeit. Ich wiederhole es, die alten Wahlen sind eine vollkommne Schutzrede für die neuen.

Man machet der Versammlung einen andern Vorwurf; daß sie nämlich die feyerlichen Gelübde unterdrücket. Aus dieser Feyerlichkeit entsprangen bürgerliche Wirkungen, welche die Nation zu billigen, oder abzustellen berechtiget ist: sollte sie hierinn weniger Gewalt haben, als unsere Könige, welche vormals verbothen hatten, die Tonsur ohne ihre Erlaubniß zu empfangen? Man thut der Versammlung unrecht, wenn man sie beschuldiget, daß sie den Weg zur

Vollkommenheit versperrt, und die Ausübung der evangelischen Räthe vernichtet. Wer hindert euch, sie auszuüben? Machet ewige Gelübde, oder nur für ein Jahr; dieser Vertrag, den ihr mit Gott eingehet, ist ausserhalb dem Wirkungskreise der Versammlung, die sich weder euch widersetzet, noch ein Recht hat, euch ein Hinderniß zu legen, und die nur über das, was bürgerlich ist, den Ausspruch thut.

Die Klöster verhüllen weit erhabnere Tugenden und tiefere Kenntnisse, als die von Vorurtheilen betäubte und verführte Welt glaubet; allein es läßt sich auch nicht läugnen, daß oft der Verfall des Geistes die Strenge der Regel erstickt hatte. Da man die Ordensstände aufgehoben, hat man dem Verlangen vieler Geistlichen entsprochen: wir werden vielleicht freye Versammlungen von beyderley Geschlechtern, und Häusern haben, wo die Freyheit mit der Frömmigkeit paaren, und ihren Glanz wieder herstellen wird. Dieses ist der Wunsch vieler Leute, dieß ist auch der meinige.

Der Zeitlauf, oder vielmehr das Unglück der Zeiten hat in die Hierarchie eine Menge von Titeln und nutzlosen Wesen eingeschalten. Hat die Versammlung nicht weislich gehandelt, da sie so viele Benefizien ohne Funktionen unterdrücket hat? Ein müßiger Mensch ist für den geselligen Körper, was ein Nasengewächse im menschlichen Körper ist: ein müßiger Mensch, und vorzüglich ein Priester, hat noch viele andere Laster an sich; man kann hier jenen Denkspruch eines Engländers gebrauchen: **Die Priester sind wie das Feuer und das Wasser.** Nichts ist so nützlich; nichts so gefährlich: ein böser Priester ist eine Peste der Gesellschaft; gleichwie ein frommer eine Gabe des Himmels

ist

ist. Die Augen waren in Ansehung der Mißbräuche also bezaubert, daß sie sich nicht mehr daran stoßten. Allein alles dieses ist in jenen alten Zeiten ein Ungeheuer gewesen: Gott sey Lob; das Aergerniß der Kommenderien ist endlich abgestellet: wir werden nicht mehr sehen, wie ganze Pfarren auf einer Seitenkapelle beschränket, und gezwungen werden, ihr Gesang zu unterbrechen, wann die, von den Domherren besoldeten Sänger ihre Tagzeiten anstimmten. Wir werden die ehrsüchtige Gewohnheit jener Kapitel nicht mehr sehen, in welche das Haupt der Hirten, ein heiliger Vater, ein Clemens XIV. nicht würden aufgenommen worden seyn, wenn sie nicht von adelichem Geblüte abstammten, ja sie würden nicht einmal das Recht gehabt haben, auf dem Fronaltare Messe zu lesen.

Mein Tisch ist von Erklärungen der Kathedralkapitel überstreuet. Ich eröffne die erste, und sehe gleich im ersten Augenblicke, daß die Herren Domherren von Dax mir die Waffen, sie zu bestreiten, selbst an die Hand geben. Sie finden ihren Ursprung in den alten Priesterversammlungen auf, die den Senat des Bischofes ausmachten, und mit ihm die Amtsverrichtungen theilten. Allein da unsere Kapitel nichts anders mehr sind, als der Schatten von dem, was sie ursprünglich waren, so wird die neue Bildung des Presbyteriums die erste Kirchenzucht wieder herstellen.

Ich komme zu dem Artikel, wider den man sich vorzüglich setzet, zu der Bildung des bischöflichen Senats, der nicht nur die Verwaltung des Bischofes mit seinen Einsichten zu unterstützen, sondern auch den Mißbräuchen der Gewalt Einhalt zu thun aufgelegt ist.

Der Herr Bischof und andere Prälaten wenden vor, daß die Hierarchie umgestossen wird; daß man auf ihren Trümmern den Richerismus und Presbryteranismus errichtet. Lasset uns sehen, wer unrecht hat. Es ist eine Glaubenslehre, daß der Bischof mehr ist, als die Priester, nicht aber, daß er ein anders Priesterthum hat; denn Jesus Christus hat nur eines eingesetzet. Allein weil er die Fülle des Priesterthumes, und einen Umfang der Gewalt hat, den die Priester nicht haben, so ist er der Gesetzgeber in seiner Kirche. Es ist um nichts geringers zu thun, als zu untersuchen, ob er es ohne Darzwischenkunft seiner Kirche, ohne Mitwirkung seines Senats, seiner Synode, sey.

Die berufenen Artickel der französischen Geistlichkeit, wo die Rechte der Bischöfe in Sicherheit gesetzet werden, sind ihr Schild wider die ultramontanischen Eingriffe gewesen; aber von den Rechten der Pfarrer wird man in den Freyheiten der gallikanischen Kirche nichts auffinden. Zu einer Zeit, wo das Ansehen, wie der Reichthum, mit dem Verdienste und mit der Arbeit im verkehrten Verhältniß standen, waren die Pfarrer, welche die Last des Tages trugen, gemeiniglich in der Kirche, was ehemals die Gabaniten und Knechte bey den Hebräern und Lazedämoniern gewesen sind; sie waren nur leidende Theile in der Regierung der Kirchensprengel, also, daß mehrere Bischöfe Frankreichs, wie unter andern der Herr Bischof von Beziers, sich nicht einmal würdigten, bey den Kommissionen des Vikars von den Pfarrern Meldung zu thun. Ich habe die Beweise in meinen Händen.

Beym Anbeginne der Kirche wohnten die Pfarrer, in der Person der Lehrjünger, dem Konzilium von Jerusalem mit den Aposteln bey. *Apostoli & Seniores.* Sie hatten eine entscheidende Stimme dabey; denn das Konzilium sagte überhaupt: *visum est spiritui sancto & nobis &c.* Binnen zwölf Jahrhunderten hatten sie das Recht ausgeübet, mit den Bischöfen in den Konzilien zu sitzen, sich zu berathschlagen, und auch in Glaubenssachen das Urtheil zu fällen. Seit dem dreyzehnten Jahrhunderte sind sie dieses Rechtes durch den Gewalt des Mächtigern beraubet worden, und ihre wiederholten Ansprüche konnten nichts anders, als einen leeren Widerhall bewirken. Ich könnte eine Menge Werke beybringen, wo diese Wahrheiten mit Nachdruck sind entwickelt worden. Es soll uns genug seyn, die vortrefliche Schrift der Pfarrer vom Delphinat einzusehen, deren Einsichte und christliche Großmuth die Erkenntlichkeit sowohl, als die Hochachtung aller ihrer Mitbrüder verdienet.

Allein Kraft der neuen Verfassung, sagt man, unterwerfet ihr den Bischof seinen Vikaren, die er zu wählen nicht allezeit das Recht hat, derer Gewalt mit ihm aufhöret, und die in Korpore Bischöfe seyn werden. Wir wollen Anfangs diese verwirrten Begriffe, die sich nur auf Worte gründen, auseinander legen.

Die Vikaren, die man dem Bischofe beygiebt, stellen nicht jene Großvikaren vor, derer Wahl den Prälaten vorbehalten war; sondern das alte Presbyterium der Kirchen, derer Rechte die Kapitel zum Theile noch beybehalten hatten. Die Bischöfe haben nicht allezeit die Vorsteher der Seminarien, oder die Domherren erwählet; und niemals waren sie berechtiget, diese abzusetzen.

Die

Die Gewalt des Kapitels, weit entfernt, mit dem Bischofe abzusterben, erstreckte sich vielmehr nach seinem Tode auf die Regierung des Kirchensprengels; und dieses ist, was man wieder herstellen will. Es ist abgeschmackt, wenn man sagt, daß diese Vikaren, insgesammt genommen, Bischöfe sind. Wenn es auch tausend Priester wären, könnten sie dennoch niemals das Priesterthum mittheilen. Sie werden der gemeinen Benennung nach, den Senat des Bischofes ausmachen, welcher sie bey der Regierung der Diozes und des Seminariums zu Rathe ziehen soll; denn ein Senat ist ein zum Berathschlagen aufgestellter Körper. Der heilige Cyprian entschuldigte sich bey den Priestern und Diakonen von Chartago, daß er wider seine Gewohnheit und ohne ihre Bewilligung einen zum Lektorate, wegen des Uebergewichtes seines Verdienstes, befördert habe. Die Aristokratie däucht mich den Grundsätzen der Kirche eben sowohl, als des Staates entgegen zu seyn.

Als mehrere Prälaten die Stimmen ihrer Pfarrer nur auf einen Rath, dem sie nach Willkühr folgen könnten, herabsetzen wollten; als sie behaupteten, daß es genüglich wäre, daß sie die, aus ihren Willen allein abgefaßten Dekrete in der Synode, oder außer derselben kund machten, haben sich die Pfarrer, vorzüglich in dem Kirchensprengel von Lisieux, wider eine Forderung, welche der willkührlichen Regierung den Zutritt eröffnet, mit so großem Nachdruck, als Billigkeit widersetzet. Weil es aber auch andererseits geschehen kann, daß gewiße Gesetze, gewiße Regeln von dem Senate des Bischofes wider seinen Willen, und ohne daß er auch nur sein einstellendes Veto ihnen entgegen setzen könnte, angenommen werden möchten, so muß

man

man die Gränzen der wechselseitigen Gewalt genau bestimmen. Dieser Gegenstand erfordert eine Untersuchung, die hier nicht Platz hat. Ich will mithin fortfahren, auf die Einwendungen zu antworten.

Die Verfassung, sagt man, fordert von dem neuen Bischofe nur ein allgemeines Glaubensbekenntniß, unter welchem sich die Ketzerey leicht verbergen kann. Aber nehmet gewahr, daß es dem Betruge und der Heucheley an Ausflüchten niemals gebrechen wird, und daß sie sich auch in dem umständlichsten Glaubensbekenntniße einhüllen können. Hier ist etwa auch der Fall, wo man auf eine Frage antworten kann, die mir schon so oft gemacht worden ist. Billiget ihr alles, was in der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit enthalten ist? Ich antworte, nein, eben so wenig, als die Dekrete von der Münze, von den Kolonien, von den Waaren aus Indien ꝛc. obschon ich den Grund dieser Verfassung für gut halte. Und wer ist unter uns, der in der Sammlung unserer Dekrete nichts zu verbessern findet? Allein wenn man will, daß jeder nur jenen Gesetzen gehorchen soll, die er gebilliget zu werden würdig glaubet, so wird jede Gesellschaft getrennet werden. Gewiß, wenn die Dekrete über die Geistlichkeit die Glaubenswahrheiten, und Sittenlehren, denen ich mich mit Herzen und Geiste unterwerfe, verletzeten, würdet ihr mir ehender das Leben nehmen, als einen Eid abzwingen können: vielleicht aber würde auch dieser neue Eid fruchtlos und wider alle Politik abgefordert. — Allein das Gesetz ist gemacht, und ich schmiege mein Haupt unter das Joch eines Gesetzes, das wider die Politik läuft, und dem ich in dieser Hinsicht meine Einwilligung nicht schenke, wenn nur ihre Fehler den

Glau-

Glauben, oder die Moral nicht beflecken. *) Ich gestehe es ein, daß in dieser Verfassung das Ansehen des Pabstes nicht deutlich genug ausgedrücket wird; man muß aber gedenken, daß der Eid sich nur auf das beziehe, was in dieser Verfassung enthalten ist, und nicht auch auf dasjenige, was ausgelassen ist: und in einem Werke, welches kein vollständiges Buch der Glaubenslehren ist, hat man das Stillschweigen niemals als eine Ketzerey angesehen.

Der Pabst ist von Jesu Christo eingesetzet, um der Mittelpunkt der Einigkeit des Glaubens zu seyn; er ist der erste Ring an jener geistlichen Kette, welche alle Katholiken umfasset, und vereiniget; seine Oberaufsicht erstrecket sich über alle Kirchen; er hat einen Primat der Ehre und der Gerichtsbarkeit über sie, die man vielleicht nur eine mittelbare nennen soll: denn was der Pabst in seinem Kirchensprengel vermag, das vermag auch jeder Bischof in seinem eignen; und nur im Falle der Nachläßigkeit, des Verderbnisses, des Irrthumes ist dem Pabste die Ausübung seiner Rechte heimgefallen.

Allein, saget ihr, die Versammlung verbiethet dem neugewählten Bischofe, von dem Pabste die Bestätigung zu begehren. Lasset uns dieses Dekret aus einander legen. Gewiß, wenn ich zur Beruhigung meines Gewissens mich verbunden glaubte, den Pabst um seine Einwilligung anzukommen, würde mich keine weltliche Macht mehr verhindern können, sie eben so nachdrücklich zu begehren, als ich von einem Beichtvater die Lossprechung verlange. Ein Tyrann allein kann

*) Man sehe, was ich von der Rednerbühne vorgetragen habe, und was die Scribillanten eine verführerische Moral nennen. Der Leser soll mein Richter seyn.

kann sich eine Gewalt über die Gewissen anmassen; dieß ist aber das Absehen der Versammlung nicht: sie will nur jede gerichtliche Handlung verbiethen, Kraft welcher der Pabst auf das Recht, unsere Bischöfe einzusetzen, einen Anspruch machen wollte. Dieß ist die Disziplin der katholischen Kirche in Griechenland, welche niemals eine Bulle verlanget hatte; dieß ist die Disziplin der ersten Jahrhunderte, welche weder um eine Daterie, noch um einen ähnlichen Richterstuhl etwas wußten; dieß ist die alte Disziplin der gallikanischen Kirche, welche durch die Nachläßigkeit der Zeiten, sagt Pasquier, zu Grunde gegangen wäre, und unter Childebert I. durch das Konzilium von Orleans, dem Honorat, Erzbischof zu Bourges, vorsitzte, wieder hergestellet worden ist. Unter andern Artickeln wurde die ursprüngliche Wohlfart der Metropoliten, die von den Komprovinzialbischöfen bestätiget werden mußten, wieder erneuert. Und was sollte doch endlich der neue Bischof von dem Pabste begehren? Den Bezirk? Diesen hat er von der Nation. Die Gewalt? Diese hat er Kraft seiner Weihe; denn er ist kein Delegirter des Pabstes. Die kanonische Einsetzung? Wir haben die alten Rechte wieder geltend gemacht: über das war die kanonische Einsetzung nichts anders, als eine Erklärung, daß die Titel des Postulanten, und seine namentliche Eintragung in das Verzeichniß der Kirche gültig sey, da man ihm Gläubige, die seiner Sorge anvertrauet seyn sollten, angewiesen hat. Obschon dieser Gegenstand der Disziplin seine Form verändert hat, behält er dennoch noch seine Natur.

Man fraget mich ferner: welche Ungereimtheit es dann wäre, die Entscheidung des Pabstes zu erwarten, dessen Stillschweigen wenigstens

stens sehr befremdend ist? Ich antworte, daß ich selbst, in Hoffnung, daß diese Entscheidung ankommen werde, den Herrn Siegelbewahrer öfters gebethen habe, die Sanktion des Königes nicht zu betreiben, um nur diejenigen zu beruhigen, welche glauben, daß die Verfassung die Religion untergrabe, und um einem traurigen Stoße zwischen dem Priesterthume und Reiche vorzubeugen. Allein, wenn man die Gewalt der Bischöfe und das Recht der Versammlung betrachtet, so sehe ich nicht, warum man sich an den Pabst wenden soll. Man weis, daß unsere Könige, und der heilige Ludwig selbst, sich oft gezwungen sahen, den Eingriffen des römischen Hofes Einhalt zu thun. Wie würde es stehen, wenn dieser Hof, der vormals die Bulle *in cœna domini* ausgefertigt hatte, die in den unterschobenen Dekretalen aufgezeichneten Ansprüche, die der Kirche eine so tiefe Wunde geschlagen haben, wieder geltend machen wollte? Und wenn der Pabst aus eigner Macht, ohne Bewilligung der Bischöfe, die Reform, die im Werke ist, in Frankreich hätte bewirken wollen, würden sie sich nicht wider dieses Unternehmen, als einen Eingriff auf unsere Freyheiten, gesträubet haben? Uebrigens muß man eines aus beyden zugeben: entweder ist die bürgerliche Verfassung des Klerus ketzerisch, und alsdann, weil man sich billig dawider setzet, wäre nicht vonnöthen, das Gutachten des Pabstes, der einen Irrthum nie begnehmigen kann, einzuholen; oder sie enthält keine irrige Lehre, und alsdann sollte man sich ihr, aus Liebe zum Frieden, wenigstens einsweilen unterwerfen. Dieses Dilemm fertigte zugleich einen Einwurf ab, den man uns machet, daß wir nicht gewartet haben, bis die Mehrheit der Bischöfe für den Eid

gestimmet hatten. Sie glauben, daß er nicht rechtmäßig sey, und wir denken das Gegentheil; warum sollten wir nicht nach unsrer Meinung handeln. Ohne die Meinung eines andern zu verdammen, halten wir dafür, daß, wenn wir den verlangten Eid verweigerten, wir uns eines Irrthumes und Ungehorsames schuldig machen würden.

Aber die Bischöfe sind unsere Obern. Da sey Gott davor, daß wir einen Altar wider den Altar errichten! wir erkennen diese aus göttlichem Rechte abstammende Obergewalt, und huldigen ihr; kann man aber daraus folgern, daß wir nicht anders denken sollen, als sie? Wenn dem also wäre, warum hat man uns deputiret? Es wäre genug gewesen, wenn man ihnen doppelte oder dreyfache Stimmen gegeben, und uns erlaubet hätte, zu Hause zu bleiben, alsdann würden wir auch nicht das Unglück gehabt haben, wider so viele Mißbräuche beherzt loszuziehen, und so viel Verdruß hinein zu schlücken. Ihr Beweis wird nur denjenigen überzeugend scheinen, die eine Meinung für mehr, oder minder gegründet ansehen, nachdem ihr mehr, oder minder reiche, oder adeliche Leute anhangen. Als zu Rimini die meisten Bischöfe durch eine verfängliche Formel getäuschet wurden, waren wohl die Pfarrer, die sich widersetzten, strafbar? Wenn es in einem Handel, über den die Kirche noch keinen entscheidenden Ausspruch, der allen das Maul stopfen muß, gethan hat, den Pfarrern nicht erlaubet ist, ihrer Meinung zu folgen; den Pfarrern sage ich, welche auch berechtiget sind, in diesem Fache ihre Stimmen zu geben; so müssen wir der Vernunft entsagen, und aufhören, sie aufzuklären.

Wenn die nämliche Zuchtverbesserung zu Anfange des sechszehnten Jahrhundertes in der gall-

gallikanischen Kirche wäre vorgenommen worden, würde man vielleicht nicht gesehen haben, wie der Irrthum das Unkraut samt dem guten Weitzen ausgeraufet, und mit den Mißbräuchen auch die wesentlichen Wahrheiten angegriffen hat; und viele Millionen Leute, die sich von der Kirche getrennet haben, würden noch in ihrem Schooße leben. Die Versammlungen der französischen Geistlichkeit, das ist, der Bischöfe Frankreichs, haben niemals vollkommen den Verordnungen der Mehrheit der Benefizien, der Nachläßigkeit zu residiren ꝛc. gesteuert, wider welche sie wohl die heiligen Kanonen hätten zu Hilfe rufen sollen. Die Nationalversammlung hat Kraft der allgemeinen Meinung und des allgemeinen Willens in einem Augenblicke weit mehr gewirket, als ein Schwarm von Konzilien; sie hat die Mißbräuche, welche alle ächte Christen seufzen machten, ausgerottet, und so viele schädliche Pflanzen, welche den nährenden Saft des Staates und das Erbe der Armen auffraßen, ersticket.

Altarsdiener! beweinet nicht die Schätze, die euren Händen entwischet sind, gleich als wenn mit ihnen auch das Christenthum entflohen wäre. Die Religion desjenigen, der nichts hatte, wo er sein Haupt hinlegte, wird von einer göttlichen Hand unterstützet; sie bedarf der gebrächlichen Stütze des Reichthumes nicht; und auf diese Güter habt ihr nur so vieles Recht, als zu einem ehrlichen Unterhalt davon erfordert wird.

Wahrhaftig ein grosser Abstand zwischen dieser Lage und dem Elende. Nun aber sind das Elend, die Beschimpfungen, die Betrübniß wirklich das Erbe vieler Pfarrer, Vikaren, und anderer Priester. Nachdem sie sich erschöpfet haben,

um

um den Unglücklichen zu helfen, und nützliche Stiftungen zu unterstützen, müssen sie ohne Ansehen härmen, weil sie nichts anders haben, als das schmale Gnadengeld, das ihnen die Distrikte zahlen, oder auch nicht zahlen; *) sie sind mit Anlagen überhäuft, und von dem Bedürfnisse, aber noch mehr von Krankheiten und dem Alter gedrücket; der Tag, der anbricht, bringet ihnen ein Jahr des Duldens; der Tag, der sich endet, stellet ihnen den einzigen Trost vor, sich dem Grabe genähert zu haben.

Ich habe versprochen, (und ich halte Wort) zu beweisen, daß überhaupt das Schicksal derjenigen Leute nur nicht verbessert, sondern vielmehr verschlimmert worden ist, zu derer Gunsten

ganz

*) In einigen Distrikte fängt man an zu zweifeln, ob nicht viele Priester, die an den Bettelstab gekommen sind, den Eid geschworen haben, um für Hunger zu sterben; daher giebt man ihnen Assignaten. Wie kann aber dieser arme, von der Stadt weit entlegene Geistliche dieses Papiergeld an den Mann bringen? Seine Lage wird noch schlimmer, da er gezwungen ist, es zu verschicken, und der Gefahr ausgesetzet ist, es ganz, oder einen Abzug zu verlieren: giebt man ihm Geld, muß er fünf von hundert verlieren; mithin werden ihm 35, oder 60 Livres, nachdem er ein Vikar oder Pfarrer ist, von seinem, ohnehin schon ziemlich beschnitzelten Gehalte abgezogen, und dennoch posaunet man allenthalben aus, den Stand der Hirten verbessert zu haben? Was haben sich aber diejenigen zu versprechen, welche, weil sie glaubten, der Bürgereid sey wider den Glauben, in die Klemme gefaßt sind, entweder Hunger zu leiden, oder wider ihr Gewissen zu sündigen? Denn das Gewissen, wenn es auch irrig ist, läßt nicht handeln. Eben diese Bewandtniß hat es mit denen, die ihrer Stellen sind beraubet worden, weil sie den Eid verweigert haben, die in Zukunft sich aber dazu bequemen, nachdem das Licht die Dunkelheit ihrer Seelen vertrieben hat. Die Gerechtigkeit fordert, daß sie zu den erledigten Stellen wieder wahlfähig seyn sollen.

ganz Frankreich spricht, die sich mit so grossem Zutrauen der Revolution überlassen, die Frankreich zweymal, und vielleicht öfters gerettet haben. Dieß ist ein Satz, der im Schooße der Versammlung selbst wiederholet worden ist. Es giebt zweifelsohne Hirten, derer aufrührische Hartnäckigkeit und aufwieglerische Reden die Rache der Gesetze auffordern; aber überhaupt ist diese tugendsame Klasse der Leute zugleich auch die nützlichste, und dennoch sind sie gleichsam allgemein verbannt; man macht sich über sie lustig, stellet sie lächerlich vor, und gießt über sie die Galle des Haßes und das Gift der Verleumdung aus. *) Der todte Löwe bekam noch einen Fußstoß von dem Esel; aber der zur Erde gestreckte Klerus muß Millionen aushalten: Kupferstiche, Komedien, Gesänger, Scharteken werden wider ihn ausgetheilet; nichts hat man vergessen. Niederträchtige Scribilanten, die sich als Philosophen brüsten, wenn sie mit Entzückung die Worte Aberglauben, Fanatismus, aussprechen können, sachen ohne Unterlaß wider uns die Wuth des Volkes an, dessen Leidenschaften, wie Herr Kon-

*) Herr Voidel in seinem Berichte vom 26. Wintermonat klaget, daß die Prälaten sich wider die Religion verschworen haben. Wie? Die Bischöfe wollen sie untergraben? Gewiß Niemand wird es glauben. Nichts desto weniger einige Zeilen weiter unten wiederholet man, daß sie eine Ligue wider die Religion gemacht haben; aber zwey Zeilen weiter wird gesagt, daß die Religion nur der Vorwand sey. Eine Ligue wider die Religion, deren Vorwand die Religion ist! Ich gestehe es, ich begreife nichts. Ich setze bey, (denn man muß dem Gerechtigkeit widerfahren lassen, dem man sie schuldig ist;) daß er durch die verleumderischen Klagen wider den Herrn Pfarrer zu Charette zu diesem Irrthume verleitet worden ist. Die Munizipalität dieser Stadt hat mit Unwillen die wider ihren Hirten ausgestreuten Verleumdungen widerleget.

Kondorset sagt, man schmeichelt, anstatt daß man seine Vernunft aufkläret. Das Königreich ist von einer Sündfluth von Schriften überschwemmet, die den Anschlag nicht geben, auf einmal alle Priester und alle sogenannte Adeliche niederzumetzeln; sondern man findet alle Tage in den Gesellschaften Menschenfresser, die vom Würgen reden, wie man vom Essen und Schlafen zu reden pflegt. Die Hirten sind also fast allenthalben dem Gespötte, den Beschimpfungen, der Grausamkeit Preis gegeben. Die Väter der Völker werden bis in unsere Tempel verfolget, welche in mehrern Departements, vorzüglich seit dem man dort die Wahlen unternimmt, in eine Schaubühne der Kabalen, der Gotteslästerungen und auch der blutdurstigen Wuth verwandelt worden sind.

Alle Unmenschen, welche die Gesellschaft verwüsten, haben gierig die Gelegenheit ergriffen, die Priester mit einem so niederträchtigen als unbändigen Grimme anzufallen und zu peinigen.

Niemals sind die Hierophanten von den Götzendienern also behandelt worden, wie Leute, die sich Christen nennen, mit den Dienern des Evangeliums umgehen. Wenn in einigen Orten der Schutz der Munizipalität ihnen zum Schilde gedienet hat, so haben sie dennoch in tausend andern, wie ich es schon gesagt habe, nur Henker gefunden. Die Verachtung der Religion folget fast unvermeidlich auf die Erniedrigung ihrer Diener; die ohne Bestand, ohne Stütze verlassene Moral erlöschet plötzlich unter den Unordnungen eines ziegellosen Verderbnisses, und man wird nur zu spät gewahr, daß der Mangel der religiösen Grundsätze der öffentlichen Freyheit die größte Gefahr drohen könne.

Diese Ausschweifungen finden geheime Vertheidiger unter gewißen Klassen von Leuten, die sich Patrioten nennen, und durch den Haß der Sektirer gereizet alle Bande der Hierarchie gerne zerreissen wollten; von Leuten, welche die Freyheit mit der Ausgelassenheit paaren, und die Grundsätze, die alle Moral untergraben, geltend machen; von Leuten, die sich unter der Masque eines heuchlerischen Eifers für die Religion, deren Praktik und Grundsätze sie abgeschoren haben, und für das Vaterland verhüllen, dem sie nur aus Begierlichkeit und Ehrsucht anhangen; und die indessen der Menge stets schmeicheln von welcher sie die Stimmen erbetteln. Allein ihr Reich geht vorüber, und die öffentliche Meinung verbessert ihren Irrthum, und verfluchet derley Afterpatrioten. Alsdann werden die ächten Bürger erkannt werden, die die Religion und die Freyheit dem Gesetze zur Verwahrung übergeben, und diese zwey Quellen der Ehre und Wohlfart der Nation mit einem undurchdringlichen Walle umzingeln.

Im Gegentheile rufen die Feinde des öffentlichen Wohls, daß wir die königliche Würde vernichtet hatten, daß die Dekrete der Versammlung das Christenthum untergraben, und daß das Schiff der Kirche dem Untergange nahe sey. Da sie aber diese Schreckbilder auskramen, zeigen sie genüglich, daß sie keine aufrichtige und reine Seele haben.

Die Religion muß alle ächte Hirten mit warmen Eifer beseelen. Wenn die Religion Nachtheil litt, würde ihr Stillschweigen eine gottesräuberische Feigheit seyn, und man würde niemals die Stimme derjenigen ersticken können, die mehr ein nagendes Gewissen, als einen Dolch fürchten. Allein zeiget uns die Glaubens-

wahr-

wahrheit, an die man sich waget? Welches Dogma untergräbt man? Welches ist das Sakrament, dessen man die Gläubigen beraubet? Welche Tugend ist es, die man ihnen auszuüben untersaget?

Der Streit, der die Gemüther entzweyet, hat große Aehnlichkeit mit jenem Zanke der Investituren. Man weis, daß der neue Bischof dem Könige den Eid der Treue leistete, und von ihm den Ring und den Hirtenstab empfieng. Als Raul zum Erzbischofe von Rheims erwählet worden war, verboth ihm der Pabst vergebens, dem Könige zu huldigen. Ivo, Bischof zu Chartres stellte dem Pabste Urban nachdrücklich vor, daß der Eid rechtmäßig wäre, weil die Fürsten keine geistliche Gewalt dadurch mittheilen wollten: was liegt daran, sagte der heilige Ivo, da sie nichts Geistliches zu ertheilen im Sinne haben. *) Die Nationalversammlung that von dem Geistlichen nicht einmal eine Meldung; und wenn sie auf der verordneten Eidesformel bestand, und nicht erklären wollte, daß sie das Geistliche nicht berühret hatte, so geschah es aus keiner andern Ursache, als weil sie geglaubet hat, daß in dieser Forderung eine Schlinge, die man ihr legte, verborgen sey; denn damals verflochten uns die Widerspenstigen mit einer neuen Untersuchung, die derjenigen gleich war, die sich mit dem beschäftigte, ob die fünf Sätze in dem Augustinus enthalten wären; und die Fackel der Zwietracht spritzte mitten unter die erhitzten Gemüther neue Funken. Ich glaube, daß ich die Beschuldigungen, die man der Religion der Versammlung und dem Inhalte ihrer Dekrete, welche

*) S. Ivo Epist. 65.

welche weit entfernt, den Glauben zu benachtheiligen, von allen neuen Bischöfen und Pfarrern den Eid, sich zur katholischen, apostolischen und römischen Religion zu bekennen, ausdrücklich fordern, fälschlich aufbürdet, genüglich beseitiget habe. Es liegt demnach wenig daran, wenn der Haß und die Bosheit neue Verleumdungen und Schmähungen erfinden; die Schande fällt nur auf diejenigen zurück, die sich damit beflecken.

Afterpatrioten haben auf diese Wortstreite ihre Hoffnung einer Gegenrevolution gegründet. Nur verderbte Gemüther können sie verlangen, und nur sinnlose Köpfe sie hoffen. Man könnte die Hälfte der Franzosen aufmetzeln; die andere Hälfte würde dennoch noch frey seyn. Drey Millionen sind bewaffnet, um die Verfassung zu vertheidigen, deren Grundsätze von der Gleichheit und Gerechtigkeit sich auf das Evangelium gründen. Die Verfassung erhebet sich auf den Lehentrümmern, und die katholische Religion steiget aus den Wolken, die ihre Ehre verdunkelten, siegend empor. Die Verfassung und die Religion, die sich mit unauflößlichen Banden vereiniget haben, erheben glorreich das Haupt in Mitte des Königreiches, um das Glück der Franzosen zu befördern, und die Huldigung aller Menschen zu erringen.

Anmerkungen über die Vertheidigung des Herrn Gregors, die den Titel führt: Rechtfertigung des Bürgereides, *) von einem geistlichen Mitglied der Nationalversammlung.

Man kann dem warmen Eifer, den Herr Gregor an den Tag leget, nur Beyfall zuklatschen, und die unerschütterliche Stärke loben, mit der er wider die Administratoren von Morbihan zörnet, die sich in einem Kreisschreiben, das sie an die Bürger ihres Departements haben ergehen lassen, erkühnet hatten, zu sagen, daß die Gewalt des Pabstes von der Macht eines Bischofes nicht unterschieden sey, und daß er ausser seinem Bezirke gar keine Gewalt habe; welche alle Grade der Hierarchie unter einander werfen, und behaupten, daß in der Kirche die Pfarrer den Bischöfen gleich sind, mit dem Unterschiede allein, daß diese auch die Macht haben, andere zu weihen.

Diese zu allen Zeiten von der Kirche verdammten Irrthümer verdienen zweifelsohne die billige Strafrede, mit der Herr Gregor wider sie loszieht. Allein ich weis nicht, ob auch der Vorwurf, daß ihr Eifer für die Konstitution nicht aufrichtig und nicht aufmerksam zu Werke gieng, so gegründet

*) Dieses Werk ist nur eine Wiederholung der Irrthümer, die in den zwey ersten enthalten sind. Herr Gregor zieht hier wider die Layen los, die sich das Lehramt anmassen: er durchbohret sich mit seinen eignen Waffen; denn was ist er wohl in Vergleichung mit so vielen Bischöfen. Anmerkung des Herrn Barruel.

ist. Es däucht mich, daß das Stillschweigen über Wahrheiten, die der Grund der Verfassung sind, ihren Fehler entschuldigen, oder wenigstens verringern könnte.

Ich gebe zu, daß eine Sammlung der Dekrete kein Gesetzbuch sey, wo man die Grundsätze und vorzüglich die dogmatischen Wahrheiten aufzufinden sich schmeichelt. Allein da diese Wahrheiten der Grund von diesen Dekreten seyn sollten, so wäre es dennoch geziemend, daß ein Unterricht das Stillschweigen des Gesetzes ergänzet; und der Unterricht, der nach mehr als acht Monaten nach diesen Dekreten erschienen ist, hat seinem Zwecke nicht so entsprochen, daß er die Administratoren von Morbihan rechtfertigen könnte.

Dieser Unterricht saget zwar, wie wir auch in den IV. und XIX. Artikeln des ersten Titels der Verfassung der Geistlichkeit lesen, daß der Pabst das sichtbare Haupt der Kirche sey; aber er saget, wie die Dekrete, lediglich nichts von dem Ansehen, das der römische Pabst, als das Oberhaupt der allgemeinen Kirche inne hat. Der XIX. Artikel, welcher dem neuen Bischofe befiehlt, dem Pabste zum Zeugniße und zur Versicherung der Glaubenseinigkeit und der Gemeinschaft, die er mit ihm unterhalten soll, zu schreiben, legt dem Bischofe nur eine Pflicht der Anständigkeit und eine Verbindlichkeit auf, die ihm mit allen Katholiken gemein ist; nämlich die Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der Kirche zu unterhalten. Da aber das Gesetz dem Neugewählten verbiethet, sich an den Pabst zu wenden, um irgend eine Art von Bestätigung von ihm zu verlangen, scheint es dem Pabste alles Ansehen und alle Obergewalt in der bischöflichen Würde zu verweigern.

Die

Die Administratoren von Morbihan sind demnach nicht so sträflich, daß sie geglaubt haben, daß der Pabst außerhalb seines Kirchensprengels keine bischöfliche Macht habe.

Der andere Irrthum dieser Administratoren über die Gleichheit der Priester und der Bischöfe hat auch aus dem Stillschweigen des Unterrichtes und der Dekrete entspringen können. Da die XVII. und XXXVI. Artikel des zweyten Titels der Verfassung der Geistlichkeit dem Bischofe bey der Einsetzung das Recht einräumen, den Neugewählten über seine Gelehrsamkeit und Aufführung zu prüfen, so verbinden sie ihn, daß er diesen Informativprozes in Gegenwart seines Senats vornehme; und im Weigerungsfalle will das Gesetz, daß die Ursachen der Weigerung in einer eignen von dem Bischofe und seinem Senate unterzeichneten Schrift ausgeführt werden. Die Glieder des Senats können nicht gezwungen werden, die Schrift zu unterschreiben, wenn nicht die meisten von ihnen dafür stimmen; diese Mehrheit machet demnach den entscheidenden Ausspruch. Der XXII. Artikel des nämlichen Titel, welcher von der Absetzung redet, ist noch deutlicher; denn er sagt ausdrücklich, daß der Bischof keinen Vikar entlassen könne, ohne Beystimmung seines Senats, der die Gründe dazu untersuchet, und durch die Mehrheit der Stimmen darüber entscheiden muß. Der Bischof hat demnach bey der Ausübung eines seiner wichtigsten, der bischöflichen Gewalt anklebenden Rechte nicht mehr, als eine Stimme.

Vergebens sagt man mit Herrn Expilly, in einer Anmerkung zu seinem Hirtenbriefe, daß zwischen dem XXII. und dem XVII. und XXXVI. Artikeln des zweyten Titels und vorzüglich dem XIV. des ersten Titels ein Unterschied sey; daß

in

in diesem XXII. Artikel die Rede von dem Stande der Personen sey, derer Urtheil man einem Menschen allein nicht überlassen sollte. Ich antworte erstlich, in den XVII und XXXVI. Artikeln des ersten Titels, wie in dem XXII. es auf den Stand der Personen ankomme, weil die kanonische Einsetzung in Frage steht; und daß es für einen vom Volke Neugewählten eben so erheblich sey, daß ihm die Einsetzung nicht verweigert werde, als für einen von dem Bischofe Berufenen, daß er von ihm oder seinem Nachfolger seines Amtes nicht entsetzet werde. Alsdann sage ich, daß der XIV. Artikel des ersten Titels verordnet, daß der Bischof keine Jurisdiktionshandlung in den Sachen, welche die Regierung der Diozes und des Seminariums betreffen, verrichten könne, ehe sie in dem Senate vorgekommen, und in Ueberlegung genommen worden sind. Wenn das Gesetz dem Bischofe nur eine Pflicht hat andeuten wollen, welche ihm schon die Klugheit auflegt, wie Herr Expilly behauptet; so ist der Ausdruck, nicht kann, der dem Texte eingetragen ist, nicht nur ganz uneigentlich, sondern auch widersinnlich, und man hätte sagen müssen, er soll. In den Gesetzen wird niemals eine Pflicht wie eine Gewalt ausgedrücket. Und wenn man es sich nicht erlaubet, den Wörtern willkührliche Bedeutungen aufzudringen, so wird es kein Gesetz mehr geben, dessen Kraft und Vollziehung man nicht leicht vereiteln könne.

Dieß ist gewiß die Absicht der Versammlung nicht gewesen, daß sie durch den XIV. Artikel des ersten Titels dem Bischofe nur einen simpeln Rath der Klugheit hat aufstellen wollen. Sie wollte wahrscheinlich eine Gewalt beschränken, dessen allzu weiter Wirkungskreis sowohl, als die Mißbräuche, die daraus folgen könnten, sie in

Furcht

Furcht setzten. Ich schließe diese Absicht der Versammlung aus der Verordnung des XLI. Artikels im zweyten Titel, wo dem ersten Vikar, der den Kirchensprengel bey erledigtem Stuhle regieren muß, die Pflichten vorgeschrieben, und die Gewalt beschränket wird, und wo sie sagt, daß er gehalten seyn soll, sich nach dem Rathe des bischöflichen Senats in dieser Regierung zu betragen. Gewiß das Wort, er soll gehalten seyn, ist nicht mehr gebietherisch, als das Wort, er kann nicht; und dennoch, wie ich glaube, wird Niemand sagen, daß die Verfassung dem ersten Vikar die Gewalt einräume, die Handlungen der bischöflichen Gerichtsbarkeit ohne Mehrheit der Stimmen seines Senats zu unternehmen, oder daß dieser Vikar sich über das Gutachten des Senats hinweg setzen könne.

Ob ich schon glaube, wie die Administratoren von Morbihan glauben, daß die neue Verfassung der Geistlichkeit den Bischöfen nur einen Theil des zur Verwaltung ihres Kirchensprengels nöthigen Ansehens zugestehe, und daß sie die Fülle dieses Ansehens dem bischöflichen Senate einräume; so denke ich dennoch mit Herrn Gregor und Expilly, daß dieses Ansehen vollständig in der Hand des Bischofes stehe, und daß auch die strengsten Regeln der Kirche, da sie ihm einen Senat aufstellen, um den Gebrauch dieses Ansehens zu leiten, die Ausübung desselben in den von dem Senate gutgeheissenen Fällen nicht beschränken können. Ich wünsche diesen Herren von Herzen Glück, daß sie diese katholische Wahrheit in den Dekreten der Versammlung anerkannt, und die Obergewalt und Unabhängigkeit des bischöflichen Ansehens, ohne welche die Hierarchie untergraben, und die Priester an die Stelle der Bischöfe gesetzet würden, feyerlich erkläret

kläret haben. Ich ersuche auch den Herrn Gregor, die Administratoren von Morbihan sowohl über diesen erheblichen Punkt der Disziplin und des Glaubens der Kirche, als über den Primat der Ehre und der Gerichtsbarkeit, welchen die Kirche, und vorzüglich der Kirchenrath von Trient dem Pabste einräumet, aufzuklären, und sie dahin zu stimmen, daß sie das Aergerniß ihrer Meinung gut machen, und ihr Wort wieder zurück nehmen, oder sie ihrer Vermessenheit wegen zu strafen, sie vor der ganzen katholischen Welt zu belangen, und sich wider diese, auf die heiligen Wahrheiten gewagten Eingriffe zu sträuben, wie er es zu thun verspricht.

Nun wollen wir den streitigen Lehrpunkt untersuchen, der die Versammlung und die Kirche Frankreichs trennet, und welcher der Grund von allen Dekreten ist, welche die Verfassung der Geistlichkeit betreffen.

Herr Gregor sagt: ich bin der Meinung, daß die Weihe dem Bischofe alle nöthige Gewalt mittheile; ihr im Gegentheile behauptet, daß er einer kanonischen Sendung, die von der Weihe gänzlich unterschieden ist, benöthiget sey. — Fraget ihr, auf welchen Grund ich diese Sendung der Bischöfe baue? Jesus Christus selbst antwortet euch: gehet hin, lehret alle Völker." Eben dieses antwortet der von der Versammlung den 21. Jenner verordnete Unterricht; eben dieses haben diejenigen gesagt, und geschrieben, die bey gegenwärtiger Streitfrage das nämliche System gehalten haben; und endlich eben dieses hat Herr Kamus seiner Meinung über diesen Gegenstand eingetragen, in einer Schrift, die von sieben und zwanzig geistlichen Mitgliedern der Versammlung, unter derer Zahl weder der Herr Gregor, noch der Herr Expilly

waren,

waren, gebilliget, und unterzeichnet worden ist. Dieß ist demnach der Hauptgrund, auf dem das ganze Ansehen der neuen Verfassung ruhet. Wenn dieser Grundsatz wahr ist, so ruhet die Verfassung auf einem unerschütterlichen Grund. Wenn er irrig ist, so wird sie einstürzen, sobald der Irrthum zerstäubet seyn wird. Lasset uns daher diesen Grundsatz mit all möglicher Sorge untersuchen.

„Die Weihe, sagt Herr Gregor, ertheilet dem Bischofe alles nöthige Ansehen.“ Mithin ist die kanonische Einsetzung nichts anders, als eine äußerliche Form, die nur auf eine gute Ordnung abzwecket; sie ist eine Einrichtung der äußerlichen Polizey, die unter der Hand der Regierung steht, und die sie nach ihrem Belieben abändern kann. Mithin kann ein Bischof, er mag irgend herkommen, woher er will, gültig und in allen Fällen alle Sakramente allenthalben ausspenden, wo es ihm die Polizey, sie mitzutheilen, erlauben wird. Mithin hat ein Priester die Einsetzung des Bischofes unumgänglich nicht nothwendig, um eine Pfarre zu verwalten, und die Regierung könnte ihn, wenn sie es für gut befände, von dieser Handlung der pur äußerlichen Polizey loszählen.

Ich werde die Anwendung von diesen Folgen nicht beseitigen, bis daß ich einige Anmerkungen über das gemacht habe, was Herr Gregor weiter unten sagt: „Ein von dem Volke gewählter Mann wird ein apostolischer Bischof seyn, sobald er von einem Bischofe wird geweihet seyn, dessen Weihe sich durch die Kindschaft bis zu den Aposteln hinaufschwinget.“ Was versteht Herr Gregor durch das Wort Kindschaft? Versteht er dadurch diese ununterbrochene Kette der Weihen, welche sich an die Apostel anschließet,

und

und die nach der Vorschrift der, von der Kirche verordneten Regeln sind unternommen worden? In diesem Falle stimme ich dem Herrn Gregor bey, und sage, daß dieses vielleicht der einleuchtendste Charakter der wahren Kirche sey, die einig, heilig, allgemein und apostolisch ist; daß die Hinterlage der evangelischen Wahrheiten und das ganze Ansehen der Hirten, vermittelst dieser ununterbrochenen Kette der Erbfolge der rechtmäßigen Hirten, mit dem Charakter und mit der heiligen Gewalt der Weihe auf uns gekommen sey.

Allein wenn Herr Gregor durch das Wort Kindschaft die anhaltende Fortpflanzung des Sakraments der Priesterweihe, die von den Bischöfen mitgetheilet wird, ohne Rücksicht auf die weisen Gesetze der Kirche versteht, welche verbiethen, diesen ehrwürdigen Karakter ohne ihre ausdrückliche Bewilligung, und anders zu ertheilen, als nach der Vorschrift der Gesetze von der kanonischen Einsetzung, welche die Kirche festgesetzet hat; alsdann bin ich mit Herrn Gregor nicht mehr der nämlichen Meinung; und ich sage mit der ganzen katholischen Kirche, daß eine solche Weihe, ob sie schon in Bezug auf den Karakter und auf die nothwendigen Wirkungen des Sakraments gültig ist, dennoch widerrechtlich sey; daß sie sowohl denjenigen, der sie mittheilet, als den, der sie empfängt, von der Einigkeit und Gemeinschaft der katholischen Kirche absöndere, und daß sie folgsam diese apostolische Kindschaft unterbreche.

Wenn das, was ich behaupte, nicht wahr ist, so giebt es unter den, von der Kirche getrennten Sekten keinen schismatischen Bischof mehr. Alle Weihen, die seit dem Zeitpunkte, wo sie von den heiligen Regeln der Einsetzung

und

und Unterwürfigkeit gegen die Gesetze der katholischen Kirche abgewichen sind, und sich erkühnet haben, ohne ihre Einwilligung sich als Nachfolger aufzuwerfen, unternommen worden sind, alle diese Weihen sind gültig und rechtmäßig, und sie können sich apostolische Bischöfe nennen, weil der Karakter, den sie begleiten, durch eine ununterbrochene Erbfolge der Weihen, nothwendig bis zu den Aposteln vorrücket. Ja die russischen, koptischen, englischen ꝛc. Bischöfe werden alle apostolische Bischöfe seyn, weil zu ihnen das Sakrament der Priesterweihe durch eine ähnliche Kette, oder unterbrochene Erbfolge der Weihen, seit Jesu Christo bis auf sie gekommen ist.

Sollte Herr Gregor etwa behaupten, daß die Stimme des Volks genug sey, die Sendung der Hirten zu rechtfertigen? Allein diese schismatischen Bischöfe haben die Stimme des Volkes, das sie regieren, für sich, und sie sind dennoch von der katholischen Kirche abgesöndert, weil sie ihre Begnehmigung nicht haben, welche allein einen Bischof zum rechtmäßigen Hirten machen kann.

Wollte aber Herr Gregor deßwegen einen Unterschied zwischen diesen Bischöfen und den neugewählten in Frankreich machen, weil diese an das sichtbare Haupt der Kirche zur Versicherung der Glaubenseinigkeit und Gemeinschaft schreiben sollen, da indessen die Schismatiker dieser Pflicht nicht entsprechen? Allein ich würde dem Herrn Gregor antworten, daß es, um die Gemeinschaft mit jemanden zu unterhalten, nicht genüglich sey, sie von ihm zu begehren; sondern daß man sie auch durch eine wechselseitige Bewilligung erhalten müsse. Denn es kann keine Einigkeit und folglich keine Gemeinschaft geben,

wo

wo keine Uebereinstimmung unter den Parteyen ist; und diese Uebereinstimmung kann sich nur durch gegenseitigen Briefwechsel, oder Gegenverbindung der Gemeinschaft zeigen. Weisen uns nun die Neugewählten ähnliche Zeugnisse ihrer Einigkeit mit dem Haupte der Kirche auf, und wir werden uns nicht entbehren können, sie als katholische und apostolische Bischöfe anzuerkennen.

Nichts desto weniger sagt Herr Gregor, wenn diese Worte: Gehet hin; lehret alle Völker, keine allgemeine Sendung ausdrücken, so zeiget uns ihre Schranken: Jesus Christus hat den heiligen Petrus nicht für Rom, den heiligen Jakob nicht für Jerusalem ꝛc. ernannt; Jesus Christus hat nur zwölf aus seinen Jüngern, die er Apostel nannte, gewählet, um sein Evangelium in der ganzen Welt zu verkündigen; er hat nichts ins besondere für die Regierung seiner Kirche bestimmet, sondern er hat die Sorge davon seinen Aposteln und ihren Nachfolgern überlassen. *Posuit episcopos regere ecclesiam Dei.* Er hat demnach der Kirche, das ist, dem Körper der Oberhirten das Recht gegeben, den Gebrauch der geistlichen Gewalt und dieser allgemeinen Sendung, die er seinen Aposteln aufgehalset hatte, anzuordnen; sie fühlten die Unmöglichkeit, für jeden Einzelnen dem ganzen Umfange dieser Sendung zu entsprechen: sie haben sich auch gleich anfangs getheilet, und sind eins geworden, das Evangelium Jesu Christi in verschiedenen, damals bekannten Welttheilen zu verkündigen. Diese Eintheilung ihrer Sendung, die sie unter sich getroffen, haben sie noch deutlicher für die Bischöfe, die sie aufstellten, gemacht, weil sie wohl einsahen, daß ohne diese genaue Gränzbestimmung nur Verwirrung in

der

der Kirche herrschen, und die Unordnung der Anarchie sie bald zerstören würde. Was sie anfangs so weislich verordnet hatten, hat sich in der Kirche verewiget, welche zu allen Zeiten das Recht der Beschränkung der bischöflichen Gewalt bestätiget und ausgeübet hat. Wenn es sich in der Zeitfolge einige christliche Fürsten erlaubet haben, den Bezirk des Kirchensprengels einzuschränken, so sind diese Verfügungen niemals ohne Mitwirkung, oder wenigstens ohne Bewilligung der Kirche gültig gewesen. Diese zusammen gestoppelten Zeugnisse, die Hr. Gregor in dieser Hinsicht beybringt, widersprechen diesem Satze nicht; denn wenn sie auch beweisen, daß man nicht allezeit ausdrücklich und zum voraus bey den Veränderungen, welche die weltliche Macht über diese Gegenstände unternehmen wollte, die Kirche um ihre Einstimmung angesuchet hat; so erprobet dennoch kein einziges Zeugniß, daß das Zuthun der Kirche durch eine nachfolgende Einwilligung, nicht nöthig gewesen sey, um sie zu rechtfertigen. In der That die Kirche hat niemals diese Eintheilungen, die zum Besten der Völker gedeiheten, verweigert, weil sie nichts anders, als dieses Wohl beabsichtigen kann. Allein aus dem, daß die Kirche diese Pflicht aufhat, folget nicht, daß ihre Gewalt über diesen Gegenstand von dem Volke beschränket, oder abgeändert werden könne, weil das Volk nicht zum Richter über die Fehler, die die Kirche begehen könnte, aufgestellet ist.

Allein, wird man sagen, wenn sich die Kirche dem Verlangen des Volkes, und dem, was es zu ihrem Wohl beträglich zu seyn glaubet, hartnäckig widersetzen sollte? Ich läugne diesen Fall, weil er niemals existirt hat, und weil die Kirche nie einen Vortheil ziehen kann, wenn sie sich

wider das rechtmäßige Verlangen der Völker sträubet. In eben diesem Augenblicke widersetzet sich die französische Kirche, die man so unbillig verleumdet, dem Verlangen der Nation in Rücksicht auf die neue Bezirkseintheilung der Kirchensprengel, die sie fordert, nicht; sondern sie begehret nur mitzuwirken, wie sie dazu berechtiget ist, und wie es zu allen Zeiten üblich gewesen ist. Auf dieses beschränken sich alle Erklärungen der geistlichen Glieder, die in der Nationalversammlung gegenwärtig sind, und sich dem entscheidenden Dekrete der Bezirkseintheilung der Diozesen entgegengesetzet haben. Herr Gregor wird sich wohl noch erinnern können, daß sich nur auf diese Forderung der Mitwirkung der Kirche die Motion berufen hat, welche der Herr Bischof von Klermont im Namen der meisten geistlichen Glieder von der Versammlung in der Sitzung gemacht hat, wo sie durch die vorgängige Frage verworfen worden ist; daß die nämliche Motion den andern Tag von dem Herrn Bischofe von Lydda, welcher damals diese Mitwirkung unumgänglich nöthig erachtete, um das Recht der Versammlung zu rechtfertigen, wiederholet worden ist, und daß sie ebenfalls durch die vorgängige Frage beseitiget wurde. Es ist demnach die Schuld nicht bey der Kirche, wenn diese Mitwirkung nicht Platz gehabt hat, um die Handlung der Bezirkseintheilung der Diozesen zu rechtfertigen.

Um die Meinung von der allgemeinen Sendung zu unterstützen, zieht Herr Gregor zwey von seinen ältesten Lehrern in Widerspruch, nämlich die Herren Lamourette und Sanguine; diesen führet er also redend ein: „das Sakrament der Priesterweihe theilet dem Bischofe und dem Priester für alle Orte, für alle Personen

und

und für alle Fälle alle Gewalt der bischöflichen und priesterlichen Würde, auch so gar die Gewalt der Gerichtsbarkeit mit; allein dieß ist dennoch kein gewißer Grundsatz, weil die Theologen über diesen Lehrpunkt getheilet sind.“ Eben dieser Herr Sanguine, wie Herr Gregor sagt, versichert: „daß, welche Gewalt der Gerichtsbarkeit man immer setzet, daß der Bischof oder Priester in seiner Weihe empfangen habe, es eine Glaubenswahrheit sey, daß die Ausübung dieser Gewalt gebunden oder gelöset, beschränket oder erweitert werden könne, und zwar nicht nur in Rücksicht auf die äußerliche Polizey, sondern auch in Bezug auf die innerliche Gültigkeit oder Ungültigkeit der Handlungen, die ihr eigen sind.“

Ich begreife nicht, wie Herr Sanguine hat sagen können, daß das Sakrament der Weihe alle Gewalt, auch jene der Gerichtsbarkeit in sich fasse, und daß dieß eine streitige Meinung sey; und wie er nachmals hat beysetzen können, daß eine Glaubenswahrheit sey, daß die Ausübung der Gewalt auch in Rücksicht auf die innerliche Gültigkeit der Handlungen, die ihr eigen sind, beschränket werden könne. Was ist dann die Gerichtsbarkeit anders, als das Recht, gewiße Handlungen rechtmäßig auszuüben, und ihnen eine reele und innerliche Gültigkeit mitzutheilen? Wenn es eine Glaubenswahrheit ist, daß diese Gewalt beschränket werden könne, so läßt sich die Frage, ob das Sakrament der Weihe diese Gewalt mittheile, nicht mehr streitig machen. Denn alsdann ist es eine einleuchtende Glaubenslehre, daß es sie nicht mittheile. Herr Lamourette hat gegründete Ursache, einen Widerspruch in diesen zweyen Sätzen zu entdecken; ich sehe kein Mittel, sie auszugleichen. Wir wollen dem Herrn Gregor

die

die Sorge überlassen, diese unrichtige Folge von einem seiner Lehrmeister zu entschuldigen, und sehen, ob der Satz des andern richtiger, oder beßer gegründet sey.

Herr Gregor bringt diese Worte von Herrn Lamourette bey: „die Lehre, welche behauptet, daß das Sakrament der Priesterweihe alle Gewalt auch der Gerichtsbarkeit ertheile, ist in Frankreich niemals bezweifelt worden; und diese Lehre wird auch in dem ersten aus den vier Artikeln des Klerus festgesetzet, welcher sagt, daß die Kirche und die Hirten ihre Gerichtsbarkeit unmittelbar von Gott haben; diese Worte lauten jenen gleich, die Bischöfe empfangen die Gerichtsbarkeit in ihrer Weihe.“

Wenn eine Gnade, eine geistliche Gewalt durch ein in der Kirche sich befindendes Mittel, welches es auch seyn mag, empfangen eben so viel ist, als diese Gnade und diese Gewalt unmittelbar von Gott erhalten, so kann man auch mit Wahrheit sagen, daß die Hirten die Gewalt der Gerichtsbarkeit, wie die Gewalt der Weihe unmittelbar von Gott haben; denn diese Gnaden und diese Gewalt kommen von Gott allein. Und dieß läßt sich mit Wahrheit auch von den Hirten vom zweyten Range, wie von jenen vom ersten Range sagen. Allein Herr Lamourette und Herr Gregor hätten bemerken sollen, daß der angeführte Artikel nicht geradezu sagt, daß die Hirten ihre Gerichtsbarkeit unmittelbar von Gott haben, sondern, daß die Kirche und die Hirten. ꝛc. Die Kirche hat sie unmittelbar von Gott, als eine von Gott selbst anfgestellte Ausspenderinn, und die Hirten als Diener Gottes durch die Kirche, die sie gesetzet hat, da sie ihnen nach den Regeln ihrer Weisheit verschiedene Theile anvertrauet hatte. Mithin haben die Hirten

ten von dieser geistlichen Gewalt, die unmittelbar von Gott ausgeht, nur dasjenige, was der Kirche ihnen zuzutheilen beliebet hat. Haben und empfangen sind nicht gleich bedeutende Wörter. Eines zeiget die Quelle, das andere das Mittel der Mittheilung der nämlichen Gnade an. Die Gewalt der Gerichtsbarkeit, wie jene der Weihe, kömmt unmittelbar von Gott; aber die eine wird durch das Sakrament, und die andere durch die Einsetzung empfangen. Es sind demnach diese zwey Sätze nicht von gleichgeltender Bedeutung: die Gerichtsbarkeit unmittelbar von Gott haben, und sie durch die Weihe empfangen. Man mißbrauchet die Wörter, wenn man sie also verstimmet, um aus ihnen Folgen herzuleiten, die in ihren Grundsätzen so wichtig sind.

Es ist auch ein ähnliches Wortspiel, wie ich glaube, wenn es Herr Gregor sich erlaubet zu schließen, daß das Volk sich einen andern Hirten geben könne, weil jeder Mensch das Recht hat, und es auch ausübet, seinen Wohnsitz zu verändern. Diesen Vernunftschluß hatte schon der Herr Bischof von Autun in einem Hirtenbriefe ausgekramet, der widerleget worden ist. Wenn eine Partikularperson ihre Wohnung verändert, giebt sie sich eben so wenig einen andern Hirten, als sie sich einen andern König, wenn sie in ein anders Königreich auszieht, oder einen andern Magistrat giebt, wenn sie von einer Stadt in eine andere zieht. In allen diesen Fällen wird der freye Mensch unter Gesetzen, die er nicht gemacht, sondern angenommen, unter der Regierung der Magistrate, unter dem Stabe der Hirten leben, die er nicht gewählet hat; sondern unter derer Gewalt er zu wohnen einwilliget. In allen diesen Fällen giebt er sich nichts. Er

wird die Sachen so empfangen, wie er sie findet. Seine Gewalt ist in allem, was existirt, nur leidend.

Allein eine weit andere Bewandtniß hat es mit einem Staate, welcher, ohne auszuwandern, sich andere Gesetze und Magistrate geben kann, und auch eine andere Religion, und folglich mit ihr hiedurch die Religionsdiener verändert. Kann er aber auch, ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Macht dieser Religion, ihr andere Gesetze, andere Diener aufdringen? Dieses, glaube ich, wird Herr Gregor nicht sagen. Er erkennet die gesetzgebende Gewalt der Kirche, was das Geistliche belangt, an. Er saget sogar, daß es eine der Kirche eigenthümliche und unveräußerliche Handlung sey, diese geistliche Gewalt unter die Hirten auszutheilen, und daß dieses die Wirkung der kanonischen Einsetzung sey.

Mithin die Austheilung der Gewalt unter die Hirten, ihre kanonische Einsetzung, die Gesetze, die Regeln dieser Austheilung oer Gewalt, der Einsetzung und Absetzung vorzuschreiben, anzuordnen, oder abzuändern gehören zur Gerichtsbarkeit der gesetzgebenden Macht der Kirche, und sind nach der Meinung des Herrn Gregors selbst eine aus ihren unveräußerlichen Handlungen. Nichts desto weniger verordnet die neue Verfassung der Geistlichkeit im XVII. und XXXVI. Artikel des zweyten Titels eine neue Form der kanonischen Einsetzung. Die Versammlung hat auch in einer Sitzung im Brachmonate alle Mitwirkung der Kirche verworfen, um diese Verfügung geltend zu machen. Ihr Dekret vom 27. Wintermonate 1790. setzet alle Hirten ab, welche diese seltne Gewalt ihrer Gesetze nicht anerkennen wollen.

Herr

Herr Gregor verwirft als eine ketzerische Meinung den Satz, welcher behauptet, daß die weltliche Macht das Recht habe, den Hirten die Ausübung ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit mitzutheilen. Er versichert, daß sie über die innerliche Disziplin der Kirche, das ist, über die Ausspendung der Sakramente, über die Gebräuche, und über dasjenige, was unmittelbar die Gewissen angeht, nichts bestimmet habe, weil sie, wie er sagt, nicht dazu berechtiget ist. Er setzet bey, daß der Staat niemals eine Handlung desjenigen, der sich den geistlichen Verrichtungen ohne Sendung der Kirche einmengen wollte, geltend machen könnte; daß die der Kirche eigenthümlichen und unveräußerlichen Funktionen in dem bestehen, daß sie die Ausübung der geistlichen Gewalt unter die Hirten austheile, und daß dieß dasjenige sey, was die kanonische Einsetzung wirket.

Wenn wir die nämliche Sprache redeten, oder vielmehr wenn wir die nämlichen Ausdrücke in eben dem Sinne nähmen, würden wir in den Gesinnungen von Herrn Gregor nicht unterschieden seyn; denn in Wahrheit ich könnte meine Grundsätze über das geistliche Ansehen der Kirche mit deutlicheren Worten nicht ausdrücken, als es hier Herr Gregor gethan hat: und was ist dann die Ursache der Entgegenstellung unserer Gesinnungen? Zweifelsohne dieses, daß wir die Wörter Sendung der Kirche, kanonische Einsetzung, Gerichtsbarkeit, geistliche Gewalt ꝛc. in einem entgegen gesetzten Sinne nehmen. Herr Gregor verstehet durch alle diese Wörter nichts anders, als das Sakrament der Priesterweihe; denn nach seiner Lehre theilet die Weihe dem Bischofe alle nöthige Gewalt mit, und er bedarf keiner von der Weihe unterschie-

denen Sendung, keiner Einsetzung, die ihm die Ausübung der geistlichen Gewalt, die er in der Weihe empfängt, zusicherte. — Herr Gregor sollte demnach, gemäß dieser Meinung, die er zum Grund ansetzet, sagen, daß der Staat niemals eine Handlung desjenigen, der sich in die geistlichen Verrichtungen ohne Weihe, und nicht ohne Sendung der Kirche eindrängen würde, geltend machen könnte. Denn das Wort Sendung bedeutet in dem Sinne des Herrn Gregors nichts anders, als die Gewalt der Weihe; ob es schon gewöhnlich für eine von dieser Gewalt ganz verschiedene Sache genommen wird. Nachdem er behauptet hatte, daß die der Kirche eigenthümlichen und unveräußerlichen Handlungen in der Austheilung der geistlichen Gewalt unter die Hirten bestünde, sollte er sagen, daß dieses die Weihe wirkete, welche, nach seiner Meinung alle nöthige Gewalt mittheilet; nicht aber die kanonische Einsetzung, die er nachmals als einen Gegenstand der äußerlichen Polizey ansieht, welche die Regierung zum Besten des Volkes abzuändern berechtiget ist. Wenn neben der Weihe dem Bischofe noch etwas anders nothwendig ist, um alle geistliche Gewalt auszuüben, so war es ein Irrthum von Herrn Gregor, ehevor das Gegentheil zu versichern: man mußte nicht sagen, daß man ohne eine Sendung der Kirche die Funktionen derjenigen, die sich den geistlichen Verrichtungen, wozu man mit dem Charakter der Priesterweihe bekleidet seyn muß, einmengen, nicht gültig machen könnte.

Eben so wenig läßt sich fassen, was Herr Gregor durch die Wörter äußerliche Disziplin der Kirche, und alles, was unmittelbar die Gewissen angeht, über welche allein er der

Kirche

Kirche eine vollziehende Macht einräumet, verstehet. Gewiß die Gesetze der Einsetzung und der Absetzung der Hirten, die Eigenschaften und Anlagen zur Empfangung der bischöflichen Weihe, und die Regeln, um darüber zu urtheilen, und sie anzuwenden, sind Sachen, die das Gewissen besonders angehen. Unterdessen hat sie die Versammlung durch ihre Dekrete entschieden, weil sie durch die Verfassung der Geistlichkeit im zweyten Titel die Formen der Prüfung und Einsetzung des Bischofes vorgeschrieben, und weil sie ohne Mitwirkung der Kirche alle alten Gesetze in dieser Hinsicht abgeändert hat. Wenn dieses nicht Regeln der äußerlichen Disziplin sind, und die die Gewissen unmittelbar angehen, so habe Herr Gregor die Güte, uns zu belehren, was er durch diese Disziplin verstehe. Wenn eine Handlung, damit sie zur innerlichen Disziplin gehöre, nichts äußerliches haben darf, so werden die Formen der Sakramente, und die Anlagen, um sie zu empfangen, nicht mehr zur Gerichtsbarkeit der Kirche gehören, und die weltliche Macht wird berechtiget seyn, sie vorzuschreiben, und die Kirchendiener zu zwingen, die Sakramente denjenigen mitzutheilen, welche die Kirche Kraft der Disziplin derselben unwürdig erachtet hatte.

Allein wir wollen zu dem Unterschiede der Gewalt der Weihe und der Gerichtsbarkeit, und zu der Nothwendigkeit einer besondern Sendung der Kirche, um sie auszuüben, wieder zurückkehren. Wenn Herr Gregor diesen Unterschied nicht zuläßt, wenn er glaubet, daß alle Gewalt in der Priesterweihe enthalten sey, soll er, um diejenigen, zu denen er von diesen Gegenständen redet, nicht zu einem Irrthume zu verleiten, sich ausdrücken, wie er denket, und in seinen Schriften

ten die Wörter Weihe und Konsekration an die Stelle der Wörter Sendung der Kirche und kanonische Einsetzung setzen, welche nach der gewöhnlichen Sprache zu allen Zeiten in der Kirche eine von der Weihe unterschiedene Gewalt andeutet. Wenn er einen unverwerflichen Zeugen dieses Unterschiedes verlanget, so lese er den Kirchenrath von Trient, nicht nur in dem 15. Kapitel, sondern auch in dem vierten Kapitel der nämlichen XXIII. Sitzung, und vorzüglich die letzten Worte des siebenten Kanons, der sich also ausdrücket: *Siquis dixerit — eos, qui ab ecclesiastica vel canonica potestate nec rite ordinati, nec missi sunt, esse legitimos verbi & sacramentorum ministros, anathema sit.* Herr Gregor wird beobachten können, daß das Wort *nec missi* lächerlich und überflüßig wäre, wenn es nichts anders bedeutete, als eine nach den Regeln unternommene Weihe, weil diese Weihe schon durch das vorgängige Wort *rite ordinati* vollkommen angezeiget war. Die Kirche hat demnach die Gewalt der Gerichtsbarkeit als eine von der Weihe unterschiedene und trennbare Gewalt angesehen, ob sie dieselbe schon nicht allzeit davon abgesöndert hat; denn in den ersten Jahrhunderten ertheilten sie selten eine ohne die andere.

Nachdem Herr Gregor den Unterschied der Gewalt und die Fähigkeit der weltlichen Macht über dasjenige, was er die äußerliche Disziplin nennet, untersuchet hatte, macht er den Bischöfen den Vorwurf, daß sie durch ihre Stimmen zu der, von der Nationalversammlung verordneten Verfassung nicht mitgewirket haben. „Es war, sagte er, für die Bischöfe strenge Pflicht, aus allen Kräften mit der Nationalversammlung zur neuen Verfassung der Geistlichkeit mitzuwirken.“

Ich

Ich stimme vollkommen über diesen Punkt mit dem Herrn Gregor überein, und setze noch bey, daß sich die Bischöfe und bey der Versammlung gegenwärtige Geistlichkeit zu einer so erwünschlichen, so billigen und nöthigen Mitwirkung durch den Mund des Herrn Bischofes von Klermont in einer Sitzung vom Brachmonate, wo die Frage von der Dazwischenkunft der Kirche aufgeworfen wurde, anerbothen haben; daß diese Motion des andern Tages von dem Herrn Bischofe von Lydda, der diese Dazwischenkunft damals nöthig zu seyn glaubte, unterstützet, und wiederholet worden sey. Herr Gregor wird sich erinnern können, daß diese Dazwischenkunft auf die einfacheste und demüthigste Art, vermittelst der vollziehenden Macht und folgsam eines Dekretes von dieser Macht, angetragen, und daß dennoch diese Motion zweymal durch die vorgängige Frage zurück gewiesen worden sey. Man kann demnach den Bischöfen keine Schuld geben, wenn diese Mitwirkung nicht Platz gehabt hat.

Allein der Klerus, wird man sagen, hat lange nur verwirrende, kanonische Formen angebothen, um die Abtretung seines Amtes, und die Annahme der Verfassung zu verhindern. Das Wohl der Kirche, die Ruhe des Staates, alles forderte sie auf, die Handlungen der Versammlung durch eine simple Anhängigkeit an ihre Dekrete und durch die Amtsniederlegung derjenigen, derer Sitze durch die neue Einrichtung unterdrücket worden sind, zu befestigen. Herr Gregor trägt kein Bedenken, den Glückwunsch, den ein Schriftsteller den Bischöfen abgelegt hat, daß sie sich nicht hatten täuschen lassen, den Eid zu schwören, als eine aufrührerische Handlung, als ein Betragen, das er als ein auffallendes Zeichen des Wider-

patriotis-

patriotismus ansieht, und ausdrücklich verscheuet, durchzulassen.

Wir werden erstlich auf die Einwendungen antworten; hernach die Vorwürfe untersuchen. Die Annahme der Verfassung durch die Bischöfe würde zweifelsohne die Handlungen der Versammlung in Rücksicht auf die Konstitution des Klerus gerechtfertiget haben. Allein konnten sie dieselbe ohne Vorbehalt annehmen, da sie gesehen hatten, wie die Versammlung sich stets weigerte, die Nothwendigkeit der Mitwirkung der kirchlichen Gewalt, um ihre Dekrete geltend zu machen, anzuerkennen? Konnten sie es, da sie gesehen hatten, oder wenigstens da sie glaubten gesehen zu haben, daß einige von diesen Dekreten, die von Jesu Christo selbst eingesetzte Hierarchie untergraben; da sie gesehen hatten, oder glaubten, gesehen zu haben, daß das Ansehen des Oberhauptes der Kirche zu einer simpeln Benennung ohne Wirkung herab gesetzet werde; da sie glaubten, gesehen zu haben, daß sich die weltliche Macht auf eine der Kirche eigenthümliche und unveräußerliche Handlung, nämlich auf die Austheilung der Ausübung der geistlichen Gewalt unter die Hirten einen Eingriff erlaube? Herr Gregor sieht zweifelsohne nicht ein, wie diese Bischöfe, daß sich ein irriger Grundsatz von erheblicher Wichtigkeit in die neue Verfassung der Geistlichkiit, die man beschwören soll, eingeschlichen habe. Allein Herr Gregor wird dennoch nicht behaupten, daß diese Bischöfe, die weit anders, als er, sehen, verbunden sind, ihre Denkungsart der Mehrheit der Versammlung zu unterwerfen. Man ist schuldig, eine Meinung der öffentlichen Ruhe aufzuopfern; aber wenn diese Meinung Grundsätze betrift, die mit den Dogmen und mit dem katholischen

Glau-

Glauben in Verbindlichkeit stehen, so ist sie für das Gewissen ein Gesetz; und man soll sein Gewissen dem menschlichen Ansehen vorziehen: man kann eine solche Meinung Niemand andern als einem untrüglichen Ansehen, wie das göttliche und kirchliche ist, aufopfern. Lasset die Kirche den Ausspruch über die Rechtgläubigkeit der französischen Kirchengesetze thun, und kein Hirt wird sich weigern, sich denselben zu unterwerfen, oder er wird würdig seyn, wie ein aufrührischer Starrsinn behandelt zu werden. Allein eine blinde Unterwürfigkeit vor dem Urtheile der Kirche fordern ist zweifelsohne eine Grausamkeit, die wider die ersten Grundsätze der Erklärung der Rechte des Menschen läuft. Menschen von ihrem Stande herabwürdigen, weil sie sich geweigert haben, eine Meinung, die ihnen ihr Gewissen, wenn wir es auch irrig setzen, zum Gesetze gemacht hatte, zu verlassen, ist eine Pein, über die sich ein freyer Mensch zu beklagen berechtiget ist. Und man kann, ohne sich des Vorwurfes einer Empörung schuldig zu machen, Leute loben, die gewußt haben, ihren Stand so mächtigen Betrachtungen aufzuopfern.

Aber wenn wir auch setzen, daß die Verfassung nichts enthalte, was dem Ansehen der Kirche entgegen gesetzet ist, würde wohl die Amtsniederlegung der unterdrückten Bischöfe genüglich seyn, alle Handlungen der Versammlung zu rechtfertigen? Nein: zweifelsohne müßte allzeit die Annahme der Kirche, und folgsam ihre Mitwirkung dazwischen kommen. Die simple Abtretung eines Bischofes läßt den Kirchensprengel ohne Hirten; aber Niemand kann seine Stelle, ausgenommen durch das Ansehen der Kirche, ersetzen. Der Auftrag, den die unterdrückten Bischöfe von ihrer Gewalt in die Hände

der

der beybehaltenen Bischöfe machten, würde nur auf einen Augenblick halten, und weder dem Verlangen der Verfassung, noch den Bedürfnissen der Kirche entsprechen.

Die simple Abtretung aller Bischöfe, welche die neue Verfassung der Geistlichkeit nicht billigen, weil sie glauben, Sachen darinn zu entdecken, die dem steten Glauben der Kirche widersprechen, würde ihrerseits eine Feigheit und ohne Folge seyn. Denn wenn sie glauben, daß ihre Stellen nach ihrer Abtretung von rechtmäßigen Hirten besetzet werden können, so sehen sie die neue Verfassung, welche diese neuen Hirten aufstellet, als rechtmäßig an, und müssen sie beschwören, und sich ihr unterwerfen; wenn sie aber glauben, daß sie keine rechtmäßige Hirten an ihre Stelle setzen könne, so würden sie ohne Verbrechen und ohne Feigheit die Sorge der Seelen, die ihnen die Kirche anvertrauet hat, den eingedrungene Hirten nicht überlassen können. Es läßt sich demnach daraus die Folge nicht machen, daß man den Hirten, die den Eid verweigert haben, ihr Betragen zum Verbrechen rechnen könne. Entweder müsset ihr diese Verweigerung des Eides als ein Staatsverbrechen strafen; oder wenn ihr euch nicht getrauet diejenigen, die den Eid verweigern, als strafbare zu behandeln, so könnet ihr es ihnen nicht zum Verbrechen anrechnen, daß sie sich nach der Ueberzeugung ihres Gewissens, und gemäß den Grundsätzen, die ihre Verweigerung geleitet haben, betragen.

Ich weis, daß verleumderische Schriftsteller die Verweigerung des Eides von Seite der Bischöfe weit andern Vortheilen, als jenen der Religion, und weit andern Beweggründen, als der Ueberzeugung des Gewissens zuschreiben.

Herr

Herr Gregor selbst hat sich nicht ganz von diesem Vorurtheile enthalten können, da er in eben diesem Werke von heimlichen Unternehmungen gewißer Leute redet, „welche, da sie ihre Leidenschaften unter dem Charakter der Frömmigkeit verhüllen, ihre Sprache annehmen, um das Feuer der Unordnung anzufachen.“ Herr Gregor hat seine Feder nicht wider gewiße Geistlichen schärfen wollen: es sind nur die Feinde der Revolution, sagte er, auf welche ich diese Wahrheit anwende. Ich glaube desto lieber der Aufrichtigkeit des Herrn Gregors, weil er weiter oben in der nämlichen Stelle das Verlangen äußert, daß man jedem im öffentlichen Amte stehenden Geistlichen die Freyheit lassen sollte, sein Glaubensbekenntniß vor, oder nach der Beschwörung des Eides abzulegen.

Er weis unterdessen wohl, daß die Versammlung seit der Sitzung vom 4. Jenner alle diese Milderungen und Ausflüchte des Gewissens verbothen, und viele Verwaltungskörper ihr Betragen nach dem bekannten Willen der Versammlung eingerichtet haben. Er weis, daß die meisten Tagesschriften allen Geistlichen, die den Eid verweigern, den Vorwurf des Widerpatriotismus machen, den er nur den Feinden der Verfassung beyleget. Er weis, daß man vor dem Richterstuhle der Nationalversammlung die Verweigerung nichts anders, als eine Empörung, eine Widersetzung gegen die Gesetze nennet. Er weis, daß man, nach der Meinung des Pöbels, das ist, der herrschenden Partey ein Feind der Revolution sey, wenn man den geringsten Handlungen der Versammlung widerspricht, wenn man alle ihre Dekrete nicht lobet, und billiget: sollte er nicht fürchten,

daß

daß er, wenn er sich derley Ausdrücke, die den Feinden der eidscheuen Geistlichen so gemein sind, bediente, Anlaß geben möchte, zu glauben, daß er nichts anders beabsichtigte, als die schwarzen Verleumdungen, die man täglich wider diese Hirten verbreitet, zu unterstützen?

Da sey Gott davor, daß ich dem Herrn Gregor so böse Absichten zumuthe, ich kenne persönlich genug die Rechtschaffenheit seines Herzens, um zu glauben, daß ihn eine ähnliche Absicht niemals beseelet habe: aber ich glaube, ihn auch erinnern zu können, daß es allzeit gefährlich sey, mit einer von Leidenschaften erhitzten Sprache zu reden, und, auch mit Vorbehalt, die von andern erdichteten und überspannten Verleumdungen zu wiederholen.

Ich sage, daß die Erwartung einer Gegenrevolution, die Hoffnung, die verlornen Güter, Ehren, Würden zu erlangen (welche Gesinnungen man fast allen Geistlichen zumuthet) Verleumdungen ohne Grund sind, und daß das Interesse ihres Gewissens, und die Liebe gegen ihre Pflicht allein sie wider so viele Anfechtungen, sich dem allgemeinen Gesetze zu unterwerfen, haben unterstützen können. Wenn unter der grossen Zahl der Geistlichen, die den Eid verweigern, sich einige befinden, die von der Hoffnung einer Gegenrevolution beseelet werden, so können es nur sinnlose seyn, die man ihrem Wahnwitze Preis lassen muß, die nicht gefährlich seyn können, und die vielmehr Mitleid als Zorn verdienen. Kann man wohl ohne Bosheit pur aus dem unbestimmten und ungegründeten Vorwurfe der Absicht einer chimärischen Gegenrevolution, sich die Verleumdungen erlauben, die man mit vollem Maule wider die Geistlichen ausgeifert, welche den Eid verweigert haben? Und dennoch

ist dieses die Quelle und der Grund der Verfolgung, mit der man wider sie in mehreren Theilen Frankreichs wüthet, wo die sogenannten Freunde der Verfassung ihren Despotismus durch die häßlichsten Mittel der abgeschmacktesten Tyranney auszustecken sich bestreben.

Was fürchten dann diese sogenannten Patrioten von dem Widerstande des Klerus, das ist, von zerstreuten einzelnen Personen, die ohne Macht, wie ohne Titel, eine Gegenrevolution, die, wie sie selbst sagen, unmöglich ist, zu bewirken sind? Wäre man nicht berechtiget, ihnen zu sagen, was ein berühmter Lehrer der Juden zu seiner Zeit zu der Synagoge, bey Gelegenheit des aufkeimenden Christenthumes, das die Apostel wider das wiederholte Verboth des Synedrions verbreiteten, gesagt hat: ist diese Widerspänstigkeit gegen die Gesetze das Werk der Menschen, so wird es die Zeit zu nichts machen; ist sie aber von Gott, ist sie auf das Gewissen und auf die Religion gegründet, so werdet ihr euch vergebens dawider sträuben. Dieses ist der Rath, den der Herr Gregor den wahrhaften Freunden der Verfassung geben soll. Er soll sie bereden, daß freye Menschen nicht strafwürdig sind, wenn sie sich jenen Verordnungen nicht unterwerfen, denen es ihr Gewissen, es mag recht, oder irrig seyn, zu gehorchen nicht erlaubet; daß, wenn dieser Widerstand sich auf gewiße Grundsätze nicht gründet, wie er zu glauben scheint, sie auch nicht gefährlich seyn wird; daß, wenn sie die Wirkung eines Irrthumes ist, sie die Zeit gewiß vernichten werde; und wenn sie die Wirkung einer Intrigue ist, diese so schwach sey, daß sie nur eine kindische Furcht verdiene; und daß also die ganze Verfolgung eine mißliche und widerpolitische Ungerechtigkeit sey. Gewiß

ein solcher Rath, wenn man ihn befolget, wird viele Uebel von Leuten, die ohne alles Verdienst der Gegenstand eines so genannten bürgerlichen Hasses sind, und viele Laster von denjenigen, die sich täglich und oft unvermerkt derselben schuldig machen, abwenden.

Die Rechtfertigung des Bürgereides durch H*** des Irrthumes überwiesen.

Ich war nicht aufgelegt, mein Herr, die Frage von dem Bürgereide, die mit zahllosen andern, die lange untersuchet wurden, verflochten ist, wieder zu rügen. Ich schämte mich, mit einem Gegenstande so lange herumgebalget zu haben, dessen Grundsätze allzeit bisher als unumstößlich angesehen worden sind, und dessen Folgen für jeden unbefangenen Geist überzeugend schienen, der nicht anstatt der einfachen und jederzeit anerkannten Begriffe nur aus Noth geschmiedete Distinktionen und Vernünfteleyen aufdränget, die zwar bey allen Wortstreiten verscheuet, aber desto strafbarer sind, wenn es darauf ankömmt, daß die Gottheit durch eine so fürchterliche Handlung, wie der Eid ist, aufgefordert werde. Ich gestehe es, ich war von diesem Zanke ganz müde; aber sie zwingen mich, ihn wieder aufzugreifen: ich werde es daher thun, und wünsche, daß sie nicht die Wahrheit jenes Ausspruches des Weisen erfahren: *Bos lassus fortius figit pedem.*

Vor allen habe ich dreist die rechtmäßige Gewalt der Versammlung über die Gegenstände, die sie entschieden hat, und folgsam über den Eid,

wodurch sie ihr Unternehmen bestätigen will, geläugnet. Ihre Unfähigkeit ist aus sich selbst, und aus der Natur gewißer Gegenstände auffallend. Sie behaupten, daß man ihr ihr Ansehen im Ernste nicht streitig machen könne; daß sie dem Rechte und der That nach Souvraine sey: sie hat in der That die höchste Obergewalt an sich gerissen; man sollte ihr also gehorchen, wie einem Nero und den Kaisern, die sich durch Mord und Gift auf den Thron geschwungen haben; sie hat sie auch dem Rechte nach, weil sie rechtmäßig zusammen berufen, frey gewählet, und durch fürchterliche und unerhörte Umstände gebietherisch gezwungen ist, sich mit jenem Ansehen zu bewaffnen, das man ihr heut zu Tage streitig machen wollte; und daß endlich, wenn sie auch ihre Gewalt überschritten haben sollte, dieser Fehler durch die allgemeine Bewilligung, durch jenes starke Bündniß derjenigen, die geschworen haben, die Verfassung handzuhaben, gehoben und verbessert worden sey.

Da sehen sie den Inhalt ihrer weisen Theologie. Man muß es ihnen aber zu keinem Verbrechen rechnen, daß sie so wenig mit diesen Gegenständen bekannt sind: ihr Alter und das Fach ihrer Beschäftigungen haben sie nicht geschickt gemacht, diese Fragen aus den öffentlichen Rechten zu ergründen; aber es ist leicht, ihnen ihre Irrthümer handgreiflich zu machen.

1. Diese Obergewalt der Versammlung, von der sie reden, ist ein Hirngespinnst; ja sie würde gar ein Eingriff auf die Obergewalt der Nation seyn. Welche Oberherren sollten wir dann haben? Den Monarchen, den wir etwa, was man immer auch sagen mag, als einen Oberherrn, oder wenigstens als den ersten Anwald der Obergewalt

wält ansehen könnten; die Nation, bey der die höchste Gewalt steht, und die Nationalversammlung, welche auch die Oberherrschaft hat. Da sehen sie viele Oberherren; und mitten unter allen diesen will man dennoch von Unterthanen nichts wissen; dieses Wort zeiget eine Knechtschaft an.

2. Die Versammlung ist nicht allein nicht der Oberherr; sondern sie kann nicht einmal der Repräsentant der Oberherrschaft seyn. Die höchste Gewalt kann eben so wenig einen Repräsentanten haben, als der allgemeine Wille. Der große Rousseau, dieser Held, dieses Orakel unserer Gesetzgeber, wird sie bald hierüber belehren.

3. Die Versammlung ist 'eine Wiedervereinigung der Deputirten aus verschiedenen Gerichtern, die aus sich selbst nichts sind, die nichts vermögen, die das sind, was man sie machet, die alle ihre Gewalt von ihren Kommittenten haben; es sind Prokuratoren, denen man den Weg und die Handlungen, die man ihnen auflegte, ausgezeichnet hat, die im geringsten davon nicht abweichen können, wenn sie anders nicht wollen verkennet werden. Und diese Theorie der Befehlsbriefe ist nicht, wie sie sagen, eine kleine Hilfe; sie ist ein Hauptgrundsatz; und es ist nur die Nothwendigkeit, sich die Gewalt zuzueignen, daß man auf den seltnen und ganz neuen Gedanken gekommen ist, sich als Anwalden, selbst ein Ansehen zu verleihen, das man ihnen nicht gegeben hatte, und als Kommitten einzudrängen, derer Stand sich gählings durch eine freywillige Handlung abändert, und die sich plötzlich mit einem unerhörten und beyspiellosen Rechte versehen befinden, sich selbst in Mächte umzuschaffen, sich selbst zu machen, was sie für gut erachten, nämlich zur konstituirenden Versammlung, zum höchsten

Ober

Oberherrn. Und sie tragen uns mit einem Tone von Ueberzeugung diese politische Träumereyen vor. Behandeln sie uns als Kinder, die man mit Machtsprüchen betäubet? Hat die Nation, da sie Deputirte gewählet, die ihre Befehle überbringen sollen, sie zu Bevollmächtigten gemacht? Sie waren es nicht bey ihrer Ankunft wie sie es eingestehen; wie sollten sie es geworden seyn? Die Nation hat sich nicht von neuem versammelt; sie sind mithin nur dasjenige, was sie waren, als sie dieselbe gesandt hat.

4. Allein die Versammlung, sagen sie, hatte den Auftrag, eine neue Verfassung zu machen: zweifelsohne; aber sollte es eine von dem Eigensinne und nach Willkühr ausgeheckte Verfassung seyn; eine Verfassung, die alles unter einander wirft, was man beyzubehalten ausdrücklich befahl? Gewiß nein; sondern eine Verfassung wozu man den Riß entworfen, und den Grund geleget hatte. Nun dieser in allen Gewaltsbriefen vorgeschriebene Riß ist verworfen, dieser Grund untergraben worden; man hat eine Monarchie verunstaltet, die ausdrücklich beyzubehalten befohlen war; man hat alle Eigenthümer verletzet, welche alle Geleitsbriefe aufrecht zu erhalten, mit einem gebietherischen Tone aufgetragen hatten; man hat sich alles erlaubet, was keine Urversammlung befohlen hatte, und auch keine auf den Einfall kam, daß es von der weltlichen Macht befohlen werden könnte; wie die Unterdrückung von 53 Bisthümern, die Versetzung aller Gränzen der Gerichtsbarkeit, seltene Wahlsformen, die man für die Wiederherstellung der alten Disziplin ausgiebt, und ihr geradezu entgegen stehen. ꝛc. Man wagte es sogar, wider die Nation selbst jene Gewalt, die man von ihr hatte, zu kehren, und zu behaupten, daß man an keines

von den Grundsätzen, die sie für unwandelbar erkläret hatte, gehalten sey, und zu sagen, daß sie das Recht verloren hätte, jemals diejenige Gewalt, die man sich angemasset hatte, wieder zu ertheilen, daß nur konstituirte, und nicht konstituirende Versammlungen bilden könnte, daß man alles thun, und nichts von dem, was man konstitutionellmäßig verordnet hatte, abändern könnte: gleichsam als wenn der nämliche Grundsatz, der alle Rechte, welche die Delegirten der Nation in ihrem Namen ausüben, von ihrer Obergewalt herleitet, nicht bewies, daß sie dieselbe niemals ablegen könne, daß sie ein Eigenthum, das keinem andern mitgetheilet werden kann, nicht veräußern könne, weil es unmöglich ist, daß die Nation sich des unveräußerlichen Rechts der Oberherrschaft, das man ihr zumuthet, begebe, oder auf einen andern verlege; gleich als wenn die Reden einiger raschen Sprecher die Eingriffe auf die Gewalt, welche die Nation selbst nicht niederlegen kann, rechtfertigen könnten.

5. Sie ermangeln nicht uns zu sagen, daß alles dieses durch eine allgemeine Bewilligung, durch die Genehmhaltung, welche die Nation so nachdrücklich von sich gegeben hat, durch die zahllosen Schreiben an die Nationalversammlung, und vorzüglich durch den feyerlichen Eid des Bündnißes gut gemacht sey.

Was die Schreiben belangt, habe ich es ihnen gesagt, und ich wiederhole es (ich fordere auch alle Sekretairs auf, mich Lügen zu strafen) daß sie allenthalben das Werk einiger unruhigen und besoldeten Köpfe sind, die durch Schrecken die Stimme aller ehrlichen Leute ersticken; daß sie von hundert andern der Unwahrheit überwiesen worden sind, oder daß trotz des Geschreyes

der

der Schwärmerey, die Stimme der Wahrheit zur Nationalversammlung durchgedrungen hat; daß, wenn man die Schriftenbehältnisse durchsuchen wollte, man mehr Vorwürfe, als Lobsprüche von Seite der Provinzen finden würde; daß indem geschickte Sekretairs die billigen Klagen verhüllen, nur lächerliche Lobreden, welche die Lüge erfunden, oder die Leichtgläubigkeit angenommen hat, die Ehre haben, von dem Publikum gelesen zu werden, und daß es mit diesen Schreiben die nämliche Bewandniß, wie mit den Stimmen über die Assignaten hat, welche dreyßig Handelsstädte verwarfen, und denen zwey oder drey Beyfall zuklatschten.

Die durch den Eid der Bundsgenossenen von sich gegebene Begnehmigung ist von einer erheblicheren Wichtigkeit, und verdienet, daß man mit Nachdrucke darauf antworte.

Das Gesetz ist, und kann nur der Ausdruck des allgemeinen Willens seyn, und was alle Personen bindet, soll auch, wie in der Versammlung gesagt worden ist, von allen gutgeheißen werden. Nun der allgemeine Wille hat keinen Repräsentanten, sagt der, durch eine Statue geehrte Rousseau; *) er geht von sich selbst aus; er giebt sich selbst zu erkennen; er

*) Die Obergewalt der Nation kann eben deßwegen keinen Repräsentanten haben, weil sie nicht veräußert werden kann. Sie besteht wesentlich in dem allgemeinen Willen, und der Wille hat keinen Repräsentanten. Er ist der nämliche, oder ein anderer: es giebt keinen Mittelweg. Die Deputirten des Volkes sind nicht, und können nicht seine Repräsentanten seyn; sie können nur seine Kommissaren seyn; sie können nichts entscheidend schließen. Jedes Gesetz, welches das Volk nicht persönlich gutheißt, ist nichtig: es ist kein Gesetz. Also Rousseau.

offenbaret sich selbst. Die nämliche Nation, die ihre Gewalt ihren Anwalden gegeben hat, kann allein sich versichern, ob sie derselben entsprochen haben. Sie kann die Gesetze nur unter jenen Bedingnissen bewilligen, und sie als Nationalgesetze erklären, unter welchen sie ihnen es erlaubet hatte, sie abzufassen. Es ist demnach nothwendig, daß diese Gesetze ihr vorgeleget, daß sie in den Urversammlungen anerkannt, und geprüfet werden müssen. Wenn sie nun die Mehrheit dieser Versammlungen annehmen, alsdann werden sie zu einem allgemeinen Willen, zum Willen der Nation. Bis auf diesen Fall sind, und können sie nur Entwürfe seyn. Wir haben ein einleuchtendes Beyspiel in der Ernennung der Munizipalbeamten zu Paris. Jede Sektion hatte den Auftrag, drey Subjekte zu ernennen; aber in der Zeitfolge wollte man, daß diejenigen, die nur die Stimmen von einer ihrer sonderheitlichen Sektionen hatten, allen Sektionen wieder vorgestellet werden sollten, damit der allgemeine Wunsch jede einzelne Ernennung bestätigte, und damit die vier und vierzig wahrhaftig die Repräsentanten der ganzen Gemeinde wären.

Vergleichen sie nun, mein Herr, diesen Schritt mit der stürmischen Begnehmigung ihrer Bundsgenossenen. Was war diese für eine Versammlung? Man verlangte einen Auszug, nicht von aufgeklärten Bürgern, sondern von den Nationalgarden zu einem Feste, das auf dem Marsfelde gefeyert werden sollte, nach Paris zu schicken. Da verbanden sich alle durch einen feyerlichen Eid, alle Dekrete der neuen Verfassung handzuhaben. Allein hatte man sie untersuchet? War die Genehmhaltung, die man von sich gab, vernünftig? Können sie, mein Herr, behaupten, daß der hundertste Theil dieser Bundsgenossenen

auch

auch nur ein einziges gelesen hat? Was halten sie von jener Annahme der römischen Verordnungen, die man ohne Untersuchung, und nur wegen der Untrüglichkeit des Pabstes, die man ihm einräumet, in einem gewißen Lande aufgreift? Aus welchem Grunde rühmen sie uns dann, als einen durchdachten Beyfall, als eine nach untersuchter Sache gegebene Begnehmigung, einen Eidschwur an, den man bey einem unordentlichen Zulaufe und Geschreye des Volkes geleistet hat, ohne den richtigen Gegenstand desselben einzusehen, und ohne zu wissen, wozu man sich unter diesem Haufen unbestimmter und *in globo* abgefaßter Dekrete, die man handzuhaben schwöret, anheischig machet?

Kann es ihnen, mein Herr, da sie einen ansehnlichen Karakter begleiten, behaglich dünken, uns dieses Bündniß zu rühmen, welches die bittern Thränen allen gottesfürchtigen Personen ausgepresset hat; wo die Heiligkeit des Eides so unanständig entehret, wo das Ehrwürdigste von unseren Geheimnissen durch das Lermen, durch die Gotteslästerungen, durch die Aergernisse von allen Gattungen entheiliget worden ist; da indessen die Kirche zu allen Zeiten bis auf unsere Tage ihren Dienern verbiethet, es zu begehen, wenn sie nicht ehevor versichert sind, daß diejenigen, die demselben beywohnen, durch ihr äußerliches Betragen die tiefste Ehrerbietung und die heiligste Furcht an den Tag legen.

Sie kommen endlich, mein Herr, auf die drey Bedigniße, welche mit dem Eide vergesellschaftet seyn sollen, auf das Urtheil, auf die Wahrheit, und Gerechtigkeit, wobey ich mich so kurz, als möglich, benehmen werde.

Ich

Ich habe bewiesen, daß man dasjenige, was man nicht erkennet, oder nicht einmal erkennen kann, weil es noch nicht verordnet ist, mit Urtheile nicht beschwören könne. Sie glauben, mein Herr, bündig zu antworten, wenn sie sagen, daß bey einer ganzen Gesellschaft der Wille einzelner Personen dem allgemeinen Willen unterworfen seyn soll; daß man sich zum voraus allen Dekreten, die gemacht werden, durch diejenigen, denen man sie abzufassen aufgetragen hat, unterwerfe; daß der Eid der Treue die Verbindlichkeit enthalte, sich allem zu unterwerfen, was in der Zeitfolge wird vorgeschrieben werden; daß die Magistrate sich anheischig machen, die gemachten Gesetze sowohl, als die noch zu machenden handzuhaben; daß zwey widrig gesinnte Personen schwören, sich dem gewählten Schiedsrichter zu unterwerfen, obschon der Ausspruch nicht bekannt sey.

Allein ungeachtet des Zutrauens, mit dem sie, mein Herr, diese Sätze auskramen, antworte ich ihnen unerschrocken, daß sie ungegründet sind; daß sich niemals ein vernünftiger Mensch zum voraus allen jenen Gesetzen unterworfen habe, welche ein trügliches Ansehen nach Willkühr verordnet hatte; daß der Eid der Treue zwar verbinde, dem Fürsten unterworfen zu seyn, und sich niemals wider ihn zu empören; nicht aber die auch unbilligen Gesetze, die es ihm kund zu machen belieben wird, gutzuheißen, und noch minder sie aus allen seinen Kräften handzuhaben; daß die Magistrate niemals durch den Eid verbunden sind, Gesetze handzuhaben, denen sie oft einen unerschütterlichen Widerstand entgegengesetzet hatten; und daß endlich, wenn man sich anheischig machet, einen Schiedsmann anzunehmen, man nur über

dasjenige, worüber man zu ordnen berechtiget ist, einen Vergleich treffe.

Doch ich will ein einfachers Mittel ergreifen, und sie, mein Herr, auf die ersten Gründe der christlichen Lehre zurück weisen. Der Kirchenrath von Trient, der allenthalben in Hochachtung steht, sagt ihnen, daß, damit der Eid mit Urtheile oder Bedacht geschehe, die Sache, die man beschwöret, gewiß wahr, und man vollkommen versichert seyn müsse, daß sie es sey. Nun neben dem, daß in den Dekreten, die man handzuhaben schwöret, viele Irrthümer enthalten sind, wie ich erst erwiesen habe; so ist es auch gewiß, daß man von der Wahrheit derjenigen Sachen, derer man nicht vollkommen versichert seyn kann, weil man sogar bis auf gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht weis, welche Gesetze Konstitutionellgesetze und der Gegenstand des Eides, und welche nur Regulativgesetze sind. Die Ursache davon ist, weil die Versammlung einen Ausschuß aufgestellet hat, um sie zu entscheiden, und die Herren Bouche und andere öffentlich bekannt haben, daß man die Gränzen nicht wisse, welche sie von einander scheiden, und daß man ihren Karakter zuvor bestimmen solle. Nun antworten sie mir, mein Herr, schwören sie, daß sie das Dekret, welches den Wucher rechtfertiget, handhaben wollen? Ist dieses strafwürdige Recht, das Geld auf eine solche Art zu verwenden, ein Konstitutionell- oder nur ein erlaubendes Gesetz? Ich fordere alle Männer auf, die Herz genug haben, zu schwören, es mir zu sagen: sie können es zwar muthmassen; aber sie können es unmöglich mit Gewißheit behaupten; wie können sie dann mit Urtheile und reifer Ueberlegung schwören, es handzuhaben?

Sie

Sie übergehen ganz klug die zwey andern Bedingnisse, die Wahrheit und Gerechtigkeit, weil sie nicht im Stande waren, die Klarheit der Beweise, die ich vorgetragen habe, auszuhalten, daß, wenn man den Eid schwöre, die Konstitution handzuhaben, man auch schwören würde, Irrthümer, die als solche bewiesen sind, als Wahrheiten, handzuhaben, und himmelschreyende Ungerechtigkeiten, die man sich nicht einmal zu rechtfertigen erkühnet, als billig zu verordnen. Allein ihre kernhafte Verantwortung, die sie weitläuftig entwickeln, ist diese, daß die Versammlung, da sie den Eid begehrt, die Verfassung aus allen Kräften handzuhaben, nichts anders fordert, als eine äußerliche Unterwerfung und Gehorsam. *) Man muß sie demnach in dieser Verschanzung packen.

1. Sie müssen zweifelsohne eingestehen, daß hier in den Wörtern ein Doppelsinn liegt; daß, wenn sie glauben, daß handhaben nichts anders bedeute, als gehorsamen, viele gelehrte Männer, die auch ein bischen die Deutung der Wörter verstehen, ihnen einen andern Sinn geben. Nun wie können sie sich überzeugen, daß es erlaubet sey, daß man einen Eid über zweydeutige Begriffe leisten könne, über Aus-

*) Ich sollte den lächerlichen Widerspruch widerlegen, den sie mir zumuthen, gesagt zu haben, daß die Unterwürfigkeit gegen die Verfassung eine Pflicht sey, und daß man sich auch nicht einmal der Verfassung unterwerfen soll. Dieß würde eine Ungereimtheit seyn, zu der sie mich nicht aufgelegt zu seyn leicht glauben können. Ich hatte gesagt, daß es Dekrete gebe, denen man gehorchen müsse, und andere, denen man sich nicht unterwerfen soll; daß man aber niemals könne verbunden seyn, zu schwören, diese oder jene handzuhaben.

Ausdrücke, derer Bedeutung nicht klar bestimmet ist, da indessen von dem Sinne, den man ihnen giebt, die Wahrheit, oder Falschheit des Eides abhanget? Wie? Es soll erlaubet seyn, bey einer unbestimmten Erklärung die Gottheit selbst zum Zeugen auffordern? Wissen sie dann nicht, was der Eid sey; daß man glauben müsse, daß die Sache nicht nur wahr, sondern daß sie es auch gewiß sey; daß, wenn man Gott zum Zeugen aufrufet, man laut sage: Gott, der die Wahrheit selbst ist, sieht, daß die Sache also sey, wie ich sie bejahe: nun kann sich wohl eine zweydeutige Rede, oder eine blosse Meinung mit der wesentlichen Wahrheit vertragen? Diese Betrachtung allein ist schon zulänglich, den Eid zu verwerfen.

2. Schlagen sie, mein Herr, die Wörterbücher auf: handhaben, sagt Herr Trevour, heißt die Wahrheit einer Sache vertheidigen, unterstützen. Es heißt demnach nicht, sich derselben unterwerfen; sondern als wahr behaupten. Es fordert nicht nur einen simpeln Gehorsam, sondern auch einen innerlichen Beyfall. *) Es heißt, setzet er bey, bekräftigen, befördern, aufrecht erhalten. Wenn man demnach schwöret, die Verfassung handzuhaben,

*) Mündliche Erklärungen in der Versammlung wider die niedergeschriebenen Sätze sind elende Ausflüchte. Sie sagen uns, mein Herr, daß der Herr Abt Gregor behauptet hat, daß die Nationalversammlung nicht innere Bestimmung fordere. Ja; aber dieser Satz ist stracks als widersittlich selbst von der linken Seite, und auch von Herrn Mirabeau verworfen worden. Nur einen kurzen Beweis ad hominem. Würde, mein Herr, eine mündliche Erklärung eines Bischofes, der ihnen sagte, daß ein Alexander VII in seiner Formel die That nicht fordert, für sie genüglich seyn, um sie zu unterzeichnen?

ben, so machet man sich anheischig, sie zu bekräftigen, sie wider alles, was sie erschüttern könnte, zu vertheidigen, sie in dem Stande eines gewissen verfänglichen Gesetzes aufrecht zu erhalten: man verbindet sich, nicht nur allein sich nichts dawider zu erlauben, sondern auch sich demjenigen, der es wagen wollte, nach allen Kräften zu widersetzen; und endlich in sittlichen Dingen heißt handhaben eben so viel, als helfen, unterstützen, vertheidigen, bestehen machen. Es heißt das Amt des Magistrats machen, um das Gesetz handzuhaben. Ist aber dieß, mein Herr, nichts anders, als ein blosser Gehorsam? Beschränket sich die Handlung des Magistrats, der das Gesetz handhabt, auf einen blos leidenden Gehorsam? Handhaben, sagt der Abt Roubeau, heißt vertheidigen, erhalten: man handhabt nur dasjenige, was man will, daß es daure. Man kann also zur Abänderung desselben nicht mitwirken.

3. Allein lesen sie doch wenigst, mein Herr, die Eidesformel; sehen sie die zwey Theile an, und beobachten sie den grossen Unterschied, den die Versammlung selbst zwischen dem ersten und andern setzet. In dem ersten schwöret man zu gehorsamen; in dem andern aber handzuhaben. Ich habe die Versammlung eines kindischen Ueberflußes beschuldiget; und sie drängen ihr einen widersinnigen auf, wenn sie in dem zweyten Theile nichts anders forderte, als den, in dem ersten schon vorgeschriebenen Gehorsam. Dieses ist demnach ihr Absehen nicht; sie behauptet auch, daß die andern Gesetzgeber, die nur eine konstituirte Versammlung bilden, dasjenige nicht abändern können, was sie, als die konstituirende Versammlung, durch ihre Verfassung verordnet hat. Um zu hindern, daß man sie nicht er=

erschüttere, bindet sie Kraft des Eides alle Mächte, die sie umstossen könnten; sie befiehlt, daß man für sie die zwey mächtigen Hilfsmittel anwende, die dienlich sind, sie *consilio & opere* handzuhaben, und folgsam untersagt sie alle diejenigen, die ihr entgegen arbeiten könnten. Damit sie demnach beständig und unumstößlich verbleibe, muß man nicht nur den Konstitutionellgesetzen gehorsamen, sondern auch schwören, sie handzuhaben. Nun der Gehorsam in sich selbst setzet die persönliche Ueberzeugung von der Güte des Gesetzes nicht voraus, da im Gegentheile der Eid, es handzuhaben, die Begnehmigung von Seite desjenigen, der schwöret, vermuthen läßt. Wer zu gehorsamen versprochen hat, ist nur zum Gehorsame verbunden; wer aber schwöret, etwas handzuhaben, ist gehalten, alles zu thun, um das Gesetz zu schützen, und zu verbreiten.

Nun habe ich noch zu beweisen, daß man die Dekrete, welche die so genannte bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit leiten, nicht nur nicht handhaben könne, sondern daß man ihnen auch nicht einmal gehorsamen soll, weil dieß eben so viel wäre, als einem allgemeinen Irrthume, welcher der Grund dieser Verfassung ist, und allen besondern Irrlehren, die sich davon herleiten lassen, beypflichten. Wir wollen es beweisen.

Der Hauptirrthum besteht darinn, daß eine pur bürgerliche Versammlung berechtiget gewesen sey, der Kirche eine Disziplin vorzuschreiben; bischöfliche Sitze zu errichten, oder zu unterdrücken; die Hirten von dem Eide, der sie mit ihrer Heerde verbindet, und diese von jenem des Gehorsames loszuzählen; die Ausübung der Gerichtsbarkeit mitzutheilen, zu erweitern, oder einzuschränken; das Ansehen eines Metropoliten

ein-

einzusetzen. Nun behaupte ich, daß dieses Unternehmen ein Irrthum im Glaubensfache sey, und daß die geistliche Gewalt allein das Recht dazu habe. Sehen sie nun, mein Herr, meine Beweise.

1. Als Jesus Christus seine Kirche gestiftet hat, ließ er sie nicht unvollkommen; sondern gab ihr alles, was ihr nöthig war, um sich zu regieren. Dieser Grundsatz ist unstreitig. Nun jede Regierung setzet Gesetze voraus, die sie regieren, Magistrate, die ihre Vollziehung beeifern, und gewiße Stuffen der untergeordneten Gewalt. Mithin hat die Kirche nothwendig die ursprüngliche Macht, alles dieses zu verordnen. Das Gegentheil ist ein Irrthum im Glauben: neben dem hat Niemand an dieser Macht einigen Antheil; denn

2. Die Kirche ist ein Reich, das Jesus Christus zu stiften gekommen ist, und dessen Natur und Gegenstände er bestimmet hat, *loquens de regno Dei*. Unterdessen hat dieses Reich mit der Welt nichts gemeines, *non est de hoc mundo*; seine Unterthanen, sein Zweck, seine Mittel sind nach einem andern Leben gerichtet, und keine zeitlichen Vortheile haben dabey Platz. Nun jede Obergewalt ist aus ihrer Natur unabhängig; sie allein ist berechtiget, in ihrem Wirkungskreise zu befehlen. Mithin kann sich keine fremde Macht in dieses geistliche Reich eindrängen; keine kann ihm Gesetze und Vorsteher geben, oder sich in dessen Regierung einmengen: das Gegentheil wäre ein Irrthum sowohl in der religiösen, als bürgerlichen Politik.

3. Die Wesenheit eines jeden Ansehens, dem die Regierung anklebet, gründet sich auf die Natur des Ursprunges, der es aufgestellet hat. Nun ist es eine Glaubenswahrheit, daß der

heilige

heilige Geist die Bischöfe und Hirten gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren, *spiritus sanctus posuit episcopos regere ecclesiam Dei.* Mithin hat er allein die Gewalt ertheilen können, welche nöthig ist, diese Regierung zu verfassen, sie einzurichten, sie nach Erheischung der Umstände abzuändern; und jede andere Lehre ist ein Irrthum, weil man dieser geoffenbarten Wahrheit widerspricht: *spiritus sanctus posuit episcopos regere. &c.*

4. Nach der Lehre des heiligen Paulus sind die mancherley Aemter, die in der Kirche ausgeübet werden, also eingetheilet worden, daß allen ihren Bedürfnissen dadurch abgeholfen sey: einige sind Apostel, andere Lehrer; diese sind gesetzet zum Unterweisen, jene zum Regieren. ꝛc. Nun wenn ein anders Ansehen, als jenes Jesu Christi nöthig ist, oder einen Einfluß haben kann, so hat er nicht alle Aemter und die Art bestimmet, sie in allen folgenden Jahrhunderten mitzutheilen, welches eine offenbare Gotteslästerung ist.

5. Die Kirche ist in den ersten drey Jahrhunderten im Besitze gewesen, ihre Disziplin, die Amtsverrichtungen ihrer Diener, den Umfang ihres Ansehens und die Mittel, die dasselbe mittheilen sollten, anzuordnen. Entweder hat die Bekehrung der Kaiser ihr etwas wesentliches, das sie nicht hatte, mitgetheilet, oder wenigst gemacht, daß sie einige Rechte, die sie hatte, verloren hat. Nun weder das eine, noch das andere kann sich mit dem Versprechen vertragen, das ihr Jesus Christus gethan hat, bey ihr zu seyn bis an das Ende der Welt. Mithin ist jedes Unternehmen in dieser Hinsicht ein unläugbar irriger Anspruch.

6. Seit

6. Seit sechszehn Jahrhunderten hat die Kirche, als eine unabhängige Lehrerinn sowohl in Disziplinär- als Glaubenssachen den Ausspruch gethan; und dieses Recht, sagt Fleury, *diss.* 7. kömmt ihr aus der Einsetzung Jesu Christi selbst und aus der Uebung der Apostel zu. Wenn man einige einzelne Thaten der Eingriffe, denen sie sich stets entgegen gesetzet hat, und die wieder gut gemacht worden sind, ausnimmt, so hat sie niemals zugegeben, daß die weltliche Macht ihr Gesetze vorgeschrieben, oder sich das Recht angemasset hätte, ihre Regierung einzurichten. Man muß aus drey Sätzen einen wählen: entweder hatte sie ausschließend dieses Recht, oder sie hat sich desselben zur Unzeit bedient, oder sie hat sich es wissentlich angemasset. Nun die letzten zwey Sätze muthen ihr einen Irrthum oder eine Ungerechtigkeit zu. Mithin kann man ihr ihre Rechte ohne Laster nicht streitig machen, oder jemand andern einen Theil davon einräumen.

7. Endlich wenn der Unterschied der zwey Mächte nicht ein blosses Hirngespinnst ist, so kann dasjenige, was einer wesentlich zukömmt, niemals der andern zugehören: es mag eine Glaubenslehre, oder die Disziplin belangen, liegt wenig daran; die Natur der Gegenstände allein setzet den Wirkungskreis der Mächte fest. Nun wenn es sich die geistliche Macht erlaubte, bürgerliche Richterstühle zu errichten, sie zu unterdrücken, Verwalter aufzustellen, andere abzuwürdigen, und die Bezirke abzustecken, würde man sie für thöricht und unbefugt ansehen. Mithin hat die weltliche Macht auch nicht mehr Recht, sich in den Wirkungskreis der andern einzumischen. Mithin ist jede andere Lehre ein Irrthum,

thum, der geradezu auf das geistliche Ansehen einen Eingriff waget.

Wenn man hernach die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit aus einander leget, so läßt es sich nicht verhehlen, daß sie Irrthümer enthält. Ich durchgehe sie nur obenhin.

1. Sie unterdrücket drey und fünfzig Bisthümer, das ist, sie trennet das geistliche Band, das einen Hirten, der allzeit besteht, mit einem Volke, das das nämliche verbleibet, vereiniget; ein Band, das dem einen die gewissensverfängliche Verbindlichkeit zu waiden, und dem andern jene zu gehorchen aufbürdet. Nun ist es ein unbezweifelter Irrthum, wenn man diese Gewalt der weltlichen Macht einräumet.

2. Da sie ein unterdrücktes Bisthum mit einem andern, das noch besteht, vereiniget, theilet sie ein ganz geistliches Lokalansehen einem Bischofe, der es ehevor nicht hatte, zu; ein Ansehen, das ihn berechtiget, dem Gewissen der Gläubigen, die kurz zuvor sich zu unterwerfen nicht gehalten waren, Gesetze vorzuschreiben. Wenn man dieses nicht ein ganz geistliches Recht nennet; wenn die Behauptung, daß die Nationalversammlung es habe mittheilen können, nicht ein Irrthum ist, so muß man alle Bedeutung der Wörter abändern.

3. Sie erhebt zum Metropoliten einen Bischof, der es nicht war; und ich muß sie da, mein Herr, bitten, mich ein wenig anzuhören. Der Metropolit soll die kanonische Einsetzung, die Gerichtsbarkeit einem neugewählten Bischofe ertheilen. Der Metropolit durchsieht den Ausspruch eines Bischofes, den er wider die Lehre eines Predigers gefället, oder wenn er einen Priester seiner Funktionen entsetzet hat. Er bestätiget, oder vernichtet die Urtheile desselben.

Wer giebt ihm dieses Recht, das sie als ganz geistlich anerkennen? Als Bischof hat er es eben so wenig, als alle seine Mitbrüder; er hat es nur als Metropolit: und wer hat ihn zum Metropoliten gemacht? Eine Verordnung der bürgerlichen Macht: und ist dieß nicht ein handgreiflicher Irrthum? In diesem Falle muß man allen Trieben der gesunden Vernunft abschwören. Und merken sie mein Herr, daß es hier nicht auf einen streitigen Richterstuhl ankömmt, auf ein mit großem Gepränge begleitetes Gericht, das bürgerliche Wirkungen nach sich zieht, und das die Fürsten der Kirche haben geben, oder nehmen können: nein, es steht jene Gerichtsbarkeit in Frage, von der ein heiliger Paulus sagt: Nimm wider einen Priester keine Klage an, es sey denn unter zwey oder drey Zeugen. I. ad Tim. V, 19. Sehen sie da einen Richterstuhl, einen Angeklagten, und einen Richter, der den Ausspruch thut. Allein weil nicht alle Bischöfe Timotheen seyn können, hat die von dem heiligen Geiste erleuchtete Kirche weislich verordnet, daß auch ein zweyter Grad der Gerichtsbarkeit seyn sollte, ein Richterstuhl, der das Urtheil durchsehen, und an den sich der, von seinem Bischofe verurtheilte Priester wenden könnte; und der Metropolit ist es, den die Kirche mit diesem höhern Ansehen also beehret hat, daß, wenn der Ausspruch bestätiget wird, der Priester sich demselben zu unterwerfen gehalten ist; wenn er aber umgestossen wird, der Bischof ihn seiner Amtsverrichtungen nicht berauben könne. Die Versammlung allein hat den Bischof von Rennes zum Metropoliten gemacht, dem zehn Bischöfe unterworfen sind, der ihre Urtheile durchsehen, und vernichten kann. Und ich frage noch einmal: wer hat ihm vielmehr, als dem Bischofe

von

von Mans, dieses Recht eingeräumet? Die Versammlung: ist aber dieß nicht ein Eingriff auf die geistliche Gerichtsbarkeit: ist es kein Irrthum, wenn man ihn als rechtmäßig behauptet?

4. Wenn ein Bischof stirbt, hatte die Kirche zu allen Zeiten den Bedürfnissen der erledigten Kirche Vorsehung gethan. Sie hatte entweder dem Metropoliten, oder dem ältesten Bischofe von der Provinz, oder endlich dem Kapitel der Kathedralkirche die Regierung des Kirchensprengels aufgetragen; eine Regierung, die sie, mein Herr, zweifelsohne für geistlich anerkennen werden. Die Versammlung verleget sie auf einen Priester, den sie allein zum Verwalter und Vikar setzet, welcher zwey oder drey hundert Bischöfen Gesetze vorschreibet. ꝛc. Auf diese Weise hat Herr Denoux, der nichts mehr war, weil seine Kirche zur heiligen Magdalena unterdrückt wurde, und der nur ein simpler Priester, wie alle seine mit dem Pristerthume beehrten Mitbrüder ist, plötzlich ein höheres Ansehen, eine thätige Gerichtsbarkeit über alle Priester und über alle Gläubigen von Paris erhalten. Wir sind im Gewissen verbunden, ihm zu gehorsamen; er wird an uns eine Verordnung ergehen lassen, um uns von den Gesetzen der Kirche loszuzählen, um uns zu erlauben, diese Fasten durch der Eyer und Fette ꝛc. zu gebrauchen, und diese Gewalt hat er von der Versammlung. Ist aber dieses nicht ein Irrthum im Religionssache?

Ich bin wahrhaftig überdrüßig, mein Herr, diese auffallenden Ausschweifungen zu durchgehen; sie sind alle von der nämlichen Klasse; der aufgedrungene Senat, den man dem Bischofe zugiebt, den man ihm wählet, die Gültigkeit seiner Aussprüche, die seiner Gerichtsbarkeit gelegten

ten Hindernisse, alles geht von der nämlichen Gewaltthätigkeit aus, alles ist konstitutionellmäßig, und man muß schwören, es handzuhaben: man glaubet, daß man träume, wenn man so abgeschmackte und seltne Sätze liest.

Allein ich kann mich nicht entbehren, auf einige Schwierigkeiten zu antworten, welche einen Eindruck auf Leute machen können, die ohne sichere Grundsätze nur stumpfe Begriffe von diesen Gegenständen haben, die man ein wenig durchstudiren muß, um vernünftig davon zu reden.

1. Ich habe behauptet, daß die Kirche allein, wie jede andere Gesellschaft, berechtiget sey, ihre Disziplin zu verordnen, und daß sie dieses Recht von Jesu Christo erhalten habe. Es würde also folgen, sagen sie, daß alle katholische Regierungen verbunden wären, alle ihre Verfügungen mit Unterwürfigkeit anzunehmen, „und daß sie keine verwerfen könnten, ohne die Kirche zu beleidigen; daß Frankreich seiner Pflicht gegen die Kirche nicht entsprochen habe, weil es sich die Disziplin des Kirchenrathes von Trient anzunehmen geweigert hat.“

So vernünftelt man, wenn man keine ächten und genauen Begriffe von der Sache inne hat. Was hat man dem Herrn Kamus geantwortet? Daß jede von den zwey Mächten, die geistliche und weltliche, allein berechtiget sey, in ihrem Fache Gesetze vorzuschreiben, und ihre Regierung einzurichten. Wenn es aber eine waget, einen Eingriff auf die Gerichtsbarkeit der andern zu machen, so hat diese das Recht, ihr Einhalt zu thun. Merken sie es mein Herr, sie wird es sich nicht erlauben, die Gesetze derselben durch andere zu mäßigen; sie wird ihr keine vorschreiben; sie wird nur verhindern, daß die fremden

Ge-

Gesetze, die ihr nachtheilig sind, in ihrem Bezirke nicht in Vollziehung gebracht werden. Und damit ich mich an ihr Beyspiel halte, so hat der Kirchenrath von Trient über die Ehe, über die Aechterklärung der Kinder ꝛc. Verordnungen ergehen lassen, die Frankreich nicht aufgegriffen hat; es hat sich aber auch nicht erlaubet, in Rücksicht auf das, was geistlich dabey ist, andere aufzudringen. Wenn eine Versammlung des Klerus, oder ein Nationalkonzilium Disziplinärgesetze machen sollte, welche die Nationalversammlung nicht begnehmigte, könnte sie dieselben verwerfen, und ihre Vollziehung verhindern: allein ist dieses unser Satz? Ist es dieses, was sie thut? Nein; sie haltet die Verordnungen nicht ein; sondern sie dringet ihre Dekrete der Kirche auf; sie widersetzet sich ihrer Regierung nicht; sondern sie giebt ihr die Verfassung; sie setzet ihre Hirten ein, und ab; sie ertheilet, nimmt, beschränket, erweitert die Gerichtsbarkeit. ꝛc. Vermengen sie demnach, mein Herr, die Begriffe nicht mehr, um die Einfältigen zu täuschen. „Der Kirche, sagt Bossuet, da er von der Disziplin redet, gehöret die Entscheidung, dem Fürsten der Schutz zu; das bürgerliche Gesetz, das sonst allenthalben die höchste Gewalt hat, soll hier nur gehorchen und schützen. Die Macht der Kirche ist keine andere, als jene Jesu Christi, und eben deßwegen von der Gewalt der Menschen unabhängig. Sie der bürgerlichen Macht unterwerfen wollen, ist eben so viel, als sie vernichten.“ Ihr Schutz würde ein verstelltes Joch seyn, sagt Fenelon, wenn sie demjenigen, was die Kirche anordnen soll, vorgriff. Ich wiederhole es, mein Herr, und man merke mich recht, damit ich es nicht abermal rügen darf: die weltliche Macht kann, obschon

manchmal unvernünftig, jede Verordnung der Kirchenzucht, die sie ihr schädlich zu seyn glaubet, und ihre Rechte verletzet, verwerfen; aber sie kann ohne Ungerechtigkeit keine andern aufdringen, weil sie in diesem Fache gänzlich unabhängig ist: und dieß ist, wider was wir uns gesträubet haben.

2. Weil sie diese Begriffe nicht wohl auseinander gelegt haben, setzen sie einen Unterschied zwischen der innern und äußerlichen Disziplin voraus. Der Herr Abt Gregor trägt auch diese Chimäre vor. Ich nenne sie also, weil eine innere Disziplin ein erdichtetes Wesen ist. Die Disziplin kann nicht anders, als äußerlich seyn. Alles, was innerlich ist, kann nur der Gegenstand des Glaubens, der Lehre seyn. Die Disziplin aber leitet die Handlungen, das äußerliche Betragen; also, zum Beyspiele, ist in der Buße die Herzensänderung, der Gemüthsart und Gewohnheiten die nöthige Prüfung, um sich von ihrer Thätigkeit zu versichern, die Nothwendigkeit, das vergangene gut zu machen, das Innere der Buße, die ganz zur Glaubenslehre, zu den Grundsätzen gehöret. Die Weise, sich von dieser Veränderung zu versichern, die Dauer der Prüfung, die verschiedenen Stuffen der Buße, welche die Kirche bestimmet hat, die genugthuenden Strafen, die sie vorgeschrieben hat, sind die Disziplin der Buße. Eben diese Bewandniß hat es mit allem übrigen, mit der Taufe, mit dem Altarssakrament ꝛc. Alles was innerlich ist, ist eine Glaubenswahrheit und der Gegenstand des Unterrichtes; alles aber, was äußerlich ist, ist eine Handlung und der Gegenstand der Disziplin.

Wenn man demnach saget, daß es der Kirche

allein

allein zustehe, ihre Disziplin einzurichten, kann dieß nur von einer äußerlichen Disziplin verstanden werden, welche die Handlungen und Gebräuche bey dem Gottesdienste, und eine Ausübung der geistlichen, obschon äußerlichen Gerichtsbarkeit bestimmet.

Ihr Irrthum, mein Herr, ist daher entsprungen, weil sie auf den Einfall gekommen sind, daß die Disziplin äußerlich genannt werde, wenn sie mit dem zeitlichen, mit dem bürgerlichen Staate verflochten ist: hieraus haben sie die Folge gezogen, daß die weltliche Macht sich einmengen könne. Man sieht es klar aus dem, was sie uns aus dem heiligen Gregor anführen, den sie ganz redlich in den Dupin abgeschrieben haben, ohne zu sehen, daß er wider sie das Wort spreche. In der That, von wem war die Frage? von Leuten, die, weil sie Rechnung ablegen sollten, Mönche geworden sind, um nicht verfolget zu werden; von Soldaten, die, um sich von dem Kriegsdienste loszuzählen, sich in ein Kloster versperren wollten. Was thut nun der Kaiser? Er verbiethet, daß man keinen, der zur Rechnung verbunden ist, aufnehme, ehe er nicht Richtigkeit gemacht hatte, (ein Gesetz, das noch heut zu Tage, und billig im Schwange geht) daß man die Soldaten nicht zulasse, so lange sie im Dienste stehen. Dieß war aber ganz vernünftig, und die weltliche Macht war hierzu vollkommen berechtiget, weil, wie Dupin sagt, dieses Gesetz die bürgerliche Regierung betraf; und ob es schon etwas unanständiges in sich enthielt, indem es den Eintritt in ein Kloster verboth, hatte es dennoch keinen geistlichen Gegenstand, weil der Fürst nur über die Vortheile seiner Gerichtsbarkeit verordnete.

Man

Man hat demnach sehr abgeschmackt ein ähnliches Beyspiel gewählet, um die weltliche Macht zu berechtigen, sich in Disziplinärsachen einzumischen, die sich mit weit andern Gegenständen beschäftiget, weil dieses Gesetz ursprünglich bürgerlich war, ob es gleich einigen Bezug auf die Vortheile der Kirche hatte, die sich wenig sorget, ob dieser oder jener ein Mönch seyn kann. Was würde aber der heilige Gregor von einem Dekrete gesagt haben, das den ganzen Klosterstand verbannet hätte; er, der sich verbunden glaubte, selbst die Vollziehung des Gesetzes des Maurizius zu mäßigen? Sehen sie, mein Herr, was sie gesehen haben würden, wenn sie den Quellen nachgespüret hätten. Sie sollen daher wissen, daß die Kaiser derley Verordnungen, die zwar weltlich waren, aber auch die Religion benachtheiligen konnten, an die Statthalter und Patriarchen sandten, damit sie ihren Metropoliten mitgetheilet würden, daß aber auch diese Kommissarien Kraft einer Novelle Justinians Nov. 152. das Recht hatten, diese Gesetze einzustellen, oder abzuändern, und den Kaiser davon zu berichten. Der heilige Gregor hat demnach, nicht als Pabst, sondern als Gesandter des Kaisers, dieses Gesetz geschicket, *ego jussioni subjectus legem transmitti feci. lib* 2. *ep.* 62, und als Hirt hat er ihm die Ungereimtheiten desselben fühlbar gemacht. Da er es aber gesandt, hat er sich des Rechtes eines Statthalters bedienet, und den Metropoliten befohlen, daß das Gesetz, welches diejenigen, die öffentliche Aemter verwalteten, belangte, pünktlich sollte vollzogen werden. Was die Kriegsleute betraf, wollte er, daß man sie mit Behutsamkeit und Ueberlegung aufnehme, *non esse temere suscipiendos, sed cum delectu.*

Vid.

Vid. Marca edit: 3. Prolog. p. 39. & l. 2. cap. 11.

Endlich aus Mangel zulänglicher Gründe machen sie uns eine brausende Beschreibung von den anstössigen Mißbräuchen, die in der Kirche herrschten, von der Nothwendigkeit, sie abzustellen, von der Verblendung des Klerus, der keiner Verbeßerung benöthiget zu seyn glaubte ꝛc. Sehen sie leere Worte *verba & voces*, hören sie aber auch eine unwiderlegliche Antwort. Diese Mißbräuche sollte man abstellen; die Unordnungen sollte man von der Wurzel ausreissen; die Versammlung war mächtig genug, es zu bewerkstelligen, ohne daß man ihr widerstehen konnte; sie konnte die Annaten, die Reskripte vom päbstlichen Hofe, die Indulte, das ganze Konkordat vernichten, und die pragmatische Sanktion wieder herstellen, welche von der Nation an die Versammlung zu Bourges gerichtet, in dem Kirchenrathe zu Basel bestätiget worden ist, und die wahren und kanonischen Wahlen wieder eingeführet hat. Hat sie es aber gethan? Nein: an die Stelle der Mißbräuche, wider welche man ohne Unterlaß mit Strafreden loszog, hat sie andere gesetzet, die man handzuhaben schwören soll; Mißbräuche, die sie zu Gesetzen aufgedrungen hat: dem Verfall der Disziplin hat sie eine unheilige, afterhierarchische Regierung unterschoben, welche jene mit Füssen tritt.

Und sie, mein Herr, sagen uns, daß die Nationalversammlung diese neue Verfassung aus der Quelle des ehrwürdigen Alterthumes geschöpfet hat: halten sie uns dann für einfältige Andächtler, die niemals etwas gelesen haben?

Hat

Hat die Versammlung in dem Alterthume diese widernatürlichen Wahlen der Bischöfe durch die Layen, Protestanten, Komedianten aufgefunden, da ihnen Fleury sagt, daß bey erledigtem Stuhle sich der Metropolit mit seinen Suffraganen dorthin verfügte, und daß, nachdem er seinen Klerus, die Mönche und das Volk zu Rathe gezogen hatte, sie als Ausleger des göttlichen Willens den Bischof gewählet haben, *judicio Dei*; daß die Kirche binnen sechs hundert Jahren diesen Gebrauch beobachtet, und sich dabey wohl befunden habe. *Diss.* 7.

Hat sie diese beyspiellose Ernennungen der Pfarrer, die nicht nur ohne Mitwirkung des kirchlichen Ansehens, sondern auch der Gläubigen selbst, die sie regieren sollten, in dem Alterthume aufgefunden, da indessen in jenen schönen Jahrhunderten der Bischof allein mit Bezug des Klerus alle Kirchenämter austheilte. S. *Cyprian.*

Hat sie in dem Alterthume jene seltene Gerichtsbarkeit eines bischöflichen Vikars aufgefunden, den sie Kraft seines Karakters nicht hat, weil sie sonst allen Priestern gemein wäre; der sie von dem verstorbenen Bischofe nicht haben kann, weil er nichts nach seinem Tode verewigen kann; der sie nicht von der Kirche hat, die sie allezeit dem Metropoliten, oder dem ältesten Bischofe von der Provinz, oder dem Kapitel der Kathedralkirche zugetheilet hatte?

Hat sie in dem Alterthume das Recht aufgefunden, einen Bischof einem Volke zu geben, das keinen hatte, in dem Alterthume, das allzeit verlangte, daß es ihn nur von einem Provinzialkonzilium und mit Bewilligung des Bischofes, dem die Kirche zugehöret, erhalten könne? *Conc.* 3. *carthag.*

Hat

Hat sie in dem Alterthume jene verhaßten Unterdrückungen der Bisthümer aufgefunden, die einem Oberhirten drey oder vier hundert Pfarren mittelbar zu regieren aufhalsen, ohne die unmittelbare Anleitung der seinen anzurechnen, da man im Gegentheile in den schönen Jahrhunderten der Kirche nur sie zu vermehren bedacht war, weil man in Afrika allein, das kaum die Hälfte von Frankreich bildete, vier hundert Bischöfe zählte?

Hat sie endlich, denn wir müssen uns doch einmal aus diesem traurigen Mischmasch heraus winden, in dem Alterthume jene widersinnigen Gränzeintheilungen der Kirchensprengel aufgefunden, welche die erbarmenswürdigen Bauersleute zwingen, täglich drey Meilen zu machen, wenn sie dem Gottesdienste beywohnen wollen; die zu Paris eine einzige Kirche in einem Umfange setzen, wo unsere Väter, die auch geschickt, aber christlicher, als wir waren, zwölf gestiftet hatten, weil sie von Jesu Christo gelernet hatten, daß der Hirt seine Schafe, und die Schafe ihren Hirten kennen müssen?

Wissen sie, mein Herr, aus welcher Quelle diese Verfassung ausgegangen ist? Aus derjenigen, welche die englische Kirche unter Heinrich VIII. unter Eduard und Elisabeth untergraben hat. Lesen sie das 7. und 10. Buch des Bossuets von den Veränderungen der protestantischen Kirchen; dort werden sie den Plan, die Materialien und die Mittel finden, die unsere Krammer verwendet haben, um die bürgerliche Verfassung des Klerus auszuarbeiten.

Und von diesen unseligen Werken erwarten sie die beseligendsten Güter, die Wiedergeburt der gallikanischen Kirche. Nein, mein Herr, die Früchte sind dem Baume ähnlich, und dieß

ist es, was die verhüllten Beförderer dieser Arbeit beabsichtigen; auf was diejenige abzwecken, die dem gottlosen und muthwilligen Rousseau eine Statue errichtet haben.

Die Unmöglichkeit, die Pfarren zu besuchen, wird sie in Einöden umschaffen: der Gottesdienst wird allmählich auf dem Lande vernachläßiget werden; das Volk keine Ehrerbietnng gegen die Hirten, die es wählet, und besoldet, mehr beybehalten; die Priester sich nur bestreben, die Wohlgewogenheit der Einwohner zu gewinnen, um die Stimmen zu den Pfarren zu erschleichen; die Verwandten die Freunde sich wechselweise verbindlich machen, die männliche und priesterliche Standhaftigkeit verkennet werden, weil sie der Beförderung nachtheilig seyn würde; eine niederträchtige Vertraulichkeit in die Stelle einer demüthigen Zurückhaltung sich eindrängen, und die Religion nach und nach verschwinden, weil ihre Diener in verächtliche Funktionaire werden verwandelt, und der Klasse der Besoldeten eingereihet werden, denen man durch Beraubung ihres Vermögens das Mittel, sowohl das Volk, dem sie beyspringen sollten, zu lieben, als auch die den Feyerlichkeiten schuldige Ehrfurcht, die von einem äußerlichen Gepränge ernähret wird, aufrecht zu erhalten, entreißt.

Ich muß ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassan: sie haben Witz genug, diese traurigen Folgen einzusehen, aber, sagen sie, **die Versammlung wird von ihrem Vorhaben nicht ablassen**, und alsdann haben wir die Spaltung. Und warum sollte die Versammlung nicht ablassen? Hat sie nicht schon öfters ihre Dekrete abgeändert? Wie viele widersprechende Verordnungen, und Zusatzartikel, welche den Hauptarti-

artikel vernichten, zählen wir nicht? Hat sie nicht ihr Dekret in Rücksicht auf die Sektionen von Paris zurück genommen, denen sie die Versammlungen, welche sie wider ihre Dekrete gehalten hatten, untersagt hat? Hat sie nicht ihr Dekret von den Fabriken wiederrufen, und die Sektion von dem heiligen Paulus den nämlichen Tag, an dem man es verkündigte, sich versammelt, um eine Verwaltung abzuändern, die man anzutasten verbothen hatte? Hat sie nicht die Verordnung vernichtet, welche die Einrichtung der Pfarren auf die nächste gesetzgebende Macht verwies? Ach! zweifelsohne ist die Spaltung ein verheerendes Uebel. Allein so wahr Gott lebet, könnten die Hirten, denen sie die Trennung zurechnen, mit dem Propheten zu ihnen sagen, wer ist es, der das Haus Israel verwirret? Sind sie es, mein Herr, der die Regierung der Kirche unter über sich kehret, oder wir, die wir uns begnügen, ihre Rechte zu vertheidigen? Wer verursachet die Spaltung? Diejenigen, die den Heerden ihre rechtmäßigen Hirten entreissen, oder wir, die wir uns weigern, sie den Eingedrungenen Preis zu geben? Wer hat an der Spaltung Schuld? Derjenige, der sich ein Ansehen anmaßet, das ihm die Kirche nicht anvertrauet hat, oder der Religionsdiener, dem sie es mitgetheilet hat, und dem er ohne Verbrechen nicht entsagen kann?

Ueber das, wo haben sie, mein Herr, gelesen, daß es erlaubet sey, ein Laster zu begehen, weil es sich andere erlauben, ein noch größeres zu begehen? Man hat ihnen schon oft gesagt, daß auch die Furcht eines ungerechten Kirchenbannes Niemanden abhalten sollte, seine Pflicht zu erfüllen; warum fordern sie, daß die Bischöfe ihren Pflichten nicht entsprechen sollen,

um

um einer Spaltung vorzubeugen, die sie verscheuen, die sie nicht anzetteln, und deren Ursache die Versammlung allein seyn würde, und zwar ohne Grund, ohne Noth, ohne Vortheil auch in dem politischen Fache? Es ist wahr, sie schlagen ihnen einen wunderlichen Ausweg ein; nämlich, ihr Amt niederzulegen; aber neben dem, daß sie es nicht thun können, und daß es nicht in ihrer Gewalt stehe, das geheiligte Band, wodurch die Kirche sie mit ihren Kirchen vereiniget hat, zu trennen, so muß ich ihnen auch zeigen, daß diese Schwachheit dem Uebel nicht abhelfen würde.

Ich setze, daß die 53. abgesetzten Bischöfe ihre Würde niederlegen, und dann haben wir 53. ledige Sitze: ihre Amtsablegung wirket lediglich nichts anders, als dieses; man muß sie also wieder besetzen. Wer wird es thun? Welches Ansehen? Ich nehme zum Beyspiele den Sitz von **Laon**, oder **Noyon**, der unterdrücket ist. Diese Bisthümer gehören zu Beauvais und Soissons. Welcher Theil wird zu Beauvais, welcher zu Soissons verfallen? Zweifelsohne die Pfarren ihrer Departements. Wer wird ihnen das geistliche Ansehen über die Gläubigen von diesen Pfarren einräumen? Wer wird ihnen das Recht ertheilen, und die Pflicht, sie zu waiden, aufbürden? Werden sie sich selbst einsetzen? Alsdann haben wir Diebe, die durch die Pforte nicht eingegangen sind; eingedrungene Miethlinge, die es unmöglich ist anzuerkennen. Ist es etwa die Versammlung, welche diese heilige Verbindung schliessen wird? Und wir sehen, wie die weltliche Macht eine ganz geistliche Sendung mittheilet. — — Es kömmt da nicht auf zierliche Redensarten, auf Strafreden; sondern auf eine bestimmte und gegründete Antwort an.

Ein

Ein vollgültiges Episkopat, eine allgemeine Gerichtsbarkeit würde nur eine kahle Ausflucht, und unbedeutende Wortmacherey seyn: eine solche Vollgültigkeit giebt dem Bischofe von Beauvais sowohl, als jenem von Soissons das nämliche Recht. Warum soll einer mehr, als der andere, die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit über diesen oder jenen Theil der Heerde haben? Wie werden sie die untergeordneten Hirten und aufgeklärten Gläubigen bereden, daß sie Leuten ohne Sendung, ohne persönliche Gewalt über sie, welche die Kirche an ihre Spitze nicht stellet, die Unterwürfigkeit schuldig sind? Sehen sie nicht, daß, welche Parthie die Versammlung immer ergreifen mag, wenn sie, wie sie sagen, **von ihrem Vorhaben nicht abstehen will**, sie dem Vorwurfe der Spaltung, die sie wird verursachet haben, nicht entfliehen kann? Welchen Nachdruck würde dieser Vorwurf haben, wenn ich alle Bischöfe und Pfarrer ansetzete, die von ihren Bisthümern und Pfarrspielen sind verstossen, und vertrieben worden, weil sie der Stimme ihres Gewissens in Ansehung eines widerreligiösen Eides gefolget haben? Wollen sie dann den fürchterlichen Kirchenbann *ipso facto* über unsere Häupter losbrechen machen? Oder wollen sie uns sagen, daß diejenigen, welche die erledigten Stellen besetzen, nicht Eingedrungene sind, und uns der Spaltung beschuldigen, die sie selbst wider die Hirten, die nichts anders als den Frieden lieben, anfachen?

Sie sind nachmals ganz artig, und geben ihren Vorstehern Unterricht, da sie zu den Bischöfen trotzig sagen, daß sie sich nicht irre machen lassen sollen, weil man hieraus ihre Liebe gegen das Vaterland schätzen lernen wird. Ihre Vaterlandsliebe besteht darinn,

daß

daß sie den Gesetzen gehorchen; nicht aber dem, was sie verletzet; daß sie den Fürsten in Ehren halten, und ihm in allem nachgeben, so lange die weltlichen Vortheile in Frage stehen; gleichwie sie es ohne geringsten Widerstand gethan haben. Allein sie würden sich als unwürdige Bürger betragen, wenn sie sich nicht vor allem als Diener Gottes erzeigeten; und der Staat müßte auf ihre Treue einen Verdacht werfen, wenn sie ihrer Pflicht gegen Gott und die Religion, und ihrem Eidschwure ermangelten.

Ich kann nicht enden, ohne zuvor zwey Stellen in ihrem Briefe, welche alle ehrlichen und unpartheyischen Seelen mit Eckel erfüllet haben, zu rügen. Sie tragen kein Bedenken, eine Revolution beseligend zu nennen, die zum Grunde die Aufhebung aller sittlichen und religiösen Grundsätze, die Verwirrung aller Mächte und den Umsturz aller öffentlichen Gewalt hat; welche die Freyheit nur unter der Fahne der Ausgelassenheit fortpflanzet, die an die Stelle des Friedens die Unruhe, und an die Stelle des Geldes Papier aufdringet. Was sage ich? eine Revolution, die sich nur mit Würgen und Metzeln auszeichnet; die allenthalben, wo sie sich eindränget, die Gewaltthätigkeit, die Unterdrückung und Tyranney nach sich schleppet; (Aix, Avignon, Kavillog ꝛc. können davon zeugen) welche Frankreich in eine Mördergrube umgeschaffen, und die alle jene Ausschweifungen, die zittern machen, als die Wirkung eines billigen Aufstandes, als Siege der Freyheit und als einen, dem Adel, den Priestern und Königen gegebenen Unterricht gepriesen hat.

Noch mehr. Sie legen es den Hirten zum Verbrechen, daß sie sich diesen Ausschweifungen eines Volkes, das sie verirret nennen, welches

aber

aber mehr als wild ist, nicht widersetzet haben. Wissen sie dann nicht, daß diejenigen, die es gewagt hatten, es zu thun, sind verspottet, und mißhandelt worden; daß man sie mit der Laterne bedrohet hat, als predigten sie wider die Revolution; daß der Bischof von Nantes nur deswegen der Wuth dieses guten, irre geführten Volkes kaum hat entgehen können; daß der Bischof von Nancy bald das nämliche Schicksal erfahren hätte? ꝛc. Wissen sie nicht, daß man mitten in Paris an gewiße Plätzen (*quæque ipse miserrima vidi*) elende Banditen, die man bezahlet, aufgestellet hat, um dem Volke die Gottlosigkeit zu predigen, und es wider die Priester aufzuwickeln, wo man ihm aufrührerische Blätter vorliest, welche ihm den Muth einflößen, das Joch der Priester abzuschütteln, gleichwie Avignon das Joch der Päbste von Rom abgeworfen hat.

Dieß ist aber noch nicht alles. Sie wünschen sich Glück, daß diese beseligende Revolution so wenig Blut gekostet hat. Dieß kalte Blut der Grausamkeit läßt sich nur dadurch entschuldigen, daß man sage, daß sie zu keinem Reiche gehören, und daß sie nur jene Journalisten lesen, die besoldet sind, um alles auf der schönen Seite vorzustellen. Ach! durchgehen sie doch unsere Provinzen; hören sie das Schluchzen der verunglückten Schlachtopfer dieser beseligenden Revolution: sie werden sehen, daß man eine zahllose Menge Bürger beweinet, die aufgewürget, oder von Hause und Hofe verjaget worden sind, und tausend andere, die ihre Häuser ausplündern, verbrennen gesehen haben. ꝛc. Und, man merke es wohl, warum giebt es gewöhnlich keine Revolution ohne Blut verspritzen? Weil diejenigen, die es wider die herrschende Parthie halten,

ten, ihr einen Widerstand leisten, der den Weg zur Uneinigkeit und zum Blutbade bahnet. Aber in unserm Falle sind es die Unterdrückten, die sich ruhig gehalten, die keinen Anlaß gegeben haben, und noch dazu von ihren Feinden sind verfolget worden. Der Klerus sagte kein Wort, als wenn er unempfindlich gewesen wäre: dem Adel machte man den Vorwurf einer Zaghaftigkeit, weil er eine beyspiellose Geduld an den Tag geleget hat: man mußte wegen Mangel der wirklichen Verbrechen, erdichtete, welche nur die Einbildungskraft erfunden hat, unterschieben, vorgewandte Gegenrevolution schmieden, und einen erschrecklichen Richterstuhl aufrichten, um die Klagen und Verleumdungen aufzusammeln, um eine Freyheit, die nichts als den Namen davon hat, durch den Despotismus zu entehren, und Bürger in den Gefängnissen schmachten zu lassen, die man in der Folge als Unschuldige wieder zurück hätte schicken sollen. ꝛc.

Ja, loben sie, mein Herr, die Vorsicht wegen dieser unerschütterlichen Geduld; aber nicht aller Gräuel wegen, die sie zugelassen hat; um ihre Gerechtigkeit, die wir so lange verkennet haben, an uns zu rächen.

Ich schließe, mein Herr, und lasse ihnen die so weise Erwegung eines Schriftstellers, den sie wohl kennen, zu betrachten übrig.

„Nichts ist mehr wider den Geist und wider die Lehre Jesu Christi, als wenn man die Eidschwüre in der Kirche allgemein machet, weil die Gelegenheiten des Meineides dadurch vermehret, den Schwachen und Unwissenden Fallstricke geleget, und manchmal der Name Gottes und seine Wahrheit den Absichten der Gottlosen unterworfen werden.“

Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc. den 25. Jen. 1791.

Zu-

Zusatz.

Es ist billig, daß man auch einen Blick auf die Schrift des Herrn Abts Gregor werfe, der es gewagt hat, den Bürgereid zu rechtfertigen. Ein Präsident der Versammlung verdienet wohl eine Antwort.

Der ganze Eingang ist ein purer Trugschluß, der einem aufrichtigen Schriftsteller nicht behagen will. In der That die Versammlung erkennet, daß sie über die Glaubenswahrheiten, über die Hierarchie und über das geistliche Ansehen der Kirche keine Gewalt habe; daß alles dieses ausser ihrer Gerichtsbarkeit liege. Dieser Vordersatz wird zugegeben; es übriget nur der Hintersatz: hat die Versammlung diese Gewalt an sich gerissen? Hat sie sich einen Eingriff auf diese Hierarchie und auf die wesentlichen Rechte der Kirche erlaubet? Herr Gregor antwortet mit Nein; und ich bejahe es. Dieß ist es nun, was wir untersuchen müssen. Man muß uns nicht als einen Beweis, daß sie diese Gegenstände nicht berühret habe, jenen zweydeutigen Satz auftischen, daß sie ihre Verfassung die bürgerliche genannt habe, ob sie schon unterdessen nichts bürgerliches, nichts weltliches, sondern pur geistliche Gegenstände behandelt.

Darnach wiederholet es die nämlichen Vernünfteleyen, die nämlichen, schon so oft durchbeutelten Irrthümer von der Bezirkseintheilung, von dem Rechte der Nation, die Bisthümer und Pfarren zu vermindern, oder zu vermehren, nachdem es die Bedürfnissen erheischen, gleich als wenn die Nation in Ansehung der bürgerlichen Gewalt berechtiget wäre, diese ganz geistlichen Bedürfnisse, die das Ewige beabsichtigen, und

den Umfang der nöthigen Hilfsmittel, um denselben abzuhelfen, zu untersuchen. Oder bestimmet etwa die Kirche die Zahl der Richterstühle, der Ober- und Untervogten, wenn sie den Bedürfnissen der Unterthanen nachsuchet.

Endlich wird alles durch jene unnütze Erklärung der innern und äußern Disziplin, die ich zu ihrem ächten Werthe herabwürdigen werde, entschieden.

Lasset uns aber den Hauptgrund sehen: Herr Gregor zieht nicht mehr mit den Kanonen des Konziliums von Chalzedon, mit denen man schon so oft groß gethan hatte, auf; sondern er bringt einen bestimmten und entscheidenden Kanon aus der griechischen Kirche bey. „Es ist dem Kaiser erlaubet, die Gränzen der kirchlichen Provinzen zu bestimmen, einigen ihre Privilegien zu nehmen, und bischöfliche Städte zu der Würde eines Metropolitansitzes zu erheben.“ *Licitum est imperatori de ecclesiasticarum provinciarum finibus definire, & aliquarum privilegia auferre, & episcopales urbes iterum metropolium honore donare, & alia hujusmodi facere.* Und er beruft sich auf den P. Labbe. Tom. 11. pag. 125.

Ich bin sehr betroffen, daß ich bey der Versammlung ihren Präsidenten der Verfälschung wegen belangen muß. Es steht kein Wort von diesem vorgeblichen Kanon in dem P. Labbe, und auch kein Wort in andern Versammlungen der Kanonen der griechischen Kirche vor der Spaltung. Wo hat denn der Herr Pfarrer von Embermenil diese kostbare Redensart aufgefunden? Er weis nichts davon: man hat ihm denselben gegeben, und er hat Gebrauch davon gemacht. Man muß ihm aber sagen, daß er aus dem Werke eines Mönchens vom 13. Jahrhunderte gezogen

sey.

sey. *) Diese Stelle verdienet nur Verachtung, um desto mehr, weil sie kein Kanon ist, sondern nur der Satz eines Auktors, der zu einer Zeit schrieb, wo die griechischen Schriftsteller die Schmeicheley so weit trieben, daß sie dem Kaiser auch das Recht, in Glaubenssachen zu lehren, einräumten. Marca. l. 2. cap. 6. n. 5.

Herr Gregor führet darnach den heiligen Gregor von Nazianz an, den er sagen läßt, daß der Kaiser „das Recht habe eine Kirche niederzureissen, eine Diözes zu unterdrücken, ein Benefizium einzuziehen, aber nicht auch nur eine Zeile von dem Evangelium auszulöschen.“

Ich könnte ihm antworten, daß der Kaiser alles dieses durch Gewaltthätigkeit vermöge, und daß diese Gewalt alles durchsetzen könne, und daß sie sich selbst wider das Evangelium vergreifen könnte. Allein ich habe eine kürzere Antwort zu geben, nämlich daß, gleichwie er den Ort, wo er die Stelle ausgehoben hat, nicht anzeiget, ich auch berechtiget sey, dieses Zeugniß zu verneinen, weil es zu der Zeit des heiligen Gregors, der im Jahre 391. starb, noch keine Benefizien gab; sondern erst mehr als ein Jahrhundert darnach, und weil Herr Tillemont, auf den er sich beruft, kein Wort davon meldet. Tom. X. n. 2. nicht aber §. 2.

Alsdann geht der Verfasser zu einem stolzen Namensverzeichniße der Bisthümer und Erzbisthümer über, die von den Kaisern sind errichtet worden.

Was soll man auf so entscheidende Beweise antworten? Ich gestehe es, es fällt mir schwer,

*) Der Mönch Mathäus, auch Blastares genannt, schrieb ein Buch unter dem Titel: Syntagma alphabeticum; das man auch in Beverrge findet. S. 125.

es zu sagen; dieser ganze Kramladen der Belesenheit enthält nichts als falsche Waaren.

Kantelberg ist von dem Könige Ethelbert errichtet worden. Man hat schon das Gegentheil in der Gegenantwort auf die Erklärung des Herrn Kamus durch den Fleury, P. Alexander, Rapin Thoiras, Secolette erwiesen; allein weil man diese Einwendung wieder auskramet, wollen wir sie durch unumstößliche Zeugniße für immer beseitigen.

Der ehrwürdige Beda (hist. eccl. pag. 26.) da er die Geschichte von den apostolischen Arbeiten des heiligen Augustins beschreibet, sagt, daß er sich anfangs in einer alten, von den Römern gebauten Kirche niedergelassen, und daß der König Ethelbert nach seiner Bekehrung ihm einen anständigern Ort und andere Güter, als jene von Dowres, wo Augustin seinen Sitz errichtet hatte, angewiesen habe.

Wilhelm von Malesbury (l. 3. fol. 65.) führt von dem Pabste Bonifazius V. der im Jahre 625. gestorben ist, einen Brief an den Justus, den dritten Erzbischof zu Kantelberg an, wo er ihn erinnert, daß der heilige Gregor Dowres oder Kantelberg zum Metropolitansitze von ganz England erhoben hat.

Kressi in seiner Kirchengeschichte von England (l. 13. pag. 298.) schreibet, daß der Pabst London bestimmet hatte; daß aber diese Bestimmung nicht in Vollziehung gegangen sey, weil Augustin dem heiligen Gregor andere Begriffe beygebracht hat. Parker selbst, einer von den Nachfolgern des heiligen Augustins in diesem Stuhle, obschon ein Abtrinniger, giebt keinen andern Grund von seiner Gerichtsbarkeit an, als die Bewilligung, die der heilige Gregor dem heiligen Augustin gegeben hat: nun in allen diesen

sen geschieht keine Meldung, daß der König einigen Antheil dabey gehabt habe.

Malesbury erzählet auch, daß Offa, König der Marzien, von dem Pabste Adrian die Erlaubniß erhalten habe, das Erzbisthum von Kantelberg in zwey abzutheilen, und eines zu Eichfeld zu errichten, aus Haße gegen den Lampert; daß aber Kenuf, der Nachfolger des Offa, sich bey dem Pabste Leo deswegen beschweret habe, und daß die Sachen wieder in den alten Stand sind zurück gestellet worden. Man sehe l. 1. fol. 16.

Polydorus Virgilius, den Usserius anführet, (*de ecclesiasticarum Brittanicarum primordiis*, p. 68.) sagt ebenfalls, daß der heilige Augustin bey dem heiligen Gregor sich dahin verwandte, daß der Metropolitansitz, der unter dem Könige Luzius zu London gewesen ist, nach Dowres verleget wurde.

Endlich der gelehrte Benediktiner und Verfasser des heiligen Gregors wiederholet das nämliche.

Ich würde den Leser eckeln, wenn ich eine so bündig bewiesene Sache noch länger betreiben sollte. — — Von den andern Zeugnissen werde ich nur ein Wort sagen.

„Justinian, sagt Herr Gregor, hat entschieden, daß die mit Paphlagonien vereinigten Städte ihrem alten Metropoliten unterworfen bleiben.“

Ach, mein Herr! lesen sie selbst, und trauen sie denjenigen nicht so viel zu, die für sie zusammen tragen. — — Justinian hat nichts entschieden, weil er nichts zu entscheiden hatte. Er redet nicht von den mit Paphlagonien vereinigten Städten: aus zwey Provinzen, die diesen Namen führten, bildete er nur eine; er erlaubte es aber sich nicht, die zwey Metropolitansitze

tansitze zu vereinigen, und einen zu unterdrücken; er erklärte nur, daß sie das blieben, was sie waren. Videsis de Marca l. 2. c. 9. n. 3.

Utrecht ist von Pipin und Karl Martel errichtet worden. Das Bisthum zu Utrecht war eher gestiftet, als Pipin und Karl Martel zur Regierung gelangten, nämlich im Jahre 698, durch Willebrod, einen englischen Missionär, den Pabst Sergius geschickt, und für ganz Frießland bestimmet hatte. Thomassin, der so oft zum Zeugen übel aufgefordert wird, sagt ausdrücklich, daß dieses Bisthum von Willebrod errichtet worden sey. Er erzählet auch, daß nach seinem Tode Karlmann den Bonifazius von Maynz gebethen, diese Stadt, die der Bischof von Köln seiner Gewalt unterwerfen wollte, mit einem Bischofe zu versehen, und daß Bonifazius den Pabst ersuchet habe, dieser Kirche ihre Befreyung zu bestätigen. Auf diese Weise, setzet Thomassin bey, haben das Ansehen des Pabstes und die Macht des weltlichen Fürsten mitgewirket, die Freyheit und Beständigkeit eines neuerrichteten Bisthumes fest zu stellen. Discip. eccles. part. 1. l. 1. cap. 81. n. 12.

Bremen ist von Karl dem Großen errichtet worden. Nein; sondern von dem Pabste Adrian, indem Karl in der Urkunde dieser Stiftung selbst bezeuget, daß diese Kirche dem Wilehad, nicht nur auf Befehle des Pabstes Adrians, sondern auch mit Bewilligung des Bischofes von Maynz und aller Bischöfe, die versammelt waren, anvertrauet worden sey. Thomassin l. 1. cap. 43.

Magdeburg hat seinen Sitz Otto, dem Großen, zu danken. Wiederum falsch. Magdeburg gieng ursprünglich von dem Bisthume zu Alberstadt aus. Es war im Jahre 967. in einem

einem Konzilium, das zu Ravenna gehalten wurde, und wo Johann XIII. den Vorsitz hatte, zu einem Erzbisthume erhoben, wie P. Labbe tom. 9. col. 678, und P. Pagius ad an. 967. n. 17. schreiben, welcher auch die Anmerkung machet, daß schon im Jahre 962. der Pabst Johannes XII. eine Bulle eben deßwegen ausgefertiget hatte; daß aber die Sache erst fünf oder sechs Jahre darnach habe durchgesetzet werden können, weil die Einwilligung des Bischofes von Alberstadt nöthig war. *)

Die Gränzen von Hamburg hat Ludwig, der Erste, abgestecket. Allenthalben die nämliche Zweydeutigkeit. Als der fromme Kaiser dem Verlangen seines Vaters entsprechen wollte, hat er in einem Konzilium den Metropolitansitz von Hamburg errichtet, wie uns Adam in seiner Chronologie bey Thomassin l. 1. cap. 43. belehret; welches auch Gregor IV. durch sein apostolisches Ansehen und durch die Bewilligung des Palliums bestätiget hat.

Herr Gregor setzet noch sieben Bisthümer und zwey Erzbisthümer an, die in Polen von Miziflas errichtet worden sind. Wenn man die Geschichte von Polen, die Longin, ein Domherr von Crakkau beschrieben hat, aufschlägt, wird man sehen, daß auf Begehren des Miziflas der Kardinal von Tuskulum, der Legat Johannis XX. diese Handlung unternommen hat, der jedem Kirchensprengel seine Gränzen bestimmte, (*Thomass. tom.* 1. *l.* 1. *cap.* 45) und daß nach dem Zeugnisse der Chronik von Hildesheim, die P. Pagius ansetzet, diese Wahlen

*) Man hatte zu derselben Zeit, wo man sich noch nicht eine neue Verfassung gab, die Einfältigkeit zu glauben, daß diese Bewilligung nöthig sey.

len nach allen Regeln in einem Konzilium und mit Beystimmung des Pabstes geschahen.

Es würde überflüßig seyn zu untersuchen, ob es Miziſlas, oder Otto, der dritte war, welcher zu Gnesen ein Bisthum gestiftet hat, indem es gewiß ist, daß es Kraft des kirchlichen Ansehens errichtet worden ist. Marca l. 2. cap. 9.

Endlich, damit wir doch einmal dieser lästigen Untersuchung ein Ende machen, hat Leo, der Weise, den Bisthümern des Reiches den Rang angewiesen. Dieß ist nicht vollkommen richtig: es war die Frage nur von den Stühlen, die dem konstantinopolitanischen Patriarchen unterworfen waren. Herr Gregor hat mithin nicht gelesen, daß Thomassin, auf den er sich beruft, sagt, „daß diese Verordnung ein auffallender Beweis der unbegränzten Gewalt sey, welche die Feigheit und Schmecheley der schismatischen Bischöfe in Griechenland damals so verschwenderisch den Kaisern einräumeten, daß sie ihnen auch das Recht zueigneten, neue Erzbisthümer zu errichten, und von allen Kanonen auch der allgemeinen Konzilien, loszuzählen.“

Ich setze noch eine entscheidende Anmerkung bey. Die Entstehungen der Bisthümer durch die Kaiser haben keinen andern Grund, als gewiße zweydeutige Ausdrücke der Geschichtschreiber, welche, wie ein heiliger Augustin von den Pelagianern sagt, freyer redeten, weil der Streit noch nicht entstanden war, *securius loquebantur vobis non litigantibus*, und welche sagten, daß Karl, der Große, Ludwig, der Sanftmüthige, und andere zu Bremen, Hamburg ꝛc. Bisthümer errichtet haben; da sie doch selbst erklärten, daß dieses durch Mitwirkung der kirchlichen Macht geschehen sey, nämlich durch die Bullen Gregors IV. Leo IV. Nikolaus I; daß sie demnach die-

dieselben nur auf jene Art errichtet haben, wie Layen Benefizien und Abteyen stiften; sie haben nur ihren Wunsch geäußert, die Einkünfte dazu verschaffet, und der kirchlichen Macht den Weg bereitet.

Allein warum betreiben Herr Gregor und andere stets und einzig diese Entstehungen der Bisthümer? Ist dieß das Hauptbeschwerniß, das wir der bürgerlichen Verfassung des Klerus entgegen setzen? Nein; sondern die Unterdrückung 53. bischöflicher Sitze, dieses unerhörte, sowohl der Religion, als den Rechten des Eigenthumes der Völker schädliche Unternehmen. Nun ich fordere den Herrn Gregor und alle Schutzredner der Verfassung auf, seit 1800. Jahren mir auch nur ein einziges Beyspiel von einem ähnlichen, auf die geistliche Gewalt gewagten Eingriffe vorzulegen.

Wenn Fürsten, welche die Bischöfe, die ihnen zu mißfallen das Unglück hatten, verfolgten, sich von ihnen losmachen wollten, ergriefen sie dem Scheine nach die gesetzmäßige Form, und ließen sie in den Konzilien absetzen. Auf diese Weise sind der Kaiser Arkadius in dem Afterkonzilium von der Eiche mit dem heiligen Chrysostomus, und Bardas in dem Konzilium von Konstantinopel mit dem heiligen Ignatius ꝛc. verfahren.

Die Nation, sagt man uns, bezahlet den Gottesdienst, sie besoldet die Religionsdiener, und es betrifft ihre Vortheile, die Zahl derer selben herabzusetzen. Ach! wer bittet euch, sie zu besolden? Sie waren es ohne euch: warum lasset ihr ihnen nicht, was die Billigkeit der Völker, die weit gerechter handelten, als ihr, ihrem Unterhalte gewidmet hatte? Ist es zu viel, wenn man fordert, daß ihr den Katholi-

tholiken die nämliche Gnade angedeihen lasset, die ihr den Protestanten vergünstiget, denen ihr ihre Güter überlassen, und derer Gottesdienst ihr zu bezahlen nicht übernommen habt?

Man muß dem Herrn Abt Gregor Gerechtigkeit widerfahren lassen; er widersetzte sich laut der Ungerechtigkeit der Versammlung, „welche die Pfarrer durch die schmale Besoldung, die sie ihnen zahlen, oder auch etwa nicht zahlen wird, unmenschlich behandelt hat, da sie auch von dieser Besoldung den vierten Theil als eine Steuer abzog; er beklagte sich wider die Grausamkeit, welche, nachdem sie den Klerus ausgeplündert hatte, auch über ihn die Galle des Haßes und das Gift der Verleumdung ungestraft ausgeifern läßt, und geduldet, daß man die Wuth des Volkes durch umsonst gegebene Komedien, durch entehrende Gesänge und durch blutdürstige Kupfer reitze, also zwar, daß diese besoldeten Kannibalen vom Würgen, wie von dem Essen und Schlafen reden.“

Wohlan! thut man wohl Unrecht, wenn man alle diese Thaten enthüllet, und als eine offenbare Verschwörung wider die Religion belanget? Herr Gregor, einer der eifrigsten Vertheithiger der Revolution ist es, der uns sagt, daß die Hirten bis in das Heiligthum verfolget werden, welches in eine Schaubühne der Kabalen, der Gotteslästerungen und selbst der blutigen Auftritte umgeschaffen ist, daß die Munizipalitäten sie nicht nur nicht schützen, sondern sogar viele aus denenselben ihre Henker machen.

„Was ist nun die Folge? Daß die Verachtung der Religion, der Herabwürdigung der Kirchendiener auf dem Fuße folgen, und daß die Moral ohne Widerstand und ohne Stütze von einem

einem allgemeinen Sittenverderbniße plötzlich werde verschlungen werden.“

Dießes ist es indessen, was schwache Geister, oder diejenigen, die uns für solche halten, wollen, daß wir es als die Wiedergeburt der Kirche, als die Wiederherstellung ihres alten Glanzes ansehen sollen. Dieß sind die wahrhaft seltnen Mittel, welche eine milde Vorsicht unter den Schätzen ihrer Weisheit aufbehielt, um die alten Regeln, die kostbare Disziplin des Alterthumes, wieder aufleben zu machen. Ach! sie sollten uns vielmehr ermahnen, über die Plagen zu seufzen, welche, wenn sie Gott nicht einhält, die Religion aus jenen Gegenden bald werden verschwinden machen, wo sie durch richtige Erkenntniß und thätige Tugend, mit denen sie dieselben beleuchtete, so lange in vollem Schimmer thronte.

Den 26. Jenner 1791.

Uebereinstimmung des Eides, den die Geistlichen schwören sollen, mit der Disziplin der gallikanischen Kirche. Durch Herrn Berthelot.

Was eine große Zahl von frommen Kirchendienern von Beschwörung des Eides zurückscheuet, sagt Herr Berthelot, ist die gebiethe-rische Stimme des Gewissens. Um sie um den Altar des Vaterlandes herum zu reihen, wird es genüglich seyn, wenn ich ihnen die Entscheidungen der allgemeinen Kirche in ihren Konzilien unter die Augen lege, welche die weltlichen Fürsten berechtiget, die Bezirke abzustecken, und

neu

neu einzutheilen, und ihren Verfügungen alle Gränzeintheilungen der geistlichen Gewalt unterworfen hat.

Das Konzilium von Chalzedon, und der zweyte allgemeine Kirchenrath von Konstantinopel, der unter dem Namen Konzilium *in Trullo* bekannt ist, haben in diesem Fache die deutlichsten Aussprüche gethan.

Wir werden diese Konzilien nach der schönsten und geleutersten Ausgabe, die in Europa erschienen ist, anführen: sie ist von Beverege (*Pandecta canonum &c. Auxonii* 1672) welche dieser Verfasser mit gelehrten Anmerkungen beleuchtet hat. Wir wollen von dem 12. Kanon den Anfang machen, aus dem man eine Einwendung wieder unser System ausgehoben hat.

Konzilium von Chalzedon, Kanon 12.

Pervenit ad nos, quod quidam, cum præter ritus ecclesiasticos ad potestates accessissent, per pragmaticas unam provinciam in duas diviserunt, ut ex eo duo essent Metropolitani in eadem provincia. Statuit ergo sancta synodus, ne Episcopus deinceps tale quid audeat, quoniam is, qui hoc aggreditur, a suo gradu excidit. Quæcumque autem per litteras imperiales Metropolis nomine honoratæ sunt, solo honore fruantur, & qui ejus ecclesiam administrat Episcopus, servatis scilicet veræ Metropoli suis juribus.

Uebersetzung des Herrn Berthelot.

Es ist uns zu Ohren gekommen, daß einige, mit Verachtung der kirchlichen Regeln sich an die Mächte gewandt, und bewirket haben, daß

daß durch kaiserliche Schreiben eine Provinz also zertheilet wurde, daß nun zwey Metropoliten in der nämlichen Provinz sind. Daher verbiethet das heilige Konzilium den Bischöfen, sich nichts ähnliches in Zukunft mehr zu erlauben, weil derjenige, der es wagen würde, von seinem Grade abgesetzet seyn soll. Aber alle Städte, die von dem Kaiser mit dem Namen einer Hauptstadt sind beehret worden, sollen diese Ehre allein geniessen, gleichwie auch der Bischof, der sie regieret; die Rechte aber sollen dem wahren Metropoliten vorbehalten seyn.

Nun folgen die Stellen aus den Konzilien von Chalzedon und von jenen in **Trullo**, welche der weltlichen Macht die Rechte über die Bezirkseintheilung der Kirchensprengel und Pfarrspiele verbürgen.

Konzilium von Chalzedon, Kanon 17.

Quæ sunt in unaquaque provincia rurales, vicanasque parochias firmas & inconussas manere apud eos, qui illas tenent, episcopos. — Sin autem etiam civitas aliqua ab imperatoria autoritate innovata est, vel etiam deinceps innovata fuerit, civiles & publicas formas ecclesiasticarum quoque parochiarum ordo consequatur.

Uebersetzung des Herrn Berthelot.

In jeder Provinz sollen die Pfarren in der Stadt oder auf dem Lande stets in der Gewalt des Bischofes, der sie besitzet, verbleiben. — Allein wenn eine Stadt von dem Kaiser errichtet worden ist, oder in Zukunft wird errichtet werden, soll die Ordnung der Pfarren oder Kirchensprengel

gel den öffentlichen und bürgerlichen Entwürfen folgen.

Konzilium in Trullo, Kanon 38.

Canonem, qui a patribus factus est, nos quoque observamus, qui sic edicit; si qua civitas imperiali potestate innovata est, vel post hac innovanda, civiles ac publicos typos & ecclesiasticarum quoque rerum ordo consequatur.

Uebersetzung des Herrn Berthelot.

Wir halten auch den Kanon, den unsere Väter gemacht haben, und der also spricht: wenn eine Stadt durch das Ansehen des Kaisers erbauet worden ist, oder in Zukunft wird erbauet werden, soll die Ordnung der geistlichen Sachen dem Entwurfe der bürgerlichen folgen.

Er machet die Anmerkung, daß der Kanon des Konziliums von Chalzedon von den Kirchensprengeln und Pfarren in der Stadt und auf dem Lande redet, wie es auch Balsamon, der Patriarch von Antiochien, schon bemerket hat; und daß der Kanon in Trullo sich allgemein ausdrücket, und auf alle kirchlichen Gegenstände erstrecket. Der 17. Kanon von Chalzedon erkläret mit ausdrücklichen Worten, daß, wenn der Kaiser eine Stadt neu bauet, oder die alte erneuert, die kirchlichen Eintheilungen sich nach den bürgerlichen richten, und mit ihnen vermischet werden. Der 38. Kanon in Trullo bestätiget den 17. Kanon des Konziliums von Chalzedon, da er mit ganz allgemeinen und bestimmten Ausdrücken abgefaßt ist.

Wie läßt sich aber der 17. Kanon von Chalzedon mit dem zwölften vergleichen? Alle Städte, welche

welche der Kaiser mit dem Namen einer Hauptstadt ehret, sollen nur den Namen beybehalten, gleich wie auch der Bischof; allein die Rechte eines Metropoliten werden dem ersten und wahren Metropolitansitze verbleiben. Mithin haben die bürgerlichen Eintheilungen, welche die Fürsten gemacht haben, auf die kirchlichen Verfügungen keinen Einfluß.

Er erzählet auch die Umstände, welche zu anscheinendem Widerspruche Anlaß gegeben haben, wie es vor ihm auch Beverege in seiner Anmerkung zu dem 22. Kanon gethan hatte. Es hat sich nämlich eine Zwietracht zwischen den Bischöfen von Berytha und Tyrus erhoben, welche der Kaiser Marzian der Entscheidung des Konziliums von Chalzedon unterworfen hatte, und von diesem durch jenen berufenen Ausspruch beygelegt worden war; *sileant pragmatica; statuta patrum teneant.*

Nach diesem Beyspiele und dem berufenen Text aus dem achten Briefe des Pabstes Innozentius I. an Alexander, Bischof von Antiochien, machet Herr Berthelot diesen Schluß, wodurch er die widrigen Stellen vereinigen will: wenn ein Bischof nach der Würde eines Metropoliten strebet, wenn auch der Fürst, um seine Würde zu begünstigen, seine Provinz zertheilen sollte, soll der Metropolitansitz dennoch dadurch nicht getheilet werden. Wenn der Fürst aus eignem Triebe eine Theilung einer oder mehrerer Provinzen unternimmt, alsdann soll die Theilung der Provinzen auch die Theilung dieser neuen Ordnung der Bisthümer nach sich ziehen.

In dem nämlichen Beverege findet man auch eine vollständige Sammlung der bürgerlichen Gesetze, welche die griechischen Kaiser und die ersten

sten Konzilien vorgeschrieben haben. Matthäus, der Mönch, nachdem er die Kanonen der Konzilien von Chalzedon und in Trullo erkläret hat, bringt eine goldne Bulle von dem Kaiser Alexius Komnenus bey, welche verordnet, daß die Erhebung der Bisthümer zur Metropolitanwürde nur alsdann gelten soll, wenn der Fürst es aus eignen Triebe gethan hat. Eben dieses sagt auch Balsamon in einer Anmerkung.

Nun, wenn nach der Meinung der allgemeinen Konzilien der Fürst berechtiget ist, wegen der Eintheilung seines Reiches die kirchliche Regierung in Rücksicht auf die Pfarren und andere Bisthümer zu theilen, weil er die Pfarren und Kirchensprengel vermehren oder vermindern, beschränken oder erweitern kann; so hat er auch das Recht, sie zu errichten, oder zu unterdrücken, damit die kirchlichen Eintheilungen gänzlich den bürgerlichen folgen.

Betrachtungen über den, von den Geistlichen geforderten Eid, und über die Schutzreden desselben von Herrn Gregor, Berthelot ꝛc. durch einen Mann, der das Gesetz liebet.

Der Verfasser dieser Betrachtungen zieht diese Schutzreden, vorzüglich in dem Systeme des Herrn Gregors, in vier Haupsätze zusammen.

1. Die Fürsten haben das ausschliessende Recht, Bisthümer und Erzbisthümer zu errichten.

2. Der

2. Der Bischof empfängt in der Weihe eine allgemeine Gerichtsbarkeit, deren Bestimmung für diesen oder jenen Bezirk einzig von der weltlichen Macht abhanget.

3. Der Primat der Gerichtsbarkeit, der aus göttlichem Rechte dem Pabste zukömmt, ist etwa nicht deutlich genug von der Versammlung erkläret worden; aber eine Verschwiegenheit ist noch kein Irrthum.

4. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit, und das bischöfliche Ansehen werden durch diese Verfassung nicht verletzet.

I.

Die Fürsten haben vor Konstantin zur Errichtung der bischöflichen Sitze nichts beygetragen: wie haben nun die christlichen Fürsten jenes Recht, das die heidnischen nicht gehabt hatten, erhalten können? Durch welches Mittel? Ist es durch die Taufe geschehen? Als sie Kinder der Kirche geworden sind, sagt der gelehrte Bischof von Boulogne, haben sie das Recht nicht erworben, ihr Gesetze vorzuschreiben. Herr Gregor behauptet das Gegentheil, das er aber mit keinem Beweise unterstützet. Um ein Recht, das man nicht hatte, zu erlangen, wird die Bewilligung desjenigen, dem es ehevor zugehörte, erfordert. Nun die Fürsten hatten es bis dorthin nicht gehabt, wie Herr Gregor selbst zugiebt; er zeiget uns keinen Titel der Bewilligung; es ist auch nirgends einer aufzufinden; folglich ꝛc. Man führet den 17. Kanon des Konziliums von Chalzedon an; die natürliche Erklärung dieses Kanons ist eine vollständige Wiederlegung dieses Lehrgebäudes. Obschon der Auktor diesen Gegenstand mit auszeichnender Klarheit und Richtig-

keit untersuchet, will ich mich dennoch mit den weisen Beleuchtungen, die man in dem fünften Bande dieser Sammlung findet, begnügen, weil man ihnen unmöglich etwas beysetzen kann. In dem allgemeinen Verzeichnisse dieses Werkes werden wir unter einem Gesichtspunkte alle Schriften, die auf gegenwärtige Schwierigkeit einen Bezug haben, vereinigen. Uebrigens könnte Herr Gregor in eben diesem Konzilium die Erklärung der Gesinnungen desselben aufsuchen: der 12. Kanon antwortet auf alle Einwürfe. Warum hat er nichts davon gemeldet? Er, der sich mit dem Zeugnisse des Blastares, eines schismatischen Mönches, und des Balsamons, eines ebenfalls schismatischen Patriarchen von Antiochien, so groß weis? Der Verfasser der Betrachtungen sieht diese Unterlassung für ein Zeichen der Klugheit an; *supprimit orator, quæ rusticus edit inepte.*

Die Geschichte ist Herrn Gregor auch nicht günstig. Die Kirche von Orient giebt ihm nur ungewisse und zweifelhafte Zeugnisse an die Hand: die Kirche von Orient bestreitet ihn durch die entscheidendsten Beyspiele. In unseren Tagen hat Madrid, die Hauptstadt eines ansehnlichen Königreiches keinen bischöflichen Sitz: Paris, binnen mehreren Jahren die Hauptstadt des Königreiches, war dem Erzbischofe von Sens bis auf das Jahr 1621. unterworfen: im Jahre 543. bestrebte sich Childebert vergebens, zu Metun ein Bisthum zu errichten; der Erzbischof von Sens widersetzte sich dem Unternehmen des Monarchen, der sich nicht mächtig genug fühlte, ungerecht zu seyn. Diese Beyspiele, und jenes des Sigeberts, der ein Bisthum zu Chateau-Dun errichten wollte, sind in mehreren Widerlegungen zu finden, welche man den neuen Theologen entgegen

gegen gesetzet hat. Sie sind auch bey Marka, bey Thomassin und bey Beverigde zu lesen, in seiner gelehrten Abhandlung von den Metropoliten. Edit. Cotelier *patres apostolici*. Tom. 2. part 2.

Die That des Numenius, Herzogens in Bretagne, wird von dem Verfasser der Betrachtungen richtig entwickelt.

Dieser Fürst wurde vom Karl, dem Kahlen, mit der Würde eines General-Lieutenants in Bretagne gesandt, wo er die Oberherrschaft über die Provinz an sich riß, vollkommen entschlossen, den Titel eines Königs anzunehmen, und sich salben zu lassen. Weil er aber vorsah, daß die Bischöfe der Provinz, welche er wußte, daß sie ihren rechtmäßigen Herrn zugethan wären, sich widersetzen würden, so hat er den Entschluß gefaßt, vier unter dem Vorwande der Simonie abzusetzen; und um seinem Wagenstücke ein ehrwürdiges Ansehen zu geben, hat er zu Redon ein Konzilium zusammen berufen. (Er hat die Bischöfe, wie man sieht, nicht aus eigenem Ansehen, wie es die Versammlung gethan, ihres Amtes entsetzet.) Da haben die vier irre geführten, oder schüchtern gemachten Bischöfe bewilliget, sich der Simonie schuldig zu erklären, und ihre Würde niederzulegen. An ihre Stelle wurden vier andere, nicht durch den Tyrann, sondern durch das Konzilium eingesetzet.

Nun war keine Hoffnung da, daß der Erzbischof von Tours und Metropolit von Bretagne sich zu dieser Zeremonie gebrauchen lassen, und die neuen Bischöfe bestätigen würde. Numenius kam daher auf den Einfall, ein neues Erzbisthum zu errichten. Er wählte die Stadt Dol, wo ein bischöflicher Sitz war, der nicht von ihm, wie Herr Fleury will, sondern schon 400 Jahre

vor ihm gestiftet worden ist. Histor. Britan. aut. d. Morice. tom. I. p 8 Auch hiezu glaubte er sein Ansehen nicht zulänglich zu seyn; sein Konzilium wirkte mit. Die französische Kirche konnte nicht lange diese gefährliche Neuerungen gleichgültig ansehen; sie hat sich demnach das folgende Jahr in einem Konzilium zu Paris aus 22. Bischöfen versammelt, und an Numenius folgendes Schreiben ergehen lassen. „Gedenke an die traurigen Folgen deiner Leidenschaft. Du hast alles ausgeplündert; selbst die Kirchen konnten deiner Wuth nicht entgehen. Du hast die Güter der Kirchen, die Früchte der Gelübde und der Frömmigkeit der Gläubigen, das Erbe der Armen an dich gerissen. Du hast dem Adel seine Erbschaft geraubet. Wie viele unschuldigen Schlachtopfer hat dein Ehrgeiz nicht die Freyheit, oder das Leben gekostet? Wie viele Jungfrauen sind nicht durch deine Räubereyen geschändet, und entehret worden? Du hast die rechtmäßigen Bischöfe von ihren Sitzen vertrieben, und an ihre Stelle Miethlinge eingedrungen; wir könnten auch sagen, Diebe und Mörder. Du hast die Rechte der Metropolitankirche zum heiligen Martin, der ganz Bretagne unterworfen war, verletzet. Du hast die ganze kirchliche Ordnung untergraben, umgestossen, und vernichtet. Du hast die Nachfolger des heiligen Petrus, denen Gott den Primat über die ganze Erde gegeben hat, verachtet, da du dich ihre Schreiben anzunehmen geweigert hast. ꝛc. Labbe tom. 8, col. 59.

Könnten unsere Gegner uns einen größern Dienst erweisen, als wenn sie uns ihre Muster und ihre Vorfahren in diesen Kirchenschändern, derer Namen man nur mit Abscheuen nennet, zu erkennen gäben?

Die Konzilien von Frankreich, und vorzüglich

lich der Erzbischof von Tours, und die Päbste unterließen nicht, sich wider diese Neuerungen binnen zwey hundert Jahren zu beschweren. Herr Lobineau und Herr Morise haben die Urkunden in ihre Geschichten von Bretagne aufgesammelt; besonders dieser letztere Tom. 1. col. 39. bis endlich nach den im Jahre 1050, 1080, und 1182. gefällten Urtheilen der Bischof von Dol im Jahre 1199. wie auch ganz Bretagne, der Gerichtsbarkeit des Erzbischofes von Tours für immer unterworfen worden ist. Man kann hierüber die Briefe des Stephans von Tournay und den ersten Band von Thomassin nachsehen. Discip. eccl. l. 1. p. 306 — 313. &c.

Man wird einwenden, daß Numenius und seine Winkelversammlung, die mit dem Titel eines Metropoliten für das Bisthum von Dol nicht durchsetzen konnten, mit der Errichtung der Bisthümer zu Treguier und St. Brieu, die noch dauern, glücklicher gewesen sind. Man kann hier die nämliche Ursache, obschon mit verschiedenen Wirkungen finden. Dol konnte sich in der Würde einer Metropolitankirche nicht erhalten, aus Mangel der Begnehmigung der geistlichen Macht: Treguier und St. Brieu hatten sich erst durch Gunsten der Bewilligung des Metropoliten von Tours und der Konzilien, die jenem, das ihre Entstehung beschlossen hatten, folgten, der Rechte eines Bisthumes zu erfreuen gehabt. Die kirchliche Macht gieng demnach allzeit mit einer Unabhängigkeit, die ihr eigenthümlich ist, zu Werke.

Die andern, von Herrn Gregor angeführten Beyspiele, begünstigen eben sowenig seinen Handel. Die Verordnung des Valentinians zu Gunsten der neuen Metropolitankirche zu Nizäa enthält nur Verfügungen im bürgerlichen Fache, und nichts, das auf die kirchliche Ordnung einen

Bezug hat. Labbe. tom. 4. col. 712. Was noch mehr ist, so hat der Kaiser ausdrücklich betheuert, daß diese neue Einrichtung die kirchliche Ordnung der Bisthümer keineswegs benachtheilige. *Nullæ quidem ex his divinæ litteræ de episcopatu loquuntur.* Ibid. col. 716. Auch als die Stadt Nizäa von dieser pur bürgerlichen Erhebung Gebrauch machen, und sich die Metropolitangerichtsbarkeit anmassen wollte, hat der Kirchenrath von Chalzedon den Ausspruch gethan, daß die Stadt Nikomedien stets allein die Metropolitankirche verbleiben und der Bischof von Nizäa nur die Ehre eines Metropoliten, aber ohne Gerichtsbarkeit, beybehalten sollte. Lbbae. ibid. Herr Gregor hatte die Vorsicht, alle diese Zeugnisse mit Stillschweigen zu umgehen, weil sie ihn verdammen.

Eben so falsch beträgt sich Herr Gregor, da er die Erhebung Chalzodoniens zu einem Erzbisthum verschweiget. Marzian erkannte selbst, daß die Kirche hierinn das ausschliessende Recht habe; und seine Entscheidung über diesen Gegenstand verdiente, in ein Gesetz der Kirche umgeschaffet zu werden.

Aber eine Unverschämtheit ist es, da er uns einen Text aus einem unbekannten Werke von einem schismatischen Mönche, Blastarez, *licitum est &c.* für einen Kanon aus dem Konzilium von Chalzedon auskramet, und das Buch, ja sogar die Seite in Labbe andeutet, wo er diesen Kanon aufgefunden zu haben vorgiebt. In dem ganzen Werke wird kein Wort davon geredet. Uebrigens hat man dem Herrn Gregor schon so oft den Vorwurf gemacht, daß er falsch zitire, daß es abgeschmackt seyn würde, es abermal zu rügen. Wir werden uns mit dem Verfasser über den Einwurf, den er aus dem Konzilium von

Turin

Turin hernimmt, nicht aufhalten. Dieß ist ein Gewehr, das sich diese Herren von Herr Kamus von Hand zu Hand geben. Es hat nur diejenigen verwundet, die selbst wollten verwundet werden.

Man beruft sich auch auf Justinian, der verlanget, daß die mit Paphlagonien vereinigten Städte ihrer alten Metropolitankirche unterworfen blieben, und Herr Gregor, der diese That in einer von seinen dummen Scharteken gelesen hat, greift sie begierig auf. Er konte nicht übler wählen. Was suchet Justinian durch diese Verordnung? Nichts anders, als was wir fordern: daß die in Paphlagonien gemachten Abänderungen auf die kirchliche Gerichtsbarkeit des Metropoliten gar keinen Einfluß habe.

Darnach kömmt Leo der Weise, welcher, sagt man, den Bisthümern und Erzbisthümern den Rang vorschreibet.

In den 113. Verordnungen dieses Kaisers, die dem Rechtsbuche eingetragen sind, liest man nichts, was eine ähnliche Verfügung enthält; neben dem welcher Mann war dieser Leo? — — Die Erhebung der Stadt Kantelberg zu einem Bisthume, welches nicht der König Etelbert, wie Herr Kamus will, sondern der Apostel von England, der heilige Augustin bewirkte; die Errichtung des Bisthumes zu Bremen und Utrecht von den Konzilien, zu Hamburg durch eine auf Befehl Ludwigs I. zusammen berufene Synode ꝛc. alles dieses beweiset wider Gregor und seine Nachplapperer den nothwendigen und ausschliessenden Einfluß des kirchlichen Ansehens bey derley Stiftungen.

II.

Der Bischof empfängt in der Weihe eine allgemeine Gerichtsbarkeit, deren Bestimmung für diesen oder jenen Bezirk einzig von der bürgerlichen Macht abhanget.

1. Herr Gregor wird dem Verfasser dieser Betrachtungen den Vorwurf nicht machen können, daß er seine Lehre abändere. Wir bemerken im Gegentheile, daß er sie ins helle Licht gesetzet, in eine einfache und klare Formel gebracht, und sie von dem Firniß des Presbyterianismus, unter dem sich "diese Herren scheinen vertheidigen zu wollen, gereiniget habe.

2. Dieser Grundsatz, den der Herr Abt Maury schon vollkommen widerlegt hat, kömmt bey Herrn Gregor mit keiner so täuschenden Rüstung von Belesenheit und Vernunftschlüßen, wie bey Mirabeau, vor. In der That welche Zeugnisse kann er zum Beweise ansetzen? Keine andere, als seine Meinung. Kann sie aber dem Ansehen so vieler Konzilien das Gleichgewicht halten? Dem Ansehen der ganzen Kirche in allen Orten, und zu allen Zeiten, welche der Kirchenrath von Trient zum Zeugen ansetzet, da er diese Worte, welche die Frage entscheiden, anführet: *Persuasum semper in ecclesia Dei fuit, & verissimum esse synodus hæc confirmat, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam aut subdelegatam non habet jurisdictionem.* Conc. Trid. sess. 14. cap. 7. Woraus unläugbar erhellet, daß die Gerichtsbarkeit und Sendung ohne Irrthum nicht vermenget werden können; daß es nicht genüglich sey, geweihet zu seyn, sondern daß man auch von der Kirche, die allein sie zu ertheilen berechtiget ist, eine Gerichts-

richtsbarkeit haben müsse, deren Ausübung nicht allein auf einen gewißen Bezirk, sondern auch auf gewiße Funktionen, an die man sich halten muß, allzeit bestimmet ist.

Nach dieser Frage kömmt der Verfasser natürlicherweise auf eine andere von den Wahlen, ohne die erste aus den Augen zu lassen.

III.

Herr Gregor hat auch die Kirchenzucht nicht besser durchstudiret. Allenthalben stoßet die nämliche Treulosigkeit in Anführung der Schriftstellen, die nämliche Unwissenheit in der Kirchengeschichte auf. Er hat diese drey Begriffe, die sehr unterschieden sind, nicht wohl auseinander gesetzet, nämlich die Wahl, die Bestätigung, die Konsekration; drey nothwendige Stuffen, um zu dem Gipfel des Bischofthumes zu gelangen, *ad apicem pontificatus.*

Die Wahl ist niemals dem Volke überlassen worden: das Volk war gegenwärtig, aber nicht der Wahlherr; es machte einen Sittenfeger, aber nicht den Richter. Der Klerus hatte allzeit den Haupteinfluß bey den Wahlen; Fleury bezeuget es mit ausdrücklichen Worten. Herr Gregor weis es wohl; allein er hütet sich es zu sagen: im Gegentheile muß er sich mit dem Namen des Fleury bewaffnen, um die zu belauern, die nichts lesen, wenn auch schon diejenigen, die es gelesen haben, die Lügen offenbar entdecken.

Was die Bestätigung belangt, machet er ihre Nothwendigkeit nicht streitig: man erhielt sie von dem Provinzialkonzilium, dem der Metropolit beywohnte. Wir stimmen gänzlich über diesen Gegenstand mit ihm überein. Allein was er übergeht, und was sein System von der allgemei-

gemeinen Gerichtsbarkeit zerstäubet, sind zwey Sätze, die der Verfasser der Betrachtungen vorträgt, und wir hier ansetzen. Erstlich, daß in der Kirchendisziplin die Bestätigung auch die kanonische Einsetzung in sich enthielt; zweytens, daß die kanonische Einsetzung, und nicht die Weihe, die Gerichtsbarkeit ertheile, wodurch auch die Bestimmung des Bezirkes, wo sie ausgeübet werden soll, geschieht.

Erstlich die Bestätigung enthält die kanonische Einsetzung.

Wir könnten, sagt er, zum Beweise den in dem Kirchenrechte unumstößlichen Grundsatz anführen, daß der bestätigte, und noch nicht geweihte Bischof alles, was die Gerichtsbarkeit pur angeht, thun, oder mit einem Worte, alle bischöflichen Funktionen, die Weihe allein ausgenommen, ausüben könne: welches er nicht thun könnte, wenn er nicht das Recht dazu hätte, welches ihm nur durch die kanonische Einsetzung hat mitgetheilet werden können. Wir werden noch weiter unten uns dieses Grundsatzes bedienen, um den zweyten Satz geltend zu machen. Indessen wollen wir wenigst für ihn noch ehrwürdigere Zeugnisse beybringen; wir wählen nur zwey. Das erste ist das seine, in seinem Werke der Rechtfertigung des Bürgereides, wo er ohne Unterschied sich des Wortes **Bestätigung** oder **kanonischer Einsetzung** bedienet. Das zweyte noch mehr entscheidende geht von der Nationalversammlung selbst aus, welche im II. Titel. Art. 16 und 17. sich also ausdrücket: „spätenst einen Monat nach der vollzogenen Wahl soll der Neugewählte sich in Person bey seinem Metropoliten stellen — und ihn bitten, ihm die kanonische Bestätigung zu ertheilen.“ Und Art. 17. „Der Metropolit oder der älteste Bischof ist alsdann

alsdann berechtiget, den Neugewählten zu prüfen ꝛc.; findet er ihn dabey zu dem Amte geschickt, so mag er ihm sogleich die kanonische Institution ertheilen.“ Es ist offenbar, daß die Nationalversammlung hier die zwey Ausdrücke Bestätigung oder kanonische Institution in dem nämlichen Sinne nehme. Wir wollen uns mit diesem ersten Satze, der als unbezweifelt, und von den Gegnern selbst als eingestanden angesehen werden kann, nicht länger abgeben.

Wir gehen zu dem andern über. Die kanonische Einsetzung, und nicht die Weihe theilet die Gerichtsbarkeit mit, welche zugleich die Anweisung des Bezirkes enthält, in dem sie in Ausübung gebracht werden soll.

Der Verfasser beweiset es durch einen so einfachen, als einleuchtenden Vernunftschluß: wenn die Kirche durch das Provinzialkonzilium zu einem neugewählten Bischofe sagt: ich setze dich, zum Beyspiele, zum Bischofe von Poitiers ein; können diese Worte einen andern Sinn haben als diesen: „ich, die ich von Gott die Gerichtsbarkeit über die ganze katholische Kirche erhalten habe, bestimme dich, diese Gerichtsbarkeit in meinem Namen über die Kirche von Poitiers auszuüben, das ist, über den Bezirk, welcher den Kirchensprengel von Poitiers ausmachet?“ Man konnte auch beysetzen, daß in der That bey der Weihe eines Bischofes die Kirche durch die Stimme der weihenden Bischöfe wirklich dem Neugewählten nur einen bestimmten Theil des christlichen Volkes einräume, (*vade, prædica populo tibi commisso*, Pontif. rom. de consecra.,) und nicht, wie Jesus Christus es zu seinen versammelten Aposteln sagte: gehet, lehret alle Völker. Die Kirche, der Körper der Hirten besitzet in aller Fülle dieses Recht einer allgemei-

gemeinen Gerichtsbarkeit; jeder Hirt aber hat nur einen Theil und über einen gewißen Umfang.

Um die Stärke dieses Vernunftschlußes zu entnerven, müßte man uns einige Beyspiele von Bischöfen aufweisen, die nur geweihet waren, ohne daß man sie durch die kanonische Einsetzung einem gewißen Bezirke anheftete. Dieß wird aber Herr Gregor nicht thun können. Er wird sogar keinen Bischof *in partibus* auffspüren, der nicht zu einem Titel eines besonders angewiesenen Bisthumes eingesetzet ist; und was die Frage gänzlich entscheidet, ist das Geständniß des Herrn Gregors selbst, da er sagt, daß die kanonische Einsetzung nichts anders war, als die Erklärung der Gültigkeit der Titel des Postulanten, und die Eintragung seines Namens in das Kirchenregister, indem man ihm Gläubige zutheilte, die seiner Sorge anvertrauet wurden. Die kanonische Einsetzung enthielt demnach die Anweisung und Bestimmung der Gläubigen, folglich den beschränkten Bezirk der Gerichtsbarkeit, die dem Bischofe verliehen worden war ꝛc.

Soll etwa der Bischof, dem diese allgemeine Gerichtsbarkeit Kraft der kanonischen Einsetzung nicht zukömmt, sie durch seine Weihe erhalten? Nichts weniger. Herr Mirabeau, dem Herrn Gregor diese Meinung abgeborget hat, könnte den Werth derselben in jenen Worten des Van-Espen aufleſen, derer Sinn man dennoch beschränken muß, weil er zuviel umfassend ist; *Verus pastor & Episcopus per confirmationem constituitur &c.*, welches sagen will, daß der Neugewählte, ohne geweihet zu seyn, Kraft der Bestätigung allein, alle Handlungen der Gerichtsbarkeit, die von der Weihe nicht abhangen, aus-

ausüben könne. Die Versammlung selbst erkannte es, als sie die Nothwendigkeit einer neuen Lehre noch nicht vorher sah; denn warum befiehlt sie dem erwählten Bischofe, daß er sich bey dem Metropoliten stelle, um seine kanonische Einsetzung zu erhalten, wenn sie dadurch nicht eingesteht, daß sie eine andere, von seiner Weihe ganz unterschiedene und unabhängige Formalität war; eine Formalität, die nichts anders ist, als die kanonische Einsetzung, das ist, die Gewalt, die bischöfliche Gerichtsbarkeit in diesem oder jenem Umfange auszuüben? Warum verordnet sie, daß während der Vakanz eines Bisthumes der erste, oder in dessen Ermanglung der zweyte Vikar der Kathedralkirche die Jurisdiktionshandlungen ausüben soll, welche nicht in dem bischöflichen Karakter allein begründet sind? Was will dieß anders sagen, als daß man laut bekenne, daß die Weihe die Gerichtsbarkeit nicht mittheile, weil diese von Leuten, die die Weihe nicht haben, ausgeübet werden kann? Die Kapitel, welche bey erledigten Sitzen die Verwahrer der Gerichtsbarkeit sind, könnten uns tägliche Beyspiele davon liefern.

IV.

Das Ansehen des Pabstes. Herr Gregor giebt zu, daß sich die Versammlung über das Ansehen, welches ihm die Verfassung einräumet, etwa nicht deutlich genug ausdrücket; aber eine Verschwiegenheit, setzet er bey, ist noch kein Irrthum.

Wir wollen sein etwa ihm gelten lassen; er hätte beßer ganz rund heraus sagen sollen, daß es vernichtet sey. Allein was will dieser seltene

Satz

Satz sagen: eine Verschwiegenheit ist noch kein Irrthum? Wie? Warum hat dann die Glaubensformel von Rimini so großen Widerstand von Seite der katholischen Väter gefunden? Wie! war in derselben das ganze Gift der arianischen Lehre verborgen? Man hat sich nur der Worte Substanz, und eben dieselbe Natur, enthalten. Es giebt keinen Ketzer, der nicht von derley Verschwiegenheit Gebrauch machet. Fordere man ihnen nur ihr Glaubensbekenntniß ab; sie werden die Glaubenswahrheit, die sie bezweifeln, übergehen, und sich begnügen, uns zu sagen, daß eine Verschwiegenheit kein Irrthum sey. O! dieß ist der Deckmantel für alle Neuerer. Dieses sind die Antworten, die unser Verfasser giebt. Er könnte noch beysetzen, daß man da vom Stillschweigen nichts reden muß, nachdem unsere Theologen von der Nationalversammlung, von diesem Zeitpunkte an, das Stillschweigen zu brechen sich bestrebet haben. Sie fürchteten zu sehr, daß man sie nicht genug verstehen möchte, da sie uns fragten, zu was man noch des ultramontanischen Veto nöthig hätte? Da sie laut sagten, daß der Bischof von Rom nicht mehr wäre, als was jeder Bischof in seinem Kirchensprengel ist, und mit der Hitze eines Luthers schrien: *dirumpamus vincula eorum, & abjiciamus a nobis jugum ipsorum.* Gewiß da giebt es keinen Vorbehalt in Gedanken mehr; da sieht man keinen Deckmantel des Irrthumes mehr; und wir werden den Herrn Gregor fragen, ob er in diesen Meinungen, welche die allgemeine Gesinnung der Versammlung, und die Lehre der neuen Bischöfe ausmachen, nicht eine offenbare Spaltung einsieht?

V.

Die bischöfliche Gerichtsbarkeit wird durch die bürgerliche Verfassung des Klerus nicht verletzet.

Herr Gregor ist ein Pfarrer. Wenn er aber Bischof seyn könnte? Er ist es noch nicht. Man muß also die Vortheile der beyden Klassen abwiegen. Lasset uns sehen, wie er es angreift. Anfangs gesteht er ein, daß die Bischöfe aus göttlichem Rechte mehr, als die Priester sind: aber wie? Durch die ausschliessende Gnade, die heiligen Weihen zu ertheilen. Uebrigens sind die Pfarrer, wie die Bischöfe berechtiget, den Konzilien beyzuwohnen, und eine entscheidende Stimme zu geben. Mein Herr, warum nehmen sie nicht zur Hilfe ihres Gedächtnißes einen schismatischen Mönch, einen Blastares, um sich einen Kanon zu schmieden, der wenigst als ein Trugschluß dienen könnte? Allein er kann mit keinem Zeugnisse, auch nicht von Kalvin oder de Dominis, oder von Richer, von Travers oder der utrechtischen Kirche aufkommen. Diese Verschwiegenheit des Herrn Gregors wird durch die Belesenheit und Vernunftlehre unsers Verfassers vollkommen ersetzet, welcher diesem neuen Presbyterianismus das Zeugniß des Fleury disc. 1. in hist. eccl. den Van-Espen Jus eccl. part. 1 tit. 3. cap. 1. & part. 2. tit. 4. cap. 4. wo der gelehrte Kanonist auf die so oft wiederholte Einwendung aus der Apostelgeschichte, *convenerunt Apostoli & seniores*, antwortet; die in Afrika und Italien im dritten und vierten Jahrhunderte gehaltenen Konzilien; die Synoden von Anzüra, Neozesaräa, Laodizien, Nizäa, Konstantinopel ꝛc. und die allgemeine Ueberlieferung entgegen setzet, die er besonders

aus

aus den allgemeinen Konzilien bis in das zwölfte Jahrhundert aufgesammelt hat. Er hält sich vorzüglich bey dieser Epoche auf, um einen Beweis für die Meinung des Herrn Gregors zu finden, weil um diese Zeit die Pfarrer das Recht verloren haben, den Konzilien beyzuwohnen, ihre Stimmen zu geben, und in Glaubenssachen gemeinschäftlich mit den Bischöfen zu urtheilen. Man kann nicht verlieren, was man niemals besessen hat, und die Ermanglung des Besitzes, wie wir gesehen haben, ist durch eine Menge der vorgängigen Zeugnisse bewiesen. Herr Gregor gesteht selbst ein, daß sie es von dieser Zeit an nicht gehabt haben; mithin haben sie es auch niemals gehabt.

Die apostolischen Kanonen, die Briefe des heiligen Ignatius und Cyprians, die Urkunden der Geschichte der ersten Kirche, die Synodalverordnungen des heiligen Karolus Borromäo, die Schriften der berühmtesten Kanonisten geben ihm auch neue Antworten wider die Sätze des Gregors und alle heutigen Theologen, die er oft sowohl der Redlichkeit als Belesenheit halber belangen muß, an die Hand.

Wir bedauern es von Herzen, daß diese auszeichnende Widerlegung des Herrn Gregors nicht eher in unsere Hände gefallen ist. Unsere Leser würden sie ganz in dieser Sammlung gefunden haben. Was sie aber noch kostbarer machet, ist dieses, daß es ein Werk eines Layen ist, dessen theologische Kenntnisse mehrere heutige Doktoren beneiden würden. Er ist so sitzsam als gelehrt, und neben dem Verdienste, einen guten Handel mit Vorzug zu vertheidigen, hat er auch jenes seltne und ihm eigenthümliche, nicht wollen bekannt zu seyn: sein Name wird zwar verhüllet bleiben;

ben; aber dennoch allen Freunden der Religion die Erkenntlichkeit abgewinnen.

Kanonen und Entscheidung des Konzilii unis von Chalzedon, gesammelt von Herrn Ferlut von Sauvaniak.

Es ist der nämliche Schriftsteller, und das nämliche Werk, von dem wir schon einen Auszug im VI. Bande dieser Sammlung geliefert haben. Man hat einen Kanon, den man dem Kirchenrathe von Chalzedon zueignet, mit solcher Zurüstung in der Nationalversammlung in Umlauf gebracht, und ihn dem Publikum so begierig mitgetheilet, daß es täglich nöthiger ist, ein Gegengift zu verbreiten, damit die ansteckende Seuche nicht noch mehr um sich fresse. Dieß geschieht durch diese Anmerkung, welche den Verfasser dahin gestimmet hat, alle Umstände, die auf das Konzilium von Chalzedon einen Bezug haben, in einen historischen Innhalt aufzusammeln.

Er erklärt, mit P. Labbe, den zwischen den Bischöfen von Beryta und Tyrus entstandenen Streit in Rücksicht auf den Vorrang ihrer Kirche; ihre wechselseitigen Ansprüche, das Urtheil, welches das Konzilium in Gegenwart und mit Bewilligung der kaiserlichen Kommissarien gefället hat, und das auf Begehren des Cekrops, Bischofes von Sebastopolis abgefaßte Dekret, welches verordnet, daß man in Zukunft, um allen Unruhen in dieser Hinsicht vorzubeugen, überhaupt alle kaiserlichen Gesetze wiederrufe, die

sich einen Eingriff auf die Kanonen erlaubet haben würden, in welcher Provinz es immer seyn möchte. Dieß war der Gegenstand der vierten Sitzung.

In der dreyzehnten Sitzung fiel ein ähnlicher Zank zwischen den Bischöfen von Nikomedien und Nizäa vor; ist aber durch die nämlichen Grundsätze entschieden, und beygelegt worden.

Der 17. Kanon von der fünfzehnten Sitzung ist der ganze Grund neuer Schwierigkeiten Dieser Kanon schützet die Bischöfe in dem Besitze der Pfarren, die ihnen unterworfen sind, sie mögen in den Flecken oder auf dem Lande seyn, vorzüglich, wenn sie dieselben schon seit dreißig Jahren verwaltet haben. Er machet zugleich eine Ausnahme von diesem allgemeinen Gesetze, zu Gunsten der in den Städten neuerrichteten Bisthümer. „Weil es der Gebrauch der Kirche war, in jeder Stadt einen bischöflichen Sitz zu errichten, war es nicht nur schicklich, sondern auch unumgänglich nothwendig, zu Gunsten dieser neuen Sitze das Gesetz zu beschränken, das durch diesen Kanon ist gemacht worden, um die Streite, die zwischen zwey Bisthümern entstehen könnten, beyzulegen; und der natürlichste Grund, den Bezirk der neuen Bisthümer abzustecken, war zweifelsohne dieser, daß man den politischen Verfügungen, die den Umfang der Gerichtsbarkeit von diesen neuen Städten bestimmten, folgte.“

Dieser einfachen und richtigen Untersuchung des Verfassers wollen wir noch diese Beobachtung beysetzen.

Von wem gieng diese Verordnung aus? Von einem Konzilium; mithin von den Bischöfen; von dem Ansehen der Kirche. Die menschliche und weltliche Macht hatte keinen andern Antheil

dabey,

dabey, als um Rath zu fragen, und der geistlichen Unabhängigkeit der Kirche in derley pur geistlichen Verfügungen zu huldigen, obschon ein zeitlicher Bezirk und geographische Gränzen in Anschlag kamen; aber die Macht, die auf diesen Bezirk wirken soll, ist nicht weltlich, mithin ist auch der Gegenstand nicht zeitlich. Was läßt sich hieraus schließen, wenn die Kirche diesen politischen Eintheilungen die neuerrichteten Sitze unterwirft, da man sieht, daß sie sich also nur aus Nachsicht betrage, nicht aus Zwang; daß sie eben so frey sey, diesen Plan zu verwerfen, als ihn aufzugreifen; aber allzeit aus Liebe zum Frieden handle, und nach der Vorschrift der Liebe, die ihre Seele ist; allzeit aus den nämlichen Absichten, welche die apostolischen Männer in den ersten Zeiten dahin gestimmet haben, die Auswahl ihrer Sitze nach dem Vortheile der Völker, die sie dem christlichen Glauben unterjochen sollten, einzurichten.

Wie, sagt Herr von Sauvaniack, wie erkühnet man sich dann, einen Lappen von einer Stelle, die mit der Frage, die heut zu Tage aufgeworfen wird, keine Verbindung hat, auszukramen? Und was soll man von einem Handel denken, dessen stärkster Grund durch den Stoß der einfachsten Betrachtungen so leicht einstürzet? In der That, diese Meinung muß recht seicht gegründet seyn, obschon ihre Vertheidiger vorgeben, daß sie mit den Grundsätzen und Gebräuchen der ersten Kirche übereinstimme, weil sie dieselbe auch nicht einmal mit einem anscheinenden Zeugniße unterstützen können, und nebst dem Konzilium von Chalzedon nur zwey oder drey ebenfalls verhunzte Schriftstellen beybringen; da man sich indessen binnen achtzehn Jahrhunderten

niemals erdreistet hat, eine irrige Meinung, die so seicht gegründet war, der Kirche entgegen zu setzen.

Anmerkungen über das Dekret der Nationalversammlung in Rücksicht auf die bürgerliche Verfassung des Klerus, und dessen Gehalt; gerichtet an die Bürger des Departements von Finistere durch Herrn Koz, Rektor des Kollegiums von Quimper.

„Dieses Dekret, welches eines von den wichtigsten ist, die von der Nationalversammlung ausgegangen sind, zwecket auf nichts anders ab, als die wesentlichsten Stücke der alten Kirchenzucht wieder herzustellen. — Unterdessen scheinen viele dadurch beunruhiget zu seyn. Gläubige, die ein zartes Gewissen haben, aber nur Halbgelehrte sind, befürchten, dieses Dekret möchte unsrer heiligen Religion nachtheilig seyn. — Ihre Unruhen werden von einigen Leuten, die doch berufen sind, sie zu zerstäuben, unterhalten. Diese Leute, entweder aus Unwissenheit oder aus Bosheit belangen dasselbe der Irreligion, der Ruchlosigkeit wegen. — Man möchte die Gläubigen gerne schüchtern machen, und sie bereden, daß man ihnen ihre Hirten und Tempel, ihr Evangelium und ihren Gott entreisse. Welcher Irrthum! und wenn dieses kein Irrthum nicht ist, so weis ich nicht, was ein Irrthum sey.“

Herr Koz waget es demnach, die Verordnung der Nationalversammlung in Rücksicht

auf

auf die bürgerliche Verfassung des Klerus zu rechtfertigen, und in dieser Absicht zieht er sie in diese 5. Artikel zusammen.

1. Die Wahl der Bischöfe und anderer Hirten, welche dem Volke eingeräumet wird. 2. Das Verboth, sich an Rom zu wenden, um die kanonische Einsetzung zu erhalten, und die Verwaltungshandlungen der Diozesen und Kirchenspiele ausüben zu können. 3. Die gegenwärtige Form der unterdrückten Kapitel. 4. Die herabgesetzte Zahl der Bisthümer. 5. Die Güter der Geistlichen, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, die man erkläret hat, daß sie der Nation gehören.

1. Von den ersten Tagen des Christenthumes an haben das Volk und der Klerus zu der Wahl der Bischöfe und der andern Hirten mitgewirket. Die Wahl des heiligen Matthias an die Stelle des Verräthers Judas, zu der sich die Apostel mit andern Jüngern, und der seligsten Jungfrau und den heiligen Weibern versammelt hatten, giebt Zeugniß davon. Eben auf diese Weise ist die Wahl der ersten Diakonen zu Jerusalem und des heiligen Jakobs, des Kleineren zu dem nämlichen Sitze geschehen.

Das ganze Volk hat den heiligen Athanasius zu dem Patriarchatstuhle von Alexandrien, und den Cäzilian zu dem Bisthume von Karthago erwählet, wie uns der heilige Optatus berichtet. Was noch mehr ist, so hat man die Wahlen, die anders geschahen, laut verworfen. Als sich der gottlose Timotheus zum Bisthume von Alexandrien durch zwey Bischöfe und einige fremde Geistlichen ernennen ließ, wollte der

Kaiser Leo nur nach ausgestelltem schriftlichen Zeugnisse, daß er von dem Volke sey erwählet worden, seine Bewilligung von sich geben.

Thomassin sagt, daß man nur in den berühmtesten Städten und dieß erst in den letzten Zeiten die Geistlichkeit bey den Wahlen gesehen habe, bis sie endlich das Volk ganz ausgeschlossen hatte.

Nach Herrn Fleury ist unter den Wahlarten diejenige die gewöhnlichste, die durch das Skrutinium geschieht. Herr Koz beschreibet die Form davon, und die Folge. Da die Nationalversammlung die Ernennung der Hirten dem Volke, das durch ihre Wahlmänner vorgestellet wird, überläßt, hat sie nur den, von den Aposteln eingeführten, und in den ersten Tagen beobachteten Gebrauch wieder hergestellet: welches uns ein Paralell zwischen den alten Wahlen und neuen Ernennungen vorlegt; man muß diesen Zug nicht aus den Augen lassen; aus welchem Unglücke ist es geschehen, fragt Herr Koz, daß man die apostolischen Einrichtungen so sehr vergessen, oder mit Füßen getreten hatte; daß man die Britannen zwang, durch einen Delphinaten, und die Flanderer durch einen Gaskonier regieret zu werden, ungeachtet der Verschiedenheit der Sprachen und des Charakters?

2. Nach dem Konzilium von Nizäa und nach dem alten Besitze wurde das Recht, den neugewählten Bischof zu bestätigen, von dem Metropoliten, oder von der Synode ausgeübet. Dem Pabste wurde nur die schon ertheilte Bestätigung berichtet; selbst in der griechischen Kirche wandte man sich nicht an den Pabst, um die kanonische Einsetzung zu erhalten, ohne daß man deßwegen ein Schismatiker war. Wenn Herr Koz weder einen Vater, noch ein Konzilium anführet, so ge-

geschieht es nur, sagt er, um sich kurz dabey zu benehmen.

Der Gebrauch, sich um die Lossprechung von gewißen vorbehaltenen Fällen an Rom zu wenden, war dem ganzen kirchlichen Alterthume unbekannt. Nur eine freye Bewilligung ist es, daß die Bischöfe, entweder um sich die Mühe zu ersparen, oder um ein bessers Werk auszuüben, einen Theil ihrer wesentlichen Rechte in der Zeitfolge dem Pabste abgetreten haben. Aber nicht alle Bischöfe haben sich diesem Gebrauche unterworfen. Die Bischöfe von Paris, von Chalon, alle von Guienne und Languedok haben das Recht beybehalten, in den Hindernissen der Verwandschaft im dritten und vierten Grade zu dispensiren.

In der That, alle ächten Lehrer stimmen überein, daß die Apostel eine gleiche Gewalt von Jesu Christo empfangen haben. Für diesesmal berufet sich Herr Koz, nicht auf einen Vater, oder auf ein Konzilium; sondern — auf wen dann? Auf den Verfasser der Abhandlung von der Regierung der Kirche *de regimine ecclesiæ*, aus dem er, einige Zeilen weiter unten, einen von den weisesten Bischöfen Deutschlands machet, und dieser gelehrte deutsche Bischof ist Febronius, oder vielmehr unter diesem verhüllten Namen ein Herr von Hontheim, der niemals ein gelehrter Bischof gewesen ist; denn derjenige kann mit seiner Gelehrtheit nicht groß thun, der nur, wie Hontheim gethan hat, einige Kapitel aus seinem Lehrmeister, dem Markus Antonius de Dominis abschreibet, der ein Abtrinniger, wie sein Lehrjünger, und verdammet, wie er, war.

Nach Herrn Koz „hat jeder Bischof in seinem Kirchensprengel eben so große Gewalt, seine Kirche

zu regieren, als der Pabst hat, die römische Kirche zu verwalten.“ Wenn man dem Herrn Koz die zahllosen Urkunden der allgemeinen Uebergabe entgegen stellet, antwortet er, daß der lange Besitz, auf den sich die Anhänger des römischen Hofes berufen, nicht zulänglich sey; daß er nur eine lange Anmassung von Seite der Päbste, oder eine lange Feigheit von Seite der Bischöfe beweise. Was wird alsdann aus dem Primate des Pabstes? Was er seyn soll, und was er von den unterschobenen Dekretalen, die gegen das Ende des achten Jahrhundertes von dem Betrüger Isidor an das Licht gestellt wurden, war. Kein Apostel hatte über den andern eine Gerichtsbarkeit. Der heilige Petrus war in der Versammlung der Apostel, was der Präsident in dem Senate ist. Er war das Haupt, und daher kam der Primat; das Recht seiner Nachfolger besteht in dem, daß sie wachen, damit in der Kirche, die nicht allzeit versammelt ist, die Einigkeit erhalten werde. Ueber das ist er der Mittelpunkt der Einigkeit für alle Partikularkirchen. Dieß sind nicht alle, sondern die Hauptzüge, die den Primat des Oberhauptes der Kirche auszeichnen; den Primat, den die Dekrete keineswegs verletzen.

3. Unterdrückung der Kapitel. Herr Koz belehret uns, daß es anfangs keine andere Kirchenämter gab, als jene der Weihen; er sagt, daß die Kapitel durch die Regel des heiligen Chrodegangs im achten Jahrhunderte entstanden sind; daß sie fast ein Leben, wie die Mönche führten; daß sie die Hirten von allen Pfarren der bischöflichen Stadt waren; daß sie mit dem Bischofe einen Körper bildeten, mit dem sie die Regierung des Kirchensprengels theilten, oder vielmehr mit dem sie zugleich die Kirche regier-

ten.

ten. Ein Konzilium zu Charthago befahl ausdrücklich jedem Bischofe, nicht nur keinem die Weihen ohne Bewilligung des Klerus zu ertheilen, sondern auch kein wichtiges Geschäft zu schlichten, ausgenommen in der Versammlung der Geistlichkeit, unter der Strafe der Nichtigkeit des Ausspruches. Die, dem Bischofe von der neuen Verfassung zugegebenen Vikaren stellen diese ursprüngliche Form wieder her: und auch wir können mit dem heiligen Hieronymus sagen, wir haben in der Kirche unsern Senat, die Versammlung der Priester.

4. Herabsetzung der Zahl der Bisthümer nach der neuen Eintheilung des Königreiches.

Der Staat, sagt der heilige Optat, ist nicht in der Kirche, sondern die Kirche in dem Staate. Alles, was Zeitlich ist, ist dem Fürsten unterworfen. Dieses macht den wesentlichen Unterschied, der zwischen den zwey Mächten obwaltet, aus. Aus diesem Grundsatze muß man demnach die Folge herleiten, daß dem Fürsten das Recht zugehöre, die Gränzen und Zahl der Kirchensprengel und Pfarren zu bestimmen, weil diese Bestimmung pur weltlich ist.

Die weltliche Macht hat neben dem alle Vortheile in Verwahrung, die die Bürger hier unten glückselig machen können: man muß sie demnach unterstützen, und ihr in allen Verfügungen gehorchen, die zu diesem Zwecke, der das Wohl aller ausmachet, führen. Dieses nun bewirkt die neue Bezirkseintheilung: sie hebet die Ungereimtheit der alten Ungleichheit der Kirchensprengel auf, und folgsam sichert sie den Völkern den geistlichen Vortheil zu.

Aber es ist, wird man sagen, um einen vermischten Gegenstand zu thun, aus dem die Religion

ligion auch einen gleichen Nutzen zieht. Mithin müssen auch ihre Diener mitwirken.

Herr Koz antwortet, und machet die Bemerkung, daß man in dem Schooße der Nationalversammlung auch Bischöfe, Pfarrer, Mönche ꝛc. zähle, von denen mehrere vieles beygetragen haben, daß das Dekret durchgesetzet worden ist. Darnach führet er den Herrn Talon an (von dem Ansehen der Könige in Rücksicht auf die Verwaltung der Kirche) von dem die Doktoren der Nationalversammlung eine lange Schriftstelle über die unabhängige Rechte der weltlichen Macht durchgehen, ungeachtet aller Stärke der Logik, mit der diese vermischten Gegenstände schon wider die Herren Kamus und Treilhard bestritten worden sind.

5. Die Kirchengüter, welche die Versammlung erkläret hat, daß sie der Nation zugehören.

Diese Güter sind das Erbe der Armen. Die Titularen sind nur die Verwalter, und nicht die Eigenthümer. Nun die Armen machen einen Theil der Nation aus; die Verwalter können ihres Amtes entsetzet werden: man kann seine Hinterlage wieder zurück nehmen, wenn man eine andere Verfügung zu seinem Besten damit treffen will: mithin ꝛc. Die heiligen Augustin und Chrysostomus sagen uns, wie durch ihre Lehre, also auch durch ihre Beyspiele, daß die Kirche ohne alle eitle Pracht eines äußerlichen Reichthumes sehr wohl bestehen könne. Was würden sie gedacht haben, wenn sie selbst von den Unruhen, zu denen diese Güter, die für sie nur Bürden waren, Anlaß geben, Augenzeugen gewesen wären? Was uns belangt, verpflichten wir uns mit einem Eide, wenn es um das Vaterland zu retten nöthig ist, nicht nur unsere

Güter

Güter für selbes aufzuopfern, sondern auch unser Blut dafür zu vergiessen.

N. S. Es ist uns, setzet Herr Koz bey, ein Brief von einem Bischofe in die Hände gefallen, der sonst bekannt und seines Eifers und seiner Frömmigkeit wegen billig Verehrung verdienet, (der Brief des Herrn Bischofes von Lion I. Band S. 340.) wo er sagt, 1. daß die bürgerliche Macht nicht berechtiget sey, weder die Zahl der Bisthümer herabzusetzen, noch ihre Gränzen abzuändern, so lange die Titularen im Leben sind. Mithin behält ein Bischof, dessen Bezirk durch das Dekret der Nationalversammlung ganz oder zum Theile mit dem Bezirke eines andern Bisthumes vereiniget worden ist, die Gerichtsbarkeit über alle alte Unterthanen allein bey. Eben diese Bewandniß hat es mit den Pfarrern. 2. Daß, wenn bey erledigtem Stuhle das Kapitel nicht mehr bestünde, und die Gerichtsbarkeit ausübte, das Band, welches die hierarchische Ordnung bildet, getrennet würde.

1. Die griechischen Konzilien wollten, daß der Kaiser allein berechtiget sey, neue Bisthümer zu errichten: warum soll die Nationalversammlung dazu nicht berechtiget seyn? Herr Koz setzet in der Note das Konzilium in Trullo can. 16. und den 60. Kanon des Konziliums von Karthago an. Er führet den Abt Bertolio, wo die Missionarien von dem Kaiser in China die Erlaubniß erhielten, in seinen Staaten sich niederzulassen; doch mit dem Bedinge, daß sie nur so viel und nicht mehr Bisthümer haben sollten; ein Satz, den schon Herr Berardier und andere wider Herrn Kamus überzeugend zurückgewiesen haben. Darnach bemitleidiget er mit Herrn Abte Remy das Schicksal der unlängst

längst unwandelbaren Pfarrer; wie sollte, sagt er, ihre Gerichtsbarkeit jedem aus ihren Pfarrkindern also anklebend geworden seyn, daß die Fürsten, auch zum allgemeinen Besten des Hirten und der Heerde, nicht berechtiget sind, ihre phisischen und bürgerlichen Beziehungen und Verbindlichkeiten einzurichten? Wo bleibt hier die Demuth und Unterwürfigkeit, die Jesus Christus seinen Aposteln so nachdrücklich empfohlen hat?

Herr Koz theilet die kirchliche Gerichtsbarkeit in zwey Klassen ab; die eine ist ganz geistlich, welche in der Ausspendung der Sakramente und in Verkündigung des göttlichen Wortes besteht: und diese gehört ausschließend und unveräußerlich der Kirche zu. Die andere ist ebenfalls eine kirchliche Gerichtsbarkeit, aber aus menschlichem Rechte dem bürgerlichen Ansehen unterworfen, von dem sie ausgeht, und das stets die Gewalt beybehält, sie abzuändern, und zu beschränken. Da die Nationalversammlung einige Bisthümer und Pfarren unterdrücket, erlaubet sie sich keinen Eingriff auf die erste Klasse; sie stellet nur ihre Ausübung ein.

2. Das Recht die Stelle der Bischöfe bey erledigten Sitzen stand damals nicht bey den Kapiteln, weil sie selbst bey achthundert Jahren nicht bestanden haben. Wer hatte es dann? diejenigen, denen es heut zu Tage wieder eingeräumet worden ist.

Anmerkungen über das Dekret der Nationalversammlung in Rücksicht auf die kirchliche Verfassung, durch Herrn Koz, Priester ꝛc. von Herrn Barruel.

Ich weis nicht, sagt Herr Abt Barruel, ob diese Anmerkungen aus der Feder des Herrn Koz geflossen sind, oder ob er nicht vielmehr sie also aufgegriffen hat, wie sie ihm von Paris, aus dem Mittelpunkte einer Parthie sind zugesandt worden, welche uns in den Schriften der Herren Kamus, Treilhard und anderer schon so viele Irrthümer geliefert hat.

Dieser Zweifel könnte etwa gewagt scheinen, wenn man noch nicht wüßte, zu welch niederträchtigen Ränken sich unsere Gesetzgeber herabgelassen haben, um die Gewissen der Priester und der Völker irre zu führen. Man hat ihnen schon so oft hierüber den Vorwurf gemacht, daß es nutzlos ist, dieses zu beweisen. Sie haben es niemals noch gewagt, diesen Einwurf von sich abzuwenden: dessen Ursache ist ganz einleuchtend; sie konnten es nicht. In der That, ein auf derley Beschuldigungen recht passendes Mittel! besonders in diesen unseligen Tagen, wo, wie ein lateinischer Geschichtschreiber sagte, die von hundert Tyrannen unterdrückte Republik die Last weder der Dienstbarkeit, noch der Freyheit mehr tragen kann. „Sie haben, schrieb Herr de la Queuille an Herrn Merlin, eine fühlbare Falschheit gesagt, als sie einen vorgeblichen Brief lasen. — Sie haben ihn selbst erdichtet, wie alle diejenigen nur von euch erfunden sind, die ich in der Schreibstube der Versammlung habe

machen

machen gesehen, und die man nachmals vorliest, als wären sie aus Bretagne, aus der Provence, oder anderswoher gekommen. ꝛc. Wir würden nicht so viele tausend ähnliche Beschwerden wider die Aufschriften, Briefe und andere Werke einzuwenden haben, die mit solchem Stolze in den Provinzen, und manchmal auch unter den ehrwürdigsten Namen, kund gemacht worden sind. „Man muß demnach uns nicht der Verleumdung wegen belangen, wie es Herr Koz gethan hat, weil man ihm die Ehre erweiset, zu glauben, daß eine so anstößige Schrift von seiner Feder nicht ausgegangen sey.

Der Herr Abt Barruel beweiset es, da er den Herrn Koz durch die nämlichen Zeugnisse, auf die er sich beruft, geradezu packet. Ueber die Wahl des heiligen Matthias kann man sein Blatt vom Heumonate S. 251. sehen, wo diese Frage also behandelt wird, daß von dem Einfluße, den die Apostel und vorzüglich der heilige Petrus, dabey hatten, kein Zweifel mehr übrigen kann. Bossuet sah schon fast vor einem Jahrhunderte die Schrierigkeit vor, und widerlegte sie. Var. l. 15. n. 119. Und was dem Herrn Koz und seinen Anhängern ein noch weit wichtigers Zeugniß seyn soll, so hat Kalvin selbst sich dieses Beyspieles bedienet, um die Rechte des Klerus bey den Wahlen sicher zu stellen. „Weil die Amtsverrichtungen des Apostolats, sagt dieser berufene Ketzer, den Aposteln zu wichtig schienen, als daß sie dieselben dem Urtheile der Leute, die keine besondere Sendung haben, Preis geben sollten, stellen sie in Mitte der Gläubigen zwey Männer vor, wovon einer durch das Loos gewählet werden sollte. Hiedurch sino alle Rechte gesichert worden, sowohl jene der Wahl, die durch das Loos entschieden wurde, als jene

der

der Kirche, die durch die Apostel mitwirkte.“ Instit. l. 4. c. 3. n. 15.

Das Beyspiel des Timotheus begünstiget eben so wenig den Handel des Herrn Koz. „Als dieser gewaltsame und gottlose Mensch sich durch zwey Bischöfe und einige fremde Kleriker zum Sitze von Alexandrien ernennen ließ, wollte ihn der Kaiser Leo nur nach ausgestelltem schriftlichen Zeugnisse, daß er von dem Volke sey erwählet worden, seine Bewilligung von sich geben.“

Gemäß dieser Erklärung, erwidert Herr Barruel, sollten wir glauben, 1. daß Leo die Ernennung des Timotheus deßwegen verworfen habe, weil er nur von den Bischöfen erwählet worden war; 2. daß er, um sie zu billigen, nichts anders forderte, als ein schriftliches Zeugniß, daß er von dem Volke gewählet worden sey. Allein wenn wir die Kirchengeschichte in die Hand nehmen, werden wir gleich sehen, daß dieser lasterhafte Meuchelmörder des Bischofes Proterius sich an die Spitze der Ketzer, der Eutychianer, gesetzet, tausend Gräuel- und Gewaltthätigkeiten begangen, um sich in den alexandrinischen Stuhl einzudringen, und den Kirchenrath von Chalzedon verdammet hat. Wir werden sehen, daß die katholischen Bischöfe sich an den Kaiser gewandt, und begehret haben, daß nach der Vorschrift der Kanonen und der alten Gewohnheit das katholische Konzilium aus der ganzen Diözes von Egypten einen Mann erwähle, der würdig ist, den Stuhl des heiligen Markus, den Timotheus an sich gerissen hatte, zu besetzen. Wir werden sehen, daß der Kaiser auf das schriftliche Begehren des alexandrinischen Volkes und der Magistrate dem Anatolius befohlen hat,

die

die Geistlichkeit samt den katholischen Bischöfen, die sich damals zu Konstantinopel befanden, zu versammeln, um ihnen von der Weihe des Timotheus Nachricht zu geben. Wir werden endlich sehen, daß dieser Kaiser auf Verlangen dieses Konziliums, und in Ansehung der Briefe des heiligen Leo und sechszig Metropoliten oder Bischöfe von Orient diesen gottlosen Timotheus in das Elend hinaus hat werfen lassen, und daß ihm ein anderer Bischof eben dieses Namens, den die Bischöfe mit Einstimmung des Klerus und des Volkes gewählet hatten, gefolget sey. Fleury hist. eccl. l. 29. n. 2. & leqq. Wir werden sehen, daß dieser ehrlose Thimotheus sich nur durch den Schutz des Kaisers Basilius, den er zum Ketzer gemacht hatte, zu dem Stuhle von Alexandrien erschwungen hat. Ibid n. 46 & leqq. Wir werden ihn fragen, welchen Grad die Unwissenheit, oder Bosheit und Treulosigkeit erreichen muß, damit man aufgelegt sey, uns durch eine ähnliche Thatsache überzeugen zu wollen, daß der Kaiser Leo nur die Bewilligung des Volkes gefordert habe, um die Wahl dieses Ruchlosen zu begnehmigen?

Wir finden auch nicht mehr Treue, nicht mehr Schamhaftigkeit in der Kühnheit, mit der Herr Kotz den Namen des Thomassin mißbrauchet. „Es ist wahr, sagt dieser fromme und gelehrte Priester des Oratoriums, daß das Volk zu den Wahlen durch das Zeugniß, das es von der bekannten Fähigkeit desjenigen, den man wählte, gab, mitwirkte, und die Wahl durch seine Beystimmung einigermassen bestätigte. Es ist wahr, daß der Klerus weit grösern Antheil an den Wahlen hatte; aber es ist gleichfalls gewiß, daß die Versammlung der Bischöfe bey der Wahl der Bischöfe den Vorsitz hatte, und daß sie in

der

der That die Wahl vornahm, nachdem sie die widrigen oder günstigen Neigungen und Triebe des Klerus und des Volkes vernommen, und untersuchet hatte." Discip. eccl. part. 2. cap. 14. ar. 2. & cap. 17. *O ubi prisca fides?*

Wir wollen bemerken, daß die Art, mit der Herr Koz, wie auch Herr Gregor und andere die Schriftstellen anführen, für sie ganz behaglich sey; aber nicht für ihre Leser. Sie schmeicheln sich, den strengen Regeln der Kritik entsprochen zu haben, wenn sie uns auf ein Werk von dreyen Folio-Bänden, wovon jeder 1400 Seiten enthält, zurück weisen, ohne sich zu würdigen, das Buch, oder das Kapitel, oder die Seite anzuzeigen. Ihr Leser hat die Pflicht auf eigne Kosten sich ihre Belesenheit zu Nutzen zu machen. Indessen ist es aber auch wahr, daß es nicht viel brauchet, um sie zu widerlegen. Allein der Leser, der nicht Muße genug hat, nachzuschlagen, kann durch das Ansehen eines großen Namens getäuschet werden. Man schwätzet uns so vieles von der ersten Kirche vor; und auch wir tragen kein Bedenken, von der ersten Kirche zu reden, und wir sagen dem Herrn Koz, und allen diesen Theologen für einen Tag, daß ein heiliger Justin, ein Tatian, ein Arnobius, ein Clemens von Alexandrien von dieser treulosen Verschwiegenheit, von derley falschen Schriftanführungen und Stellunterschiebungen nichts wußten. Weil sie von der ganzen Stärke der Wahrheit überzeuget waren, ließen sie sich nicht zu der Niederträchtigkeit herab, den Handel des Glaubens durch Lügen der Gefahr Preis zu geben. Man hat niemals gehöret, daß ein Celsus, ein Porphyrius, ein abtrinniger Julian, ein Libanius den Religionsvertheidigern den Vorwurf gemacht hatten, den wir den heutigen

Neuerern machen; sie allein waren es, die zu ähnlichen Beschuldigungen Anlaß gaben; sie allein waren es, zu denen man sagen mußte, „daß ihre Schriften aus spitzfindigen Vernünfteleyen aus Trugschlüßen, aus Verfälschungen der Worte der heiligen Schrift, die sie entweder zusammen ziehen, oder von einander trennen, zusammen gestoppelt sind; sie allein sind es, die von allen jenen Kunstgriffen Gebrauch machen, derer sich die Ketzerey bedienet, weil der Irrthum nicht die Wahrheit ist.“ Socrates l. 3. cap. 23.

Sagen wir aber nicht zu viel? Lassen sich andere Sätze des Herrn Koz wider unsere Strafreden nicht rechtfertigen? Wir begnügen uns mit diesen, wo er den Primat des Pabstes über andere Bischöfe streitig machet; wo er diesen Primat einer Anmassung anklaget. „Beseitiget, sagt ihm Herr Barruel, das Verzeichniß der von den Päbsten verdammten Sätze: ihr werdet in dem Dekrete des Innozentius X. vom Jahre 1647. diese ganze Lehre mit jenem Satze verdammet auffinden, den eine vollständige Gleichheit zwischen den heiligen Petrus und Paulus aufdrängte. — Leset die Verdammung des berufenen Markus Antonius de Dominis; ihr werdet sehen, daß dieser von der Sorbonne im Jahre 1617 als ein Ketzer und Schismatiker verdammet worden ist, weil er, wie Herr Koz, behauptete, daß die Apostel gleiche Gewalt gehabt haben. Höret die Versammlung der französischen Geistlichkeit an, die im Jahre 1682. erkläret hat, daß der Pabst von Jesu Christo einen Primat der Ehre und der Gerichtsbarkeit über die Bischöfe in der Person des heiligen Petrus erhalten hat, und daß derjenige, der das Gegentheil behauptet, ein Ketzer und Schismatiker ist. Leset die Bulle des Pius VI. wider den Eybel.“

Brief

Brief an Herrn Koz, Rektor des Kollegiums zu Quimper, oder Widerlegung seiner Anmerkungen ꝛc.

Væ qui dicitis malum bonum, & bonum malum; ponentes tenebras lucem, & lucem tenebras. — Væ qui sapientes estis in oculis vestris & coram vobismet ipsis prudentes. Isa. V, 20 & 21.

Wehe euch, die ihr das Böse Gut, und das Gute Bös heisset; die ihr Finsterniß für Licht, und Licht für Finsterniß haltet. — Wehe euch, die ihr in eueren Augen weise seyd, und euch selbst verständig dünket!

Wie soll man aber die lügenhaften Propheten, die uns die Finsterniß für Licht, und Licht für Finsterniß vortragen, erkennen? Die ewige Weisheit, die diesen Ausspruch dem Propheten in den Mund geleget hat, ist selbst gekommen, es uns zu lehren, da er zu seinen Apostеln gesprochen: ihr werdet sie an ihren Früchten erkennen: denn sammelt man auch Trauben von den Dörnern, oder Feigen von den Disteln? Ein guter Baum bringt gute Früchte; ein schlimmer Baum aber bringt schlimme Früchte. Matth. VII, 16 & 17.

Wenn wir diesen Grundsatz voraus setzen, so war es zweifelsohne eine seltene und weit mehr auffallende Erscheinung, als alle diejenigen, derer wir heut zu Tage Zeugen sind, daß von

einer Gesellschaft von Leuten, die sich zur katholischen Religion nicht bekennen, oder sich wider sie erkläret haben, ein Werk ausgegangen ist, das ihr günstig seyn könnte. Man findet selten unter den Feinden Gutthäter. Man durchsuche nur die Arbeiten der heutigen Philosophen, vorzüglich das Leben des Herrn Turgot, welches Herr Kondorset beschrieben hat, der von der Nationalversammlung, deren Mitglied er nicht war, aufgefordert worden ist, eine neue Verfassung zu bearbeiten; man wird die ersten Urheber der Konstitution des Klerus erkennen; man wird sehen, daß sie ihre Entstehung einem Minister ohne Religion zu danken habe; daß ihre Lobsprecher gottlose Schriftsteller sind; daß sie unter einem protestantischen Finanzminister sanktionirt worden sey: und wenn es erlaubet wäre, die Sitten und Grundsätze derjenigen umständlich auseinander zu legen, die mit allen Kräften sie auf den Altar des Vaterlandes gesetzet haben. — Allein die Religion untersaget uns eine ähnliche Untersuchung.

Wir tragen kein Bedenken zu beobachten, daß vorzüglich das Dekret über den Eid von dem 27. Windermon. dieser schändliche und grausame Eid, der den katholischen Altarsdienern entweder den Tod, oder den Abfall zur Wahl vorlegte, auf Begehren eines Protestanten und unter dem Vorsitze eines Juden abgefasset worden ist. Die Geschichtschreiber werden ihre Namen aufzeichnen, gleichwie die Evangelisten die Namen des Annas, des Kaiphas, und des Pilatus beybehalten haben: der erste ist Herr Barnave, der andere Herr Emery. Allgemeine Anmerkungen, sowohl über die Urheber der Verfassung des Klerus, als über diejenigen, die sie bestreiten, machen einigermassen die Vor-

rede

rede zu diesem Werke, und den ganzen ersten Brief aus. Der Verfasser entwickelt die Unwissenheit, oder die List des Herrn Koz in Rücksicht auf den berufenen Syndikus der Sorbonne, den Richer, einen Patriarchen der neuen Zuchtverbeßerung. Der Widerruf, den er von seinen Irrlehren gemacht hat, war das feyerlichste Geständniß davon. Um sich aus der Schlinge zu ziehen, machet Herr Koz die lächerliche und abgeschmackte Fabel von einer vorgeblichen Gewalt, die man dem Greise angethan hat, und die ihm den Tod zuzog, wieder aufleben. Das Journal von Trevoux 1703. widerlegt vollständig diese Lüge. Unser Verfasser begnüget sich mit diesem wahrhaft zulänglichen Beweise, daß man vorgiebt, daß Richer für Schmerzen am Osterfeste, zwey Tage nach seinem Widerrufe, und im Jahre 1633. gestorben sey; da er doch im Advent seinen Irrthum zurück genommen, und noch ein Jahr und ein halbes überlebet, und erst den 29. Wintermonat 1631 das Zeitliche verlassen hat.

Der andere Brief ist eine Widerlegung des Systemes des Herrn Koz und der Nationalversammlung in Betreff der Wahlen.

Alle diese Herren setzen als einen unstreitigen Grundsatz voraus, daß in den ersten Tagen des Christenthumes das Volk und der Klerus zu der Wahl der Bischöfe mitwirkten; nach ihrem eignen Geständniße wurde der Klerus davon nicht ausgeschlossen, wie es heut zu Tage geschieht; mithin widersprechen alle alten Gebräuche den Wahlen, die Kraft des neuen Dekretes dem Volke allein zugestanden werden.

Aber wie wirkten das Volk und der Klerus bey den Wahlen mit? Thomassin hat es uns schon gesagt. Man hat es schon hundertmal

in dieser Sammlung aus dem Fleury, Marka oder Van-Espen gesehen; wir werden es noch mit unserm Verfasser sagen, daß das Volk bey den Wahlen gegenwärtig war, um sie zu bewilligen, oder zu verwerfen; daß es aber die Bischöfe waren, welche die Subjekte vorstellten, die Wahl entschieden, und das Urtheil fällten: und dieses Urtheil nennet der heilige Cyprian das Urtheil Gottes.

Es ist auch bewiesen, daß das Volk weder jemals berechtiget war, noch in dem Besitze gewesen ist, die Hirten vom zweyten Range zu wählen. Wir wollen uns mit diesem Artikel nicht abgeben. Der Verfasser entzifert alle Schriftstellen des Herrn Koz, und man sieht allenthalben nur Untreue und Lügen über die ehrwürdigsten und bekanntesten Zeugnisse verbreitet. Wenigstens solle man doch wissen, seine Diebstähle zu verhehlen. Aber er ist so ausgeschämt, daß er auch nicht einmal sein Unternehmen mit dem Firniße der Heucheley übergleißt.

Nachdem der Verfasser die Verjährung der Kirche in Ansehung der Wahl ihrer Hirten in dem zweyten Briefe vertheidiget hatte, untersuchet er in dem dritten die Wahl selbst. Er rüget die Mißbräuche, denen die Wahl zu allen Zeiten, wo auch das Volk Antheil daran hatte, eingeflochten war, und rechtfertiget durch die That die Vorwürfe, welche Pabst Leo X. dieser Ernennungsart gemacht hat. Er vergleichet mit diesen Mißbräuchen das Dekret, welches zu Gunsten der Volkswahlen abgefaßt worden ist, und machet mit allen Gutgesinnten den Schluß, daß man noch niemals auf den so schimpflichen als lächerlichen Gedanken gekommen sey, die Juden und Protestanten zu berechtigen, die Kirchendiener zu wählen. Man würde sich auch vergebens be-

bestreben, diese Verordnung dadurch zu rechtfertigen, daß die Wahlmänner den Eid schwören müssen, denjenigen zu wählen, den sie in ihrer Seele für den würdigsten, die erledigte Stelle zu besetzen, erachten werden; denn leere Worte sind nicht fähig, die Herzen zu fesseln, welche die Gewissensbisse nicht mehr beben machen.

Von wem sollen die neugewählten Bischöfe bestätiget werden? von dem Metropoliten. Was den Gebrauch belangt, sich um die Lossprechung von gewißen, dem Pabste vorbehaltenen Fällen, und um die Befreyung von einigen Ehehindernissen an Rom zu wenden, so hat dieser Gebrauch lange Zeit nicht Platz gehabt.

Dieser Satz enthält zwey Theile, welche der Stoff des vierten Briefes sind.

In dem ersten Theile, welcher das Recht der Bestätigung betrift, beruft man sich auf den VI. Kanon des Konziliums von Nizäa, der zu Gunsten des Metropoliten spricht. Thomassin findet in dem Grundtexte nur die Gewalt, die Bischöfe zu weihen, welches dem Metropoliten von Alexandrien und Antiochien zugesichert wird, auf, und nichts, was wider die kanonische Bestätigung des heiligen Stuhles streitet. Man geht noch weiter, und Thomassin läugnet es nicht, und sagt, daß die Metropoliten die Gewalt haben, die Bischöfe von ihren Provinzen zu bestätigen. Allein Thomassin setzet auch bey, welches wider die Meinung des Herrn Koz ist; „das Konzilium bestätiget dem Bischofe von Alexandrien die alte Gewalt, die er hatte, alle Bischöfe von Egypten, Lybien und Pentapolis zu weihen, obschon jeder von diesen Provinzen wahrscheinlich seinen besondern Metropoliten gehabt hat: und wenn eine ähnliche Gewalt, die Bischöfe von mehrern Provinzen Orients zu weihen,

hen, auch dem Bischofe von Antiochien zugedacht wird, so geschieht es, weil auch der römische Bischof in dem unfürdenklichen Besitze war, die Bischöfe von mehreren benachbarten Orten, nämlich von ganz Italien und den angränzenden Inseln zu weihen." Dieß ist ein überzeugender Beweis, der sich von diesem Kanon des nizänischen Konziliums ableiten läßt, daß diese drey großen Bischöfe die drey großen Metropoliten der ersten Kirche, und daß sie ursprünglich die einzigen Metropoliten von diesen Provinzen, die ihnen unterworfen worden sind, waren." Thomass. tom. 1. l. 1. c. 3 n. 9. Warum ist aber dieser Kanon dem Pabste so günstig, da es doch das Ansehen hat, als beschränke er dessen Ansehen, indem er den Metropoliten von Antiochien und Alexandrien die nämliche Gewalt in ihren Bezirken einräumet? Lasset uns dieses erklären. Der Metropolit ist berechtiget, die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Bischöfe zu bestätigen: folgsam muß der Pabst, als Metropolit von Occident, die französischen Bischöfe bestätigen. Diese Antwort ist ganz einfach; man findet sie bey Marka entwickelt. De concord. l. 1. ca. 5. Die Ketzer selbst läugnen es nicht; und der Markus Antonius de Dominis schweifet zu Gunsten dieser Meinung über die Beweise, die man von ihm nicht forderte, weitläuftig aus. Wenn aber die Päbste nicht zu allen Zeiten die Ausübung dieser Gewalt gehabt haben, so waren nur freywillige Ausnahmen daran Ursache, die sich auf besondere Lokalumstände gründeten, die nicht zulänglich sind, sie an ihrem billigen Rechte zu benachtheiligen. Sie hatten es von Jesu Christo selbst empfangen; die anderen Metropoliten haben es nur von der Kirche. Es ist ein auszeichnendes Privilegium dieses Primats, daß

er nicht von den Menschen, sondern von dem Stifter unsers Glaubens ausgeht. Dieß ist die Lehre des Thomassins, und es läßt sich da nichts heraus klügeln, das sich nicht mit jenen gallikanischen Freyheiten vertragen kann, von denen Leute, die sie nicht verstehen, weil sie dieselben nicht durchstudiret haben, mit so überschnellter Prahlerey sprechen.

Von diesem ersten Theile geht der Verfasser zu dem andern über, welcher von der Appellation nach Rom handelt. Dieser Gebrauch, sagte Herr Koz, war lange Zeit in der Kirche unbekannt gewesen. Man giebt es zu, antwortet unser Verfasser; allein eine andere Wahrheit, die sich unmöglich verhehlen läßt, sagt uns, daß die größeren Rechtsfälle billig dem Oberhaupte der Kirche vorbehalten sind, wie es die Geschichte des berufenen Zankes von der Osterfeyer, die Briefe des heiligen Clemens von der Spaltung der Korinther, die von dem heiligen Athanasius, von Zäzilian von Karthago, und von dem heiligen Chrysostomus eingewendten Appellationen beweisen. Man sieht leicht, wie sehr das Verzeichniß von diesem Zeugnisse anwachsen kann. Wenn aber die größeren Rechtsfälle fast allzeit vor den Stuhl des heiligen Petrus gebracht worden sind, warum sollte die Kirche ihm nicht auch die Sorge überlassen haben, von gewißen beträchtlich schweren Sünden, derer Ruchlosigkeit Abscheuen einflößet, loszusprechen, damit die Schwierigkeit, sich an diesen Richterstuhl zu wenden, zu einem Zaume diente, um die Gläubigen von derley Verbrechen zurück zu scheuen.

Was die Dispensationen betrift, so lehret uns die ächte Uebergabe, daß sie Anfangs in den Konzilien vergünstiget worden sind, oder wenigstens daß man den Bischöfen erlaubte, Gebrauch

davon

davon zu machen. — Allein in wichtigen Fragen mußte man sich an das Oberhaupt wenden. Das dritte Konzilium von Soissons hat hierüber ein ausdrückliches Gesetz ergehen lassen. Gemäß den Kapitularien scheint es, daß die Bischöfe in Frankreich fast nicht mehr dispensirten. Aber, seit dem allgemeinen Kirchenrathe in Lateran vorzüglich, ist diese Gewohnheit in der Kirche gleichsam eingeweihet worden: das Konzilium von Trient hat eine ehrwürdige Verordnung in diesem Fache für alle Gläubige gemacht. Diese Zeugniße, welche die Ueberlieferung bestätigen, und das Geständniß der gelehrtesten Kanonisten sind eben so viele Titel, diese, von der Kirche schon so oft verfluchten Sätze des Herrn Koz zu verdammen, daß jeder Bischof in seinem Kirchensprengel eben so große Gewalt habe, als der Pabst in dem seinen hat. ꝛc.

Der fünfte Brief handelt von drey Gegenständen, die Her Koz untersuchet hatte; 1. von der gegenwärtigen Form der Kapitel; 2. von den auf 83 herabgesetzten Bisthümern; 3. von allen geistlichen Gütern, welche die Versammlung erkläret hat, daß sie der Nation gehören.

Der Herr Recktor setzet die Entstehung der Kapitel auf das achte Jahrhundert an; und warum? Weil in diesem Jahrhunderte der heilige Chrodegang den Kanonikern eine Vorschrift gab, Kraft welcher sie in einer Gemeinde lebten. Da sehen wir einen Mann, der sich gerne auf einen Thomassin berufet, und einen Satz, der uns überzeuget, daß er ihn entweder niemals gelesen, oder daß er nur mit einem flüchtigen Auge in seine Werke geschielet hat. Denn sonst hätte er sehen müssen, daß schon im vierten Jahrhunderte Eusebius von Verzelli die religiösen Gebräuche, die nachmals der heilige Chrodegang wie-

wieder aufleben machte, unter seinen Geistlichen eingeführet hatte. Der heilige Augustin von Hippon und der heilige Fulgentius von Ruspa in Afrika leuchteten dem heiligen Chrodegang mit ihrem Beyspiele vor. Das zweyte Konzilium von Tours 566. und das vierte zu Toledo 586. zählen den Pflichten des Bischofes und seiner Geistlichkeit auch die Verbindlichkeit zu einem gemeinschäftlichen Leben bey. Man weis, daß Gregor von Tours sie Kanoniker nennet, *mensæ canonicæ*, *mensa canonicorum*.

Den Kapiteln der Kathedralkirche war stets die Sorge anvertrauet, den Kirchensprengel während einer jeden Vakanz zu verwalten. Dieses Recht, welches ihnen der Kirchenrath von Trient zugestanden und bestätiget hat, wird durch die neue Verfassung auf die simpeln Vikaren übertragen. Warum aber diese Beraubung? Vorzüglich wie kann diese Verfassung, die pur bürgerlich ist, diesen Vikaren eine geistliche Gerichtsbarkeit mittheilen? Kann Herr Koz in der ganzen Reihe der katholischen Jahrhunderte ein Beyspiel von einer ähnlichen Anmassung, wider die sich die Kirche nicht gesträubet hätte, aufspüren? Hat er schon vergessen, daß, als Childebert zu Melun aus eigenem Ansehen ein Bisthum errichten wollte, sich die Kirche durch den Erzbischof von Sens und Metropoliten Leo widersetzet, und die Stiftung nicht Platz gehabt hat? Es ist nutzlos, sich heut zu Tage bey dieser Frage weitläuftig zu benehmen, nachdem sie schon in den gründlichsten Schriften entwickelt worden ist. Die Anmassung ist offenbar; mithin auch die Eindringung derjenigen, die sich Kraft dieser Titel zu den geistlichen Aemtern genug berechtiget zu seyn glauben würden; mit-

mithin können alle Eingedrungenen der Strafe in dieser oder der andern Welt nicht entgehen. Die Titel zu den Benefizien, sagt Herr Talon in dem nämlichen Werke von dem Rechte der Könige in Regierung der Kirche, wo Herr Koz Waffen für seinen Handel aufzufinden geglaubet hat, „die Titel der Benefizien, denen Seelsorge anklebet, können nur mit Mitwirkung der geistlichen Gewalt ertheilet, oder abgenommen, vermehret, oder unterdrücket werden. Dessen Ursache ist, weil die Titel der Benefizien, die mit der Seelsorge verbunden sind, eine Gerichtsbarkeit über die Gewissen, und ein Recht zur Verwaltung des Heiligthumes in sich enthalten.“

Wir melden nichts von dem chimärischen Unterschiede der innern und äussern Gerichtsbarkeit, welchen die Ketzer im 16. Jahrhunderte erneuert haben, noch von der gottesräuberischen Plünderung der geistlichen Güter, von der Herr Koz versichert, daß sie weder wider die Billigkeit, noch wider die Grundsätze des Christenthumes laufe. Auch Heliodorus könnte eben dieses sagen, um sein Rauben zu rechtfertigen; und man weis, wie Gott seither gesorget hat, derley Trugschlüße zu widerlegen. Obschon unsere Gesetzgeber mit ihrem Plane durchgesetzet haben, glauben wir dennoch nicht, daß die Seelen ihrer Jünger sich schon so weit verirret haben, daß die Gewissensbisse sie nicht mehr durchdringen können. Nach dem Beyspiele des Hohenpriesters Onias werden die Priester zwischen dem Eingange und dem Altare weinen; sie werden den gerechten Himmel wider ein Elend, das ihnen Ehre machet, nicht anflehen; aber der Herr hat es ihnen versprochen, daß er seinen Gesalbten, den man berühret, rächen wolle; und die Heiden selbst werden den Herrn Koz und

seine Lehrmeister belehren, daß, wenn schon die göttliche Rache auf einige Zeit sich einhält, man ihr dennoch nicht entfliehen könne.

Z. Abt Guillon.

Brief an die Verfasser der im Drucke erschienenen Antwort auf die Anmerkungen über die bürgerliche Verfassung des französischen Klerus, wo man abermal beweiset, daß diese Verfassung mit dem Geiste und den Gebräuchen der ersten Kirche übereinstimme. — Durch Herrn Koz, Rektor des Kollegiums von Guimper, und Prokurator-Syndikus des Distriktes; und Widerlegung dieses Briefes durch Herrn Abt Guillon, Priester.

In einer Vorrede, die dem Anfange dieses Werkes eingetragen ist, beklaget sich Herr Koz über die Schriften ohne Namen, die man ihm von allen Seiten zuschicket; und um seine Verachtung wider die Verfasser, die ihn, ohne sich zu nennen, bestreiten, an den Tag zu geben, entschädiget er sich durch das Ansehen eines von unseren französischen Dichtern, von dem er diesen bekannten Vers anführet.

Eine geheime Schrift geht von keinem ehrlichen Manne aus.

Ist aber diese Forderung billig? Wir wollen es nicht sagen; unsere Leser sollen das Urtheil fällen. Wenn man, wie er, von dem Schutze

der

der Richter versichert ist, kann man ungestraft das Recht haben, alles zu sagen, wie alles zu thun; allein wenn alle Gesetze verstummen, oder selbst mitarbeiten, wenn alle Triebe nach Freyheit athmen, alsdann ist es zweifelsohne der Wahrheit erlaubet, wenigstens schüchtern zu seyn; und vielleicht ist es auch Muth genug, daß man nicht schweige.

Tertullian glaubte sich nicht verpflichtet, seinen Namen in der Aufschrift seiner Schutzrede kund zu machen, und wenn auch in Mitte des alten römischen Senats eine Stimme wider den unbenannten Verfasser ertönet hätte, so wäre die Antwort schon in dem Werke enthalten gewesen: *Numquid ex personis probamus fidem, an ex fide personas?* Was tragen die Namen zu dem Glauben bey? Heutige Schriftsteller werden die Triumphe der Wahrheit verherrlichen; aber nicht ihr Ansehen. Das Gedächtniß des Herrn Koz hätte ihn erinnern sollen, daß Eusebius von Samosate sich so gerne als unschuldig verhüllet habe, um seinen gelehrten Werken freyen Paß, den ihnen die Arianer verweigerten, zu verschaffen; und seine Aufrichtigkeit konnte ihm sagen, daß wir Zeiten leben, wo man dasjenige, was man Freyheit nennet, nicht allenthalben in dem nämlichen Sinne nehme. *Hiccine libertatem ajunt æquam esse omnibus.* Wir müssen dem Herrn Koz, obschon bey einem Stoffe von so erheblicher Wichtigkeit, auch Zeugnisse aus weltlichen Schriftstellern vorlegen, weil er sich ebenfalls gewürdiget hat, Gebrauch davon zu machen.

Wir werden ihm in seinem Briefe Schritt für Schritt folgen.

I. Artikel von den Wahlen. „Ich habe behauptet, sagt er, daß in den ersten Jahren des Christenthumes das Volk und der Klerus zu der

Wahl

Wahl der Bischöfe mitwirkten. Ich habe meinen Satz mit den ansehnlichsten Zeugnissen und den bündigsten Vernunftschlüssen bewiesen."

In der That, man hatte ihm geantwortet, daß das Volk die Freyheit hatte, den Provinzialbischöfen diejenigen vorzustellen, die sie für ihre Hirten verlangten. Mithin, machet Herr Koz die Folge, weil das Volk einen vorschlug, hat man dem Volke eine Freyheit wieder eingeräumet, die es ehevor genoß.

Man fraget ihn, ob die Layen aufgeklärte und rechtmäßige Richter des Glaubens, der Fähigkeit und der Sitten sind? Ja, antwortet er, von der Tüchtigkeit und den Sitten können sie urtheilen; was den Glauben betrift, haben die Dekrete den Metropoliten berechtiget, Bericht einzuholen, ob der Neugewählte der katholischen, apostolischen und römischen Religion zugethan sey.

Man wirft ihm das Beyspiel des Alexanders, des Kohlenbrenners, vor; er erzählet die Geschichte, und alsdann sagt er: da sehen wir, wie sie Herr Fleury vorträgt, obschon dieser gelehrte Schriftsteller mit Anständigkeit eine erbauende Geschichte, und nicht ein bloßes Gedicht, niedergeschrieben hat.

Er beruft sich wider auf den Thomassin, von dem er die 683. Seite ansetzet, in welchem Bande, erinnert er sich nicht mehr. Indessen läßt sich dennoch die Zahl der Seite leichter vergessen, als die Zahl des Bandes. Uebrigens kann man den Fehler leicht verbessern, weil die erste Auflage, die Herr Koz anzieht, nur einen Band ausmacht. Die Auflage vom Jahre 1724. besteht aus drey Bänden; in welchem aus diesen findet man diese Stelle? „Und das Volk erschien anfangs allein. Der Klerus ge-

gesellte sich ihm nachmals bey; und endlich gewann er die Oberhand?“

Ehe man sich bestrebte, diese Stelle zu widerlegen, müßte man auf sehr viele, deutliche und gleichzeitige Zeugnisse antworten, woraus man folgern kann, daß „das Volk an den Wahlen der Bischöfe allezeit einen Antheil gehabt habe.“ Thomassin part. 2. lib. 2. c. 2. Aber wie? Um der Wahl beyzuwohnen, um für denjenigen das Zeugniß zu geben, der ihm zur Annahme vorgestellet wurde. „Diese Sprache redet mit Thomassin das ganze Alterthum; und das ganze Kapitel durch beweiset er diesen Unterschied, der zwischen der Mitwirkung des Klerus und des Volkes obwaltete. „Dieß ist es, was man beabsichtigte, da man bey den Wahlen zu den Kirchenämtern und Benefizien das Volk aufforderte; die Bischöfe stellen diejenigen vor, die sie würdig dazu erachten; das Volk hat das Recht, diejenigen zu verweigern, von denen es ein Verbrechen, oder eine Irregularität entdecken kann.“ Ibid. 11. pag. 680. In welchem Sinne setzet er dann bey, daß „das Volk anfangs allein erschien; der Klerus sich ihm nachmals beygesellte, und die Oberhand gewann? „In dem nämlichen Sinne, in dem er zwey Seiten vorher gesagt hatte. „Durch diese Freyheit allein, und auch durch diese Pflicht, zu entdecken, was ein jeder von dem Leben der Partikularpersonen wußte, war das Volk einigermassen Herr über die Wahlen, obschon das Ansehen und die Gewalt diese Zeugnisse abzunehmen, sie zu untersuchen, zu urtheilen, und zu wählen, in den Händen der Bischöfe stünde.“ Ibid. cap. 1. n. 3. Es läßt sich auch bemerken, daß Thomassin die Art des Uebergewichtes, welches das Volk anfangs gehabt

habt zu haben schien, auf die griechische Kirche allein beschränke. Ich will einen noch mehr entscheidenden Beweis beysetzen, nämlich mehrere Beyspiele, die Thomassin selbst anführet, und die dem Volke auch das Recht, der Wahl beyzuwohnen, zu entziehen scheinen. In der That, das erste Beyspiel, das er beybringt, ist das Konzilium von Laodizien: nun der zwölfte Kanon schließt das Volk nur deßwegen von den Wahlversammlungen aus, weil es ein Volk ist; denn dieß will das griechische Wort τοις οχλοις sagen. Duguet (dissert. 53 pag. 296) so aufgelegt er auch ist, die Rechte des Volkes anzurühmen, konnte der Stärke dieses Zeugnisses nur durch künstliche Absprüche ausweichen. Das zweyte Beyspiel ist aus dem Konzilium von Antiochien hergenommen, welches seinen Handel auch nicht mehr begünstiget, weil der 18. Kanon den Bischöfen verbiethet, von einem Bisthume zu einem andern zu übergehen, wie groß auch immer die Gewalt seyn mag, die ihnen das Volk anthut. Mithin war das Volk nicht berechtiget, sich selbst seine Bischöfe zu wählen. Der Gebrauch der Alexandrinischen Kirche beweißt ebenfalls, daß das Volk die Freyheit nicht hatte, bey den Wahlen gegenwärtig zu seyn. Gleich nach dem Hintritte des Bischofes versammelten sich die Bischöfe von seiner Kirche, um einen Nachfolger aus ihnen zu erwählen. Der heilige Epiphanius und Hieronymus, die Bürgen dieser Gewohnheit, setzen sie auf den Ursprung der alexandrinischen Kirche, die von dem Evangelisten Markus errichtet worden ist, zurück. Die Schwierigkeit, die der Patriarch Eutychius in dem zwölften Jahrhunderte über diese Frage verbreitet hat, erschüttert den Grund nicht; und sowohl diejenigen,

die seine seltne Meinung von der Zahl der Priester, sich in dieser großen Stadt befanden, als auch jene, die sie nach einem Parson und P. Pagi so glücklich widerleget haben, stimmen vollkommen überein, daß anfangs das Kollegium der Priester von dieser Stadt das ausschließende Recht, den Bischof von Alexandrien zu wählen, gehabt haben, gleichwie es in den folgenden Zeiten von den Kapiteln ausgeübet worden ist. Obschon ein heiliger Athanasius, dieses erhabene Genie, und der die Tugend selbst war, wie sich der heilige Gregor von Nazianz ausdrücket, bey dem alle Regeln schweigen mußten, billig groß that, daß ihn das ganze Volk zum Bischofe ernannt hatte, gleich als wenn alle Bürger in dieser großen Stadt nur ein Leib und eine Seele gewesen wären; apolog. 2. so hat dennoch der Klerus bey dieser Wahl von seinen Rechten nichts verloren, wie uns der heilige Gregor von Nazianz, der Pabst Julius und der heilige Athanasius selbst belehren; sondern wir finden in dem außerordentlichen Verlangen, den Athanasius zum Nachfolger zu haben, das der heilige Alexander auf seinem Todbette äußerte, ein kostbares Ueberbleibsel von diesem alten Gebrauche, den nachmals die Bischöfe Heraklas und Dionysius entstellet haben. S. Epiphan. hæres. 69. n. 11. Er erhielte sich, und erstreckte sich sogar auch auf seine Nachfolger; „denn Petrus wurde von dem heiligen Athanasius zu seinem Nachfolger erwählet, schreibet Theodoret. — Daher kamen die benachbarten Bischöfe nach Alexandria, verordneten, daß er die Stelle des Athanasius ersetzen sollte, und weiheten ihn zum Patriarchen.“ Lib. 4. c. 20. Proterius ist auf die nämliche Art zur Würde des alexandrinischen Patriarchen gelanget, wie

Liberat

Liberat Kap. 5. berichtet. Und Theodosius, der auf den Timotheus gefolget ist, hatte auch seine Wahl der Stimme der Geistlichkeit allein zu danken. Uebrigens war dieser Gebrauch nicht die Frucht des priesterlichen Despotismus, wie man ihn betitelt; sondern er hatte seine Quelle in einem Geiste des Friedens und der Liebe, welcher, durch die allgemeine Erfahrung der Meutereyen und gewöhnlichen Aufruhren bey allen Volksversammlungen geläutert, den Geistlichen Anlaß gegeben hat, bey diesen Wahlen die Oberhand zu gewinnen, wenn es auch wahr gewesen wäre, daß anfangs das Volk allein dem Anscheine nach dabey erschienen sey.

Auf den Thomassin führet Herr Koz den Fleury an; aber wiederum ohne die Seite, oder das Kapitel anzuzeigen. Was er nicht sagt, wollen wir ersetzen. Wir sehen, sagt dieser berühmte Schriftsteller in dem Werke, auf welches man uns zurück weiset, in der Uebergabe von allen Jahrhunderten, daß die Bischöfe allezeit von den Bischöfen sind aufgestellet worden; hat aber aufstellen hier den nämlichen Sinn, den wählen hat? Ja. Es ist wahr, fährt er fort, daß man zu dieser Wahl auch den Klerus und das Volk von der erledigten Kirche berufte, damit man ihnen nicht einen Hirten aufdrängte, der ihnen unbekannt, oder verhaßt wäre; man hörte sie an, und man entsprach gemeiniglich ihrem Verlangen. — Dieß bezeuget der heilige Cyprian; da er sagt, daß die benachbarten Bischöfe sich in der ledigen Kirche versammelten, um ihr in Gegenwart des Volkes einen Bischof, der dem Volke bekannt war, zu wählen. Instit. jur eccl. part 1. c. 10. pag. 56 & 57 Paris. 1721. Auf was

gründet sich nun die Einwendung des Herrn Koz? Auf dieses, daß in dem IX. Jahrhunderte, sagt Fleury, sich die Domherren der Kathedralkirchen bestrebet haben, die Wahl ganz an sich zu ziehen, Aber wider wessen Rechte? Wider die Rechte des Volkes? Es war aber schon eine lange Zeit verflossen, daß die Konzilien und Verordnungen der weltlichen Macht selbst das Volk auch von dem Rechte der Gegenwart, welches dasselbe in den gottesfürchtigern und minder zahlreichen Jahrhunderten gehabt haben könnte, ausgeschlossen hatten. Hier stehen nur die Rechte der Bischöfe, des Pabstes und der verletzten Konzilien mit einer, nur gar zu oft durch die Mißbräuche der weltlichen Macht ungestraften Ausgelassenheit in Frage, wie es Leo X, in seinem Konkordat, und das Konzilium im Lateran vom Jahre 1215. beweisen. Wir wollen diesen Artikel mit eben den Worten des Herrn Koz beschließen. In seinem ganzen Kapitel von den Wahlen sehe ich nur ein Gewebe von unbedeutenden Sätzen, von Sachen, die lediglich keinen Zusammenhang haben; eine anstößige Verachtung der Ueberlieferung; eine so übel passende als strafwürdige Parodie der ehrwürdigsten Zeugnisse.

Der zweyte Artikel handelt von dem Verbothe, das in dem Dekrete gemacht worden ist, sich an Rom zu wenden.

Diese Verordnung waget offenbar einen Eingriff 1. auf die Kirchendisziplin, weil sie dem Pabste ein Recht entreißt, welches die Kirche seit mehreren Jahrhunderten dem apostolischen Stuhle zurück gegeben hatte: 2. auf die katholische Lehre, weil sie die zwischen der römischen und andern Kirchen nothwendige Gemeinschaft trennet, und weil sie das Recht der

Ober=

Obereinsicht und des Ansehens, das sie zu allen Zeiten über alle Bischöfe erhoben hat, vernichtet.

Man fragte darnach, wie die Nationalversammlung, Kraft ihres Ansehens allein diese neue Verlegung der Gewalt des Pabstes auf den Metropoliten, und noch mehr die Unterdrückung des Vorranges, der dem Nachfolger des heiligen Petrus aus göttlichem Rechte anklebet, als Großmetropolit, und Primas der Primaten ꝛc. die ganze Kirche zu regieren, habe rechtfertigen können?

Was hat Herr Koz auf dieses geantwortet? Luther hat mit keiner so ausgeschämten Kühnheit die Schwierigkeit gehoben, wie er, indem er den Ausspruch machet, daß jeder Bischof in seinem Kirchenspiele eben diejenige Gerichtsbarkeit habe, welche der Pabst in seinem besitzet.

O daß man ihn auf die unfürdenkliche und einstimmige Uebergabe der katholischen Jahrhunderte zurück weise; daß man ihn die vereinigte Stimme Orients und Occidents hören lasse; daß man ihn mit dem fünften Kanon des Konziliums von Laodizien erinnere, daß die, anfänglich von dem heiligen Petrus, oder seinen Nachfolgern ernannten Metropoliten keine von ihren Amtsverrichtungen ausüben konnten, ohne daß sie von ihm die Gewalt mit dem Pallium dazu erhalten hätten, und daß sie also, was die Bestätigung ihrer Suffraganen belangt, vorzüglich in Occident, nur seine Delegirten waren; daß mithin die Kirche, da sie den Päbsten die vollständige Ausübung der bischöflichen Bestätigung wieder eingeräumet, nichts anders gethan, als einen Gebrauch zu seiner Quelle, von der er abgewichen zu seyn schien, wieder zurück geleitet hat. Er machet sich wieder über die Dekreta-

kretalen und einige Beyspiele von der kanonischen Einsetzung lustig, welche der Metropolit ertheilet hatte, ohne auch nur durch einen Brief dem Pabste davon Nachricht gegeben zu haben. Wenn auch die vorgeblichen Nachtheile der Dekretalen sich so verbreitet, und die alte Kirchenzucht so verderbet hätten, wie er es mit seinem Luther und Kalvin behauptet, „so hindert doch alles dieses nicht, wird ihm Thomassin sagen, daß eine lange Folge der Jahrhunderte den Päbsten endlich diese Gewalt nicht vorbehalten habe? — Wie hat sich aber dieses zugetragen? Es geschah nicht durch einen Despotismus, der in der Kirche seit den Dekretalen alles an sich gerissen, und alles unter einander geworfen hat; sondern schon lange vor ihrer Kundmachung, „durch die weise Anordnung der göttlichen Vorsicht, und durch den nämlichen Geist desjenigen, welcher, da er seine Kirche stiftete, und ihr ein Oberhaupt, und diesem Oberhaupte nicht minder die Macht, als den Befehl gab, seine Brüder zu bestätigen, durch den Mund dieses Oberhauptes die ersten und zahlreichsten Bekehrungen der Völker, welche die Kirche angefüllet, bewirket, und durch ihren Anfang schon an den Tag gelegt hat, was sich von ihrem Fortgange versprechen läßt.“ Sehen sie, mein Herr, was sie Thomassin lehret; nicht jener Thomassin, den sie mit einer Schamlosigkeit verstimmeln, von der ich vor ihnen nur beyden, von der Kirche mit dem Bannfluche belegten Sekten Beyspiele auffinde; sondern der wahre, der katholische Thomassin, der einzige, den ich kenne, und den alle diejenigen zugeben können, welchen die Ehre dieses gelehrten Kanonisten am Herzen liegt. Merken sie, mein Herr, daß, da ich diese Stelle vor andern ansetze, ich sie, mit dem Verfasser derselben, auf den Mittelpunkt

der

der höchsten Gewalt habe hinführen wollen, welche Jesus Christus dem heiligen Petrus mitgetheilet hatte. Sie ist so einleuchtend, daß sie alle Finsternisse zerstreuet, und so vieles umfassend, daß sie allen neuen Schwierigkeiten, die sie uns vorzutragen haben, vorbeugt. Sehen sie den geheimen Rathschluß Gottes über seinen Apostel, um durch ihn das Weltall zu bekehren. Soll wohl der Hirt, nachdem er die Völker auf die Weide, welche allein das Leben giebt, geführet hatte, seine Heerde ohne Oberhaupt verlassen, und jedem Winde, and jedem verführerischen Reize Preis geben? Nein. Derjenige, der die Lämmer gemacht hat, ist auch berechtiget, die Schafe zu weiden. Durchsuchen sie nur, mein Herr, alle Jahrhunderte: auf der obersten Stuffe von aller Gewalt werden sie einen Petrus finden, als den Verwahrer alles Ansehens, den Ausspender aller Gnaden, den ersten Ursprung aller kirchlichen Einrichtungen. Sie würden ohne ihre Vorfahren nichts seyn, und ihre Vorfahren sind ohne ihm nichts gewesen. Stolze Zweige, welche, weil sie Saft und Stärke haben, glauben, von sich selbst entsprungen zu seyn; sie mögen geradezu sich zu dem Ursprunge hinschwingen, oder sich so weit, als sie immer wollen, auf diesem so unermeßlichen Baume, der die ganze Welt umfasset, verirren, sie werden sich allzeit an jenem weit stärkern Stamme, der alle geschaffen hat, angeschlossen finden; und wehe ihnen, wenn sie sich von ihm söndern, oder ihnen selbst die Quelle des Lebens suchen wollen. Diese Lehre, mein Herr, ist nicht neu: ich würde sie in dem Thomassin aufleſen, wenn sie nicht die unterbrochene Ueberlieferung für ihn, wie für mich, zu einem von den ersten Artikeln des katholischen Glaubens gemacht hätte.

Drit-

Dritter Artikel von der Unterdrückung der Kapitel.

Da setzet Herr Koz uns nicht mehr den Thomassin entgegen; sondern einen von jenen Lehrern der neuen Kirche. Der von seiner Weihe abtrinnige Herr Abt Syeys soll den Lästerer machen; nichts konnte natürlicher seyn; in diesem Fache war er würdig, den Herrn Koz zu unterstützen.

Jeremias wird die Trümmer des Heiligthumes beweinen: der traurige Anblick der betrübten, seufzenden und flüchtigen Priester des Herrn durchdringt alle seine Sinne mit einem tödlichen Schmerzen. Glück dem Herrn Koz! er sieht alle diese Unfälle, diese Verwandlungen, mit philosophischer Laune an; seine Seele schwinget sich empor; sie erhebt sich über alle zeitliche Betrachtungen; sie verliert sich in dem großen Alles, wo alles stirbt, um sich wieder zu schaffen; und weil der Körper eines Mitbuhlers, der nicht mehr ist, allezeit wohl riecht; so ist für ihn bey diesem Schauspiele nichts scheußliches; alles ist trostvoll, und nichts, worüber seine Vaterlandsliebe unseren Gesetzgebern nicht Glück zujauchzet. „Man mußte alle diese alten Mauern, welche die Bürger von einander sönderten, niederreissen; man mußte, um so zu sagen, die öffentlichen Gebäude dieser unermessenen Familie des Reiches wieder aufführen. Es war demnach unentbehrlich, alle jene heterogenen Gebäude abzutragen, die sich zu dem göttlichen Plane unsrer Nationalsymetrie unmöglich schickten. Dieß ist es, was die Nationalversammlung in Vollziehung gebracht hat. Dieß ist es, fährt er fort, indem er seine Rede auf die Gegner der bürgerlichen Verfassung wendet, was

was ihr kein Bedenken traget, der niederträchtigsten aus allen Leidenschaften, dem Geize, zu zuschreiben. Eine ganze Nation, die französische Nation soll dem Geize Opfer bringen! wahrhaftig ein ganz neuer Begriff.“

Herr Koz sah ganz wohl ein, wie ungegründet diese Gegenbeschuldigung wäre; er nimmt daher die Rechtfertigung des neuen, den Kapiteln unterschobenen Senats auf sich. „Dieser Rath, den das Dekret den Bischöfen giebt, fand sich schon in der ersten Kirche vor; er war der Senat des Bischofes, den die apostolischen Satzungen, Fleury, Thomassin das Presbyterium nennen. „Aus diesem hebt er auch diese Worte aus tom. II.“ Die bischöfliche Gewalt würde nichts desto weniger unabhängig seyn, wenn sie schon Partikulargesetzen, und vorzüglich der Nothwendigkeit, einen Senat von gut ausgewählten Priestern zu Rathe zu ziehen, unterworfen wäre.“ Gleich als wenn die Nothwendigkeit sich bey einem Raths zu erholen auch die Pflicht aufhalsete, ihm zu gehorchen. Uebrigens ist Herr Koz in Anziehung der Schriftstellen eben so unglücklich als untreu. Er hat nicht nur die Auktoren, auf die er sich berufet, sondern auch nicht einmal das Dekret gelesen. Denn sonst würde er seiner Note diese so abgeschmackte Muthmassung nicht eingetragen haben. „Es scheint nicht, daß das Dekret den Bischof verbinde, in seinem Senate der Mehrheit der Stimmen zu folgen.“ Indem das Dekret seinen Vikaren das Entscheidungsrecht einräumet; indem es dem Bischofe nur erlaubet, vorsehungsweise Verordnungen zu machen, und alles, was die Diozes und das Seminarium betrift, der Ueberlegung des Priestersenats unterwirft, wirket er nicht nur mit dem Bischofe mit, sondern der Bischof wird

auch

auch von ihm abhangen, wenn er die Mehrheit der Stimmen für sich hat.

Vierter Artikel. Herunterſetzung der Zahl der Bisthümer.

Herr Koz verwundert sich, daß jemand zu finden wäre, dem dieſes Unternehmen weder rechtmäßig, noch für den Staat vortheilhaft däuchte. Deſſen Nutzbarkeit iſt aber ſo einleuchtend, daß ſie jeder auch von Vorurtheilen noch ſo ſehr verblendete Kopf einſehen muß. Denn 1. wirft dieſe Herabſetzung für die Nation eine Million zweymal hundert tauſend Livres aus. Mithin welch herrliche Finanzſpekulation iſt nicht dieſe Unterdrückung der Bisthümer. 2. Da die Zahl der Kirchenſprengel nach jener der Departements beſtimmet worden iſt, will die Nationalverſammlung, „daß die Religion und die geſetzgebende Gewalt, wie zwey vollkommen übereinſtimmende Triebwerke, ſich nur in dem nämlichen Zeitpunkte bewegen, und wo nicht die nämlichen, doch ähnlichen Wirkungen hervorbringen.“ Ich glaube nicht, würde ihm der beredtſame Biſchof von Meaux ſagen, daß ein chriſtliches Herz zuhören könne, ohne über derley Wageſtücke zu ſeufzen. Zweifelsohne iſt dieß die ſeltenſte und anſtößigſte Schmeicheley, die des Menſchen Geiſt jemals betäubet hat.

Es nützet demnach nichts mehr, daß die katholiſche Kirche das chriſtliche Volk alſo anrede: „ihr ſeyd ein Volk, ein Staat, eine Geſellſchaft; aber Jeſus Chriſtus, euer König, hat nichts von euch, und ſein Anſehen iſt von oben herab. — Das Reich Jeſu Chriſti iſt nicht von dieſer Welt, und die Vergleichung, die ihr zwiſchen ſeinem Reiche und jenem der Welt machen könnet, hält nicht. Mit einem Worte, die Na-

tur

tur giebt euch nichts, das eine Verbindlichkeit mit Jesus Christus und seinem Reiche hätte, und ihr habt kein anders Recht, als dasjenige, das ihr den Gesetzen, oder in den unfürdenklichen Gewohnheiten dieser Gesellschaft auffindet.“

Uebrigens wollen wir wider eine Lehre, die durch ihre eigne Ueberspannung zerfällt, nichts mehr sagen; wir wollen dem Herrn Koz die Schande lassen, daß ihn Herr Gregor selbst widerlegt hat. *Hæretici omnes in se invicem vincunt.* Oder vielmehr wir wollen dem Herrn die Ehre lassen, wider die Feinde seiner Kirche aufzustehen, und seinen Handel zu vertheidigen. *Exurge Deus, judica causam tuam.* Psal. LXXIII, 22.

Daß diese neuen Bezirkseintheilungen gesetzmäßig sind, kann nur eben dieser Schwindelgeist der Empörung behaupten. Man hat es so vielmal bewiesen durch den wesentlichen Unterschied der zwey Mächte, daß es nutzlos seyn würde, es wieder zu rügen. Man hat von den Anhängern dieser neuen Lehre Thatsachen gefordert; sie konnten aber keine andern aufbringen, als die sie selbst geschmiedet, oder die sie unter den Bannstrahlen, welche die Kirche wider ihre Urheber geschleudert hatte, vorgefunden haben. Wir wollen es dem Herrn Koz laut sagen, ohne daß wir uns weder von seinen geheimen Nachrichten, noch von den Aufforderungen seiner Munizipalitäten schüchtern machen lassen. In dem ganzen Alterthume läßt sich kein einziges Beyspiel von der Unterdrückung eines Bisthumes, die ohne Mitwirkung der geistlichen Gewalt geschehen wäre, aufspüren. Aus der ganzen Uebergabe der katholischen Lehre wird er keine einzige ehrwürdige Stelle zu Gunsten dieses vorgeblichen Rechtes des Fürsten aufweisen können. Er stellet

uns

uns wieder den Thomassin entgegen. Wie! selbst den Thomassin! Welche Unverschämtheit! den Thomassin, welcher an hundert Stellen in seinem Werke von der Kirchendisziplin behauptet, daß man während den ersten Jahrhunderten der Kirche keine einzige Spur von dem Ansehen der Kaiser bey den Bischofswahlen hat. Tom. 1. p. 378. Diesen Grundsatz hatte man nicht nur in der morgen- sondern abendländischen Kirche geltend gemacht. „Die Bisthümer sind vornehmlich durch die Päbste und durch die Metropoliten errichtet worden. — Die kaiserliche Macht hatte nie an den neuen Thronen der Kirche einen Antheil.“ Ibid. p. 399. Die erste Epoche enthält die fünf ersten Jahrhunderte. „Die neuen, in dem sechsten, siebenten und achten Jahrhunderte errichteten Bisthümer sind nur durch Mitwirkung der Metropoliten, der Provinzialsynoden, der Fürsten und Päbste entstanden. Ibid. p. 402. Nur der Nachläßigkeit der Griechen hat man es zu danken, daß diese Gewalt auf die Kaiser verlegt worden ist.“ Ibid. 411. Und jener Balsamon, mit dem man so groß thut, diese schmeichelnde Hofkatze der irrdischen Könige, ob er schon die Patriarchatwürde begleitete, war nur ein Schismatiker, der die Forderungen des Photius aufkeimen machte, und an dessen Kirchenbanne Theil nahm. Sie, mein Herr, berufen sich auf ihn, weil sie seinen Namen in dem ersten Bande S. 414. des Thomassins gelesen haben; sie sollten aber auch diese Worte, die einige Zeilen weiter unten stehen, gelesen haben. „Die Schmeicheley der Griechen, welche die Kaiser über die Kanonen erhebet, hat ihnen alle diese Gewalt eingeräumet.“

Welche können dann die beyderseitigen Rechte der zwey Mächte in dieser Hinsicht seyn? Denn

da

da sey Gott davor, daß wir eine, auf Kosten der ächten Vorrechte der andern, erheben wollen!

„Obwohl es das Ansehen gehabt hatte, als wenn die alten Geschichten die Errichtung der Bisthümer nnd Metropolitansitze manchmal den Kaisern und Königen zueigneten; so ist es dennoch ganz offenbar, daß nach ihrem eignen Zeugnisse die Kirche allzeit das vornehmste Ansehen dabey hatte; die Bischöfe und Konzilien waren stets die ersten, die mitwirkten; der heilige Stuhl kam mit jener Obergewalt, die ihm eigenthümlich ist, dazwischen, und die weltlichen Fürsten unterstützten durch ihre unabhängige Macht und durch ihre Wohlthaten die heiligen Entschlüße und die gottseligen Bemühungen der Kirche.“ Thomassin. Ibid p. 417.

Ungeachtet aller Verheissungen, die Herr Koz gemacht hat, seine Leser auf eine reine und beruhigende Klarheit zu leiten, fehlt es noch gar viel, daß er sein Wort gehalten, und uns von den Gränzen der zwey Mächte so deutliche Begriffe beygebracht habe. Er übergeht geflissentlich, wie es alle diese Herren gemacht haben, die ein wenig metaphysischen Fragen von dem Unterschiede zwischen der Weihe und der Gerichtsbarkeit, der von dem Konzilium von Trient so deutlich bestimmet worden ist, und setzet eine Kette von Lehrsätzen an, die wir entwickeln werden.

Erster Grundsatz. Die bischöfliche Würde ist die geistliche Fülle und Obergewalt des Priesterthumes. Mithin hat ein Bischof weder mehr, noch weniger von dem Priesterthume, als ein anderer: mithin kann ein Bischof aus sich selbst den Bezirk, oder Kirchensprengel eines andern nicht beschränken. Der Pabst hat von sich selbst auch nicht mehr Recht; weil seine Gewalt dem

Ar-

Ansehen eines andern Bischofes ganz gleich ist. Nun wer kann da dasjenige bewirken, was die bischöfliche Macht nicht kann? Das heilige Gesetz der Weihe. Dieses Gesetz hat bisher die Gewalt der geistlichen Macht überlassen; aber im gegenwärtigen Falle, wo es darauf ankömmt, daß die Kirchenspiele eine ganz neue Verfassung annehmen sollen, ist die Nation berechtiget, sie an sich zu ziehen. Denn sie ist gleichsam in dem Falle, wo sie von der Wahrheit der christlichen Religion unterrichtet wird, und sie für das erstemal in ihren Schooß aufnimmt. Die Geschichte unterstützet diese Hypothes. Die ersten Apostel Englands unterwarfen sich mit einer ehrfurchtsvollen Erkenntlichkeit den Befehlen des Königes Ethelberts in Rücksicht auf die Bezirkseintheilung der Kirchenspiele, die dem Evangelium gehuldiget hatten. Dieser Fürst übte nur ein Recht aus, das der Oberherrschaft zugehörte. Unsere Bischöfe können es demnach nicht verkennen.

Zweyter Grundsatz. Die Gewalt, die kirchlichen Amtsverrichtungen auszuüben, wird durch die Weihe, oder durch die Händauflegung mitgetheilet. Die Apostel hatten die Einsetzung und Sendung nur von ihrem göttlichen Meister erhalten. Sie sind, nicht in ein besonders Ort, sondern in die ganze Welt ausgesandt worden. Wenn es in der Zeitfolge bestimmte Gränzen gegeben hat, so hat sie nur die natürliche Ordnung abgestecket. Sie sollen nur auf die nämliche Art versetzet werden, nur von der nämlichen bürgerlichen Gewalt, welche nach Willkühr die geistliche Macht bindet, oder erweitert; von jener Macht, die, weil sie einer von den umringenden Körpern zusammengedrückten Luft gleichet, nur in so weit eine Schnell-

kraft

kraft hat, als sie durch keine äußerliche Kraft zusammengedrücket wird.

Allein noch weit auffallender, als alle diese Trugschlüße, ist die treulose Weise, mit der man sie unter dem ehrwürdigen Ansehen des Thomassins verhüllet, oder vielmehr die Ungeschicklichkeit, mit der man sich einen Mann zu seinem Gönner wählet, dessen Werke in aller Händen sind.

Zweifelsohne empfängt ein Priester, den man zum Bischofe machet, die Fülle und höchste Gewalt des Priesterthumes; mithin hat er sie nicht gehabt; mithin hat er sie nicht von seiner Weihe herholen können, weil er als Bischof mit einer weit höheren Gewalt begabt ist, als jene gewesen, die er gehabt hat, als er noch Priester war, und weil nicht mehr platthin die Fruchtbarkeit des Priesterthumes sich in seiner Person vereiniget, sondern selbst die Macht, diese Fruchtbarkeit mitzutheilen. Das Episkopat zweifelsohne ist nur eines; aber es ist nicht das nämliche in allen Bischöfen in Rücksicht auf die Ausübung desselben; es muß eine Hierarchie geben; die Vernunft beweiset sie, der Glauben empfiehlt sie, die Uebergabe weihet sie ein, und der Irrthum allein kann sie läugnen. Das gelehrte und viel umfassende Werk von der alten und neuen Kirchendisziplin ist nichts anders, als eine Beleuchtung dieser katholischen Grundsätze.

Fünfter Artikel. Die Güter der Geistlichkeit, die man erklärte, daß sie der Nation zugehörten.

Ich will jene heftigen Strafreden nicht entziffern, die man so freygebig gegen die ausgeplünderten Titularen verschwendet. Ich hätte geglaubet, dieser, selbst den Heiden so heilige Grundsatz wäre in dem Herzen eines Geistlichen

tief-

tief eingegraben: *Res eſt ſacra miſer.* Setzet ſie nur zur äußerſten Noth herab; ihr ſeyd eben ſo gut dazu berechtiget, als es der abtrinnige Julian war: ſpottet aber ihrer ehrenvollen Armuth nicht. Das Elend machet viele Fehler gut; der Schmerz, wenn man auch ſetzet, daß Leute, denen man alles geraubet hat, zurückdenken, daß ſie Reichthümer hatten, nun aber von Noth gedrücket werden, dieſer Schmerz, ſage ich, würde kein Verbrechen ſeyn; oder wenigſtens, ihr Prieſter Jeſu Chriſti, geſellet euch nicht dem Pilatus, der befiehlt, daß man ihn ſeiner Kleider beraube, oder den Soldaten, die ſeinen Rock theilen, und den Henkersknechten bey, die ihn beſchimpfen. *Tu vero ſodalis & unanimis, qui dulces mecum capiebas cibos.*

Laſſen wir dem Herrn Koz zu beweiſen über, daß, weil die Kirche nur aus einer ſonderbaren Gnade des Fürſten Grundſtücke beſitzet, der Fürſt auch ihre Diener, für Hunger zu ſterben, verdammen könne, und ſolle. Heinrich VIII hatte es vor ihm bewieſen. Laſſet uns aber auch befürchten, daß derley nach dem nämlichen Plane entworfene, und durch ähnliche Werkzeuge vollführte Räubereyen ſich nicht etwa auch mit einem ähnlichen Ausgange vollenden.

Unter den Früchten des Primats, ſagt Boſſuet, war auch dieſe, daß die Königinn den Reſt der Kirchengüter angriff, und auch jenen der Biſchöfe nicht ſchonte, die allein bis dahin noch heilig und unverletzlich waren. Nach dem Beyſpiele ihres Vaters hat ſie dem Adel von dieſen geheiligten Gütern Schankungen gemacht, um ſie zum Vortheile des Primats und der Reform zu gewinnen, und dieſe Lage der Kirche, wodurch ſie ſich ſowohl in dem Geiſtlichen als in dem Zeitlichen unter das Joch ſchmiegen mußte,

wurde die Zuchtverbesserung der Kirche und Wiederherstellung der evangelischen Reinigkeit genannt. Var. l. 10. n. 21. Welche waren noch die ferneren, so berühmten Früchte dieser gottesräuberischen Plünderungen? Man hatte es schon lange vorhergesagt. Plutarch erzählet, daß, wenn man die Federn eines Adlers mit den Federn von andern Vögeln vermischet, die Federn des Adlers die anderen sichtbar und plötzlich aufzehren: das nämliche ereignet sich mit dem aus den Kirchengütern gelößten Gelde, wenn man es mit dem andern vermenget; beyde fressen sich ohne Gewinn auf. Dieses ist pünktlich in England in Erfüllung gegangen. Heinrich hatte das Eigenthum der Kirche verschlungen. „Es waren noch nicht zwey Jahre verflossen, sagt der Geschichtschreiber Herr Burnet, daß schon zwey Uebel den Reformatoren ziemlich zu schaffen gaben; das Elend, in dem der Klerus schmachtete, und der Mangel anfgeklärter Geistlichen, die guten Unterricht hätten.“ Part. 2. pag. 38. Heinrich ließ kaum einige Ueberbleibsel von jenen unermeßlichen Schätzen der Begierde seiner Tochter Elisabeth zurück. Man mußte mit Gewalt die Geistlichkeit drücken, und, so zu sagen, auswinden. So viele Erpressungen, so viele Diebstähle, und Laster von allen Gattungen dienten zu nichts anders, als Schlachtopfer aufzuwürgen; sie konnten aber keine einzige Schuld tilgen. „Diese berufene Elisabeth hat mehr Schulden zu zahlen hinterlassen, als alle ihre Vorfahren insgesammt gemacht hatten.“ Nauton caract. Elisab. pag 16.

Die Irrlehren, die wir in dem Werke des Herrn Koz angezeiget haben, sind wichtige Irrthümer, die zugleich auch beweisen, welche Rechnung man sich auf die Gelehrsamkeit, oder auf

die Treue dieser Herren machen darf. „Sollten jene Bischöfe Schismatiker seyn, fraget Herr Koz, die sich durch Gottes Gnaden, und nicht durch das Ansehen des apostolischen Stuhles Bischöfe nennen? Weis man nicht, daß diese Formel erst gegen das dreyzehnte Jahrhundert im Schwunge zu gehen angefangen hat?“ Wenn er dadurch sagen will, daß erst seit dieser Formel, folglich seit dem dreyzehnten Jahrhunderte, alle Bischöfe der Erde dem Stuhle des heiligen Petrus huldigen, so trägt er eine Meinung vor, die eine vollständige Unwissenheit des kirchlichen Ansehens voraus setzet, und die nur durch Verachtung widerlegt werden soll. Wenn er sich aber auf die Ausdrücke dieser Formel beschränket, so soll er wissen, daß der unfürdenkliche und ununterbrochene Gebrauch, Kraft dessen die Metropoliten und andere Bischöfe unmittelbar nach ihrer Wahl Briefe ausfertigten; daß das feyerliche Geständniß der Nothwendigkeit, von dem Pabste bestätiget zu werden; daß die allen Bischöfen auferlegte Pflicht, sich in grösseren und schwereren Rechtsfällen an den heiligen Stuhl zu wenden, für unsern Handel weit lauter, als alle Formeln, sprechen. Läßt sich diese Formel, die man nur ein Kind der Schmeicheley zu seyn vorgiebt, nicht schon lange Zeit vor den Dekretalen mit eben so nachdrücklichen Worten auffinden? Muß man unseren Gegnern immer jenes zurufen, was vormals in den Herzen aller Katholiken stets ertönte. „Dieser römische Stuhl ist es, den die heiligen Väter mit verherrlichenden Namen zu erheben um die Wette eiferten, indem sie ihn bald das Fürstenthum des apostolischen Stuhles, bald das vornehmste Fürstenthum, bald die Quelle der Einigkeit, bald den erhabenen Grad des priesterlichen

Stuh-

Stuhles, bald die Mutterkirche nennen, welche die Leitung aller übrigen in den Händen hat; bald das Haupt des Bisthumes, woher der Strahl der Regierung kömmt, bald den vornehmsten Stuhl, den einzigen Stuhl, in welchem allein alle die Einigkeit erhalten. Sie hören in diesen Worten einen heiligen Optat, Augustin, Irenäus, Cyprian, Avitus, Prosper, Theodoretus, die Kirchenversammlung von Chalzedon und andere; der Aufgang und der Niedergang, Asien und Afrika, Griechen und Deutsche, Franzosen und Spanier, alle Nationen kommen in diesem Grundsatze überein.“ Sollte es aber auch wahr seyn, daß diese Formel vor dem dreyzehnten Jahrhunderte nicht unbekannt gewesen wäre, so beweiset dennoch der Wetteifer, mit dem sie Anfangs von den Erzbischöfen, und nachmals in einem Augenblicke von allen Bischöfen Italiens, Frankreichs und Deutschlandes angenommen worden ist, daß sie allen Herzen mit geheiligten Buchstaben eingegraben war, ob sie schon etwa dem Pergamente nicht anvertrauet wurde. Nun diese einmüthige und allgemeine Uebereinstimmung zu Gunsten dieser Formel ist eine Thatsache, die sich nicht bezweifeln läßt. Lasset uns nur die Konzilien aufschlagen. — Allein man müßte ganze Blätter mit Zeugnissen anfüllen, wenn man auch nur die vornehmsten davon auswählen wollte. Diese Formel ist demnach gleichsam die Fahne, um die sich alle katholischen Hirten herum reihen; diejenigen aber, die sie verkennen, sind auch von der Kirche getrennet, und verfluchet.

Ist aber etwa Herr Koz in der heutigen Kirchengeschichte besser bewandert? Es läßt sich schwer davon überzeugen, indem er von dem Febronius sagt: einer von den weisesten Erzbischöfen Deutschlands.

lands. Wo hat er denn gelesen, daß Herr von Hontheim, der Suffragan von Trier und Verfasser des Febronius ein Erzbischof gewesen sey? Es ist ein Unglück für ihn, daß er nicht in unseren Tagen gelebt hat. Gewiß man hätte den ersten Stuhl der konstitutionellen Kirche Frankreichs dem Manne einräumen müssen, dessen System der neuartigen Lehre vorgearbeitet hat. Lasset uns noch einen Schritt weiter machen, und alsdann werden wir die konstitutionellen Schutzredner des Luthers und des Kalvins in Frankreich sehen, wie wir schon ihre Lehre haben. Der feyerliche Wiederruf, den er von seinen Irrthümern zu Rom gemacht hat, beweiset offenbar, daß seine Lehre allzeit irrig gewesen ist. Herr Koz erkühnet sich nicht, es zu läugnen; allein weil er die Ehre seiner Lehrmeister, so gut es möglich ist, retten muß, setzet er geflissentlich bey: „Uebrigens ist seine Abhandlung von der Regierung der Kirche *de regimine Ecclesiæ*, eines der gelehrtesten und schätzbarsten Werke in diesem Fache.“ Wie, Febronius ist ein Gelehrter? Ist man wohl gelehrt, wenn man etwelche Kapitel aus dem Buche des Markus de Dominis abschreibet? Gleich als wenn man sagte, daß Herr Koz ein Gelehrter sey, weil er einige Blätter aus dem Febronius abgeschrieben hat. Und wie? Koz ein Gelehrter! der ernsthafte Origenes würde mit ihm weit schärfer, als wir, verfahren; jener Origenes, der laut sagte, daß die Kirche diejenigen, derer Lehre und Irrthümer sie verdammet, der Zahl der Gelehrten nicht beyzähle. Orig. contr. Cellum l. 3. p. 141. Aber Febronius ist schätzenswerth! „Er wiederruft zu Rom, sagt sein Vertheidiger; als er aber wieder auf freyen Fuß gestellet ist, kehret er zu seinen ersten Begriffen wieder zurück.“

Ein

Eine solche Unbeständigkeit in dem Betragen verräth wenig Gründlichkeit in den Grundsätzen. Und ein Schriftsteller, welcher seine Ehre derley Chameleonen *) Preis giebt, scheint selbst wenig Hochachtung zu verdienen. Man plaudert so vieles, daß man die Kirche zur ursprünglichen Disziplin wieder zurück führen wolle: warum sagt man dann nicht auch, daß man uns ihre Tugenden und die Strenge von ihrer Moral wieder herzustellen gesinnt sey? Ich frage den Herrn Koz, uns bey seinem Gewissen zu sagen, ob dieses die Gesinnungen der ersten Christen waren? Wenn man uns fraget, sagte einer aus ihnen, läugnen wir nicht, was wir sind, weil wir überzeuget sind, daß es für die Kirche von Wichtigkeit sey, in allem die Wahrheit zu sagen. S. Justinus apolog. 1. Und der Mann, der sich zu dieser Lehre bekannte, hat sie auch vor den Richterstühlen nicht zurück genommen. Er hatte die Ehre, als ein Apostel der Wahrheit sein Blut für sie zu verspritzen. Ich erkenne keinen für einen Katholiken, der nicht ein ähnliches Zeugniß abzulegen aufgelegt ist. *Quot christiani, tot Martyres.*

Wer war dann Febronius? Was sind alle diese sogenannten Reformatoren? Unruhige, unbeständige, herum irrende, und mit aller dieser Großsprecherey von Freyheit und Wiedergeburt andere irre führende Geister, die sich gierig nach Schlachtopfer söhnen, wenn nur sie nicht damit verflochten werden, oder wenn weit aussehende Hoffnungen ihrem Ehrgeize schmeicheln: endlich Katholiken; aber im Sinne eines Fra-Paolo, der unter der Mönchskutte ein kalvinisch gesinntes Herz verhüllet, und der sich dieses Namens

*) Chameleon eine afrikanische Eidex, die alle Farben an sich nimmt.

mens nur als eines Gewehres bedienet, um nicht allein die heiligen Verordnungen des Kirchenrathes von Trient, sondern auch die Dekrete der allgemeinen Kirche zu verleumden. *Sub catholici nominis specie non modo tridentinæ synodi, sed etiam fidei catholicæ insectator.* Bossuet. def. cler. gall. l. 1. c. 4.

Unterthänigste Vorstellungen von einem katholischen Priester und Patrioten an die Bischöfe in Frankreich.

Wenn das Vaterland Gefahr läuft, ist die ganze Welt Soldat. Wenn die Oberhirten der Religion in der dringendsten Verlegenheit schmachten, so ist es, meines Erachtens, eine lobenswürdige Handlung, wenn man ihnen einen Rath vorlegt, den man nützlich zu seyn glaubet.

Meine Meinung, die ich abzuändern bereit bin, wenn man mir das Abgeschmackte davon zeiget, stimmet dahin, daß die Bischöfe Frankreichs sich im Gewissen der neuen bürgerlichen Verfassung des Klerus unterwerfen können, und folgsam im Gewissen es auch thun sollen.

Einwurf. Die kirchliche Macht hat zu den Dekreten von der Verfassung nicht mitgewirket.

Antwort. O daß die Bischöfe Frankreichs diese Dekrete annehmen, und die kirchliche Macht wird sie bestätiget haben.

Einw. Zu diesem würde ein Nationalkonzilium nöthig seyn.

Antw. Nein; denn nach den bekannten Grundsätzen der französischen Geistlichkeit hat die versammelte, oder zerstreute Kirche das nämliche Ansehen. Was die Prälaten des Königreiches in Vereinigung mit der Nationalversammlung wer-

werden gebilliget haben, hat das Vollgewicht in allem, was sie in einem Nationalkonzilium beschliessen würden.

Einw. In dieser Verfassung findet man Dekrete, die der von dem Konzilium zu Trient verordneten Disziplin entgegen stehen.

Antw. Diese Disziplin ist niemals in Frankreich vollständig angenommen worden, und das weltliche Ansehen, das manchmal wider den Willen der Bischöfe einige Verfügungen verworfen hat, war nicht weniger rechtmäßig, als das Ansehen, welches heut zu Tage andern Verordnungen entgegen arbeitet. Unterdessen sind alle französische Monarchen, die seit dem Konzilium von Trient gestorben, in dem Frieden und in der Gemeinschaft der Kirche dahin gestorben.

Einw. Diese Verfassung enthält auch andere Misbräuche, von denen die in der Versammlung gegenwärtigen Bischöfe erkläret haben, daß sie ihre Verdammung nicht verhindern könnten.

Antw. Sie enthält nicht so viel, als jene Verfassung, die wir wirklich hatten, und welche die Bischöfe dennoch duldeten. Die neue Konstitution in ihrer Zusammenfassung kömmt der ersten Kirchenzucht unendlich weit näher, als die Regeln, oder Mißbräuche, die vor der Bildung der Nationalversammlung herrschten.

Einw. Die Bischöfe warten auf das Urtheil des Pabstes.

Antw. Und der Pabst wartet, wie man sagt, auf das Gutachten der Bischöfe. Wie dem auch seyn mag, so ist es keine Glaubenswahrheit, daß der Pabst der höchste Gesetzgeber der Kirche von einer ganzen Nation sey. Mithin hindert die Bischöfe Frankreichs lediglich nichts, sich der bürgerlichen, von der Versamm-

lung

lung verordneten und von dem Könige bestätigten Verfassung des Klerus zu unterwerfen.

Nun wenn sie es im Gewissen thun können, so sollen sie es auch thun.

Sie sollen es thun zur Erbauung. Ihr Widerstand kann niemals reinen und religiösen Beweggründen zugeschrieben werden, weil zum Unglücke zwey wichtige Vorurtheile wider sie stehen. Erstlich die Verachtung, Kraft der sie zum Episkopate vorgeschlagen worden sind; zweytens das Mißtrauen der Parthie, für die sie in der Nationalversammlung beständig gestimmet haben. Die Meisten von der Nation sehen diese Parthie als einen verschwornen Freund der Mißbräuche an, unter denen sie seufzten.

Sie sollen es thun zum Besten des Friedens. Welche Parthie die Bischöfe in gegenwärtiger Zeitlage immer ergreifen, so will die Versammlung, daß man ihr gehorche. Der Widerstand der Priester und Bürger, den ihr die Bischöfe entgegen stellen könnten, würden Unruhen anzetteln. Das Ende kann für die Gegenparthie nicht gut ausfallen; sie könnten sich nur einen traurigen Ausgang versprechen, weil er mit einem blutigen Bürgerkriege vergesellschaftet seyn würde. Sollte wohl diese Aussicht in den Augen der Nachfolger der Apostel etwas reizendes haben?

Sie sollen es thun aus Liebe gegen die Religion. Die evangelischen Arbeiter werden mehr Gutes thun können, als jemals, wenn sie sich mit ihren Häuptern und dem Könige, mit der Nationalversammlung und ihren meisten Mitbürgern vereinigen. Wenn aber die Priester untereinander selbst uneinig sind, sich selbst verfolgen; wenn sie durch das weltliche Ansehen ihrer Heerde entrissen werden, oder wenn sie selbst mit Eigensinn dieselbe von sich stossen; wenn die

Bischöfe entsetzet, von denjenigen, die man an ihre Stelle einsetzen wird, mit dem Banne belegt, und sich selbst einander verfluchen werden; wenn die simpeln Gläubigen nicht mehr wissen, wo der Hirt ist, dessen Stimme sie hören sollen; wenn ein allgemeiner Streit zwischen dem Patriotismus und der Religion zu herrschen scheint; wenn der größte Theil der Nation, von so vielen Uebeln ermüdet, sie den Priestern und Bischöfen und der Religion, deren Diener sie sind, zur Last legt. — Welch neue Sündfluth der Aergernisse! Wie wird sie sich endigen! Ach, unsere Väter in Jesu Christo, erbarmet euch über uns; ja erbarmet euch über euch selbst.

Anmerkungen über eine Schrift, die den Titel führet: Erklärung der wesentlichen Grundsätze der zwey Mächte. ꝛc.

Das Werk, mit dem wir uns beschäftigen, enthält einen Brief an die Pfarrer; eine Entwickelung der wesentlichen Grundsätze der zwey Mächte, und zur Rechtfertigung dienende Anmerkungen. Der Verfasser ist Herr Reymond, Pfarrer in dem Kirchensprengel von Vienne, der durch einige Prochüren, die er unter dem Titel, von dem Rechte der Pfarrer, von dem Rechte der Armen ꝛc. in das Publikum geschicket, und durch eine Reise, die er über unsere Gebirge auf Kosten seiner Mitbrüder gemacht hat, nur gar zu bekannt ist.

In seinen ersten Arbeiten hatte er den Antrag gemacht, wie er vorgiebt, zu beweisen, 1. daß die Pfarrer aus göttlichem Rechte herstammen;

2. daß

2. daß die wahre Hierarchie nur aus dem Pabste, aus den Bischöfen und Pfarrern bestehe; 3. daß der Unterschied der zwey Hierarchien in der Kirche eine menschliche Erfindung sey; 4. daß die Priester in den Konzilien eine entscheidende Stimme haben müssen. Da nun diese Sätze den Gegenstand unsrer Untersuchung nicht ausmachen, so begnügen wir uns, hier mit wenigen Worten zu bemerken, 1. daß die Frage, ob die Pfarrer aus göttlichem Rechte eingesetzet sind, gar zu wichtig sey, als daß man sie nur obenhin behandle und entscheide; und weil sie auch mit unserm Hauptstosse keine Verbindung hat, machen wir es uns zur Pflicht, sie mit Stillschweigen zu übergehen; 2. daß er offenbar den Kirchenrath von Trient Lügen strafe, weil dieser auf die ausdrücklichste und bestimmteste Art erkläret, daß die Hierarchie aus Bischöfen, Priestern und andern Dienern bestehe; 3. daß der Unterschied der zwey Hierarchien nichts anders beabsichtige, als zu vertheidigen, daß die Konsekration und Ordination nicht zulänglich sind, jemand zu berechtigen, das heil. Amt auszuüben; sondern daß über das die Sendung erfordert werde: ein Grundsatz, den man nicht läugnen kann, ohne in die Ketzerey zu verfallen; 4. daß, wenn die Pfarrer das Recht einer entscheidenden Stimme in den Konzilien haben, da man die Urkunden von den achtzehn allgemeinen Kirchenversammlungen nothwendig in das Feuer werfen müsse, weil sie niemals die Pfarrer rechtmäßig dazu berufen haben, und folgsam ihre Entscheidungen keine Glaubensregel bilden, indem sie keine Entscheidungen der allgemeinen, gesetzmäßig versammelten Kirche sind.

Man sieht, daß Herr Reymond die Grundlehren der katholischen Kirche nicht bestreitet.

Allein

Allein man muß dennoch zugeben, daß er in seiner neuen Scharteke seine Gesinnungen minder verhülle, als in denjenigen geschieht, die ihm vorgegangen sind. Er legt da die Masque gänzlich ab, und erkläret sich laut für den Vertheidiger, Anhänger, Schutz- und Lobredner aller Eingriffe, die man wider die Rechte, die Disziplin, die Moral und Lehren der katholischen Kirche waget. Er erneuert, und behauptet offenbar die Irrthümer eines Wiklefs, Luthers, Kalvins und Richers. In Wahrheit die Beschuldigung ist höchst wichtig; aber sie ist leider! nur zu sehr gegründet, wie ich mich anheischig mache, es durch so viele Züge handgreiflich zu machen, daß kein Zweifel und keine Gegenantwort mehr übrigen können.

Da dieses Werk stark und mit großen Kosten in dem Departement der hohen Alpen verbreitet wird, so darf man nicht zaudern, die einfältigen und aufrichtigen Seelen zu warnen, welche Gefahr laufen, durch ein Gespinnst handgreiflicher Falschheiten, durch einen Schwarm fabelhafter Suppositionen, die man mit einem so vortheilhaften als beißenden Tone, gemeiniglich ohne einigen Beweis, und in drey oder vier Stellen durch Auskramen einer gewagten Gelehrsamkeit vorträgt, welche die geringste Prüfung nicht aushält, irre geführet zu werden. Nichts würde leichter seyn, als auf eine bündige und unwiderlegliche Weihe eine Folge von Grundsätzen an einander zu reichen, und zu schließen, die geradezu und unerschütterlich den Behauptungen des Herrn Reymond entgegen stehen: aber der Mangel der Zeit und die Menge der widersinnigen Sätze, die wir zu rügen und zu widerlegen haben, zwingen uns, einen andern Weg einzuschlagen, und die Ordnung unserer

An-

Anmerkungen nach der Ordnung der zahllosen Verirrungen, von denen das ganze Werk des Verfassers strotzet, einzurichten. Wir werden ihm Schritt für Schritt folgen; wir werden seine Worte auf der Wage des Heiligthumes prüfen, und sie auf ihren ächten Werth herabsetzen, und zwar mit einem Geiste der Unparteylichkeit, der jederzeit den wahren Eifer auszuzeichnen pflegt.

I. Zuschrift an die Pfarrer.

Nach der Meinung des Herrn Reymond sind die Pfarrer, die mit ihm nicht ähnliche Gesinnungen hegen, nur widerrechtliche Hirten. Welche Schande! Welche Niederträchtigkeit, daß ein unterordneter Altarsdiener seine Beschimpfungen und Hohnreden denjenigen zugselle, mit denen der Irrthum und die Gottlosigkeit die Oberhirten überschütten! Wie, mein Herr, sie erdreisten sich, sie widerrechtliche, *abusifs*, Hirten zu nennen, und sich selbst den Titel eines wahren Religionsdieners zuzueignen? Ach, ich verstehe sie schon aus ihrem Vortrage; sie entdecken nicht übel eine für den Presbiterianismus stimmende Neigung, in dem sie die Hierarchie der Kirche umzuschaffen sich nach allen Kräften bestreben.

Der Verfasser will, daß die innere Kirchendisziplin durch die bürgerliche Verfassung des Klerus auf ihren ersten Geist wieder zurück gesetzet worden sey; und zu dessen Beweise führet er der Unterdrückung der Welt- und Ordensgeistlichen, die keine Hirten sind, an. Es däucht mich, daß ich ihn dem Luther und Kalvin über

ihre

ihre gottlosen Streitreden wider die Klostergelübde, welche von der allgemeinen Kirche gepriesen, und bestätiget worden sind, Zufall beyjauchzen höre.

Die Ungleichheit des Umfanges und der Bevölkerung von einigen Kirchensprengeln und Pfarren fordern zum Vortheile der Gläubigen eine Reform: sollte aber diese Abänderung ohne Mitwirkung des geistlichen Ansehens unternommen werden? Nein für wahr; und Herr Reymond, so große Lust er auch dazu hat, wird es niemals beweisen können.

Ist er versichert, daß die bürgerliche Verfassung des Klerus die schönen Tage der Kirche wieder aufblühen machen soll? Dieß ist eine Frage, die in mehreren Schriften, derer Lesung man nie zuviel empfehlen kann, untersuchet worden ist, und wir in der Folge unserer Anmerkungen auch prüfen werden. Indessen bitten wir den Herrn Reymond, sicher zu glauben, daß die Oberhirten über die Meinung, die sie von der Verfassung hegen, unter sich nicht getheilet sind; daß unter hundert vierzig Bischöfen sich nur drey oder vier befinden, die sie nicht als eine Geburt des Unglaubens und der Ungerechtigkeit ansehen; daß auch ihre zahllosen Mitarbeiter keine andere Denkungsart haben, weil nach dem Zeugnisse eines von den richtigsten Journalisten, der allenthalben billig in Achtung steht, aus sieben und achtzig tausend Funktionairen kaum 2000. den Eid geschworen haben. *)

Herr Reymond fängt in seinen ersten Blättern eines von seinen Lieblingssystemen zu entwickeln

*) Vielleicht redet er nur von denjenigen, die den Eid schlechthin und nach der Absicht der Versammlung geschworen haben.

wickeln an: er will, daß die Gränzen der Kirchensprengel anfangs von der weltlichen Macht abgesteckt, und nachmals von der geistlichen Gewalt angenommen worden sind; fast eben so denket er von den Gränzen der Pfarren, nur mit einem geringen Unterschiede, wie wir sehen werden. Wenn er nur zu behaupten suchte, daß die Kirche bey der Gränzbestimmung der Diozesen und Parochien insgemein auf die Bezirkseintheilung der römischen und gemeinen Provinzen gesehen; daß sie es freywillig und unabhängig von dem bürgerlichen Ansehen gethan habe, und weil sie diese Gleichheit der Gränzen zur Ausübung des heiligen Amtes zuträglicher erachte, würden wir ohne Schwierigkeit seinem Satze unterschreiben. Dieß, wie es mich däucht, ist auch der natürliche Sinn dessen, was er vorträgt. Allein in der Folge erkläret er sich über diesen Gegenstand so klar, daß man leicht sieht, daß er nichts anders wolle, als daß die weltliche Macht der Geistlichen die Gränzen der Kirchensprengel und Pfarrspiele bestimmet habe; ein Satz, der in das Lächerliche ausartet, und von dem man in der Geschichte vergebens eine Spur aufsuchen wird.

Sie mein Herr Reymond! fragen, ob unsere Prälaten, und vorzüglich der fromme Erzbischof von Vienne, den sie das Werkzeug eines vergifteten Schreibens nennen, vergessen haben, daß das Volk gleichsam das Wesentliche der Kirche bilde; daß die Bischöfe und Pfarrer nichts anders, als Anwälde dieser Gesellschaft sind. Nein sie haben es nicht vergessen, weil sie niemals gesucht haben, wie sie thun, alle Begriffe untereinander zu werfen. Sie haben die lehrende Kirche allzeit von der Versammlung der simpeln Gläubigen unterschieden; sie haben sie,

nicht

nicht wie den Anwald des Volkes, sondern wie den Verwahrer des Ansehens Jesu Christi selbst allezeit angesehen; sie haben stets geglaubet, daß unser göttliche Lehrmeister nur zu den Religionsdienern gesagt hat; „wer euch höret, der höret mich; wer euch verachtet, der verachtet mich: wer nicht glaubet der ist schon gerichtet.“

Mit welcher Vermessenheit erkühnen sie sich, ihren gottesfürchtigen Bischof zu fragen, ob er vergessen habe, was sie behaupten, daß man in der Geschichte der schönen Tage des Christenthumes auf jeder Seite lese, daß der allezeit mächtige und gebietherische Wille des Volkes die Bischöfe zu den ansehnlichsten Sitzen gewählet, und sie aufgestellet hat. Wir aber machen uns anheischig diesen wichtigen Stoff nach allen seinen Umständen zu behandeln, die schicklich genug sind, sie zu beschämen, und (merken sie es wohl) ihnen die bittern Thränen der Unvorsichtigkeit wegen abzuzwingen, mit der sie es gewagt haben, ihren vorgeblichen Einfluß des Volkes auf die Wahlen durch mancherley aus der Geschichte ausgehobenen Züge zu beweisen.

Der Fürst, es ist wahr, hatte lange Zeit auf die bischöflichen Sitze einen Einfluß, indem er dem Pabste, der die kanonische Einsetzung ertheilte, die Subjekte vorschlug: aber alles geschah durch das Ansehen und durch die Ordnung der Kirche. Eben so verhält sich die Sache mit der Vorstellung zu gewißen Pfarren, die man den Layen billiger Ursachen halber, die wir anderswo anzeigen werden, vergünstiget hat. Heut zu Tage hat man ein Gesetz gemacht, das zu geben die Kirche allein berechtiget ist, und welches weit entfernt, die alte Disziplin wieder herzustellen, sie vom Grunde aus verwüstet. Daß bey der Auswahl der Subjekte sich keine

Mißbräuche in den verflossenen Zeiten eingeschlichen haben, werde ich niemals verbürgen. Werden wir aber in der Folge keine mehr haben? Wenn der Verfasser wissen will, was man von einer Wahl, welche die Layen von allen Gattungen und Sekten machen, erwarten kann, und soll, so verweise ich ihn auf das Resultat einer Wahlversammlung: er wird durch diesen ersten Versuch von den Subjekten urtheilen können, welche die heimlichen Verständnisse und Unterhandlungen, die Begierde und allen Leidenschaften einem Kirchensprengel, oder einer Pfarre aufdringen können. *) Sollte aber auch die Wahl in sich selbst bescheidner und billiger seyn, wird sie dennoch schlechthin dadurch mangelhaft seyn, daß sie von der Kirche nicht begnehmiget ist.

Der Verfasser machet alsdann eine nutzlose Beschreibung von den kanonischen Einsetzungen, wobey der Pabst in den ersten Jahrhunderten keinen Antheil hatte. Diese Prahlerey der Belesenheit ist sehr ungeschickt angebracht. Wir geben gerne zu, daß die kanonische Einsetzung zur selben Zeit ohne Mitwirkung des Pabstes Platz gehabt habe. Die allgemeine Kirche bestätigte diesen Gebrauch; aber seit mehrern Jahrhunderten will die nämliche Kirche, daß die kanonische Einsetzung dem Pabste, den sie zum Verwahrer ihres ganzen Ansehens in dieser Hinsicht gemacht hat, vorbehalten sey.

Herr

*) Eben jetzt vernehmen wir, daß die Wahl des neuen Bischofes von Nimes durch die Kalvinisten allein geschehen sey, ohne daß ein einziger Katholik gegenwärtig gewesen wäre. Bey dem Austritte der Versammlung fragten sie sich selbst einander, wer derjenige sey, den sie gewählet haben. Sie kannten ihn nicht.

Herr Reymond versplittert demnach die kostbare Zeit, wenn er von den Konzilien zu Nizäa, zu Arles, zu Antiochien Meldung thut; wenn er eine lange Reihe von Bischöfen ansetzet, die ohne Bewilligung des Pabstes, erwählet, geweihet, eingesetzet (denn er vermenget alles dieses) worden sind. Es ist nicht nöthig, dasjenige zu wiederholen, was den heil. Basilius, den Nachfolger des heiligen Athanasius, die heil. Ambrosius, Chrysostomus ꝛc. belangt. Man sieht genüglich, daß sich der Verfasser in dieser Hinsicht verirre, oder andere irre führen will. Allein wenn auch alles, was er willkührlich ohne Grund voraussetzet, wahr wäre, würde er doch dadurch nichts gewonnen haben. Setzen wir auf einen Augenblick, daß binnen siebenzehn Jahrhunderten bis auf das Jahr 1700, oder 1790. die Wahlen und Einsetzungen auf die Art geschehen wären, wie sie die Nationalversammlung verordnet hat, und daß seit einem Jahrhunderte, oder auch nur seit einem einzigen Jahre die Kirche ihre Disziplin abgeändert, und die kanonische Einsetzung dem Pabste eingeräumet habe; so ist es gewiß, und eine Glaubenslehre, daß man, um den Gebrauch, der fast seit acht Jahrhunderten im Schwange gieng, und der nur seit einem Jahre unterbrochen worden war, wieder geltend zu machen, die Mitwirkung, die Bewilligung und Begnehmigung der Kirche, deren Stimme die Versammlung nicht hören will, unentbehrlich haben müßte.

II. Zergliederung der wesentlichen Grundsätze der zwey Mächte.

Ja, mein Herr, es giebt zwey verschiedene Mächte, die weltliche und geistliche, derer eine

von der andern in den Dingen, die zu ihrem Fache gehören, unabhängig ist; und ihr ganzes Werk zwecket auf nichts anders ab, als die geistliche Macht der weltlichen zu unterwerfen, da sie ihr Ansehen auf leere Worte ohne Sinn herabwürdigen, wodurch sie nur die Einfältigen und Unwissenden hinter das Licht zu führen suchen.

Sie sind in einem Hauptirrthume, wenn sie das Ansehen eines Volkes, welches für das erstemal sich eine Regierungsform freywillig wählet, und das Ansehen der Kirche, welches sie nicht sich selbst willkührlich gegeben, sondern unmittelbar aus den Händen eines Gott-Menschen, ihres höchsten Gesetzgebers, empfangen hat, auf die nämliche Wagschale legen wollen. Gut! setzen wir ein Volk, bey dem der ganze Körper der mit ihren rechtmäßigen Repräsentanten vereinigten Bürger der Verwahrer des weltlichen Ansehens sey. Daß Jesus Christus auch eine Kirche habe stiften können, deren Regierung auf einem ähnlichen Grund beruhete, will ich ihnen nicht streitig machen. Aber hat er es gethan? Ich antworte ihnen laut mit nein. Er hat ihr Ansehen nicht den simpeln Gläubigen, sondern dem Körper der Oberhirten anvertrauet; er hat den Christen, die keinen Karakter haben, nur die Pflicht des Gehorsames und der Unterwürfigkeit überlassen. Mithin, mein Herr, gilt ihr verfängliches Parallel zwischen der weltlichen und geistlichen Macht nichts: die erste ist das Werk der Menschen, und die andere das Werk Gottes.

Die allgemeinen Konzilien machen keine Gesetze, weil sie Repräsentanten der ganzen Kirche sind; sondern weil sie die Gewalt von Jesu Christo, und nicht von dem christlichen Volke,

dazu

dazu erhalten haben. Der Pabst und die Bischöfe sind nicht von dem Körper der Gläubigen bevollmächtiget worden: ihr Ansehen geht von einer andern Quelle aus, wie sich der große Bossuet ausdrücket. Der Primat des Pabstes, nach der Meinung des Herrn Reymond, besteht wesentlich in dem, daß sein Sitz der Grundstein des Gebäudes der Kirche ist; woraus folget, daß alle Sitze mit ihm in Verbindlichkeit stehen, alle Bischöfe ihn als das Haupt der Kirche anerkennen, und ihn in der Noth zu Rathe ziehen sollen, um sich von der Einigkeit des Glaubens zu versichern. Welches Kauterwelsch! welches Gerüste! heißt das nicht Worte zusammenstoppeln, um nichts zu sagen? Grundstein, Verbindung der Sitze, Haupt der Kirche, Berathschlagung, erkläret uns alles dieses, in wem dieser Primat bestehe? Ich habe den Gedanken, oder beßer zu reden, die Absicht des Verfassers vollkommen verstanden; er will dem Pabste keinen thätigen Vorzug, keine Gattung des Ansehens einräumen, und deßwegen lallet er einige Töne heraus, die keinen Begriff beybringen. Ich werde mir unterdessen eine Anmerkung erlauben: er machet den Primat des Pabstes zu einem Muster, das man in ein Gemeinhaus hinterlegt, um sich von der Gleichheit des Gewichtes und des Maßes zu versichern; worinnen er mit sich selbst nicht wohl übereinstimmet; denn ich glaube nicht, daß es ihm behage, dem Pabste die Gabe der Untrüglichkeit in Glaubenssachen zuzueignen; welches doch nöthig wäre, damit man sich nicht in den Fall versetze, ihn vergebens zu Rathe zu ziehen.

Er schließt, und sagt, daß die Pfarrer nichts anders, als die Wesenheit des Priesterthumes, wie die simpeln Priester besitzen, und daß sie die

Nachfolger der 72. Lehrjünger sind. Hierüber bitte ich ihn, mir zu sagen, wessen Nachfolger die Priester sind, die keine Pfarre haben.

Wir fühlen keine Schwierigkeit einzugestehen, daß es überhaupt in der Natur liegt, daß ein Repräsentant von denjenigen, die er vorstellet, gewählet werde, obschon es auch Fälle giebt, in denen diese Regel nicht beobachtet werden kann, wie zum Beyspiele bey der Vorstellung eines Mündels durch seinen Vormund. Wird aber das christliche Volk durch seine Hirten vorgestellet? Nein für wahr; es wird eben so wenig durch sie vorgestellet, als die Soldaten durch die Offiziere, die ihnen befehlen, und ihre Gewalt ihnen nicht zu danken haben.

Herr Reymond zieht aus dieser vorgeblichen Vorstellung die Folge, daß das Volk die Religionsdiener wählen soll. Allein diese Folge zerfällt nothwendig mit dem Grundsatze, von dem sie ausgeht, und dessen Falschheit handgreiflich ist. Er erinnert wiederum, daß man durch das Wort **Volk** die Zusammenfassung aller Bewohner eines Landes ohne Unterschied des Vorranges und der persönlichen Eigenschaften verstehen müsse. Also haben wir einen neuen Bischof gesehen, den zweyhundert Lutheraner und fünfzehn Katholiken gewählet haben. Kurz, ob das Volk fähig sey, oder nicht, eine gute Wahl zu treffen, trägt nichts zur Frage bey: die That beweißt, daß es dazu nicht berechtiget sey, weil der Gesetzgeber der Christen, in dessen Willkühr alles stand, dieses Recht dem Körper der Gläubigen nicht mitgetheilet hat.

Herr Reymond ist Bürge, daß alle Geschichtschreiber uns einstimmig sagen, daß in den ersten Jahrhunderten das Volk sich seine Hirten gewählet habe; und ich versichere mit entscheiden-

dem

dem Tone, daß alle Geschichtschreiber einstimmig das Gegentheil von dem, was Herr Reymond sagt, behaupten. Indem ich es mir zum Gesetze gemacht habe, ihm Schritt für Schritt zu folgen, so begnüge ich mich jetzt mit zwey kurzen Anmerkungen. 1. Herr Fleury, auf den er sich vor andern beruft, erzählet: „daß, bevor der heilige Athanasius starb, man ihn gebethen hat, seinen Nachfolger zu bestimmen; er ernannte den heiligen Petrus, und diese Wahl wurde von der ganzen alexandrinischen Kirche, von dem Klerus, von dem Magistrate, dem Adel und dem ganzen Volke, welches durch öffentlichen Glückwunsch seine Freude an den Tag legte, bestätiget.“ L. 16. n. 34. Was die Wahl des heiligen Ambrosius betrift, so sagt Thomassin, den Herr Reymond gewiß nicht verwerfen wird, „daß er noch nicht getauft war; daß also die Bischofe an ihn gar nicht gedachten; daß aber das Volk ihn einmüthig verlangte; er setzet bey, daß die Erzählung dieser Wahl bey dem Theodoretus klar zeiget, daß, so freye Stimme das Volk immer hatte, dennoch die Bischöfe die wahren Wahlmänner gewesen sind. Disc. eccles. par. 1. l. 2. c. 19. n. 9. Diese zwey Beyspiele, die Herr Reymond beybringt, sind die einzigen, die beweisen sollen, daß man allzeit geglaubet habe, daß das Volk berechtiget sey, sich seine Hirten zu wählen; und man sieht, wie wenig sie seine Meinung begünstigen. Wir wollen sehen, wenn er wieder zu Felde zieht, ob er bey der Auswahl seiner Beweise glücklicher und geschickter seyn wird.

Alles, was er von dem Ursprunge des Patronatrechts und von dem Konkordate ansetzet, ist nur Schimpfen und Schmähen wider die Päbste und die Könige, welches einem Lehrjünger des Luthers und Kalvins besser, als einem Hir-

ten der katholischen Kirche vom zweyten Range behagen würde.

Die Kirche, sagt ein heiliger Augustin, thut nichts, verschweiget nichts, und begnehmiget nichts, was wider die guten Sitten, wider ein gottseliges Leben und wider den Glauben ist. Wenn das Konkordat auch in seinem Ursprunge widerrechtlich gewesen wäre, so giebt ihm dennoch der Besitz von 250 Jahren, wider welchen die allgemeine Kirche sich nie erkläret hat, den Nachdruck und die Kraft eines Gesetzes. Ich sage noch mehr; der Grundsatz des heiligen Augustins ist die vollständigste Schutzrede desselben; das Konkordat kann von dem Zeitpunkte an, wo man von der Bestimmung der Kirche versichert ist, kein Mißbrauch der Gewalt mehr seyn.

In der Folge kommen neue Verleumdungen wider die Annaten vor, welche Herr Reymond die ungerechteste und unchristlichste aus allen Erpressungen nennet. Soll es aber ungerecht und unchristlich seyn, wenn man zu den Unkosten beyträgt, welche die Regierung und Verwaltung der katholischen, durch alle Länder des Weltalls verbreiteten Kirche fordert? Müßte man nicht auf diese Art auch die Anlagen der Bürger für die Ausgaben, welche zur Haltung der Nationalversammlung nöthig sind, verwerfen?

Der siebente Kanon des Kirchenraths von Trient enthält eine entscheidende Einwendung wider die Eingedrungenen. Was antwortet wohl Herr Reymond. Er läßt das Konzilium sagen, das diejenigen, die nur durch das Volk gewählt, und aufgestellet sind, keine ächten Kirchendiener sind. Der Grundtext aber lautet also: *Si quis dixerit — eos, qui nec ab ecclesiastica & canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi*

verbi & sacramentorum ministros; anathema sit. Das ist, wenn wer sagt, daß diejenigen, die nicht nach den Regeln durch kirchliche und kanonische Macht geweihet, und nicht durch sie gesandt sind, sondern anders woher kommen, rechtmäßige Ausspender des göttlichen Wortes und der Sakramente sind, der sey verfluchet. Dieses Wort durch sie muß nothwendig in der Uebersetzung ausgedrücket werden, wenn man den wahren Sinn des Kanons erklären will, weil er sonst etwas schiefes enthalten, und zu einem Doppelsinne Anlaß geben würde. Dieß ist abermal ein Beweis, mit welcher Treue diese Herren zu Werke gehen, wenn sie eine Schriftstelle anführen. Es ist eben so viel, als wenn man sagte: obschon das Volk allein einen Bischof gewählet hat, so ist doch dieser Bischof kein Eingedrungener; denn hiezu wäre nöthig, daß er auch von dem Volke allein die kanonische Einsetzung erhalten hätte.

Die Wahl, welche die Wahlmänner unternehmen, sagen sie, mein Herr, ist nur eine Anweisung, zu der Prüfung, und die Bestätigung des Metropoliten eine Anweisung zu den Amtsverrichtungen. Gut; aber glauben sie, daß die Wahlmänner sich weniger beeifern werden, ihre Wahl zu behaupten, als unsere Könige; und sich duldsamer benehmen würden, wenn die Metropoliten die vorgeschlagenen Subjekte, als unwürdig verwerfen? Ueber das, wie steht es mit der verordneten Freyheit im Weigerungsfalle? Wissen sie nicht, daß, wenn der Vorgeschlagene von dem Metropoliten nicht zugelassen wird, man ihn nach und nach an alle Bischöfe des Bezirks anweiset, und daß das Endurtheil über diese Weigerung einem weltlichen Richterstuhle eingeräumet ist?

Endlich beschäftiget sich Herr Reymond mit

der

der gründlichen Untersuchung der Gegenstände, die uns entzweyen. Nachdem er mit einem machtsprechenden Tone gesagt hatte, „daß nicht der Staat in der Kirche, sondern die Kirche in dem Staate sey," sollte er natürlicher Weise auch suchen, Folgen herzuleiten, die schicklich wären, sein Lieblingssystem von den Gränzen der Diozesen, wovon er die Eintheilung der weltlichen Macht zueignet, festzusetzen: ganz und gar nicht; er verläßt auf einmal seinen großen Grundsatz, und erzählet auf eine historische Art mit vielem Wortgepränge und nach allen Umständen, die einen besonders belesenen Mann, der die Sachen vom Grunde aus weis, verrathen, daß die weltliche Macht anfangs die Gränzeintheilungen der Diozesen bestimmet, und nachmals unter Mitwirkung des Bischofes die Bezirke der Pfarren abgestecket habe. Nachdem er diese Eintheilungen auf dem Lande gemacht hatte, versetzet er sie auch in die Städte, und ermangelt nicht, zu bemerken, daß der Bischof die, von dem Volke gewählten Priester als Pfarrer einsetzte, und alsdann mit ihrer Beystimmung die zur Verwaltung der Diozes nöthigen Verordnungen machte. Man könnte hier etwa den Herrn Reymond fragen, warum man den Bischof über die Gränzen der Pfarren, nicht aber der Diozesen zu Rathe zog, und warum diese Uebereinstimmung des Bischofes mit den Pfarrern erfordert wurde? Die Antwort liegt ganz einfach und natürlich da: man sieht, daß Herr Reymond, um seinen Roman auszuarbeiten, denn alles ist hier seine Erfindung) nicht die Kirchengeschichten vor seinen Augen gehabt hatte, sondern nur den Bericht des Herrn Martineau, dessen Gedanken er getreu abgeschrieben, und nach dessen Plan er jenen von der Gränzbestimmung der Kirchen-

sprengel und Pfarren entworfen hat. Aus Mangel der Wahrheit hätte er seiner Erzählung wenigst den Ton einer Wahrscheinlichkeit geben sollen. Anstatt der Beweise, mit denen er nicht aufkam, hat er eine seltne Anmerkung niedergeschrieben, die schicklich ist, dem Leser Muth einzuflößen, und seine Zweifel zu beseitigen. Wir wollen sie hören; denn sie ist würdig, wohl überdacht zu werden. „Dieß sind die Hauptumstände, die wahrscheinlich mit der Entstehung aller Partikularkirchen, die wir heut zu Tage in dem Königreiche haben, vergesellschaftet waren.“

Ich irre mich: die Gewalt seiner Beweise drücket uns zu Boden; er sagt: „die Geschichte, die Vernunft, die natürliche Ordnung der Ereignisse, selbst die Kanonen der ersten Jahrhunderte, alles überzeuget uns, daß wir diese Verordnungen annehmen sollen.“ Eine so großsprechende Rede führte nothwendig zu den Gedanken, er werde einen ganzen Band von Thatsachen, von Vernunftschlüssen, von rechtfertigenden Urkunden auskramen; allein er begnüget sich mit einer Note, wo er das Konzilium von Turin ansetzet, wie auch den allgemeinen Kirchenrath von Chalzedon, welcher ausdrücklich das Gegentheil von dem, was Herr Reymond zu beweisen sich anheischig gemacht hat, behauptet, wie man in der genauen Untersuchung dieses Kanons schon offenbar gesehen hat.

Die Kirche ist in dem Staate. Diese Maxime ist zweifelsohne wahr; aber man muß den Sinn davon wohl begreifen, damit man sich nicht verirre, und sie mißbrauche. Die Kirche ist in dem Staate, das ist, alle Glieder der Kirche sollen der weltlichen Macht in allem, was die politische Ordnung angeht, unterworfen seyn. Allein die Kirche in dem

Staate

Staate kann nichts von ihrer Unabhängigkeit in allem, was das Geistliche belangt, verlieren. Wenn jede Nationalkirche in dem Staate ist, so ist auch jeder katholische Staat in der allgemeinen Kirche. Und gleichwie jeder katholische Staat in der Kirche eine vollkommne Unabhängigkeit in allem, was die bürgerliche Ordnung betrift, beybehält; also behält auch jede Nationalkirche in dem Staate die nämliche Unabhängigkeit in dem bey, was mit der geistlichen Ordnung in Verbindlichkeit steht. Aus diesem Grundsatze läßt sich die unbezweifelte Folge herleiten, daß die Eintheilungen und Gränzen der Diozesen und Parochien, weil sie auf die Leitung der Seelen einen Bezug haben, zur Gerichtsbarkeit der geistlichen Macht gehören; daß man eben dieses auch von der Errichtung der Kathedral- und Pfarrkirchen, von der Zahl der bischöflichen Sitze, und von den mit der Seelsorge verknüpften Titeln sagen müsse; daß es der geistlichen Macht zustehe, zu entscheiden, welcher der für das heilige Amt bequemste Platz sey. Uebrigens wenn sich auch die bischöflichen Funktionen eben so leicht in der neuen Bezirkseintheilung ausüben liessen, wie in der alten, kann man wohl auch ein ähnliches von dem Umfange der Pfarren behaupten, wenn man, wie der Ruf geht, für jeden Distrikt nur einen einzigen Pfarrer aufstellet? Ueber das wird die Metaphysik des Herrn Reymond niemals bewirken, daß alle diese Neuerungen, so gut sie auch in sich selbst seyn mögen, ohne Gutachten des kirchlichen Ansehens gesetzmäßig sind.

Ich gebe mit ihm zu, daß der Pabst weniger tüchtig sey, mit Einsicht die Gränzen der Diozesen abzustecken, als die Bischöfe sind, die Gränzen der Pfarren zu bestimmen. Allein die

Noth-

Nothwendigkeit, die Bewilligung und das Gutachten des Pabstes hierüber einzuholen, entspringet nicht von den Lokalumständen, sondern von dem unveräußerlichen Rechte, das die Kirche besitzet, sich selbst zu regieren, und ihr Ansehen und Interesse demjenigen anzuvertrauen, den sie schicklich dazu erachtet.

Der Verfasser gesteht der kirchlichen Gewalt die unveräußerlichen Rechte, die geistlichen Bezirke der Kirchensprengel einzutheilen, selbst zu. Mithin ist sie auch berechtiget, diejenigen Seelen zu bestimmen, über die ein Bischof seine Gerichtsbarkeit ausüben soll. Nun diese Bestimmung ist wesentlich mit der Anweisung des Bezirkes verflochten. Die Gränzen in Rücksicht auf die Zahl der Seelen, was er auch sagen mag, kommen nicht nothwendig mit den Gränzen der bürgerlichen Verwaltung überein, weil die zwey Mächte wichtige Gründe haben können, auf eine ganz verschiedene Art sie zusammen zu schränken, oder zu erweitern. Die Zahl der Kirchendiener, die fähig sind, ihre Wissenschaft, ihr Eifer, alle ihre persönlichen Gaben ꝛc. können mancherley Bewegursachen darbiethen, den Umfang der Diozesen und Pfarren zu vermehren, oder zu vermindern: aber die Kirche allein ist hierüber zu urtheilen berechtiget. Es ist demnach falsch, daß die geistlichen Gränzen der Kirchensprengel und Pfarrspiele mit den bürgerlichen, von der weltlichen Macht gesetzten Gränzen eintreffen.

„Aber das große, das höchste Gesetz ist das Heil des Volkes.“ Ach! was beabsichtigen sie, mein Herr! da sie diesen erhabenen Grundsatz auffordern, den sich gewiß Niemand zu bezweifeln erlauben wird? Wollen sie sagen, das es um das Volk geschehen wäre, wenn man nicht über fünfzig Bisthümer unterdrückte, und eben so viele

viele Prälaten von ihrem Stande herabwürdigte? Wenn werden sie ein ähnliches Paradox bereden? Ist es aber auch gewiß, daß die neuen Bezirkseintheilungen die Ausübung des heiligen Amtes befördern, und die Religion weit mehr aufblühen machen? Man sagt es mit voller Zuversicht; sagt man es aber auch mit Wahrheit? Man kann davon urtheilen aus dem fühlbaren Verfalle der Sitten und der Religion, welches der einzige Wunsch der neuartigen Philosophie ist. Was könnte man erst hoffen, wenn der berufene Plan, die 50000 Pfarren wenigstens auf 600 herabzusetzen, in Erfüllung gieng?

Wenn man jemals etwas abgeschmacktes gelesen hat, so ist es der neue Vernunftschluß des Verfassers. Wenn auch ein Bischof in seiner Weihe alle Gewalt empfangen sollte, die er empfangen kann, so müßte Herr Reymond dennoch eingestehen, wenn er ihn nicht zu einem Bischofe der ganzen Welt machen will, daß die Kirche berechtiget sey, die Subjekte zu bestimmen, über welche er eine wahre Gerichtsbarkeit ausüben könnte, und folglich die Gränzen des Kirchensprengels, der ihm anvertrauet würde, und dessen Bezirk ihm auszuzeichnen. Allein nach der Art, mit welcher er zu Werke geht, gewinnet es das Ansehen, daß er die sonderheitliche Sendung, welche die Kirche allein berechtiget ist, den Bischöfen zu geben, ganz nicht achte, und ihr schlechterdings und sehr leichtsinnig als ein ächter und getreuer Lehrjünger des Luthers und Kalvins die Sendung der bürgerlichen Macht unterschiebe.

Er fährt in zwey beissenden Blättern fort zu wiederholen, daß der Pfarrer eben deßwegen, weil er in diesem Karakter steht, ohne Zuthun seines Bischofes eine Gerichtsbarkeit aus-

ausüben könne, die ihm die weltliche Macht anweiset. Er kömmt stets auf die nämliche Sache zurück, die er immer wiederholet, ohne sie jemals zu beweisen. Indessen des gar zu vielen Schwätzens wegen entwischet ihm manchmal etwas neues, das aber offenbar ein Irrthum ist. Er sagt in aller Einfalt, daß der Auftrag, *delegatio*, eine wahre Mittheilung der Gewalt; die Einsetzung aber nur eine simple Erklärung der Fähigkeit, diese Gewalt auszuüben, sey. Diese deutliche Irrlehre stimmet vollkommen mit demjenigen überein, was er weiter oben von der Fülle der Macht der Bischöfe gesagt hatte.

Ist es wohl wahr, daß die Vikaren durch sechszehn Jahrhunderte nicht gehalten waren, von ihrem Bischofe die Approbation zu begehren? Wie, seit sechszehen Jahrhunderten sollen die Vikaren diese Begnehmigung nicht gehabt haben; und seit dem Konzilium von Trient sollen sich die Dinge also geändert haben, daß binnen mehr, als zwey Jahrhunderten die Vikaren auf das Wort ihres Pfarrers allein niemals mehr Beicht gehöret haben? Da fordern sie zuviel, mein Herr; sie sind nicht berechtiget, sich so starkes Zutrauen von uns zu versprechen, daß wir ihnen hierinn Glauben beymessen. Allein wir wollen dennoch den Fall setzen, daß die Pfarrer vor dem Konzilium zu Trient ihren Vikaren die Gerichtsbarkeit ertheilet haben, so würde dieses nur eine Vergünstigung, ein von der Kirche freywillig gemachter Auftrag; nicht aber eine Ausübung der Gewalt, die ihnen als den ordentlichen Ausspendern zugehörte, gewesen seyn. Nun von dem Zeitpunkte an, daß die Kirche diesen Auftrag wie-

wieder zurück genommen hat, ist er also anzusehen, als wenn er nie wäre gemacht worden.

„Das Konzilium hat die bischöfliche Approbation durch keinen ausdrücklichen Kanon befohlen, oder deren Nothwendigkeit deutlich erkläret.“ Gleich als wenn der Kirchenrath derley Formalitäten benöthiget wäre, um sich Ehrerbietung und Unterwürfigkeit zu verschaffen. „Dieß ist nur ein sonderbarer Disziplinärpunkt, der in Frankreich nur Kraft der Verordnung vom J. 1695 im Schwange geht.“ Es ist offenbar falsch, was einige unwissende oder unaufrichtige Schriftsteller behaupten, daß die Verordnung des Konziliums von Trient, in Rücksicht auf die Nothwendigkeit der bischöflichen Approbation, in Frankreich nicht angenommen worden sey. Denn nebst den Konzilien zu Rouen, Bourges, Aix, Toulouse, Narbonne, welche dieses Dekret angenommen hatten, hat der französische Klerus in den Versammlungen 1635 und 1645. ausdrücklich erkläret, daß sich keiner erkühnen soll, ohne Approbation des Bischofes, oder seines Generalvikars die Beichten zu hören. *Nullus sit ita temerarius, ut ingerat se audiendis confessionibus, quin ad id facultatem ab Episcopo, aut ejus vicario generali obtinuerit.*

Jener eitle Unterschied der innern und äussern Disziplin, den Herr Reymond ohne Beweis vorträgt, verdienet nicht, daß wir uns dabey verweilen. Er ist schon in vielen bündigen Schriften über diesen Gegenstand widerleget worden; eine noch stärkere Widerlegung aber wird er in seinem Gewissen auffinden.

III. Die zur Rechtfertigung dienenden Anmerkungen wiederholen nur die schon hundertmal widerlegten Einwürfe. Es ist unter denselben

selben nicht ein einziger, der das Kind des Herrn Reymond wäre. Man wird sie in den Werken finden, wo der Betrug und der Irrthum sich unter dem verführendsten Gemälde vorstellen.

Schreiben an den Herrn Johan Franz Nusse, Pfarrer, Maire zu Chavignon, Theolog des Departement von Aisne.

Auszug.

Reddite, quæ sunt cæsaris, cæsari, & quæ sunt Dei, Deo. Luc. XX, 15. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.

Es ist mir, mein Herr, ein von ihnen unterzeichneter Aufsatz, als eine Antwort auf den Brief und auf die Erklärung des Herrn Bischofes von Soissons, in die Hände gekommen. Die ächte Bescheinigung der Herren Administratoren, die sie beygesetzet haben, läßt mich nicht zweifeln, daß es nicht ihr Werk sey. Bisher habe ich das Stillschweigen gehalten; aber heut zu Tage kann ich mich nicht entbehren, meine schwache Stimme ertönen zu lassen. Da ich die Kirche von eben denjenigen angegriffen und mißhandelt sehe, die ihre Stützen und Vertheidiger seyn sollten; *miror*, *& indignor*; Da abtrinnige Altarsdiener das Gebäude Jesu Christi untergraben, soll jeder getreue Priester sich bestreben, dessen Umsturze vorzubeugen; er soll die auf die Religion gewagten Anfälle zurück zu treiben wetteifern. Wenn der

Ausgang meinen Begierden nicht entspricht, werde ich doch wenigst dem Glauben meiner Väter Zeugniß gegeben haben; ich werde meine Ergebenheit gegen die Kirche, deren Diener zu seyn ich die Ehre habe, kund gemacht: ich werde die ächten Grundsätze von jener heiligen Religion laut bekannt haben, deren Liebe allezeit in mir mit der Liebe gegen das Vaterland vergesellschaftet, und der Grund derselben seyn wird.

Sie lassen mein Herr, bey dem Eingange ihres Aufsatzes den Tugenden des Herrn Bischofes von Soissons Gerechtigkeit wiederfahren; allein das Lob ist es nicht, was er von ihnen fordert, sondern die Unterwürfigkeit und der Eifer. Durch ihre Leichtsinnigkeit, mit der sie den Schluß gefaßt haben, seine Grundsätze zu widerlegen, und durch die Kühnheit und den lehrenden Ton, den ihre Antwort giebt, legen sie im Gegentheile klar an den Tag, daß sie sehr wenig Zutrauen seinen Einsichten gönnen, und daß sie sogar sein bischöfliches Ansehen verachten.

Wenn in ihrer Antwort etwas aufzufinden ist, das auf den Herrn Bischof einen Eindruck machet, so ist es gewiß nicht die Stärke der Grundsätze; aber sein fühlbares und gottesfürchtiges Herz kann nur grausam zernaget werden, wenn er sieht, daß seine Ergebenheit und Anhängigkeit an den Glauben und an die Disziplin der Kirche, von der er die Hinterlage empfangen hat, und der er sie wieder ganz und ohne Mackel geben will; wenn er sieht, sage ich, daß sein Eifer für das Gesetz seines Gottes von einem der Mitarbeiter, die ihn mit ihm theilen sollten, bestritten, und als ein Verbrechen durch die Hechel gezogen wird. Er hat sie gesandt, um der Heerde vorzustehen, und nicht sie irre

zu

zu führen; um sie zu vereinigen, und nicht zu zerstreuen; um unter seinen Befehlen das Brod des Lebens auszuspenden, und nicht einen Altar wider den Altar zu bauen, und eine Spaltung zu erregen. Ach! wie sehr hat sich seine Hoffnung betrogen! Er kann in Bitterkeit seiner Seele mit dem königlichen Propheten sagen: *si inimicus meus maledixisset mihi, sustinuissem utique; tu vero — in domo Dei ambulavimus.* Sein liebvoller Schmerz bricht hier ab; die nachfolgenden Worte sind gar zu erschrecklich.

Es beliebt ihnen, mein Herr, in ihrem Aufsatze alles untereinander zu werfen. Es scheint, sie suchen ihre Leser zu täuschen, da sie selben glauben machen wollen, daß nur die zeitlichen Vortheile die Triebfedern sind, die den Herrn Bischof leiten, und daß er sich weigere, den Gesetzen des Staates zu gehorchen. Es ist nicht dem also. Sie wissen selbst, daß, so lange man sich begnüget hatte, ihm seine Güter und seine zeitlichen Ehren zu entreissen, er geschwiegen hat: das Interesse der Religion allein hat ihn seither gezwungen, das Stillschweigen zu brechen. Allein ich darf es nicht wagen, ihn zu rechtfertigen: ihre Beurtheilung kann ihm so wenig schaden, als ihr Lob nützen.

Die wahren Beweggründe, welche die Bischöfe zurückscheuen, die durch die Versammlung verordnete bürgerliche Verfassung des Klerus anzuerkennen, sind diese: 1. weil die weltliche Macht nicht berechtiget ist, über diese Verfassung einen Ausspruch zu thun; 2. weil mehrere Dekrete, die sie enthält, aus sich sebst nicht gangbar sind.

Sie rechnen dem Herrn Bischofe diese Verweigerung zu einem Verbrechen an. Ein solcher Verweis kann nur von einem Priester ausgehen,

der in den unumstößlichen Grundsätzen der Religion und des kirchlichen Ansehens unbewandert ist, oder der sich dieselben geflissentlich verhehlet.

Jesus Christus hat seine Apostel ausgesandt, um die Gläubigen auf den Wegen des Heils zu unterrichten, und zu regieren. Da er ihnen befohlen, seine Kirche anzulegen, hat er ihnen auch die Gewalt eingeräumet, Gesetze abzufassen, ohne welche keine Gesellschaft bestehen kann. Die Kirche besteht aus Hirten, die regieren, aus unterordneten Dienern und Gläubigen, die gehorsamen. Selbst die Apostel begnügen sich nicht, den Glauben zu predigen; sondern sie schreiben auch in dem Konzilium zu Jerusalem, ohne Mitwirkung der weltlichen Macht, Disziplingesetze vor; und diese Gesetze machen sie in Kraft des heiligen Geistes: *Visum est spiritui sancto & nobis.* Die Werke der Väter legen uns eine zahllose Menge der Disziplinarregeln vor, die sie von den Aposteln, oder ihren ersten Jüngern ererbet haben.

Die Apostel, diese Stifter der Kirche, überlieferten ihren Nachfolgern eben dieses Ansehen, das ihnen Jesus Christus anvertrauet hatte. Die Bischöfe bestrebten sich in den ersten Kirchenversammlungen die Verordnungen von der Kirchenzucht in ein Buch aufzusammeln; sie bestimmten den Rang und das Ansehen der Kirchendiener; sie richteten die Stuffen und Uebungen der Buße ein; sie schrieben die erforderlichen Eigenschaften, um in die Zahl des Klerus aufgenommen zu werden, und die Mängel vor, die von derselben ausschlossen; sie legten den Gläubigen, Kraft ihrer geistlichen Macht allein, noch andere Gesetze auf.

Allein, sie zweifeln nicht, wie ich glaube, daß Jesus Christus den Hirten das Recht eingeräumet habe, Gesetze in Rücksicht auf die

geist-

geistliche Regierung der Kirche abzufassen. Wir wollen nun kurz sehen, ob die weltliche Macht sich das nämliche Recht, das Jesus Christus den Hirten gegeben hat, anmassen könne.

Jesus Christus ist der Stifter und das ewige Haupt der Kirche. Indem die kirchlichen Gesetze ihrer Regierung gewidmet sind, können sie nur von dem Ansehen Jesu Christi herquellen. Sie können demnach nur durch diejenigen gemacht werden, denen Jesus Christus sein Ansehen verliehen hat; nur durch jene, zu welchen er gesagt hat: ich sende euch, wie mich mein Vater gesandt hat. Nun diese sakramentalischen Worte waren nicht an die Könige der Erde gerichtet. Man hat jederzeit geglaubet, daß die Apostel und ihre Nachfolger allein die Verwahrer des Ansehens des Sohns Gottes gewesen sind. Sie allein haben es von den Aposteln an bis auf unsere Zeiten ausgeübet. Die Weisheit der Absichten, die Nutzbarkeit der Regeln, die Nothwendigkeit der Zuchtverbesserung können die Sendung nicht ersetzen. Man muß in der Kirche entweder im Namen Jesu Christi reden, oder schweigen. Mithin so weise die Gesetze, die man zur kirchlichen Regierung vorschlägt, immer seyn mögen, so große Vortheile die Reform, welche man unternehmen will, auch verschaffen mag, so kann sie dennoch ein Gläubiger, ein Priester, ein Hirt nur von denjenigen annehmen, welche Jesus Christus dieser Regierung vorgesetzet hat; und die Gesetze, welche von der weltlichen Macht allein ausgehen, sind in der Kirche eben so null und nichtig, als es die Gesetze, welche die Kirche der weltlichen Regierung aufdrängen wollte, in dem Staate seyn würden.

Dieses, glaube ich, ist genüglich, um zu behaupten, daß die Kirche allein berechtiget sey,

Gesetze für ihre geistliche Regierung zu machen; daß sie allein Diener senden könne, um die Heerde Jesu Christi zu lehren und zu regieren. Es ist nicht nöthig, hier alle Zeugnisse aufzuthürmen, mit denen ich diese Grundsätze bestätigen kann. Das Evangelium, die Väter, die Konzilien, stimmen über diese Gegenstände vollkommen überein. —

Der Verfasser des Briefes begnüget sich die bekannten Worte des Osius an den Kaiser Konstanz, des Pabstes Gelasius an den Kaiser Anastasius, des Gregors II. an Leo den Isaurier, und endlich das Zeugniß des Konziliums von Trient in dem berufenen Kanon: *Si quis dixerit — eos, qui nec ab ecclesiastica &c.* anzuführen.

Zweytens habe ich gesagt, daß die bürgerliche Verfassung des Klerus an sich selbst nicht könnte angenommen werden. Der Herr Bischof von Soissons beweiset einleuchtend genug in seiner Erklärung, daß die vorgeschlagene Regierung mehrere Wagestücke enthält, welche die unverbrüchlich gehaltene Lehre der Kirche bestreiten, und die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und andere Grundsätze der Religion verletzen.

Zeugen hievon sind die Dekrete, welche das Urtheil der Entsetzung wider die Bischöfe fällen, derer Sitze durch die neue Bezirkseintheilung unterdrücket worden sind; die Dekrete, welche das bischöfliche Ansehen der Mehrheit der Stimmen eines Pristersenats unterordnen; das Dekret, welches die ganze Gemeinschaft mit dem heiligen Stuhle auf ein simpels Berichtsschreiben herabsetzet, wodurch

durch der Neugewählte, wenn es ihm behagt, dem Pabste seine Ernennung andeuten kann.

„Wir wissen, antwortet Herr Nusse, daß die Hirten, auch durch die theuersten Opfer, das Zutrauen des Volkes gewinnen, und verdienen sollen.“

Aber glauben sie, mein Herr, daß auch das Opfer der Religion erlaubet sey, um das Zutrauen des Volkes zu gewinnen, und zu verdienen? Glauben sie, daß ein solches Opfer schicklich sey, diesen Zweck zu erzielen? Glauben sie, daß ein, mit dem Geiste seines göttlichen Lehrmeisters beseelter Hirt das ewige Heil seiner Heerde auch seinem zeitlichen Frieden aufopfern könne? Und wenn dieser Hirt in die traurige Lage versetzet wäre, eines aus beyden zu wählen, welche Partey würden sie ihm einschlagen zu ergreifen, wenn sie sich hierüber klar, mit einem Worte, ohne vielen Umschweif, ohne Absprünge erklären müßten? Reden sie.

Ueber das, welches sind dann die überschnellten Uebel, die sie um die fühlbaren Seelen zu beunruhigen, bey der großmüthigen Standhaftigkeit des Herrn Bischofes von Soissons, zum voraus muthmassen? Wenn sie dem Rathe ihres Bischofes mit Ehrfurcht folgeten, sagen sie, würden sie die Wuth des Volkes rege machen. O wie blind ist ihre Vaterlandsliebe? Wie ungerecht! Haben sie in den Schreiben, in den Erklärungen, in den Unterweisungen des Herrn Bischofes von Soissons etwas gesehen, das im Stande wäre, die Wuth des Volkes anzufachen? Eine einsichts-lieb-und salbungsvolle Sprache, läßt sie jemals derley traurige Wirkungen befürchten? Nur sie sind derjenige, welcher durch einen solchen Entschluß

die

die Wuth des Volkes aufzufordern suchet; sie sind es, der nichts anders beabsichtiget, als die Gemüther zu erhitzen, in dem sie das Schlachtopfer bestimmen; sie sind es, der das Feuer anfachen will; aber alle ihre Bemühungen werden vergebens seyn. Dieses aus ihrer Natur sanfte und leutselige Volk, welches sie durch ihre verführerische Lehre zu täuschen trachten, dieses Volk, das sie verschwärzen, indem sie ihm Wuth und Grausamnkeit zumuthen, wird allezeit mit Unterwerfung und Erkenntlichkeit die wahrhaft liebreichen Hirten hören, die ihm im Namen Jesu Christi den Frieden, die Eintracht und Unterwürfigkeit gegen die Mächte verkündigen.

Man muß dem Herrn Nusse Gerechtigkeit widerfahren lassen, und zugeben, daß er einer von den ersten gewesen ist, der die Lieblinghypotes des Herrn Kamus von den Missionarien, die in einem ungläubigen Lande sich fest zu setzen kommen, aufgegriffen hat. Ist aber diese seltne Einwendung furchtbarer geworden, da sie aus der Feder des Lehrjüngers gestossen ist? Nachdem sie von allen Gegnern des Herrn Kamus aus dem Felde geschlagen worden ist, stellet sie sich hier wieder auf dem Schlachtplatz ein, um eine neue Niederlage auszuhalten. Der Abstand ist fühlbar; die Religion verscheuet derley falsche Romanen, und die gesunde Vernunft zörnet, daß Menschen so leichtgläubig sind, und in den selben die Geschichte der neuen Verfassung auflesen wollen.

Wer stellet in Frankreich die Missionarien vor, von denen sie reden? Es sind die Bischöfe, wie ich glaube. Der ungläubige Fürst steht in Unter-

Unterhandlung mit den Missionarien. Er verlanget ihren Bericht, ihre Einwilligung. Hat man auch die Bewilligung der Bischöfe begehret? Merken sie, mein Herr, daß es die Missionarien in Korpore sind, die ihr ungläubiger Fürst anredet.

Weiters, wenn die Missionarien eine Schwierigkeit in den vorgelegten Bedingnissen fänden, wenn sie verlangten, den Pabst oder die Kirche zu Rathe zu ziehen, würde es ihnen der ungläubige Fürst verweigern? Wenigstens erdreisten sie sich nicht, zu sagen, daß er es verweigert habe. Nun die Bischöfe haben verlanget, sich zu versammeln, um die Artikel der bürgerlichen Verfassung zu untersuchen. Man hat es ihnen abgeschlagen. Sie haben begehrt, daß man auf die Antwort des Pabstes warten wolle. Man hat es ihnen nicht zugestanden.

Indessen war die Forderung der Bischöfe weit beßer gegründet, als jene der Missionarien. Denn man kann nicht läugnen, daß ein unendlicher Abstand zwischen der ersten Bildung, Kraft der man die Religion in ein Reich einführet, und zwischen dem obwalte, daß man die schon eingeführte Ordnung der Religion, oder der Gerichtsbarkeit wieder umstosse, um eine andere dafür geltend zu machen. Die Kirche selbst, ob sie schon die Verwahrerinn des Ansehens Jesu Christi ist, hat es sich niemals erlaubet, die Gerichtsbarkeit eines Bischofes, ohne ihn anzuhören, und ohne seine freye Bewilligung, auf einen andern zu verlegen.

Sehen sie da, mein Herr, einen unendlichen Unterschied zwischen ihrer Hypotes und zwischen der gegenwärtigen Lage des französischen Klerus. Wir wollen ihn nun umständlich entwickeln.

Der ungläubige Fürst, der mit den Missionarien in Unterhandlung steht, sagt ihnen: „Es sollen nur zehn Metropoliten eingesetzet werden.“ Aber von wem? Zweifelsohne von den Missionarien. Weil sie die einzigen Verwahrer der kirchlichen Gerichtsbarkeit sind, werden sie allein dieselbe auch mittheilen. Die Nationalversammlung im Gegentheile sagt, ohne mit den Bischöfen zu unterhandeln: „wir stellen zehn Metropoliten, und einen Bischof für jedes Departement auf. Folglsam berauben wir die andern ihrer Gerichtsbarkeit, um sie denjenigen einzuräumen, die wir bestimmen.“

Der ungläubige Fürst sagt: „wir verlangen keine andere, als die wesentliche Kirchendiener.“ Allein die Versammlung sagt: die Kirche hat mit Beystimmung der zeitlichen Macht andere Klassen von nützlichen Religionsdienern eingesetzet; und ich stosse aus eignem Ansehen um, was die Kirche verordnet hat; und ich will auch nicht, daß diese Religionsdiener noch fortfahren, für das Heil des Staates zu bethen, wenn sie schon keinen andern Lohn für ihren öffentlichen Dienst verlangen, als den Trost, ihre heiligen Amtsverrichtungen fortzusetzen.

Der ungläubige Fürst sagt: „wir wollen ihnen keine liegende Güter geben, sondern sie beso!den.“ Allein die Versammlung sagt: „seit zwölfhundert Jahren hatte der französische Klerus Grundstücke im Besitze; die Fürsten haben mit ihrem Erbe, die Gläubigen mit ihren Gütern die Kirche ausgesteuert, um das Volk durch diese gottselige Geschenke von der Last loszuzählen, den Gottesdienst und den Gehalt der Religionsdiener auf eigne Kosten zu bestreiten. Und ich, ungeachtet des langen Besitzes, und der rechtmäßigen Titel, ziehe nicht allein die Güter des

Klerus

Klerus insgesammt, sondern auch aller gegenwärtigen Titularen, derer Genuß ihnen das Gesetz verbürgte, ein; und unter dem Scheine, eine vergängliche Schuld zu tilgen, halse ich, in Zukunft und für immer, dem Volke die Pflicht auf, alle Unkosten zu besorgen, welche die Ausübung der katholischen Religion in dem Staate erfordert. „Die Abstammung von diesen frommen Stiftern sollen nicht nur die Grundstücke, welche die religiöse Freygebigkeit ihrer Ahnen der Kirche zugetheilet hatten, verlieren; sie sollen nicht allein sehen, wie jene Urkunden der öffentlichen Wohlthätigkeit vernichtet, und die feyerlichen Gebethe, welche die Früchte und der Preis dieser heiligen Stiftungen waren, unterlassen werden, sondern sie sollen selbst verbunden, und gezwungen seyn, ihren Antheil der Ersetzung zu bezahlen.“ Wie, mein Herr! finden sie in diesen zwey Vorschlägen die nämliche Billigkeit auf?

Der ungläubige Fürst, der in dem Geschäfte ganz frey handelt, verletzet die Rechte eines andern nicht. Die Versammlung verletzet die Rechte des Klerus, der Titulanten, der Stifter und des Volkes selbst, welches durch die bisher gemachten Schankungen zu einer beständigen Befreyung von den Kosten für die Religion berechtiget war.

Der ungläubige Fürst sagt: „wir werden die Diener wählen.“ Allein dieser Fürst, den sie uns so gerecht schildern, wird zuverläßig dieses Recht auf die Katholiken beschränken. Die Versammlung im Gegentheile sagt: „alle Wahlmänner, Katholiken, Protestanten, Sozinianer, Juden ꝛc. sollen die Diener der katholischen Kirche wählen.

Der ungläubige Fürst sagt: „die kirchlichen Obern werden sie prüfen“ Allein die Versammlung sagt: „die Kirchendiener vom zweyten Range sollen sie prüfen, und bestätigen; der wahre und einzige Obere, der Diozesanbischof, mag denken, und entscheiden, was er will; er darf nur die Entscheidungen eines presbyterianischen Senats in Vollziehung bringen.“

Der ungläubige Fürst sagt: „ihr werdet den alten Regeln folgen.“ Er setzet aber nicht bey: die alten Regeln sind diejenigen, die ich euch vorschreibe. Nun die Bischöfe nehmen es nicht übel auf, daß man die alten Regeln wieder herstelle: sie verlangen es selbst; aber sie glauben, und billig, daß es der Kirche, und nicht der Nation zugehöre, das Gesetzbuch, nachdem es die Sitten und die gegenwärtigen Umstände erheischen, zu verfassen.

Der ungläubige Fürst sagt: „ihr werdet nur die Pflicht haben, zu bethen, und zu unterrichten.“ Allein er läßt wenigst den Missionarien die Freyheit, die Verbesserung der Artikel von ihrer Verfassung, die dem Evangelium, das sie ihm in Namen Jesu Christi verkündigen, entgegen zu stehen scheinen, zu untersuchen. Er sagt ihnen nicht, wie sie ihn denken lassen, daß, wenn sich in der Verfassung einige Artikel befinden, die mit den Grundsätzen des Evangeliums, oder mit der göttlichen Einsetzung der Kirche nicht übereinstimmen, das Evangelium im Angesichte der Verfassung schweigen soll, weil es keine Religion ohne Patriotismus giebt, nach ihrer schönen Moral; und daß die Kirche ihre geistliche Gewalt nach den bürgerlichen Gesetzen einrichten soll, weil die Kirche in dem Staate ist.

Von dem Inhalte des Briefes des Herrn Bischofes von Soissons, der sagt, daß er sich in den Umständen, in denen sich der Klerus befindet, verpflichtet zu seyn geglaubet habe, seine ehrwürdige Geistlichkeit einzuberufen, rufen sie ganz entzücket auf: bey diesem Vortrage, wer sollte nicht glauben, daß der Glaube bedrohet wird? Nein, nicht der Vortrag des Herrn Bischofes machet glauben, daß der Glaube Gefahr laufe. Auch in mindern kritischen Umständen kann die Klugheit und der Eifer einem ehrwürdigen Hirten das Vorhaben einflößen, seine ehrwürdige Priesterschaft um sich zu versammeln, und durch ihre Rathschläge sich aufzuklären. Die bürgerliche Verfassung des Klerus selbst ist es, die ihn dazu auffordert. Wenn auch keine Dekrete, die offenbar wider die Lehre der Kirche laufen, darinn enthalten wären, so würde die Aehnlichkeit allein, welche diese Verfassung mit der Spaltung Heinrichs des VIII. hat, genüglich seyn, uns des Glaubens wegen schüchtern zu machen. Als dieser Fürst sich für das Haupt der englischen Kirche aufwarf, konnte man ihm keinen andern Fehler vorwerfen, als daß er sich und seine Kirche dem Ansehen des Pabstes entzogen hat; er widersetzte sich selbst nach allen seinen Kräften dem Fortgange des Irrthumes. In dieser Hinsicht hat er die strengsten Gesetze abgefaßt. Und in dem nämlichen Zeitpunkte, wo man wider diejenigen, die dem Pabste unwandelbar anhiengen, wüthete, war unter der Todesstrafe verbothen, die Lehre des Luthers zu predigen. Heinrich selbst bediente sich dieser Vorsicht, um in seinen Staaten den Glauben der römischen Kirche, deren Oberhaupt er nicht mehr anerkennen wollte, beyzubehalten. Allein ungeachtet seiner Sorge hat die englische

Kirche, nachdem sie der weltlichen Macht einmal Preis gegeben war, bald ausgeartet; und der unselige Ausgang dieser Spaltung ist der gänzliche Verlurst des katholischen Glaubens in England gewesen.

Sie entrüsten sich auf eine ganz unanständige Art wider den Herrn Bischof, daß er sich verpflichtet geglaubet hat, seine Priesterschaft zusammen zu berufen: und sie erlauben sich, über seine Ausdrucke eine höhnische Vergleichung niederzuschreiben. Heißt dieß seinen Charakter und seine Tugenden in Ehren halten, von denen sie sich dennoch ganz durchdrungen zu seyn anstellen? Sie machen ihm den Vorwurf, daß er sich uuter einem zahlreichen und gelehrten Klerus kein Uebergewicht der Einsichten errungen habe. Zweifelsohne hat ihnen eine kleine Eifersucht diesen Verweis auf die Zunge gelegt. Sie wollten, daß er sich auch bey ihnen Raths erholte. Man that es nicht. Allein sollte ihr Bischof sie etwa zu Rathe gezogen haben, um ihre schismatischen Grundsätze in das Publikum zu verbreiten? Er konnte von ihnen nichts anders, als meineidige Rathschläge erwarten. Und wenn er schon alle Priester aus seinem Kirchensprengel einberufen haben würde, hätte er doch ihre Person ausschliessen müssen. Sie haben ihre Lehre schon bekannt gemacht. Sie konnten in dieser ansehnlichen Versammlung nur erscheinen, um gerichtet zu werden, und nicht um Richter zu seyn.

Wir wollen bemerken, daß der Brief des Herrn Nusse nicht so fast eine Schutzrede der bürgerlichen Verfassung, als eine beissende Schmähschrift wider den Hirtenbrief und die Erklärung des Herrn Bischofes sey.

sey. Die ungereimten Strafreden hat er auch mit Uebel gewählten Fragen, die er an den Herrn Bischof stellte, vergesellschaftet: man kann sich hievon durch folgende überzeugen.

„Ich will nicht fragen, ob der Herr Bischof schon zulängliche Mittel hinterleget hat, um das Schicksal der Geistlichen zu erleichtern, die ihres Gehaltes werden beraubet werden, weil sie ihm gehorsamen.“

Ach, mein Herr! sie hätten diesen Beweggrund verschweigen sollen. Da sie ihn ansetzen, könnte man auf den Einfall kommen, daß er bey ihrem Entschluße Antheil habe. Er sollte den erhabenen Ursachen, die sie anführen, nicht an der Seite stehen. Es gewinnt das Ansehen, als geständen sie ein, daß dieser Antrieb allein ihren Ungehorsam gegen ihren Bischof rechtfertigen könne. Ihr Feind könnte sich dieser Unbescheidenheit bedienen, um ihre Ehre und ihr Gewissen anzuschwärzen. Und die Bosheit, die allzeit sinnreich ist, könnte sie etwa als die Quelle und den Grund ihrer Vaterlandsliebe vorstellen. Glauben sie mir, und seyn sie behutsamer. Lassen sie in der nächsten Ausgabe eine Frage nicht stehen, aus der man schliessen könnte, daß diejenige Religion, die ihnen Lebensmittel verschaffet, allzeit die ihrige seyn werde.

„Ich will nicht fragen, ob er Stärke genug habe, um sie sowohl wider das Schwert des Gesetzes, als wider die Wuth des Volkes zu beschützen.“

Nein, mein Herr! der Herr Bischof ist nicht mit Waffen versehen. Er hat keine andere Schutzwehre, als seinen Glauben, seine Geduld und seine Tugenden. Er mußte auf die Anhängigkeit

der Mitarbeiter gegen die Religion Jesu Christi Rechnung machen. Er mußte glauben, daß es sich alle zur Pflicht machen würden, nicht dem Schwerte des Gesetzes einen thätigen Widerstand entgegen zu setzen, oder der Wuth des Volkes mit Wuth zu begegnen; sondern zu dulden, und, wenn es nöthig wäre, auch wie friedsame Lämmer vielmehr zu sterben, als wider das Gesetz Gottes zu sündigen. Sehen sie, dieß sind alle jene Waffen, die er anzuwenden entschlossen ist, und die er seinen Mitarbeitern in die Hände giebt. Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib tödten, die Seele aber nicht tödten können.

„O daß diejenigen, welche dem Herrn Bischofe diese Erklärung eingerathen haben, sie selbst unserm Volke kund machten, und zwar in Gegenwart unserer Munizipalitäten und unserer Nationalgarden.“

Sehr gut. Wiederum eine Unvorsichtigkeit. Sollte dann dieses die Triebfeder ihres Patriotismus seyn? Weiter oben scheint sie der Eigennutz, hier die Furcht dahin zu stimmen. Was! sie zittern, wenn sie im Namen Jesu Christi vor den Munizipalitäten und Nationalgarden reden müssen? Sie haben gewiß den Wunsch des großen Weltapostels nicht abgewogen: ich will mich selbst, sagt er, für euch zum Schlachtopfer dargeben. Und sie glauben, daß die Nationalgarde, als einen Helden der Konstitution, jenen Priester ansehen wird, der nicht einmal Muth genug hat, vor den Munizipalitäten von seiner göttlichen Religion Zeugniß zu geben? Ach! sie sind selbst Maire; wahrhaftig, das heißt seinen Schatten fürchten. O daß nach diesem aufrichtigen Geständniß ihrer Zaghaftigkeit die Munizipalität und die Nationalgarde sie aufforderten, die Konstitution abzuschwören; es läßt sich nicht

zweifeln, daß sie auch gerne diese Opfer brächten, um das Zutrauen des Volkes zu verdienen.

Nachdem Herr Nusse durch achtzehn Seiten seinen Bischof mit Scheltworten verunglimpfet hatte, wagt er es, das konstitutionelle Gesetz, welches keine Gelübde in Frankreich mehr anerkennet, zu vertheidigen.

„Ich werde fragen, ob ein unendlich weises, gerechtes und gutes Wesen ein ewiges Opfer annehmen kann, das ihm ein schwaches, leichtsinniges, wankelmüthiges Wesen in einem eifervollen Augenblicke von seiner Person, von seinen Sinnen, von allen seinen Gütern und Kräften darbringet.“

Die ganze lehrende Kirche hat seit achtzehn Jahrhunderten ja gesagt; sie, als ein Widerhall aller Ungläubigen sagen heut zu Tage nein. Ich lasse jedem Katholiken über, zu entscheiden, und mache nur die Bemerkung, daß in den ersten Jahrhunderten die Gelübde nicht so feyerlich geschähen, und keine bürgerliche Wirkungen nach sich zogen; daß sie aber nicht weniger gewissensverfänglich waren. Man findet auch Bußgesetze, welche für diejenigen, die die Gelübde verletzet hatten, vorgeschrieben waren. Was aber die Gelübde belangt, welche die Furcht oder andere Umstände ungültig machten, wem war die Sorge und das Recht anvertrauet, sie zu untersuchen, und als nichtig zu erklären? Antworten sie deutlich, und seyn sie selbst Richter zwischen der Nationalversammlung und der Kirche: aber urtheilen sie, ohne die Munizipalitäten und Nationalgarden zu befürchten.

Herr

Herr Nusse gönnte auch den Volkswahlen einen Raum in seiner Schutzrede. Er hat eine ihm ganz eigenthümliche Art, sie zu rechtfertigen: und ich zweifle, ob seine Mitbrüder selbst ihn seiner Beweise wegen beneiden wollen.

„Die Haupteinwendung ist, daß man ohne Mitwirkung des Klerus dabey zu Werke gehe.“

Ja mein Herr!

„Aber man hat von ihm seine Gewaltsbriefe gefordert.“

Allein hat man sie befolget? Hat man sie auch nur angeführet? Enthalten sie etwas in Rücksicht auf die wesentlichen Veränderungen, die man heut zu Tage in der Kirche unternimmt, und die nicht einmal in Frage standen, als jene ausgefertiget wurden? Konnten jene wesentlichen Artikel von den Layen entschieden werden? Selbst die Priester und Diakonen konnten in den Konzilien nicht Richter seyn.

„Viele Bischöfe sind Deputirte auf der Nationalversammlung.“

Allein wissen sie nicht, daß sich alle der Annahme der Dekrete über die Verfassung des Klerus widersetzet haben? Oder wollen sie ihre Reklamation für ein zu Gunsten der Verfassung gefälltes Urtheil gelten lassen?

„Aber hier kömmt es auf keine Glaubenswahrheit an, wovon die Geistlichen allein die Richter sind.“

Allein ist die Kirche nicht auch allein die Richterinn in Disziplinarsachen? Die Apostel, die Bischöfe und ihre Nachfolger sind nicht allein zu lehren, sondern auch zu regieren gesandt worden. *Posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei.* Und ist der Grund der Disziplin nicht eine Glaubens-

benswahrheit? Ist die Obergewalt der Bischöfe über die Priester kein katholischer Lehrsatz?

„Aber es ist jedem Bischofe möglich, diese Gesetze durch seine Beystimmung, wenn er sie nöthig glaubet, anzunehmen und zu bestätigen.“

Nein, dieß ist nicht möglich. Der Herr Bischof von Soissons ist mit dem Geiste und den Gesetzen der Kirche beßer bekannt, als sie. Er weis, daß ein Bischof nicht berechtiget sey, dem Urtheile und dem Betragen der Kirche vorzugreifen. Er wird sich niemals als einen Anhänger der Neuerer erklären, unter dem Vorwande, daß die Kirche aus Nachgiebigkeit gegen sie einst ihre Disziplin mäßigen könnte; er rechnet es sich zur Pflicht, die Gesetze der Kirche in Vollziehung zu bringen, und nicht sie zur Feder ihr vorzusagen. Er wartet, bis die Kirche redet, um dasjenige mit entscheidendem Tone anzunehmen, oder zu verwerfen, was ihm andere, und nicht sie vorgelegt haben. Da er durch die bischöfliche Würde weit über sie erhaben ist, ist er weniger frey, als sie. Als er in seiner letzten Antwort erkläret hat, daß er die bürgerliche Verfassung des Klerus mit der Lehre und der Disziplin der Kirche nicht vereinbarlich finde, setzet er bey, daß er bereit ist, seine Gesinnung abzuändern, wenn seine Obern in der hierarchischen Ordnung das Gegentheil entscheiden. Sehen sie, mein Herr, die ächte Vollkommenheit des Priesterthumes. Wollte Gott, daß sie seine einem Priester anständige Tugenden nachgeahmet hätten, die ihnen die billigen Lobsprüche abgezwungen haben.

Es scheint, Herr Nusse wolle die Ehre der weltlichen Macht durch den so oft wiederhol-

ten Satz retten, daß die Kirche in dem Staate, und nicht der Staat in der Kirche sey. Aber bald, *repulsus ille veritatis viribus*, gewinnet es das Ansehen, als bitte er um Gnade für diese höchste Obergewalt, von der er zu verstehen giebt (ohne den Muth zu haben es zu sagen, zweifelsohne wegen ihrer Munizipalitäten und Nationalgarden) daß sie ihre Gewalt in einigen Punkten überschritten habe. Wäre dieß aber, fraget er, eine zulängliche Ursache mit ihr zu brechen, und übrigte kein anders Heilsmittel mehr?

Nein, mein Herr, es ist keine hinlängliche Ursache, mit ihr zu brechen. Es ist aber für die Bischöfe ein gebietherischer Grund der weltlichen Macht zu sagen, was vormals der heil. Vorläufer sagte: *non licet tibi*; es ist dir nicht erlaubt. Es ist für jeden Bischof ein Grund, diese Verordnungen auf die simple Ansuchung der zeitlichen Macht nicht anzuerkennen. Es ist ein Grund, die Kirche um die Mittel zu ersuchen, die heiligen Regeln, so viel es seyn kann, mit den Forderungen dieser Macht auszugleichen. Es ist ein Grund für die Bischöfe, unerschütterlich auf dem Posten zu beharren, den ihnen der göttliche Hirt anvertrauet hat, um die Heerde nicht dem Miethlinge Preis zu geben, der sich in einem andern Namen, als jenem Jesu Christi und seiner Kirche eindrängen wollte.

Sie sehen, mein Herr, daß ich nicht wie sie denke, daß ein Bischof seinen Sitz, oder einen Theil von seiner Heerde demjenigen überlassen könne, der mit Verachtung der kirchlichen Gesetze bestimmet seyn würde, seine Amtsverrichtungen zu ersetzen. Ein Bischof kann sein Bis-

thum

thum nur demjenigen zurück stellen, von dem er es empfangen hat; gleichwie ein Offizier seinen Posten nur im Namen des Königs, der ihn ihm angewiesen hat, verlassen kann. Der heil. Augustin, den sie zum Beweise ihrer irrigen Grundsätze anführen, da er die katholischen Bischöfe in Afrika, ihre Sitze den Donatistischen Bischöfen, die in den Schooß der Kirche zurück kehren würden, abzutreten, aufforderte, hat ihnen nicht den Rath gegeben, es mit Verachtung der kanonischen Regeln zu thun. Er hat sie voraus gesetzet, und die katholischen Bischöfe, die seinem Rathe folgten, haben sich nach den Gesetzen der Kirche gefüget. Der heilige Augustin hat niemals einem Pfarrer gerathen, wider seinen Bischof zu schreiben, und ihm seine Lehre aufzudringen. Allein sie begnügen sich nicht, die Heerde, zu der sie gesandt sind, zu unterrichten, und zu regieren; sie wollen das Evangelium auch den Völkern und Mächten, zu denen sie nicht gesandt worden sind, erklären; sie wollen es ihren kirchlichen Obern, ihren Glaubensvätern aufschließen.

Die Bischöfe hatten die Einberufung eines Konziliums vorgeschlagen. Dieser kanonische Weg war gewiß ganz rechtmäßig in Rücksicht auf die Umstände und auf den unfürdenklichen Gebrauch der Kirche.

Ach! wann kann ein Konzilium nöthiger seyn, als zu einer Zeit, wo jedermann der Kirche unbekannte Regeln schmiedet? Wo man die Demarkationslinie zwischen der geistlichen und weltlichen Macht verkennet? Wo die Pfarrer sich bestreben, dem Ansehen ihrer Bischöfe sich zu entziehen? Wo sie dieselben des Irrthumes,

des Parteygeistes, und pur menschlicher Absicht belangen? Wenn die Bischöfe im Irrthume herum taumeln, wird sie ein Konzilium aufklären; es steht der Kirche, und nicht den Pfarrern zu, sie zu unterweisen. Da sie demnach das Betragen und die Gesinnung ihres Bischofes durch die Hechel ziehen, beweisen sie selbst wider ihren Willen die Nothwendigkeit eines Konziliums. O daß die Kirche durch ein Konzilium rede, so werden die Gläubigen, die noch zu der Stimme ihrer allgemeinen Mutter wie durch den Hang so auch durch die Pflicht gelehrig sind, ihre unwandelbare Anhängigkeit an die Religion mit einer vollkommnen Unterwürfigkeit gegen die Gesetze der weltlichen Macht zu vergesellschaften wissen. Der Ausschlag dieses Konziliums wird die Völker über den Ehrgeiz und Eigennutz, die sie den Bischöfen zumuthen, aufklären, und zu ihrer Ehre die ganze Reinigkeit ihres Eifers für die Religion und das Wohl des Staates triumphiren machen.

„Nein sagen sie, die Konzilien sind nur Hilfsmittel wider außerordentliche Uebel: der Sohn Gottes verläßt nie seine Kirche.“

Derley Götterspräche kramte auch Luther aus, als er die Klöster aufschloß, die Gelübde der Ordensgeistlichen abschaffte, und wider die Ausschweifungen des Klerus loszog. Wenn man ihn reden hörte, so ersetzet Jesus Christus alles, was ihm von dem sichtbaren Ansehen und von der Gerichtsbarkeit zu mangeln schien, um die Kirche zu verbessern, sie vor dem Falle vorzubewahren, und endlich die Auserwählten Gottes durch die wahre Lehre zu heiligen. Weil die aberwitzigen Neulinge nur gar zu gut überzeuget waren, daß sie von der sichtbaren nnd lehrenden Kirche verdammet werden, haben sie allzeit ganz klug zu han-

handeln geglaubet, wenn sie sich an den Richterstuhl Gottes wenden, der sich seinen Ausspruch bis an das Ende der Zeiten vorbehält. Wissen sie nicht mein Herr! daß, wenn man sich mit einer solchen Seife wäscht, man das Joch des kirchlichen Ansehens müsse abgeschüttelt haben: man muß sich von der Heerde getrennet haben, und die Stimme des Hirten verkennen.

Aber jeder Christ, der an das Ansehen der Kirche glaubet, berufet sich auf ihr Urtheil, anstatt daß er wider sie ihren göttlichen Bräutigam anrufe, dessen Name nur durch sie mit Nachdruck angerufen werden kann. Niemand kann sagen: Herr Jesu, als durch den heiligen Geist: *Nemo potest dicere Dominus Jesus, nisi in Spiritu Sancto.*

Eben so abgeschmackt sind die Beweise, mit denen er seine allgemeine Gerichtsbarkeit, auf welche sich die ganze Macht der neuen Kirche gründet, unterstützet. Er führet in dieser Hinsicht die heiligen Athanasius und Eusebius von Samosathe an, von denen der erste Priester, der andere Bischöfe außerhalb ihrer Kirchensprengel geweihet haben.

Die Thatsachen, auf die sie sich berufen, beweisen lediglich nichts. Wenn der heilige Athanasius Priester ausser seiner Diozes geweihet hat, so geschah es entweder in dem Umfange seines Patriarchats, oder in den Orten, wo kein katholischer Bischof war, weil sie ganz den Arianern anhiengen. Er vertrat alsdann die Person eines Missionars, und benachtheiligte keinen andern Bischof an seiner Gerichtsbarkeit.

Das Beyspiel des Eusebius, der auch Bischöfe gewei-

geweihet hat, beweiset den vorigen Satz. Denn sie werden nicht zugeben, daß dieser Heilige für diejenigen Orte Bischöfe geweihet habe, die schon katholische Bischöfe hatten.

„Nach der Lehre des heiligen Cyprians giebt es nur ein Episkopat, das unter die Bischöfe getheilet ist, welche alle die Vollgültigkeit davon besitzen.“

Welchen Sinn haben diese Worte des heiligen Lehrers? Daß alle Bischöfe, neben der sonderheitlichen Sorge über ihre Heerde, noch in der ganzen Welt als eben so viele Wachen ausgetheilet sind, um Acht zu haben, ob der Glaube und die Disziplin Gefahr läuft, und daß sie sich vereinigen sollen, um die dem Glauben und der Disziplin geschlagenen Wunden zu heilen. Dieses ist der ächte Sinn der Worte des heiligen Cyprians. Gemäß diesem Grundsatze lag ihm das Aergerniß, welches durch die Spaltung des Marzians von Arles, der sich zur Sekte des Novatians schlug, in der gallikanischen Kirche veranlasset wurde, nahe am Herzen; er schrieb an den Pabst, und bat ihn, daß er sich seines Ansehens, das er von Jesu Christo hätte, und allein in der ganzen Kirche auszuüben berechtiget wäre, bedienen wollte, um den Marzian in den Kirchenbann zu thun, und einen andern an dessen Stelle zu setzen.

Schweigen sie nun mit ihrer falschen und gehäßigen Vergleichung, bey der sie Bischöfe, die mitten unter den Ketzern lebten, und die Rechte gegen einander stellen, die nach ihrer Meinung mitten unter katholischen Bischöfen, sich Leute anmassen könnten, die keine andere Gerichtsbarkeit hätten, als diejenige, die von der weltlichen Macht ausgienge, und folgsam null und nichtig wäre. Folgen sie der Lehre

des

des heiligen Epiphanius, „und betrachten sie, nicht was, sondern zu welcher Zeit, auf welche Weise, und in wessen Hinsicht es geschehen sey.“

Sie führten den Eusebius von Samosathe an: er soll unser Richter seyn. Sie wissen die Geschichte von der Wahl des heiligen Meletius zu dem Patriarchate von Antiochien. Die Arianer machten mit den Katholiken gemeine Sache, ihn zu wählen, und alle unterzeichneten die Urkunden der Wahl.

Bey dem Theodoret, den sie gelesen haben, sollten sie folgende That gefunden haben, die ich nach der getreuen Uebersetzung des Abts Fleury, *hist. eccl. tom.* 3. *l.* 14. *ar.* 32. hier niederschreibe. „Unterdessen hatte sich der heilige Eusebius in seine Kirche zurück begeben, und trug die Urkunde der Wahl des heiligen Eusebius in der Hand, deren Verwahrer er war. Die Arianer befürchteten dieses Zeugniß ihrer Treulosigkeit; sie beredeten daher den Kaiser, es abzufordern. Er sandte eilends dahin; allein Eusebius antwortete: ich kann eine öffentliche Hinterlage nicht abgeben, wenn nicht alle, von denen ich sie empfangen habe, versammelt sind. Der Kaiser, durch diese Antwort aufgebracht, schrieb wieder, und drang heftig an ihn, die Urkunde auszuliefern; er setzte auch bey, daß, wenn er sie nicht aushändigte, er befohlen habe, ihm die rechte Hand abzuhauen. Aber dieß geschah nur, ihn schüchtern zu machen; denn er hatte dem Briefträger verbothen, sich an ihm zu vergreifen. Eusebius, nachdem er den Brief gelesen hatte, both seine Hände dar, und sagte zu dem Ueberbringer: hau mir alle beyde ab, denn ich werde die Urkunde nicht ausliefern.“

Sehen sie, mein Herr, ein Muster von einer priesterlichen Standhaftigkeit.

Aber sie urtheilen weit anders von den Bischöfen. „Einer Seits, sagen sie, würde die Verlassung ihrer Sitze und die Weigerung, an der Verfassung Antheil zu nehmen; anderer Seits aber die Hindernisse, welche der Pabst ihrer Ersetzung in den Weg legte, die Kirchen ledig machen.“

Welche Ungerechtigkeiten! welche Irrthümer! wahrscheinlich denken sie, daß die Bischöfe, gleich ihnen, nicht Muth genug haben werden, das Evangelium vor den Munizipalitäten und Nationalgarden zu vertheidigen. Der Miethling allein flieht bey dem Anscheine der Gefahr. Aber auch ihre Flucht würde ihre Kirchen nicht vakant machen. Als der heil. Cyprian und viele andere heil. Bischöfe der Verfolgung wegen flohen, war ihre Kirche dadurch nicht ledig erkläret. Sie glaubten nicht, daß sie deßwegen ihre Gerichtsbarkeit über ihre Heerde verloren hatten, weil sie durch ihre Flucht nur suchten, ihr ihren Hirten zu erhalten. — Wenn aber der Pabst derley Hindernisse legen sollte, in wessen Namen würde er es thun? Zweifelsohne im Namen der Kirche. Und welche Kraft setzen sie diesem geheiligten Namen entgegen? Wer mit der Kirche nicht ist, der ist nicht mit Jesu Christo, und wer mit Jesu Thristo nicht ist, der ist wider ihn.

Erlauben sie mir dann mit dem Gedanken des Herrn Bischofes zu schliessen, daß das Betragen, welches die Bischöfe in dieser Zeitlage äußern, über die Beybehaltung der Religion in dem Königreiche entscheiden werde.“ Wenn die Hirten die Fahne der Kirche verlassen, um geistliche Gesetze von der weltlichen Macht anzuneh-

men

men, sind sie keine Hirten der Kirche mehr, die sie verlassen haben. Sie kann dieselben nicht mehr anerkennen. Die Kirche ist eine, gleichwie nur ein Gott ist, der sie gestiftet hat. H. A. Guillon.

Briefe zur Bekehrung des Herrn Johann Franz Nusse, Pfarrer und Maire von Chavignon, als eine Antwort auf seinen Brief an Herrn Bourdeilles, Bischof von Soissons.

Auszug.

Das ganze katholische Frankreich hatte der großmüthigen Erklärung des Herrn Bischofes von Soissons über die bürgerliche Verfassung des Klerus, und über den widerchristlichen, unter dem Bürger-Namen verhüllten Eid Beyfall zugeklatschet. Selbst unsere Feinde konnten sich nicht entbehren, eine Weisheit, eine Standhaftigkeit und Einsichten, die den schönsten Jahrhunderten der Kirche Ehre gemacht hätten, und die in den Hirtenbriefen oder Unterweisungen dieses frommen und gelehrten Prälaten herrschen, anzustaunen. Die Religionsfreunde hatten sie mit so großer Begierde, als Erbauung aufgegriffen; bey jedem Werke, das aus dieser beredsamen Feder floß, rufte man auf: es giebt dennoch warhaft apostolische Männer, welche weder die Verfolgung, noch Trübsal, noch das Schwert von der Liebe Jesu Christi trennen kann.

In Mitte dieses allgemeinen freudigen Zurufens läßt sich eine Stimme hören, die kühn genug

genug ist, diese beherzte Erklärung, die der Kirche von Soissons allzeit Ehre machen wird, als irrig und aufrührerisch anzuklagen. Und wessen ist diese vermessene Stimme?

Es ist die Stimme eines Menschen, der sich durch den Muthwillen seines Charakters, durch die Hitze und Flüchtigkeit seiner Einbildungskraft, durch die Seltenheit seiner Begriffe, durch die Leichtfertigkeit und Wankelmüthigkeit seines Betragens, und durch die ewigen Abwechslungen seiner Lebensart vor andern auszeichnet.

Es ist die Stimme eines Priesters, dessen Stellung, Gebärden und Sprache mit der Ernsthaftigkeit seines Amtes in einem besondern Kontrast stehen; der allenthalben seiner bald komischen, bald ernstlichen Auftritte wegen bekannt ist, und sich durch seine Händel, Streite und allerley Prozesse, die ihn mit Schande und Spotte bedeckten, einen unsterblichen Namen errungen hat.

Es ist die Stimme eines Pfarrers, der schon zwey Pfründen besaß, und der sich nur durch die fast verschwenderische Nachsicht seines Bischofes in dem Besitze seines Titels erhalten hat.

Es ist die Stimme eines Religionsdieners, der bisher dem Volke der Gegenstand der Verachtung und des Haßes war, und welchen nur die Revolution mit ihm aussöhnen konnte.

Und damit ich alles mit einem Worte sage; es ist die Stimme des Johann Franz Nusse.

Erkennen sie sich, mein Herr, in diesem Gemälde? Ich habe weder geschmeichelt, noch es vollendet. Lasset uns noch einige Pensselstriche machen: ihr Pasquill verschaffet mir die Farben dazu.

Sie sind nicht allein furchtsam und feige, wie die Jünger Jesu Christi; sie haben auch den Meineid und die Bosheit des Judas ererbet.

Sie

Sie waren, wie er, von den billigen Strafreden, die der Gesalbte des Herrn ihnen gehalten, und wegen geringer Ehrfurcht, oder vielmehr wegen der Verachtung, die er allzeit gegen sie gezeiget hatte, äusserst aufgebracht, und sie haben mit Begierde die günstige Gelegenheit benützet, Rache zu nehmen: *opportunitatem quærens, ut traderet eum.*

Sie wissen, wie er, daß ein Synedrion, ein Feind ihres Hauptes, ihm den Untergang geschworen hat; sie laufen, sie fliehen zu dieser Versammlung der Boshaften; sie werden selbst der Ankläger, und sagen: was wollet ihr mir geben, so will ich ihn euch liefern? *Quid vultis mihi dare, & ego vobis eum tradam?*

Sie sind zweifelsohne, wie er von der Hoffnung der Würde, und etwa auch des Geldes, das man vor ihren Augen hat schimmern lassen, verführet worden, und sie haben versprochen, ihn zu überantworten: *Et spopondit.*

Sie sind, wie er, mit einer Schmähschrift bewafnet gekommen, die Magistrate und vorzüglich das Volk wider ihn aufzuwiegeln: sie haben, so zu sagen, der Rotte die Fackeln und Dolchen in die Hände gegeben: *Venit illuc cum facibus & armis.*

Sie trieben den Meineid bis zu einem solchen Grade, daß sie sich unter der Masque eines Freundes verkapperten, gleich als nährten sie die tiefste Ehrerbietung und Hochachtung gegen ihren Oberen in dem Busen; sie loben seine Güte, seine Sanftmuth, seine Liebe und seinen Eifer: *Ave Rabbi*, und unter diesen täuschenden Liebkosungen verhüllen sie die treuloseste und schändlichste Verrätherey: *Osculo filium hominis tradis.*

Judas hat wenigstens eine Reue geäussert; er hat laut bekannt, daß er gesündiget, indem

er

er das unschuldige Blut verrathen hat. Aber sie! können wir hoffen, daß die Schande und Reue ihr Herz durchdringen werden? Ach! sie rechnen sich dasjenige zur Ehre, was sie mit Schande bedecket; sie scheinen ihres Lasters wegen zu frohlocken; sie wollen, daß es bekannt, verkündiget, und allenthalben kund gemacht werde.

Ja sie machen sich noch strafwürdiger, wenn es anders möglich ist; sie ahmen der Wuth der Hohenpriester und Schriftgelehrten nach. Sie verleumden ihren Bischof vor den Magistraten, vor dem Publikum, als einen Aufrührer, als einen Störer des Friedens, als einen Feind des Kaisers: *Hunc invenimus subvertentem gentem nostram. &c.*

Endlich, was das Maaß der Schwärmerey und Frechheit ganz anfüllet, scheinen sie das Schwert des Gesetzes und der Rache des Volkes wider ihn aufzufordern. Sie stellen ihm vor Augen die Drohungen ihrer Munizipalitäten und Nationalgarden. Gleich diesen Despoten, welche die Versammlung beherrschen, rufen sie auf: fürchtet das Volk. Man rufe das Volk herbey: *At illi concitaverunt turbam.*

Als unser Erlöser seinen Aposteln erkläret hatte, daß er ungeachtet der gottlosen Absichten seiner unversöhnlichen Feinde entschlossen sey, zu Jerusalem zu erscheinen, hat der heilige Thomas, von Liebe gegen seinen göttlichen Lehrmeister ganz durchdrungen zu seinen Mitgespanen gesagt: lasset uns gehen, und mit ihm sterben. *Eamus & nos, & moriamur cum eo.*

Sie führen eine weit andere Sprache; sie bestreben sich, ihre Mitbrüder von ihrem ehrwürdigen Haupte abwendig zu machen; sie sagen ihnen: hütet euch wohl, seiner Lehre und seinem Beyspiele zu folgen. Hat er einen Vorrath an

Gütern

Gütern, um euch zu unterhalten? Hat er Waffen und Kräfte euch zu schützen? Er kann sich selbst schlachten, wenn er will; aber ihr, schicket euch in die Umstände; behaltet euere Stellen.

Was sind dann ihre Absichten, da sie vielmehr die Rolle eines Aufwieglers, als eines Religionsdieners spielen? Ist es das Verlangen, ihre thörichten Streiche in Vergessenheit zu bringen? Dieß läßt sehr schwer: das Andenken davon ist den Herzen zu tief eingegraben. Ist es die Lust, die Wohlgewogenheit des Volkes zu gewinnen? Diese Gunst ist ganz wandelbar: Niemand soll es besser wissen, als sie. — Was dann? Ist es etwa die Hoffnung, sich auf einen bischöflichen Sitz zu erschwingen? Allein, bey meiner Treue, wie ist es möglich, daß sie sich mit einer ähnlichen Chimäre unterhalten? Johann Franz Nusse ein Bischof! Dieß würde wahrhaftig sehr possirlich seyn.

Suchen sie doch nicht, mein Herr! sich selbst zu täuschen. Der Schritt, mit dem sie sich groß machen, wird nirgends Beyfall finden. Diejenigen, die sie zu loben scheinen, verachten sie in ihren Herzen, als einen niederträchtigen Ueberläufer. Selbst jene, welche die Schwachheit gehabt haben, vor dem Baal das Knie zu beugen, verdammen sie mit lauter Stimme. Der ganze Kirchensprengel ertönet von einem Geschreye wider sie. Sie werden als ein Verräther der Religion und der Kirche angesehen. Nur Unehre und Schande werden ihre Stirne brandmarken.

Sie opfern etwa ihre Ehre und ihr Gewissen der Hoffnung auf, eine schmale Besoldung beyzubehalten, und sie wird ihnen bald nicht mehr bezahlet werden. Vergessen sie nicht, ich bitte sie, diese Weissagung. Die neuen Administra-

toren selbst legen es offenbar genug an den Tag. Der Reichthum der Kirche, den sie verdammen, weil sie keinen Antheil daran hatten, und den sie mit so großer Freude der unersättlichen Begierde der Kapitalisten und Wucherer, der Juden und Protestanten, Preis gegeben sehen, wird bald gänzlich verschlungen seyn. Der Staat wird mit einem ungeheueren Schuldenlaste überladen schmachten. Wird aber das Volk, bey welchem die Revolution das wenige der Religion, in dessen verlornen Herzen einige Funken, wie eine glimmende Kohle unter der Asche, noch bisher loderte, ausgelöscht zu haben scheint, ungeachtet des verbreiteten Fortganges der Philosophie unsers Jahrhundertes, bewilligen, hundert Millionen an Auflagen zur Unterhaltung des Klerus, den man in seinen Augen herabwürdigen will, und zur Bestreitung eines Gottesdienstes, über den man sich mit Gespötte hinwegsetzet, zu bezahlen? Nein, ich wiederhole es; das Volk wird es nicht thun. — Welche Früchte werden sie alsdann von ihrem überschnellten, oder vielmehr schwärmerischen Eifer für so unselige Handlungen einerndten?

Mithin, wenn wir auch setzen, daß das Werk der neuen Staatsschöpfung seinen Bestand haben könne, werden sie nicht minder der Armuth und Noth Preis gegeben werden, als diejenigen, die ihren Pflichten getreu verbleiben. Aber wenn sich der Himmel durch unsere Thränen erflehen läßt; wenn der Gott, der den Winden und dem Meere gebiethet, endlich die scheußliche Sündfluth, die uns zu verschwemmen drohet, zerstäubet; wenn der heilige Monarch, der Schützer dieses Königreiches, einen bemitleidigenden Blick auf seinen verunglückten Enkel wirft; wenn der betrügende Schleyer, mit dem man die Augen

des

des Volkes verhüllet hat, zerrissen wird; wenn die gegen seine Könige angebohrne Liebe in seinem Herzen wieder auflebet; wenn der beste Fürst den Garden, die ihn jetzt bewachen, und den tausend Mördern, die seinen Palast umzingeln, entrissen wird; wenn der alte und mächtige Adel sich um seinen Thron wieder herum reihet; wenn so viele Millionen der mit der äußersten Noth ringenden Bürger sich ihm beygesellen; wenn die Nachfolger der Harlay und Mole mit den Lilien wieder aufblühen, und in dem Heiligthume der Gerechtigkeit das Urtheil wieder sprechen; wenn nach diesen Zeiten der Unruhen und Verwirrungen die gallikanische Kirche sich versammelt, um ihre abtrinnigen Glieder zu richten, alsdann, mein Herr! welches Schicksal wird ihnen zu Theile werden? Entweder fliehen oder sich verbergen.

Sie haben unsre Geschichte gelesen; sie werden sich jener traurigen Epochen erinnern, wo in Frankreich die Funken einer innerlichen Gährung furchtbar empor stiegen; wo das königliche Ansehen verkennet, und mißhandelt; wo die höchste Gewalt von Verräthern an sich gerissen wurde; wo das durch die aufrührischen und unmenschlichen Vorsteher irre geführte Volk sich den schandbarsten Ausschweifungen Preis gab; wo man die Priester und den Adel entehrte, verfolgte, ausplünderte, und aufwürgte. Die Monarchie schien damals ihrem Verfalle nahe zu seyn. Aber plötzlich ist die Stille auf das Ungewitter gefolget; die königliche Macht hat sich mitten aus den Unruhen und Verschwörungen weit stärker und ehrwürdiger, als jemals, empor geschwungen. Ein reissender Strom verwüstet, reißt, beraubet; aber hält nie lange an. Dieß ist das natürliche Bild von allen diesen

gewaltthätigen und verheerenden Revolutionen, welche die Staaten bis auf ihren Grund erschüttern, und untergraben. Denken sie nur auf die kurze Zeit zurück, durch welche in Rom die Macht des Dezemvirats, und in Athen die Tyranney des Pysistratus gedauert hat.

Allein gesetzt auch, daß der Himmel wider uns erzörnet, und schon im Begriffe sey, dieses Königreich den Uebeln, die es überschwemmen, Preis zu geben, und daß die Freunde der Religion und des Thrones eine neue Verfolgung zu befürchten haben; so werden sie mit einem berühmten Bischof von Frankreich sagen: „wenn schon die Umstände dringend sind, so sind dennoch die Grundsätze noch gebietherischer.“ Sie werden den Verfolgungen eine unerschütterliche Standhaftigkeit und einen männlichen Widerstand entgegen zu setzen wissen; sie werden die Armuth und den Kummer großmüthig dulden; sie werden auch, wenn es nöthig ist, ihr Leben selbst zum Opfer darbringen, und ihr Sinnspruch wird seyn: „Es ist besser nicht mehr seyn, als entehrt leben.“

In dem zweyten Briefe machet sich der Verfasser anheischig, den Streit von den Wahlen mit seinem Gegner aufzunehmen. Es streitet, sagt er, da er von sich selbst redet, David wider Goliath; aber David wird ganz allein weit stärker seyn, als Goliath und die ganzen Kriegsheere der Philister, wenn Gott mit ihm ist. In dem ersten Gefechte bleibt ihm der Sieg gewiß. Er beweiset durch eine vollständige Untersuchung der bekannten Stellen aus dem heiligen Cyprian, durch das Ansehen des Fleury, durch die ehrwürdigsten Urkunden des Alterthumes, daß der Klerus einen unmittelbaren Einfluß bey den Wahlen gehabt hatte; er stellte dem Volke,

wel-

welches als Zeuge der Fähigkeit und des Verdienstes gegenwärtig war, denjenigen vor, den man zu dem erledigten Sitze erwählen wollte: allein die Bischöfe von der Provinz hatten allzeit den größten Einfluß dabey, und das Endurtheil war ihnen vorbehalten. In diesen Thatsachen, glaube ich, stimmen beyde Parthien überein.

Gemäß der neuen Verfassung der Geistlichkeit soll die Wahl der Oberhirten nach der, für die Ernennung der Glieder des Departements und Distrikts vorgeschriebenen Form geschehen. Weder der Klerus, noch minder werden die Bischöfe zugelassen. Alles soll von dem Willen der ehrwürdigen Wahlmänner abhangen. Sehen sie, was man wie das Urtheil Gottes ansehen soll.

Allein wer sind diese Wahlmänner? Fast alle sind Layen. Man weis, wie man den Priestern in den Urversammlungen begegnet ist. Und welche Layen sind diese Wahlmänner? Ich kann nicht daran gedenken, ohne darüber zu seufzen; unwissende und rohe Leute; denn man kennet schon die schöne Wahl des Pöbels. Ich trage kein Bedenken, zu behaupten, daß sich viele darunter befinden, die nicht einmal würdig sind, für die Ernennung eines Schulmeisters zu stimmen.

Leute ohne Grundsätze und Religion, die gar keinen Begriff von den Eigenschaften, die ein Bischof haben soll, besitzen. Schwache oder gleichgültige Leute, die sich durch die Parteyen und Meutereyen leicht dahin reissen lassen. Vom Eigennutze verblendete Leute, die ihre Stimmen dem ersten Käufer, der sich anbiethet, verkaufen werden. Leute, (ich zittere, da ich es sage) die sich zur katholischen Religion, oder auch zum Christenthume nicht bekennen; starke Geister, die zu allen Systemen aufgelegt sind; Neuerer

von allen Sekten, sie mögen Protestanten, oder Juden seyn.

Vergebens werden sie, mein Herr, mir antworten, daß der Neugewählte verbunden sey, sich bey dem Metropoliten zu stellen, der berechtiget ist, ihn zu prüfen, bevor er ihm die kanonische Einsetzung ertheilet. Hier steht nicht die kanonische Einsetzung, sondern die Wahl in Frage. Gemäß der neuen Verfassung soll sie durch das Volk allein geschehen. Nach der Vorschrift der alten Kanonen sollte sie von den Bischöfen der Provinz mit Beystimmung des Klerus und des Volkes unternommen werden. Diese neue Regierung ist demnach dem ersten Gebrauche der Kirche entgegen gesetzet. Und dieß ist, was ich zu beweisen hatte.

Ferner, ich frage sie, was beabsichtiget diese Prüfung, welcher sich der Neugewählte Kraft der Dekrete unterwerfen soll? Die Wahl des Volkes wird allezeit bestätiget werden. Wenn der Metropolit die Einsetzung verweigert, so hat die interessirte Partey das Recht, den Weg der Appellation einzuschlagen. Werden aber die von dem Wahlkörper gewählten Richter Muth genug haben, ihm zu widersprechen? Nein, sie werden das vorgeschlagene Subjekt unterstützen, wie dessen Sitten und Lehre immer beschaffen seyn mögen.

Die Wahl der Pfarrer kann auch nicht einmal durch Trugschlüsse gerechtfertiget werden. Es ist eine unumstößliche Wahrheit, daß der Bischof, Kraft des allgemeinen Rechtes, der ordentliche Ausspender aller Pfarren in seinem Kirchensprengel sey. Man kann in dieser Hinsicht eine Stelle aus dem P. Thomassin anführen. Sie ist ein wenig lang; aber sie erkläret die-

diesen Gegenstand so deutlich, daß man kein Wort davon übergehen darf.

„In den Zeiten der ersten Kirche, sagt dieser einsichtsvolle Schriftsteller, da der Glaube nur den grösten Städten, und dort wenigen Personen mitgetheilet war, stand alles bey dem Bischofe, und er weihete nur wenige Priester. Allein nachdem die Zahl der Gläubigen sowohl in den Städten, als auf dem Lande zu wachsen begann, waren diese neuen Gläubigen dem Bischofe allein unterworfen, nicht nur Kraft des Rechtes der Erbfolge der Apostel, sondern auch des Glaubens wegen, den sie dort verbreitet hatten, weil der Gott-Mensch das Schwert des göttlichen Wortes den Aposteln und den Bischöfen in die Hände gegeben, und den Priestern nur vermittelst des Auftrages und mit vollkommner Abhängigkeit von den Oberhirten anvertrauet hat.“ *Dis. Eccles. part.* 1.

Diese wenige, aus dem zweyten Briefe ausgehobenen Worte sind genüglich, zu überzeugen, daß die neue Verfassung allen Rechten der Kirche und allen Denkmälern der Geschichte entgegen stehe.

Der dritte Brief handelt von der Errichtung, Vereinigung, Eintheilung und Unterdrückung der Bisthümer. Ist die Nationalversammlung berechtiget, alle Abänderungen, die sie sich in dieser Hinsicht erlaubet hat, zu bewirken? Kann sie dieselben durch ihre Gleichförmigkeit mit der alten Disziplin rechtfertigen?

Sie behaupten es, ohne es zu beweisen. Ich läugne es, und schmeichle mir, es bis zur Ueberzeugung darzuthun.

Erstlich was die drey ersten Jahrhunderte belangt, leidet die Sache keine Schwierigkeit. Sie werden, wie ich hoffe zugeben, daß damals

das bürgerliche Ansehen bey den Wahlen, Abtheilungen oder Unterdrückungen der bischöflichen Sitze keinen Antheil hatte. Alles dieses wurde von der kirchlichen Macht allein angeordnet.

Die Sendung der Apostel und die von ihnen, oder ihren Nachfolgern getroffenen Verordnungen ließen nicht die geringste Spur von der Mitwirkung einer andern Macht zurück. Ein einzigesmal wandten sich die Bischöfe an die vollziehende Macht wider den Paulus von Samosathe, der hartnäckig bey seinem Bisthume blieb, nachdem er seiner Würde entsetzet war. Aurelianus befahl, den Empörer aus der Stadt Antiochien zu vertreiben.

Die bürgerliche Macht hatte fast bis zum Ende des fünften Jahrhundertes, das ist, mehr als ein Jahrhundert, nachdem Konstantin die Religion mit sich auf den Thron erhoben hat, auf die Errichtung, Vereinigung, oder Unterdrückung der Bisthümer keinen Einfluß.

Daher sehen wir, daß unter Konstantin der heil. Athanasius, Kraft seines Ansehens allein, den Frumentius zum Bischofe gewählet, und in Aethiopien gesandt hat. Unter Julian hat der Bischof von Nizäa die Zergliederung seines Bisthumes bewilliget, um einen Sitz in der neuen Stadt Basilinopolis zu errichten. Unter dem Valens hat der heil. Basilius, Metropolit von Cäsaräa, ein Bisthum in der Stadt Sazimes in Kappadozien angelegt, und den frommen Gregor von Nazianz dazu bestimmet. Als die Kaiser in Palästina die Städte Gaza und Majume, wo ehevor zwey Bisthümer waren, in ein einziges vereinigten, so sind diese zwey Sitze durch das kirchliche Ansehen beybehalten worden, wie Sozomenus uns belehret; und, als nach dem Tode des Bischofes von

Ma-

Majume der Bischof von Gaza die zwey Sitze auch vereinigen wollte, hat sich das Provinzialkonzilium widersetzet, und der Stadt Majume einen Bischof gegeben: *Concilium gentis illius causam cognovit, aliumque creavit episcopum.* Sozom. hist. eccl. lib. 5. c. 3.

Aus dem Orient gehen wir in Occident über, wo wir die nämliche Kirchenzucht auffinden. Wir sehen daß die Bisthümer vorzüglich durch das Ansehen des apostolischen Stuhles, und durch die Metropoliten sind errichtet worden; daß die Bischöfe selbst in den großen Städten ihres Kirchensprengels einen Sitz angelegt haben; daß die Provinzialkonzilien diese Verfügungen bestätiget, und die Fürsten vor dem 590. Jahre keinen Antheil daran gehabt haben.

Der 65. Kanon des dritten Konziliums von Karthago forderte zur Errichtung oder Zertheilung der Bisthümer nur das Ansehen des Provinzialkonziliums, die Einwilligung des Primats und des Bischofes, dessen Bisthum man zergliedern wollte. Und, damit ich mit vielen Beyspielen nicht überlästig falle, hat der heilige Augustin selbst einen neuen Sitz in seinem Kirchensprengel in der Stadt Fussal, welche von Hippon zuweit entfernt war, mit Bewilligung des Primats von Numidien und des Provinzialkonziliums errichtet.

In dem sechsten Jahrhunderte hat die weltliche Macht angefangen, vorzüglich in Occident, und besonders in Frankreich, an den Errichtungen, Zertheilungen und Unterdrückungen der Bisthümer Theil zu nehmen. Allein es läßt sich nicht zweifeln, daß sie, weit entfernt, allein hierüber zu entscheiden, nur die von der kirchlichen Gewalt gemachten Verordnungen, sie mögen von Bischöfen, oder Metropoliten,

oder Päbsten, nachdem es der Gebrauch der verschiedenen Zeiten mit sich brachte, ausgegangen seyn, durch ihre Begnehmigung und durch ihr Ansehen bestätiget, und unterstützet hat.

Wenn ein einziges Beyspiel, das diesem Satze widerspricht, in dem ganzen Alterthume aufzuspüren ist, so bitte ich den Herrn Nusse es vorzutragen. Indessen kann ihn seine ausgebreitete Wissenschaft der heil. Standhaftigkeit erinnern, mit der sich Leo, Erzbischof von Sens der Zergliederung seines Kirchensprengels, auf die Childebert antrug, widersetzet hat.

Der vierte Brief betrifft die Erzbisthümer, die Abstellung der Kapitel, hauptsächlich der Kathedralkirchen, und andere Titel der geistlichen Pfründen.

1. Die Metropolitansitze, sagt Thomassin, sind in den Hauptstädten errichtet worden. Die apostolischen Kanonen, und die ersten Konzilien zu Nizäa und Antiochia haben verordnet, daß jede Provinz ihren Metropoliten haben sollte.

Kraft dieses Grundsatzes geschah es, daß, wann der Kaiser eine Provinz in zwey abtheilte, der erste Bischof der neuen Provinz auch auf den Rang eines Metropoliten Anspruch machte. Allein es ist gewiß, daß die Kirche derley Forderungen nicht billigte; daß sie sich wider dieselben nach allen Kräften sträubte, und die alten Metropoliten in ihrer Gerichtsbarkeit schützte, ohne auf die neue Eintheilung der Provinzen Acht zu haben.

Als der Kaiser Valens die Provinz Kappadozien theilte, wollte Anthymus, Bischof von Thyanen, das zur Hauptstadt des zweyten Kappadozien erhoben war, sich die Rechte eines Metropoliten anmassen. Man weis, welche Antwort Pabst Innozenz I. dem Bischofe von

An-

Antiochien gegeben hat. Die Kirche sagte er ihm, soll diesen Veränderungen der menschlichen Erdeintheilungen nicht folgen: *quod scisscitaris &c.*

Ein noch mehr auffallendes Beyspiel liefert uns das Konzilium von Chalzedon. Wir wollen uns aber dabey nicht aufhalten, weil die falschen Erklärungen der Neuerer schon so oft sind zu Schanden gemacht worden. Der Ausspruch der Väter antwortet auf alles: *omnes eadem dicimus; universa pragmatica cessabunt; regulæ Patrum teneant.*

Vorzüglich hat Frankreich allezeit mit der römischen Kirche in Rücksicht auf die Verfügungen mit den Metropolitansitzen einen starken Briefwechsel unterhalten. Den wahren Grund davon haben die Bischöfe in ihrem Schreiben an den heiligen Leo, den Großen, angegeben, da sie sagen, daß Frankreich den ersten Saamen des Glaubens dem apostolischen Stuhle zu danken habe: *Apostolicæ sedi unde religionis nostræ fons & origo manavit.* Es sind auch, wie Thomassin anmerket, alle Streitigkeiten über die Erzbisthümer allzeit von Päbsten beygelegt worden, ohne daß das bürgerliche Ansehen sich eingemengt hatte; wenigstens hat es sich niemals das Recht, in diesem Fache den Ausspruch zu thun, zugeeignet.

Wir wollen aber auch Beyspiele aus Frankreich und andern Staaten Europens beysetzen. Wir lesen in dem Leben des heiligen Ramperts, Bischofes von Bremen, daß diese Stadt unter Anscharius, seinem Vorfahrer, durch das Ansehen des heiligen Stuhles zu einem erzbischöflichen Sitze erhoben worden sey: *In litteris Romanæ sedis pontificum, a quibus archiepiscopi privilegium illi sedi collatum est.*

In

In einem alten Chronologisten sehen wir, daß Ludwig der Sanftmüthige, von dem Pabste das Pallium und die ordentlichen Rechte eines Metropoliten, für den Ansgarius, Bischof von Hamburg, erhalten habe: *Et cathedræ primum archiepiscopum ordinare fecit Ansgarium, roborante id Gregorio quarto apostolica autoritate & pallii donatione.* Adam.

Johann VIII. hat auf Bitten des Königes Alphons Oviedo in Gallizien zu einem Erzbisthume erhoben: *Ecclesiæ Ovetensi quam vestro consensu & assidua petitione metropolitanam constituimus.*

Johann XIII. vergünstigte die nämliche Gnade der Kirche von Magdeburg auf das Ansuchen des Kaisers in einem Konzilium.

Die Chronik von Hildesheim belehret uns, daß Prag auch diesen Vorrang auf Anhalten des Kaisers Otho III. durch die Begnadigung des Pabstes genieße: *In principali urbe Slavorum Praga ordinare fecit archiepiscopum, licentia Romani pontificis.*

Aus allen diesen Zeugnissen folget, daß die Verfügungen mit den Erzbisthümern allzeit durch die geistliche Macht, entweder von den Konzilien, oder von den Päbsten im Namen und mit Bewilligung der Kirche unternommen worden sind.

2. Die Unterdrückung der Kapitel, besonders der Kathedralkirchen, und anderer Titel der geistlichen Pfründen.

Man mag mit dem P. Mabillon behaupten, daß es vor dem achten Jahrhunderte keine wahre Domherren gegeben; daß man erst zu den Zeiten Pipins und Karls, des Großen, den Namen der Domherren den Priestern der bischöflichen Kirche beyzulegen angefangen habe; man mag die-

diesen Namen von dem Worte Kanon, das eine Regel bedeutet, herleiten, weil die alten Domherren ein gemeines Leben führten; oder in einem andern Sinne, als eine für die Geistlichen, die dem Gottesdienste beywohnten, bestimmte Pension, oder Theil nehmen: es liegt wenig daran. Denn es bleibt allzeit gewiß, daß die Kapitel der Kathedralkirchen für jenen alten Senat des Bischofes angesehen werden sollen, aus dem seine Priesterschaft bestand, ohne deren Gutachten er in der Verwaltung seiner Kirche nichts von erheblicher Wichtigkeit unternahm. Seit dem ersten Jahrhunderte stellten die Priester und Diakonen der bischöflichen Städte den vornehmern Klerus vor, und machten mit dem Bischofe nur einen Körper aus: sie haben unzertrennlich mit ihm unter seiner Aufsicht den übrigen Klerus und alle Gläubigen der Diozes zu regieren. Deßwegen sagte der heilige Ignaz, daß die Priester die Räthe des Bischofes sind, und daß sie den apostolischen Senat vorstellen. *Epist. ad Trallianos.*

Eben diese Lehre wird auch von dem heiligen Cyprian, von den Päbsten Sirizius und Felix, von dem vierten Konzilium zu Karthago ꝛc. vertheidiget.

Ebenfalls war der Klerus der bischöflichen Stadt berechtiget, in der Abwesenheit des Bischofes, oder bey erledigtem Stuhle den Kirchensprengel zu regieren; er konnte aber nur die Geschäfte, welche keinen Verschub ohne Gefahr zuliessen, schlichten. Dieß ist, was alle Theologen und Kanonisten einhellig lehren.

Der Gebrauch, den Klerus des Bischofes zu versammeln, litt mehr Schwierigkeit, nachdem auf dem Lande Kirchen erbauet wurden. Man hörte alsdann auf, die Geistlichkeit zu den

gewöhnlichen Geschäften einzuberufen: nur bey wichtigen Gegenständen zog man sie zu Rathe. Allein jeder Bischof fuhr fort, seinen Kirchensprengel durch Mitwirkung der Geistlichen, die in der bischöflichen Stadt ihren Aufenthalt hatten, zu regieren. Diese Geistlichen hatten vor denjenigen, die auf dem Lande waren, den Vorrang, wie man in einem Kanon des Konziliums zu Neozäsaräa liest, welcher diesen letzteren verbiethet, in der Kathedralkirche in Gegenwart des Bischofes, oder der Priester der Stadt die Messe zu halten.

Nach der Entstehung der Kathedralkirchen, wo die Domherren in einer Gemeinde lebten, stellte das Kapitel dieser Kirche den ordentlichen und nothwendigen Senat des Bischofes vor. Um sich hievon zu überzeugen darf man nur das Kapitel lesen: *novit. extr. de his, quæ fiunt a prælatis sine consensu*, wo der Pabst, Alexander III. dem Patriarchen von Jerusalem mit lebendigen Farben sein Staunen schildert, daß er bey der Einsetzung, oder Abdankung der Aebte und anderer Benefiziaten seine Domherren, die mit ihm nur einen Körper, von dem er das Haupt und sie die Glieder wären, bildeten, nicht zu Rathe zog.

Nachmals nahm die Sache aus mancherley Ursachen, welche umständlich zu entwickeln hier zu lästig fallen würde, eine ganz andere Wendung. Die Kapitel der Kathedralkirchen haben das Recht verloren, das sie hatten, der nothwendige Senat des Bischofes bey der Regierung der Diozes zu seyn: sie hatten nur noch einige Rechte, die ihnen die Bischöfe nicht nehmen konnten, beybehalten, worunter das vornehmste, das ihnen noch Niemand streitig gemacht hat, das Recht ist, als Repräsentanten

der

der alten Priesterschaft den Kirchensprengel bey erledigtem Sitze zu regieren. Sie können noch heut zu Tage sagen, was der Klerus von Rom an den heil. Cyprian und an die Kirche zu Karthago schrieb: es ist für uns eine Pflicht, über die Heerde, die keinen Hirten mehr hat, zu wachen: *cum incumbat nobis, qui videmur præpositi esse, vice pastoris custodire gregem.*

Diese Grundsätze voraus gesetzet, frage ich sie, mein Herr, ob die bürgerliche Macht, Kraft ihres Ansehens allein, diese in der Kirche so alte Körper hat vernichten können? Zeigen sie mir ein einziges Beyspiel von einem ähnlichen Unternehmen; ich fordere sie unerschrocken dazu auf.

Ich frage sie auch, ob die Versammlung die Gewalt hatte, sie des Rechtes, die Kirchensprengel bey erledigtem bischöflichen Stuhle zu regieren, zu berauben, und dieses Recht, das ein zahlreicher Klerus stets augeübet hatte, auf den ersten, oder zweyten Vikar des Bischofes, zu verlegen.

Von den Pfarren und andern Pfründen will ich nur ein Wort sagen. Sie sind alle durch das Ansehen der Kirche mit Begnehmigung des Fürsten errichtet worden. Sie können demnach nur mit Mitwirkung der zwey Mächte aufgehoben werden. Ihre Strafreden wider die Mißbräuche, die ich mit ihnen verdamme, werden diesen einfachen Vernunftschluß niemals entkräften.

Ich werde mich auch über die Aufhebung der klösterlichen Gelübde nicht weitläufiger herauslassen. Der Klosterstand zielte Kraft seiner ersten Einsetzung auf die Ausübung der evangelischen Räthe ab. Er war vormals der Kirche zur Erbauung; er ist zweifelsohne in der Zeitfolge,

folge, und vorzüglich in unseren Tagen ein Stein des Anstoßes und des Aergernisses geworden. Ich gebe demnach mit ihnen gerne zu, daß er eine Verbesserung nöthig hatte.

Aber verbessern ist nicht vernichten. Diese Verbesserung konnte nur vermittelst der Mitwirkung der Kirche in Vollziehung gebracht werden. Indessen läßt es sehr häßlich, daß man in dem christlichsten Königreiche den Gläubigen verbiethet, eine Lebensart, welche nur die Erfüllung der evangelischen Räthe beabsichtiget, zu wählen. Allein wenn wir auch setzen, daß die weltliche Macht berechtiget sey, die Gelübde in Zukunft einzustellen, ist es nicht sehr auffallend und widersinnig, einer ähnlichen Verordnung eine zurückwirkende Kraft zu geben, die Klöster aufzusperren, und ganz Frankeich das traurige Schauspiel von abtrinnigen und herumschweifenden Mönchen und treulosen Nonnen vor Augen zu stellen?

Was hat Herr Nusse geantwortet, um diese Vernunftschlüße und die Wahrheit dieser Zeugnisse zu entnerven? Dieß soll den Stoff der folgenden Briefe ausmachen.

Spottreden wider den Herrn Bischof von Soissons müssen ihm anstatt der Einwendungen dienen. „Diener eines Gottes des Friedens! sollen sie, fragt er diesen Prälaten, das Feuer der Aufruhr anfachen, und die nach den nur gar zu stürmischen Ungewittern auflebende Ruhe stören können?“

Da sie also reden, sollte man nicht glauben, daß die Briefe und die Erklärung dieses Bischofes von der Zahl derjenigen aufwiegleriſchen Schriften sey, die heut zu Tage in Frankreich herum flattern? Allein was sagt er dann? Daß die neue Verfassung des Klerus, die von

der

der weltlichen Macht allein ausgegangen ist, einen offenbaren Eingriff auf die Rechte und auf das Ansehen der Kirche waget; daß man an ihrer Vollziehung keinen Antheil nehmen kann, wenn sie wenigstens nicht vom Pabste in Vereinigung mit den Bischöfen die Genehmhaltung empfangen hat. Was riecht hier nach Aufruhr; was zwecket auf die Zerstörung des Friedens ab? Kann ein Bischof seine Geistlichen über ihre Pflichten nicht aufklären, ohne als Störer der Gesellschaft belanget zu werden?

Sie führen uns das Andenken an jene Ungewitter zu Gemüthe, welche ganz Frankreich für Furcht beben gemacht haben? — Aber sind ihnen die scheußlichen Ursachen davon nicht bekannt? — Antworten sie, schwärmerischer Revolutionsapostel! — Sind es die Bischöfe, welche das Volk wider die Majestät des Throns aufgereizet, welche Meuchelmörder bis in den Palast des Monarchen gesandt haben? Sind es die Priester, welche die Schlösser ausgeplündert, und verbrannt, welche die Launay, Flesselle, Foulon, Berthier, Beausset, Belsunse, Rully, Voisin, Varikourt, Savonierres aufgemetzelt haben? Ist es der Klerus, der zu Nimes und Montauban Raub und Mord verbreitet hat? Ist es die Kirche, deren blutdürstige Dekrete so viele tausende der Schlachtopfer aufgewürget haben?

Thörichter! du ritzest das Andenken an diese gräuliche Schandthaten wieder auf. Siehst du nicht, daß du dadurch unsern billigen Zorn wider die Ungeheuer aufleben machest, welche die verfluchenswerthen Anstifter davon waren.

„Der Klerus, sagen sie, hat sich nicht zu beklagen; die Nation hat ihre Hirten gut behandelt.“ Ach! sehr gut, in Wahrheit. Seit der unseligen Epoche der Revolution werden sie,

von einem Ende des Königreiches bis zu dem andern geschimpfet, verspottet, mit Schmachreden überschüttet: man jaget sie schändlich aus den Versammlungen: sie haben kaum noch Muth genug, ihren Mund auf den geheiligten Kanzeln der Wahrheit zu eröffnen. Das in ein wildes Vieh verwandelte Volk ist stets bereit, über sie herzufallen: ihr Amt ist verachtet; die Meisten sind ausgeplündert: alle haben nur aus Gnaden ihr Daseyn. Also hat die Nation ihre Hirten behandelt; und sie erröthen nicht, dieses Betragen gutzuheißen.

„Sie führen das Beyspiel der alten Religionsdiener an, die den ungläubigen Fürsten und Verfolgern unterworfen waren.“

Ja, zweifelsohne unterwarfen sie sich ihnen in allem, was nicht wider die Grundsätze des Glaubens und wider das Ansehen der Kirche war. Die Geistlichkeit des Königreiches wird es sich allzeit zur Ehre rechnen, diesen Gehorsam nachzuahmen. Es übriget nur zu wissen, ob in gegenwärtigen Umständen diese Grundsätze nicht leiden. Ich glaube, bewiesen zu haben, daß sie verletzet wären. Sie behaupten das Gegentheil; man wird bald sehen, wie sie ihren Satz vertheidigen.

Um zu beweisen, daß der Klerus der Vollziehung der neuen Verfassung mitwirken soll, nehmen sie ihre Zuflucht zu dem berufenen Eid, den man mit so großer Feyerlichkeit an dem merkwürdigen Tage des Bündnisses geleistet hat. „Wie, sagen sie, sollte es unsrerseits nur eine gottesräuberische Heucheley gewesen seyn; und sollte das Blut des Lammes unsern Eidschwur nur deßwegen versiegelt haben, um Meineidige zu machen?“

Wer hätte wohl einen ähnlichen Beweis vermuthet? Den 14. Julius war die Verfassung

des

des Klerus nicht nur allein nicht kund gemacht, sondern auch nicht einmal vollendet. Konnte damals der geleistete Eid die Beobachtung eines Gesetzes, das noch nicht existirte, zum Gegenstande haben?

Ich setze dieser entscheidenden Anmerkung noch bey, daß diese mit so gebietherischem Tone abgeforderten, und so oft wiederholten Eidschwüre nicht allein ein schändlicher Mißbrauch, sondern auch ein sehr zweydeutiges Mittel sey, sich unsre Treue zuzusichern.

In der That, mein Herr! wenn die Verfassung gut ist, sind die Eide nutzlos; die Nation wird sie mit Freuden annehmen, und sie aus allen Kräften handhaben. Ist sie aber nichts werth, so werden alle Eidschwüre auf Erden ihren Verfall nicht verhindern können. Was mich belangt, glaube ich, daß die vervielfältigten Eide ein offenbarer Beweis sind, daß unsere Gesetzgeber selbst an dem Bestande ihres Werkes verzweifeln.

„Allein an dem Tage des Bündnisses, sagen sie ferner, sind die geistlichen Güter von der Nation wieder an sich gezogen, die Klostergelübde aufgehoben, und der Entwurf zu einer bessern Verfassung gemacht worden, nichts kann uns demnach von unserm Eide entbinden.“

Ich frage sie, 1. hat die Nation die geistlichen Güter hergegeben, um berechtiget zu seyn, sie wieder einzuziehen? Wenn es auch dem also wäre, welche Verbindlichkeit hat dieses mit der Frage, die uns zu schaffen giebt? Die Plünderung des Klerus ist ein pur weltliches Gesetz. Die Abstellung der Gelübde für die Zukunft ist ein zuverläßig widerchristliches Verboth, das man jedem Gläubigen auflegt, die Räthe Jesu Christi in den Klöstern in Ausübung zu bringen.

Die

Die zurück wirkende Kraft, die man dieser Unterdrückung giebt, ist ein Aegerniß, ein Gottesraub, eine Gottlosigkeit. Allein dieß alles hat nichts gemein mit der neuen Polizey der Kirche; man hat nach ihrem Geständnisse nur den Plan davon entworfen: mithin hat sie der Gegenstand des Eides nicht seyn können.

Ich übergehe einige unnütze Redensarten, die nichts bedeuten, und nichts beweisen, um eher auf ihren schönen Grundsatz zu kommen: „Es steht nicht in Frage, wie die Reform gemacht worden ist; sondern ob sie nöthig war.“

Setzen wir, mein Herr, daß eine Zuchtverbesserung bey dem Klerus zu machen sey: die Hypotes kann gewiß zugegeben werden. Setzen wir auch, daß ich sie unternehme, ohne dazu berufen zu seyn, und daß ich aus eignem Ansehen die Abänderungen mache, die ich anständig glaube. Zweifelsohne würden sie über ein solches Wagestück ganz erstaunet zu mir sagen: mit welchem Rechte drängen sie sich ein, in meinem Hause eine Reform zu bewirken? Wie würden sie sich aber verwundern, und entrüsten, wenn ich ihnen kaltblütig antwortete: es ist nicht die Frage, wie, und wer die Reform unternahm; sondern ob sie nöthig war?

Von der Sache vernünftig zu reden, müßte man sagen, daß zwey Fragen zu entwickeln sind. Ist eine Zuchtverbesserung bey der Geistlichkeit nöthig? Wem steht es zu, diese zu bewerkstelligen?

Auf die erste Frage antworte ich, daß sich wirklich viele Mißbräuche in die Regierung der gallikanischen Kirche eingeschlichen haben: die Bittschriften der Provinzen sind Zeugen davon, und verlangen ihre Abstellung. Allein, sagen sie uns, war die Verfassung des Klerus ein allgemeiner Mißbrauch? War die Eintheilung ver-

schie-

schiedener Bisthümer, die so alt, als die Religion selbst ist, ein Mißbrauch? War die hierarchische Ordnung, welche schon vor dem Eintritte der Franzosen in Gallien eingeführet worden, ein Mißbrauch? War die feyerliche Angelobung der klösterlichen Gelübde, wenn man sie nach dem Geiste ihrer Einsetzung betrachtet, ein Mißbrauch? War der Zehent, wenn man ihn als eine billige Besoldung der Hirten ansieht, ein Mißbrauch? War die Gerichtsbarkeit der Kapitel bey erledigtem Sitze ein Mißbrauch? Waren die Ueberbleibsel der Ehrerbietung, welche das Volk gegen die Religionsdiener noch beybehielt, ein Mißbrauch? Antworten sie uns. Nennen sie uns eine Provinz, die über diese Gegenstände eine Reform forderte.

Die Antwort auf die zweyte Frage ist ganz einfach. Eine Zuchtverbesserung soll und kann nur mit Bewilligung und Mitwirkung des Ansehens der Kirche geschehen. Die bürgerliche Macht kann sie begehren; sie ist aber nicht berechtiget, dieselbe allein in Vollziehung zu bringen. Dieß ist der Satz, den sie widerlegen sollen; allein ihre Waffen sind nicht zu fürchten: sie gleichen jenem kraftlosen, von dem Piramus abgeschossenen Pfeile: *Telum imbelle sine ictu.*

Was setzen sie endlich diesem Hauptsatze entgegen? Sie sagen, daß die bürgerliche Macht mit dem durchgesetzet hat, um was sich die Konzilien vergebens bemühet hatten, und was der römische Hof zu verhindern sich stets bestrebet hat; daß die Wagestücke ihre Wirkung haben; daß die Vorsicht sich mehr, als eines Weges bediene, um die Menschen zur Tugend zurück zu führen; daß die Gesetzgeber auch Glieder der Kirche sind; daß Konstantin die Götzentempel zerstöret; daß die Reichsstände Frankreichs die

der wahren Religion gewidmeten Kirchen beybehalten; daß die Kaiser den Ketzern das Stillschweigen aufgelegt haben. ꝛc.

Machen sie nun, mein Herr, die Folge, die sie aus diesem unbestimmten Mischmasch herleiten wollen: mithin war die Nationalversammlung allein berechtiget, ohne Zuthun des kirchlichen Ansehens die Bisthümer und Pfarren aufzurichten, zu zertheilen, zu unterdrücken; die Kapitel aufzuheben, die Gelübde zu verbannen ꝛc. und urtheilen sie selbst, ob diese Folgerung schulgerecht sey.

Um den Mangel der Vernunftschlüsse zu ergänzen, mußte man jene Hypotes aufgreifen, wovon Herr Kamus das erste Beyspiel, oder vielmehr das erste Aergerniß ausgekramet hat. Herr Russe hat nicht einmal die Ehre, eine neue auszuhecken. Er weis nichts anders, als die abgeschmackte Supposition von den Missionarien, die sich in einem bisher abgöttischen Lande festgesetzet haben, wieder aufzutischen. *O imitatatores, servum pecus!* Man hat diesen lächerlichen Begriff und dessen Urheber schon so oft gebrandmarket; konnte sich der Nachplauderer einen glücklicheren Erfolg versprechen? Die Antworten sind deutlich und entscheidend: sie waren neu, als sie in das Publikum hinaus geschicket wurden. Sie sind es aber heut zu Tage nicht mehr, nachdem man sie diesen starken Geistern, diesen sogenannten Schöpfern der Verfassung, schon so manchmal hat wieder einkäuen müssen.

Wir wollen den Herrn Russe auch bey der weitläuftigen Berechnung der Mißbräuche, welche das Heiligthum entehrten, nicht länger verfolgen. Um sie abzustellen both der Herr Bischof von Soissons in seiner Erklärung die Einberufung eines Konziliums an. Die An-

for-

förderung ist in Mitte der Versammlung von dem Herrn Bischofe von Klermont vorgetragen worden. Sie wurde mit einem tobenden Geschreye abgewiesen. Zweifelsohne hat der nämliche Geist, der einen so rechtmäßigen Vortrag in dem Heiligthume der Gesetze verworfen hatte, unsern Theolog, Herrn Nusse beseelet, um mit den bittersten Strafreden wider unsere Konzilien loszuziehen: dieser zur Vertheidigung der Gesetze des Staates so hitzige Kopf will nicht, daß man die Gesetze Jesu Christi und seiner Kirche in Ehren halte. Seine schwarze Galle, die er wider den Herrn Bischof von Soissons ausspeyt, würde nur Verachtung verdienen, wenn sie ihn nicht durch ihre Anklagen, und durch die Art, mit der sie dieselben vorträgt, entehrte, und verschwärzte. Man sollte sagen, daß seine einzige Absicht und Wunsch sey, die ganze Rache aller Patrioten wider den ehrwürdigen Bischof aufzufordern. Wir wollen sie hier nicht auffammeln, weil unser Vorhaben nicht ist, ein Archiv der Verleumdungen zu liefern. Wir werden nur eine einzige Stelle, die eine aus den gemäßigsten ist, rügen.

„Sie ist von der Nationalversammlung verordnet, — und sie setzen nicht bey, von dem Könige angenommen worden: wenn die Franzosen diesen ehrwürdigen Namen hören, können sie nur gehorsamen; und sie erlauben es sich, ihn zu übergehen?“

Wir wollen nun die Widerlegung hören.

1. Wenn auch der König die Verfassung frey angenommen, oder gar aus eignem Triebe sie verordnet hätte, würde es doch allezeit um nichts weniger zu thun seyn, als daß man wisse, ob die weltliche Macht berechtiget sey,

über derley Gegenstände ohne Mitwirkung der kirchlichen Gewalt einen Ausspruch zu thun.

2. Der christliche König, der älteste Sohn der katholischen Kirche, kennet die Rechte seiner Mutter zuwohl, als daß er sie nicht in Ehren halten soll.

3. Es ist ganz zuverläßig, daß er dieses Dekret angenommen hat — gleichwie er diejenige Verordnungen, die ihn selbst aller Vorrechte der königlichen Gewalt berauben, die ihm seine Domainen entreissen, die den Adel aufheben und die Parlamente verbannen, begnehmiget hat.

4. Aber hat er auch seine Annahme freywillig von sich gegeben? Antworten sie, mein Herr! war er frey, dieser gute Fürst, als man ihn zwang, ohne Leibwache mitten in die Hauptstadt zu kommen, und selbst die Fahne der Empörung aufzustecken? War er frey, als eine Armee Versailles umzingelte; als sich tausende von besoldeten Bösewichtern mit bewaffneten Händen in den Palast hinein stürzten; als man seine getreuen Garden aufwürgte; als seine kaiserliche Gemahlinn kaum dem Mordsdolche entwischte; als man selbst die Freystätte seiner Vorfahren ihm zum Gefängnisse anwies; als man die bluttriefenden Häupter von seinen aufgemetzelten Dienern vor seinen Augen herum schwang? Ist er frey, auch heut zu Tage, wo man ohne Unterlaß sich bestrebet, ihn noch mehr herabzuwürdigen, wenn es anders möglich ist; wo man ihm seine Minister entreißt; wo die Tieger des königlichen Palastes, die Strassenräuber der Tuillerien um seinen Aufenthalt herum brüllen, die nur nach Blut dürsten, und die stets aufgelegt sind, sich den ruchlosesten Ausschweifungen Preis zu geben? — Bey diesen

sem scheußlichen Bilde stocket das Blut in meinen Adern — Thränen des Schmerzens und Unwillens rollen über meine Wangen. — O mein geliebter Herr! o mein König! o Unglückseligster aus allen Sterblichen! sieh, wie weit man die Bosheit treibet! — Man bedient sich der Gewalt, die man dir anthut, zum Vortheile. Man legt uns die unseligen Gesetze, welche dir die Furcht des Todes abgenöthiget hat, als die freye Erklärung deines Willens vor. — Ach daß meine Gesinnungen die Franken beseelen! du würdest stracks frey seyn, und wir mit dir.

Der Herr Bischof von Soissons behauptet, daß man an der Vollziehung einer Verfassung des Klerus, welche die weltliche Macht allein verordnet hat, weder geradehin noch nebenzu Antheil nehmen könne: aus welchem Grunde, fragt ihn ganz stolz Herr Russe? Und gleich als wenn er mit diesem einzelnen Worte schon ein ganzes Buch verfasset hätte, glaubet er, schon einen gewonnenen Handel zu haben, und geht zu einer andern Frage über: hat der Herr Bischof von Soissons, ehe er seine Erklärung in die Welt hinausschickte, schon Hilfsmittel vorbereitet, um dem Schicksale der Geistlichen zu steuern; hat er Kräfte genug, sie wider das Schwert des Gesetzes und wider die Wuth des Pöbels zu vertheidigen?

Mithin als ein heiliger Cyprian, als Origenes die Gläubigen, und vorzüglich den Klerus ermahnten, sich den unbilligen Gesetzen der weltlichen Nacht zu widersetzen, waren sie ehevor bedacht, ihnen Mittel zu verschaffen, um sie wegen der Einziehung ihrer Güter zu entschädigen. — Wie! es kömmt hier auf das geheili-

heiligte Interesse der Religion an, und sie reden zu uns von dem zeitlichen Vortheile.

O curvæ in terras animæ & cælestium inanes!

Was das Schwert des Gesetzes und die Wuth des Pöbels belangt, so sind die wahren Katholiken noch nie auf den Einfall gekommen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; sie wissen nichts vom Streiten; sie haben nur zu dulden, und zu sterben gelernet.

Aber der Herr Bischof wird sich an seine Erklärung halten; er wird sich mit dem geistlichen Schwerte bewafnen. Die Antwort des Herrn Nusse ist schon fertig. „Die Furcht eines ungerechten Kirchenbannes soll einen ehrlichen Mann nicht abschrecken, seiner Pflicht zu entsprechen. „Vortrefliche Moral, die Luther so gut in Ausübung zu bringen gewußt hat! mit so kommentlichen Grundsätzen kann es dem Luther nicht fehlen, heut zu Tage sehr viele Nachfolger zu zählen.

Herr Nusse wirft neue Fragen auf. „Wenn der Widerstand des Herrn Bischofes von Soissons Mitschuldige machen soll, was wird er thun?“ Mitschuldige! mithin als die Apostel laut sagten, daß man Gott mehr, als den Menschen gehorchen müsse, waren sie Mitschuldige Jesu Christi, der geprediget hat, daß die Rechte des Kaisers den Rechten Gottes nicht vorwiegen sollen.

„Wenn man in diesem Königreiche die ungerechten Interdikte wieder erneuern will; wenn ein Jahrhundert, voll des Lichtes und der Vernunft, das den Mißbräuchen muthig entgegen arbeitet, zu einem Kontrast Anlaß geben soll?“

O des aufgeklärten Jahrhundertes, das so abenteuerliche Irrlehren ausgebrütet, so viele ruchlose Bücher verbreitet, alle Wahrheiten und alle Maximen der Sittenlehre in Anspruch gebracht, und die offenbarsten Grundsätze der Vernunft selbst mit Füssen getreten hat! o des schönen Jahrhundertes der Zuchtverbesserung, das ein allgemeines Sittenverderbniß verbreitet, allen Leidenschaften freyen Zügel schießen läßt, das fast in allen Herzen die Triebe zum Billigen und Ehrbaren ersticket, die Bande der Gesellschaft zerrissen, und es mit dem Umsturze des Thrones sowohl als des Altares auf einmal vollendet hat!

Indessen setzet den Herrn Nusse dennoch in Verlegenheit, daß die kirchliche Gewalt nicht mitgewirket hat. Er merket wohl, wie nothwendig es gewesen wäre, um diese neuen Handlungen zu rechtfertigen. Er wagte es auch, uns zu bereden, daß diese Mitwirkung in der That unterlosen sey. Wahrhaftig eine seltne Erscheinung. Lasset uns den Streich des Theologen bewundern! der Klerus, sagt er, hat zu allen diesen Unternehmungen hinlänglich beygetragen, weil man ihm seine Gewaltbriefe abgefordert hat, weil viele Bischöfe und Pfarrer als Deputirte auf der Nationalversammlung waren, weil es den Bischöfen freysteht, sie anzunehmen. Der erste Theil des sechsten Briefes enthält die Antwort auf diese widersinnigen Einwendungen. „Man hat den Geistlichen ihre Gewaltsbriefe abgefordert, und sie haben dieselbe ausgeliefert.“ Allein wie hat man sie in Ehren gehalten? Welche Provinz in dem ganzen Umfange des Königreiches hat die gänzliche Ausplünderung des Klerus, den vollkommnen Umsturz der hierarchischen Ordnung, die Unter-

drü-

drückung, will nicht sagen von 47. Bisthümern, sondern nur von einem einzigen, die Aufhebung aller Titel der Pfründen, und die Verbannung der Klostergelübde als eine nützliche Zuchtverbesserung vorgelegt?

„Viele Bischöfe und Pfarrer sind Deputirte bey der Nationalversammlung.“ Ich gebe es zu. Aber alle Bischöfe, ein einziger ausgenommen, haben sich feyerlich wider diese Neuerungen erkläret: eine Menge Pfarrer und anderer Geistlichen, haben sich ihnen beygesellet.

Endlich sagt uns Herr Nusse: hier steht keine Glaubenswahrheit in Frage, worinn die Geistlichkeit allein der Richter ist.“ Durch dieses Geständniß das man ihn hart abzwingen konnte, ist die Frage entschieden. Wenn es bewiesen ist, daß die neue Verfassung des Klerus eine Glaubenswahrheit streitig machet, so wird es eben deßwegen einleuchtend seyn, daß alle seine Vernunftschlüsse ungegründet sind. Nun aber beweiset dieses vollständig der zweyte Theil des Briefes, den wir nicht mehr rügen wollen, weil nur ein treuloser Starrkopf wider die Beweise, die man angebracht hat, Zweifel einstreuen kann.

„Wenn es auch bewiesen wäre, daß die Organisation des Klerus einigermaßen ausser dem Wirkungskreise des Fürsten wäre, sollte man deßwegen das Band der Einigkeit trennen, wenn andere Hilfsmittel übrigen?“

„Der Bischof, dessen Sitz aufgehoben, oder dessen Kirchensprengel beschränket wird, kann seine Rechte demjenigen, der seine Stelle ersetzen soll, abtreten, und also den Mangel der Gerichtsbarkeit erstatten.“

Sollte man nicht sagen, daß die bischöfliche Gerichtsbarkeit eine Gattung von einer Kaufmannswaare ist, die man nach Willkühr geben,

vertauschen, und veräußern kann? Gleich als wenn man sie niederlegen könnte, ehe man die Begnehmigung des Obern in der Hierarchie erhalten hat. Wir wollen aber setzen, daß man es thun könne: ist man aber auch berechtiget, wenn man sich seiner Gerichtsbarkeit begiebt, sie auf einen andern zu verlegen? Dieser muß mithin seine Sendung anderswo herleiten. Von wem soll er sie in unserm Falle empfangen? von dem Pabste? Man kann seine Stimme hierüber nicht mehr hören. Von dem Metropoliten, oder von den Bischöfen der Provinz? Sie werden ihm dieselbe zuverläßig nicht ertheilen. Man muß demnach sagen, daß er seine neue Sendung von der Nationalversammlung erhalten wird. Wenden sie sich, mein Herr, auf welche Seite sie immer wollen, sie müssen auf diesen Standpunkt wieder zurück kommen. Lassen sie aber die Folge zu?

Sie legen uns das Beyspiel von mehreren katholischen Bischöfen vor, die auf das Zureden des heiligen Augustins ihre Sitze den, mit der Kirche wieder ausgesöhnten, donatistischen Bischöfen überlassen haben.

Ich weis es, mein Herr! aber damals kam es nur darauf an, daß eine große Spaltung, welche die Kirche lange Zeit beunruhigte, beygeleget wurde. Die Metropoliten und Bischöfe von Afrika bestätigten diese Abtretung, die ihnen die Liebe und Klugheit eingeflösset hatten. Mithin war die Sendung dieser neuen Bischöfe auf solche Verfahrungsart ganz gesetzmäßig.

Werden sie etwa sagen, daß auch wir eine Trennung zu befürchten haben? Wer wird der Urheber dazu seyn? Der Klerus von Frankreich, der in dem Besitze der Gerichtsbarkeit, die ihm wesentlich anklebet, aufrecht erhalten zu werden verlanget, oder die

Nationalversammlung, die sich verschwört, ihn seiner heiligsten und billigsten Rechte zu berauben?

Es ist nutzlos, setzen sie bey, sich an das Ansehen des Pabstes zu wenden, oder ein Konzilium einzuberufen. Die ausserordentlichen Mittel muß man nicht so leichtsinnig aufgreifen.

Was! es ist um das Ansehen der Kirche, um die Grundsätze des Glaubens, um die allgemeine Kirchenzucht zu thun, und alles dieses kann ohne Pabst, ohne ein Konzilium behandelt, und auch entschieden werden? Wer soll dann ihr Richter seyn? Jeder sonderheitliche Bischof! Welche Thorheit! Und sie nennen die Zuflucht zu dem Pabste und zu dem Konzilium ein ausserordentliches Mittel? Sind sie wahnsinnig geworden?

Nach ihrer Meinung hat der Pabst keine andere Gewalt, Bisthümer zu errichten, und Bischöfe einzusetzen, als diejenigen hatten, die ihm das Episkopat gegeben haben: in Orient übten es die Patriarchen und Metropoliten aus.

Das Wort Episkopat hat hier meinem Gedunken nach einen Doppelsinn. Wollen sie sagen, daß der Pabst diese Gewalt nur Kraft seines bischöflichen Charakters besitze? Dieß würde ein auffallender Irrthum seyn: er besitzet sie als Metropolit von Italien, als Patriarch von Occident, und endlich als das Oberhaupt der allgemeinen Kirche.

Wollen sie aber behaupten, daß diese Gewalt ihm nur durch das Episkopat, das ist, mit Bewilligung der Bischöfe ist zugetheilet worden, so kommen wir ganz überein. Allein wenn ihn das Episkopat mit diesem Ansehen bekleidet hat, so ist es folgsam nöthig, sich in gegenwärtiger Lage an ihn zu wenden.

Ich weis, mein Herr, daß vor Zeiten die Patriarchen, Metropoliten, National- und Provinzialkonzilien die Bischöfe ohne Mitwirkung des Pabstes einsetzten: aber ich weis auch, daß in der Zeitfolge dieses Recht mit Bewilligung der Kirche auf ihn verlegt worden sey. Dieß ist die gegenwärtige Disziplin. Warum sollte es dann nicht nöthig seyn, sein Ansehen aufzufordern?

„Die Rechte der bischöflichen Würde, sagen sie, sind unveräusserlich; sie sind eine Hinterlage, von der man sich nicht enthalsen kann.“ Was will dieß sagen? Wenn man gar zu sinnreich und kurz spricht, wird man dunkel. Wollen sie dadurch andeuten, daß die Metropoliten und Bischöfe, die vormals die Gewalt, Bisthümer zu errichten, zu vereinigen, abzutheilen, und zu unterdrücken, ausübten, nicht zugeben konnten, daß sie auf das Haupt der allgemeinen Kirche übertragen worden sey? Dieß würde eine große Ungereimtheit seyn. Ueber das, wenn der Hauptsatz auch wahr wäre, was würde zu Gunsten ihrer Meinung daraus folgen? Anstatt sich an den Pabst zu wenden, müßte man die Bischöfe begrüßen, und also in beyderley Gegenständen das Ansehen der Kirche anerkennen. Sie würden aber auch nicht mehr dabey gewinnen.

Sie setzen bey: „wenn der Pabst sich der Kirchenstrafen bediente, um einen Besitz, der seinem Stuhle nicht anklebet, beyzubehalten, so würden sie nichtig und kraftlos seyn.“

Wir wollen zugeben, daß er seinem Stuhle nicht anklebe: wir wollen auch eingestehen, daß er ihn nur von der Kirche hat. Allein so lange er desselben nicht feyerlich beraubet wird; so lange die Bischöfe bewilligen, daß er fortfahre, die Gewalt, die er begleitet, auszuüben, wird

er

er allzeit berechtiget seyn, die Kirchenstrafen wider diejenigen zu schleudern, die sich erdreisten, sie ihm streitig zu machen. Nun sagen sie uns, wer hat sie ihm genommen? Die Kirche! Nein, sondern die Nationalversammlung. Und sie loben dieses Unternehmen, welches das ganze katholische Europa in Erstaunung setzet!

„Aber wir werden es stets mit dem heiligen Stuhle halten.“ O der artigen Treue! wir werden dem heiligen Stuhle anhangen, da wir ihn eines Rechtes, das ihm die Kirche eingeräumet hat, berauben; da wir seinem Ansehen trotzen, da wir seine Strafen verachten! sie können die Jansenisten, die sich groß damit machen, daß sie den Pabst in Ehren halten, und die sich über seine Aussprüche lustig machen. Erröthen sie nicht ein wenig, daß sie derley Leuten ähnlich sind?

Nun hören wir einen erbaulichen Götterspruch. „Das Christenthum ist die Vollkommenheit der bürgerlichen Tugenden.“ Allein welche Verbindlichkeit hat er mit der Frage. — Die bürgerlichen Tugenden, mein Herr, sind eben so neu, als dieses Wort neu ist. Vormals waren die christlichen, die sittlichen Tugenden bekannt. Sie sind nicht mehr Mode. Die Revolution hat ganze andere auf den Altar gestellet. Ich will nur einige davon nennen: die Empörung wider das königliche Ansehen, welche die heiligste aus allen Pflichten ist, wie sich der republikanische Lafayete ausdrücket; die Plünderung der Schlösser und Häuser, welche der ehrliche Mirabeau die Gerechtigkeit des Volkes betitelt; die Verachtung der Religion, der Haß ihrer Diener, die Weigerung der Unterwürfigkeit, der Geist der Faktion und der Uneinigkeit, die Feuerbrünste, die Todtschläge: ist dieß dasjenige,

was

was sie die Vollkommenheit des Christenthumes nennen?

Die Zuflucht zu den Konzilien ist eben so überflüßig, als der Regreß an den Pabst. Ich frage aber wiederum, wer wird den Ausspruch geben? Jeder einzelne Bischof. Hat er die Gewalt dazu? Alle ihre Grundsätze gehen auf eine Ungereimtheit hinaus.

Andere Machtsprüche. Es ist demnach vernünftig, unsern Eifer zu fürchten. Sie haben diesen Eifer nicht zu fürchten; fürchten sie vielmehr denjenigen, der ihnen die Waffen wider ihren Bischof, oder, beßer zu reden, wider die katholische Lehre, die er ihnen vorträgt, in die Hände giebt. — Doch was sage ich? Ist es ein Eifer, der sie beseelet? Nein. — Es ist eine tollsinnige Begierde selbst den Sitz des Oberhirten an sich zu reissen. — Es ist ein gottloser Anschlag, ein Beyspiel der Trennung in Frankreich aufzustellen. — Schon sprechen sie die Glieder des Departements und der Distrikte heilig. — Schon sammelt man die Stimmen der ehrwürdigen Wahlmänner auf. — Welches Aergerniß, großer Gott! und welche traurigen Zeiten hast du uns vorbehalten!

„Es ist vernünftig, der Vermessenheit der Urtheile vorzubeugen.“ Welche Urtheile, und wessen? ich verstehe nichts von diesen: erklären sie sich; ich bitte sie.

„Wir müssen uns auch unserer billigen Rechte begeben, aus Furcht des Aergernisses.“ Sie ermahnen also die Kirche, das Ansehen niederzulegen, das ihr Jesus Christus anvertrauet hat. Sie werden zweifelsohne, und aus eben diesem Grunde sie gottselig verpflichten, ihre Dogmen und ihre heiligen Gebräuche zum Opfer darzu bringen. — Sie sprechen vom Aergernisse!

aber

aber wer ist dessen Ursache? Ist es der Klerus? — Fluch, und tausendfacher Fluch sey über diejenigen, die die unseligen Urheber davon sind! — Wenn die ersten Christen die nämlichen Grundsätze eingesogen hätten, würden wir weder eine Religion, noch eine Kirche, noch Martyrer haben.

„Nun sagen sie, sind wir auf den kitzlichsten Gegenstand gekommen. Wenn mehrere Bischöfe diesen Grundsätzen der Klugheit, der Liebe und selbst der Gerechtigkeit sich nicht ergeben sollten; wenn sie den Entschluß faßten, die Ausübung ihres Amtes dem Frieden des Staates, und der öffentlichen Erbauung vorzuziehen, würde alsdann alles verloren seyn? Würde Frankreich schismatisch und das Uebel ohne Rettung seyn?“

Sie nennen die bisher angeführten Gründe Grundsätze der Klugheit: der Klugheit des Fleisches; dieß lasse ich zu: Grundsätze der Liebe, dieß ist eine Liebe von einer ganz neuen Gattung. Die ächte Liebe besteht zum Theile darinn, daß man die Kirche liebe, und schütze, wie sie ihr göttlicher Bräutigam liebet, und beschützet. Die Liebe aber, von der sie reden, würde dahinaus laufen, daß man sie ihren Feinden Preis gebe. Grundsätze der Gerechtigkeit: wie! die Verletzung der heiligsten Rechte der Kirche sollten eine Handlung der Gerechtigkeit seyn? Welche Gotteslästerung!

Lasset uns nun sehen, wie sie diesen kitzlichen Gegenstand abhandeln. Sie sagen; wenn wir setzen; (welches, wie ich hoffe, auch geschehen wird) daß die Bischöfe sich weigern sollten, die neue Verfassung in Vollziehung zu bringen, würden wir dennoch keine Spaltung haben, weil die ihren Posten getreuen Hirten den Mangel der andern ersetzten.

Sehen sie aber nicht, mein Herr! daß eben dieses die Quelle der Trennung wäre? In der That, wenn es, wie sie muthmassen, Bischöfe, die ich sage nicht, auf ihren Posten getreu verharren, sondern die ihre Pflicht treulos vergessen, und wenn es Verräther der Kirche giebt, welche die Stelle der andern zu ersetzen bewilligen, so ist es offenbar, daß die Spaltung unvermeidlich sey. Eine Spaltung unter den Bischöfen: diejenigen, die ihr Amt starkmüthig beybehalten, werden die nach der neuen Form eingesetzten Prälaten als eingedrungene Miethlinge ansehen. Eine Spaltung unter dem Klerus: der nämliche Bischof wird von einigen anerkannt, von anderen verflucht werden. Eine Spaltung unter dem Volke: diejenigen, die in ihrer Religion unterrichtet sind, werden sich an ihre rechtmäßigen Hirten anschliessen; die anderen werden bald dieser, bald jener Parthie folgen, nachdem es ihre Leidenschaften, oder ihre Vortheile erheischen.

Mithin wird diese entehrende Gefälligkeit einiger Bischöfe, die sie als ein Mittel wider die Trennung ansehen, eben der Zunder seyn, der sie anfachet, und verursachet.

Ferner was wollen ihre Beyspiele von Bischöfen, die ausser ihren Diozesen die Weihen ertheilet haben, wie die heiligen Athanasius und Epiphanius, oder die auch Bischöfe konsekrirt haben, wie Eusebius von Samosathe?

Weil man in gewißen und dringenden Umständen einen Priester, oder auch Bischöfe geweihet hat, wahrscheinlich mit wenigstens vorgefaßter Bewilligung der ordentlichen Bischöfe, läßt sich wohl daraus schliessen, daß heut zu Tage ein Metropolit, ein Bischof den Subjekten, die wider die alten und neuen Formen sind gewählet wor-

worden, die bischöfliche Gerichtsbarkeit ertheilen, und ihnen die Heerde eines noch lebenden Hirten geben könne, der nicht abgedanket hat, der nicht nach den Kanonen verurtheilet worden ist, und der sich auch wider den Eingriff aus allen Kräften sträubet? Haben die Kanonisten, auf die sie sich berufen, aus diesen Thatsachen die lächerliche Folge, die sie machen wollen, hergeleitet?

Ja, zweifelsohne, giebt es nur ein Episkopat, wie der heilige Cyprian sagt; und jeder Bischof besitzet einen Theil davon. Nun wer ist berechtiget, ihm den Theil zu entreissen, der ihm durch seine Sendung angewiesen worden ist? Hat die weltliche Macht das Recht? Lehret der heilige Cyprian auch dieses?

Die durchdringenden Ermahnungen des Herrn Russe haben eben so wenig Reize zur Verführung, als seine Gründe die Anlage schüchtern zu machen. So warm sein Eifer für die neue Verfassung auch seyn mag, so haben wir doch Ursache zu glauben, daß er nicht so hitzig seyn würde, wenn er allgemein werden sollte, und daß seine Vaterlandsliebe sich nicht so thätig zeigen würde, wenn er nicht ein wenig die Ehre beabsichtigte, jene bürgerlichen Tugenden auszuüben, denen er ganz leicht sein Gewissen aufopfert, wenn nur seine Hoffnungen nicht vereitelt werden.

Erster Brief des Herrn M*** Lehrers der Theologie an Herrn N*** Pfarrer in der Gegend von Limoges.

Die folgenden drey Schreiben sind die Frucht eines theologischen Briefwechsels, den ein Lehrer der Theologie mit einem Pfarrer unterhielt. Sie behandeln eine Rede, die der P. Foukaud, ein Mönch und Lehrer zu Limoges in der Kirche der Cisterzienser vorgetragen hatte, und unter dem Titel bürgerlich-theologische Rede im Drucke erschienen ist. Sie ist eine Schutzrede des neuen Systemes von der kirchlichen Verfassung. Ein Ordensmann, der eine Verfassung, welche die im Angesichte der Kirche eingegangenen Verbindlichkeiten vernichtet, von der Kanzel anrühmet, gleichet einem Menschen, der ein öffentliches Geständniß seines Abfalles von sich giebt.

Der P. Foukaud hat das nämliche Alter, das Luther gehabt hat, als er im Angesichte des Himmels und des ganzen Europens das lezte von den Gelübden, das er noch übertreten konnte, gebrochen hat. Er hat, gleichwie dieser berufene Erzketzer, Vorlesungen von der Gottesgelehrtheit gegeben. Dieß ist aber nicht der einzige Zug, womit er dem Vater der Reformation ähnlich ist; sondern auch, und vorzüglich, kann Luther seinen Lehrling an der Lehre und Schreibart des neuartigen Sittenfegers erkennen.

Seine Rede setzet anfangs einen Unterschied der freyen, höchsten und unabhängigen Rechte der weltlichen und geistlichen Macht, die jede in ihrem Wirkungskreise hat, an. Dieser Grundsatz ist ganz richtig. Allein wir müssen beobach-

ten, daß die von P. Foukaud zu Gunsten dieser Wahrheit angeführten Zeugnisse fast von Wort zu Wort dem Hirtenbriefe des Herrn Bischofes von Boulogne abgeborget sind. Herr Koz hatte uns den Stoff zu dieser Beobachtung gegeben; man kann aber diesen Herren hierüber so viele Vorwürfe machen, daß es der glimpflichste ist, wenn man sie Bücherdiebe nennet. Wir wollen ihnen wenigstens die Ehre lassen, dieser Diebstähle wegen als Gelehrte zu gelten: wir würden zu stolz seyn, wenn wir ein Siegsgeschrey wider Gegner erhoben, die mit ungleichen Waffen auf das Schlachtfeld treten. Wir werden uns begnügen, zu bemerken, daß nicht einer von diesen Herren uns hat bestreiten können, ohne den Grund zu ihrer Verdammung durch das nöthige Geständniß jener Sätze zu legen, auf die man stets im Kreiselgange zurück kommen muß: daß es Rechte giebt, die der Kirche ankleben; Rechte, die sie unter den heidnischen Kaisern ausgeübet hat, und die ihr keine menschliche Gewalt entreissen kann, ob man schon manchmal durch Gewaltthätigkeit ihre Ausübung hemmen kann." Fleury Inst. in hist. eccl. part 3. c 1. Der P. Foukaud giebt es zu, wie alle Katholiken: seine ersten Seiten sind eine feyerliche Huldigung, mit der er die Obermacht der Kirche ehret: da haben wir dann die Stimme des Jakobs; aber auch die Hände des Esau.

Welch seltne Folgen aus den auch richtigsten Grundsätzen nötbiget ihm aber sein Handel ab! „Wenn die Kirche berechtiget ist, sich eine Polizey zu machen, so steht es der weltlichen Macht zu, ihr das Muster dazu vorzulegen; wenn sie ihren Dienern die manigfaltigen Funktionen ihrer Hierarchie zutheilet, so hat die zeitliche Regierung das Recht, jedem von ihnen den Bezirk abzu-

abzustecken, wo er dieselben ausüben soll.“ Sehen sie nun, was diese so berühmte Unabhängigkeit der geistlichen Macht beabsichtiget; nämlich daß sie sich in alle Sattel schicke, und folgsam allen Abänderungen unterwerfe, die es der weltlichen Macht belieben wird, mit ihr vorzunehmen. Wo ist, will nicht sagen, die Herrschaft, sondern die Freyheit? Und wenn man das Zeugniß des Alterthums wider eine solche Unterjochung auffordert, ist man wohl befugt, mit dem P. Foukaud uns zu antworten, daß dieß die von den Aposteln fest gesetzte Ordnung begehre; daß wenn die Versetzung, oder vollkommne Unterdrückung der Diozesangränzen, welche die weltliche Macht verordnet hat, daß einige Bischöfe ohne Gerichtsbarkeit bleiben, es Kraft dieses durch die Kirche, durch die Apostel selbst, abgefaßten Gesetzes geschieht;“ daß sie ohne Widerrede diesen gebietherischen Dekreten gehorchen, und das Evangelium nicht mehr verkündigen sollen, sobald ihnen der Kaiser zu schweigen befiehlt? „In welchem Kapitel der Apostelgeschichte, fragt der Verfasser des ersten Briefes, H. M., oder in welcher Urkunde der Uebergabe hat der P. Foukaud ein Gesetz aufgefunden, das von den Aposteln ausgegangen ist, und einige Bischöfe zu dem Stande herabgesetzet hat, wo sie ohne Gerichtsbarkeit waren? — Sage er uns, welchen Bischof sie seiner Gerichtsbarkeit beraubet, und dem Interdikte unterworfen hat, damit er sich nach den Absichten der weltlichen Macht richtete. Die Kirche allein ist es, die ihren Bischöfen durch die kanonische Entsetzung die Gewalt eingestellet, oder beschränket hat.“

Der gar nicht verdächtige Verfasser der neuen Beleuchtungen der Freyheiten der gallikanischen Kirche (Tom. 5. p. 77. & 155,) hätte diese

neuausgeheckten Theologen belehren können, daß man ihnen ihre eigne Lehre stets entgegen setzen müsse. Das ganze Ansehen der politischen Obrigkeit besteht in dem, daß man die geheiligten Rechte einer Macht nicht streitig mache, die von Jesu Christo das Ansehen erhalten hat, Kanonen, oder Zuchtregeln für das Betragen der Kirchendiener, und der Gläubigen im Religionsfache vorzuschreiben, die Diener aufzustellen, oder abzusetzen nach der Vorschrift der nämlichen Regeln, und sich Gehorsam zu verschaffen."

Bey der Wiege der Religion muß man nachsehen, wie die ursprünglichen Einrichtungen, die den folgenden Jahrhunderten zum Muster dienten, entstanden, und sich befestiget haben. Der P. Foukaud wird uns zuverläßig nicht dahin führen; und ob er schon die Mine annimmt, daß er diese heilige Wiege unter dem Schutte begraben sehe, werden wir doch ganz leicht beweisen können, daß sie nicht so sehr herabgewürdiget worden sey, wie man vorgiebt, und daß die Verfassung, welche der Kirche von ihrem göttlichen Stifter gegeben worden, ewig und unveränderlich, wie er, seyn sollte. Mir ist alle Gewalt, sagte er zu seinen Aposteln, im Himmel und auf Erden gegeben worden: gehet hin, lehret alle Völker; und sehet, ich bin allzeit bey euch bis an das Ende der Welt. Sehet, setzet unser Bossuet bey, wie diese mit ihren mannigfaltigen Amtsverrichtungen gebildete Kirche das Versprechen ihrer Verewigung aus jenem unsterblichen Munde empfängt, aus dem das ganze Menschengeschlecht einstens sein letztes und unwiderrufliches Urtheil hören wird. Es giebt demnach im strengen Sinne nichts neues in der Kirche; das Werk Gottes kann weder einer Veränderung oder

der

der Zeitfolge unterworfen seyn. Alles, sagt Fleury, was dem Menschen sowohl zur Uebung als zum Glauben nützlich ist, war schon anfangs bestimmet worden; alles in unsrer Verfassung kömmt von den Aposteln her, weil die, auf den Grund der Apostel gebaute Kirche heute ist, was sie gestern gewesen ist, und in Ewigkeit seyn wird.

Es ist wahr, daß gewiße Gegenstände der Disziplin nicht mehr die nämlichen Formen beybehalten zu haben scheinen; allein der ganze Unterschied besteht nur in äußerlichen Veränderungen, welche die Wesenheit der Einsetzung nicht umschaffen; sondern der Grundsatz, der diese anscheinende Veränderungen geleitet, die Ursache, die sie befördert, und das Ansehen, das sie bewirket hat, sind allenthalben die nämlichen.

Man muß demnach von der Uebergabe aus ihrer ganzen Zusammenfassung urtheilen. Weil die Kirche weder den Irrthum billigen, noch verhehlen kann, drücket sie allem, was von ihr ausgeht, den Charakter ihrer Untrüglichkeit auf. Zweifelsohne wird mehr als eine menschliche Stärke erfordert, um diese unzertrennliche Kette der Uebergabe mitten unter den Revolutionen der Jahrhunderte und der Königreiche zu erhalten. Allein auch unser Zutrauen auf was anders gründet es sich, als auf das Bündniß, welches Jesus Christus selbst mit seiner himmlischen Braut geschlossen hat? Es ist das Testament, das er durch seinen Tod bestätiget hat; das Testament aber, sagt der heilige Paulus, welches von einem Menschen durch seinen Tod bestätiget wird, kann nicht aufgehoben, oder vernichtet werden. Gal. III. Einzelne Epochen, Thatsachen, oder Zeugniße, die man da und dort aus den kirchlichen Jahrbüchern aushebet, sind nur Lappen, aus denen sich nichts schliessen läßt.

In-

Indessen weil es ein Vorrang der Wahrheit ist, sich gegen ihre Verleumder großmüthig zu benehmen, tragen wir kein Bedenken, unseren Gegnern allenthalben hinzufolgen, uns mit ihnen in den Kreis der ursprünglichen Ueberlieferungen, wo sie alle Rechte der Kirche auffinden wollen, einzuschließen, und sie zu fragen, welches ist dann die Epoche in dem kirchlichen Alterthume, wo man gesehen hat, daß die weltliche Macht nach Willkühr die geistlichen Gränzen der Diozesen und Pfarrspiele ausgedehnet, oder unterdrücket, die Hirten eingesetzet, und die Bezirke abgesteckt hat, auf die sich die Verbindlichkeiten beschränken, welche die Gläubigen an ihre Hirten und die Bischöfe an das höchste Oberhaupt anschliessen?

Wir werden den P. Foukaud fragen, welches ist dann das apostolische Jahrhundert, wo jene beseligenden Tage schienen, an welchen ein Bischof genüglich war, um einen andern zu weihen. Wir werden mit Herrn M — sagen, daß ansehnliche und sehr viele Theologen behauptet haben, daß die von einem einzelnen Bischofe ertheilte Weihe null und nichtig sey; und alle, nach den Konzilien von Arles, von Nizäa, von Karthago, von Chalzedon ꝛc. sagen, daß eine solche Weihe unerlaubet und widerrechtlich ist.

Welche sind jene glückselige Zeiten, wo zur Gültigkeit der Wahl eines Bischofes die Mitwirkung des Volkes nöthig war? Um es zu beweisen, geht man auf das Jahrhundert zurück, in welchem Karl, der Große, und Ludwig, der Sanftmüthige herrschten. Gewiß, da sind wir schon weit von den apostolischen Zeiten entfernt. Wir wollen den Herrn Foukaud zu diesen ehrwürdigen Ueberbleibseln führen, damit er die Stimme eines Origenes,

Hie=

Hieronymus, Gregors von Nazianz, eines Konziliums von Laodizien höre, welche sich wider den simpeln Nebeneinfluß, den das Volk bey den Wahlen noch hatte, beschweren. Wenn wir weiter vorrücken, werden wir sehen, daß das Volk den Wahlen als Zeuge beywohnte, aber nicht das Recht zu wählen besaß: wir werden sehen, daß die Kirche von Alexandrien im Besitze war, sich sebst, ohne einige Mitwirkung des Volkes, die Bischöfe zu wählen, um allen auch nur zufälligen Einfluß, der als ein Zeugniß gelten konnte, zu beseitigen, ohne daß das Volk eine Klage dawider führte; wir werden sehen, wie die Apostel ihre Nachfolger, ohne Abhängigkeit von dem Volke, ja ohne es davon zu benachrichtigen, aufgestellet, und in alle Theile der Welt geschicket haben, gleichwie sie von Jesu Christo gesandt waren.

Welche Kirche beglückten jene schöne Zeiten, wo der Bischof sich nach seiner Wahl begnügte, zum Zeichen der Gemeinschaft an den Pabst zu schreiben? Welche Kirche war es? Etwa die Kirche eines Photius und Luthers? Denn gewiß war es die Kirche nicht, wo der Sohn Gottes, um einen Mittelpunkt der Einigkeit, die sich von einem Ende der Welt bis zum andern verbreiten sollte, zu errichten, den Primat des Petrus eingesetzet hat, damit sie sich erhalten, und befestigen konnte: wo er, um aller Gelegenheit zur Spaltung vorzubeugen, einen Hauptsitz errichet hat, der über alle andere erhaben, sogar ihr Richter, kurtz, der der höchste Richterstuhl Jesu Christi selbst in der Person seines Statthalters ist, dem er alle seine Rechte, wie seine ganze Gewalt zu verwahren anvertrauet hat, *unctione Christus*. Glaubet man nun durch ein unthätiges Zeugniß der Gemeinschaft

schaft einer Unterwürfigkeit entsprochen zu haben, die sich nicht nur auf alle Bischöfe, sondern auch auf alle Umstände des heiligen Kirchenamtes erstrecket? Wer sieht nicht, wie lächerlich eine solche vorgebliche Gemeinschaft sey, die unter dem Deckmantel, die Einigkeit zu erhalten, dem höchsten Oberhaupte das Recht, die Wahl zu bestätigen, raubet, und sich von seiner Gerichtsbarkeit unabhängig erkläret, indem sie ihm weder das Recht der Verweigerung noch der Begnehmigung zugiebt? „Man täusche uns demnach nicht mehr mit der alten Kirche werden wir dem P. Foukaud sagen, wie vormals Bossuet zu den Vorältern der neuen Reformation sagte; man brüste sich nicht mehr mit ihrer Gleichheit: die alte Kirche hat ihre Lehre niemals geändert; sie hat in ihrem Glaubensbekenntnisse niemals Wahrheiten unterdrücket, die sie von Gott geoffenbaret zu seyn geglaubet hat.„ Variat. l. 14. n. 124.

In der Zeitfolge, auf die P. Foukaud so zornige Blicke wirft, setzt er jene glückselige Zeiten an, wo der Pabst das Betragen der Kleriker, die sich durch die Kleidertracht von den Layen zu unterscheiden anfiengen, tadelte. Dieß ist der Probierstein für alle diese, unter der Mönchskutte verkapperte, Patrioten; sie sind Leute, denen der Habit zu schwer wird, weil sie selbst ihrem Orden zur Last fallen. Wir würden ein ganzes Buch anfüllen, wenn wir wider diesen Mönch (sollten wir ihm diesen Namen noch beylegen, den er verweigert, weil er sich dessen unwürdig erkennet?) alle Zeugnisse der alten Disziplin, die ihn verdammet, beybringen wollten. Weil dieser Gegenstand in unseren Untersuchungen noch nicht gerüget worden ist, werden wir vielleicht noch kurz auf denselben

zurück

zurück kommen: ich muß mit dem Verfasser des Briefes, als einer Antwort an den P. Faukaud sagen; „ich habe weder Zeit, noch Lust alles zu widerlegen, was sich anstößiges in einer, aus irrigen Sätzen, treulos angeführten Stellen, und falschen Anwendungen der in sich wahren Grundsätzen zusammen gestoppelten Schrift befindet.“

Wir wollen auch dem Herrn M — in seiner Widerlegung nicht umständlich folgen, weil sie den Leser mit nichts neuen unterhält. Wir werden uns daher mit einigen besondern Anmerkungen begnügen. 1. Bemerket er ganz billig, daß die ganze Lehre des P. Foukaud von der allgemeinen Gerichtsbarkeit, die den Bischöfen durch die Weihe allein mitgetheilet wird, der Meinung des Herrn Mirabeau, die der Herr Abt Maury schon abgewiesen hat, abgeborget sey. Der Verfasser des Briefes setzet eine glückliche Anwendung jener Stelle aus dem heil. Bernhard bey: *habent illi assignatos sibi greges, singuli singulos*, jeder einzelner Bischof hat seine beschränkte Gerichtsbarkeit, und seine bestimmte Heerde zu regieren. P. Richard, ein Dominikaner, und der Verfasser der Zergliederung der Konzilien, dessen Ansehen dem P. Foukaud so heilig ist, erkennet die Bischöfe nur als Stellvertreter Jesu Christi in ihren angewiesenen Diozesen an.

2. P. Foukaud begnüget sich nicht, dem 17. Kanon des Konziliums von Chalzedon eine falsche Auslegung angedichtet zu haben, sondern er berufet sich auf einen andern, den er aus dem P. Labbe ausgehoben zu haben vorgiebt. Zweifelsohne ist der Fehler bey dem Buchdrucker; er wollte sagen, daß er ihn aus den Schriften des Herrn Abts Gregors, oder des Doktors

Ber-

Birthelot entlehnet habe. Denn wir wollen ihm die Unbild nicht anthun, und glauben, daß er sie aus der Chronik von Paris abgeschrieben hat; aus diesem ehrlosen Register der Gotteslästerungen und Verleumdungen, wo alle Aretine aus unserem Babylon ihre Galle ausgespieen haben, und dessen boshafte Schwärmerey, weil sie gar zu ausgelassen ist, nur verachtet zu werden verdienet. Wir wollen nichts davon melden, *nec nominetur in vobis.* Da aber der Herr M. — dem Kanon des Herrn Foukaud die Antwort entgegen gesetzet hat, die diesen Journalisten gegeben worden ist, sind wir wider unseren Willen gezwungen, von dem Betruge ihrer Verfasser zu reden, um den Nachdruck der Widerlegung beßer einzusehen.

Schreiben an den Verfasser der Chronik, bey Gelegenheit einer Schriftstelle aus dem Konzilium von Chalzedon.

Mein Herr!

Ich bin einer von jenen Seminaristen, weche die Bischöfe bey sich haben, nicht ihnen das Latein zu erklären; sondern die verdächtigen Schriftstellen zu kollationiren. Eine von ihren leztern Schriften lieferte uns eine solche Stelle, die ganz schicklich war, die Gewissen zu beruhigen, und ihrem Anfange in dem theologischen Fache Ehre zu machen; es giebt aber dennoch noch, wie sie sehr zierlich sagen, Starrköpfe, die lieber für Hunger sterben wollen. Ich dachte, daß die Stelle selbst, wenn sie ihren Augen vorgelegt würde, ihre

ihre Hartnäckigkeit besiegen sollte. Ich habe daher den Labbe durchblättert, die Konzilien von Harduin gelesen, und die so seltne als richtige Sammlung von Mansi, von der ein einziger Abdruck in Paris ist, aufgeschlagen. Werden sie es glauben, mein Herr: ich halte die Ungeschicklichkeit, oder das Unglück, keine Sylbe von der Stelle, auf die sie sich beruften, zu finden. Es giebt nur eine Ausgabe vom P. Labbe. Sie weisen uns auf den zweyten Band an, und er redet erst in dem vierten Bande von dem Konzilium von Chalzedon. Sie befehlen mir, ihr Latein auf der 128. Seite zu suchen, und sie ist ganz in griechischer Sprache verfasset; dessen Uebersetzung aber auf der 127. Seite saget kein Wort von ihrem Dekrete. Ich fordere sie daher auf, uns den Band, die Sitzung und die Seite bestimmt anzuzeigen. Ich will weder ihre Redlichkeit, noch ihre Gelehrsamkeit streitig machen. Unterdessen erlauben sie mir, daß ich, bis auf ihre Antwort, hier einige Züge aus dem Kirchenrathe von Chalzedon ausbebe, die ihre theologischen Gedanken aufhellen können.

„Die heiligen Dinge, sagt das Konzilium sind aus ihrer Natur selbst außer dem Wirkungskreise der weltlichen Fürsten.“ Apud Harduin. t. 2. pag. 438.

XII. Kanon.

„Da einige Bischöfe, mit Verachtung der kirchlichen Gesetze sich an die weltliche Macht gewandt haben, damit ihre Kirche zu einem Erzbisthume erhoben würde, so verbiethet ihnen das Konzilium für immer derley Wagestücke, unter der Strafe, ihrer Würde entsetzet zu werden. Was die Kirchen belangt, die durch den

Kai-

Kaiser zu einem Metropolitansitze schon befördert worden sind, sollen sie diese Ehre, doch ohne Gerichtsbarkeit beybehalten.“ Harduin t. 2. p. 606. Labbe t. 4. p. 761.

Der Kaiser hatte dem Bischofe von Nizäa den Titel eines Metropoliten verliehen. Das Konzilium hielt auf seine Grundsätze, und bewilligte ihm nur die Ehre ohne Gewalt. Sess. 13.

Als ein Bischof durch die Gunst des Theodosius, des Jüngern, zu der Würde eines Metropoliten befördert wurde, sagten die kaiserlichen Kommissarien: „dem Konzilium steht es zu, uns zu belehren, ob die kaiserliche Gewalt den Vorrang einer Kirche auf eine andere verlegen könne. Nein, antworteten die Bischöfe; dieß ist eine Verletzung der Gesetze: *non licet, hoc est præter regulas.*“ Der neue Metropolit wurde zu dem Range eines simpeln Bischofes herabgesetzet. Alsdann begehrte einer aus den Vätern, daß man die kaiserlichen Begnadigungsschreiben, welche dem Ansehen der Kanonen so nachtheilig sind, abschaffete. Das Konzilium schrie mit einhelliger Stimme: „die kaiserlichen Reskripte sollen nicht mehr Platz haben; die Kanonen allein sollen die Regel seyn.“

Dieß war auch der Wunsch der Kaiser, den sie durch das Organ ihrer Kommissarien an den Tag legten.

Sie, mein Herr, weil sie so gestiessentlich die Konzilien lesen, sollten alle diese Stellen wissen: wie werden sie aber dieselben mit ihren unauffindlichen Kanonen ausgleichen; Es übriget ihnen noch, mein Herr, eine doppelte Pflicht zu erfüllen; sie müssen nämlich ihre Schriftstellen rechtfertigen, und uns sagen, wie sie ihre Gesinnung mit einem Konzilium unterstützen können,

nen, das den Kaisern das Recht untersagt, Erzbisthümer zu errichten, und das den mit diesem Titel schon begnadigten Kirchen nur die Ehre vergünstiget.

Ich bin ꝛc.

Herr M. — setzet diese Anmerkung hinzu. *)

In der That, wie sollte man bey dem P. Labbe einen vorgeblichen Kanon finden, der bey ihm nie existirt hat? Aber doch läßt er sich lesen in dem Werke eines schismatischen Mönches vom dreyzehnten Jahrhunderte, mit Namen **Matthäus**, oder **Blastares**, unter dem Titel *pandectæ canonum*, das folgsam in dem Schooße jener Kirche ausgehecket wurde, von der ein heil. Leo, der Große, gesagt hatte; ihr wisset nicht nur, welche Ketzer, sondern auch welche Häupter der Irrlehren aus dieser griechischen Kirche ausgegangen sind. Welche Gesinnun-

*) Ich habe diesen Augenblick eine zu Bordeaux gedruckte Schrift vor Augen, die zur Aufschrift den lateinischen Text von dem streitigen Kanon mit dieser Anzeige hat: concil. chalced. Labbe tom. 2. p. 122. P. Foukaud im Gegentheile merket die 125. Seite an, ohne Bestimmung des Bandes. Wie viele Falschheiten? 1. Die Urkunden des Konziliums sind im 4. Bande, nicht im 2. 2. Die 128 enthält nur den griechischen Text. 3. Die beygesetzte lateinische Seite hat mit der angeführten Stelle keine Verbindung. Es wird von der göttlichen Rache geredet, die sich bey dem Tode des Tyrannen Maximius, dieses Verfolgers der Religion, auf eine auffallende Weise gezeiget hat. Mit welcher Geschwindigkeit und unter wie vielen Gestalten verbreitet sich nicht der Betrug!

sinnungen würde der heil. Pabst erst äußern, wenn er in jenen beseligenden Zeiten, wie sie Foukaud nennet, gelebt hätte, wo die Schmeicheley der Griechen in den Händen der Religion den Scepter zerbrach, den ihnen Jesus Christus gegeben hatte, um die Eitelkeit der Kaiser zu beherrschen.

Allein wir wollen mit Herrn M — „ unsere Augen von diesen traurigen Bildern abwenden; es ist ein erhabeneres Gemälde, das sie an sich reißt;“ nämlich die Geschichte des 4. Jenners.

„Der grosse Bossuet beweinte schmerzlich die Schwachheit der Bischöfe, welche bey dem Eingriff auf das geistliche Ansehen in England die Religion verloren haben; lasset uns den Prälaten Glück zuwünschen, die in Frankreich durch ihre Großmuth sie aufrecht erhalten haben. Aber wir haben es nicht nur diesen würdigen Hirten, derer wunderbare Vereinigung (der Ausdruck ist nicht zu groß) das kühne Unternehmen des P. Foukaud vereiteln sollte; sondern es giebt auch sehr viele Hirten vom zweyten Range, die sich für die Reinigkeit der Religion auszuzeichnen wetteifern.“

Darnach führet er die Geschichte dieses merkwürdigen Tages an; auf die großmüthige Antwort des Herrn Bischofes von Agen folgte das herrliche Glaubensbekenntniß des neuen Laurenz, der, wenn es nöthig ist, bereit steht, dem Sixtus bis zu dem Martertode zu folgen.

„Welcher Nachdruck! fährt Herr M. — fort — dieser unsterbliche Bekenner ist ihr Landsmann, der zu Limoges gebohren, und erzogen worden ist, und den die Vorsicht zu einer Pfarre in dem Kirchensprengel von Agen bestimmet hat.“

„Wir

„Wir bedauern für immer, daß man die Geistlichen namentlich aufzufordern nachgelassen, *) und uns der salbungsvollen Worte, die wir würden gehöret haben, beraubet hat, wo die Gesichtsbildung so vieler großmüthigen Seelen sich mit unauslöschlichen Zügen ausgezeichnet hätte.“

„Ganz Europa staunet den unerschütterlichen Heldenmuth des Herrn Pfarrers von St. Sulpitius, und zahlloser anderen von seinen ehrwürdigen Amtsgenossen an, die sich in der Hauptstadt unsterbliche Ehre gemacht haben.“

„Herr Bailly, Maire von Paris, glaubte seine Pflicht zu seyn, sich selbst, wie man uns berichtet hat, zu verschiedenen Pfarrern von Paris zu verfügen. Stellen sie sich nun, mein Herr, vor, wie dieser berühmte Akademiker alle Reize der Sprache auskramet, und alle Mittel erschöpfet, um sich bey dem ehrwürdigen Greise, bey dem Herrn Pfarrer von St. Margareth, der sich schon lange in dem Kampfe für die Religion geübet hatte, einzuschmeicheln; wie dieser, anstatt aller Antwort, seine Perucke abzieht, seinen eisgrauen Kopf zeiget, und den Herrn Maire fraget:“ ob diese weissen Haare noch Rathschläge nöthig haben.“

Herr M — hat gar wohl gemerket, daß der sowohl einfacheste als überzeugendste Beweis, den wir allen Beschuldigungen der Verleumdung, und allen verfänglichen Trugschlüssen entgegen setzen könnten, derjenige sey, der von unserm Betragen selbst hergeleitet wird; denn

*) Anfangs hatte man jeden einzelnen Geistlichen in der Versammlung aufgefordert, den Eid zu schwören; allein da die Sache zu auffallend wurde, und die ersten sich standhaft weigerten, fand man für beßer, das Geboth wieder einzustellen.

denn man glaubet immer den Zeugen, die sich aufwürgen lassen. Welch unendlicher Abstand von dem Benehmen dieser neuen Libellatiker! Auch ein heil. Cyprian setzte zu seiner Zeit dem Verbrechen derjenigen, die den Glauben verrathen hatten, den Muth der tapfern und unerschrockenen Bekenner entgegen, und durch dieses Parallel allein strafte er die Abtrünnigen. Wie demüthigend und durchdringend ist nicht dieser unsterbliche Tag des 4. Jenners für Leute, die noch ein Gewissen haben! er wird allezeit als ein Festag der gallikanischen Kirche geheiliget werden. Der Schismatiker und Irrgläubige werden ihn sehen: *Peccator videbit, & irascetur: dentibus suis fremet, & tabescet.*

H. A. Guillon, Priester.

Zweyter Brief des Herrn M. — Lehrers der Theologie an Herrn N. — Pfarrer in der Gegend von Limoges.

Die erste Rede des P. Foukaud erschien im Drucke unter dem Titel: bürgerlich-theologische Untersuchung. Bald folgte eine zweyte unter dem Titel: bürgerlich-kritische Abhandlung. Dieses widersinnige und planlose Wirrwarr wird wenig Muster unter unseren einfältigen Vorfahren, und noch weniger in jenen glückseligen Zeiten auffinden, auf die uns der Afterdominikaner zurück zu führen sich bestrebet. Man kann doch einigen Begriff davon (wer sollte es glauben?) in der theologisch-politischen Abhandlung des berufenen Spinoza aufspüren, den man aus den Pfützen Hollandes heraus nach Paris gezo-

gezogen hat, wo er heimlich anwuchs, weil damals in unserm Frankreich der Keim des Unglaubens in Finsterniß eingehüllet war, der sich allmählich entwickelt hat, und uns durch seine schädlichen Früchten, die nun zu ihrer vollen Reifung gediehen haben, so bittere Thränen abnöthiget.

Wenn man die Grundsätze der neuen Verfassung des Klerus, und die Lehrgebäude des Hobbesius, die er in seiner Abhandlung von dem Bürger erkläret, gegen einander halten wollte, würde man jene erschreckliche Wahrheit bis zur Ueberzeugung einsehen, daß sie ein vollständiges Werk der neuen Philosophie, eine Gattung eines allgemeinen Irrthumes sey, der heut zu Tage nur darum den Kalvinismus wider uns zur Hilfe nimmt, damit er ihn selbst bald in den nämlichen Untergang stürzen könne.

Da P. Foukaud des Betruges belangt wurde, daß er zu Gunsten der Rechte der weltlichen Macht dem Kirchenrathe von Chalzedon einen Kanon angedichtet habe; was sollte er thun? Er sollte die Wahrheit der Stelle beweisen, die Richtigkeit derselben vor Augen legen, oder schweigen. Allein zu der Unbesonnenheit, daß er den P. Labbe anführet, ohne ihn etwa jemals aufgeschlagen zu haben, gesellet er noch die Unverschämtheit, sich abermal mit den nämlichen nichtigen Beweisen auf ihn zu berufen. Wie weit glückseliger würde unsre Kirche gewesen seyn, wenn sich alle Religionsdiener die Wahrheit mit der nämlichen Standhaftigkeit zu vertheidigen bestrebet hätten, mit der sich der P. Foukaud seine Irrthümer zu behaupten bearbeitet! Seine Halsstärrigkeit wird unsere Leser mit einem lustigen Auftritte ergötzen, den Herr M. — umständlich erzählet.

„Man hatte in das Publikum verbreitet, sagt er, indem er den P. Foukaud anredet, daß sie ihre Beweise bey dem Gerichtshofe der Munizipalität hinterlegen, und wenn die Richtigkeit ihrer Stellen einmal gerechtfertiget seyn werden, sie ihre Aechtheit auch durch die Bescheinung, die ihnen würde ausgefertiget werden, kund machen wollten. Nach diesem hinlänglich beglaubigten Gerüchte haben sich einige bekannte Geistliche, die gute Augen haben, zu der Munizipalität verfüget, sich dort gestellet, als billigten sie meinen Brief, und begehret, daß, wenn die angekündigte Rechtfertigung Platz hätte, dieselbe nicht geschehen sollte, ohne sie dazu berufen zu haben, um Zeugen davon zu seyn. Eine vor dem Notarius unternommene Handlung beweiset diesen Schritt. Die ganze Stadt hatte davon Kundschaft, und machte sich damit sehr lustig. Die Sache konnte ihnen nicht verborgen seyn. Nach der Zeit schickten sie ihre bürgerlich-kritische Abhandlung in die Welt hinaus. Sie versichern das Publikum, daß sie besorgt wären, den Vortrag, den man ihnen machte, zu erfüllen. Nachdem mehrere Tage verflossen waren, glaubte man auf das Wort eines von ihren Mitbrüdern, daß sie ihn in Vollziehung gebracht hätten. Stracks begab sich der Herr Abt P. — zu der Munizipalität; allein weit entfernt, daß sie die Bücher, die unsere Richter seyn sollen, dorthin gebracht hätten, beschränkte sich ihrerseits alles auf die Lesung eines Briefes von einem ihrer Mitbrüder, von dem sie uns in dem Einschluße mit einem ganz geistlichen Scherze sagen, daß er kein junger Mönch sey; und mein Amtsgenosse hatte keinen andern Vortheil, als daß er gewahr wurde, daß man der berufenen Stelle

in

in ihrem großen Kloster zu Toulouse und in jenem zu Paris nachsuche, und daß, wenn man sie noch nicht gefunden habe, man sie zuverläßig einst noch finden werde. Leben sie wohl, mein ehrw: Pater, in dieser trostvollen Hoffnung.“

Das Uebrige von seinem Briefe enthält die Antwort auf die Beschuldigungen des P. Foukaud, der es seinem Gegner nicht so leicht verzeihet, daß er ihn widerleget hat.

1. Gehört nicht alles dieses, sagte er, da er von den Eintheilungen der Erzbisthümer redet, unter den Wirkungskreis der weltlichen Macht? Er kann nicht begreifen, wie bey den neuen Bezirkseintheilungen der Diozesen etwas anders unterlaufen soll, als pur geometrische Abänderungen. Unterdessen darf man keine gar zu ausgebreitete Wissenschaft besitzen, um in dem heiligen Hieronymus gelesen zu haben, daß dasjenige, was man die Kirche und den Kirchensprengel nennet, nicht die Steine, die man zur Errichtung des Gebäudes verwendet, nicht der weitere oder engere Umfang des Erdreiches sey, oder um zu wissen, daß die Beschränkung oder Ausdehnung der Gränzen der Diozes eine Beschränkung oder Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche die weltliche Macht nicht geben kann, einschließe.

2. „Aber, wendet P. Foukaud ein, da die Nationalversammlung selbst erkläret hat, daß sie die geistliche Gerichtsbarkeit weder berühren wolle, noch könne, so liegt es bey den Bischöfen, daß die Religionsdiener nicht ohne Amt, und das heilige Amt nicht ohne Diener sey.“

„Die Nationalversammlung, antwortet H. M., hatte auch dem Klerus feyerlich versprochen, ihre Güter in Ehren zu halten: indessen hat sie dieselben allmählich an sich gezogen, und

um die Wirkung ihres Versprechens zu vereiteln, war es ihr genug, zu erklären, daß der Klerus kein Eigenthum besitze. Heut zu Tage beträgt sie sich eben so in Rücksicht auf das Geistliche: sie giebt die theuerste Versicherung von der Ehrfurcht gegen die Gesetze der Kirche von sich; sie nimmt aber dem Pabste das Recht, den Bischöfen die kanonische Einsetzung zu ertheilen; sie beraubet die Kathedralkirchen der bischöflichen Gerichtsbarkeit während der Vakanz des Sitzes; sie unterdrücket, oder errichtet die Bisthümer; sie setzet zu Folge ihrer Dekrete fast alle Bischöfe Frankreichs ab; sie erlaubet den Priestern, ohne Gewalt loszusprechen. ꝛc. Wenn sie sich, um derley Einrichtungen zu rechtfertigen, begnügte, sie als pur bürgerliche zu erklären, oder uns von der Reinigkeit ihrer Absichten zu versichern, was würde noch heiliges in der Religion seyn, das nicht Kraft dieses Grundsatzes der Gegenstand ihrer Unternehmungen werden könnte?“

3. Man hatte vorgegeben, daß die Wahl des Pfarrers allein nicht zulänglich sey, einen geweihten Priester zu seinem Vikar zu machen. P. Foukaud schreibet in dieser Hinsicht aus dem Buche eines Prokurators diese Stelle ab: „Ihr möget euch immer anstellen, als wüßtet ihr nicht, was Deinsart tom. 1. p. 762. sagt, so ist man doch der allgemeinen Meinung, daß die Pfarrer berechtiget sind, einen Theil ihres Ansehens zu delegiren, und sich Priester beyzugesellen, die ihnen in ihren Amtsverrichtungen beystehen, das eben so viel ist, als sich Vikaren zu wählen. Die Bischöfe können ihre Wahl in dieser Hinsicht nicht beschränken, es sey dann, daß die Pfarrer, mit gänzlicher Vernachläßigung ihrer Pflichten, nicht Sorge tragen, eine hinlängliche Zahl der

Geist-

Geistlichen zu unterhalten, um den geistlichen Bedürfnissen ihrer Pfarrkinder zu steuern.“

Auch ich schlage eben dieses juristische Wörterbuch auf, und setze, tom. 4. p 822. „obschon der Pfarrer Herr ist, im Rechtsverstande, sich einen Vikar zu wählen, ihm einen Theil seiner Verrichtungen aufzutragen, und ihn wieder zu entlassen, wenn er es für gut findet; (was er doch in der neuen Verfassung thun kann) so können doch die Vikaren das Sakrament der Buße, Kraft der Ernennung des Pfarrers allein, nicht mittheilen; sie müssen die Gewalt von dem Erzbischofe, oder dem Diozesanbischofe haben.“

4. Wenn der Kanon des Konziliums von Trient zu Gunsten der Approbation in Frankreich verbindet, so ist es nur deßwegen, weil er von der weltlichen Macht ist angenommen worden, die eben sowohl berechtiget war, ihn zu verwerfen. Dieß ist abermal eine Einwendung von V. Foukaud.

Wußte aber dieser gelehrte Politiker nicht, daß das geistliche Ansehen diesen Artickel der Disziplin nicht nur angenommen, sondern öfters durch die deutlichsten Verordnungen gleichsam eingeweihet hat? Wenn wir ihn an das Werk des Herrn Corgne anweisen wollten, würden wir nur die Zeit versplittern. Es soll genüglich seyn, ihm ein Zeugniß entgegen zu setzen, das seiner Parthie nicht verdächtig seyn kann. Der berühmte Kanonist Gibert, behauptet, daß die Verordnung des Kirchenrathes von Trient vielmehr zur Glaubenslehre, als zur Disziplin gehöre, und er hält dafür, daß dieses die Ursache sey, warum in der Verordnung von Blois keine Meldung davon geschieht, wo man doch die Hauptdekrete des Konziliums in bürgerliche Gesetze umgeschaffen hat. Man weis, daß sie durch

das

das Edikt vom Jahre 1695. ar. 11. bestätiget, und kund gemacht worden ist.

5. Nach den nutzlosen Spitzfindigkeiten kramet P. Foukaud Vorwürfe und Spottreden aus. „Warum, fragt er, benimmt man sich so grausam; warum störet man die Ruhe, und martert die Gewissen jener christlichen Jungfrauen, derer Vortheile mit den unsern nichts gemein haben?“

Warum, antwortet H. M., stellet man das Bild der geheiligten Jungfrauen vor? Sollte es eine Gattung der Rache seyn? Geschieht es etwa, weil sich die Schriften des P. Foukaud in ihre Einsamkeit nicht eindrängen können? Ich weis es nicht; aber dieses weis ich, daß diese auserwählten Bräute des Herrn von der Liebe gegen ihren Stand ganz beseelet sind; daß die Freyheit, die man ihnen angebothen hat, in die Welt zurück zu kehren, sie nur mehr in dem Geiste ihres Berufes gestärket hat. Sie sind der reinste und kostbarste Theil der Heerde: ihre großmüthige Treue tröstet den Hirten über so mannigfaltige und ärgerliche Abfälle; sie haben die Ehre, denjenigen zu einem Beyspiele zu dienen, welche die Pflicht aufhaben, sie zu erbauen: sie haben das ehrfurchtsvolle Lob, das ihnen schon zweymal durch den Mund des Herrn Abts Montesquiou in der Nationalversammlung gesprochen worden ist, vollkommen gerechtfertiget, und weil in ihren Herzen nicht mehr, wie bey einigen Abtrinnigen, die Begierde glimmt, durch ihren Kleiderputz vor den Augen der Welt zu glänzen, würden sie jene Zeiten nicht für glückselig ausrufen, wo der Pabst das Betragen jener Geistlichen tadelte, „die anfiengen, sich durch ihre Kleidung von den Layen zu unterscheiden.“ Zweifelsohne gab es eine Zeit, wo die Kleider der Geistlichen von jenen der simpeln Gläubigen nicht unterschie-

den

den waren: der Vortheil der Religion selbst forderte es zur Zeit der Verfolgung. Ach! als das Christenblut unter dem Beile der Henker verspritzet wurde, und als sich die Wuth vorzüglich wider die Hirten bewaffnete, um die Heerde zu zerstreuen, war es unumgänglich nothwendig, daß nicht eine besondere Kleidung der blutdürstigen Tyranney die Schlachtopfer, die sie aufzuwürgen suchte, entdeckte.

6. Einen andern Einwurf wider den Primat des heiligen Stuhles haben schon Luther und Kalvin aus dem VI. Kanon des Konziliums von Nizäa ausgehoben.

Ach ist es dann nicht mehr möglich, auf dieser unseligen Bahne einen Schritt zu wagen, ohne in die Fußstapfen des Luthers und Kalvins einzutreten! Die Gleichheit ist schon ziemlich einleuchtend; Gott sey davor, daß der Ausschlag nicht eine neue Aehnlichkeit gebe! Wir wollen uns indessen begnügen, diesen sechszehnjährigen Lehrer, wie er sich nennet, zu den Grundbüchern der Theologie zurück zu weisen: er wird da die Antwort auf diese veraltete Neckerey sehen; o daß er doch erröthen möchte, daß er sich der Bannflüche würdig gemacht hat, welche die Kirche wider die Urheber, dieser vermessenen und lügenhaften Lehre geschleudert hat!

7. Die Beweise wider die allgemeine Gerichtsbarkeit des Pabstes holet er aus dem heiligen Cyprian her.

Wir lassen mit diesem Martyrer von Karthago die Einigkeit des Episkopats zu; aber wir behaupten nicht minder mit Bossuet, und folgsam nach den Grundsätzen des heiligen Cyprians und des ganzen Alterthumes, daß die Fülle der apostolischen Gewalt in dem Stuhle des heiligen Petrus eine entschiedene Glaubenswahrheit sey;

daß

daß die Macht, die man in dem heiligen Stuhle anerkennen muß, so erhaben und überwiegend, allen Gläubigen so theuer und ehrwürdig sey, daß sie nichts übertrift, als allein die ganze katholische Kirche in ihrer Zusammenfassung.

8. Der P. Foukaud wiederholet seine Träumereyen von der unbeschränkten und allgemeinen Gerichtsbarkeit der Bischöfe. Dieß sind die unmächtigen Streiche eines Advokaten, welche er, um nicht für überwunden angesehen zu werden, unter rauschenden Wiederholungen ausgeifert, da indessen sein Gegner im edlen Stillschweigen die Früchte seines Sieges ruhig genießt.

Dritter Brief an den P. Foukaud von Herrn N. — Pfarrer in der Gegend von Limoges.

Hier streitet nicht mehr der Herr M... (de Moubrial) wider den P. Foukaud; sondern ein ehrwürdiger Pfarrer auf dem Lande, der mit seiner Gelehrtheit nicht groß thut; der aber weit bescheidener handelt, als sein Gegner, und unverholen bekennet, daß seine Bibliotek nur aus einer geringen Zahl Bücher bestehe. Allein ist man wohl vieler Bücher benöthiget, um Jesum, und diesen gekreuziget, zu wissen; oder, wie sich Tertullian ausdrücket, sind viele Untersuchungen wohl nöthig, nachdem wir das Evangelium haben? Herr N. — greift die neuen Schwierigkeiten des sechszehnjährigen Theologen auf, und widerleget sie, da er sich über sie lustig machet.

Lasset uns erstlich den P. Foukaud aus seinen Ausdrückungen urtheilen.

Redet er von Schriftstellern, die ihn und die andern Vertheidiger des sogenannten Bürgereides widerleget haben? „Es geschieht, um ihnen die Lust zu betrügen, die nirgens so auffallend hervor leuchtet, eine listige Geschicklichkeit, die man unmöglich versehen konnte, eine Unfähigkeit, zu begreifen, was ein Logiker von dreyen Monaten fassen würde, die Kunst vorzuwerfen, die ultramontanischen Meinungen mit den Rechten des sichtbaren Hauptes der Kirche boshaft zu vermengen, und so abgeschmackt zu vernünfteln, daß man es kaum glauben könnte. Allein eine große Zahl von diesen Geistlichen bereuen es jetzt, daß sie nicht haben schwören wollen.“

Wirft er seine Blicke auf die heiligen Freystätte, wo die christlichen Jungfrauen sich aufgehalten, derer männliche Herzhaftigkeit sie über die Schwäche ihres Geschlechtes, und über alle menschliche Tugenden hinaus gesetzet hat? „Es geschieht, um sie anzureizen, sich zu den Füßen des Gekreuzigten zu werfen, und unter den Thränen und Seufzern zu bitten, daß die Religion nicht wandelbar werde.“

Redet er von den Bischöfen? Es geschieht, um den Gläubigen jene liebvolle Lehre, die er aus dem Evangelium geschöpfet hat, recht nahe ans Herze zu legen. „Wenn man euch, liebe Bürger, erwiederte, daß 124. Bischöfe in Frankreich Feinde der Verfassung sind, so begnüget euch ganz aufrichtig zu antworten: das Evangelium hat ganz recht gesagt; es läßt schwer, daß ein Reicher in das Reich der Himmel eingehe.“

Allein was für ein Evangelium hat wohl P. Foukaud? Er läßt es sich angelegen seyn, sich zu erklären: würde aber der christliche Leser eine solche Beleuchtung vermuthet haben?

„Für diese Worte, Evangelium, christliche Religion, könnte man fast allezeit diese setzen: französische Verfassung.“

Zu was wird sich P. Foukaud entschließen, nachdem er der Verfälschung der Schriftstellen, seiner lächerlichen Kunstgriffe, und seiner gaukelerisch-bürgerlichen Betrügereyen belanget, überzeuget, und dadurch gebrandmarket worden ist? Herr M. — weiset uns auf diese seltene Erklärung hin. „Ich führe keine Schriftstelle für alle diese Thatsachen an, theils weil die Gelehrten sie schon wissen, theils damit ich dem Herrn M. — (der ihn zuerst widerleget hat) keinen Anlaß gebe, von dem Hauptgegenstand abzuweichen, und nach dem Ansehen eines Schriftstellers zu schnappen, oder die Richtigkeit eines Datums zu beschnarchen:“

Die Gegner dieser Herrn müssen sich demnach auf eigne Kosten ihre Gelehrsamkeit zu Nutzen machen. Saul, als er sich zu Engaddi in eine Höhle verkroch, wußte nicht, welcher Gefahr ihn seine Unvorsichtigkeit aussetzet; er mußte es aus dem Munde des Davids selbst hören, den er für seinen Feind hielt, weil er ein Feind Gottes war.

Zum Beyspiele, P. Foukaud bringt eine Stelle aus dem heil. Augustin bey, ohne das Werk, den Band, den Titel, oder die Seite anzuzeigen. Er hat nicht studirt, um sich zu so pöbelmäßigen Kleinigkeiten herabzuwürdigen. Herr M. — ersetzet sein Stillschweigen. — Der Thörichte wußte nicht, welch erschreckliches Urtheil er über sein Haupt aufforderte, und

über

über alle sogenannte Patrioten, diese Urheber und Werkzeuge jenes Unglückes, das Frankreich unter dem Scheine der Revolution verheeret. Die Stelle ist aus dem 185. Schreiben des heil. Vaters an Bonifaz, den Pabst, genommen. Er redet von einer Horde Räuber und Mörder, welche mit Fackeln und Dolchen in der Hand das Land verwüsteten, die Häuser anzündeten, die Kirchen zerstörten, und die Menschen aufwürgten. *Perditorum hominum dementissimi greges — taceo crudelissimas cædes, & domorum depredationes — & incendia non solum privatorum habitaculorum, verum etiam Ecclesiarum.*

Er redet von den gottlosen Absichten dieser Rasenden, derer Zweck war, durch den Schrecken die Herrschaft an sich zu reissen, die Gewissen schüchtern zu machen, und mit Gewalt zu verhindern, daß man seine Anhängigkeit an die katholische Kirche nicht öffentlich an den Tag legte. *Ubi si unum verbum pro fide catholica diceretur, & ipsi & domus eorum funditus everterentur — quicumque adversus eorum rabiem pacem catholicam prædicarent.*

Er redet von der Erhebung eines gewissen Maximians zu der bischöflichen Würde, der sich unter den Schismatikern feyerlich wider seinen Bischof empöret hat. *Maximianum contra Episcopum suum superbientem — facto schismate ordinarent Episcopum contra Episcopum.*

Er redet von weichlichen Seelen, die im Grunde ihres Herzens der Wahrheit opferten, aber aus Schwachheit nicht Muth genug hatten, ihr öffentlich zu huldigen, aus Furcht, der unversöhnlichen Wuth dieser halsstärrigen Schismatiker Preis gegeben zu werden. *Homi-*

nes, quibus tanta erat ſæviendi licentia, inimicos facere non audebant.

Er redet von den unerhörten Plagen, mit denen dieſe Fanatiker diejenigen hernahmen, welche eine entſcheidende Geburt und ſorgfältige Erziehung vor andern auszeichnete; *Patres familias honeſto loco nati, & generoſo cultu educati, vix vivi — vincti ad molam, tanquam jumenta contemptibilia, verbere adacti ſunt* — von ihrer grimmigen Luſt die Biſchöfe und Prieſter mit Schimpfungen zu überhäufen, ſchmählich zu behandeln, und unmenſchlich zu ſchlachten: *maxime Epiſcopi & clerici horrenda & dura perpeſſi ſunt; quando & quorumdam oculi extincti ſunt, & cujusdam Epiſcopi manus & lingua prociſa eſt; nonnulli etiam trucitati ſunt* — von den Anklagen der Diener wider ihre Herren, denen die Gewißheit des Fortganges und des Schutzes Muth einflößte: *quis non Dominus ſervum ſuum timere compulſus eſt, ſi ad illorum patrocinium confugiſſet &c.*

Er redet von einem gottesräuberiſchen Geſetze, das von dem Könige ausgegangen war: *rex conſtituerat ſacrilegam legem* — von der großmüthigen Treue derjenigen, welche die Beobachtung dieſer gottloſen Verordnung verweigert haben: *ejus impiæ conſtitutioni, qui obedire noluerunt, pie fideliterque fecerunt.*

Ach! wie unglückſelig iſt P. Foukaud, wenn ihm ſein Gewiſſen nicht geſagt hat; auch du, du biſt unter der Zahl dieſer entweder irre geführten, oder verboßten Schwärmer: *tu es ille vir.*

Wir wollen nicht mehr Züge von dieſem Briefe ausheben, der vorzüglich den Unterſcheid und das Anſehen der zwey Mächte behandelt; jenes Anſehen, welches ein großer Konſtantin

in

in dem Konzilium von Nizäa, die Kaiser Basilius, Valentinian I. Theodosius, Valentinian II. und selbst Justinian und die Könige Frankreichs feyerlich anerkannten. Alle diese Stellen sind heut zu Tage so bekannt, und so deutlich entwickelt, daß wir zu weitläuftig würden, wenn wir eine einzige ansetzen sollten. Man könnte sich auch auf den heil. Athanasius, Osius, Hilarius von Poitier, Gelasius, Martin von Tours, Johannes Damaszenus ꝛc. berufen. Diese Stellen findet man jetzt fast in allen Unterrichtungsbüchern von der christlichen Lehre.

Wir setzen noch bey die Grundlehren, welche Herr N. seinem Gegner entgegensetzet.

„Es ist eine Glaubenswahrheit, daß die Kirche von Jesu Christo die Gewalt empfangen hat, sich selbst zu regieren; mithin greift die Verfassung, welche der Kirche dieses Recht entreißt, um es auf die weltliche Macht zu verlegen, den Glauben an.“

„Es ist eine Glaubenswahrheit, daß der Pabst einen Primat nicht nur der Ehre; sondern auch der Gerichtsbarkeit hat; mithin verletzet die Verfassung den Glauben, da sie die ganze Gewalt des Pabstes über die Kirchen in Frankreich auf das Recht allein, durch einen Brief des Neugewählten von seiner Wahl benachrichtiget zu werden, beschränket.“

„Es ist eine Glaubenswahrheit, daß die Bischöfe aus göttlichem Rechte der Gerichtsbarkeit nach mehr sind, als die Priester; mithin verletzet die Verfassung den Glauben, da sie alle Entscheidungen des Bischofes dem Urtheile der simpeln Priester unterwirft.“

„Es ist eine Glaubenswahrheit, daß die Weihe dem Bischofe die Gerichtsbarkeit nicht ertheile, und daß die Gerichtsbarkeit, die er

durch

durch die Sendung von seinen Obern erhält, nur im dem Bezirke seines Kirchensprengels ausgeübet werden könne; mithin verletzet die Verfassung den Glauben, da sie einen Bischof berechtiget, seine Amtsverrichtungen in dem ganzen Umfange des Königreiches auszuüben."

„Es ist eine Glaubenswahrheit, daß die Approbation und die Gerichtsbarkeit den simpeln Priestern nöthig sind, um gewiße Handlungen ihres Amtes, z. B. Beicht zu hören, gültig auszuüben; mithin verletzet die Verfassung den Glauben, indem sie dieselben davon loszählet.

Auszug des Verbalprozesses des Direktoriums von Lavaur.

Was sehen wir heut zu Tage, sagte einst ein mächtiger Kaiser? Eine große Zahl der Layen, welche vergessen, daß sie nur die Füße des geistlichen Körpers der Kirche sind, und denjenigen, welche die Augen sind, den Glauben vorschreiben wollen; sie sind allzeit die ersten, wenn es darauf ankömmt, ihre Herren in dem Glauben anzuklagen; aber stets die letzten, um ihre eignen Mängel zu verbessern.

Dieser Vorwurf passet am schicklichsten auf die Aufklärer unsers Jahrhundertes. In ihrer Meinung ist in denjenigen, die den Eid geschworen haben, alles unschuldig und löblich; bey denen aber, welche ihn verweigert haben, alles tadelhaft und strafwürdig. Dieß ist alles, was das Glaubensbekenntniß enthält, mit dem die Herren Administratoren des ernannten Direktoriums ein konstitutionelles Werk, das P. Saint-Ges verfasset hat, beehren.

„Wie

„Wie schwer läß es nicht, sagen sie, zu sehen, daß die Verwaltungskörper, die vorzüglich die Pflicht aufhaben, eine pur weltliche Verfassung handzuhaben, durch gebietherische Umstände gezwungen sind, sich mit Gegenständen zu beschäftigen, die nahe an das angränzen, was die Religion am heiligsten und ehrwürdigsten hat.“ (Fällen sie nicht selbst durch dieses Geständniß ein weit strengeres Urtheil wider sich, als wir?) Sie setzen bey: „Für Leute, die zu dem Glauben ungelehrig sind, ist zu allen Zeiten das letzte Mittel gewesen, diese heilige Religion mit den pur zeitlichen Vortheilen zu verflechten, und zu untergraben. Daher suchen auch die Feinde von einer Verfassung, die noch kaum vollendet ist, Schwierigkeiten darüber zu verbreiten, und die zarten Seelen zu bereden, daß die bürgerliche Verfassung des Klerus von den Katholiken nicht könne angenommen werden.“

Um diese Unruhen beyzulegen, hat der Herr Prokurator Syndikus des Direktoriums seine Begnehmigung dem Werke mitgetheilet, welches ein Priester aus dieser Stadt, der auf einmal in einen Theolog, Gelehrten und Patrioten umgeschaffen wurde, zu Gunsten dieser Verfassung zusammengestoppelt hatte.

„Nachdem das Direktorium in dieser Hinsicht die Handschrift gelesen, und eingesehen, daß die Mäßigung und Einfalt, mit der sich das Werk des Herrn Saint-Ges auszeichnet, weit entfernt, die heiligen Maximen, die es enthält, zu verunstalten, nur diene, die Wahrheiten derselben mehr einleuchtend zu machen; daß die Zeugnisse der Konzilien, mit denen der Verfasser die Grundsätze, die er annimmt, belegt, sehr schicklich sind, diesen Geist der Liebe, den alle

ächte Bürger wünschen, zu verbreiten; nachdem es endlich zu Gemüthe geführet hatte, daß bey gegenwärtigen Umständen für die Sorge der Verwaltungskörper nichts anständiger seyn könne, als die Gesinnungen der in der Lehre der Kirche aufgeklärtesten Männer kund zu machen, hat es verordnet, daß die ernannte Handschrift gedruckt, und vertheilet werden soll. ꝛc.“

Welches ist dann dieses Werk, was das Gewissen des vormaligen P. Saint-Ges hinterleget hat, was die Religion und Vaterlandsliebe ihm eingeflößet hatte, um die über die bürgerliche Verfassung verbreiteten Unruhen zu stillen? Wir wollen die Zergliederung davon vor Augen legen.

Gesinnungen eines Freundes der Verfassung (dieser ist P. Saint-Ges) über den Bürgereid.

Ich habe die bürgerliche Verfassung gelesen, und gesehen, daß sie nicht allein den katholischen Wahrheiten nicht entgegen sey, sondern auch die Zuchtverbesserung, welche die Kirche seit mehreren Jahrhunderten herzustellen sich vergebens bemühet hat, bewirke.

Man beschuldiget sie, daß sie wider den Glauben streite; und warum? Etwa der Wahlform wegen? Auf diese Weise hätten auch die Apostel bey der Wahl des heiligen Mathias und der sieben Diakonen, die ersten Katholiken bey der Wahl des heiligen Athanasius, Cäzilians, Ambrosius ꝛc. wider den Glauben gehandelt. Die Stimme

des

des Volkes, welche die Stimme Gottes ist, wird die Wahl in Zukunft, wie vormals, bestimmen: Jesus Christus wird die Neugewählten einsetzen, indem er ihnen sammt dem bischöflichen Charakter auch die Sendung und Gerichtsbarkeit, die sie von den weihenden Bischöfen empfangen, mittheilet. Diese Sendung ist aus ihrer Natur unbegränzet; weil aber in jeder Gesellschaft eine gewiße und unwandelbare Regierungsform seyn muß, haben die Disziplinarregeln ihre Ausübung beschränket, und nach den Bezirkseintheilungen abgemessen. In den vier ersten Jahrhunderten wurden die bürgerlichen Patriarchate und Hauptstädte des Reiches zu den Sitzen der Patriarchen und Metropoliten der Kirche gewählet. Dieses ist eine Thatsache, welche die gelehrten Untersuchungen des Dupins, Marka, Thomassins und Kabasutius beweisen. Konstantinopel wurde zu dem zweyten Patriarchensitze erhoben, als es der Hofstaat der Kaiser zu einem neuen Rom machte. Es ist wahr; der Kirchenrath von Chalzedon scheint sich wider diese Ausdehnung der Gerichtsbarkeit und Macht zu sträuben; allein was war dessen die Ursache? Weil dieses Wachsthum mehr diente, den Ehrgeiz zu reizen, als ächte Vortheile einzuräumen. Indessen verordnet der 17. Kanon des nämlichen Konziliums, daß in den neuangelegten Städten die Gränzen der Diozesen nach jenen abgestecket werden, welche die bürgerliche Macht bereits fest gesetzet hat. Herr Abt Barthe, Lehrer der Freyheiten der gallikanischen Kirche, führet eine Verordnung an, die sich unter den griechischen Kanonen in der Sammlung des P. Labbe befindet, und die noch deutlicher die Gewalt der Fursten entwickelt. Den Kaisern gehöret das Recht zu, sagt dieser Kanon, die Bisthümer zu unterdrü-

cken, oder zu errichten, ihre Gränzen zu erweitern, oder einzuschränken.

Man sagt, daß die Bestätigung der Bischöfe dem Pabste Kraft göttlichen Rechtes zugehöre, und die Verfassung eignet sie den Metropoliten zu. Allein sie räumet ihnen nur den Besitz eines Rechtes wieder ein, dessen sie die Päbste beraubet hatten. Der vierte Kanon des Konziliums von Nizäa erkennet es ihnen ausdrücklich zu; Innozenz I. macht es ihnen nicht streitig, und Dupin behauptet, daß die Metropoliten in Frankreich sich im Besitze dieses Rechtes bis in das zwölfte Jahrhundert aufrecht erhalten haben.

Der Rückweg zu dem Pabste entspringt eben so wenig aus göttlichem Rechte. Das nämliche Konzilium von Nizäa, das erste zu Arles, die Bischöfe von Afrika in ihrem Synodalschreiben an den Pabst Cälestin und das Konzilium von Sardika wollen, daß die Händel in jeder Provinz und von der Synode der Provinz untersuchet, und entschieden werden. Man sah demnach damals den Rückweg zu dem Pabste nicht als unumgänglich nothwendig an.

„Die Verfassung setzet das bischöfliche Ansehen herab, indem sie den Bischöfen verbiethet, in Sachen, welche die Regierung des Kirchensprengels betreffen, einige Handlung der Gerichtbarkeit zu verrichten, ehe sie in dem Senate der Vikarn vorgekommen, und in Ueberlegung genommen worden ist.“

Wie? Machet man sich verächtlich, wenn man würdige Priester, die das Presbyterium und Konseil ausmachen, zu Rathe zieht? Dieß gründet sich auf das Beyspiel des heiligen Cyprians, auf die Dekrete des zweyten Konziliums von Karthago.

„Man

„Man verkennet den Primat des Pabstes?“ Wie? Die Dekrete rufen ihn für das sichtbare Haupt der allgemeinen Kirche aus: sie befehlen den neuen Bischöfen, an ihn zum Zeichen der Gemeinschaft zu schreiben. Die erste Kirche wußte nichts mehr von den Pflichten, welche die anderen Bischöfe an den Pabst von Rom anschlossen. Ist der Pabst der Nachfolger des heiligen Petrus, so sind die Bischöfe Nachfolger der Apostel, und von dem Pabste eben so unabhängig, als es die Apostel von Petrus waren.

„Die Verfassung, sagt man endlich, ist von einer unrechtmäßigen Macht abgefaßt worden, und müßte deßwegen allein verworfen werden, wenn sie auch sonst nichts böses enthielte.“ Wenn man sie verwirft, stürzet man ganz Frankreich in einen Abgrund der Uebel; man setzet den öffentlichen Frieden und selbst das Wohl der Religion der Gefahr aus.

„Die Kanonen verbiethen, daß zwey Bischöfe den nämlichen Sitz haben.“ Indessen biethen sich die Bischöfe in Afrika den Donatisten an, ihre Sitze mit ihnen zu theilen. Man ist aber auch unrecht daran, wenn man dem Ansehen, von dem die bürgerliche Verfassung ausgegangen ist, die Gewalt streitig machet. Die weltliche Macht hat sowohl bey der Synagoge, als in der Kirche Jesu Christi den Religionsdienern Gesetze vorgeschrieben; derley Gesetze sind auch von den heiligsten Monarchen im alten und neuen Bunde gemacht worden; ihr Betragen hat das Lob der Päbste und Konzilien verdient. Justinian, Karl, der Große, der heilige Ludwig haben der Kirche Regeln vorgeschrieben, welche die Päbste selbst sich eine Pflicht daraus machten in Ehren zu halten. Die pragmatische Sanktion sollte ein unsterbli-

ches Denkmal der Rechte der politischen Macht in Religionssachen seyn, weil das Konkordat ihren Einfluß gemäßiget hat. Es war kaum erschienen, als der Klerus, die Parlamente, die Nation dem Könige die Vorstellung machte, daß man die Religion untergrabe, wenn man die Pragmatik aufhebt: und jetzt, da eine neue Pragmatik die alte Disziplin wieder herstellet, ruft man Spaltung, Ketzerey, Gottlosigkeit.

Spaltung! dieß Wort darf uns nicht schüchtern machen; man ist nur ein Schismatiker, wenn man es seyn will. Meletius wird nicht minder als ein Heiliger anerkannt, ob er schon in die Gemeinschaft der Bischöfe von Rom nicht aufgenommen war. Pabst Viktor bedrohete diejenigen mit dem Kirchenbanne, die das Osterfest in der nämlichen Zeit mit der römischen Kirche zu begehen sich weigern würden; Irenäus widersetzte sich ihm mit Nachdruck, und sagte, daß er ihn selbst verlassen wollte, wenn er sich von den Asiaten trennen sollte. Man ist nur alsdann ein Ketzer, wann man mit Hartnäckigkeit einen Irrthum wider den Glauben behauptet. Die Verfassung handelt nur von der Kirchenzucht, die veränderlich ist, und nicht von dem Glauben, der allzeit der nämliche bleibt; *una fides*. Man ist nur gottlos, wenn man die Gottheit entehret; der Eid aber, den man fordert, entheiliget sie nicht. Wir können ihn demnach schwören, ohne unser Gewissen zu verletzen. Ich sage noch mehr; wir müssen ihn leisten, nicht aus Furcht der Strafen, sondern aus Gewissenspflicht, weil Jedermann der höhern Macht gehorchen muß, und wer ihr widerstrebet, der widerstrebt der Anordnung Gottes.

Dieser Eid enthält alle Bedingnisse, die ihn rechtfertigen können. Ich schwöre mit Ueberle-

gung

gung, *in judicio*, weil ich die Gründe der beyden Parthien abgewogen habe; in Gerechtigkeit *in justitia*, weil aus dieser Ueberlegung folget, daß die Verfassung mit dem gemeinen Rechte, mit den Kanonen der Konzilien und mit den Grundsätzen der heiligen Väter übereinstimme; in Wahrheit *in veritate*, weil ich im Innersten meines Herzens bereit bin, sie nach allen meinen Kräften handzuhaben.

Saint-Ges, Lehrer der Theologie in dem Kollegium zu Lavaur.

Brief an den P. Saint-Ges, Priester der Versammlung der christlichen Lehre, über die Erklärung seiner Gesinnungen von dem Bürgereide.

Zergliederung.

Die bürgerliche Verfassung des Klerus widerspricht dem Glauben.

1. Um in dem Pabste den Primat der Ehre und der Gerichtsbarkeit, den er in der ganzen Kirche hat, auf jene Weise anzuerkennen, auf welche es uns der Glaube lehret, und der Kirchenrath von Florenz ausdrücklich entschieden hat, ist es nicht genug, daß man an den Pabst schreibet, um ihm die Versicherung zu geben, daß man die Glaubenseinigkeit mit der Kirche und die Gemeinschaft mit seinem Stuhle unterhalten wolle.

Die Titel des höchsten Ansehens, das der Pabst in der ganzen Kirche ausüben soll, lassen sich in den bekannten Stellen der Evangelisten auflesen. Matth. XVI, 18. Luc. XXIII, 31. Joan. XXI, 16. Matth. XVIII, 19. &c.

Bossuet hat die Vermischung der dem Pabste

ins

ins besondere anklebenden, und jedem aus den Aposteln ins gesammt ertheilten Macht wohl bemerket: „was einmal, sagt er, unbeschränkt und überhaupt gegeben worden, ist unwiederruflich. Nebst dem hat die Macht, welche vielen gegeben wird, selbst in der Austheilung ihre Einschränkung; da hingegen die Macht, welche einem allein über alle und ohne Ausnahme gegeben wurde, die Fülle erhält; und da sie sich mit keinem andern theilen läßt, hat sie keine andern Gränzen, als jene, welche ihr die Regel setzt.“

Die schönste Beleuchtung, die man diesen Stellen des Evangeliums gegeben hat, ist jenes Lobgesang des Bossuets über die Rechte des Petrus und seiner Nachfolger, welches den ersten Theil von der berühmten Rede ausmachet, die er bey Eröffnung der französischen Kirchenversammlung im Jahre 1681 hielt. Der Verfasser des Briefes hat die Hauptthaten aufgesammelt, die er den Dekreten der Konstitution entgegen setzet. Die Geschichte der ersten Jahrhunderte der Kirche vollenden den Beweis, daß seine Gewalt sich nicht auf einen Primat der simpeln Ehre beschränke, sondern daß sein Ansehen ein vollkommnes und vollständiges Ansehen eines Obern sey, der befiehlt; eines Richters, der lossprícht, und verdammet; eines Herrn, der alles hat, was nöthig ist, sich Gehorsam zu verschaffen.

2. Die bürgerliche Verfassung widerspricht dem Glauben, da sie die Bischöfe, welche der Glaube als Obere und Vorgesetzte der Priester Kraft göttlichen Rechtes erkläret, ihrer Priesterschaft unterwirft.

In der That, welche sind die Funktionen dieser neuen Priesterschaft, die den Senat des Bischofes bilden soll? Es ist ein Senat, den der Bischof gehalten ist, zu Rathe zu ziehen,

dessen

dessen Entschluß er befolgen soll, und der durch die That selbst berechtiget seyn wird, die Verordnungen zu verbessern, und zwar nicht allein in Rücksicht auf die Streithändel, sondern auch in allen Handlungen der Gerichtsbarkeit. Der Bischof und sein Senat, nicht der Bischof allein, sollen die Vikaren, die Obern und Vorsteher der geistlichen Pflanzhäuser erwählen. Wie immer ihre Aufführung beschaffen seyn mag, wird dennoch das Gutachten seines Senats erfordert, um sie ihres Amtes zu entsetzen. Von dem Senate des Bischofes erlaubet die Verfassung sich an die Diozesansynode zu wenden, und der Ausspruch dieser Synode kann von der Versammlung des Metropoliten verbessert werden. Wo findet man in der ersten Kirche das Muster von derley Einrichtungen auf? Ist dieß nicht ein verborgenes Joch, worunter nichts mehr von jener Unabhängigkeit übriget, welche ein heiliger Epiphanius, Ignatius, und die Verfasser der apostolischen Kanonen und Satzungen als ein Eigenthum der bischöflichen Würde ansahen? Ohne die Zeugnisse anzuhäuffen, die man bey dem P. Thomassin auflesen kann, begnüget sich der Verfasser des Briefes, sich auf einen, in diesem Fache gar nicht verdächtigen Schriftsteller, auf den Abt von St. Cyran, unter dem Namen *Petrus Aurelius*, zu berufen.

„Dieses ist der Vorzug, sagt er, den die bischöfliche Würde vor der priesterlichen hat. Denn die priesterliche enthält aus ihrer Natur keine Gerichtsbarkeit, weil sie nicht so vollkommen, und der bischöflichen Würde unterordnet ist, nach deren Willen sich jene anschicken, und ihre Amtsverrichtungen vollziehen muß; da hingegen die bischöfliche Würde, weil sie zu einem vortrefflichen Grade erhoben, und in ihrer Gattung voll-

kom-

kommen ist, nothwendig eine Gerichtsbarkeit in sich einschließt. Denn es ist eben so unmöglich, daß sie ohne Gerichtsbarkeit bestehe, als es unmöglich ist, die königliche Würde ohne das Recht, zu befehlen, beyzubehalten. Selbst die Bischöfe, welche ihr Amt in die Hände der Kirchen niederlegen, um sich dem einsamen Leben zu widmen, behalten noch einen Theil von ihrer Gerichtsbarkeit, die sie zwar allein nicht ausüben können; sondern nur in Vereinigung mit dem bischöflichen Körper, in den allgemeinen, oder Provinzialkonzilien, wo sie das Recht haben, zu stimmen, und als wahre Richter der Kirche zu sitzen. Auf diese Art bringen sie ihre Gerichtsbarkeit in Ausübung, sowohl über die sonderheitlichen, als über die allgemeine Kirche."

Die Folgen sieht jedermann leicht ein. Die Bischöfe sollen die Priester zu Rathe ziehen, die aber kein Recht haben, mit den Bischöfen den Ausspruch zu thun. Die Priester wandten sich von dem Urtheile des Bischofes an die Provinzialsynode, wo die Bischöfe allein den Sitz hatten. Mithin ist keiner aus allen Schriftstellern, die Herr Saint-Ges anführet, welcher nicht eine weit andere Lehre, als er, bekennet. Marka hat mit den bündigsten Beweisen die Obergewalt der Bischöfe über die Priester dargethan. Dupin, der sonst in seinen Meinungen nicht richtig ist, hat dennoch diese republikanische Form, die unter dem Vorwande entweder der Gleichheit, oder einer wechselseitigen Ehrfurcht zwischen den Bischöfen und Priestern, der Kirche nicht aufgedränget. Thomassin ist an Beweisen so reich, daß man eher von der Menge, als von dem Mangel derselben irre geführet werden könnte; indessen widerlegen alle dieses neue Lehrgebäude. Kabasutius pflichtet den nämlichen Grundsätzen

bey, rechtfertiget das Andenken und gewiße Stellen des heiligen Hieronymus, und beseitiget die falschen Erklärungen, mit denen sie der Irrthum verunstaltet. Das Beyspiel des heiligen Cyprians ist so fern, das Gegentheil zu bestätigen, daß es vielmehr ein auffallendes Zeugniß der Rechte der Bischöfe ist. Er berathschlagte sich mit seinem Klerus; aber ganz freywillig, aus eignem Triebe. Er hollte ihr Gütachten wegen der Weihe der Kleriker ein; allein er hat den Priester Numidikus aus eignem Ansehen geweihet, und ohne die Beystimmung seines Klerus, von dem er weit entlegen war, abzuwarten. Als einige Priester sich Rechte anmaßten, die ihnen nicht zugehörten, belehrte er sie, daß sie Kraft des Evangeliums und ihrer Weihe ihrem Bischofe unterworfen wären. Man kann seinen 16. und 35. Brief hierüber lesen. Der 23. Kanon des Konziliums von Karthago giebt uns eben so wenig zu schaffen. Er fordert nur die Gegenwart der Priester bey Untersuchung wichtiger Rechtshändel. Allein zwischen dem Untersuchen und dem Entscheiden ist ein großer Abstand.

Ueber die Frage, ob die Appellation an den Pabst aus göttlichem Rechte herstamme, sind die Gelehrten getheilet. Der Verfasser glaubt, daß es nur eine willkührliche Meinung sey; er bemerket aber geflissentlich, daß die Meinung, die sie für eine Pflicht hält, sich zu einem allgemeinen Grundsatze unter den Theologen erschwungen hat; und zwar nicht unter denjenigen allein, welche die allgemeinen Rechte des heiligen Stuhles mit wärmsten Eifer vertheidigen; sondern selbst unter jenen, welchen eine mäßige Neigung gegen unsere gallikanischen Freyheiten einiges Mißtrauen gegen das, was sie Ansprüche des römischen Hofes nennen, eingeflößet hat. Nun aus dieser

Zahl

Zahl führet er den P. Alexander an, der in seiner 28. Abhandlung über das vierte Jahrhundert die Appellation an den Pabst zu einer Pflicht machet, die sich in dem göttlichen Rechte gründet.

Der fünfte Kanon des Konziliums von Nizäa, auf den man sich wider diese Meinung beruft, macht keine Meldung davon; wie konnte er nun sie entscheiden? Der 17. Kanon aus dem ersten Konzilium von Arles hat mit unserer Frage gar nichts gemein. Der Irrthum des Herrn Saint-Ges, der ihm nicht ganz zu verzeihen ist, liegt darinn, daß er die 16. und 17. Kanonen, die vollkommen unterschieden sind, untereinander wirft. Der 16. Kanon sagt: „diejenigen, welche eines Verbrechens wegen mit dem Kirchenbanne belegt worden sind, sollen nur in den Orten, wo man sie von der Gemeinschaft ausgeschlossen hat, in dieselbe wieder aufgenommen werden.“ Dieser Kanon redet weder von den Bischöfen, noch von den Priestern, noch von ihrer Entsetzung; er ist eine allgemeine Verfügung, die alle Gläubigen angeht. Der 17. Kanon lautet also: „kein Bischof soll sich die Rechte eines andern anmassen.“ Was machet aber alles dieses zur Frage? Allein der P. Saint-Ges wußte gar wohl, daß die Layen, die er mit seiner Wissenschaft vertrauet machen wollte, von ihm nicht so viele Beweise fordern, und sich gerne über ihre Richtigkeit hinwegsetzen würden.

Das Synodalschreiben der afrikanischen Bischöfe an den heiligen Cälestin ist abermal nicht passend. Die Schwierigkeiten, die es verursachen könnte, sind von dem Natalis Alexander in der erwähnten Abhandlung entwickelt, und beleuchtet worden.

Der Kirchenrath von Sardika hat dem apostolischen Stuhle keine neue Vollmacht eingeräumt,

räumt, da er die Appellationen an Rom gutgeheissen hat. Dieß ist nur die Irrlehre des Luthers, des Kalvins und des Abts Duguet; aber weder Luther, noch Kalvin, noch Duguet sind Kirchenväter. Die Kirchengeschichte liefert uns mehrere Beyspiele von dem Konzilium zu Sardika, daß man sich von dem gesprochenen Urtheile an den Pabst wandte. Es sollen uns genug seyn die Beyspiele des Cäzilians, des heiligen Athanasius, des Marzelus von Anzyra, des Asklepas von Gaza. ꝛc

4. Gehört die Bestätigung der Bischöfe den Päbsten aus göttlichem Rechte zu? Man sagt dieß nicht, antwortet der Verfasser des Briefes; aber die weltliche Macht war nicht berechtiget, ihnen dieß Recht zu nehmen, weil sie es nicht von ihr empfangen hatten. Sie mögen es von Jesu Christo, oder seiner Kirche haben, so bleibt es allzeit wahr, daß das kirchliche Ansehen allein die Gewalt hat, hier zwischen den Päbsten und Metropoliten den Ausspruch zu thun.

Die Fürsten, sagt Saint-Ges, haben die Erzbisthümer und kirchlichen Sitze errichtet. Von welcher Zeit redet er? Redet er von jener Zeit, wo die, von den Mächten der Erde verfolgte Kirche kaum berechtiget war, sich Grüfte zu wählen, um ihre Schüler zu sammeln? Indessen gab es schon dortmals Bisthümer, weil man schon Bischöfe hatte. Waren es etwa die Kaiser, welche dem heiligen Johannes, Polykarpus, Cyprian den Umfang des Bezirkes, und die Zahl der Seelen, denen sie ihre Sorge angedeihen lassen sollten, angewiesen haben? „Aber sie haben sich bey der Anlage der Bisthümer nach politischen, von den Kaisern gemachten Eintheilungen der Provinzen richten können.“ Wenn sie es gethan haben, so thaten sie es gewiß

aus

aus eignem Willen, der allzeit die gemeine Wohlfahrt beabsichtigte. Sollten ihre Nachfolger, denen sie alle ihre Rechte zum Erbe hinterlassen haben, weniger frey seyn, als sie? Man kann auch kein einziges Beyspiel in dem ganzen Alterthume aufspüren, woraus sich schließen läßt, daß die Errichtung der Bisthümer der weltlichen Macht zugehöret habe, *sacra sacris*. Die Geschichte des Konziliums von Chalzedon wird stets eingewendet, und der Betrug allein konnte zwischen dem 12. und 17. Kanon einen Widerspruch erkünsteln. Herr Duguet hat den Ketzern des letzten Jahrhundertes den Begriff dieses Systemes abgeborget, das unser Herr Kamus auf sein Wort, und alle jene Theologen aufgewärmet, und aufgegriffen haben, die nicht einmal die Register der Werke, die sie anführen, aufmerksam durchlesen. Aber die dreiste Kundmachung eines neuen Kanons aus dem Kirchenrathe von Chalzedon, den man in der Sammlung des P. Labbe, wie man vorgiebt, will gefunden haben, ist eine Tücke, die sich der hitzige Luther und schlaue Kalvin nicht würden erlaubet haben. Unverschämte Aufschneiderey! die zu andern Zeiten ihre Mitschuldigen mit öffentlicher Schande bedecket hätte; die aber in diesen Tagen der neuen Staatsschöpfung ihren Urhebern die Beute des Heiligthumes, und die ehrenvolle Begnehmigung der Verwaltungskörper bewirket hat. — Doch die göttliche Gerechtigkeit hat sie schon genug gestraft, indem sie zuläßt, daß derley Leute in der neuen Kirche als Pfarrer und Bischöfe angestellet werden.

P. Saint-Ges giebt uns noch einen andern Beweis von seiner Belesenheit. „In den vier ersten Jahrhunderten der Kirche, sagt er, wurden die bürgerlichen Patriarchate und Hauptstädte

städte des Reiches zu den Sitzen der Patriarchen und Metropoliten gewählet.“ Wo hat der gelehrte Doktor gelesen, daß es schon vor dem fünften Jahrhunderte Patriarchate gegeben hat? Von dem Thomassin hätte er den Ursprung und den ersten Gebrauch dieses Wortes lernen können. Part. 1. lib. 1. cap. 3. n. 13. Allein um eine Falschheit mehr, oder weniger, liegt wenig daran. Die Herren Distriktsverwalter von Lavaur sind nicht verbunden, zu wissen, wenn die Patriarchate ihren Anfang genommen haben, und wie sie auf einander gefolget sind.

6. Können die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit auf einen andern Kirchensprengel ausdehnen, wenn die weltliche Macht allein, ohne Mitwirkung der Kirche eine neue Bezirkseintheilung verordnet?

Nein; weil die Sendung und die Gerichtsbarkeit der Bischöfe nicht allgemein ist. Sie haben es in den Aposteln seyn können. Jesus Christus hat sie gesandt, allen Völkern das Evangelium zu verkündigen. Sie hatten kaum den Glauben in einigen Städten geprediget, als sie eilten, neue Völker dem Evangelium zu unterwerfen, und sie setzten an ihre Stelle Bischöfe auf, derer Gerichtsbarkeit sie auf die Bezirke beschränkten, die sie ihnen zum Antheile angewiesen hatten. Von dem ersten Jahrhunderte an weiset uns die Geschichte mehrere Kirchen mit ihren Bischöfen und Priestern an, als zu Jerusalem, Antiochien, Alexandrien, Rom, Athen, Korinth, Ephesus, Anzyra ꝛc. Diese Bischöfe haben andere wieder eingesetzet, die auch ihren Bezirk hatten. Wie sich das Evangelium verbreitet hat, also haben sich auch verschiedene Diozesen gebildet. — vom Anbeginne an hat die Kirche durch ihre weisen Ge-

setze jeden Hirten an seine Heerde angeheftet, und sie war es, die dieses in den Konzilien unternahm. Da braucht es keine Gelehrsamkeit; und als der Kirchenrath von Trient jeden, auf einen fremden Kirchensprengel gewagten Eingriff verdammet, hat er nur die Uebergabe von allen Jahrhunderten bestätiget. Die Worte, derer sich die Kirche bey der Konsekration der Bischöfe bedient, sind weit entfernt, eine unbeschränkte Sendung voraus zu setzen. Nur die Liebe ist allgemein, und das Beyspiel der afrikanischen Väter (das unsere Bischöfe erneuert haben, da sie sich anbothen, ihr Amt in die Hände des Pabstes abzulegen) ist ein unsterbliches Zeugniß davon. Allein weil in einer weisen Verfassung sich alle Pflichten an einander anschliessen, werden die Gesetze der Liebe niemals die Gesetze der Gerechtigkeit und Ehrerbietung, die man den kirchlichen Verfügungen schuldig ist, benachtheiligen. Diese afrikanischen Väter würden nie die Magistrate berufen, und sie als Verwahrer einer freywilligen Abdankung anerkannt; sie würden an die Spitze ihrer Heerden niemals Leute gestellet haben, die von dem Gifte des Irrthumes angehauchet worden sind; die Donatisten haben ihren Lehren feyerlich abschwören müßen: dieß ist das ausdrückliche Bedingniß, welches die Liebe ihren Opfern voraus setzet, und dadurch leget sie an den Tag, daß, so unbegränzet ihre Rechte immer seyn mögen, es doch etwas gebe, daß über sie sey, nämlich die Wahrheit.

7. Gehörte das Wahlrecht dem Volke an? Sollte man es ihm wieder zurück stellen? Ein einziger Blick, den man auf die kirchlichen Denkmäler, oder in die Werke, die davon reden, wirft, wäre genüglich, um sich an die,

allen

allen jenen Märchen, mit denen man uns zur Wiederherstellung der ersten Kirchenzucht bereden will, entgegen gesetzte Meinung unerschütterlich zu halten.

Wenn es auch wahr wäre, daß das Volk ehemals im Besitze gewesen ist, sich seine Hirten zu wählen, so ist es imgleichen eine bekannte und fühlbare Thatsache, daß es dieses Recht verloren hat. Nun welches Ansehen kann es ihm wieder geben? Die Kirche allein, die es dessen beraubet hat. Ist es aber auch die Kirche, die in dieser neuen Verfassung redet? Nein; sondern die Kirche widerspricht ihr.

Hat man bewiesen, daß das Wahlrecht dem Volke niemals zugehöret hat, besonders in der so seltnen und so neuartigen Form, die man für alle alten Rechte des Klerus und des Volkes selbst eindrängen will? Man hat alle Schutzredner der Volkswahlen aufgefordert, Beyspiele oder Zeugnisse anzugeben, daß sie ohne Mitwirkung des Klerus jemals Platz gehabt haben. Sie konnten keine andern aufspüren, als die Erfindungen ihrer Einbildungskraft. Die Wahl des heiligen Ambrosius, die man mit so stolzem Tone ausposaunet, ist jenen Ereignissen zuzuzählen, die unter den gemeinen Regeln nicht begriffen sind. Eine Wunderthat kann nicht zum Gesetze dienen; es würde kein Wunder mehr seyn, wenn es anders geschehen wäre. Man muß da sagen, was unser Bossuet von der Wahl des heiligen Mathias gesagt hat: „die Wahl hat ihn nicht zum Apostel gemacht, sondern der Himmel, der sich hierüber erkläret hat.“

Diese unstreitigen Grundsätze in Hinsicht auf die Bischöfe sind es noch mehr in Bezug auf die Pfarrer. Das Stillschweigen unserer

Gegner, von denen man nur ein einziges Beyspiel eines Pfarrers, den das Volk ernannt hatte, forderte, dieses Stillschweigen, sage ich, ist das Geständniß einer schändlichen Verlegenheit. Ich zweifle indessen nicht, daß die nämliche Einwendung, so verlogen sie auch ist, noch einmal aus der Feder jener Leute fliessen wird, die nicht mehr erröthen können. Aber wehe dem Handel, der keinen andern Beweis, als den Betrug hat, und wehe jenen Zeiten, von denen geschrieben stehet: „Es werden die Zeiten kommen, wo die Menschen die ächte Lehre nicht mehr werden vertragen können; sondern sie werden sich ihren Begierlichkeiten Preis geben, und, lüstern nach Neuheiten, werden sie wahnsinnigen Lehrmeistern nachhangen; sie werden ihre Ohren vor der Wahrheit verschließen, und Fabeln und Ungereimtheiten derselben vorziehen.“ II. Tim. IV. 3.

Antwort des P. Saint-Ges an den ungenannten Verfasser des vorigen Briefes.

Zergliederung.

Die Anzeige von dem Konzilium zu Arles habe ich dem Herrn Fleury zu danken. Sie, mein Herr, berufen sich auf den P. Longueval, das ist, auf einen Jesuiten, auf einen aus jenen Männern, denen es niemals erlaubt war, eine Wahrheit zu sagen, weil sie, mit ihnen, von den ultramontanischen Gesinnungen eingenommen waren. Valentia ist in Gegenwart des Pabstes Clemens VIII der Treulosigkeit und des Betruges überwiesen worden. Der Schriftsteller,

ler, dem ich diese Anektode abgeborget, ist Herr Rassine ar. 2. sec. 17. Sie sehen, mein Herr, daß ich richtig die Stellen ansetze, und daß meine Zeugnisse ehrwürdig sind. Was ich von den afrikanischen Bischöfen gesagt, habe ich nicht von den kirchlichen Denkmälern entlehnet; ich hatte sie nicht gelesen; sondern ich habe es nur aus dem Verfasser der allgemeinen Kirchengeschichte abgeschrieben: sein Zeugniß wird zweifelsohne den Lehrern ihres Seminariums das Gleichgewicht halten.

Sie beschuldigen mich, daß ich den Primat des Pabstes und die Obergewalt der Bischöfe nicht anerkenne. Lese man meine Schrift; mein Glaubensbekenntniß ist mit eben so deutlichen Worten darinn enthalten, als jenes der Nationalversammlung in den Dekreten der bürgerlichen Verfassung. Was haben wir, ich und die Nation, anders gethan, als die Rechte des Priesterthumes vertheidiget, ohne den Vorrang der Bischöfe zu kränken? Sie sagen, ich sey nicht gelehrt. Hören sie: das Konzilium von Tours im Jahre 566. verbiethet dem Bischofe einen Abt, oder Erzpriester abzusetzen, ohne zuvor die Meinung aller Priester und Aebte vernommen zu haben. Der 22. Kanon des 4. Konziliums von Karthago will, daß der Bischof die Geistlichen nur mit Gutachtung des Klerus weihe.

Was die Appellation nach Rom belangt, habe ich mich noch nicht bekehret, weil ich nicht fasse, was die Väter in dem Konzilium zu Sardika mit diesen Worten haben sagen wollen: *quanto magis hoc de Episcopis voluit observari &c.* "Hält der Bischof von Rom dafür, daß die Sache von neuem untersuchet werden soll, so soll er Richter ernennen." Diese Stelle

 macht

macht den Sinn: „Der Pabst kann die Untersuchung erlauben, wenn er glaubet, Ursache dazu zu haben.“ Unterdessen merke ich wohl, daß auch diese Erklärung in dem Pabste ein Recht zu urtheilen voraus setzet, wenn die Revision Statt hat. Während der Appellation soll man keinen Bischof an die Stelle des entsetzten Prälaten weihen, bis der Bischof von Rom das Urtheil gesprochen hat.“ Da sehen sie allezeit ein Ansehen, welches das Urtheil fällt, mithin ein höheres Ansehen, das sich durch auszeichnende Handlungen offenbaret. Was wollen aber sie? Wenn ich eine andere Sprache geführet hätte, würden wohl die Munizipalbeamten von Lavaur meinem Briefe die Ehre bestimmet haben, ihn zum Drucke zu befördern?

Als ich gesagt hatte, daß die Regierungsform der Kirche nach der weltlichen sey eingerichtet worden, habe ich nicht behaupten wollen (da sey Gott dafür) daß es die weltliche Macht also befohlen habe. Ich habe es andern überlassen, auf den Einfall zu kommen, um unseren Gliedern der Versammlung nicht zu widersprechen; aber es würde zu unbesonnen gewesen seyn, eine ähnliche Ungereimtheit deutlich auszudrücken. Ich weis wohl, daß diese Verfügung ein freyes Werk der kirchlichen Macht war, welche, ohne die Genehmhaltung und das Gutachten der Magistrate zu verlangen, nach Willkühr ihre Gränzeintheilungen der Diozesen angeordnet, indem sie sich nach den Eintheilungen der Provinzen gerichtet hat, weil man alles benützen kann, was gut ist, wenn es schon auch von einer feindlichen Hand herkömmt. Ich erinnere mich, diesen Spruch Gregors VII. gelesen zu haben: „die göttlichen und kirchlichen Gesetze haben verordnet, in der Hauptstadt,

wo

wo die Häupter der weltlichen Macht waren, Primaten und Patriarchen aufzustellen."

Man rufet uns von allen Seiten zu, daß der Kirchenrath von Chalzedon die Handlungen der Nationalversammlung verdamme; wir aber behaupten, daß die 12. und 17. Kanonen mit sich selbst in Widerspruch zerfallen. Marka und Thomassin haben durch eine weise Kritik diesen Widerspruch beleuchtet: sie beseitigen alle unsere Schwierigkeiten: es soll uns keine andere Quelle wider die Wahrheit übrigen, als der von P. Barthe eingeschlagene Weg. Er will einem Franzosen nicht behagen;. aber er ist nothwendig. Man muß in einer schismatischen Kirche eine Schriftstelle zu Gunsten der Obergewalt des Kaisers oder der Nation ausspüren, oder — selbst eine schmieden.

Nur Schade, daß uns das Alterthum die Urkunde der Stiftung eines Erzbisthumes in der Stadt Dol durch den Herzog Nomenoy nicht aufbehalten, und daß die Zeit nur Schriften und Zeugnisse, die wider uns streiten, zurück gelassen hat. Wenigstens um nicht gar zu erstummen, wollen wir es wagen, uns auf die Erhebung der Stadt Gran zu einem Erzbisthume durch den Herzog Stephan, und die Theilung des Kirchensprengels von Dänemark in vier Diozesen zu berufen, und wir werden mit den Herren Administratorn des Distrikts von Lavaur den Entschluß fassen, allen thätigen Bürgern zu verbiethen, den Fleury zu lesen, weil er alle diese Thatbeweise verwirft.

Ueber die Frage von der Sendung und Gerichtsbarkeit setze ich mich hinaus: ich bin nicht viel in diesem Fache bewandert, mir steht es besser an, die Liebe zu predigen. O! Wenn die Bischöfe Frankreichs aus Liebe auf ihrer

großmüthigen Erklärung wider den neuen Eid beharren, erschwinge ich mich zu der Würde und zu den Einkünften eines allgemeinen Bischofes in einem von den 83. Departements; und alsdann mag man sagen, daß die Liebe nicht die vortreflichste aus den Tugenden sey.

Ich bin ꝛc.

Saint-Ges.

Widerlegung der Antwort des P. Saint-Ges.

Zergliederung.

Wir werden von diesem Briefe nur dasjenige, was für die Sache, nicht aber für die Personen von Wichtigkeit ist, kund machen; und 1. zwar den Primat des Pabstes. P. Saint-Ges giebt dem Pabste den Primat der Ehre und der Gerichtsbarkeit zu. Wie steht es aber mit dem Primate, wenn es keine Untergebene giebt? Was ist eine Gerichtsbarkeit, die nicht einmal das Recht hat, die Huldigung die ihm das neue Gesetz erlaubet, zu fordern? Hat die erste Kirche in dem höchsten Oberhaupte, den sie als den Fürsten und das Haupt aller andern, als den höchsten Richter, der Kraft seiner göttlichen Einsetzung das Recht, sowohl im Himmel als auf Erden zu binden und zu lösen hat, verehrte, nur eine Gerichtsbarkeit ohne Ansehen anerkannt?

2. Obergewalt der Bischöfe über die Priester. Um den Vorwurf, den man ihm machte, daß er die Obergewalt der Bischöfe in ihrer gan-

ganzen Volke nicht anerkenne, von sich abzulehnen, hätte er beweisen sollen, entweder daß die Oberherrschaft der Priesterschaft über den Bischof in der neuen Verfassung eine pure Chimäre, oder daß die Obergewalt der Bischöfe über die Priester eine gewagte Anmassung sey. So aufrichtig er in Rücksicht auf den zweyten Gegenstand mit den katholischen Grundsätzen übereinstimmet, eben so leicht verläßt er uns in Bezug auf den ersten. Er bestrebet sich, zu beweisen, was ihm Niemand streitig machte, nämlich, daß die Priesterschaft den Senat des Bischofes bildete, war aber dem Bischofe eigentlich gebothen, diesem Senate der niedern Geistlichkeit zu folgen? Waren mit diesem Richterstuhle, der durch die That selbst in unseren neuen Gesetzen der höchste ist, alle Entscheidungen des Bischofes also verflochten, und ihm also unterworfen, daß ihm nichts als ein Schatten von dem Ansehen übrigte?

3. Appellationen an Rom. Gründen sie sich auf das göttliche Recht? Dieß steht nicht in Frage; man hat bisher diese Schwierigkeit wider die Verfassung noch nie eingestreuet. Wenn wir aber setzen, daß die Appellation an Rom sich nur in der Kirchenzucht gründe, war die weltliche Macht berechtiget, sie zu verbiethen? Dieser, obschon furchtsame Schritt däucht uns sicher; er dringet geradezu auf die innerste Verschanzung, wo unsere Gegner streiten. Es giebt aber noch andere Grnndsätze, die wir umständlich entwickeln müssen. Der Zeitpunkt ist angebrochen, wo wir die katholischen Glaubenslehren nicht mehr ins Ohr sagen, sondern auf den Dächern predigen sollen; wir würden die Wahrheit verrathen, wenn wir sie verhülleten.

„Von dem 5. Kanon des Konziliums von Ni-

zäa, sagt der Verfasser des Briefes, habe ich behauptet, daß er die Frage der Appellationen nicht rüge, weil er nicht von den Streithändeln der Bischöfe, sondern der andern Kleriker und Layen redet. Ich will ihnen den Kanon selbst ansetzen, wie sie ihn bey Fleury tom. 3. lib. 2. n. 20. p. 149. & 150. oder bey dem P: Labbe tom. 2. col. XXX. lesen können: „was die mit dem Kirchenbanne belegten Kleriker und Layen betrift, sollen sich alle Bischöfe der Provinz an das gefällte Urtheil halten, gemäß der Regel, welche verbiethet, daß man diejenigen aufnehme, die andere aus der Kirche verstossen haben. Man muß aber untersuchen, ob der Bischof sie nicht aus Schwachheit, oder Feindseligkeit, oder aus einer andern Leidenschaft aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausschloß. Damit man es ordentlich untersuchen konnte, hat das Konzilium für gut gehalten, daß in jeder Provinz alle zwey Jahre eine Synode einberufen werde, wo alle Bischöfe derley Streitfragen behandeln, und diejenigen als von der Gemeinde abgesonderte erklären werden, die man ihre Bischöfe entehret zu haben befinden wird, bis daß es der Versammlung gefällig ist, für sie ein günstigeres Urtheil auszusprechen.“ Der vernünftige Leser soll nun selbst sagen, ob hier von einer andern Sache, als von dem kanonischen Urtheile der Layen oder Kleriker die Rede sey?

Hat aber jemand, wie P. Saint-Ges, je geglaubet, daß in diesem Kanon von den Streitigkeiten der Bischöfe gehandelt werde? Nein. Denn bald nach diesem Konzilium, das im Jahre 325. einberufen war, sehen wir, daß der heilige Athanasius, der von den Arianern in dem Afterkonzilium zu Tyrus im Jahre 335. abgesetzet wurde, von ihrem Urtheile an den Pabst appellirte. Im Jahre 336. haben die Arianer den Marzellus

von

von Anzyra in der Winkelversammlung zu Konstantinopel seines Amtes entsetzet, und der Gemeinschaft beraubet: er wandte sich auch an den heiligen Stuhl. Der Pabst vernichtete diese beyden Urtheile; sein Ausspruch wurde von der ganzen Kirche angenommen. Das Konzilium von Sardika ist erst im Jahre 377. einberufen worden; es ist demnach offenbar, daß die Kirche nicht geglaubet habe, daß der V Kanon des Kirchenrathes von Nizäa verordnet habe, daß die Streithändel der Bischöfe in der Provinz selbst, ohne Appellation an den Pabst, beygelegt werden sollten.

Und bestätiget dieses Konzilium von Sardika nicht selbst meinen Satz? Mußte man alle kirchlichen Wissenschaften vollkommen durchstudiret haben, um die Wahrheit desjenigen einzusehen, was ich vorgetragen hatte? Dieses Konzilium, wo der berühmte Osius, wie bey jenem zu Nizäa, im Namen des Pabstes, vorsaß, und dem mehrere Bischöfe, die sich schon in dem Kirchenrathe zu Nizäa befunden hatten, beywohnten, trug kein Bedenken, diese zwey von dem Pabste wieder eingesetzten Bischöfe anzuerkennen, ob sie schon von Konzilien abgesetzet worden waren. Man urtheilte, daß man ihnen ihre Sitze rechtmäßig wieder gegeben habe. Niemand glaubte, daß das nizänische Konzilium eine Verordnung habe ergehen lassen, Kraft welcher die Händel der Bischöfe in ihren Provinzen sollten entschieden werden.

Auf was gründet sich dann der P. Saint-Ges? Auf das Zeugniß der afrikanischen Bischöfe. Haben sie aber diesen Kanon in einem andern Sinne verstanden, als wir? Nein; denn um zu beweisen, daß die Streitigkeiten der Bischöfe in ihren Provinzen, ohne sich an den Pabst zu wen-

wenden, entschieden werden sollten, sagen sie: „wenn die Appellation an den Pabst von dem Kirchenrathe zu Nizäa den niedern Geistlichen und den Layen verbothen worden ist, um wie viel mehr hat das Konzilium gewollt, daß man dieses in Rücksicht auf die Bischöfe beobachte?“ Sie gestehen demnach ein, daß der Kanon nur von den niedern Geistlichen und den Layen rede; sie dehnen ihn nur durch einen, von dem Stärkern *a fortiori* hergeleiteten Beweis auf die Bischöfe aus; ihr Beweis ist aber nicht schulmäßig; und Niemand ließ sich dadurch irre machen, ausgenommen P. Saint-Ges, der in der Schließungskunst nicht stark bewandert ist. Uebrigens sehe man den Tillemont tom. XIII. vorzüglich die Note 84. p. 1031. und Fleury nach.

Um ihre Schriftstelle aus dem Konzilium von Arles zu rechtfertigen, hätten sie beweisen sollen, 1. daß sie nur einen Kanon angeführet; 2. daß sie ihn übersetzet hatten; von dem ersten melden sie kein Wort, wodurch die Treulosigkeit in ihrer Uebersetzung an den Tag kömmt. Sie mögen wohl sagen, daß sie ihn dem Herrn Fleury abgeborget haben; aber Herr Fleury hat diese Kanonen nicht übersetzet; er giebt nur einen Begriff in der Folge davon; er vermenget sie mit einander; er führet sie nicht einmal der Ordnung nach an, und er konnte es auch nicht schicklich thun, weil derley Kleinigkeiten sich auf seinen Plan nicht reimten. Herr Fleury setzet diese zwey Kanonen am Rande an, und sie haben sich dadurch täuschen lassen. Sie würden sie bey P. Labbe aufgefunden haben: warum haben sie dieselben nicht gesuchet? Warum spürten sie der Wahrheit nicht nach? Sie würden gesehen haben, wie getreu P Longueval, ob er schon ein Jesuit ist, sie von einander absöndert, und sie,

wie

wie sie sind, übersetzet. Ein Geschichtschreiber der gallikanischen Kirche mußte die Kanonen aus einem von ihren ersten und ansehnlichsten Konzilien bekannt machen.

Vergebens sagen sie zu ihrer Rechtfertigung, daß P. Valentia in Gegenwart des Pabstes Clemens VIII. der Falschheit überzeuget worden sey. Denn die Fehler kleben der Person an, und der Betrug eines Jesuiten beweiset nicht, daß die andern das öffentliche Zutrauen nicht verdienen, oder verdienen können. Sonst müßte man aus dem, daß sie geschworen haben, schliessen, daß alle Priester aus ihrer Versammlung den Eid geleistet haben, und aus ihrer Unwissenheit, die zuverläßig bewiesen ist, die Folge herleiten, daß es keinen Gelehrten in ihrer Gesellschaft gebe. Diese Folge ist demnach nicht richtig, und die Anzeige des Herrn Rassine machet nichts zur Sache.

4. Erzbisthümer. Die Meinung des P. Saint-Ges über das Recht, die Bisthümer zu errichten, läßt sich errathen. Der Erfolg davon ist, daß es dem Fürsten zugehöre, ohne Mitwirkung der Kirche. Diesen Besitz, wovon die weltliche Macht niemals auf den Einfall kam, Gebrauch zu machen, sollte man durch bestimmte und vielfältige Thatsachen gerechtfertiget haben. Die Errichtung der Bisthümer in Ungarn kann nicht dem Herzoge Stephan ausschließend zugeschrieben werden. „Als dieser Fürst sah, daß die Kirche in seinen Staaten ohne Hirten nicht bestehen könne, hat er sein Land in zehn Bisthümer eingetheilet, und gewollt, daß zu Gran der Metropolitansitz seyn sollte.“ Wie, allein? Ja, wenn man dem P. Saint-Ges glauben muß. Nein, wenn wir, welches auch weit richtiger ist, dem

Herrn

Herrn Fleury und seinen Beweisen, die er angiebt, beypflichten. Herr Fleury sagt, daß er den Abt Astrie zum Bischofe von Kolokza unter dem Namen Anastasius gemacht habe, und ihn vier Jahre nach dem Tode seines Vaters, das ist, im Jahre 1000. nach Rom geschicket, um von dem Pabste die Bestätigung der neuen Bisthümer zu begehren ꝛc. Fleury tom. 12. l. 58 n 8.

„Der König Suein (nicht Susin;) hat Dänemark in vier Bisthümer eingetheilet.“ Allein die gleichzeitigen Geschichtschreiber reden anders. Harold hat sich mit seiner Frau und seinem Sohne, der noch ein Kind war, taufen lassen, wo der König Otho den Taufpathe machte. — Alsdann ist das disseits des Meeres gelegene Dänemark in drey Bisthümer, die dem Erzbischofe von Hamburg unterworfen wurden, getheilet worden. Dieses that Otho als Oberherr des Königes von Dänemark. Der Pabst Agapitus gab dem Adaldakus, dem Erzbischofe von Hamburg die Gewalt, die Bischöfe für Dänemark zu weihen. Fleury lib. 55. n. 40.

Sehen sie, mein Herr, die drey ersten bischöflichen Sitze in Dänemark, die mit Mitwirkung der zwey Mächte sind errichtet worden. Pabst Agapitus, da er dem Metropoliten von Hamburg die Gewalt ertheilte, die Bischöfe von diesen drey Kirchen einzuweihen, bestätigte alles, was Harold gethan hatte.

Als im Jahre 1063 der Bischof der Dännen mit Tode abgieng, hat der Erzbischof Adalbert, päbstlicher Legat die neuen Bisthümer, in die Dänemark eingetheilet wurde, errichtet.

Die Errichtung des Erzbisthums zu Dol und der neuen Bisthümer in Bretagne war zwar das Werk des Herzoges

Numenius; allein mit welchen Augen sah die Kirche ein so außerordentliches Unternehmen an. Es lohnet der Mühe, diese Begebenheit umständlicher zu entwickeln.

Lantram, Erzbischof von Tours, der unter seinen Suffraganen auch die Bischöfe von Bretagne aufzählte, beklagte sich bey dem Pabste über die Eingriffe, die sich der Herzog auf die Rechte seiner Metropolitankirche erlaubet hatte. Der Herzog schrieb auch seinerseits an den Pabst, um ihn zu seinen Gunsten zu gewinnen. Der Pabst Leo IV, verdammte in seiner Antwort alles, und Numenius, der durch seine Emissarien gewahr wurde, daß die Antwort des Pabstes für ihn nicht günstig ausgefallen sey, weigerte sich, dieselbe anzunehmen.

Im Jahre 849, hat das aus den Provinzen von Tours, Sens, Rheims und Rouen einberufene Konzilium an den Herzog Numenius ein Schreiben ergehen lassen, wo es ihm vorwarf, daß er Bretagne der Gerichtsbarkeit des Metropoliten von Tours entzogen, die rechtmäßigen Bischöfe verstossen, und ein Erzbisthum errichtet hat. Dieses Konzilium war zu Paris gehalten worden. Fleury l. 48. n. 51.

Im Jahre 859. hat das Konzilium von Toul oder Savonieres die Bischöfe aus Bretagne ermahnet, daß sie unter die Gerichtsbarkeit von Tours zurück kehren, und sich dem Gehorsame Herards, Metropoliten von Tours unterwerfen möchten. Es berichtete sie, daß kein Bischof in Bretagne ohne dessen Bewilligung geweihet werden könnte. Aus diesem Konzilium wissen wir auch, daß die Päbste Leo IV. und Benedikt III. den Kirchenfluch über diejenigen, die sich in diesem letzten Stücke widerspenstig zeigen würden, gesprochen hatten. Der Metropolit von Tours that das nämliche; und sie beschlos-

schlossen den Brief mit diesen Worten: „Wenn ihr, dafür Gott sey, fortfahret, euch dem Ansehen euers Metropoliten zu entziehen; wenn ihr euch wider die Ermahnungen, welche die Liebe uns einflößt, sträubet, werden wir gezwungen seyn, euch nach der Vorschrift der Kanonen zu verdammen.“

Im Jahre 866. hat das Konzilium von Soissons an den Pabst geschrieben, und sich über die Bischöfe von Bretagne, die sich noch immer weigerten, die Kirche von Tours für ihre Metropolitankirche anzuerkennen, beschweret. „Es sind schon zwanzig Jahre, sagen sie, daß die Bretonen bey den Provinzialkonzilien mit dem Erzbischofe von Tours nicht mehr erscheinen, ihn nicht mehr berufen, um ihre Bischöfe zu weihen, und sich weigern, sich diesem Sitze zu unterwerfen. — Daher kömmt es, daß bey ihnen der Gottesdienst sowohl als die Kirchenzucht darnieder liegt. — Was die Bischöfe belangt, welche die Bretonen ohne Ursache, ohne Antheil des heiligen Stuhles, und ohne Ausspruch eines Konziliums verjaget haben, ist schon oft nach Rom geschrieben worden; und unterdessen bleiben diese Bischöfe stets von ihren Stühlen vertrieben, obschon der Herzog von Bretagne auf euern Befehl dieses Jahr einige wieder eingesetzet hat. Er hat aber dieses, ohne ein Konzilium zu versammeln, oder die Regeln zu beobachten, sondern Kraft seines einzelnen Ansehens, und weil er es gewollt hat, gethan.“

Nikolaus I. schrieb nach diesem Konzilium an den Salomon, den er König von Bretonen nennet; er verwirft und verdammet die Absetzung der Bischöfe von Bretagne, und beschwöret Salomon den Erzbischof von Tours für den Metropoliten von Bretagne zu erkennen.

Im

Im Jahre 1049. in dem Konzilium zu Rheims, wo der Pabst Leo IX. vorsaß, wurde der vorgebliche Metropolit von Dol zu dem Konzilium, das man auf den Monat April des folgenden Jahres nach Rom ausschrieb, vorgeladen. Weder der Bischof von Dol, noch die andern Bischöfe von Bretagne stellten sich; sie wurden daher von dem Pabste mit dem Kirchenbanne beleget.

Im Jahre 1078 wurde der Streit abermal in dem Konzilium zu Rom untersuchet, aber nicht beygelegt, weil der Bischof von Dol sagte, daß er eine entscheidende Urkunde für sich zu Hause vergessen hatte.

Im Jahre 1080. hat Pabst Gregor VII. dem Bischof von Dol das Pallium bewilliget mit dem ausdrücklichen Bedingniße, daß er sich dem Urtheile des heiligen Stuhles unterwerfen müßte, wenn die Sache entschieden seyn würde. Der Erzbischof von Tours brachte hierüber seine Klage nach Rom. Gregor antwortete, daß das Ansehen der Kirche von Tours durch eben dieses Begnadigungsschreiben sicher gestellet wäre, weil die Klausel eingeschaltet ist: ohne Nachtheil der Gerechtsamen des Erzbischofes von Tours.

Im Jahre 1098 vergünstigte Urban II. dem Bischofe von Dol das Pallium unter den nämlichen Bedingnissen. Im folgenden Jahre stellte Radulf, Erzbischof von Tours, dem Pabste vor, daß die Streitigkeit schon zu Gunsten seiner Kirche von seinen Vorfahren, derer Briefe er aufwies, entschieden worden sey. Rolland, Bischof von Dol, der eben gegenwärtig war, antwortete, daß er nicht nach Rom gekommen, zu rechten; er wolle aber zu seiner Zeit und an seinem Orte mit den Bischöfen seiner Provinz antworten. Der Pabst, der den Handel gerne vol-

vollenden wollte, befahl, daß sie künftiges Jahr um Mittfasten wieder erscheinen sollten, und daß derjenige, der nicht käme, den Handel verlieren würde. Rolland ist nicht erschienen; er hat aber einen Gesandten geschickt: seine Entschuldigung wurde nicht angenommen, und der Ausspruch des Pabstes erklärte die Errichtung dieses Erzbisthumes für null und nichtig. Allein da der Bischof von Dol nur verdammet worden ist, weil er nicht erschien, dauerte die Zwietracht noch fort.

Im Jahre 1144. stellte sich Geofridus, Bischof von Dol, vor dem Luzius II. in Gegenwart des Erzbischofes von Tours, und wies seine Titel auf; allein da der Pabst keinen Beweis fand, daß seine Vorfahren das vorgebliche Erzbisthum von Dol bestätiget hatten, wiederholte er den Ausspruch des Urbanus II. Dieß Urtheil aber hatte eben so wenig Bestand, als die vorgängige. Die Britten fürchteten zu sehr, daß ihnen eine fremde Macht zuviel zu schaffen geben möchte.

Endlich ist die Sache im Jahre 1199. unter dem Pabstthume Innozens III. wieder untersuchet, gänzlich entschieden, und das Urtheil in Vollziehung gebracht worden. Alle Kirchen von Bretagne wurden als Suffraganen des Erzbisthumes von Tours erkläret. Die Bischöfe von Dol hatten nie einen Titel aufweisen können. Durch mancherley Ausflüchten suchten sie stets den Ausspruch zu vereiteln, oder, um ihren Forderungen ein Gewicht zu geben, bald um das Pallium zu bitten, bald das Ansuchen zu machen, daß ihre Kirche von dem Pabste allein abhangen möge. Der einzige Titel, den sie hatten, war, daß sie der Herzog Numenius zu einer Metropolitankirche erhoben hat. Allein er wurde von Innozens III.

so

sowohl als von seinen Vorfahren als unzulänglich erkläret. Dieser Pabst zeiget in seinem Schreiben an den Erzbischof von Tours das Betragen seiner Vorfahren in diesem Handel an, indem er sagt: „daß der apostolische Stuhl, auch da er die Pflicht aufhat, sich der Strenge zu bedienen, doch so gelind und nachgiebig zu Werke gehe, als es möglich ist, um allen Stoff zur Widerrede zu beseitigen.“

Diese ist die Geschichte des vorgeblichen Erzbisthumes von Dol. Ohne den P. Saint-Ges anzustrengen, den Quellen nachzuspüren, hätte man doch wenigstens von ihm fordern können, daß er sich die Mühe gegeben hätte, entweder den Fleury, oder einen andern Geschichtschreiber der französischen Kirche zu lesen.

5. Gränzeintheilungen der Diozesen. Die Bezirke der Kirchensprengel sind niemals von der weltlichen Macht ohne Mitwirkung, oder Bewilligung des kirchlichen Ansehens abgesteckt worden. Von dem Ursprunge des Christenthums an hat jeder Bischof sein Bisthum, ausser welchem es nie erlaubt ist, seine Amtsverrichtungen auszuüben, ohne in die, wider derley Eingriffe verordneten, Kirchenstrafen zu verfallen. Die Sendung der Bischöfe kann demnach nicht als allgemein angesehen werden. Im Jahre 1617. hat die theologische Fakultät von Paris in dieser Hinsicht einen Ausspruch gethan, der sich auf alle heutigen Neuerer erstrecket.

16. Satz. Die Bischöfe folgen in der allgemeinen Gewalt den Aposteln nach; sie ist nicht nur allen insgesammt, sondern jedem Einzelnen zugetheilet.

Zensur. Dieser Satz ist kritisch und aufrührerisch.

29. Satz. Jeder Bischof ist aus göttlichem Rechte ein allgemeiner Bischof.

Zensur. Dieser Satz ist ketzerisch, aufrührerisch und der Einigkeit der Kirche nachtheilig.

6. Wahlen. Man hat wider den P. Saint-Ges und wider alle Gönner der bürgerlichen Verfassung des Klerus bewiesen, 1. daß die Gläubigen kein anders Recht zu den Wahlen ihrer Hirten haben, als jenes, das ihnen die Kirche vergünstiget hat: 2. daß es die Kirche allein, die es ihnen genommen hat, auch wieder einräumen könne: 3. daß, wenn es die Gläubigen auch wieder an sich ziehen könnten, sie dennoch ihre Ordnung und ihre Weise abzuändern nicht berechtiget wären.

Was ist die Kirche? fragt P. Saint-Ges. Es ist eine Versammlung aller Gläubigen. Sie ist mithin nicht jener Schwarm von Ungläubigen, Ketzern, Exkommunizirten, Komedianten ꝛc. die man dem Klerus und dem Volke, die sich ehevor zur Wahl vereinigten, unterschoben hat.

Der Verfasser geht noch weiter, weil er die Geschichte und die Wahrheit zum Leitfaden hat. Er stellet die traurigen Folgen dieser Systeme vor, wodurch man die erste Kirchendisziplin wieder herstellen will, und beweinet den Umsturz des Heiligthumes, die Aergernisse der Eingedrungenen, und die Laster der Neugewählten.

7. Approbation der Beichtväter. Die Lehre des Kirchenrathes von Trient allein, wenn auch vor ihm kein Zeugniß zu finden wäre, genügte schon, den Glauben der Katholiken über diesen Gegenstand zu bestimmen. Man muß eines aus beyden wählen; entweder mit Heinrich VIII., Luther, Kalvin, de Dominis das Ansehen des Konziliums läugnen, oder sich ihrer Lehre unter-

verwerfen, das ist, entweder den Irrthum und Bannfluch, oder die Wahrheit und das Heil wählen: es giebt da keinen Mittelweg.

8. War die bürgerliche Macht befugt, dem Klerus eine neue Verfassung zu geben?

Nein; wenn sich die neue Verfassung erkühnet, ihm eine Disziplin aufzudringen, oder jene, die er hat, umzuändern. Nein, und noch weit weniger, wenn diese Verfassung auch nur eine einzige Glaubenswahrheit berühret, weil jeder Katholik verbunden ist, die Religion, ihre Sakramente, und ihre wahren Vortheile aufrecht zu erhalten: *porro unum est necessarium*. Dieß ist eine Wahrheit, eine Thatsache; eine Wahrheit, die tausendmal schon bewiesen ist; eine Wahrheit, welche die Hölle nie überwältigen wird, weil diese Verfassung nichts anders, als ein Gewebe und Sammlung der Irrthümer ist: *succus & congeries plurimarum hæresum.*

Schutzrede der Dekrete über die bürgerliche Verfassung des Klerus von P. Lalande Priester des Oratoriums.

Zergliederung.

Es ist hier um nichts weniger zu thun, als um zu wissen, ob die Gegenstände, welche in den Dekreten der Nationalversammlung enthalten sind, von derjenigen Gattung sind, die zu dem Glauben, oder nur zur Kirchenzucht gehören.

Was hat die Versammlung gethan? Sie hat nur die alte und ehrwürdige Kirchendisziplin wieder aufleben gemacht.

Jesus Christus hat selbst die Gränzen bestimmet, welche die Herrschaft der geistlichen Macht nicht überschreiten darf: mein Reich ist nicht von dieser Welt, sagte er zu seinen Aposteln. Mithin alles, was von dieser Welt ist, gehöret zu dem Reiche Gottes nicht; alles, was von dieser Welt ist, muß sich der weltlichen Regierung unterwerfen. Folglich gehöret die Disziplin, welche die Gränzeintheilungen der Diozesen einrichtet, zu der nämlichen Macht, weil ihr Gegenstand pur weltlich ist. Niemals hat die Kirche das Recht, die Erzbisthümer und bischöflichen Sitze, welches ihre Diener in Anspruch nehmen, ihren Dogmen beygezählet. Es ist keine Glaubenslehre, daß so viele Bisthümer seyn sollen, noch die Gesellschaft Legionen der Mönche von mancherley Farben unterhalten, noch daß das Volk von den Wahlen derjenigen, denen es gehorchen muß, ausgeschlossen werden soll.

Jesus Christus hat seine Jünger nicht zur Regierung des Reiches berufen. Können ihre Nachfolger auf die vorgeblichen Rechte, welche weder die Apostel jemals gehabt, uvch ihr göttlicher Lehrmeister selbst gefordert hat, einen Anspruch machen? Die Geschichte unterstützet die Vernunft. Die zu Tyana in Kappadozien, zu Beritha in Phönizien, zu Justinianopel errichteten Erzbisthümer haben ihre Würde dem Ansehen der Kaiser allein zu danken. Wenn manchmal die kirchliche Macht sich diesen Handlungen der kaiserlichen Obergewalt einmengte, war es nur eine Bewilligung, woraus sich weder ein Recht machen, noch eine Verjährung wider die politische Macht herleiten läßt.

Die Gerichtsbarkeit, die von Gott selbst ausgeht, ist allgemein, gleichwie der Charakter der Weihe, der sie mittheilet. Ein für einen Sitz

ein=

eingeweihter Bischof, ist ein Bischof für alle. Die gute Ordnung allein hat die aus ihrer Natur unbegränzte Gewalt beschränket; kann aber eine simple Handlung der Polizey und öffentlichen Ordnung die Gewalt, die wesentlich keine Gränzen hat, vernichten, oder einschränken?

Das ganze Alterthum bestätiget zu Gunsten des Volkes das Recht, nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Pfarrer zu wählen. Das Zeugniß des heiligen Cyprians allein sollte genüglich seyn, zu beweisen, daß das Volk den größten Einfluß bey den Wahlen gehabt hat. Alexander der Kohlenbrenner, der heilige Martin, Ambrosius, den die Arianer erwählet haben, rechtfertigen zulänglich die Dekrete, und beseitigen alle Trugschlüsse, welche der Parteygeist und die grauen Vorurtheile der Vollziehung der Gesetze, welche die Widergeburt der Kirche, wie die Staatsschöpfung wieder herstellen sollen, entgegensetzen.

Die zu Schanden gemachte Schwärmerey der Unwissenheit, oder Antwort auf die Schutzrede der Dekrete von P. Lalande.

Zergliederung.

Bevor man fragte, ob die Gegenstände, welche die Dekrete der Nationalversammlung behandeln, zu dem Glauben gehören, oder ob sie nur die Kirchenzucht beabsichtigen, hätte man noch eine andere Frage entscheiden sollen, nämlich: gesetzet, daß die Disziplin allein beeinträchtiget sey, ist die weltliche Macht berechtiget, diese Disziplin einzurichten? Alle

diese Gegenstände, im einzelnen genommen, gehören nicht zu dem Glauben; allein die Gewalt diese Gegenstände einzurichten, der Kirche eine Disziplin vorzuschreiben, sie zu mäßigen, sie abzuändern, ihre Regierung zu verordnen, ihr Diener aufzustellen, ihr Ansehen in Stuffen einzutheilen, mit einem Worte, die Frage von der rechtmäßigen Gewalt ist der wahre, der einzige Stoff des Streites. Nun unter diesem Gesichtspunkte ist es nicht mehr eine Disziplinärsache; sondern eine Glaubenswahrheit, die mit der Offenbarung verknüpfet ist, die Jesus Christus seinen Aposteln anvertrauet, welche die Apostel durch eine stete Uebergabe, die unverbrüchlich gehalten, immer und allenthalben erneuert wurde, bestimmet haben, und die folglich, nach dem Grundsatze des heiligen Augustins ihr Ansehen von Niemanden andern, als von den Aposteln selbst herleiten kann, welche sie einstimmig fest gesetzet haben.

Mithin, wenn wir auch setzen, welches einleuchtend falsch ist, daß die Versammlung in der That die alte Disziplin wieder hergestellet hat, war sie dazu berechtiget?

Es giebt zwey in ihren Gegenständen verschiedene, und ihrem Wirkungskreise unabhängige Mächte; die eine beschränket sich auf das gegenwärtige Leben; die andere umfasset alles, was mit dem andern Leben in Verbindlichkeit steht, und sich an die Ewigkeit anschließt.

Das Reich, welches Jesus Christus auf Erden zu errichten gekommen, ist nicht von dieser Welt: es läßt die irdischen Reiche seyn, was sie sind; aber eben deßwegen, weil es nicht von dieser Welt ist, ist es von den Reichen dieser Welt unabhängig; es hat daher seine Gesetze, seine Regierung, seine Häupter und seine Verfassung.

fassung. Dieser Grundsatz ist eine Glaubenswahrheit: die Sendung der Apostel gleichet derjenigen, die Jesus Christus gehabt hat: mithin ist sie dem menschlichen Ansehen nicht unterworfen. Die Geschichte der ersten Jahrhunderte des Christenthumes beweiset ihre vollkommne Unabhängigkeit. Die Kirche hat während dreyer Jahrhunderte von der weltlichen Macht nichts zu befürchten, als ihre Verfolgungen; und dennoch blieb ihre Regierung unveränderlich. Die Fürsten, als sie in die Kirche eingegangen sind, haben sich ihrer Regierung unterworfen, weil alles in der Kirche Unterthan ist; sie haben es sich niemals erlaubet, das gesetzgebende Ansehen, auch in Disziplinärsachen, mit ihr auszuüben: denn „die Gewalt der Hirten in ihrer Einsetzung, in ihrer Ausübung, in ihren Amtsverrichtungen der weltlichen Macht unterordnen wollen, ist eine unerhörte Neuheit, welche allen andern die Thüre öffnet; es ist ein Eingriff, der jedes christliche Herz wund schlägt; es heißt, die Kirche den Königen der Erde gefangen geben, sie in einen politischen Körper umschaffen, und die himmlische von Jesu Christo eingesetzte Regierung fehlerhaft erklären; es heißt endlich, das Christenthum untergraben, und vernichten, und dem Antichrist den Zugang bahnen.“ Bossuet.

Mithin greift die bürgerliche Verfassung des Klerus, indem sie sagt, daß sie nur die Disziplin berühre, den Grund der Disziplin selbst an, nämlich das Recht, sie zu verfassen.

Es ist also keine Glaubenswahrheit, daß es in Frankreich mehr als 83. Bisthümer geben solle; es ist aber eine Glaubenswahrheit, daß die Kirche allein berechtiget sey, sie zu errichten, zu unterdrücken, zu zertheilen, den Umfang

fang ihrer Gerichtsbarkeit und ihre Gränzen zu bestimmen.

Es ist keine Glaubenswahrheit, daß dort Legionen der Mönche von mancherley Farben seyn sollen; es ist aber eine Glaubenswahrheit, daß das Gelübd, sich Gott durch freywillige Enthaltsamkeit zu widmen, der Weg der Vollkommenheit sey, die Jesus Christus gelobt, selbst gerathen, und das letzte allgemeine Konzilium dem Ehestande vorzuziehen erkläret hat, und daß Kraft einer nothwendigen Folge die vollständige Aufhebung des Standes, wo man diese Räthe befolgen kann, eine wahre Gotteslästerung sey.

Es ist keine Glaubenswahrheit, daß die Bischöfe die den Pfarrern gehörigen Amtsverrichtungen nicht ausüben sollen; es lehret aber die Vernunft, daß ein Bischof, der drey oder vier hundert Pfarrspiele unmittelbar zu regieren hat, sich nicht einmal gegen einer einzigen als ein unmittelbarer Hirt betragen kann; daß es ungereimt ist, ihm die einem Pfarrer geziemenden Amtsverrichtungen während sechs Monate seiner Untersuchung aufhalsen; und befehlen, daß er nun verrichte, was er ursprünglich, als sich sein Kirchensprengel auf den Umfang einer Stadt beschränkte, mit einigen Dienern verrichtet hat, beweiset in den Gesetzgebern eine unverzeihliche Unwissenheit.

Es ist keine Glaubenswahrheit, daß das Volk an den Wahlen der Bischöfe keinen Theil habe; es giebt aber hundert Regeln, die wollen, daß das Volk nicht allein wählen soll, und die verordnen, daß der Klerus nicht nur nicht ausgeschlossen werden, sondern den vornehmsten Antheil dabey haben soll.

Weil Jesus Christus seinen Jüngern verbothen

bothen hat, sich in die Regierung der Staaten einzumischen, läßt sich wohl daraus folgern, daß die weltliche Macht berechtiget sey, die Bisthümer zu errichten, sie zu unterdrücken, oder sie zu vermehren? Welche Verbindlichkeit mit der Staatsregierung hat wohl eine pur geistliche Verwaltung, die nichts anders beabsichtiget, als göttliche Lehren zu verbreiten, Christen zu bilden, ihnen Hirten aufzustellen, die dieses Lehramt verewigen, ihre Zahl nach den Bedürfnissen derjenigen, die sie regieren sollen, einzurichten, und den Grund zu einem stuffenmäßigen und unterordneten Ansehen fest zu setzen? Hat der heilige Johannes, als er sieben Bischöfe in klein Asien einsetzte, sich in die Regierung der Provinz eingedränget? Hat er den Statthalter an seinen Rechten benachtheiliget? Hat der heilige Petrus, als er den Kirchen, die er nahe bey Rom bildete, Hirten aufgestellet, das römische Reich regieret? Wagte er einen Eingriff auf das Ansehen des Nero? In diesem Falle rücken die von der geistlichen Macht sich erlaubten Eingriffe bis zu ihrem Ursprunge vor. Zu welchen Thorheiten verleitet nicht ein widersinniges und planloses Lehrgebäude, das man zu vertheidigen sich einmal in den Kopf gesetzet hat? Lese man den Fleury, und man wird sehen, daß er als eine der Kirche eigenthümliche und wesentliche, und ihr ausschliessend angehörige Gerichtsbarkeit das Recht ansehe, die Hirten und Religionsdiener, welche das Werk Gottes bis an das Ende der Jahrhunderte verewigen sollen, aufzustellen, die ganze Gerichtsbarkeit auszuüben, und sie ihres Amtes zu entsetzen; „daß dieses die wesentlichen Rechte sind, die sie schon unter den heidnischen Kaisern ausgeübet hat;

daß

daß sie ihr von keiner menschlichen Macht können geraubet werden, ob man schon manchmal ihre Ausübung durch Gewaltthätigkeit hemmen kann." *Instit. Jur. Eccl. part.* 3. *cap.* 1. *& dis.* 15.

Man wiederholet ohne Unterlaß, daß es nur um die zeitlichen Gränzeintheilungen der Bezirke zu thun sey, und man will nicht mehr fassen, daß man für Handlungn, über die man kein Recht hat, auch keinen Bezirk bestimmen könne; daß ein zu wahrhaft geistlichen Verrichtungen bestimmtes Gebiete nicht eine Vereinigung der Häuser, oder Felder sey; daß es Seelen sind, und daß es folgsam die weltliche Macht nicht abstecken könne. Und warum? Weil der Begriff von einer Macht, die eine Gerichtsbarkeit mittheilet, in sich wesentlich das Recht auch einschließt, den Umfang, wo sie soll ausgeübet werden, anzuweisen. Wenn der Fürst einen Richterstuhl errichtet, so bestimmet und beschränket er seine Gerichtsbarkeit. Die nämliche Macht, welche die Gerichtsbarkeit delegiret, bestimmet auch die Unterthanen; und es ist abgeschmackt, daß sich eine fremde Macht eindrängen wolle; denn es würde folgen, daß Jesus Christus und die Kirche in seinem Namen das Recht gäben, und daß ein bürgerlicher Ausschuß bestimmte, über welche und wo man es ausüben könnte.

Noch nicht genug: kaum vernichtet diese Macht einen Sitz, so verleihet sie dem nächsten Bischofe die Ausübung einer Gewalt, die er nicht hatte; sie räumet ihm neue Schafe ein; sie verknüpfet mit einem gewißen verfänglichen Bande den Hirten mit einer neuen Heerde, und die Heerde mit dem Hirten. Geschieht es etwa aus Mangel eines Bischofes? Nein. Es war schon seit 12. oder 14. Jahrhunderten einer da; aber

aber die Versammlung hat ihn vertrieben; sie hat sein ganzes Ansehen auf seinen Nachbar verlegt; und dieß heißt man Bezirkseintheilung, und wiederholet stets diese Ungereimtheiten mit solcher Versicherung, als wenn sie die Wahrheit einflößte!

Erzbisthümer. Die Kirche setzte gemeiniglich, doch nicht allzeit, die Metropoliten in den bürgerlichen Hauptstädten ein. Läßt sich aber daraus die Folge machen, daß die weltliche Macht die Metropolitansitze errichte? Nein. Die Kirche hatte allzeit Rücksicht auf die politischen Eintheilungen der Provinzen, weil sie weislich zu Werke gieng; weil sie die Vortheile eines Christen mit dem Wohle eines Bürgers zu vergesellschaften wußte. Aber sie that es doch allein; und es ist unbegreiflich, daß gelehrte Schriftsteller diese so einleuchtenden Begriffe nicht fassen. Einen Metropoliten machen ist nichts anders, als einem Bischofe ein wahrhaftes, aber ganz geistliches Ansehen über andere Bischöfe zutheilen, nämlich das Recht, ihre Urtheile zu untersuchen, sie zu verbessern, und den Kirchenversammlungen vorzusitzen. Warum hat dieser Bischof, da doch alle Bischöfe Kraft der Weihe gleich sind, dieses besondere Ansehen, dem sich seine Mitbrüder unterwerfen müssen? Entweder weil seine Stadt, deßwegen allein weil sie die Hauptstadt ist, ihm dieses Ansehen verliehen hat, oder weil die Kirche es ihm eingeräumet hat. Heut zu Tage theilet es die Nationalversammlung mit; sie beraubet den Erzbischof von Tours der Gerichtsbarkeit eines Metropoliten; sie machet den Bischof von Rennes zum Metropoliten, da sie ihm sieben Bischöfe unterwirft, die bisher von ihm vollkommen unabhängig gewesen waren. Von diesem Zeitpunkte

an

an wird er das ausschliessende Recht haben, die Wahlen seiner Suffraganen zu bestätigen, sie zu weihen, und die Oberaufsicht über die ganze Provinz auszuüben. Alles dieses wird er ohne den geringsten Einfluß des kirchlichen Ansehens thun; er wird als ein Delegirter der Versammlung zu Werke gehen, und eine Gewalt in Uebung bringen, die er nur von ihr empfangen hat; und dieß sind die Thorheiten, mein Herr, die sie uns mit mitleidigem Tone gegen unsere Unwissenheit, die sich zu diesen erhabenen Wahrheiten nicht hinaufzuschwingen weis, vorgetragen.

Errichtung des Erzbisthumes zu Tyana. Man sagt uns, daß Valens Kapadozien in zwey Provinzen abgetheilet, und die Stadt Tyana zu einem Erzbisthume erhoben hat. Erste Falschheit. Nicht Tyana, sondern Podande war es, das man nachmals der ungesunden Lage wegen verlassen mußte. Er hat den Anthimus mit dem Titel eines Metropoliten beehret. Zweyte Falschheit. Anthimus ergriff aus eignem Triebe die Gelegenheit dieser bürgerlichen Zergliederung, um sich den Titel eines Metropoliten beyzulegen. Dieses bis auf dahin unerhörte Beyspiel, sind die Worte des heiligen Gregors, mußte ein öffentliches Aergerniß seyn, das Niemand, selbst nicht einmal Valens, der damals noch für den heiligen Basilius eingenommen war, billigte, wie uns abermal der heilige Gregor belehret: *Sic discessit cæsarea Valens, ut Basilio mirum in modum faveret.* Tom. 1. vit. p. 101.

Der heilige Basilius hat den neuen Metropoliten anerkannt. Dritte Falschheit. Tausend Beweise bezeugen seinen Widerstand wider diese neue Errichtung; und die Geschichte seiner Verfolgungen, die er von dem Eingedrungenen und dessen Anhängern zu dulden hatte, legen

seinen

seinen Eifer an den Tag, mit dem er sich widersetzet hat. Fleury tom. 4. p. 248. Tillemont. tom. 9. p. 387.

Der heilige Gregor unterwirft sich mit größter Ehrerbietung. Vierte Falschheit. Man sehe Tillemont: er versichert uns, aus dem heiligen Gregor selbst, daß dieser Lehrer sich großmüthig widersetzet hat. Tom. 9. p. 180.

Er wendet sich an den Anthimus, als seinen Metropoliten, um in seine Hände das Bisthum von Sazimes abzulegen. Fünfte Falschheit. Weder in den, von P. Lalande angemerkten Briefe des Bischofes von Nazianz, noch in einer andern Urkunde kann man eine Spur von dieser Abdankung auffinden. In der Folge wendet sich der heilige Gregor an Helladius von Cäsarea, um zu Nazianz einen Bischof einzusetzen, und da Nazianz, wie man will, die Hauptstadt war, macht Baronius den Schluß, daß damals noch kein Metropolitansitz dort gewesen ist, weil man sich sonst nicht an den Metropoliten von Cäsarea hätte wenden müssen. Tillemont glaubet, daß dieser Helladius ein Bischof von dem zweyten Kappadozien war; aber die Benediktiner, welche das Leben des heiligen Basilius beschrieben haben, sind der Meinung, daß es der Bischof von Cäsarea war, der seine Rechte über das zweyte Kappadozien beybehalten hatte. Und Herr Fleury, l. 18. circa an. 382. sagt, daß der heilige Gregor damals sein Bisthum vollkommen niedergelegt, und von dem Helladius, Metropoliten von Cäsarea begehret, daß der Eulalius zum Bischofe geweihet wurde, welches man ihm auch bewilligte.

Was das Erzbisthum zu Berytha in Phönizien betrift, verweisen wir den P. Lalande

lande auf den 5. Band, wo er vollständige Antwort finden wird.

Es übriget noch Justinianopel, welches, wie P. Lalande sagt, Justinian zu der Würde eines Erzbisthumes gemacht, und ihm die Bischöfe, die er dem alten Metropoliten entriß, unterworfen hat. Ich könnte die That läugnen; ich könnte sagen, daß Justinian nur eine Hauptstadt errichtet habe, und dem P. Lalande die Sorge überlassen zu beweisen, daß er sie, ohne Mitwirkung der geistlichen Macht zu einem Metropolitansitze erhoben hat. Allein ich will den Streit aufnehmen, und geradezu das Gegentheil erproben. Wenn P. Lalande die Novelle, auf die er sich beruft, ein wenig mehr durchstudiret, oder wenn er wenigstens die Erklärung derselben von Marka gelesen hätte, würde er gesehen haben, daß Justinian die Sachen nur in ihre Lage zurück gesetzet habe. Um dieß zu verstehen, ist zu wissen, daß Sirmium, die Hauptstadt von Illyrien, ursprünglich sowohl die Statthalterschaft als die erzbischöfliche Würde in sich begriff. Als aber diese Gegenden zu Zeiten des Attila verwüstet wurden, hat sich der Stadthalter Apennius nach Thessalonika zurück gezogen; und weil die bürgerliche Macht dorthin verlegt worden war, folgte ihr auch die Metropolitanwürde. Was that nun Justinian? Nachdem er diese Provinzen Illyriens wieder erobert hatte, hat er auch da die Metropolitanwürde wieder herstellen lassen, wodurch dem Bischofe von Thessalonika die Provinzen, die ihm waren zugetheilet worden, wieder entrissen wurden. Alles dieses hat der Pabst Vigilius bewilliget, und bestätiget. Marca l. 2. cap. 9. Ich setze noch einige Anmerkungen bey.

1. Die von dem Konzilium zu Chalzedon be-

bestätigte Disziplin war allzubekannt, als daß Justinian es sich erlaubet hätte, ein neues Erzbisthum ohne Mitwirkung der geistlichen Gewalt zu errichten; er, der in seiner 131. Novelle tit. 14. cap. 1. erkläret, daß er die Lehrsätze des Konziliums von Chalzedon, wie die heiligen Evangelien, und dessen Regeln wie Gesetze aufnehme.

2. Dieses scheint noch unerhörter, da bald nach dem Konzilium verkündigten Gesetze des Marzians, welches allen Bischöfen verboth, die Rechte eines andern an sich zu reissen, und diejenigen, die es auch mit Erlaubniß des Kaisers wagen würden, als unehrlich erklärte. Leunclavius Jus gra. Rom. tom. 1. p. 277.

3. Marka beobachtet l. 2. cap. 9. n. 3. daß Justinian das größte Lob verdienet, weil er, so eifersüchtig er auch auf ein neues Recht war, und in dieser Hinsicht viele Veränderungen in den Provinzen machte, sich dennoch in die Rechte des Priesterthumes nicht einmengte; weil er, indem er die zwey Provinzen von Pontus in eine zusammen zog, erkläret hat, daß Amassia und Cäsarea ihre Metropoliten beybehalten sollten; weil er mit eben dieser gottesfürchtigen Behutsamkeit zu Werke gieng, als er die Provinzen zertheilte; weil er das in zwey Provinzen abgetheilte Armenien in vier mit dem Anhange zertrennte, daß dieses keine Abänderung, oder Neuerung in den Rechten der Metropoliten bewirken könnte; daß er sich auf die nämliche Art betragen habe, als er Syrien zertheilte. Man wußte nämlich damals noch nichts von dem seltnen Grundsatze der Regierung, den man uns aufdringen will, daß die Veränderung der bürgerlichen Bezirkseintheilung auch die Abänderung der Gränzen der Diozesen nach sich ziehe.

Die

Die übrigen Einwürfe geben uns wenig zu schaffen. Sie sind tausendmal wiederholet worden, und beweisen nur den Starrsinn derjenigen, die sie wiederum aufwärmen. Wir bemerken, zum unsterblichen Ruhme des Herrn Abt Maury, daß er der erste gewesen ist, der sie widerleget hat.

Eben so fruchtlos und unmächtig sind die Bemühungen des P. Lalande zu Gunsten der, durch die Dekrete erfundenen, neuen Wahlformen, die Bisthümer und Pfarren zu ersetzen. Ich sage erfundenen, weil es unmöglich ist, ein einziges Beyspiel in dem Alterthume aufzuspüren. Wir würden unseren Lesern nur überdrüßig fallen, wenn wir diesen schon so lange beleuchteten Stoff wieder berühren, und weitläuftiger entwickeln wollten. Der Verfasser begnüget sich mit einigen deutlichen und unläugbaren Sätzen.

1. Niemals hat die Wahl für die Pfarren Statt gehabt.

2. Die für die Wahlen zu den Pfarren angeführte Ursache ist diese, weil es die Billigkeit fordert, wie man sagt, daß jener, der vorsteht, von denjenigen gewählet werde, denen er vorstehen, und die er regieren soll. Indessen ist oft unter den Wahlmännern von einem Distrikte nicht einer aus demjenigen Pfarrspiele, dem man einen Pfarrer aufstellen soll.

3. Die Bischofswahlen finden keine Schwierigkeit bey aufrichtigen Leuten. Fleury hat diesen Gegenstand ganz klar behandelt. Der heilige Cyprian, den man stets mißbrauchet, räumet dem Volke nichts anders, als das Recht gegenwärtig zu seyn ein. „Aber ein heiliger Martin, und Alexander der Kohlenbrenner!“ Gut; diese Beyspiele beweisen wider unsere Gegner.

ner. Was geschah dann? Das Volk brauchte Gewaltthätigkeit wider die Bischöfe, die wählen sollten. Wenn das Volk das Recht zu wählen hatte, warum wandte es Gewalt an? „Und der heilige Ambrosius ist von den Arianern gewählet worden. "Auf diese Art nämlich hat man die Unwissenden zu Gutem. Diese Leute, die ihren Gesinnungen nach Arianer gewesen seyn können, erschienen äußerlich in der katholischen Gemeinde; sie hatten keinen andern Gottesdienst, keinen andern Tempel, keinen andern Bischof als jenen zu Mayland. Und man will sie mit den Juden, mit den Protestanten, mit den Sektirern vergleichen, die einen besondern Körper bilden, die ihren Gottesdienst, ihre Predigten, ihre Kirchendiener haben, und zwar ohne Gemeinschaft mit der katholischen Regierung.

4. P. Lalande bestrebet sich das Dekret zu rechtfertigen, daß die Komedianten zu dem Rechte, die Bischöfe zu wählen, zuläßt. Sie, mein Herr, behaupten, daß es nur veraltete und unmenschliche Vorurtheile sind, die sie von den Wahlen, die alle angehen, ausschliessen, und daß in dieser Hinsicht ein Moliere mehr Gewicht habe, als ein ausschweifender Geistlicher. Und sie sind es, Herr Priester, welcher die Pflicht hat, die Jugend zu unterrichten, der uns diese schandvolle Lehre vorträgt; der eine, von dem Evangelium verdammte Lebensart, wovon diejenigen, die sie üben, von Nikol und Bossuet, öffentliche Giftmischer genannt werden, rechtfertiget? Sie erdreisten sich, die Bannflüche der Kirche, die sie aus ihrem Schooße stoßt, zu verachten; gleich als wenn sie nicht wüßten, daß die Schauspiele das Zeichen sind, welches die Ruchlosigkeit in die Städte, wo sie sich eingeschmeichelt haben, herbey locket;

daß

daß sie dort das Verderbniß der Jugend, die Geisel aller gottesfürchtigen Bürger und die Quelle der Thränen bey christlichen Aeltern sind. Ach! welchem Jahrhunderte sind wir vorbehalten, und wie weit sind wir von der Strenge unserer Väter entfernt! Im Jahre 1761. hat sich die Fräule Klairon, eine Komediantinn, mißvergnügt, daß sie der Gegenstand des Fluches der Kirche sey, an den Herrn Huerne de la Motto, einen Advokaten, gewandt, damit er ihr einen Aufsatz machte, ihr Handwerk zu rechtfertigen. Dieser Rechtsgelehrte wagte es, zu beweisen, daß die Komediantenkunst kein unehrliches Gewerb sey, das den Kirchenbann verdiente. Der Körper der Advokaten hat durch das Organ ihres Aeltesten diesen Aufsatz bey dem Parlamente angezeigt, und bewiesen, daß, Kraft aller Gesetze, das Gewerb der Komedianten als ehrlos angesehen wäre, *infamia notatur, qui in ſcenam prodierit*; und der Aufsatz ist durch ein Dekret vom 2. April 1761. zum Feuer verdammet worden. Dieß war zweifelsohne noch ein Ueberbleibsel der veralteten und unmenschlichen Vorurtheile. Gewiß wenn in dem Oratorium noch eine Zucht zu finden, oder dessen Regierung frey wäre, ihr Ansehen geltend zu machen, würden sie mein Herr, von der Versammlung schon ausgeschlossen worden seyn, gleichwie der Advokat aus dem Register ist ausgestrichen worden.

Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc.

Zusatz zu der Schutzrede der Dekrete, oder Brief an den Herrn Abt. Fabineau, mit dieser Ueberschrift: *obstructum est os loquentium iniqua*; denen, die Böses reden, ist der Mund verstopfet worden.

Zergliederung.

Ich habe auf drey Hauptbeschuldigungen zu antworten: 1. auf die Züge der Geschichte, die ich ausgehoben; 2. auf die Grundsätze der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die ich festgesetzet; 3. auf die Rechte, die ich dem Volke bey den Wahlen eingeräumet habe.

Die erste Thatsache, die ich in Vorschlag gebracht habe, ist die Errichtung des Erzbisthumes zu Tyana durch den Kaiser Valens. Ich habe als Bürgen für meine Meinung 1. den Marka. Dieser gelehrte Erzbischof redet nur von ehrwürdigen Begnadigungen, *honore dignum*, nicht von der Gewalt einer Gerichtsbarkeit; ein großer Unterschied, wovon uns die Geschichte noch andere Beyspiele giebt, die man in den Akten des Konziliums von Chalzedon, und in den Beleuchtungen des Balsamons über den 38. Kanon des Konziliums in Trullo lesen kann. Marka läugnet nicht, daß sich der heilige Basilius einer Theilung, die den Vortheilen seiner Provinz so nachtheilig war, widersetzet habe, *invito licet Basilio*, wie es die Stelle des heiligen Gregors or. 20. selbst beweiset. Der nämliche Schriftsteller, weit entfernt, derley auf die geistliche Gewalt gewagte Eingriffe zu billigen, widerspricht laut den Fo-

derungen des Valens, welchem er den schon berühmten Ausspruch des Pabstes, Innozens I. entgegensetzet: *non visum est ad mobilitatem necessitatum mundanarum Dei Ecclesiam commutari, honoresque aut divisiones perpeti, quas pro suis caussis faciendas duxerit imperator.* (Er bestätiget diesen Ausspruch, und rechtfertiget ihn durch das Beyspiel des Kirchenrathes von Chalzedon) der Titel allein des 8. Kapitels n. 6. ist genüglich, die Beschuldigung des P. Lalande zu widerlegen. Er lautet also: „Gesinnungen des Verfassers, die 12. und 17. Kanonen des Kirchentathes von Chalzedon zu vergleichen, und zu beweisen, daß der Fürst nicht berechtiget sey, die kirchlichen Provinzen zu vertheilen, oder eine Stadt zu einem bischöflichen Sitze zu erheben.“ Marca de conc. pag. 130.

2. Den Basnage, einen protestantischen Schriftsteller, welcher die Anmassung des Anthimus gar nicht rechtfertiget. Damit man auf diesen Geschichtschreiber Rechnung machen könnte, wäre nöthig, daß der heimliche Groll des Kaisers Valens wider den heiligen Basilius ihm das Vorhaben eingeflösset hätte, nicht nur Kappadozien in zwey Provinzen zu zertheilen; sondern auch den Anthimus zu der Würde eines Metropoliten zu befördern; welches Basnage nicht sagt, weil er die Geschichte gelesen hatte.

3. Dupin. Was liegt daran, daß dieser Schmierer, den der Ruf weit über sein Verdienst hinaussetzet, vorgegeben hat, daß der heilige Basilius damals in der Ungnade des Kaisers gewesen ist? Wollte Gott, daß man die Unrichtigkeit allein diesem vorgeblichen Gelehrten auf seine Rechnung schreiben könnte! Man weis

zu gut, daß seine Verirrungen ganze Werke geliefert haben. Petit-Didier allein füllte drey Bände in 8. von kritischen Anmerkungen über seine Bibliothek an: Richard Simon ließ uns vier noch dickere Bände zurück; und seine Abhandlung von der Kirchenzucht, die man uns anzurühmen sich so sehr bestrebet, strotzet von Irrlehren, und manchmal ketzerischen Systemen. Indem ich dieses Urtheil über ihn fälle, behandle ich ihn nicht strenger, als Herr Dupuy, ein Ausleger der gallikanischen Freyheiten. Lese man seine Vorrede, und man wird sehen, daß sein Ausspruch weit auffallender sey. Allein, wenn wir auch setzen, daß sein Zeugniß ein Gewicht hat, was wird man dadurch gewinnen? Wie! weil Valens, ein Verfolger der katholischen Kirche und des heiligen Basilius auf den Einfall gekommen ist, mit Verletzung aller Gesetze in der Kirche von Kappadozien eine Zertheilung, die schon wider alle Vortheile der Provinz lief, zu unternehmen, soll er auch berechtiget gewesen seyn, das ist, soll er auch Ursache gehabt haben, ein Tyrann zu seyn? Warum soll aber P. Lalande seinen Aufsatz mit Verbrechen unterspicken, die nicht bewiesen sind? Will er gelehrter seyn, als das ganze Jahrhundert des heiligen Basilius und Gregorius? Nun in welchem Briefe von diesen beyden Vätern lesen wir, daß der Kaiser auch ein Mitschuldiger des von dem Anthimus gewagten Eingriffes gewesen sey? Wird man sich etwa auf daß Stillschweigen des Fürsten berufen, weil man mit keinem öffentlichen Zeugnisse aufkommen kann? Allein wer weis nicht, daß damals die Disziplin, die noch in voller Blüthe war, es nicht gestattete, die Zwietracht, welche diese Zertheilung zwischen dem heiligen Basilius und seinem ehrgeizigen Mit-

buhler anzettelte, anders als einen kirchlichen Streithandel anzusehen? Eine Provinzialsynode würde zweifelsohne dem wahren Metropoliten das Recht gesprochen haben; aber, man muß es zur Schande der Menschlichkeit sagen, der heilige Basilius zählte damals in seiner Provinz fast eben so viele Feinde, als Bischöfe. Epist. S. Basil. 259. Der Heuchler Anthimus hatte, wie Gobel und Lalande in unsern Zeiten, seine gehäßige Eifersucht wider die Tugenden und Talente des grossen Basilius unter einem schönen Deckmantel zu verhüllen, und leicht Seelen zu finden gewußt, die sich seinen feigen Ränken feil bothen. Dieß war genug zu einer allgemeinen Verschwörung des Heiligthumes, wie sich der heilige Gregor von Nazianz ausdrückt, or. 20. ohne der Feindschaft des Kaisers noch benöthiget zu seyn. Valens, mit aller seiner Macht glaubte sich nicht stark genug, die Würde des Metropoliten in diesem Stücke zu verletzen. Der Beweis davon ist, daß der listige Anthimus selbst diese Gewalt dem Kaiser nicht zugemuthet hat, weil er ihn nicht zur Unterstützung seines Ehrgeizes aufgefordert hatte. In der That man sieht in den Urkunden derselben Zeiten keine Spur davon. Mithin konnten alle Rechte des heiligen Basilius mit dieser Abhandlung Kappadoziens in zwey Provinzen bestehen. Die Errichtung des Bisthumes zu Sazimes, in einem Theile von Kappadozien, welches der vorgebliche Metropolit seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen wollte, zeiget zur Genüge, daß der heilige Basilius nichts von seinen Rechten verloren zu haben glaubte. Der Anthimus ist demnach allein an allen Aergernissen, welche damals die Kirche betrübet hatten, schuldig gewesen.

Aber die Einwilligung des heiligen Basilius

machet

machet alle Mängel der Anmassung des Anthimus gut. Ja, wenn es wahr wäre, daß der heilige Basilius diese Einwilligung von sich gegeben hätte. Allein das Gegentheil ist bewiesen. Seine Briefe sowohl, als jene seines Freundes des heiligen Gregors von Nazianz sind eine unsterbliche Hinterlage, wo nicht minder sein stetes Widersprechen, als das Bestreben seines Feindes, jenes zu unterdrücken, aufgezeichnet sind.

Man lese die 359. und 361. Briefe: jener an den Sophronimus drücket den nämlichen Widerstand aus. Auch sind die Gelehrten der Meinung, das der 379. und 415. Brief an den Marlinian und den Arkadium von dem nämlichen Stoffe, obschon mit verhüllten und furchtsamen Worten handeln. Die Ursache ist bekannt. Der heilige Bischof befand sich damals in den Umständen, die den unsern ganz glichen, wo es oft nicht einmal erlaubet war, sich zu beklagen. Die Feindseligkeiten und Gewaltthätigkeiten, sagt Herr Hermant, waren die Kanonen und Konzilien, derer sich Anthimus bediente, um seine Anmassung geltend zu machen: die Verfolgung war so verpicht, daß man sich sogar bestrebte, seinen Freund, den Gregor von Nazianz, wider den Basilius aufzuhetzen, wie jener in seinem 25. Briefe andeutet, wo er ihn berichtet, daß ihn Leute umgeben, die aufgelegt sind, den Schmerzen, in den ihn diese neue Erfindung, eine Provinz in zwey abzutheilen, versenket hatte, zu vermehren, und die nichts anders wünschen, als das Feuer der Zwietracht zwischen dem Anthimus und ihm anzufachen. Diese Stelle allein ist genüglich, den P. Lalande entweder der Unwissenheit, oder der Treulosigkeit zu überzeugen, indem er vorgiebt, daß sich der heilige Gregor eben so wenig, als der heilige

Ba-

Basilius der Errichtung des neuen Erzbisthumes widersetzet habe.

Indessen ist es dennoch wahr, daß die Liebe zum Frieden über alle andere Vortheile in dem Herzen dieser zwey Heiligen gesieget hat. Die Aussöhnung mit dem Anthimus wurde bewirket, und die Zertrennung hatte Platz: alsdann war die Abtheilung mit Bewilligung des heiligen Basilius rechtmäßig: die Errichtung des neuen Erzbisthumes war mit den gehörigen Formen, die ihr disher gemangelt hatten, bekleidet. Der heilige Basilius hat den streitigen Theil von seiner großen Diozes freywillig abgetreten: der heilige Gregor hat alle seine Rechte auf das Bisthum von Sazimes abgetreten, und man weis, daß dieses Opfer ihm gar nicht schwer fiel. Der Glaube des Anthimus war rein; die zwey Heiligen sahen kein Hinderniß mehr, ihm einen Theil ihrer Heerde anzuvertrauen. Tyana wurde demnach ein wahres Erzbisthum, wie es Basnage, Tillemont und andere Geschichtschreiber bemerken; aber nicht Kraft der pur politischen Abtheilung des Kaisers, sondern durch die Einwilligung des Metropoliten von Cäsarea und der andern Bischöfe, was immer hernach die Ursachen gewesen seyn mögen, die sie bewogen haben, sich zur Parthie des Anthimus zu schlagen. Gregor. Naz. or. 20.

Ist nun dieses ein Beyspiel, das wider uns beweiset? 1. Die Errichtung des neuen Erzbisthumes geschieht nicht Kraft der Verordnung der weltlichen Macht. 2. So lange der ächte Metropolit sich widersetzet, wird Anthimus nur als ein Eingedrungener angesehen. 3. Die Einwilligung der Bischöfe machet seinen Besitz rechtmäßig. 4. Der heilige Basilius steht nur von seinen Einwendungen ab, weil er es des Glaubens-

benswegen thun konnte. Aber hier ist der Abstand so fühlbar, daß unsere Leser uns billig tadelten, wenn wir ihn weitläuftiger entwickeln wollten.

Die Untersuchung des Sinnes, den der P. Lalande den Kanonen des Konziliums von Chalzedon aufdringet, soll uns nicht aufhalten. Es sind die nämlichen Trugschlüsse, die stets in allen Schriften wieder aufgewärmet werden; und ihre Widerlegung läßt sich allenthalben auffinden.

Die dritte Thatsache nimmt P. Lalande von Justinian her.

„Ich habe behauptet, und behaupte es noch, sagte er, daß Justinian aus eignem Ansehen den Marktflecken, wo er gebohren war, zu einer bischöflichen Stadt und zu einem Erzbisthume erhoben hat.“

Um es zu beweisen, müßte man demnach aus dem Texte der 131. Novelle diese so entscheidenden Worte ausstreichen, wodurch der Kaiser den Einfluß, den der Pabst Vigilius an dieser Stiftung gehabt hat, und die deutliche und allgemeine Sanktion, die er ihm gegeben hatte, bekennet: *Secundum ea, quæ definita sunt a sanctissimo Papa Vigilio.*

Der P. Lalande suchet Einwendungen in der Zeitrechnung auf. Der Brief an den Pabst Vigilius, welcher der Novelle eingetragen, ist vom Jahre 540. gegeben, wie der gelehrte Blondel beobachtet: nun die Errichtung des Erzbisthumes geschah im Jahre 535. mithin 5 Jahre zuvor.

Es scheint diese Herren haben alles gesagt, wenn sie wider die Katholiken diese protestantische Namen anführen, die sie etwa mehr, als die Schriftsteller von unsrer Religion durchstudiret haben. Was machet übrigens der Name und

die

die Anmerkung zur Sache? Was beweiset dieß alles? Daß Justinian, da er einen simpeln Flecken in eine große Stadt verändern wollte, mehr als ein Jahr zum Bauen verwenden mußte; daß er sie aber nur in der Absicht gebauet hat, sie zu einer Hauptstadt, der sich das Vikariat von Illirien anschliessen sollte, zu erheben. Ist aber auch in dieser Hauptstadt ein Metropolit gewesen, der die kirchlichen Amtsverrichtungen Kraft des Ansehens Justinians allein, und unabhängig von der Bewilligung des Pabstes ausgeübet hat? Dieß ist es, was man nicht beweisen kann; dieß ist es, dem die Urkunde der Stiftung selbst widerspricht, die behauptet, daß dieses ganze Werk mit Begnehmigung des Pabstes sey zu Stande gebracht worden.

Was wird P. Lalande antworten? Wir wollen es getreu abschreiben: in Wahrheit, mein lieber Freund, es übriget nur ein Mittel, ihre Ehre zu retten, und den schiefen Vernunftschluß, der ihnen entwischet ist, wieder gut zu machen; wenn sie nämlich sagen, daß sie damals schwer krank gewesen sind; daß ihr Verstand am Krampfe gelitten, und ihr Haupt einen heftigen Anfall von einem Fieber gehabt hat. Glauben sie mir, wenn sie wieder in einer solchen Lage seyn werden, enthalten sie sich vom Schreiben und Kritisiren, bleiben sie ruhig in ihrem Bette, trinken sie Wasser, lassen sie sich zur Ader; dieses ist das einzige Mittel, die Hitze ihres Geblütes zu dämpfen. „Auch wir nehmen Theil an den Beschimpfungen, mit denen er seinen Gegner überhäufet: glückselig derjenige, der um der Wahrheit willen Schmähung leidet!

Wir wollen nun untersuchen, ob er geschickter und glücklicher ist in dem, was die kirch-

liche

liche Gerichtsbarkeit belangt. Wir werden die eignen Ausdrücke des P. Lalande anführen, und keine Beleuchtung beysetzen, weil ihre Widerlegung schon dem Herzen eines jeden Katholiken eingegraben ist.

„Die der Kirche eigenthümliche und wesentliche Gerichtsbarkeit ist ganz geistlich, sagt Herr Fleury. Weil sie sich auf die Gewalt gründet, die Jesus Christus seinen Aposteln gegeben hat — so kann ihr Wirkungskreis nicht weiter sich ausdehnen, als diese Gewalt. Er hat sie aber beschränket auf das Recht, alle Glaubensfragen, sie mögen die Lehre, oder Sitten betreffen, zu entscheiden: sie ist berechtiget, Kanonen, oder Disziplinarregeln für ihr innerliches Betragen vorzuschreiben — Sie hat das Recht, Hirten, und Religionsdiener aufzustellen, um das Werk Gottes bis an das Ende der Welt zu verewigen, und damit sie diese ganze Gerichtsbarkeit ausüben könne, ist sie auch berechtiget, dieselben ihres Amtes zu entsetzen, wenn es nöthig ist. Dieß sind die wesentlichen Rechte der Kirche.“

P. Lalande wendet diese Grundsätze auf die Dekrete der Nationalversammlung an, und schließt, daß sie sich keine fremde Gewalt angemasset hat, weil sie nur ihr Ansehen in Rücksicht auf die äusserliche Disziplin, die der Kirche nicht zugehöret, ausgeübet hat.

Nach Herrn Fleury muß das Evangelium der Verfassung das Wort sprechen; und neben diesen Worten Jesu Christi: gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, setzet P. Lalande, ein Priester, diese Worte des Rousseau an:

„Wenn die christliche Religion von der weltlichen Regierung in allem wollte unabhängig seyn, was die Polizey und die Disziplin betrift

trift, so würde das Christenthum ein widergeselliges System seyn, das aus jeder Gemeinde verbannet werden muß.“ Katholischer Leser! sieh hier die Väter der neuen Kirche; ein Deist, Rousseau muß für einen unsterblichen, in seiner Lehre so deutlichen Bossuet gelten, da er sagt: „nicht nur in Glaubens- sondern auch in Disziplinarsachen hat die Kirche das Recht zu entscheiden. „Das gesellige Verbündniß nimmt die Stelle unserer Konzilien ein, und die Kirche hat wider alle Gesetze der menschlichen Gesellschaft gesündiget, da sie den Dioskorus aus der Gemeinschaft verstossen hat, dessen ganzes Verbrechen war, nicht den Glauben, sondern die Disziplin verletzet zu haben. Confess. fid. Justinian. act. conc. V. gen. pag. 683.

Eine ähnliche Moral verdiente zweifelsohne von einem Manne angenommen zu werden, der uns nach dem Beyspiele eines Luthers, Kalvins, de Dominis und anderer erhitzter Strafredner sagt: „Seitdem die Päbste das System einer allgemeinen Hierarchie, und dem heutigen Rom die nämliche Gewalt, welche das alte durch ihre Siege und Waffen errungen hatte, zu verschaffen, gebildet haben, sind die Rechte der Fürsten über die Kirche vergessen, und verkennet worden. „Und wenige Zeilen unten:“ dieß war der Geist der Kirche und der Bischöfe bis auf das neunte Jahrhundert. Man hat niemals gesehen, daß sie sich wider die Kaiser empört, daß sie, um ihr Ansehen, und ihre Sitze zu erhalten, den Staat umgestürzet, und den Widerruf der Disziplinärgesetze, die von dem Throne ausgiengen, ob sie schon nicht allezeit mit dem Geiste der Religion übereinstimmten, bewirket haben. Von dieser Klasse waren, zum Beyspiele die kaiserlichen Gesetze, welche die Ehe-

scheidung erlaubten, und die Unauflöslichkeit der Ehe zu verletzen schienen."

Allein wir wollen den P. Lalande reden lassen.

„Wenn auch in dieser Sache noch ein Zweifel übrigen sollte, so kann man sich dennoch leicht entschliessen, sich der bürgerlichen Macht zu unterwerfen; und warum? Weil es keinen mehr erleuchtenden Grundsatz giebt, als jenen der uns lehrt, daß das wichtigste aus allen Gesetzen, das Heil des Volkes sey, *populi salus suprema lex*, welches folglich vor allen verdienet, daß man ihm alle seine Zweifel und Aengsten opfere."

Wenn wir diese so wandelbare, so unbestimmte Moral dem Berufenen, *expedit unum mori pro populo*, entgegen halten, welchen Unterschied können wir finden? Keinen andern, als den Unterschied der Zeit. Neben dem ist es hier ein Priester, der redet; ein Priester ist es, der im Namen des Heils des Volks den ewigen Hohenpriester, der schon bereit steht, in seinen Nachfolgern geschlachtet zu werden, der Wuth des Pöbels überliefert. Ich bin bey euch, dieß ist aber nicht genug, ich bin auch in euch, wie ihr in mir seyd, *in me manet*, & *ego in ipso*.

Wenn die Dekrete und der Gebrauch der Kirche einen nothwendigen Unterschied zwischen der ursprünglichen Gewalt der Weihe und jener der Sendung fordern, antwortet man uns: „wie alt sind alle diese Gebräuche? Sie sind in den Zeiten der Unwissenheit entstanden. — In den schönen Tagen der Kirche wußte man nichts von der Approbation der Bischöfe, nichts von den Bullen der Päbste *in forma dignum*, oder *in forma gratiosa*, nichts von allen diesen Formali-

malitäten, welche erst von den Kanonisten und den Wucherern der römischen Kanzley eingeführet worden sind.“ Auf diese Art glaubet man alles gesagt zu haben, man glaubet, mit einem Hauche jenen unerschütterlichen Felsen, den die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden, umgestürzet zu haben.

„Wenn der Bischof für immer mit seinen Schafen verknüpfet ist; wenn sie und ihn ein geistliches Eheband an einander schließt, so giebt es keine Gewalt, die es trennen kann; mithin wenn man in einem Kirchensprengel gebohren ist, muß man dort leben, und sterben; mithin ist es nicht erlaubet, ihn zu verlassen; denn sonst würde man ein Schismatiker werden, und stracks der Hölle zufahren.“

Bis hieher leiteten nur die Unwissenheit und Falschheit den P. Lalande in den Folgen, die er aus unseren Grundsätzen gezogen hat: lasset uns noch ferner zuhören: „sie werden demnach, mein Herr, viele Verdammte in der andern Welt sehen, welches ihnen zur besondern Freude seyn wird; denn, wie ich höre, sind sie in ihren Unterrichtungen nicht zu gelinde. ꝛc.“

Doch, Geduld! P. Lalande hat noch mehr Waaren auszukramen. „Welche Unbild füget man der Gottheit zu, wenn man die Minoriten, Franziskaner, Kapuziner, Norbertiner, Karmeliten, Bernardiner, Augustiner ꝛc. aufhebet? Glauben wir, daß das Daseyn aller dieser so genannten Ordensstände die Gottheit viel beeinträchtige? Glauben wir endlich, daß eine Nation, um katholisch und christlich zu seyn, so viele nutzlose Wesen und Taugenichts schlechterdings unterhalten, und ernähren müsse?“

Und von den Wahlen: „Wenn es eine offenbare Wahrheit auf Erden giebt, so ist es diese,

daß

daß der heilige Cyprian in tausend Stellen seiner Werke allzeit behauptet hat, daß das Volk berechtiget war, bey den Wahlen seine Stimme zu geben, und daß es größern Einfluß auf sie, als der Klerus hatte.“ Und weiter unten: „man wird sehen, daß man im Gehirn verrücket seyn müsse, wenn man das Recht und den grossen Einfluß des Volkes bey den Wahlen streitig machen will — das Volk, sagt man, that den Bischöfen Gewalt an. Dieß ist im Grunde falsch; denn nichts war ruhiger, als alle diese Wahlen.“ Es ist aber wahr, daß er beysetzet: wenn wir eine einzige ausnehmen, die er nicht andeutet. Welches Mitleiden sollen nicht derley Priester, und künftige konstitutionellen Bischöfe rege machen, die man belehren muß, daß die einzige Ursache, warum das Konzilium von Laodizien, und das vierte im Lateran die Volksversammlungen von den Wahlen ausgeschlossen haben, diese war, weil sie allzeit stürmisch und verwirrt sind, und sich oft mit blutigen Auftritten vollenden? Dieses drücket das erste von diesen Konzilien durch das Wort οχλοις aus, dessen es sich bedienet, um jede Volksvereinigung anzudeuten. Soll man etwa auch den Origenes, den heiligen Hieronymus, den Tertullian, den heiligen Ambrosius Lügen strafen, weil sie in ihren Werken die Volksversammlungen beschuldigen, daß sie allzeit den Leidenschaften fröhnen, und von dem Ehrgeize und den Ränken geleitet werden? Und ohne Beyspiel weit herzuholen, rechtfertiget nicht sattsam dasjenige, was vor unseren Augen geschieht, den Gebrauch, den die Kirche seit langer Zeit beobachtete, das Volk zu den Wahlen ihrer Diener nicht zuzulassen?

P. Lalande kömmt wieder auf die Huldigung,

mit der er die Komedianten beehret hat, zurück. Er drücket sich also aus:

„Endlich endet mein Gegner seine Strafrede, indem er mich weitläuftig tadelt, und mein Haupt ziemlich waschet, daß ich gesagt habe, daß ein Komediant als ein Bürger könne angesehen werden, und daß ein ehrlicher Moliere höher zu schätzen sey, als ein böser und ausschweifender Kardinal. Sie mögen aber predigen, mein Herr Kritiker, wie sie wollen; ich werde meine Gesinnung nicht ändern, weil ich glaube, daß alle ehrlichen Leute also denken. Ich nehme es nicht übel auf, wenn die Heuchler und Bigoten einer andern Meinung sind; es ist natürlich, daß sie den Herrn Moliere hassen, weil er ihre Rolle so trefflich gespielet hat.“

Und auch wir, obschon mit Gefahr, mit den nämlichen Beschimpfungen überhäuft zu werden, mit denen P. Lalande wider alle Väter, wider alle Konzilien und wider alle christlichen Jahrhunderte, welche die Kunst eines Komedianten und seine Person als unehrlich angesehen haben, loszieht, auch wir, sage ich, wollen es mit den Worten eines Bossuets in seinen Ueberlegungen über die Schauspiele enden: „wer du immer bist, ein Priester oder Mönch, oder ein Christ, der du von dem heiligen Paulus gelernet hast, daß diese Ehrlose unter den Gläubigen nicht einmal genannt werden sollen, verzeih es mir, wenn ich deine Ohren durch die Erzählung dieser Aergernisse, welche bey den neuen Aposteln für das Evangelium gelten, beleidiget habe.“ O daß er doch gedenke, dieser P. Lalande, welcher jene schandvolle Schriften, die die Tugend und Frömmigkeit entehren, vor den Menschen bekennet, ob er sie auch vor dem Angesichte des Himmels vertheidigen wird können; daß er gedenke, ob es

sich

sich auf einen Christen, und Priester gezieme, daß er die in Grundsätze verwandelte Verführung und die in Systemen umgeschaffene Gottlosigkeit für ehrbar halte!

Es müssen zwar Aergernisse kommen; wehe aber dem Menschen, durch welchen Aergerniß kömmt!

Brief an die geistlichen Funktionairen, von Herrn Abt Rour, Lehrer der theologischen Fakultät zu Paris, und Generalvikar in dem Kirchensprengel von Apt.

Auszug.

Meine Herren!

Der Eid, den die Geistlichen ablegen sollen, kann entweder betrachtet werden, als ein Eid, die politische Verfassung des Staates nach allen Kräften handzuhaben, oder als ein Eid, die in einem sehr uneigentlichem Sinne sogenannte bürgerliche Verfassung des Klerus aus allen Kräften aufrecht zu erhalten. So lange der gesetzgebende Körper sich nur mit der Kundmachung eines Gesetzbuches für die politische Gesellschaft abgab, haben wir uns durch das Beyspiel einer vollständigsten Unterwürfigkeit gegen dessen Dekrete ausgezeichnet; und ehe er den Religionsdienern den bürgerlichen Eid vorgeschrieben hatte, waren schon unsere Wünsche und Gesinnungen in unseren Herzen dafür gestimmet. Die Bürger des Kirchensprengels von Apt haben gesehen, wie ihr ehrwürdiger Prälat und eine Menge der Pfarrer und anderer Geistlichen bey den

Ver-

Versammlungen in der Stadt, in den Flecken und in den Dörfern ihren Mitbürgern Beyfall zuklatschten; und was man in unseren Kantonen gesehen hat, eben dasjenige geschah auch in der Hauptstadt und in den andern Provinzen.

Wenn der gesetzgebende Körper nur über die Gegenstände der bürgerlichen Verwaltung, die unter seiner Macht stehen, etwas verordnet hätte, würde ich euch den Eid, von dem die Rede ist, ohne allen Vorbehalt zu leisten ermahnet haben. Aber nun hat eine Rotte von sogenannten Philosophen, Kalvinisten, und Jansenisten die Aufrichtigkeit und Religion des Königes und der Nationalversammlung getäuschet, und sich herausgenommen, entweder der Nation den katholischen Glauben zu rauben, oder den Abfall des katholischen Klerus unter dem verführerischen Anscheine der Abstellung der Mißbräuche zu bewirken. Der Ausschuß der Nationalversammlung, den man den kirchlichen nennet, obschon ein Laye dabey den Vorsitz hat, und unter allen Gliedern, aus dem er besteht, und die fast alle Layen sind, kein einziger Bischof zu finden ist; dieser Ausschuß, sage ich, hat seine Augen und Hände auf die ehrwürdigsten Gegenstände der Religion gerichtet, und dem gesetzgebenden Körper ein Gesetzbuch, als einen Plan, die Disziplin der ersten Kirche wieder herzustellen, vorgelegt, das die Regeln und Grundsätze der katholischen Kirche, aller Länder und aller Jahrhunderte vernichtet. Ich sage es ungerne; aber ich bin gezwungen, es zu sagen; unsere von diesem Ausschuße überraschten und irre geführten Gesetzgeber haben dem weltlichen Ansehen die Gewalt eingeräumet, dasjenige zu thun, was die geistliche Macht selbst weder jemals gethan, noch thun hat können; nämlich, durch eine neue Gränz-

eintheilung, drey und fünfzig Bischöfe, denen die Kirche die Gewalt unwiderruflich anvertrauet hatte, ihres Amtes zu entsetzen, und an ihre Stellen andere Bischöfe einzusetzen, derer alle Handlungen in einem Kirchensprengel, den ihnen die Kirche nicht zugetheilet hat, nichtig, schismatisch und gottlos sind: sie haben eine Menge bischöflicher Sitze unterdrücket, derer Entstehung bis in die ersten Jahrhunderte der Kirche vorrücket, und derer Stifter als Lehrjünger der Apostel von den Bedürfnissen der Gläubigen eben sowohl unterrichtet, als getreue Befolger der kirchlichen Gesetze waren: sie haben die Residenz der Bischöfe weislich hergestellet; und dieselbe in sehr vielen Diozesen fruchtlos und null gemacht, theils durch die ungeheure Zahl der Geistlichen und Layen, welche die neue Bezirkseintheilung in jeder Diozes vereiniget, theils durch die Lage derjenigen Kirchensprengel in gewißen Gegenden, wo die Berge oder Flüsse einen guten Theil des Jahres hindurch sperren; folglich eine Lage ist, welche die Gemeinschaft des Bischofes mit den Priestern, und des Hirten mit der Heerde sehr beschwerlich, und oft unmöglich machet: sie haben die Wahl der Bischöfe den Layen aus allen Sekten zugesprochen, ohne dazu den Metropoliten und den Klerus einzuberufen; eine so anstößige als der Kirchenzucht widrige Neuerung. Sie dachten nicht, daß alles in der Kirche, wie sich der grosse Bossuet ausdrücket, von dem Episkopate abhange; sondern sie haben Regeln abgefasset, Kraft welchen die kanonische Einsetzung der Bischöfe, welche ein Suffragan, im Weigerungsfalle des Metropoliten, seines Vorgesetzten, oder der letzte Suffragan, wenn sich alle andere weigern sollten, oder endlich wenn sich alle Suffraganen weigerten, ein jeder

andrer Bischof, den das Gericht des Distriktes anweisen wird, ertheilen soll, nichts anders mehr als eine widersinnige, lächerliche und erzwungene Formalität ist. Sie haben den Bischöfen und Pfarrern den Eid vorgeschrieben, der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu seyn; und sie haben ihnen den Eid nicht aufgetragen, die katholische, apostolische und römische Religion zu bekennen, sondern sie begnügten sich, zu verordnen, daß ihn der Bischof, der den Neugewählten einsetzen wird, fordern könne. Sie haben die Kapitel der Kathedralkirchen aufgehoben, das ewige Lobgesang abgestellet, und den Kapiteln die geistliche Gewalt, bey erledigtem Sitze die Pfarrer einzusetzen, die Beichtväter zu begnehmigen, und die bischöflichen Funktionen auszuüben, entrissen, und diese geistliche Gewalt dem ersten oder zweyten Vikar, dem die Kirche nichts gegeben hat, und den sie nicht aufgestellet hat, eingeräumet. Sie haben den Direktoren der Distrikte die geistliche Gewalt zugeeignet, die Gewalt der Hirten in den Pfarrspielen, ohne Beystimmung der Bischöfe, auszudehnen, oder einzuschränken.

Sie haben die Bischöfe gezwungen, ihre Gewalt denjenigen Pfarrern zu delegiren, derer Kirchenspiele zu der Kathedralparochie geschlagen werden. Sie haben die Zahl und die Eigenschaften der Senatsglieder der Bischöfe bestimmet. Sie haben ihnen verbothen, in allen Sachen, welche die Regierung des Kirchensprengels und des Seminariums betreffen, einige Handlungen der Gerichtsbarkeit, ehe sie in dem Senate vorgekommen, und in Ueberlegung genommen worden sind, zu verrichten; ein Verboth, das den Priestern eine Gewalt über die Bischöfe einräumet, und alle katholische Grundsätze

sätze der Hierarchie unter einander wirft, Kraft derer der Bischof allein der Richter in Glaubenssachen ist, und die Verwaltung des Kirchensprengels aufhat; die Priester aber nur einen Rath des Bischofes bilden, nicht der nothwendig ist, und der dem Bischofe Gesetze vorschreiben kann; sondern der im Gegentheile sie von ihm erhalten soll, und dessen Glieder, sowohl einzeln als insgesammt, dem Bischofe gehorchen müssen. Sie haben die Priester bevollmächtiget, die geistlichen Amtsverrichtungen, in den Pfarren zu predigen, und Beicht zu hören, auszuüben, wenn sie nur von dem Bischofe geweihet sind, und folgsam einen Irrthum gelehret, den der Kirchenrath von Trient verdammet hat, in dem er erkläret, daß die von dem Bischofe auch geweihten Priester ohne dessen Gutachten die Beichten nicht hören können, und daß die, ohne diese Genehmhaltung ertheilte Lossprechung ungültig und kraftlos sey.

Sie haben die Verbindlichkeiten von sechzig tausend Ordensgeistlichen und Nonnen aufgelöset, und die Uebertretung der feyerlichsten Eidschwüre in einer Verfassung berechtiget, die selbst nur durch die Treue der Eide befestiget ist. Sie haben den Religiosen erlaubet, sich in Häusern zu vereinigen, wo sie so viele neue Institute ausmachen werden, als sie Gemeinden bilden, ohne daß sie eine andere Beguehmigung nöthig hätten, als die Bekräftigung des Distrikts- und Munizipalitätsbeamten, der über ihre Vollziehung wachen muß. Sie haben 80. Millionen Christen die Freyheit geraubet, sich zu vereinigen, um die Gebothe und Räthe des Stifters des Christenthumes, der versprochen hat, mitten unter ihren zu seyn, wenn sie sich in seinem Namen versammeln werden,

in Ausübung zu bringen, und man hat als einen konstitutionellen Artikel verordnet, daß alle klösterlichen Institute auf immer aus Frankreich verbannet sind; jene Institute, welche von der allgemeinen Kirche bestätiget, von Stiftern, derer Heiligkeit und Weisheit Gott durch die herrlichsten Wunder geoffenbaret hat, eingeführet, und von so vielen Heiligen, welche die Kirche ehret, in Uebung gebracht worden sind. Einige sind zwar von ihrem ersten Eifer abgewichen, und bedürfen einer Verbesserung; diese kann aber Platz haben, ohne sie gänzlich zu unterdrücken. Unterdessen bleibt dennoch war, daß eine große Menge von ihnen noch heut zu Tage mit dem erbaulichsten Eifer vorleuchten, und der Unschuld eine Freystätte wider die Bosheit und das Verderbniß unsers Jahrhundertes anbiethen, die jetzt weit nöthiger, als jemals, ist. Sie haben allen Gemeinden der Welt- und Ordensgeistlichen und allen Kirchen ihre Güter geraubet, die ihnen von ihren Gutthätern vermacht worden sind, um das Erbe der Religionsdiener und der Armen zu verewigen. Sie haben uns mit der Herstellung der Reinigkeit der Religion und der Sitten geschmeichelt; aber bey der Kundmachung ihres Planes haben sie auf einmal dem christlichen Volke mehr als die Hälfte der evangelischen Arbeiter entrissen; jene, um die Religion und Sitten wieder herzustellen, nöthigsten Werkzeuge und vollkommenste Muster der Heiligkeit der christlichen Sitten, und der Vollkommenheit des Christenthumes: und da sie die Abstellung der Mißbräuche der Kirche ankündigten, haben sie den Kirchendienern das wirksamste Mittel, welches alle Mißbräuche besieget, und alle Verbesserung vorbereitet, leitet, und unterstützet, nämlich die Wiederherstellung der Konzilien, verbothen.

Nachdem sie von dem sogenannten kirchlichen Ausschuße, auch sogar in Rücksicht auf den Titel selbst der Verfassung des Klerus, waren irre geführet worden, haben sie die bürgerliche Konstitution der Geistlichkeit kund gemacht, und unter dem Schatten dieser verfänglichen Ueberschrift über Gegenstände der Religion, die zum bürgerlichen Fache gar nicht gehören, und über die geistlichen Amtsverrichtungen ihrer Diener Neuerungen verbreitet, welche eines Theils der Uebung und dem Glauben aller katholischen Kirchen entgegen stehen, und andern Theils das afterkatholische und von der Kirche schon hundertmal verdammte Lehrgebäude des Wiklefs, des Luthers, des Kalvins, des Richers und Guesnels einweihen, und bestätigen; ein Lehrgebäude, welches die Häupter und Hirten der christlichen Heerde in simple Anwälde des Volkes umschaffet, und folglich die von Jesu Christo festgesetzte Verfassung untergräbt, der zu seinen Aposteln, und nicht zu dem Volke, nicht zu den Nationalversammlungen gesagt hat: „Ich gebe euch die Schlüssel des Himmelreichs; alles, was ihr auf Erden binden werdet, das soll auch im Himmel gebunden seyn; mir ist alle Macht im Himmel und auf Erden gegeben worden. Darum gehet hin; lehret alle Völker. — Lehret sie alles beobachten, was ich euch befohlen habe;“ Matth. XVI. & XXVIII. Ein Lehrgebäude, welches die Oberhirten der gesetzgebenden Gewalt beraubet, die von Gott allein, und nicht von den Menchen ausgeht, gemäß dem Ausspruche des Apostels: „der heilige Geist hat euch über die ganze Heerde zu Bischöfen gesetzet, die Kirche Gottes zu regieren;“ Act. XX. und die folgsam die höchste, und in allem unabhängig ist, was ihre Gerichtsbarkeit, das ist, die Gesetze belangt,

die

die den Gottesdienst, die Ausspendung der Sakramente, die Ein- oder Absetzung der Hirten, und die Regierung des Klerus und des Volkes im Religionsfache anordnen; ein Lehrgebäude, das die geistliche Macht vernichtet, und sie auf das weltliche Ansehen verlegt, dem es endlich auch die englische Oberherrschaft, diese Quelle der Spaltung und aller Irrthümer der sogenannten Reformatoren in England, in die Hände liefert.

Endlich haben sie vergessen, daß die katholische Religion keine Nationalreligion sey, sondern eine Religion, die alle Völker beruft, und in ihrem Schooße vereiniget; daß die Katholiken der französischen Kirche keine besondere Gesellschaft, die ihre Gesetze, ihre Grundsätze und eine, ihr eigenthümliche Verfassung hat, bilde; sondern daß sie mit allen Katholiken auf dem ganzen Erdkreise nur ein Volk, nur eine Gesellschaft ausmachen, und daß diese große Gesellschaft ihre Organisation, ihre, allen katholischen Völkern gemeine Verfassung habe; daß der Grundpfeiler dieser Einigkeit die Unterwürfigkeit im Religionsfache gegen den Korper der Oberhirten, derer Haupt der Pabst ist, sey; daß eben dieser Grundpfeiler die katholischen Völker von allen ketzerischen und schismatischen Sekten unterscheide, derer Dogmen, Moral und religiöse Gesetze so verschieden und ohne Zusammenhange, wie die Nationen und Personen, aus denen sie bestehen, sind; daß diejenigen, welche das Joch dieser Unterwürfigkeit gegen den bischöflichen Körper und dessen Oberhaupt abschütteln, von eben diesem Zeitpunkte an aufhören Katholiken zu seyn; daß sie sich von der Einigkeit trennen, eine besondere Religion und Kirche bilden, und vergebens erklären, daß sie die Einigkeit des Glaubens

bens und die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche, die sie aus ihrem Schooße verstoßt, unterhalten, weil sie die Bande der Einigkeit durch ihre Verweigerung der Unterwürfigkeit gegen ihre Gesetze zerreissen.

Gemäß dieser Schilderung der Verfassung, welche der Gegenstand des Eides ist; müsset ihr, meine Herren, schliessen, daß mehrere von diesen Dekreten nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens nicht können angenommen werden, und daß viele aus ihnen auch nothwendig die ausdrückliche Begnehmigung der geistlichen Macht fordern, gleichwie ihr auch nicht berechtiget seyd, die feyerliche Pflicht auf euch zu nehmen, ihre Vollziehung nach allen eueren Kräften zu beeifern. Es beunruhiget mich aber noch eine Betrachtung von eben so erheblicher Wichtigkeit, die mich von der Leistung des unbeschränkten Eides zurück scheuet.

Die Verfassung ist noch nicht vollendet; täglich wachsen ihr neue Dekrete zu. Nun der Eid, den man euch Kraft des Dekrets vom 27. November abfordert, erstrecket sich wie auf die schon verkündigten, also auch auf die künftigen Dekrete. Diese Verordnung bedarf keiner Erklärung; sie sagt ausdrücklich, daß, im Falle, daß die geistlichen Funktionaire, nach der Ablegung des Eides, demselben dennoch zuwider handeln, und einem von der Nationalversammlung erlassenen, und von dem Könige bestätigten Dekret den Gehorsam verweigern werden, sie verfolget werden sollen." 2c. Man hat demnach verordnet, daß die Geistlichen, die sich weigern, einem Dekret, welches es immer seyn mag, wenn es einmal von der Versammlung abgefaßt, und von dem Könige begnehmiget ist, zu gehorchen, als meineidige angesehen werden sollen. Nun,

ehe

ehe man sich zu etwas anheischig machet, soll man wissen, zu was man sich verbindet; man kann also nicht schwören, die noch nicht kund gemachten Dekrete, die man nicht einsieht, aus allen seinen Kräften handzuhaben.

Wie könnte wohl ein Religionsdiener in Rücksicht auf die Dekrete der Verfassung, die noch nicht gemacht sind, ohne Furcht seyn, indem man uns berichtet hat, daß die Feinde, nicht nur von unsrer katholischen, sondern auch von jeder andern Religion, die Nationalversammlung mit dem traurigsten und für das Volk anstößigsten Dekret überraschet haben, welches eine Ehrensäule mit dem Sinnspruche: *Vitam impendere vero*, dem Johann Jakob Rousseau verordnet, das ist, einem Schriftsteller, welcher, weit entfernt, sein Leben der Vertheidigung der Wahrheit zu widmen, sich vielmehr bestrebet hat, Schriften auszuhecken, die sich an alle sittliche und religiöse Wahrheiten wagen, und sie untergraben; einem Schriftsteller, der bezweifelt: „ob Gott die Welt erschaffen habe, und ob es nur einen oder mehrere Götter gebe;“ der behauptet: „daß es eine unverantwortliche Vermessenheit sey, sich zu einer andern Religion zu bekennen, als zu derjenigen, in der man gebohren ist; daß jede Tochter der Religion ihrer Mutter, und jede Gattin der Religion ihres Ehemannes folgen soll; daß die Mahometanische Religion die vernünftigste sey;“ einem Schriftsteller, dessen Bücher mit dem ausschweifendsten und abgeschmacktesten Systeme gebrandmarket sind, dessen Grundsatz ist, daß „der Mensch aus seiner Natur dumm und blöde sey, und daß er in diesem Stande der Dummheit und Blödigkeit sich glückselig befinde, ob er schon Gott nicht erkennet, und von dem sittlichen Guten und Bösen keinen Begriff hat; daß

der

der Stand der Ueberlegung widernatürlich, und jeder Mensch, der überlegt, und nachsinnet, ein böses Thier sey;“ einem Schriftsteller, der so vielen Aergernissen das Siegel durch sein eignes Geständniß aufgedrücket hat, welches zum Denkmale seiner Gottlosigkeit, seines Stolzes und Bosheit dienet, von dem uns auch das verderbteste Jahrhundert kein Beyspiel aufweiset, und wodurch er eingesteht, daß er ein Schwelger, ein Räuber, ein Betrüger, ein Verleumder, und ein Abtrinniger von seiner Religion, die er um des Geldes willen abgeschworen hat, ein unnatürlicher Vater sey,“ und nach diesem Bekenntnisse bezeuget er bey Gott, daß, wenn es einen Menschen giebt, der sagt, daß er reiner sey, als er, dieser ein Lügner sey.“ Will man nun von den Religionsdienern fordern, daß sie schwören, ein Dekret aus allen ihren Kräften handzuhaben, welches den Aposteln des Unglaubens und aller Laster kanonisirt? Oder wenn dieses Dekret unter dem Eide, den man von ihnen fordert, nicht begriffen ist, haben sie nicht Ursache zu fürchten, daß die nämlichen Hände, welche die neuen Dekrete über die Religion und Sitten abzufassen bestimmet sind, und den unflätigen und ungläubigen Schriftstellern Ehrensäulen aufrichten, auch diese Dekrete mit den Grundsätzen entehren, und beflecken, die sie in der Schule derjenigen Schriftsteller eingesogen haben, die sie als die eifrigsten Verkündiger der Wahrheit ehren, und rühmen. *Vitam impendere vero.*

Mithin würde die Ablegung des Eides sowohl in Rücksicht auf die Dekrete, die noch nicht kund gemacht, und bestätiget sind, als auch in Bezug auf jene, die die gesetzmäßige Bestätigung schon erhalten haben, überschnellet und unvernünftig seyn, weil man auch von diesen noch

eine

eine sehr seichte und unvollkommne Kenntniß hat.

Die ungeheuere Sammlung aller Dekrete des gesetzgebenden Körpers machet den Gegenstand des Eides aus. Wenn nun ein einziges von diesen Dekreten, auch wider die Absicht der Gesetzgeber, dem Gesetze Gottes zuwider läuft, so ist der Eid, alle Dekrete aus allen eueren Kräften handzuhaben, nicht erlaubet. Es würde daher nichts nöthiger seyn, als daß man denjenigen, denen der Eid ist aufgetragen worden, einen genauen und glaubwürdigen Auszug von den Dekreten, die sie handzuhaben schwören, übergäbe, und daß man ihnen eine anständige Zeit, sie zu prüfen, gestattete, damit sie sich versichern könnten, daß sie nichts enthalten, was sich mit den Gesetzen Gottes nicht vereinigen läßt; denn euer Gesetz, sagte Tertullian zu den Römern, „ist doch nicht von dem Himmel herabgestiegen; es ist ein Werk der Menschen; *Adv. Gent.* und es ist billig, daß die Religionsdiener, bevor sie Gott zum Zeugen nehmen, ein menschliches Gesetzbuch aus allen ihren Kräften handzuhaben, sie sich sicher stellen, daß alles mit den Gesetzen Gottes übereinstimme. Nun aber wo ist dieser vollständige und glaubenswürdige Auszug der Dekrete? Wir haben verschiedene zerstreute, von den alten Richterstühlen, oder den Departements bestätigte Gesetze ausrufen gehöret; allein diese Dekrete, die uns bekannt sind, enthalten sehr viele Artikel, die uns auf andere Dekrete, die uns noch unbekannt sind, verweisen. Es sind zwar viele Sammlungen der Dekrete erschienen; sie haben aber das Siegel der Aechtheit nicht aufgedrücket, und sind unter einander so verschieden, daß man hoffet, der gesetzgebende Körper werde noch, ehe er seine Sitzungen vol-

vollendet, ein rechtmäßiges, konstitutionelles Gesetzbuch zusammen tragen. Allein so lange sehr wenige Einwohner in den Städten, und vielleicht nicht ein einziger, sich befinden, die sich schmeicheln können, eine sichere, bestimmte und glaubwürdige Kenntniß von allen Verordnungen des gesetzgebenden Körpers, *) zu besitzen, wie könnte man vernünftiger Weise fordern, daß hundert tausend Pfarrer und Vikaren, die in Flecken und auf dem Lande wohnen, diese richtige Sammlung, die nirgends, ausser etwa in den Verbalprozessen der Nationalversammlung existirt, vor Augen haben sollten? Wir tragen kein Bedenken, die Versicherung von uns zu geben, daß in gegenwärtigem Zeitpunkte kaum ein Pfarrer oder Vikar auf dem Lande sey, dem nicht der größte Theil der Dekrete schlechterdings unbekannt ist. Der Eid demnach, die verkündigten und unbekannten Dekrete handzuhaben, würde eine höchst unbescheidene Handlung seyn, gleich jenem Eidschwure, der sich auf die noch nicht verkündigte, und die erst bekannt seyn werden, nachdem die Verfassung vollendet ist, erstrecken wollte.

Diese, ich darf sagen, unumstößliche Beweggründe werden noch durch wichtige Zeugnisse unterstützet. Erstlich hat sich das Oberhaupt der Kirche in einem Schreiben, das es an einen Bischof in Frankreich **) ergehen ließ, mit diesen Worten ausgedrücket: „Sie haben richtig bemerket, daß Niemand die bischöfliche Gerichtsbarkeit, ohne Gutachten des apostolischen Stuhles,

*) Wir haben diesem Verlangen entsprochen, da wir die Sammlung der geistlichen Dekrete unserm ersten Bande voraus gesetzet haben.

**) Breve des Pabstes Pius VI. an den Bischof von St. Paul-Leon.

les, auf einen andern Bezirk ausdehnen, oder sie in einen engern Wirkungskreis einschränken könne.“ Die Bischöfe Frankreichs, euere Hirten und Väter haben sich, theils in der Nationalversammlung, theils in ihren Kirchensprengeln wider mancherley Dekrete, und namentlich wider die bürgerlich genannte, aber ganz geistliche Verfassung des Klerus, feyerlich und gesetzmäßig erkläret. Die Kapitel der Kathedralkirchen, welche den Senat der Bischöfe, und nach ihrem Tode ihre Vikaren ausmachen, haben auch ihre Erklärung jener der Bischöfe beygesellet. Es übriget noch das Zeugniß einer sehr ansehnlichen Zahl der Geistlichen vom zweyten Range, die Mitglieder der Nationalversammlung sind, und eine Menge anderer sehr tugendhaften und gelehrten Geistlichen, worunter ich mich begnüge nur die sieben Lehrer der Theologie von der Sorbonne anzuführen, welche sich mündlich oder schriftlich erkläret haben, daß sie entschlossen sind, lieber ihre Stellen und Ehrenämter zu verlieren, und alles aufzuopfern, als den unbeschränkten Eid, den sie als unverträglich mit den Grundsätzen des Christenthumes ansehen, zu beschwören. Allein da sie entschieden, daß man den unerlaubten Eid nicht leisten könne, glauben sie, und ich mit ihnen, daß ihn die Geistlichen unter gewißen Einschränkungen ablegen können, und daß ihnen die Religion selbst dieses zur strengsten Pflicht machet, weil sie dem Kaiser geben müssen, was des Kaisers ist, indem sie zugleich Gott geben, was Gottes ist. Sie können daher und sollen ihn unter dieser, oder einer ähnlichen Form schwören: „Ich schwöre, über die Gläubigen meiner Pfarre, die mir anvertrauet ist, fleißig zu wachen, oder meine Amtsverrichtungen genau zu erfüllen, der Nation dem Gesetze und

dem

dem Könige getreu zu seyn, und die von der Nationalversammlung über politische Gegenstände erlassene, und von dem Könige bestätigte Verfassung aus allen Kräften handzuhaben; allein dieser mein Eid erstrecket sich nicht auf die geistlichen und religiösen Gegenstände, derer Entscheidung der Kirche zugehöret."

Unterdessen, ich widerhole es, kann ich mich nicht bereden, daß die Nationalversammlung, nachdem sie feyerlich erkläret hat, „daß sie über die Gewissen und über die religiösen Meinungen weder eine Gewalt habe, noch haben könne; daß die Majestät der Religion und die tiefe Ehrfurcht, die man ihr schuldig ist, es nicht erlauben, daß sie der Gegenstand einer Ueberlegung werde; daß ihre Anhängigkeit an den katholischen, apostolischen und römischen Gottesdienst in dem Zeitpunkte nicht könnte bezweifelt werden, wo dieser allein von ihr in dem ersten Platze unter den öffentlichen Ausgaben ist angesetzet worden, und wo sie mit einer einhelligen Empfindung der Ehrerbietung ihre Gesinnungen auf eine Art ausgedrücket hat, die allein der Würde der Religion, und dem Charakter der Nationalversammlung entspricht; *)" ich kann, sage ich, mich nicht bereden, daß sie diesen Charakter, der jeden Zwang, ja so gar jeden Verdacht, über die Gewissen und religiösen Meinungen zu herrschen, verscheuet, plötzlich ablegen, über die Freyheit der Gewissen der Diener jener Religion, die sie verehret, böse werden, und sie zwingen soll, entweder an dem Nöthigen Mangel zu leiden, oder ihre religiösen Meinungen der Versammlung zu unterwerfen. Wenn sich

*) Dekret vom 13. Hornung 1790.

sich diese Kirchendiener irren, werden dennoch alle ihre Mitbürger, als Zeugen ihres Eifers ihrer Tugenden, und ihrer aufrichtigen Vaterlandsliebe, die sie vor den Dekreten, welche den katholischen Glauben zu verletzen scheinen, an den Tag legten, bekennen, daß sie eben so gute Patrioten, als eifrige Apostel des Christenthumes sind. Mithin würde es äusserst ungerecht seyn, sie als Feinde der Religion und des Vaterlandes zu behandeln. Wie! werden diejenigen, die man an ihre Stelle setzen wird, bessere Bürger und Priester seyn? Gewiß sie werden von einem ähnlichen Eifer nicht beseelet seyn, wenn wir auch setzen wollen, welches doch gar nicht wahrscheinlich ist, daß sie sich mit gleichen Talenten, Erfahrung und Verdiensten auszeichnen: die unpartheyschen Leute werden stets zwischen den alten und neuen Hirten einen gleichsam unendlichen Abstand anerkennen; weil die alten, die den unbegränzten Eid verweigert haben, ihren Grundsätzen ganz gemäß, die neuen aber, die ihn geleistet haben, wider dieselben handeln, und sich folglich des Meineides schuldig machen. Denn wenn sie eine Pfründe innegehabt, so haben sie den Eid, daß sie der katholischen apostolischen, und römischen Religion zugethan sind, geschworen; die Verfassung selbst, die sie aus allen ihren Kräften handzuhaben geschworen haben, verbindet sie zwar nicht, sie berechtiget aber den Bischof, der sie einsetzet, ihnen den nämlichen Eid abzufordern; sie hat auch den neuen Hirten vorgeschrieben, „dem Pabste, als dem sichtbaren Haupte der allgemeinen Kirche, zur Versicherung zu schreiben, daß sie die Glaubenseinigkeit und Gemeinschaft mit seinem Stuhle unterhalten wollen.“ Wir sehen demnach, wie diese neuen Hirten, oder vielmehr diese Schat-

tenbilder der Hirten, sich durch ihren Eid zugleich der Verfassung und der katholischen Religion wie dem sichtbaren Haupte der Kirche anschliessen: der Verfassung, die ihnen verbiethet, ihren unterdrückten Bischöfen zu gehorchen, und der Religion, die sie zur Unterwürfigkeit verbindet, und dem Pabste Pius VI. der erkläret hat, daß die weltliche Macht die geistliche Gewalt der Bischöfe nicht erweitern, oder einschränken könne: der Verfassung, die alle religiösen Institute verwirft, und aufhebet, und der katholischen Religion, die sie eingesetzet hat, und gutheißt: der Verfassung, welche die Religiosen von ihren Gelübden entbindet, und der katholischen Religion, die sie für unwiderruflich erkläret: der Verfassung, welche den Ausspruch thut, daß das Gutachten des Bischofes, um zu predigen, und Beicht zu hören, nicht nöthig sey, und der katholischen Religion, die lehret, daß ohne diese Begnehmigung der Prediger die Sendung, zum Predigen, und der Beichtvater die Gewalt, loszusprechen, nicht habe: der Verfassung, die der weltlichen Macht das gesetzmäßige, höchste und von der Kirche vollkommen unabhängige Ansehen über die Zahl, über die Wahlform, über die Eigenschaften der Wahlfähigkeit, über die Ein- und Absetzung der Bischöfe und Pfarrer, und über die Gegenstände, welche den Gottesdienst und die Amtsverrichtungen der Kirchendiener belangen, einräumet, und der katholischen Religion, die diese höchste Obergewalt als ketzerisch und schismatisch schon hundertmal verdammet hat. Mithin schwören die Geistlichen, die den unbedingten Eid ablegen, daß sie glauben, und nicht glauben, daß sie gehorsamen, und nicht gehorsamen, daß sie handhaben, und nicht handhaben werden. —

Und in einem christlichen Königreiche, un-

ter der Regierung des christlichsten der Könige, sollte man die Diener Jesu Christi, derer so aufgeklärtes als tugendsames Gewissen einen widrigen, nichtigen Eid, der mit sich selbst in Widerspruch zerfällt, zu schwören sich weigert, ihrer Stellen entsetzen, sie verbannen, und zu dem äussersten Elende verdammen? und die ansehnliche Versammlung, die in den Hauptartikeln der Verfassung die Unduldsamkeit verworfen hat, sollte die grausamste Unduldsamkeit wider katholische Kirchendiener gebrauchen, weil sie dem Oberhaupte der katholischen Kirche gehorchen, wider katholische Religionsdiener, weil sie sich weigern, zu schwören, daß sie ihrem katholischen Bischofe, dem sie den Gehorsam angelobet haben, nicht mehr gehorchen wollen: wider katholische Kirchendiener, welche in den Kinderlehren, von den Kanzeln, in den theologischen Büchern, auf den hohen Schulen, in den Erziehungshäusern die nämlichen Grundsätze, die sie heut der Ablegung des unbeschränkten Eides entgegensetzen, öffentlich lehrten; welche lehrten, sage ich, daß diese Grundsätze einen Theil des Unterrichtes in dem katholischen Glauben ausmachen; in einem Zeitpunkte, wo die Nationalversammlung, im Namen der Nation, ihre Ehrerbietung und Anhängigkeit gegen diesen Gottesdienst, dessen Grundsätze eben so unveränderlich, wie dessen göttlicher Stifter, sind, offenbar bekannte, und folglich wider Religionsdiener, die nicht scheltenswürdig und noch minder strafbar seyn können, wenn sie heut glauben, was sie öffentlich und ohne Widerspruch vor einem halben Jahre glaubten und lehrten?

Wie! die Verfassung erlaubet den Nichtkatholiken zu glauben, und zu sagen, daß die Ehrfurcht und Ergebenheit gegen den katholischen Got-

Gottesdienst, dem die Nationalversammlung auf das feyerlichste gehuldiget hat, eine Wirkung der Vorurtheile und des Irrthumes sey, und sie sollte den katholischen Religionsdienern zu glauben, und zu sagen verbiethen, daß sich wider ihre Absicht in ihre Dekrete Vorurtheile und Irrthümer, die den Grundsätzen und den Regeln des katholischen Glaubens zuwider sind, eingeschlichen haben? Gemäß der Verfassung soll man die Irrthümer der Nichtkatholiken übersehen; und jene der Katholiken sollten gestrafet werden? Die Unduldsamkeit gegen die Nichtkatholiken ist ein Verbrechen; und die Grausamkeit gegen die katholischen Kirchendiener sollte als eine Handlung des Eifers, als eine Tugend angesehen werden?

Nein, die Widerhersteller der Freyheit werden niemals ihren Namen mit der Schande der Unduldsamkeit und des Despotismus brandmarken; sie werden betrachten, daß es sich auf eine Nation, deren erstes konstitutionelles Gesetz die Freyheit ist, gar nicht schicke, den Beyfall des Willens, so zu sagen, mit gewaffneter Hand, und mit dem Degen in der Faust zu erringen, und auf die Aufrichtigkeit wie auf die Treue desjenigen zu rechnen, der die Verheissung thut, weil er weis, daß er sonst nach dem Bettelsack greifen müßte; sie werden sich des schönen Ausspruches des Demosthenes an die Nationalversammlung erinnern: „Der Eid ist überflüßig, wenn man Glückliche machet; aber unzulänglich, wenn man nur Schlachtopfer machen will;“ sie werden die freye und unerschütterliche Tugend dieser ehrwürdigen Hirten, die in den Verrichtungen des erhabensten und wohlthätigsten Amtes ergrauet sind, in Ehren halten. Ach! sollten wohl Gsetzgeber, die sich einzig mit der Wohlfart aller Bürger beschäftigen, so viele Gutthäter der Menschheit, so

viele Tröster der Verunglückten, so viele Apostel der christlichen Sitten und geselligen Tugenden herabgewürdiget, verbannet und desto unglücklicher, weil sie die Hand, die sie schlachtet, ehren, und zu ehren nie unterlassen werden, ansehen können, ohne in ihrer Seele gerühret zu werden, und ohne auch durch das blosse Andenken zurück zu beben? Sollten sie so vielen berühmten Rednern, weisesten Stiftern, aufgeklärten Vorstehern und eifrigen Missionarien den Mund sperren, und ihnen ihre unschätzbaren Dienste nur mit ihrer Entsetzung und mit dem Elende vergeltenkönnen? Sollten sie vergessen können, daß, wenn diese Geistlichen sich irren, ihr Fehler zuverlässig nichts anders, als die Wirkung ihrer Anhängigkeit an die katholische Religion sey, und folglich vor den Augen einer katholischen Nation gar nicht als ein vernünftiger Grund, sie zu verfolgen, und sie entweder dem Hunger, oder den Gewissensbissen Preis zu geben, angesehen werden könne. Denn sie würden sich an die Katholiken, aus denen fast die ganze Nationalversammlung besteht, und an die Nation selbst wenden, und mit einer edlen Freyheit zu ihnen sagen:

Ihr wollet über die Gewissen derjenigen herrschen, die die Pflicht aufhaben, das eurige zu regieren; ihr fordert, daß wir euere Hirten seyn, das ist, Hirten eines Volkes, das sich zur katholischen, apostolischen und römischen Religion bekennet. Nun ist es ein Hauptlehrsatz von dieser Religion, daß der Pabst und die Bischöfe unsere Obern sind, und daß wir ihnen in Religionssachen den Gehorsam, wie euch in dem bürgerlichen Fache, schuldig sind. Ihr schreibet uns vor, daß wir uns feyerlich anheischig machen sollen, eine lange Reihe von neuen Verord-

ordnungen in Rücksicht auf die Ausübung unserer wesentlichsten Amtsverrichtungen aus allen unsern Kräften handzuhaben; in dieser Verbindlichkeit, wo ihr nur eingebildete Schwierigkeiten sehet, werden hundert tausend Geistliche wirkliche und unübersteigliche Schwierigkeiten gewahr; in dieser beunruhigenden Verwirrung flehen wir den Pabst und die Bischöfe, unsere Obern in der geistlichen Regierung, um ihre Entscheidung an. Warum solltet ihr den, in einem Konzilium versammelten, Bischöfen und dem Pabste, den Ausspruch zu thun, und uns, denselben aufzufordern, und zu erwarten, verweigern? Wenn der Pabst und die Bischöfe eure Verfassung des Klerus annehmen, werden auch wir sie mit ihnen anerkennen; und eure Verfassung ist unerschütterlich. Wenn sie aber entscheiden, daß sie sich mit den Grundsätzen der katholischen Religion nicht vertragen könne, können wir auch den Eid nicht schwören, sie aus allen unseren Kräften handzuhaben; oder wenn wir ihn schwören, so handeln wir wider den Eid, den uns die kirchlichen, und euere Gesetze vorgeschrieben haben, die katholische, apostolische und römische Religion zu bekennen; wir können die Einigkeit des Glaubens und die Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche nicht mehr unterhalten, obschon uns dieselben ausdrücklich von eurer Verfassung vorgeschrieben werden; wir können nicht mehr erklären, was ihr selbst durch das Organ euerer Repräsentanten erkläret habt, daß wir mit Ehrfurcht und Ergebenheit gegen den katholischen Gottesdienst erfüllet sind, weil der römische Pabst, der allgemeine Vater der Gläubigen, uns nicht mehr für seine Kinder anerkennet; weil die, auf den Apostolischen Stühlen sitzenden, Bischöfe uns

verfluchen, weil die Häupter des katholischen Gottesdienstes, und mit ihnen alle Katholiken in der ganzen Welt uns von sich stossen, uns wie Feinde der katholischen, apostolischen und römischen Kirche fliehen.

Allein ihr werdet etwa unsere, billig geängstigten, Gemüther zu beruhigen glauben; wenn ihr uns das Beyspiel von mehreren Geistlichen aus der Nationalversammlung, und von vielen andern aus der Hauptstadt, und den Provinzen, die den unbeschränkten Eid geschworen, oder ihn zu schwören in Bereitschaft sind, obschon die Verfassung des Klerus von dem Pabste, oder einem Konzilium noch nicht begnehmiget ist, vor Augen legen. Wir werden aber euch antworten, daß das Beyspiel von tausenden, die schwören, und denen der Eid unsere Stellen und alle zeitlichen Vortheile verspricht, lediglich nichts beweise, und daß das Beyspiel eines einzigen, der ihn verweigert, und dem seine Weigerung tausend Unglücke und das Gröste aus allen, nämlich eure Ungnade, vorsagt, wider den Eid ein Vorgewicht gibt, das fast an einen Beweis angränzet, wenn derjenige, der ihn verweigert, ein so aufgeklärter als tugendhafter Geistlicher ist. Allein welch erschreckliches Vorurtheil, welch vorwiegendes Ansehen, welche Einigkeit der Bischöfe, da alle, aus 153. und die meisten Pfarrer, Vikarn und andere gelehrtesten und frömmsten geistlichen den Eid nur als einen Meineid, als eine Handlung der Spaltung und des Abfalles ansehen! welches Vorgewicht, sage ich, giebt nicht das Stillschweigen des Pabstes, der zweifelsohne große Schwierigkeiten gesehen hat, wo ihr keine sehet, weil man seine Antwort schon so lange Zeit erwartet, und bis jetzt noch nicht weis?

Wer-

Werdet ihr, nach diesen so überzeugenden Gründen und nach so wichtigen Zeugnissen, noch behaupten, daß unsere Bedenken ungegründet sind, und mehr von einem zu ängstigen als aufgeklärten Gewissen ausgehen? Wohlan! vergesset die Deutlichkeit unserer Gründe, und betrachtet uns, als Geistliche, derer Gewissen eine eingebildete Ketzerey und Spaltung für eine wahrhafte ansieht; aber erinnert euch wenigstens, daß die Freyheit des Gewissens und der religiösen Meinungen ein Hauptartikel von der Verfassung sey. Es mögen nun unsere Zweifel gegründet, oder nur eingebildet seyn, so sollen dennoch, wo nicht unsere Bewegursachen, wenigstens unsre Aufrichtigkeit und Treue bewirken, daß es uns erlaubet sey, zu klagen; wenigstens soll die Verfassung eines freyen Volkes uns erlauben, mit der Redlichkeit unsers Gewissens, welches, wenn es schon, wie ihr wollet, nicht aufgekläret ist, doch allezeit frey über seine Meinungen herrschet, in Ruhe zu leben, und zu sterben; sie soll niemals zulassen, daß man uns aus dem Heiligthume als schädliche Bürger und Priester verstosse; und wenn man auch setzen wollte, daß die überschnellte Zärtlichkeit unsers Gewissens uns untüchtig mache, die Gewissen unserer Schafe zu regieren, solle sie doch niemals zugeben, daß man uns verfolge, der Armuth Preis gebe, und uns sogar die Nothdurft in unseren Grüften verweigere, wo wir noch für das Vaterland, das uns verbannet, den Himmel anflehen, und das Unglück der katholischen Bürger, die uns bemitleidigen, beweinen werden.

Franzosen! man sagt euch, um euch wider uns zu gewinnen, daß wir schlimme Bürger sind, und man beabsichtiget dabey nichts anders

ders, als euch zu schlechten Katholiken, zu unwürdigen Christen zu machen. Wir sind, und wir beschwören es feyerlich, wir sind, und werden allezeit gute Patrioten, eifrige Apostel des Vaterlandes und eurer politischen Verfassung seyn. Die Religion, deren wir Diener sind, verträgt sich mit allen Formen der geselligen Gemeinden, ja sie ist ihre stärkeste Stütze, weil sie, wie sich Bossuet ausdrücket, den Thron des Fürsten an dem nämlichen Orte errichtet, wo Gott den seinen hat, nämlich in den Herzen der Völker; als getreue Bürger und Hirten werden wir sie handzuhaben schwören: allein wenn sich über Gegenstände von einer höhern Ordnung, der sich alle menschliche Verfügungen nicht einreihen können, einige Irrthümer eingeschlichen haben, sind wir, denen der Unterricht in göttlichen Dogmen aufgetragen ist, berechtiget, euch auf die Grundsätze jener Religion zurück zu weisen, die ihr von Jugend auf in Ehren gehalten habt, damit die Religion, die in eueren Herzen herrschet, auch euere Gesetze beseele. Wären wir wohl würdig, euere Hirten, und die Organen der himmlischen Wahrheiten, die uns Gott befohlen hat, euch zu verkündigen, zu seyn, wenn sich unsre Lehre nach euerm Willen, oder vielmehr nach dem Willen der Feinde eurer Religion, die euch irre führen, schmiegen sollte? Ach! ist es nicht die unerschütterliche Standhaftigkeit unsrer Lehre, die euch für ihre Wahrheit bürget? Prüfet, und erwäget unsere Anmerkungen ohne Partheylichkeit, und mit einer Aufmerksamkeit, welche ein so wichtiger Gegenstand verdienet, und wir zweifeln nicht, euer Gewissen wird euch überzeugen, daß wir die getreuen Organen der Religion euerer Väter sind, daß die Nationalversammlung von dem Ausschuße, der sich geistlich nennet, und den wir

schis-

schismatisch und afterkatholisch zu nennen gezwungen sind, hintergangen worden sey, und daß sie ihr Zutrauen zu diesem Ausschuße schon manchmal in dessen verfängliche und irrige Plane verwickelt hat, und die einzige Ursache des Verfalles der Religion und unsers Elendes sey.

Ja der Verfall der Religion, die uns tausendmal mehr zu Herzen geht, als unser persönliches Unglück. Ach lasset doch nach, uns neben der Strenge euerer Gesetze mit Spotte noch zu überhäufen, und zu sagen, daß wir mehr den Verlust unserer Güter, als der Religion beweinen. O Franzosen! o Christen! versammelt euch auf einige Augenblicke von den Vorurtheilen, und von der Aufwallung, die euch betäubet; höret das Seufzen der Kirche, eurer Mutter, wenn ihr ihre Kinder noch seyd, an; sehet ihre Betrübniß, und saget uns, ob denn unsre Furcht ganz ohne Grund ist? — Ach wie durchdringend, wie schmerzvoll ist das Schauspiel, welches uns heut zu Tage die gallikanische Kirche vorstellet, jene Kirche, die so alt, als die Monarchie selbst ist, die sich seit vierzehn Jahrhunderten so rein und unbefleckt erhalten hat, als sie war, da die Nachfolger der Apostel als Martyrer ihr Blut verspritzten, um euch zu Christen zu machen!

Sehet ihre Priester, wie sie flüchtig herum irren, von ihren Häusern vertrieben, und gezwungen sind, sich, wie zu den Zeiten der Verfolgungen, in den Grüften und Höhlen zu verbergen, um ihre heiligsten und nothwendigsten Amtsverrichtungen auszuüben, und, um das Unglück vollständig zu machen, wie man sie beschuldiget, daß sie sich, nicht so fast aus ächtem Eifer, als aus Eigennutze in einem Zeitpunkte widersetzen, wo die Entziehung aller ihrer Vor-

theile

theile ihren Eifer und ihren Widerstand anfachen. Sehet die zahllose Menge der Pfarrer und Vikaren, welche euch gelehret haben, ehrerbietige Kinder, wahre Väter, getreue Eheleute und untadelhafte Bürger zu seyn, die in allen eueren traurigen Zufällen euer Trost und Stütze gewesen, wie sie sich in einer tödtlichen Schwermuth dahin zehren, weil sie ihren Heerden entrissen werden, und sehen müssen, wie sich die Wölfe und Diebe an ihre Stelle in den Schafstall eindringen, da sie indessen in den Thränen, in der Verachtung und in dem Elende schmachten werden. Sehet zwanzig tausend Ordensgeistliche, welche, ihres Schicksales ungewiß, nicht wissen, ob sie Weltliche oder Geistliche seyen, oder welche Kleidung sie tragen, oder welchem Institute sie werden eingereihet werden, wie sie um die Freyheit bitten, in ihrem Stande zu leben, und zu sterben, welche ihnen auch durch das konstitutionelle Dekret vom 13. Hornung bewilliget worden war, das aber die folgenden Dekrete, Kraft derer ihre Institute aufgehoben, oder ganz abgeändert worden sind, vernichtet haben. Sehet vierzig tausend Jungfrauen, wie sie seit achtzehn Monate ihre Wangen mit den bittern Thränen benetzen, bey den Füßen des Altars den Herrn bitten, und beschwören, das Ungewitter, das der Kirche drohet, abzuwenden; wie sie die Freyheit, die ihnen die Dekrete anbiethen, mehr als den Tod fürchten, und zitternd um die Gnade flehen, in ihren engen Zellen, diesen Freystätten der Unschuld und des Friedens, zu leben, und zu sterben. Sehet jene weltliche Versammlungen, wovon so viele Heilige und berühmte Männer ausgegangen sind, derer einige sich die Last aufgebürdet, gute Bürger und Zöglinge für das Heiligthum zu bilden, andere aber sich dem Troste

der

der Kranken gewidmet haben; sehet jene Institute, die zur Unterweisung der Armen bestimmet, oder mit der Heiligung des Volkes auf dem Lande beschäftiget, und den apostolischen Arbeiten ausgesetzet sind, die alle so erbauend als nothwendig oder höchst nützlich waren, wie sie schmerzvoll dem letzten Stoße entgegen sehen, der sie mit dem allgemeinen Umsturze verflechten soll. Sehet ein Volk aus Zöglingen von der heiligen Zunft, welche zu Folge ihrer weisen Stifter die heiligen Weihen empfangen haben, mit der Hoffnnng, zu den heiligen Amtsverrichtungen ausgesetzet zu werden, wie sie, aus Mangel der Stellen und wegen der Menge der entsetzten Geistlichen, dieser Hoffnung schlechterdings beraubet, folglich ohne Stand, ohne Brod, ohne Hilfe schmachten. Sehet jene ehrwürdige Gemeinden, jene alte Senate, welche die Kirche den Bischöfen, nicht um sie zu beherrschen, sondern um sie zu überheben, oder zu ersetzen, beygesellet hatte, und die ohne Unterlaß das göttliche Lob anstimmten, wie sie wider alle Gesetze, von ihrem Amte abgesetzet, ihrer so sanftmüthigen als billigen und nachdrücklichen Erklärungen ungeachtet aus dem Heiligthume verstossen, und ihrer Güter beraubet sind. Sehet jene alte und große Tempel der ansehnlichsten Kirche in dem Christenthume, wie sie einigermassen ganz erstummet, und in Einöden verwandelt sind, wie einige von dem Volke, über dieses traurige Stillschweigen, über den Zerfall des Prachtes bey dem Gottesdienste, über das Verboth des ununterbrochenen Gesanges und göttlichen Lobes, von dem unsere Väter noch kein Beyspiel gesehen hatten, vor Erstaunen ganz betäubet, Aaron und dessen Leviten, den Hohenpriester und seine Gehilfen vergebens zurück zu wünschen sich bestreben;

streben; wie andere den Schutt des Tempels beweinen, und ihre Thränen mit den Zähern der zerstreuten Kirchendiener, welche nichts anders mehr, als stumme Seufzer hören lassen, vermischen; wie Leute ohne Religion und Sitten für Freude jauchzen; wie die Ketzer schon alle Franzosen ihren Proselyten beyzählen; wie die Freunde der entehrten Religion sich einander traurig fragen: wie! kann man die Religion beybehalten, oder sie wieder herstellen, wenn man ihre Majestät, den Unterricht und Eifer ihrer vornehmsten Arbeiter verbannet? Wie! kann man sie in unseren Herzen wieder aufleben machen, da alles, was uns derselben erinnern kann, aus den Augen verschwindet? Wird man wohl die Ehrerbietung und die Liebe gegen die alte Religion unserer Väter in den Gemüthern der Franzosen verewigen, da man die Klöster zusperret, und zwey Drittheile von den katholischen Tempeln niederreißt? Ach! welche Religion werden dann unsere Kinder haben? — Dieß ist das Geschrey, welches von einem Ende des Königreiches bis zu dem andern ertönet: dieß ist das Rufen, mit dem alle Freunde der Religion und Frömmigkeit ihren Zustand beweinen.

Nein, es ist nicht möglich, daß die Nation von der schreckvollen Gefahr der Religion und von dem traurigen Schicksale ihrer Diener nicht durchdrungen werde, wenn sie noch christlich und katholisch ist; wenn aber Gott zuläßt, daß sie es nicht mehr sey, um die Verbrechen ihrer Diener zu strafen. —

Weit sey von uns, meine Herren! diese unselige Weissagung! lasset uns im Gegentheile hoffen, daß Gott nie zugeben wird, daß das Glaubenslicht in dem Schooße des aufgeklärtesten aus allen Völkern erlösche; lasset uns hof-

fen,

fen, daß die Nationalversammlung zu Gemüthe nehmen wird, daß nur die Gesetze Gottes unveränderlich sind, und daß, nachdem sie die alten Gesetze weislich verbessert hat, sie auch die ihrigen verbessern wird; lasset uns hoffen, daß sie das Uebel heben, aber auch das Gute nicht ausraffen, und daß der katholische, apostolische und römische Gottesdienst sich mit der Verfassung verewigen wird; lasset uns hoffen, daß unsere Könige, unsere Gesetzgeber, unsere Magistrate, wie sie es seit dreyzehn Jahrhunderten waren, die wärmsten Vertheidiger der von dem Himmel gesandten Religion seyn werden, und daß der Himmel auch nicht unterlassen wird, die Nation und ihre Repräsentanten, den König und seine Unterthanen zu schützen; lasset uns dieses salbungsvolle Zutrauen in unsere Herzen hinterlegen, und unsere Gebethe für das Wohl unsers frommen Monarchens und unserer Repräsentanten verdoppeln; lasset uns dem Volke die Ehrfurcht und Unterwürfigkeit stets einflößen, die es dem Könige, dem Gesetzgebenden Körper und allen Vorstehern schuldig ist; lasset uns standhaft und unerschütterlich in dem Glauben, aber auch geduldig und sanftmüthig gegen unsere Feinde seyn; lasset uns an dem Werke Gottes unermüdet arbeiten, und er wird es uns in dem andern Leben belohnen, und uns im gegenwärtigen nicht verlassen.

Ich bin ꝛc.

Unter-

Unterschied zwischen den zwey Religionen.

1. Die alte Religion in Frankreich ist die katholische, apostolische und römische Religion. Die neue Religion ist weder die katholische, noch apostolische, noch römische.

2. Die alte Religion ist die katholische, oder allgemeine, weil sie an allen Orten ist verbreitet, und zu allen Zeiten gelehret worden. Die neue Religion ist nicht katholich, weil sie nur in Frankreich angenommen, und dort erst seit der Revolution bekannt ist.

3. Die alte Religion ist apostolisch, weil sie ihre Lehre, ihr Ansehen, und ihre Sendung von den Aposteln herleitet. Die neue Religion ist nicht apostolisch, sondern nationalisch, weil sie ihre Lehre, ihr Ansehen und ihre Sendung von der Nationalversammlung hat.

4. Die alte Religion ist römisch, weil sie die römische Kirche für die Mutter und Lehrerinn aller Kirchen anerkennet, und den Glauben, der in derselben gelehret wird, annimmt. Die neue ist nicht römisch, weil sie wider das Ansehen und ungeachtet der Zensuren der römischen Kirche, deren Glauben sie abschwöret, gestiftet ist.

5. Der Katechismus, wo unsere Väter die alte Kirchenzucht gelernt haben, beschreibet die Kirche also: „Die Kirche ist eine Versammlung aller Gläubigen, die sich zu dem wahren Glauben bekennen, unter dem Gehorsame ihrer rechtmäßigen Hirten, und vorzüglich dem Oberhaupte, dem Pabste.“ Die Gesellschaft der Anhänger der neuen Religion ist demnach keine Kirche, weil sie ihre rechtmäßigen Hirten verstossen, und

dem Pabste den Gehorsam vollkommen aufgekündet haben.

6. In der alten Religion, wenn man in dem Glaubensbekenntnisse sagt: ich glaube eine heilige Kirche, bezeuget man, daß man sich der Lehre des Pabstes und der Bischöfe, als der untrüglichen Regel unsers Glaubens, unterwerfe, weil der Pabst und die Bischöfe die Nachfolger der Apostel sind, zu denen Jesus Christus gesagt hat: gehet hin; lehret, ich bin bey euch bis an das Ende der Welt. In der neuen Religion weigert man sich ausdrücklich, sich der Lehre des Pabstes und der Bischöfe zu unterwerfen, und folglich kann man ohne Lüge zu Gott nicht sagen: ich glaube eine heilige Kirche.

7. In der alten Religion sagt man in der Glaubensübung: mein Gott! ich glaube festiglich alle Wahrheiten, die du uns durch deine Kirche zu glauben vorgetragen hast; wodurch man bekennet, daß man alle Wahrheiten annehme, die uns der Pabst und die Bischöfe als Glaubensartikel lehren, und alle Irrthümer verwerfe, welche der Pabst und die Bischöfe verdammen. Dieß ist das Hauptzeichen wodurch man zu allen Zeiten den Katholiken von dem Ketzer unterschieden hat. Durch diese untrügliche Lehre aufgekläret haben die Katholiken alle Ketzereyen, welche die Kirche zerrissen, verworfen. Kraft dieses Grundsatzes glauben sie die wesentliche Gegenwart in dem Altarssakramente, weil der Pabst und die Bischöfe wider die Protestanten, die sie läugnen, also entschieden haben. In der neuen Religion ist die Glaubensübung, was die Worte belanget, die nämliche; nicht aber in Rücksicht auf den Sinn, weil man die Irrthümer nicht verwerfen will,

welche

welche der Pabst und die Bischöfe in der bürgerlichen Verfassung des Klerus verdammet haben; und weil man anstatt das Breve des Pabstes, der mit den Bischöfen lehret, daß diese Verfassung ein Haufen und Auszug von mehreren Ketzereyen sey, mit Unterwürfigkeit anzunehmen, vielmehr die Unterweisung der Nationalversammlung anhöret, welche erkläret, „daß man in derselben alle Glaubenslehren mit Ehrerbietung aufgegriffen finde.“

8. In der alten Religion wird die Lehre Jesu Christi beybehalten, daß derjenige, der die Kirche nicht hört, für einen Heiden und öffentlichen Sünder gehalten werden soll.“ In der neuen Religion wird jener, der die Kirche höret, wann sie wider die Irrthümer der Verfassung redet, als ein schlechter Bürger behandelt.

9. In der alten Religion muß das Ansehen der Kirche alle Streite im Religionsfache entscheiden. In der neuen aber glaubet man, daß alle Religionsstreitigkeiten durch die Dekrete der Nationalversammlung entschieden sind.

10. In der alten Religion glaubet man als einen Glaubensartikel, daß Jesus Christus dem heiligen Petrus und den Päbsten, dessen Nachfolgern, alle Gewalt, die den Spaltungen in der Kirche vorzubeugen nöthig ist, eingeräumet hat. In der neuen Religion, die nichts anders als eine Spaltung in der Kirche ist, hat man den Entschluß gefaßt, das Ansehen des Pabstes kraftlos und nichtig zu machen.

11. Die alte Religion befiehlt allen Bischöfen, eine ausdrückliche und besondere Gemeinschaft mit dem heiligen Stuhle zu unterhalten, unter der Strafe, in alle Uebel der Spaltung zu verfallen. In der neuen Religion machet

ein

ein simpels Schreiben die ganze Gemeinschaft der konstitutionellen Bischöfe mit dem Pabste aus; und ohne die Spaltung zu befürchten, verwerfen sie seine Breven, verachten seine Kirchenstrafen, und trotzen seinem Banne.

12. Gemäß der alten Religion hält es die gute Parthey in allen Zwisten der Kirche allezeit mit dem Statthalter Jesu Christi, mit dem heiligen Stuhle und dem Körper der Bischöfe, die ihm anhangen. In der neuen Religion schlägt man einen neuen Weg ein, und mitten unter den widrigen Meinungen, die die Kirche zertheilen, verläßt man den Pabst und die mit ihm vereinigten Bischöfe, und folget zuversichtlich einem ausgesprungenen Mönche, der zum Bischofe oder zu einem konstitutionellen Pfarrer geworden ist, und die neue Verfassung des Klerus zu seinem Vortheile in Schutz nimmt.

13. In der alten Religion ist es eine feige Heucheley, wenn man sagt, daß man sich von der Kirche nicht trennen wolle, da man indessen die Irrthümer, wegen welcher man aus ihrem Schooße verstossen worden ist, nicht widerruft. Diese heuchlerische Sprache führet man aber in der neuen Religion, und man erkühnet sich zu sagen, daß man sich von dem Pabste nicht trenne, indem man doch seinen Glauben verläßt, und in den Irrlehren, die er verdammet, beharret.

14. In der alten Religion erkennet man die unumgängliche Nothwendigkeit an, sich in gewissen Umständen an den Pabst zu wenden, um die Lossprechung in den vorbehaltenen Fällen, die Veränderung der Gelübde und die Nachlassung in den Ehehindernissen zu erlangen. In der neuen Religion wird jedem Franzosen ausdrücklich verbothen, sich an den Pabst zu wenden,

den, unter welchem Vorwande es immer seyn mag.

15. In der alten Religion giebt es Zeiten, wo die Kirche den Schatz ihrer Gnaden öffnet, und unser heilige Vater der Pabst den Gläubigen Jubiläumsabläße zuertheilet. In der neuen Kirche, wo man das Ansehen des Pabstes verkennet, wird man keine Abläße mehr, die er ertheilet, gewinnen können.

16. In der alten Religion geht die geistliche Gewalt der Bischöfe von Jesu Christo aus, und ist von aller weltlichen Macht unabhängig. In der neuen kömmt alle Gewalt wesentlich von der Nation her, und kann nur von ihr entspringen.

17. In der alten Religion ist die geistliche Gewalt den Aposteln, und von diesen auf die Bischöfe übertragen worden, „nicht nur um das göttliche Wort zu verkündigen, und die Seelen durch die Sakramente zu heiligen; sondern auch um die Kirche einzurichten, um die von Gott ihren Vorfahren eingegebenen Kanonen anzuwenden, und alle Pflichten eines heiligen Amtes zu erfüllen.“ Bossuet or. fun. d. Tellier. In der neuen Religion ist das höchste Ansehen über die Kirchenzucht der Nationalversammlung heimgefallen.

18. In der alten Religion ist es eine Glaubenswahrheit, daß der Pabst einen Primat der Gerichtsbarkeit habe. In der neuen haben die Bischöfe eben so viele Gewalt, als der Pabst.

19. In der alten Religion glaubet man als einen in der heiligen Schrift enthaltenen Glaubensartikel, daß die Bischöfe, die Kirche zu regieren, gesetzet sind, und daß die Priester unter ihrem Ansehen den Weinberg des Herrn bearbeiten sollen. In der neuen Religion sind die

Prie-

Priester von der Nationalversammlung aufgestellet, die Kirche unabhängig zu regieren, und die Bischöfe können nichts ohne ihre Stimmen anordnen.

20. In der alten Religion sind die Bischöfe und Priester Gesandte Jesu Christi, die im Namen Gottes, den sie vorstellen, und der Kirche, die sie sendet, zu dem Volke reden. In der neuen Religion sind die Bischöfe und Priester nur öffentliche Funktionaire, und sie sind nur im Namen des Nationalgesetzes, das sie zu Funktionairen gemacht hat, zu dem Volke zu reden berechtiget.

21. In der alten Religion werden die Bischöfe und Priester von der Kirche gesandt, und die Kirche allein kann durch die Obern die Gewalt zurück nehmen, ausdehnen, oder beschränken. In der neuen Religion werden die Bischöfe und Priester durch das Volk bestellet, und das Volk allein kann sie absetzen, oder die Gränzen ihrer Gewalt bestimmen.

22. Die alte Religion lehret, daß man, um ein gesetzmäßiger Bischof, oder Pfarrer zu seyn, nach den, von der Kirche abgefaßten, oder angenommenen Regeln ernannt und gesandt seyn müsse. In der neuen Religion ist es genug, daß man nach den von der Nationalversammlung gemachten Regeln, das ist, von den Wahlmännern, sie mögen Juden, Komedianten, Protestanten oder Katholiken seyn, ernannt ist.

23. In der alten Religion empfangen die Priester durch die Sendung der Kirche eine geistliche Gerichtsbarkeit über die Heerde, die ihnen anvertrauet wird. In der neuen Religion ertheilet die Weihe allein eine allgemeine Gerichtsbarkeit.

24. In der alten Religion ist es eine Glaubenswahrheit, daß alle Beichten bey einem Priester, der von dem Bischofe nicht dazu berechtiget ist, und alle von ihm erhaltenen Lossprechungen ungiltig und fruchtlos sind. In der neuen Religion behauptet man, daß die Beichten und Lossprechungen gut sind.

25. In der alten Religion höret man mit Ehrfurcht das Konzilium von Trient an, welches diese Beichten und Lossprechungen als ungiltig erkläret. In der neuen Religion setzet man sich mit Gespötte über diesen Kirchenrath und dessen Entscheidungen hinaus.

26. In der alten Religion verfüget sich kein Priester in eine Pfarre, um ihr zu dienen, wenn er nicht zuvor die Gewalt von dem Bischofe empfangen hat. In der neuen haben die Departements und Distrikte öfters die Stelle des Bischofes vertreten, und alle Gewalt, die sie nicht haben, den Pfarren zu dienen, ertheilet.

27. In der alten Religion hatte ein suspendirter Priester keine Gewalt, die Beichten zu hören, und man konnte ihn ohne Verbrechen nicht darum ansprechen. In der neuen haben alle suspendirte Mönche und Priester Platz gefunden.

28. Die alte Religion schreibet allen Gläubigen vor, sich an die Hirten, welche die Kirche ihnen gegeben hat, unverbrüchlich anzuschliessen. In der neuen will man, daß das Volk seine Bischöfe und Pfarrer verstossen, und sich andere aufstellen könne.

29. In der alten Religion sieht man diejenigen, die ungeachtet der Verfolgungen ihre rechtmäßigen Hirten anerkennen, und sich von ihnen nicht trennen, als gute Christen und ächte Gläubige an, die wissen, wann man seinen

Glau-

Glauben bekennen müsse. In der Sprache der neuen Religion sind sie Schwärmer, und böse Bürger.

30. Die alte Religion wird in allen katholischen Landen für die katholische anerkannt. Die neue ist nach dem Urtheile aller katholischen Lande eine schismatische Religion.

31. Die Bischöfe der alten Religion werden von allen Katholiken der benachbarten Nationen aufgenommen, wie man ehemals einen Cyprian, Athanasius, Chrysostomus, weche die Ketzer von ihren Kirchen vertrieben hatten, aufgenommen hat. Die Bischöfe der neuen Kirche werden allenthalben als Abtrünnige und Eingedrungene verscheuet.

32. In der alten Religion giebt es Priester, Sakramente, eine Messe, aber Priester, die von der Kirche eine geistliche Gewalt haben, giltige Sakramente, eine im Namen der Kirche und in der Einigkeit des katholischen Glaubens gehaltene Messe. In der neuen giebt es auch Priester, Sakramente, eine Messe; aber abtrünnige Priester ohne Gewalt, nichtige und ungiltige Sakramente, eine wider das Verboth der Kirche, und durch die Spaltung verunreinigte Messe.

33. Die alte Religion lehret, den Eid in Ehren zu haben. Die neue macht es sich zur Gewohnheit, ihn zu entheiligen.

34. Die alte Religion lehret, daß man ohne Nothwendigkeit nicht schwören könne. In der neuen wiederholet man den Eid bey der Nationalversammlung, auf dem Marsfelde, in den Wachthäusern, in den Kluben, bey den Mahlzeiten. Je mehr man der neuen Religion ergeben ist, desto mehr wird man auch von dem Eifer, zu schwören, angewandelt.

35. In der alten Religion ist es ein Verbrechen, wenn man einem den Eid mit Gewalt abzwinget. In der neuen ist es ein Merkmal des Patriotismus, wenn man die Leute zum Schwören zwinget.

36. In der alten Religion glaubet man sich durch seinen Eid für immer verbunden zu seyn. In der neuen glaubet man, wenn man die Verfassung beschwöret, von allen alten Eidschwüren losgezählet zu seyn.

37. In der alten Religion würde man es für einen Meineid halten, wenn man den Eid der Treue, den man dem Könige geschworen hat, nicht hielt. In der neuen Religion ist es eine heilige Begeisterung der Freyheit, wenn man den König, nachdem man ihm den Eid der Treue geschworen hat, gefangen haltet, ihn als strafbar belanget, in dem Geiste des Volkes verleumdet, seine billigsten Absichten verdrehet, seine Entsetzung und auch seine Strafe vorträgt.

38. Die alte Religion sagt: Jeder Mensch sey der höhern Macht unterworfen. In der neuen ist die Empörung eine von den heiligsten Pflichten.

39. Die alte Religion lehret, daß die Gelübde der Ordensgeistlichen heilige Verbindungen sind. In der neuen sagt man, daß die Gelübde den natürlichen Rechten zuwider sind.

40. In der alten Religion ist das Ehebündniß der Geistlichen verbothen. In der neuen fängt man an zu sagen, daß es erlaubet sey.

41. In der alten Religion sah man die Religiosen als Abtrünnige an, welche, ohne dazu gezwungen zu seyn, aus dem Kloster traten, und das gemeine Leben, das sie angelobet hatten, verliessen. In der neuen hat man alle Religiosen als gute Patrioten an-

gerühmet, die nicht gezaudert haben, ihren Gelübden meineidig zu werden.

42. In der alten Religion war es ein Freudentag, wenn man die Tempel einweihete. In der neuen ist es ein Freudentag, wenn man sie niederreißt.

43. In der alten Religion sind die Juden, die Protestanten und Gottlosen die Feinde der alten Religion. In der neuen hält man alle für Freunde und Patrioten.

44. Die alte Religion ist unter den Verfolgungen gestiftet worden. Die neue aber, indem sie dieselben erwecket.

45. Die alte Religion redete zu dem Geiste und zu dem Herzen und that Niemand Gewalt an. Die neue fürchtet, man möchte sie nicht hören, wenn sie nur zu dem Geiste und dem Herzen redete; sie brauchet über das auch Gewalt.

46. Die alte Religion sagte: Wenn ihr nicht zur Messe kommet, werdet ihr die zum Heile nöthigen Gnaden verlieren. Die neue sagt: wenn ihr zur Messe kommet, werdet ihr gescholten, verleumdet, übel behandelt, und vielleicht auch erwürget werden.

47. In der alten Reiligion ist es ein Verbrechen, wenn man der Messe der Schismatiker beywohnet, weil man sich dadurch auch des Ungehorsames schuldig machet, welchen diese Priester begehen, indem sie das heilige Opfer im Namen der Kirche entrichten, welches sie ihnen doch verbothen hat. In der neuen machet es man sich zur Pflicht, die Altäre zu zerstören, welche der Spaltung nicht gewidmet sind, um, wenn es möglich ist, die Frömmigkeit der Gläubigen irre zu machen, und sie zu den von den Schismatikern gehaltenen Messen zu ziehen.

48. Die

48. Die alte Religion duldet keinen Irrthum, weil die Wahrheit keine Gemeinschaft mit der Lüge hat. Die neue behandelt die Kalvinisten, die Presbyterianer und Jansenisten ganz brüderlich, weil sie ihnen mehrere Irrlehren abgeborget hat.

49. Diejenigen, die sich zur alten Religion bekennen, glauben festiglich, daß man in der neuen nicht selig werden könne, weil ausser der Kirche Jesu Christi, und folgsam in der Spaltung kein Heil zu hoffen ist. Die Anhänger der neuen Religion müssen zugeben, daß man in der alten selig werden könne.

Franzosen! eröffnet nun die Augen. Man hat euern Glauben fühlbar umgeschaffen; man hat euch eure Religion geraubet, und ihr werdet es nicht gewahr! Ihr sehet es; diese neue Lehre, welche man in den Kluben wie in eueren Tempeln mit wärmstem Eifer verkündiget, ist nicht die Religion euerer Väter. — Die Verführer! Um euch besser zu täuschen, haben sie das Aeusserliche der Zeremonien, auch das Gesang der Psalmen, die nämlichen Gebethe, die nämlichen sakramentalischen Gebräuche beybehalten. Aber gebet Acht; dieß alles ist nur die Schale der Religion. Es ist nicht die Seele und das Leben davon. Ach! was nützen euch die Gebethe, die wider den Geist der Kirche verrichtet werden, und die Gott verwirft, die Zeremonien, die nur ein unfruchtbares und kraftloses Gepränge sind, und die Sakramente, die, wenn sie von Dienern ohne Ansehen mitgetheilet werden, nichts anders, als Entheiligungen sind? Ihr müsset die mit den Gebethen und Sakramenten verbundenen Gnaden suchen; die sind euch nothwendig. Allein diese Gnaden findet man nicht in den schismatischen Gemeinden.

Keh=

Kehret demnach geschwind zurück, wenn ihr wenigstens in der Religion euerer Väter sterben wollet. Kehret zurück in den Schooß der Kirche, in jenen Schafstall, ausser dem allein weder die Gnade noch das Heil zu hoffen ist.

Widerlegung des Hirtenbriefes des Herrn Bischofes von Boulogne, durch Herrn Charrier de la Roche.

Auszug.

Es hat sich ein heftiger Streit zwischen der französischen Nation und den Häuptern der Religion erhoben. Altarsdiener! soll ich mich an das Beyspiel halten? Franzosen und Deputirte! soll ich nicht dem Vaterlande meine Opfer, und dem Gesetze meine Huldigung darbringen?

Ich habe mich in den Gedanken in ein Jahrhundert zurück versetzet, das in gewißer Hinsicht nur gar zu große Aehnlichkeit mit dem unsern hat, und ich habe in demselben eine allgemeine Zwietracht zwischen dem Klerus und den Rechten eines Fürsten gesehen, dessen Verbrechen war, daß er einer Irrlehre anhieng. Man hat damals gesehen, daß die gallikanische Kirche sich über die Gränzen der Pflicht hinaus gewagt hatte, und daß die Religion nur die Masque der Ränke und des Eigennutzes war. Das Beyspiel des Vergangenen machte mich mißtrauisch, und bestimmte meine Grundsätze, die sich schon in der Kenntniße der kirchlichen Urkunden gründeten.

Allein ein Mann von großem Ansehen erklärte sich zu Gunsten der Widerspenstigkeit der Bi-

Bischöfe. Die Lehre des Herrn Bischofes von Boulogne hat die meisten Geistlichen an sich gezogen. Aber die Prüfung, die ich hierüber gemacht, hat mich in meinem Entschluße bekräftiget.

Der Herr Bischof setzet anfangs die Unabhängigkeit der zwey Mächte fest. Niemand machet ihm ihre wechselseitige Obergewalt streitig. Die Vergünstigungen der weltlichen Macht haben alles zum Wachsthume des geistlichen Ansehens beygetragen. Allein so viel umfassend es immer seyn mag, hat es doch seine Gränzen; sein Reich höret dort auf, wo seine Untrüglichkeit ein Ende hat. Nun die Untrüglichkeit der geistlichen Gewalt erstrecket sich nur auf den Glauben und auf die Sitten; alles Uebrige ist der weltlichen Macht unterworfen, und von ihr abhängig, weil sie jene nur unter diesem Bedinge aufgenommen, und den Einfluß auf alles, was zeitlich ist, sich vorbehalten hat.

Eine Bezirkseintheilung der Kirchensprengel ist ein pur weltlicher Gegenstand; kann sie einer Macht zugehören, die ihre Gränzen überschreiten würde, wenn sie sich einen Eingriff auf das Geistliche erlauben wollte?

Welches sind aber die Titel von diesem? Die Worte Jesu Christi zu seinen Apostoln sind diese: **Welchen ihr die Sünden vergeben werdet. ꝛc.** Die Gewissen binden, und lösen ist das ganze Amt der geistlichen Gewalt: aber der Umfang des Bezirkes, wo dieses Amt in Ausübung gebracht werden soll, ist der Gegenstand der weltlichen Macht. Wenn die Kirche eine Gerichtsbarkeit und Disziplin hat, so ist sie pur innerlich: alles, was das Zeitliche belangt, muß sich unter die weltliche Gerichtsbarkeit schmiegen. Wenn daher der heilige Paulus über Gegenstände, die unter seiner Gerichtsbarkeit nicht

standen, eine Verfügung traf, geschah es nur, weil die Kirche noch in keinen Staat aufgenommen war, und folgsam ihre äußerliche Polizey selbst einrichten mußte.

Die Verbindung aber der Kirche mit dem Staate hat wechselseitige Pflichten hervorgebracht. Wenn zwey Mächte in verschiedenen Zufällen verflochten sind, wo jeder über die andern herrschen will, wer soll endlich weichen; wer soll nachgeben? — Muß man alles unter einander werfen, alles umstürzen, um Vernünfteleyen, die schon hundertmal widerlegt worden sind, zu behaupten; um sich vielmehr der Vernunft sowohl als der Religion zu widersetzen, als sich der Mäßigung zu bedienen; um auf einer fruchtlosen Weigerung zu verharren, und durch den Gebrauch seines eignen Ansehens dasjenige zu rechtfertigen, wozu man die Mitwirkung der Kirche nöthig glaubet? — In unserm Falle ist der Widerstand des Klerus mit der Verfassung des Staates selbst verknüpfet, den er untergräbt, wenn er das Uebergewicht gewinnet; und diese Aussicht allein soll schon über die Folgen zittern machen.

Mithin gehöret der weltlichen Macht das Recht zu, die Gränzen der Diozesen abzustecken, nicht, um dort die geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben, sondern um sie durch die Religionsdiener ausüben zu lassen. Es vertragen sich alle Rechte mit einander. Die weltliche Macht bestimmet die Gränzen, zeichnet die Bezirke aus; die Kirche giebt die Bischöfe und nöthigen Pfarrer her, um die, diesen Titeln anklebenden, Amtsverrichtungen zu erfüllen: auf diese Art, bleibt jede Macht in ihrem Wirkungskreise. Als England den Glauben annahm, hat der König Ethelbert die Städte angewiesen, wo die Missiona-

sionarien ihren Eifer und ihr Amt in Ausübung brachten. Die Synode zu Pistoja im Jahre 1786. wurde von der Ungleichheit der Eintheilung der Pfarrspiele in diesem Kirchensprengel billig aufgefordert, dem Herzoge von Toskana eine Bittschrift zu überreichen, damit er sich würdigte, eine neue Ordnung der Sache auszuzeichnen, und alles, was hierauf einen Bezug hatte, anzuordnen. Und warum? Weil die Kirche durch sich selbst keinen Bezirk hat. Mithin geht sie die Eintheilung des Umfanges in Diozesen und Pfarrspiele nichts an. Das Betragen des Kirchenrathes von Chalzedon hatte schon vor langer Zeit alle Rechte der weltlichen Macht in dieser Hinsicht gerechtfertiget.

Wenn man wider diesen Grundsatz einwenden wollte, daß die Kirche der Gerichtsbarkeit ihrer Diener die Gränzen angewiesen hat, würde man die Natur dieser Gerichtsbarkeit verkennen müssen. Jesus Christus hat ihr keine andere Gränzen abgestecket, als jene der Welt; was für die Apostel genüglich war, soll es imgleichen für ihre Nachfolger seyn.

Der Prälat hat seinen Hirtenbrief mit einer Ermahnung beschlossen, deren Verdienst ich nicht schildern will; die man aber öffentlich als aufrührerisch angesehen hat. — Es ist wahr, er erkläret auch, daß, wenn es die Umstände erheischen, die Sorge der ihm anvertrauten Seelen andern zu überlassen, er bereit sey, mit dem heiligen Gregor von Nazianz wie ein anderer Jonas in das Meer geworfen zu werden, um den Sturm zu legen. Mein! warum machet er dieses Opfer nicht, um die Spaltung zu vermeiden, und den Frieden der Kirche zu befördern?

Warum legen die Bischöfe ihre Würde nicht nieder? Da sie sich weigern, die neue Regierung

rung anzunehmen, was bringen sie auf die Bahn? Ihre alten Mißbräuche. Sie haben sich auf die Einberufung eines Nationalkonziliums berufen, es ist wahr; aber was können wir uns versprechen, nachdem die sehr unvollkommne Zuchtverbesserung, welche der Kirchenrath von Trient vorgenommen hat, so schlechten Fortgang machte? —

Man beschuldiget uns, daß wir uns der geistlichen Gewalt anmassen, weil wir erkläret haben, daß der Besitz der geistlichen Aemter mit der Verweigerung des Eides nicht bestehen kann. — Lege er seine Stelle nieder; das Gesetz hat ihm seinen Unterhalt angewiesen, wenn er glaubet, daß ihm sein Gewissen den Eid nicht erlaube. Fordert nicht das Wohl des Friedens, daß er sich der Stimme sowohl des Vaterlandes, welches sein Widerstand zerrüttet, als der Religion, welche seine Abdankung erbauet, ergebe?

Man sagt, das Oberhaupt der Kirche sey dem Systeme der bürgerlichen Verfassung entgegen. — Wenn der Pabst vergessen könnte, daß er der allgemeine Vater der Gläubigen sey, der sich eben deßwegen nach den Umständen richten muß, sollte ihn dennoch, und alle Hirten das traurige Beyspiel von England vorsichtig machen.

Die Bischöfe haben sich an den Pabst gewandt; sie erwarten seine Entscheidung. — Es ist sehr befremdend, daß sie den Ausspruch des Pabstes bald aufgefordert, bald verworfen haben, nachdem es ihnen ihr Bedürfniß, oder ihre Aussicht einrieth. Ist dieß das Betragen, das sie zu allen Zeiten, vorzüglich im Jahre 1682. geäussert haben? Aber ein solches Benehmen bürget nicht für die Einigkeit mit dem heiligen Stuhle und für den Karakter der ächten Gemeinschaft. Der heilige Cyprian war einer

dem

dem Pabste ganz widrigen Meinung: nichts desto weniger ist sein Name, vor jenem des heiligen Stephans dem Kanon der Messe eingetragen worden. Wenn wir uns zu dem nämlichen Glauben bekennen, warum soll uns die Drohung, von seiner Gemeinschaft getrennet zu werden, schüchtern machen? Sollten das Haupt der Kirche, und die weisen, tugendhaften und aufgeklärten Bischöfe in dem achtzehnten Jahrhunderte wohl aufgelegt seyn, jene scheußlichen Auftritte der Jahrhunderte der Unwissenheit und der Finsternisse, wo der Ehrgeitz, die Hoffart und die Vergessenheit aller Regeln die Bannkeile wider die Reiche schleuderten, wieder aufleben machen? — Die Exkommunikation und das Interdikt sind fürchterliche Kirchenstrafen; und aus eben dieser Ursache muß man sich derselben mit Bescheidenheit bedienen. Denn sonst würden sie in ein Gift und in Waffen verwandelt werden, die eine ganze Nation zu Grunde richten, und für immer in den Harnisch bringen würden.

Man verlanget wenigstens die Mitwirkung der geistlichen Gewalt bey den Abänderungen, welche die bürgerliche Verfassung vorgeschlagen hat. Allein ist es wahr, daß die Fürsten nichts in der Kirche ohne Zuthun derselben entschieden haben? Die Gesetze Konstantins über Gegenstände der Disziplin und des Glaubens, die stete Weigerung Frankreichs, die Disziplin des Kirchenrathes von Trient anzunehmen, die zahllosen Verordnungen Ludwigs XIV. die neueste Erklärung vom Jahre 1754, woraus so traurige Uebel für die Kirche sowohl, als für den Staate entsporssen sind, die von den Königen verordnete Verbannung der Jesuiten vor der

Bulle

Bulle des Klemens XIV. wie viele Urkunden bürgen uns wider diesen Satz?

Indessen hat die Verfassung der Kirche nicht alle ihre Rechte entrissen. Sie sichert ihr dieselben zu, nicht nur da sie ihre Diener von der Zahl der Wahlmänner nicht ausschließt, sondern auch indem sie die Prüfung des Neugewählten den Vorgesetzten in der Hierarchie, und das Recht der Weigerung vorbehält, wenn er rechtmäßige Ursachen dazu hat.

Das Recht des Volkes zu den Wahlen gründet sich auf den Vortheil, der es ihm zur Pflicht machet, sein Wohl der Gefahr nicht Preis zu geben. Man wendet ein, daß die Wahlversammlungen auch Nichtkatholiken enthalten. Was liegt aber daran; diese kaum fühlbare Ungereimtheit ist doch weit günstiger als die alte Ordnung, und wird durch die neuen Beyspiele gerechtfertigt, vorzüglich durch den Ausspruch des Parlaments von Paris zu Gunsten des Judens Kramer, des Königes von Preußen, der zu dem Bisthume von Breßlau ernennt, und der rußischen Kaiserinn, die zu den Bisthümern in dem polnischen Antheile, der ihrem Reiche im Jahre 1772. zugefallen ist, ernennet.

Das Alterthum liefert uns eine Menge Beyspiele, die das Recht des Volkes zu den Wahlen bestätigen. Der heilige Cyprian, Augustin, Gregor der Pabst, Hilarius von Poitiers, Gregor der Nachfolger des Euphronius in dem Sitze zu Tours, der Mönch Augustin und Apostel in England, der heilige Martin; könnten wir noch vortrefflichere Beyspiele wählen? Der Irrthum des Herrn Bischofes von Boulogne besteht darinn, daß er die Einsetzung von der Wahl nicht unterscheidet. Jene gehöret der geistlichen Gewalt zu, und die Dekrete sichern ihr sie zu; diese ist

ein

ein Recht des Volkes, und muß ihm zurück gegeben werden.

Nun zur Ernennung zu den Pfarren. Es hanget von dem Willen eines jeden einzelnen Menschen ab, welchem Bischofe er angehören will. Was ich zu meinem Vortheile vermag; was nur von mir abhanget, soll dieß nicht in der Gewalt der Nation stehen? Wenn jeder für sich die Freyheit genießt, sich der geistlichen Gewalt eines Bischofes zu entziehen, und sich der Herrschaft seines Nachbars zu unterwerfen, wenn es ihm zuträglich ist: sollte der ganze Körper, eine ganze Nation nicht auch dazu berechtiget seyn?

Der Herr Bischof von Boulogne beschweret sich, daß das ganze Glaubensbekenntniß der neuen Bischöfe in einem simpeln Eide der Ergebenheit gegen den katholischen Glauben bestehe. Bedauert er etwa das Formular? Hat er vergessen, welche Unheile die Frucht von dieser Handlung der bischöflichen Tyranney gewesen sind? Und mit was Recht werden diese despotische Untersuchungen der Gewissen unternommen? Ist es nicht genug, um als ein Katholik zu erscheinen, daß man die Versicherung von sich giebt, daß man es seyn wolle? Uebrigens läßt sich leicht muthmassen, was die geheimen Beschuldigungen des Herrn Bischofes beabsichtigen; sie haben den Jansenismus zum Gegenstande. Ach! welche Werke will er wohl den Schriften des Nikols, des Mesenguy, des Dugnets, des Rastignak, Erzbischofes von Tours, des Paskals, des Bossuets entgegen setzen? Das Formular des Konziliums von Chalzedon, dem Theodoretus hat unterschreiben müssen, kann nicht mit Recht eingewandt werden. Seine Schriften waren von den Irrthümern des Nestorius angesteckt. Das Konzilium konnte nicht zu-

zuviel Vorsicht brauchen, um sich von seinem Glauben zu versichern.

Die Lobsprüche, die der Herr Bischof von Boulogne auf das klösterliche Leben verschwendet hat, tragen zur Frage nichts bey. Die Nationalversammlung hat nur die feyerliche Angelobung der Gelübde verworfen; wer will, kann für sich Gelübde machen. Das Gesetz hat ihnen nur den äusserlichen Schutz entzogen.

Das Gemeinschaftsschreiben an den Pabst, wozu die neuen Bischöfe verbunden sind, ist eine Formalität, die anzeiget, daß man die Einigkeit mit dem Mittelpunkte der katholischen Einheit unterhält. Es ist die erste Huldigung, die das Gesetz fordert. Es steht jedem frey, sie zu vermehren. Was die Prälaten gethan haben, da sie sich an Rom gewandt, mit Wissen und Willen der ganzen Versammlung, ist ein unwiderleglicher Beweis davon. Was die ächten Vorzüge des heiligen Stuhles belangt, da sey Gott davor, daß man sie ihm streitig machen wolle; nur die Folgen, die man daraus herleiten will, kann man nicht zugeben.

Eben so seicht ist auch der Begriff, den der Herr Bischof von den Rechten der Bischöfe hat. Die übertriebene Obergewalt, die sich unsere Prälaten anmassen, gründet sich weder in der Lehre des heiligen Hieronymus und Bernards, noch in jener der Kirche und des Evangeliums. In dieser findet man nicht, daß die Priester von der Untrüglichkeit, deren Versprechen an alle Diener gerichtet war, ausgeschlossen sind Der heilige Cyprian unternahm nichts, ohne den Senat seines Klerus zu Rathe gezogen zu haben; und das Konzilium von Karthago hat dieß zur ersten Pflicht der Bischöfe gemacht. Der heilige Augustin hat es durch sein Beyspiel bestätiget. Es

ist die unmittelbare Wirkung der Weihe, und der Kirchenrath von Trient selbst läugnet nicht, daß die Gewalt der Weihe und der Gerichtsbarkeit im Grunde die nämliche Sache sey. Dessen Dekret ist nur eine Polizeyverordnung; die Approbation, die er fordert, ist nur ein Zeugniß der Tüchtigkeit. Alles Uebrige ist wider die Entscheidungen der Kirche und wider die Uebergabe.

Auszug aus einem Werke des Herrn Charrier de la Roche, unter dem Titel: Welches sind die Mittel wider die Uebel, welche Frankreich verheeren?

In der kirchlichen Regierung, wo man die Religionsdiener zu ihren ursprünglichen Pflichten aus vielen Ursachen wieder hat zurück führen wollen, kann man auch mancherley Abänderungen machen. Man könnte fordern, daß der Klerus, um mit den schönen Jahrhunderten der Kirche mehr Aehnlichkeit zu haben, an den Wahlen der Kirchendiener mehr Antheil nehmen sollte, ohne das Volk seines Rechtes zu berauben; daß, indem man alle feyerliche Gelübde verworfen hat, man wenigstens in jedem Departement eine Klostergemeinde ohne ewige Verbindlichkeiten, und unter der Regel, die beliebig wäre, beybehielte, um Hilfstruppen im geistlichen Fache zu bilden, die zur Verkündigung des göttlichen Wortes, zu dem Beicht hören, und zur Hilfe der Pfarren schicklich wären, wo zugleich eine Freystätte seyn könnte, welche England noch bedauert, daß es sie für die Liebhaber der Einsamkeit, für die Gelehrten nicht beybehalten hat; derley Orte könn-

könnten auch zur Hinterlage der historischen und gelehrten Sammlungen in allen Gattungen des Alterthumes dienen. Neben dem sollte man noch andere Kollegien, Seminarien und Stiftungen zum öffentlichen Unterricht haben, wovon wenigstens eines in jedem Bezirke zur Auferziehung der Jugend nöthig wäre.

Briefe wider die Schrift des Herrn Charrier, unter dem Titel: Widerlegung des Hirtenbriefes des Herrn Bischofes von Boulogne.

Auszug.

Sie fragen mich, mein lieber Freund! um meine Gesinnung von der Schrift des Herrn Charrier; ich habe es gewagt, sie zu lesen; ich war durch den Titel sehr betroffen. Das erste Wort beleidiget mich schon: Widerlegung des Hirtenbriefes des Herrn Bischofes von Boulogne; Widerlegung! wie übel ist dieses Wort gewählet; also haben Jurieu und Basnage ihre Blätter wider den Bossuet betitelt. Und weil die Schrift des Herrn Bischofes vieles von der Lehre des Bossuet enthält, so fürchte ich, daß sein Gegner nicht etwa vieles aus den Irrthümern des Basnage entlehnet habe. Dieses wird sich enthüllen. Aber wer ist doch derjenige, der sich dieses so stolzen Wortes bedient? Ist es ein Halbjude von der Versammlung? Oder einer von jenen gehäßigen Protestanten? oder ein kraftloser Gouttes, oder ein erhitzter Herr Kamus, oder ein unerbittlicher Treilhard? Es ist

der Herr Abt Charrier: und die einzige Mäßigung, die er dem verunglimpfenden Titel giebt, besteht darinn, daß er sich anfangs nicht als einen Priester erkläret. Er setzet seinem Namen diese Eigenschaft nicht bey, die es ihm zur Pflicht machte, einen heiligen und gelehrten Bischof in Ehren zu halten; er packet ihn nur als ein Deputirter zur Nationalversammlung, im Angesichte der ganzen Kirche, an.

Einer Seits sehen wir einen Bischof, und einen vortreflichen Bischof, der Kraft seines heiligen Charakters redet, der sein ganzes Ansehen von seinem Amte herleitet, der dieses Ansehen mit der ganzen Leutseligkeit seiner Seele vereiniget. Anderer Seits sehe ich einen Mann auftreten, der ganz stolz eine Widerlegung ankündiget; und dieser Mensch hat nicht einmal Muth genug, mir anfangs zu sagen, daß er ein Priester sey. Auf wessen Seite soll nun ein Gläubiger die katholische Lehre zu finden hoffen?

Zu diesem Vorurtheile kömmt noch der allgemeine Beyfall, der sogleich allenthalben ertönet ist, als man die herablassende und gelehrte Unterweisung des Herrn Bischofes von Boulogne gelesen hat. Ich sage, die herablassende; und ich sage es in der Absicht, sein Lob vollkommen zu machen; denn 1. wenn man von einem ehrwürdigen Manne redet, muß man die Tugend anrühmen, die ihn auszeichnet; 2. entscheidet sich seine Schrift vor allen durch diesen Karakter, der dem Christenthume eigenthümlich ist. Der in der Wissenschaft der heiligen Schrift vollkommneste Lehrmeister redet in dem Tone eines Lehrjüngers. Es hat das Ansehen, als wenn er nicht so fast lehrte, als die Lehre eines Bossuets und Fenelons, die selbst den Unterricht der Väter und Heiligen aufgesammelt zu haben vorga-

gaben, wiederholte, und erklärte. Aus diesen reichen Quellen der französischen Frömmigkeit leitete er seine Begriffe, und fast seine ganze Rede her. Ich sehe in derselben weder eine Pracht der Wohlredenheit, obschon allenthalben Annehmlichkeit und Leichtigkeit herrschet, noch eine Spur von einer tiefen und viel umfassenden Gelehrsamkeit, ob sie schon das Werk eines gelehrtesten Mannes ist. Dieß ist die Eigenschaft der wahrhaft christlichen und bischöflichen Weisheit; sie verbirgt sich, auch da sie sich an das hellste Licht stellet, und läßt nur eine liebenswürdige Bescheidenheit blicken, gemäß dem Befehle des heiligen Paulus: Lasset eure Sittsamkeit allen Menschen kund werden. Nun merken Sie, mein Freund! den Lohn dieser Sittsamkeit? Es erschien zu gleicher Zeit eine deutlichere und kernichtere Schrift, welche die Bischöfe ihre Erklärung nennen konnten. Allein man vergißt fast derselben; alles suchet diese für alle Menschen schicklichere Anweisung: man kaufet allenthalben den Hirtenbrief des Herrn Bischofes von Boulogne auf; der Erzbischof von Paris und andere Prälaten nehmen ihn an, und da er noch kaum erschienen ist, wird er schon als ein vollständiges Glaubensbekenntniß angesehen.

Die Schrift im Gegentheile, die jene zu widerlegen verfasset ist, leget mir eine weitläuftige und verfängliche Abhandlung vor, wo sich die theologischen Kenntnisse des Luthers, der Kirche von Utrecht, und des verrückten Bischofes von Pistoja zeigen, der nichts weniger vor etwelchen Jahren beabsichtigte, als den katholischen Glauben in Toskana zu untergraben.

Sie werden mir sagen, mein Freund, daß ich Ihnen nur die Vorurtheile, und nicht die Sache

selbst vortrage. Sie haben Recht; aber erinneren Sie sich, daß es im Glaubensfache, wie in Rechtssachen, Vorurtheile gebe, die man rechtmäßige nennet. Ihr Name sagt schon, daß das Gesetz sie anerkenne, und anhöre; sie haben ein wirkliches und gesetzmäßiges Ansehen. In der That was ist die Abhandlung Tertullians von den Verjährungen anders, als ein rechtmäßiges Vorurtheil wider die Sekten? Sie wissen, mit welchem Nachdrucke im letzten Jahrhunderte Rikole und Arnaud, diese guten Freunde des Herrn Charrier, es geltend gemacht haben, und zwar zum besten Vortheile der katholischen Kirche; denn auch sie haben sich, wie Tertullian, der Kirche bedienet, indem sie mit ihm ihren Schooß verliessen. Sie wissen, wie die Protestanten, die durch diese Art, sie zu packen, ganz befremdet, und in die Enge getrieben wurden, einigermassen die Ueberbleibsel aufgesammelt, und sich, obschon vergebens, den Beweis wider uns anzuwenden bestrebet haben; Pajon bediente sich in seiner Schrift wider uns dieses Titels: rechtmäßige Vorurtheile. Allein ächte Theologen lachten nur über die Nachahmung des Kalvinisten. Der aus den gesetzmäßigen Vorurtheilen hergenommene Beweis behielt seine Stärke; und dem sey, wie ihm wolle, weil das Portroyal ihn so hoch schätzte, wird es Herr Charrier nicht verübeln, wenn man sich desselben wider ihn bedient. Ich hätte zwar noch viel wichtiges wider ihn einzuwenden; aber dieses werde ich, wenn es Ihnen gefällt, in anderen Briefen thun. Ich sollte zwar in einer viertel Stunde, da ich mit Ihnen rede, in der Prüfung seines Buches schon weiter vorgerücket seyn; allein die Untersuchung, wenn sie mit einem Busenfreunde

un-

unternommen wird, verwandelt sich gemeiniglich in eine Art von Unterhaltung, die oft scherzet, sich aufhält, oder zu stark eilet, und keinen regelmäßigen Gang hat. Ich werde Sie heut nicht von mir lassen, ehe ich Ihnen meine Verwunderung andeute, die mich überfallen hat, als ich auf dem Titelblatt einer ähnlichen Schrift den Namen des Herrn Charrier laß. Ich kenne den Herrn Charrier nicht. Das Andenken des Prälaten, *astutæ memoriæ*, bey dem er gelebt hat, und der Theologie zu Lyon, die er mehr als durchstudirt zu haben scheint, machen ein gesetzmäßiges Vorurtheil wider seine Person. Aber doch ich kenne ihn nicht, und das einzigemal, daß ich ihn angetroffen habe, sah ich ihn für einen gelehrten Mann an. Es waren in seiner Gesellschaft ein anderer Geistlicher von der Nationalversammlung und andere ansehnliche Mitglieder, wovon man einen den Präsidenten nannte. Die Sprache des Herrn Charrier schien mir weit mehr Zusammenhang zu haben, als seine Schrift. Ich habe geglaubet, daß er fast einer Meinung mit mir sey, und würde daher auf den Gedanken verfallen seyn, daß er den Eid vom 27. November verweigert hätte: ich habe geglaubet, sage ich, daß er fast einer Meinung mit mir sey, und habe es auch in dieser friedsamen, aber hitzigen, Unterredung zu dem H. — gesagt. Noch mehr, dieser zukünftige Präsident däuchte mich unsere Grundsätze anzunehmen; und wenn ich die nothwendigen Folgen auch daraus gezogen hätte, würden wir als die besten Freunde aus einander geschieden seyn.

Sehen Sie die Grundsätze, die ich vortrug. Ein katholischer Fürst und die Kirche müssen in Rücksicht auf die bürgerliche und kirchliche Eintheilung der Bezirke wechselseitig nachgeben,

und gehorsamen. Der Fürst kann allein nichts; und die Kirche soll ihn unterstützen, und sich gefällig gegen ihn betragen. Mithin können die Herren Mitglieder der Versammlung mit unsrer Verwilligung eine neue Gränzeintheilung der Diozesen und Pfarrspiele vortragen, und anordnen. Allein damit dieses Unternehmen den Rechten sowohl der bürgerlichen als geistlichen Macht gemäß sey, muß dieses den Ausspruch thun, wozu, wie ich folgerte, ein Nationalkonzilium nöthig ist.

Dieser Vorschlag eines Nationalkonziliums, wurde verworfen. Sie werden etwa auf den Einfall kommen, das Gespräch sey hitziger und lebhafter geworden: ganz und gar nicht. Der Präsident machte den Handel vollkommen aus; er hob den Schenkel auf, strich seinen Finger über seine Lippen, und sagte zu mir: Man wünschet es Ihnen. Man muß mit Tacitus sagen: *is finis omnium cum Principe sermonum.*

Verzeihen Sie mir, daß ich es, wie ich angefangen habe, mit einem Scherze endige. Aber ich kann mich nicht entbehren, ungeachtet meines lebhaftesten Schmerzens, manchmal das Lächerliche unserer Gegner zu fühlen. Gedenken Sie auch, daß nicht ich diesen kleinen Spaß mache, sondern ein Präsident von der Versammlung, der die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf sich zieht, und der das Erstaunen, und wie Bossuet sagt, das lange Gespräch der künftigen Jahrhunderte verursachen wird. Leben Sie wohl, liebster Freund ꝛc.

II. Brief. Ich habe die ganze Schrift gelesen, mit der Feder in der Hand den Inhalt von jeder Seite angemerket, den Gang des Verfassers mit ungetheilter Aufmerksamkeit durchstudirt, und alle seine Gründe abgewogen. Er

giebt

giebt sich schuldig der öftern Wiederholungen, der Weitläuftigkeit und der Uebereilung. Ich mache ihm über dieses alles keinen Vorwurf: er ist ein geschickter Schriftsteller; aber ein verfänglicher Vernünftler, ein verhüllter Neuerer, ein unter der Larve der Gelehrsamkeit, des Alterthumes und der Liebe vermummter Heuchler; ein, wie Benedikt XIV. sagt, in der Theologie seichter, aber in der Politik wohl gegründeter und bewanderter Kopf, mit einem Worte, er hat die Theologie von Lyon im vollkommnen Grade inne.

Ich will ihm folgen, und beobachte erstlich den verdrüßlichen Stand, in den ihn der Widerstand der Priester versetzet. Zwanzigmal hätte er sich bald von der Meinung derjenigen dahin reissen lassen, die er in Ehren hält; aber der Anblick derjenigen, die er fürchtet, hat ihn zurück gehalten. So unerschütterlicher Muth, so allgemeine Einigkeit unter den Bischöfen! so fürchterliche Verwirrung bey der Pforte der Versammlung und in den Richterstühlen; das Vaterland, welches gebiethet (durch die Schrift eines Cerutti und durch die Stimme eines Rive) der überschnellte Eifer, der etwa den Klerus wie zu Zeiten der Ligue verirren machet. — Ach! man muß dem Eifer für das Vaterland, und der Liebe zum Frieden nachgeben. — Und wann alles geschehen ist, und jedermann den Schluß gefaßt, daß die Erklärung der Bischöfe und der Hirtenbrief des Herrn Bischofes von Boulogne alle Ungewißheit und alle Zweifel beseitiget haben, schlägt sich Herr Charrier zu der Gegenparthey, und greift nach der Feder.

Ich halte mich hier einen Augenblick auf, und wünsche dem Herrn Charrier zu seiner Bescheidenheit Glück: ich schätze sie auch, wenn sie

nur

nur nicht jene verworfene Bescheidenheit, jene Klugheit des Fleisches, jene Feindin der Wahrheit ist. Die Frage der Bischöfe war klar und bestimmt. Das Zaudern war den Bischöfen nicht erlaubet, und man mußte zu den Unschlüssigen sagen: Zuviel Bescheidenheit flösset zuviel Sorge und Feigheit ein. Sie setzen mir die Liebe gegen das Vaterland entgegen. Gut! man muß es daher durch einen warmen Eifer und eine aufrichtige Liebe wider den Irrthum und wider den Geist einer Sekte bewahren, die schon aufgelegt ist, uns aufzuwürgen, und auszuplündern, zu verleumden, und dem ehrlosen Pöbel Preis zu geben, den man besoldet, um sich zu versammeln, und um uns herum zu schreyen, und der, wenn wir ihm auch unsre Würde werden aufgeopfert haben, dennoch fortfahren wird, unser zu spotten, und uns zu verfolgen. Man spricht zu ihnen von Muth, und sie reden nur von Gefahr! man redet zu ihnen von einem großmüthigen und persönlichen Opfer, und sie werden ganz verwirrt; sie fallen vor Furcht in Ohnmacht und Todesangst!

Die Liebe zu dem Frieden, sagen sie! welch feige Seelen würden wir seyn, wenn wir im Angesichte der Erde und zum Trotze des Himmels mit einem Eide eine Verfassung annähmen, die nichts anders, als ein Wirrwarr, eine Zerstörung wäre; wo die Priester dem Bischofe, das Volk den Priestern, die in Ränken geübten Böswichter, die Ketzer, die Komedianten, die Juden dem Volke befehlen würden; wo das Volk nicht als Gläubige, sondern als Glieder der Nation, sie mögen Wiedertäufer, Quaker, oder Atheisten seyn, die Hirten ernennen würden, wo der Neugewählte nicht einmal verbunden ist, durch ein Zeugniß zu beweisen, daß er an Gott

glaube;

glaube; wo ein blinder Schwarm bey einer Wahlversammlung den Untüchtigsten erwählen kann, der sich von einem, der ihm gefällig ist, wird weihen lassen, und dem Haupte der Christen eine tiefe Verbeugung machen, oder ihm den Trotz biethen, wie es ihm immer behagen mag. Die Liebe zu dem Frieden soll uns dahin stimmen, einer solchen Ordnung der Dinge zu unterzeichnen, und wir sollen mit einem Eidschwure bekräftigen, daß dieses die Wiederherstellung des Staates und der Kirche sey? — Die Liebe zu dem Frieden! Dieß ist allezeit der Vorwand und das Geschrey von allen denjenigen gewesen, welche die Religion zu untergraben beabsichtiget haben. Unter dem Deckmantel des Friedens ist Konstantin, den man den Großen nannte, noch am Ende seines Lebens ein Verfolger des wahrhaft großen Athanasius geworden, der den Glauben des Konziliums von Nizäa, dem dieser Fürst als Schützer der Religion beywohnte, vertheidiget hat. Unter diesem Deckmantel hat der Arianismus unter den Kindern Konstantins es zu Rimini gewagt, Jesu Christo die Gottheit streitig zu machen, und zu läugnen, daß er dem Vater in der Substanz vollkommen gleich sey. Die Arianer sagten, daß es nur ein Wortstreit wäre, daß es nur auf ein Wort, auf eine Sylbe ankäme, daß man deßwegen nicht Aergerniß und Uneinigkeiten in der Kirche anrichten sollte.

Unter dem Deckmantel des Friedens hat der Irrthum oft verlanget, daß man schweigen, jedem die Freyheit zu denken lassen, und wenn es ihm behaglich wäre, ihm auch eine Kirche abtreten solle. Sie wissen es, Herr Charrier! sagen es aber gefliſſentlich nicht, mit welcher Standhaftigkeit sich der heilige Ambrosius widersetzte,

dersetzte, als man sich der Kirche zu Mayland, wo er predigte, bemächtigen wollte. Es ist wahr, der heilige Ambrosius sträubte sich nur wider die Gewaltthätigkeit des Fürsten, gleichwie der heilige Basilius, den sie sich würdigen anzuführen, sich nur der Vermessenheit eines Ministers widersetzte; und sie glauben uns mit der Gewalt des Volkes und mit dem heftigen Reden eines Gorsas, oder Herrn von St. Huruge schüchtern zu machen; allein wenn es auf den Muth ankömmt, muß man nicht fragen, wie sich der Feind nennet. Der heilige Ambrosius, der bescheiden genug war, wußte in diesem Vorfalle sich nur beherzt zu betragen, und wollte schlechterdings in die Theilung nicht einwilligen. Auch die Kirche will nichts davon wissen; sie gleichet nicht jener verstellten Mutter vor dem Salomon, welche wollte, daß man das Kind theile. Nein da hat keine Theilung Platz: der Friede Jesu Christi ist nicht, wie er uns selbst versichert, der Friede dieser Welt; und als er zu uns sagte: der Friede sey mit euch, hat er auch angezeiget, daß er ihn abgesöndert habe. Die Wahrheit auf einer Seite, auf der andern der Irrthum, einerseits seine Kirche, andererseits alles, was nicht mit ihr sammelt. Sehen Sie da den Frieden der Christen; er ist ein Streit, ein Sieg. Den Glauben bekennen, sterben, überzeugen, dieß sind unsere Mittel, nicht heuchlerische Bündnisse, und verfluchenswürdige Eidschwüre der Vereinigung bey einer vollkommnen Verwirrung. Was den Frieden der Welt und des Irrthumes belangt, ist er zu allen Zeiten nur der Deckmantel der Verfolgung und der Weg zu unseligen Uebeln gewesen; und ich kann von ihm sagen, was ich von der Freyheit gesagt habe: Seine Geschichte

ent=

enthält grausame Thaten, und seine Jahrbücher sind mit blutigen Zeilen geschrieben. Bin ich aber deßwegen ein Feind des Friedens und der Freyheit? Nein — ich liebe den Frieden, der aus der allgemeinen Unterwerfung gegen die Wahrheit entspringt, und der nicht eine unglückliche und tödliche Unbiegsamkeit der Schwachen ist. Ich liebe die Freyheit, die aus dem Gehorsame gegen die Gesetze ausgehet, und nicht die Ausgelassenheit, welche sie verscheuet. Welche Sekte that nicht mit ihrem Frieden groß? Sehen Sie aber, wie viel Blut alle derley Friedensstifter verspritzen gemacht haben! Wie viel Blut floß durch die Arianer, die nur in zwey Buchstaben von uns unterschieden waren; durch die Protestanten, die nur das reine Wort Gottes, und die Wiederherstellung der schönen Tage der Kirche verlangten; durch die Wiedertäufer, welche mit einem scheinheiligen Tone, wie die Nationalversammlung, die Rechte des Menschen wieder geltend machten, und sie mit Strafreden wider das Ansehen, wie der Abt Fauchet, forderten!

Mithin wenn Herr Charrier sich unter dem Vorwande der Liebe zu dem Frieden verhüllet, entlehnet er nur einen alten Deckmantel, dessen sich alle Ketzer bedient hatten, und der mit dem Blute, das sie verspritzet hatten, bemackelt ist. Legen Sie, mein Herr Abt, diese meineidige Larve ab. Sagen Sie offenherzig, daß Sie ein ehrgeitziger Priester und ein Schmeichler der Räuber seyn, die sich nicht begnügen, uns unsere Güter geraubet zu haben; sondern die uns noch dazu zwingen wollen, unsere Würde durch einen Meineid zu entehren. Ich kann unmöglich ihrer Liebe zu dem Frieden glauben, wenn man den leutseligsten aus allen, den Herrn Bischof

von

von Boulogne einen Feind des Friedens nennen soll.

In der That, die Liebe des Herrn Charrier zu dem Frieden reißt ihn gleich anfangs auf sehr beleidigende Begriffe hin. Dieser große Freund der Eintracht beschuldiget den ganzen Klerus spottweise der Unparteylichkeit. Das Betragen unserer Bischöfe und der Geistlichen, die ihrer Großmuth nachgeahmet, und ihre Güter aufgeopfert haben, scheint ihm das nämliche mit den Liguisten zu seyn. Sie sind von dem nämlichen Geiste beseelet, und ähnliche Umstände begleiten sie. Liebe Leser, die ihr immer den Herrn Charrier in den Händen habt, seyd aufmerksam! er will euch bereden, daß der freundliche und gelehrte Bischof von Boulogne, der heilige Bischof von Klermont, der friedfertige Metropolit von Paris nichts anders beabsichtigen, als was sich der muthwillige Kardinal von Guise, der blutschänderische Pelleve, und der lächerliche Herr Roze erlaubet haben; und daß folglich der wohlthätige Pfarrer von St. Sulpiz, die ehrwürdigen Hirten von St. Anton und St. Rochus nichts anders sind, als die Bouchern, die Hamiltonen und Linzestern unserer Zeit. — Der Klerus von der Ligue hielt es mit den Unterdrückern, und wurde selbst zum Verfolger; der gegenwätige Klerus wird unterdrückt, ausgeplündert, entehret, verfolget: sind dieß ähnliche Umstände, der nämliche Geist, und ganz der nämliche Klerus? Man muß gestehen, daß der friedliebende Herr Charrier ein unglückliches Gleichniß gewählet habe! —

N. S. Da ich an Sie schrieb, kam mir eine Stelle aus dem heiligen Hilarius zu Gemüthe, die sich auf jene Kirche gar leicht anwenden läßt,

läßt, welche wir in den Wahlversammlungen entstehen sehen, und die uns beschuldiget, daß wir den Frieden hassen, weil wir uns ihr nicht beygesellen, da sie uns indessen unserer Güter beraubet, und von sich stoßt.

„Es ist ein schöner, ein reitzender Name um den Frieden; *) es ist ein trostvoller Gedanke um die Einigkeit. — Allein unsere Sünden haben nicht verdienet, sie beyzubehalten; und die Vorläufer und Diener des Antichrist haben sie auch nicht genossen, ob sie schon bey ihrer Gottlosigkeit und Verwirrung mit dem Frieden und der Einigkeit groß thun. *Pace sua, id est, impietatis suæ unitate se jactant.*“

„Man muß das Elend unsers Jahrhunders, an dem es arbeitet, und dessen thörichten Irrthum bedauern; es glaubet, daß Gott des Schutzes der Menschen benöthiget sey. Saget mir, ich bitte euch, ihr, die ihr euch für Bischöfe haltet, wessen Unterstützung haben sich die Apostel zur Verkündigung des Evangeliums bedient? Welche Macht ist ihnen beygestanden, da sie die Götzenbilder zerstäubet, und den wahren Gottesdienst über den Erdboden verbreitet haben? Welche Kommissarien hatten den Vorsitz, als sie in den Gefängnissen das Lobgesang dem Herrn anstimmten, um sich von den Martern zu erholen? War der heilige Paulus mit kaiserlichen Dekreten bewaffnet, um die Heerde Jesu Christi zu versammeln? Waren etwa Nero, Vespasianus, Dezius unsere Freunde? Hatten ohne sie die Apostel, welche in den Höhlen und verborgenen Winkeln ohne Erlaubniß, ja wider den Willen des Fürsten predigten, und den ganzen Erdkreis durch-

*) S. Hilarius contra Auxent. n. 1, 2, 4. Edit Bened. 1693.

durchliefen, die Schlüssel des Himmelreiches nicht? *Claves regni cœlorum, credo, non habebant.* Aber heut zu Tage, leider! ist der göttliche Glaube des Ansehens der Menschen benöthiget, und Christus ist ohne Kraft, wenn ihn der Staat nicht unterstützet. Wir sehen eine Kirche, die durch Gefängnisse und Verbannungen sich fürchterlich machet, da doch die Gefängniße und Verweisungen die Kirche gebildet haben. — Sie vertreibet die Priester; die doch von vertriebenen Priestern gestiftet worden ist: sie schmeichelt sich mit der Gunst der Welt; da sie doch die Kirche Christi nicht seyn könnte, wenn sie von der Welt geliebet würde. So war die Kirche bestellet, deren Lehre bis auf uns gekommen ist; sie war uns anvertrauet: man hat sie uns geraubet. Die ganze Welt sieht, und bezeuget es."

III. Brief. Mein Herr! einer von meinen vertrautesten Freunden hat mich um meine Meinung über ihre Schrift befraget; ich habe schon zwey Briefe an ihn geschrieben, ich habe aber bey weitem noch nicht alles gesagt, was ich zu sagen habe. Um vorzurücken, werde ich in der Folge meine Rede an Sie wenden. Was ich in den ersten Briefen gesagt habe, wird Ihnen nicht behagen wollen: Sie werden mir den Vorwurf machen, daß ich Sie als einen Jansenisten behandelt habe. Ich bin fast mit mir selbst deßwegen nicht recht zufrieden. Dieses Wort würde mir zweifelsohne nicht entwischet seyn, wenn ich mit Ihnen geredet hätte. In der Zuversicht, daß ich mich mit einem Freunde unterhalte, habe ich der Behutsamkeit vergessen, die mir Ihre Gegenwart eingeflößet hätte: ich würde mich zuverläßig einer anständigen Umschreibung bedient haben. Denn ich weis, daß, wenn man

mit

mit einem Janseniſten ſpricht, man ſich vor allen hüten müſſe, zu ſagen, daß er ein Janſeniſt ſey, weil er es niemals eingeſtehen wird. Dieſe Sekte, hat man geſagt, hält dieſen Namen für eine Unbild. Es mag nun eine Unbild ſeyn, oder nicht; was mir begegnet iſt, iſt ein neuer Beweis, daß, wenn man mit Leuten, aber nicht von ihnen ſelbſt redet, man oft Dinge ſagt, die man ſich nicht getrauen würde, ihnen ſelbſt zu ſagen.

Verzeihen Sie es mir, mein Herr! denn Sie haben eben dieſen, und einen noch gröſſern Fehler gegen unſere Biſchöfe, und den Herrn von Boulognebegangen. Wenn Sie dasjenige, was Ihnen in ihrem Zimmer in den Sinn kam, und ſie dort niederſchrieben, ihm in das Geſicht geſagt hätten, würden Sie ohne Unanſtändigkeit, ja ohne äußerſte Grauſamkeit, ſein Betragen mit jenem der Liguiſten nicht haben vergleichen können. Die Liguiſten! Dieſe Unbild iſt ſehr beleidigend, wenn man auf die Uebel, unter denen der Kleſus ſchmachtet, und auf ſeine friedſame Standhaftigkeit, mit der er dieſelben duldet, zurück denket, indem er ſich zu allem, aber nur zu keinem Meineide bequemet. Daß uns gewiße Schriftſteller verunglimpfen, iſt unſer und ihr Schickſal. Was würden ſie ſagen, wenn ſie nicht ſchimpften, verleumdeten, und Verſchwörungen erdichteten? Allein daß ein Geſetzgeber, ein Mitglied von jener Verſammlung, die uns ſo geduldig bey ihren Gewaltthätigkeiten geſehen hat, uns als Aufrührer und Liguiſten behandle, mein Herr! dieß iſt zu auffallend: es iſt das offenbarſte Kennzeichen der Straſſenräuber, welche die Unglücklichen, die ſie ausplündern, als Schelmen behandeln. —

Der Herr Bischof führet eine ganz bekannte Stelle an. Sie schneiden zwey Worte von einer andern Stelle, die in einem andern Buch der heiligen Schrift gelesen wird, ab, *etiam discolis*. Wenn der Herr Bischof sich dieser zwey Worte bedienet hätte, würden Sie dieselben als eine Satyr wider die Versammlung angesehen haben; denn sie ist in unseren Augen sehr gottlos. Allein weil er sie jener andern Stelle nicht vorgezogen hat, beschuldigen Sie ihn einer anstößigen Verschwiegenheit, und fast gar einer Entheiligung.

Und damit Sie den guten Bischof noch mehr entehrten, geben Sie vor, daß er beygesetzet habe, was er schicklich glaubte, die Gewissen der Völker zu täuschen, und sie von einem vollständigen Gehorsame gegen die ausschweifende Versammlung abzuhalten. Sie geben vor, daß er einen Zusatz mache, und ich behaupte, daß er nichts hinzusetze; daß man dadurch nicht einmal ein Kind, viel weniger einen geübten Theolog, wie Sie sind, irre führen könne; daß dasjenige, was Sie einen Zusatz nennen, ihnen selbst keiner zu seyn scheinet; daß Sie selbst hundert tausend Beyspiele wissen, wo eine Stelle bald in den eigentlichen Worten, *in terminis*, bald weitläuftiger und mit andern Worten vermenget angewendet wird, welches allzeit erlaubet ist, wenn nur diese Worte den katholischen Sinn nicht verändern. Die Schriften sind voll von derley Stellen, und Zusätzen, Beleuchtungen, Anmerkungen, Einschränkungen, ꝛc. um den ächten Verstand zu bestimmen. Die Bibel des Herrn Charrieres ist eine Sammlung von derley Einschaltungen. Sollten wohl die Schriften der Väter und diese nützliche Erklärung der Bibel nichts anders, als eine Entheiligung seyn?

Was liegt daran, daß dem Hirtenbriefe des Herrn Bischofes, wo diese Worte aus der heiligen Schrift stehen, seyd unterthänig der weltlichen Macht, diese eingeschalten sind, in allem, auf was sich ihre Gerichtsbarkeit erstreckt, wenn diese Anmerkung nur katholisch ist. Ist sie es, oder nicht, mein Herr? Wenn sie es nicht ist, so wird der entgegen gesetzte Satz katholisch seyn: gehorchet der weltlichen Macht, auch in dem, was ausser ihrem Wirkungskreise liegt? Ist dieses dasjenige, was Sie in dem Hirtenbriefe eines französischen Bischofes auffinden wollen? Ist es dieses, was ihnen ein gottseliger und nützlicher Zusatz zu seyn däuchte; eine Erklärung des ächten Sinnes, der schicklich wäre, die schönen und ersten Tage der Kirche wieder scheinen zu machen? Wohl an! erlauben Sie mir, daß ich ihnen meine Gesinnung entdecke; dieses würde nicht mehr die Lehre des heiligen Apostels Paulus, sondern eines Apostels von der Nationalversammlung seyn.

Hier will ich Sie erinnern, daß die Apostel der Versammlung, ihre Revolutionstheologen, wenn sie sich über den Gehorsam, den man der weltlichen Macht schuldig ist, erklären wollen, in einer grossen Verlegenheit sind. Sie, mein Herr! glauben, daß man nie genug sagt, wenn man nicht beysetzet, auch den bösen, ausschweifenden, grausamen Herren, *etiam discolis*. und, wenn man diese zwey Worte ausläßt, meinen Sie, daß alles verloren, die Stelle verändert, das göttliche Wort entheiliget, und das Volk zur Empörung aufgefordert werde. Im Gegentheile Herr Claudius Fauchet, der sich allenthalben, in der Bastill, auf dem Turnierplatze und auch auf der Kanzel einfindet, schreyt aus vollem Rachen wider die Sklaven, welche diese Worte

etiam discolis, mißbrauchen, und verkündiget in allen vier Theilen der Welt, daß der Erdboden wird erneuert werden, und wieder aufzuleben anfangen, weil die Tyrannen gestorben sind. *Amen. Te Deum laudamus.* *)

Ich weis nicht, welche Beurtheilung mehr zu fürchten ist, jene des Herrn Fauchet, oder die ihrige? Jene ist ungestümmiger und gewaltthätiger, und seine Schreibensart, die mit jener eines Jurieu oder Bourignon viel ähnliches hat, gleichet einem Sturmwinde, aber ohne bestimmte Richtung, der nichts niederreißt. Die ihrige ist feiner und geschickter: Sie sind höflich; salbungsvoll, schlangenartig; Sie ziehen stets wider die Ungerechtigkeit los; Sie sind allzeit von den heiligen Vätern, und vorzüglich von der Guten neuartigen Kirche des Portroyals umgeben. —

Sie sind, nicht ein katholischer Theolog, sondern ein gelehrter Polemiker, der vieles durchstudiret, vieles durchforschet, verglichen, ergründet ꝛc. hat. — Sie haben entdecket, daß der Feind der Transsubstantiation, der Luther, die bündigsten Beweise zu Gunsten der wirklichen Gegenwart an die Hand gegeben hat. — Sie haben das ganze Portroyal, den ganzen Mesenguy, Duguet, und über das die allgemeine Kirchengeschichte des Bossuets gelesen.

Gut, mein Herr! sind dieß ihre Schriftstellier? Sie sind auch die meinigen; ich habe fast alles gelesen, was Sie versagen; ich habe die Wege der Lehre eingesehen, auf denen Sie irre gegangen sind; ich habe mich mit den Quellen bekannt gemacht, aus denen Sie geschöpfet zu haben vorgeben; ich habe auch, obschon etwa nicht so viel

*) Dieß ist der Segen, den der Herr Fauchet in einer Rede, die er auf der Kanzel in der Metropolitankirche zu Paris hielt, gab.

viel wie Sie, die Irrlehrer durchlesen, und ihre Ränke wohl überdacht. Nun hören Sie.

Ein den Ketzern ganz gemeine List ist jene, welcher Sie sich wider den Herrn Erzbischof von Boulogne bedienen. Sie beschuldigen uns, daß wir das reine Wort Gottes durch neue, in unsrer Einbildung ausgeheckte Erklärungen, Zusätze und gefährliche Konsequenzmachereyen verunstalten. Sie machen unsere Zeugnisse ungewiß; Sie geben unseren Sätzen einen Doppelsinn, und verhüllen sich unter dieser Dunkelheit. Wir, ich und Sie, haben auch dieses nicht nur in einem Ketzer, sondern in allen gesehen; und, wenn Sie es bezweifeln wollen, so mache ich mich anheischig, es mit zwey und drey hundert Beyspielen zu beweisen, und zwar aus einem Sektirer und aus einem Jahrhunderte, das Sie immer wählen mögen.

Sagen Sie nur nicht, die katholischen Theologen betragen sich eben so: es ist ein erlaubter Fund, eine Geschicklichkeit der Streitkunst, und oft nichts anders, als eine Gattung des Gefechtes. Eine ähnliche Rechtfertigung ist eine Bestrafung. Gott bewahre uns vor dieser unseligen Erfindung, wo die Wahrheit mit den Waffen der Falschheit vertheidiget, in Mitte der Klarheit Staube in die Augen gestreuet, und durch die Abwege der Irrlehre die Strasse zur Ueberzeugung gebahnet wird.

Ein anderer Kunstgriff der Ketzer, den auch Sie aufgreiffen, ist dieser, daß sie stets zu uns sagen: „Ihr bleibet bey der Frage nicht; ihr beweiset, was man nicht bezweifelt; ihr vertheidiget Wahrheiten, die man nicht läugnet, und eine geistliche Gewalt, die man nicht streitig machet: ihr schweifet aus; ihr gebet den nicht richtig vorgetragenen Grundsätzen eine gränzen-

lose Ausdehnung; ihr schadet euerm Handel: euere guten Absichten werden fruchtlos und auch nachtheilig, weil ihr nicht bestimmt zu Werke gehet. Ihr schadet dem Klerus mehr, als dessen Feinde.“ Diese Sprache führen die Irrlehrer; und wer immer Ihre Schrift, mein Herr! liest, wird auch sehen, daß Sie alle diese Begriffe auf den Herrn Bischof anwenden.

Doch ich irre mich; denn die letzte und ungereimteste Beschuldigung, daß er dem Handel der Geistlichkeit schädlicher sey, als es seine Feinde gewesen sind, ersparen Sie ihm. Dieß ist ein tödtlicher Streich, den Sie für den unbeugsamen Herrn Abt Maury vorbehalten, welcher — sich damit tröstet. Er ist dazu berechtiget. Je gelehrter, je standhafter man ist, desto mehr wird man mit derley Lobsprüchen überhäuft. Denn er weis aus einem heiligen Hieronymus, daß gewiße Beschimpfungen nichts anders, als Lobsprüche sind, *convitia hæreticorum encomia sunt.* Allein ich will mich bey dem Lobe dieses Redners nicht aufhalten: ganz Europa, welches seine Geschicklichkeit und seinen Muth anstaunet, wird mein Stillschweigen ergänzen.

Ich begnüge mich daher, Sie zu fragen, ob sie aufrichtig glauben, daß der Herr Bischof von Boulogne nicht bey der Frage bleibe; daß er beweise, was man nicht anstreitet. ꝛc. Ich sehe wohl, daß Sie dieses sagen, aber nicht, daß Sie es beweisen. Sie schwazen vieles in den Tag hinein; und ich finde nur die nämliche unbedeutende Klage, die bald mit unendlichen Mitleiden gegen die Lage der Gläubigen und gegen die Verirrung der Hirten, gegen den Geist der Eintracht und des Friedens, dem die Ruhe und Gelassenheit auf dem Fuße folget, vorkömmt, bald von einer Pracht der Gelehrsamkeit und ansehnlichen

Schrift-

Schriftstellen begleitet wird, die glauben machen, daß Sie ein viel belesener Mann sind, daß Sie griechisch wie lateinisch verstehen, und daß man Ihnen sein Zutrauen schenken könne.

Ich will Ihnen, mein Herr! nur obenhin sagen, daß uns dieses Betragen schon bekannt sey. Wenn ich derley Gelehrte sehe, sage ich Ihnen ganz leise; ich kenne euch schon; machet kein so grosses Getöse. Sie sagen uns, was die ganze Welt weis, daß der heilige Ambrosius noch als ein Neuling zum Bischofe gewählet worden ist; aber Sie sagen nicht, wie muthig er sich bey Gelegenheit seiner Kirche, einer Synagoge, und des Siegealtares widersetzet hat. Sie reden von einem heiligen Basilius, melden aber nichts von seinem seltnen Heldenmuth, über den sich selbst der Oberste der Leibwache, Modestus, erstaunte, und von der Heiterkeit seiner Seele, mit der dieser ungehorsame Mann antwortete: Ihr habt also niemals mit einem Bischofe zu thun gehabt. Sie haben gesagt, daß ein heiliger Cyprian, Augustin, Gregor von Tours ꝛc. von dem Volke sind erwählet worden. Aber Sie verschweigen jene Volkswahlen, welche die Kirche mit Spaltungen, Aergernissen und Verwüstungen angefüllet haben. Sollte ich alle Ausschweifungen erzählen? Alle Mißbräuche und Unheile, welche die Sekten, die Faktionen, die Heerden der ketzerischen Mönche, die Kaiser, ihre Frauen, ihre Beschnittenen, die Vorsteher der Provinzen ꝛc. dabey verursachet haben? Wie vieles Blut in mehrern Kirchen vergossen worden ist? Wie mehrere Bischöfe von dem Volke erwählet, von ihrem Sitze verstossen, und wieder zurück berufen worden sind; wie die Wahl der auch heiligsten Bischöfe große Trennungen angerichtet, und ihr Leben mit Bitterkeit vermenget hat?

hat? Unsere Zeiten haben zwar weniger heilige Bischöfe gesehen, aber auch weniger Eingedrungene.

Das ist, mein Herr, was Sie nicht hätten mit Stillschweigen umgehen sollen; denn sagen, daß das Volk gewählet, große Heiligen gewählet, daß dessen Wahl der Klerus selbst in Ehren gehalten, unterstützet hat ꝛc. Alles dieses mit vollen Backen verkündigen, wie Cicero sagt, dieß ist in der That, was Sie den Herrn Bischof gethan zu haben beschuldigen, ausser der Frage ausschweifen, beweisen, was nicht streitig ist. ꝛc.

Die Frage war zuverläßig diese: Hatte das Volk einen Antheil an der kirchlichen Verfassung der ersten Jahrhunderte? Wie, und in wie weit? Welchen Einfluß hatte der Bischof auf den Klerus, und der Klerus auf das Volk? Wenn diese ursprüngliche Verfassung wieder hergestellet werden soll, wird hiezu das Ansehen des Volkes unter der Eigenschaft des Volkes erfordert, oder ist es nur deßwegen dazu berechtiget, weil es ein gläubiges Volk ist? In wie weit soll sie zum Muster genommen werden, und welche Rücksicht soll man auf die Zeiten haben, das ist, auf die ersten Christen, die sich durch ihren Glauben und durch ihre Tugenden auszeichneten, und auf unser Jahrhundert, wo alle Laster und der Unglaube sich so sehr verbreitet hat? Sehen Sie, mein Herr; die wichtige und schöne Frage, die sie vor Augen haben sollten?

Was den Herrn Bischof von Boulogne belangt, dem Sie sich anfangs zu Füssen werfen, um mit ihm nachmals mit einer Obergewalt zu sprechen, die ihnen weder als Gelehrten, noch als Priester zugehöret, so hat er den Unterricht an sein Volk sehr weislich eingerichtet, und eingetheilet.

Er

Er glaubte, beweisen zu müssen, daß es ein von der weltlichen Macht ganz unterschiedenes Ansehen gebe, der es zwar in allem, was die zeitlichen Dinge betrifft, unterworfen ist, aber dem Gehorsame gegen ihr Gränzen setzet, sobald der Glaube, oder die zur Erhaltung des Glaubens eingeführte, Disziplin in Frage steht; ein Ansehen, welches auch sein Gutachten geben will, kann, und soll; welches den Beystand des Fürsten mit Erkenntlichkeit annimmt, welches ihn demüthig darum anrufet, welches sich bestrebet, dessen äusserliche Aufsicht und Obsorge, die ihm die Vorsehung anvertrauet hat, in Ehren zu halten, und ihr zu gehorchen; welches aber niemals seine Oberaufsicht und seine eigne Gewalt niederleget, welches zu dem Fürsten sagt: behaget es euch besser, die Benennungen und Eintheilungen der Bezirke abzuändern? Wollet ihr die Gebräuche, welche die Zeit entstellet hat, wieder einführen? Wir werden keine Hindernisse in den Weg streuen; die Wohlfart des Staates liegt uns eben so nahe am Herzen, als euch; aber erlaubet euch nicht, allein etwas zu unternehmen, an dem alle zwey Mächte Antheil nehmen müssen: waget es nicht, die Gränzen, die schon vor euch abgesteckt worden sind, zu versetzen, oder das Siegel, das ihr nicht aufgedrücket habt, und das älter als die Monarchie selbst ist, wegzunehmen; machet euch durch keinen Eidschwur anheischig, diese allzu unbeschränkte und zu wenig überdachte Gewalt zu billigen; denn wir werden euch zuverläßig diesen Eid verweigern, der mit einem weit heiligern, den wir geschworen haben, und den wir wieder erneuern, im Widerspruche steht; wir werden schwören, euch zu lieben, zu ehren, und in allen bürgerlichen Sachen zu gehorsamen; aber

aber auch euch mannhaften Widerstand zu thun, wenn ihr den Glauben, die Hierarchie, die Disziplin und die Sitten einer Gefahr aussetzen werdet.

Dieß ist, was ihnen die Herren Bischöfe von Clermont und Boulogne gesagt haben. Welcher letztere zwar sich nicht so weitläuftig ausdrückte, weil er ihnen nur einen Auszug von Bossuet und Fenelon vorlegen wollte. Er hat nur diese nachgeahmet, und uns gesagt, was sie gelehrt haben.

Ich glaube die Absichten des Klerus und den Plan des Herrn Bischofes von Boulogne gnüglich gerechtfertiget zu haben. Nach diesem ersten Angriffe, der ein Bischen lebhaft war, wollen wir uns in bester Vertraulichkeit scheiden. Erlauben Sie mir nur die Moral unsers Streites in zwey oder drey Anmerkungen zu widerholen, welches ein heiliger Franz von Sales einen geistlichen Busch nennet.

1. Wenn ein Mann eine ächte Wissenschaft mit den sanftmüthigsten Tugenden vergesellschaftet, wie wir es in dem Herrn Bischofe von Boulogne sehen, muß man ihn nicht leicht beschuldigen, daß er sich zu dem Organe der Aufrührer und Liguisten gebrauchen lasse.

2. Wenn eben dieser Bischof mit aller Würde seines erhabenen Amtes, *ex cathedra*, den Glauben, die Uebergabe, das Daseyn einer wahren geistlichen Gewalt lehret; wenn er auf dem nämlichen Wege, den Bossuet und Fenelon getreten haben, einherwandert, und wenn er innerhalb der nämlichen Gränzen mit ihnen bleibet, muß man ihn nicht anklagen, daß er nutzlose Fragen abhandle. Nutzlose Fragen! Großer Gott! in einem Zeitpunkte, wo man schon das Volk zu Troyes ausrufen gehöret hat: Wir wollen

keine

keine Priester mehr; Gott ist nicht mehr unser Herr; wo man schon zu Perpignan die Unsinnigen die geheiligten Lichter auf dem Altare bey dem Gottesdienste auslöschen, ihre Tobakspfeifen damit anzünden, und dem Priester den Rauch unter die Nase blasen gesehen hat. Oeffentliche Schriften haben uns diese Ausschweifungen berichtet: Gott bewahre mich, alles zu behaupten, was öffentliche Blätter zu erzählen kein Bedenken tragen! allein ich habe selbst Gottlose gesehen, und Gotteslästerungen gehöret, die alles glaubwürdig machen.

3. Wenn Leute von seltner Tugend und von grossen Kenntnissen, auf Kosten ihrer Güter und ihres ganzen Wesens, einen Eid verweigern, müssen wir sie nicht mit Vermessenheit Schlachtopfer des Eigensinnes und noch minder öffentliche Störer und Feinde nennen? Denn also haben sich die Arianer über hundert Jahre gegen die heiligsten katholischen Bischöfe betragen. Sie haben die Völker und die Mächte wider dieselben aufgewickelt. Sie verjagten sie von ihren Sitzen, und verfolgten sie allenthalben, wo immer die arianische Propaganda ihnen auch nicht einmal einen Ort ihres Elendes vergönnte. Ach! da ich mich dieser alten Zeiten erinnere, muß ich nicht befürchten, daß ihre jakobinische Propaganda uns bald ein ähnliches Schicksal vorbereiten werde?

IV. Brief. Vor allen bemerke ich ein entscheidendes Zeichen des Hasses; jenes lange, so bittere als ungerechte Parallel zwischen den Wohlthaten der Fürsten und der Undankbarkeit des Klerus Sollte man diesen Lumpen nicht beßer bey einem Illirikus, oder Mosheim, oder unter den philosophischen Strafreden des Hume aufsuchen? Sie erkühnen sich, auf den ehrwürdigen

Fleury

Fleury sich zu berufen? Mit Unwillen würde er Sie von sich abweisen: er hat es nie mit der jansenistischen Partey gehalten. *) Seine dritte Abhandlung bürget davor, wo er nicht, wie sie, alles Verdienst der weltlichen Macht, und alles Unrecht den Kirchendienern beyleget. Undankbarer Priester! wenn wir weniger erkenntlich gegen die Könige von Frankreich, unsere Schützer, gewesen wären, würden Sie uns des schändlichsten aus allen Lastern nicht beschuldigen.

Eben diese heuchlerische Erkenntlichkeit beobachte ich, da Sie sagen: „die Kirche ist in den Staat aus Vertrauen aufgenommen worden. — Sie soll nicht vergessen, daß das überschnellte Mißvergnügen, obschon unbillig, sie ausschliessen könnte ꝛc.“ Wie! es ist unbillig, und der Staat sollte es thun können? Ist die Gerechtigkeit nicht der Gränzstein der Gewalt? Mein Herr Gesetzgeber, Sie sind es, der es sagt; aber Machiavelus ist es, der es gedenket. Ferner, geben Sie mir, ich bitte Sie, das Datum dieser Aufnahme der Kirche in den Staat an. — Sie geben etwa vor, meine Herren Gesetzgeber, die Religion aufgenommen zu haben, wie Sie behaupten, ihre Diener dotirt zu haben? von welcher Aufnahme reden Sie? Reden Sie von der Aufnahme der Kirche in die Welt? Diese hat sie seit dreyen Jahrhunderten verfolget. Wollen Sie von der Taufe des Clodoveus und seiner Franken reden? Die gallikanische Kirche, ihre Disziplin,

*) Als zu Zeiten der Appellationen von der Bulle Unigenitus Fleury von dem Regierungsverwalter befraget wurde, ob in der Kirchengeschichte ein ähnliches Beyspiel aufzufinden wäre, gab er zur Antwort: Ja, mein Herr! es läßt sich ein Beyspiel finden; Luther, nämlich appellirte von der Bulle des Leo X. Ich habe den Mann gesehen, dem Fleury selbst diese That erzählet hat.

ziplin, ihre Güter, ihre Kirchensprengel, ihre Klöster existirten vor der Monarchie. Clodoveus hatte viel den Bischöfen zu danken; denn sie waren es, die ihm den wahren Grund, auf dem das Gebäude des Ansehens ruhet, nämlich die Bewilligung des Volkes, vorbereitet haben. Sie waren es, die bey jenem tadelhaften Verfalle der römischen Regierung, als sie unter ihrem Schutte die Gegenden, die sie durch ihre Größe abgemattet hatte, begraben wollte, die Völker gewarnet, und sie unter den Schutz dieser jungen und mächtigen Monarchie geführet haben. Lesen Sie den Salvian: die Thatsache ist bekannt. —

Ihre äusserste Verlegenheit, ihre Abwege, ihre Fragen über diesen Gegenstand in ihrem Werke kommen mir auffallend vor. Sie versetzen uns nach und nach in ganz widersprechende Lagen. — Wenn die Kaiser gleich anfangs das Evangelium angenommen hätten — Was würde geschehen seyn? — Wenn Paulus anders geredet hätte? — Es ist wahr, er hätte nicht gesagt: „Gott hat erwählet, was vor der Welt schwach und verachtet ist, die Stärke zu beschämen.“ Was folgern Sie aber aus diesem? Und was machet dieß zur Frage? Nein, Gott hat zugelassen, daß sich die Kaiser ihr widersetzten, um alle Hoheit, die sich wider das Christenthum erhob, zu demüthigen.

Allein, fahren Sie fort, wenn die weltliche Macht ihren Geist der Widersetzung wieder annimmt; wenn sie nur siegen, und nie weichen will, muß man deßwegen alles unter einander werfen, und umstürzen? Hören Sie, mein Herr, Sie, ich und alle Priester sind aufgestellet, die Stadt Gottes zu vertheidigen. Wenn man sie stürmen will, muß man sie übergeben, aus

Furcht

Furcht, daß sie nicht zerstöret, und vernichtet werde? Gott wird sie, wenn es sein Wille also ist, und seine Ehre fordert, zu Grunde gehen lassen; unser Pflicht ist, nicht zu kapituliren, sobald man uns angreifft; wir sind nur verpflichtet, die Wahrheit zu sagen, und zu sterben.

Aber dennoch, sagen Sie, jene grossen Bischöfe des Alterthumes, die so unbeugsam waren, wenn es auf den Glauben ankam, gaben gerne nach. Ein heiliger Basilius legte in allen seinen Handlungen ein auffallendes Beyspiel an den Tag. — Die grossen Bischofe der ersten Kirche, ein heiliger Basilius. — Man will also gleichsam in zwey oder drey Zeilen zwey oder drey hundert Zeugnisse und eben so viele Thatsachen auffammeln, und alles dieses ohne einige Untersuchung. Man setzet in einer Note von zehn Zeilen eine von der Einbildung ausgeheckte Abbildung des heiligen Basilius bey, um die Leser unserer Zeiten zu belauern.

Wir wollen nun wieder zu dem Rechte des Volkes bey den Wahlen der Hirten zurück kehren, und zu den ersten Jahrhunderten vorrücken.

Ja, mein Herr, gerne versetzen wir uns in diese alte Zeiten zurück. Diese waren die angenehmsten Tage der Kirche, und ich weis nicht, warum alle Neuerer uns gerne bereden wollten, daß sie ihnen näher am Herz gelegen sind, als der Kirche selbst. Es scheint, sie hoffen, ihr Gemüth dadurch mit Bitterkeit zu tränken, und durch das Andenken ihrer vorigen Herrlichkeit ihre gegenwärtige Schande vor Augen zu stellen. Du bist schön gewesen, sagen sie zu ihr; aber du wirst nicht mehr gebären. Wo ist jene Fruchtbarkeit, und wohin,

hin ist jene schöne Gestalt deiner Jugend gekommen? Jene Wahlen, jenes gegenseitige Zutrauen des Klerus, des Volks und des Bischofes, jenes Ansehen, welches die Volkswahl dem heiligen Amte verschaffte, jenes Volkes, das sich der mißlichen Wahl des Fürsten und seiner Minister unterwerfen muß? ꝛc.

Gut; aber glauben Sie mir, die Kirche, um sich ihrer blühendsten Tage zu erinnern, hat nicht vonnöthen, daß man sie mit solcher Verachtung davon berichte. O daß diese beseligende Jahrhunderte wieder aufleben! wir nehmen willig die Verfolgungen an, die ihre Tugend geprüft hatten. Nein dieß ist keine aus der Luft gegriffene Behauptung; ich hoffe, daß die gallikanische Kirche sich jener neuen Gefahren, die sie bedrohen, würdig beweisen werde.

Haltet euch fertig, Verfolger! vermehret die Beschuldigungen, die Verleumdungen, die Urtheile, die Morde: lasset den tugendhaften Amelot, Bischof von Vannes, als einen Uebelthäter vor das Blutgericht führen: spüret mit Wuth der Freystätte nach, die euch den Herrn de la Marche, Bischof von Leon, einen der ehrwürdigsten und eifrigsten Männer, die der Erdboden besitzet, noch verhüllet; lasset den heiligen Greis von Soissons anklagen, herabwürdigen, peinigen, den Hr. Bourdeilles, welchen dieser Marolles, der dem Pfarrerstande so wenig Ehre machet, von seinem Sitze, den er mit seinen Tugenden zierte, zu vertreiben sich erdreustet: und damit das Maaß euerer Ausschweifungen voll werde, nennet diese ganze Verwirrung eine Wiedergeburt der Kirche und den Rückweg zu den ersten Jahrhunderten: ich hoffe, daß der Ruhm der Martyrer eine vollständige Gleichheit herstellen wird.

Allein

Allein, wenn ihr die Hirtenwahl dem Pöbel überlasset, werdet ihr weder die ersten Jahrhunderte, noch ein christliches Zeitalter haben. Und wenn Sie, mein Herr! dem ich keine so treulose Absichten, wie einigen aus eueren Demiurgen, zumuthe, sich mit einem christlichen Zeitalter schmeicheln, können Ihnen viele aus ihnen den Irrthum benehmen. Es ist die scheußliche Schönheit eines Jahrhunderts ohne Christenthum, das sie verlangen. Sehen Sie da das Geheimniß: fragen Sie nur dieselben darum: Sie werden einen Kamus erröthen sehen; wenn aber ein Mirabeau, ein Desmeunier, Rabaud, Volney gegenwärtig sind, sehen Sie diesen starr in das Gesicht, sie werden lachen. Die Bösen scheuen sich nicht mehr, öffentlich bekannt zu seyn, und sie werden lachen, wenn sie sehen, daß man sie zu Guten gehabt hat. Die Wahlen der ersten Kirche wurden in den Grüften, nahe bey den Begräbnissen der Blutzeugen vorgenommen; die eueren werden in jenen niederträchtigen Raubnesten angeordnet. Man beruft gelehrige Wahlmänner; man legt ihnen den Namen des zu Wählenden vor; dieß ist aber nur ein Gepränge und ein Schatten einer Ueberlegung und einer Wahl. Alles war schon ehevor bestimmet; alles war schon in dem Rathe der Gottlosen vorbereitet, und entworfen, und die Wahlherren gehen ganz staunend auseinander, daß sie diesen oder jenen zum Bischofe gewählet hatten, den sie nicht kannten. Denn, sagen Sie mir, wer hat jemals zu Lyon von einem Lamourette reden gehöret? Wer achtete zu Soissons einen Marolles? Wer konnte zu Autun einen Gouttes verlangen? Wer hat zu Nimes das Verdienst jenes Dumouchel, den 150 Protestanten gewählet haben, und zahlloser anderer angepriesen? War es ihre Wissen-

senschaft, ihre Tugend, oder auch nur der Lohn eines gemeinen Ansehens? War es nicht die Anhängigkeit an eine Kabale, der Sie, mein Herr! etwa nicht beygetreten sind, deren Dekrete Sie aber aus Schwachheit vertheidigen? In der That, mein Herr! diese Horde der Bischöfe entehret ihre Kreaturen. Es sind Bischöfe, die sich zu diesem Volke schicken, *est populus sic sacerdos.* Doch dieses Volk spottet nur über euere Neugewählten, über die Zeremonie ihrer Weihe, über denjenigen, der sie ihnen mittheilet, und über das Geleit, wenn man es nicht eine Maskerade nennen muß, die sie begleitet. Wenn sie dieselben bey ihrer Versammlung ankommen sehen, erstarren sie nicht für Schande? Glaubet man nicht, die Plünderung Roms, und die lutherischen Soldaten wieder zu sehen, welche die Gassen mit Rosenkränzen und Infeln auf den Häuptern durchschwärmen, da man indessen die Kardinäle auf den Eseln herum führet? Ist es nicht das Siegsgepränge eines Spartakus, als er das Geräth der Konsulen und Priester raubte, und die Sklaven die Röcke von Purpur anzogen! Mein Herr! diese ganze Wahl der Bischöfe gleichet einer fürchterlichen Entheiligung und Verspottung der geheiligten Sachen; und Sie hatten es nicht eingesehen, als Sie etwa ganz redlich niedergeschrieben haben, daß wir die ersten Jahrhunderte wieder aufleben sehen werden, und daß die von den Dekreten vorgeschriebene Form die guten Wahlen noch mehr begünstige.

Ich wollte heut diese Formen unserer Väter untersuchen; allein zum Unglücke hat sich das greuliche Schauspiel euerer Wahlen meinen Augen dargestellet, und es war mir unmöglich, mich von dem Unwillen, der sich meiner bemächtigte,

tigte, sobald wieder zu erholen. Die Jahrhunderte der gegenwärtigen Schwachheit und Nachläßigkeit, diese für die Geburt gar zu verschwenderische und mit Ränken verflochtene Ernennungen, waren noch ein goldenes, oder wenigstens silbernes Zeitalter in Vergleichung mit dem Jahrhunderte, das euere gesetzgebende Macht wird aufkeimen machen.

V Brief. Wir wollen stracks, mein Herr, die Sache vor die Hand nehmen, und die ächte Geschichte der alten Wahlen und das Gewirre der eueren durchgehen.

Die Epoche, von der ich den Anfang mache, ist schön. Die Regeln waren die blühendsten. Das Christenthum, welches in mehreren Reichen, obschon mit dem Gemische der Verfolgungen von Seite der Nachfolger des Konstantins und mit einigen Ueberbleibseln des Heidenthumes, Schutz fand, hatte nicht Zeit gehabt, schläfrig zu werden, und das Sittenverderbniß in Gang bringen zu lassen.

Baronius im Leben des heiligen Paulins 419. erzählet ein grosses Aergerniß, das sich zu Rom ereignete und eine Spaltung befürchten ließ. Nach dem Tode des Pabstes Zozimus hatte der Präfekt Symachus einen Tag zur Wahl bestimmet. Eulalius, ein ehrgeitziger Archidiakon, bemächtigte sich der Kirche am Lateran; für ihn erklärten sich die Diakonen, einige Priester und eine ziemliche große Menge Volks. Jedoch versammelte sich der gröste Theil des Volkes mit der Geistlichkeit in der Kirche des heiligen Marzellus, und erwählte den Bonifazius.

Symachus berichtete den Kaiser, daß die Wahl friedlich gewesen sey. Was man am meisten befürchtete, war dieses, daß nicht etwa

ein

ein Auflauf entstehen möchte. Die gewaffneten Verfügungen des Eulalius sollten dazu Anlaß geben. Man sah auch ein, daß Symachus ihn begünstige. Eulalius wurde von dem Bischofe von Ostia, dessen Sitze damals die Freyheit, die Päbste zu weihen, vorbehalten war, geweihet. Und auch Bonifazius seiner Seits ließ sich weihen.

Der Kaiser, der wider den Bonifazius eingenommen war, erklärte sich für den Eulalius, und ließ ein Konzilium nach Ravenna einberufen. Die versammelten Väter beschlossen erstlich, daß keiner von den zwey Partheyen als Richter oder Zeuge sollte zugelassen werden. Nachmals, da die Meinungen gar zu sehr getheilet waren, verlangten sie ein zahlreicheres Konzilium, wozu man auch die Bischöfe in Gallien und Afrika berief. Indessen befahlen sie den zwey Mitbuhlern, sich von Rom zu entfernen; und daß die heiligen Geheimnisse in der Stadt dem Bischofe von Spoletto zu begehen überlassen würden.

Allein alle diese Vorkehrungen waren glücklicherweise unnütze. Denn in der Zwischenzeit kam der unvorsichtige Eulalius wider das Verboth in die Stadt, um das Osterfest zu begehen. Das Volk versammelte sich. Man stand auf dem Punkte die grösten Ausschweifungen zu sehen. Symachus ermahnte vergebens zur Eintracht. Ein Theil des Volks hatte sich zu Gunsten des Bonifazius bewaffnet; er warf sich über die Gegenparthey und die Truppen des Präfekts her.

Nachdem der Auflauf gestillet war, wollte man den Aufwieglern nachspüren, und man fand, daß es zwey oder drey tausend Sklaven, oder Leute von der niedersten Klasse waren.

Bonifazius, der abwesend war, wurde als unschuldig an diesem Auflaufe erkläret, und Eulalius, der ihn angestiftet hatte, erhielt den Befehl, sich aus Rom hinaus zu verfügen, und als er nicht gehorchte, wurde er mit Gewalt hinaus geworfen, und Bonifazius zurück berufen. Nach zwey Tagen erschien wirklich der, rechtmäßige Pabst in der Stadt mit einem unbeschreiblichen Zulaufe und unter den freudigsten Zurufungen des Volks. Sein Mitbuhler erhielt von ihm einige Zeit darauf das Bisthum von Nepi.

Die Geschichte ist lang; aber dennoch, mein Herr! werden Sie nicht läugnen, daß Sie uns zu unserm Stoffe, zur ersten Disziplin, zu den Wahlen, ihren Regeln, ihren Ungereimtheiten, zu den Mitteln, führe. Es ist da die Rede von einem goldnen Jahrhunderte. Der heilige Paulin war damals die Zierde Italiens, Augustin klärte Afrika, Hieronymus Asien auf, und die Kirche zählte noch eine Menge der heiligsten Männer. Schöne Epoche! auf die aber, wie es fast allzeit geschieht, ein großer Verfall folgte. Nach zehn Jahren starb der heilige Augustin; die Vandalen plünderten seine Stadt, die schöne Kirche von Afrika erlosch, und ließ das Andenken ihres Ruhmes und ihrer kanonischen Disziplin unsrer Kirche in Gallien zum Erbe zurück, die eure gesetzgebende Macht jetzt zu untergraben suchet.

Nun, mein Herr! nehmen Sie die Thatsache, die ich erzählet habe, wieder vor die Augen, durchsehen Sie das Recht des Fürsten, des Klerus und des Volkes, wie selbes von jedem ausgeübet worden ist. 1. Der Fürst, als der Oberaufseher von Aussen, wachet über die gute Ordnung, deutet den Tag der Versammlung

an,

an, kömmt der Unruhe zuvor, hilft derselben ab durch Einberufung eines Konziliums, und verstoßt endlich den aufrührerischen Eulalius, der die heilige und freye Versammlung des Volkes und des Klerus in eine gewaltthätige Kabale umgeschaffen hat. In allem diesem geht der Kaiser als Fürst zu Werke. 2. Der Klerus verfüget sich an das zur Wahl bestimmte Ort. Es läßt sich nicht behaupten, daß die Diakonen und Priester, die sich mit dem Eulalius in die Kirche am Lateran als in eine Festung warfen, oder die Bischöfe und der grössere Theil der Geistlichkeit in der Kirche des heiligen Marzellus nur ihre Einwilligung zu der, von dem Volke gemachten Ernennung gaben. 3. Das Volk, wie der Klerus, ist getheilt. Es unterstützet mit seiner gewöhnlichen Gewaltthätigkeit einen Entschluß, der ihm nicht eingerathen war. Ich sehe nirgends, daß es befohlen habe, einen oder den andern durch die Bischöfe zu weihen. Ich darf aber, zu Folge unzählicher anderer kirchlichen Urkunden von dem nämlichen Gegenstande, sagen, daß in der Kirche am Lateran ein Theil des Volks in die Wahl des Eulalius, und ein anderer Theil in der Kirche des heiligen Marzellus in die Wahl des Bonifazius gewilliget habe. Dieß ist der Ausdruck des Fleury selbst in der Stelle, die sie mißbrauchen wollen: Man gab so sehr auf die Einwilligung des Volkes Acht, daß ꝛc. Warum gebrauchet er aber nicht das Wort der Stimme, das sie so künstlich unterschieben? Vorschlagen, ernennen, annehmen, sind ganz verschiedene Sachen. Die Fürsten sind in dem Besitze vorzuschlagen, das ist, der Kirche die Subjekte, die sie würdig glauben, anzuzeigen, und vorzustellen. Die Kirche hat ihr Verlangen in Ehren gehalten, und auch geduldet,

duldet, daß es in eine Forderung übergegangen ist. Sie hat noch mehr gethan; sie hat geduldet, daß auch Fürsten, die sich nicht zu ihr bekennen, diesen Anspruch machen könnten. Daher der König von Preußen zu dem Bisthume von Breßlau ernennet; denn dieser Anspruch hat in einem sehr uneigentlichen Wortsinne den Namen der Ernennung angenommen, ob er schon nichts anders als eine Bitte um die Ernennung, ein Ansuchen ist, einen ledigen Sitz diesem oder jenem mitzutheilen. Wann dieses Ansuchen angezeiget ist, bleibt das Recht der Ernennung ganz. Vormals war es gänzlich frey, und wurde über den Ort selbst von dem Klerus mit Beystimmung des Volkes ausgeübet, *suffragio episcoporum & consensu sanctæ plebis.* Die Bischöfe werden vorzüglich in den alten Jahrbüchern angeführet, 1. wegen des Vorranges ihrer Würde; 2. wegen der Ehrerbietung, die der Klerus von den Zeiten der Apostel her gegen sie trug. Bey Erledigung eines Stuhles versammelten sich die Bischöfe von der Provinz, der Klerus unternahm mit ihnen die Ernennung, und das Volk, welches ihnen sein ganzes Zutrauen schenkte, nahm meistens mit Freuden den neuen Bischof, der für ihn gewählet, und auch schon geweihet war, auf. —

Die Schrift des Herrn Charrier setzet einen dem ganzen Alterthume unbekannten Grundsatz voraus; nämlich daß der Wille des Volkes unmittelbar das entscheidende und wesentliche Ansehen war, welches die Hirten, Bischöfe und Pfarrer wählte, und ernannte, also, daß das Amt und die Gewalt des Klerus sich pur auf die Weihe und Einsetzung beschränken. Dieß ist ein, gewißen Sekten, obwohl nicht

allen,

allen, *) sehr schmeichelnder, aber der Kirche äusserst verhaßter Grundsatz, den sie weder jemals zugelassen hat, noch zulassen will. Wie würde sich Bossuet erzürnen; wie würde er erstaunen, wenn

*) Die Volkssekten der Independenten, die einen Augenblick unter Cromwell in England herrschten, räumten auch dem Volke das wesentliche Hauptansehen in dem Staate sowohl als in der Kirche ein, und behaupteten, daß das Volk berechtiget sey, den Fürsten und die Hirten zu wählen. Dieß ist, was alles endlich unter einander warf. Doch war ihr Plan von dem Entwurfe der Nationalversammlung in dem unterschieden, daß sie die Regierung dem Volke, aber dem christlichen Volke, das sich zu dem reinen Worte Gottes bekannte, zueigneten; nicht aber einem aus allen Sekten, die sich nur christlich nennen, zusammengerafften Haufen. Sie schlossen sie in der That von der Gemeinschaft auch in den bürgerlichen aus, wie die Papisten und Bischöflichen. Diese Strenge ermüdete endlich die Gemüther, und machte eine andre Sekte der Indifferentisten ausbrecken, die in den Deismus ausartete. Wenn wir zu dem Ursprunge dieser anarchischen Grundsätze, die England, Deutschland und heut zu Tage Frankreich verwüsten, vorrücken, finden wir, daß von ihnen jene für das reine Wort Gottes und ersten Disziplin eifernde Protestanten als Kreaturen ausgegangen sind. Die Demokratie war ihr Wunsch, und die Anarchie ist ihr Werk gewesen. Der Thron der Könige wird für sie ein Uebelthäterstuhl, um auf selbem ihr Urtheil anzuhören, und das Schwert, das sie nicht ohne Ursache tragen, ein Säbel, um ihnen das Haupt abzuschlagen. Der grimmige Buchanan schrieb von dem Rechte des Reiches, de jure regni. Er zeugte den Junius, †) welcher den Jurieu, welcher den Jakob Rousseau, welcher die Enthusiasten, welche die Nationalversammlung, welche den Jakobinerklub, welcher euere Bischöfe gezeuget hat.

†) Hubert Languet gab ein Werk heraus unter dem Titel: Steph. Junii Bruti vindiciæ cont. Tyrannos 1579. woraus Jurieu sein republikanisches System geschöpfet hat.

wenn er sehen sollte, daß Buchanan und Jurieu Frankreich unter dem Namen des Jakob Rousseau einrichten, und daß die Schmeichler des Volkes ihm sowohl den Thron des Clodoveus, unter dessen Schutze sich vormals die bestürzten Gallier begeben hatten, als den Sitz des heiligen Irenäus, Martins, Hilarius, der schon vor Clodoveus errichtet war, einräumen. Bossuet warf unter andern dem Jurieu auch vor, daß man nicht einmal bestimmt sagen könne, was das Volk sey, dem er so große Gewalt zugesteht. Nun auch euch kann man mit Grunde eben diesen Vorwurf machen.

Denn, saget mir, was verstehet ihr durch das Volk, welches nach eurer Meinung die Bischöfe wählete? Was ist das Volk, welches gemäß eurer Verfassung sie in Frankreich erwählen soll? Verstehet ihr durch das Volk die ganze Masse der menschlichen Individuen, die eine Gegend bewohnen, wessen Standes, Berufes, Glaubens sie immer seyn? Gut! ich sage euch, daß keine christliche Gemeinde jemals die Wahl der Hirten diesem ungeläuterten Gemenge Preis gegeben hat, und die Nationalversammlung thut es in dieser Hinsicht den Wiedertäufern und Quackern bevor. Ich möchte gerne wissen, ob diese, wenn sie zu Londen ihre Alten wählen, geduldet würden, daß auch die bischöflichen, die Puritaner, Methodisten an ihren Wahlen Theil nähmen; und ihr lasset uns die Bischöfe von Nimes und Straßburg durch die Protestanten wählen, unter dem Vorwande, daß der König von Preußen zu Breßlau, und der Großsultan zu Konstantinopel den Patriarchen der Griechen ernenne. (Der Großsultan würde mir nie eingefallen seyn, wenn ich ihn nicht in eueren Schriften gelesen hätte.) Die französische Kirche würde dem-

demnach durch euch in jenes äusserste Unglück gebracht werden, unter dem die Kirche der despotisch behandelten Länder seufzet, und — Ach! die Feder fällt mir aus den Händen, wenn ich gedenke, daß man unter dem Deckmantel der Freyheit solche Gewaltthätigkeiten verübe.

Lasset es uns noch einmal wiederholen: Ihr verstehet durch das Volk eine Sammlung der Bürger, welche durch die ernannten Wahlmänner und thätigen Bürger, die eine Mark Silber bezahlen, vorgestellet wird, wessen Standes und Glaubens sie auch seyn mögen: und ich sage euch, daß die Mark Silber und die Thätigkeit nichts zur Sache beytrage; sehr viel aber die Religion; daß die Hirten wenigstens durch das gläubige Volk, *populus acquisitionis*, *gens sancta*, müssen gewählet werden; daß diesem allein daran gelegen sey, einen guten Bischof zu haben, und daß es den andern nichts beeinträchtige, ob sie den verstorbenen Bischof von Amiens oder den Kardinal von Lomenie haben; daß die Katholiken allein, oder die als solche gehalten wurden, an den ersten Wahlen Theil hatten; daß sie als Gläubige, und nicht als Volk zugelassen wurden; daß der Name des Volkes niemals von dem Zusatze christlich gesöndert war, *populus sanctus*, *plebs christiana*, *redempta Christi nomine*; daß dieß die Schreibart in allen kirchlichen Urkunden der ersten sechs Jahrhunderte sey; daß diese Schreibart also gemein wurde, daß sie sich auch in die pur weltlichen und bürgerlichen Akten eindrang; daß das französische Volk in dem berufenen Eide der Karlovingischen Fürsten, welcher allenthalben als die erste Urkunde von unsrer gemeinen Sprache aufzufinden ist, das christliche Volk genannt wird. ꝛc.

Saget nun nicht mehr, daß das Volk erwählet;

wählet; sondern daß die Gläubigen der Wahl beygewohnet haben, ob sie schon im strengen Wortsinne nicht berechtiget waren, zu wählen.

Lasset uns ein wenig die Beyspiele, die Sie, mein Herr! zum Beweise anführen, durchgehen: der heilige Ambrosius ist auf Anzeige eines Kindes gleichsam durch göttliche Einsprechung von dem versammelten Volke erwählet worden. Allein, wer hat ihnen gesagt, daß Simplizian und die andern Priester von Mayland an der Einsprechung des Volks keinen Antheil hatten, und daß die gewöhnlichen und gesetzmäßigen Formen mit der ausserordentlichen Anzeige eines Kindes und den Zurufungen des Volkes, die Gott gewählet hatte, um die Arianer zu Schanden zu machen, nicht waren vergesellschaftet gewesen?

Der heilige Cyprian, Augustin, Gregor der Pabst ꝛc. Gewiß große Namen. Allein die Frage ist nur, um zu wissen, ob sie ohne Mitwirkung des Klerus gewählet worden sind: ich sehe dieses nirgends, auch nicht einmal auf den zwey Seiten, wo sie es unbedachtsamen Lesern einschwatzen wollen.

Ein heiliger Hilarius von Poitiers, und Gregor von Tours. Ich halte auch beyde in Ehren. Allein beweisen Sie doch, daß sie ohne Zuthun des Klerus sind gewählet worden.

Aber der heilige Martin, sagen Sie, ist ohne Mitwirkung des Klerus und wider den Willen der Bischöfe gewählet worden. Sagen Sie vielmehr wider den Willen eines gewißen Defensor und seiner Kabale, dem dessen einfältige Mine, und sein äusserst vernachläßigtes Kopfhaar mißfiel. Das Volk nahm die Weigerung des Defensors mit Ungeduld auf, da man gählings aus Schickung Gottes den Psalm

All=

anstimmte, wo gesagt wird: *inimicum & defensorem dejeciſti.* Und wer hat ihnen gesagt, daß der Klerus nicht beygestimmet habe? Sulpitius Severus sagt es nicht: lesen sie ihn, oder die Abhandlung von der Weihe des heiligen Martins.

Aber dennoch, setzen Sie bey, wann die Bischöfe zu den erledigten Sitzen ernannten, so war dieses eine ungewöhnliche Form; daher, so oft sich dieß ereignet hat, thut die Geschichte Meldung davon. Dieses verneine ich geradezu. Denn Sie beweisen nichts. Lesen Sie noch einmal jene Worte des Fleury: die Bischöfe thaten den Ausspruch, und dieß war das Urtheil Gottes.

Gregor, der heilige Pabst, sandte den Mönch Augustin nach England, um den Glauben zu predigen. Sie nennen ihn, den Stifter des Christenthumes bey den Engländern. Gelehrte beweisen, daß schon vor ihm der christliche Glaube dort bekannt war; dieß aber steht nicht in Frage. „Das Volk, sagen Sie, hat ihn zum Bischofe dieser neuen Kirche bestimmet, und vorgestellet.“ Das Volk! wo finden Sie das? Etwa in ihrer Einbildungskraft, die so fruchtbar in Erfindung derley Thatsachen ist. Weder Beda, noch Johannes der Diakon melden etwas von diesem; und sie sind die zwey Geschichtschreiber, von denen alle andere ihre Erzählungen borgen müssen. Beda im Gegentheile sagt ausdrücklich, daß der heilige Gregor verordnet hatte, daß „Augustin, wenn seine Sendung den Zweck erreichete, zum Bischofe geweihet werden sollte.“ *Episcopum ordinandum disposuerat.* Hist. eccl l. 1. c. 25.

Was Sie sagen, hat sich nicht einmal ein Engländer zu sagen erlaubet, der eine sehr geringe

ringe Hochachtung gegen den heiligen Gregor und die Sendung des heiligen Augustins hegete. Ich rede von Franz Godwin, Bischof zu Hereford, dem Verfasser der Abhandlung von dem Episkopat in England, die Jakob, dem Ersten, gewidmet, und zu Kambridge im Jahre 1743. wieder aufgelegt ward. Godwin wollte nicht dulden, daß sein Land dem heiligen Gregor viel erkenntlich seyn sollte. Dieser Pabst, wie er will, mengte sich in Sachen, die ihn so wenig, als einen andern angiengen, *necquidquam plus juris erat.* Es waren schon Christen in England, und zu Kandelberg residirte ein sehr frommer Bischof, Luithard mit Namen, *solum jam subactum, præparatumque erat — per prædicationem vitæ quæ sanctitatem Luithardi &c.* Endlich jener Mönch, den man von Rom schickte, war ein guter Mann, aber ein unwissender Frank, *etsi minime malus — tamen inscitiæ plane pudendæ.*

Also drückte sich dieser Engländer Godwin in einem grossen Werke aus, wo er dem Jakob, dem Ersten, einem Erzkalvinisten und grossen Pedanten schmeichelte. Und Sie, mein Herr, gehen noch weiter. Jener läugnet nicht, daß der heilige Gregor den Augustin zum Bischofe der Engländer aufgestellet habe; sie wollen, daß die Bischöfe dem Volke ihre Würde zu danken haben. Wenn die Jakobiner fortfahren, alles zu veranstalten, wird das Volk viele Bischöfe gemacht haben, ohne es zu wissen, gleichwie es in dem sechsten Jahrhunderte nicht auf den Einfall kam, daß es einen Erzbischof zu Kandelberg gemacht hatte.

Noch ein Wort, und ich schliesse: ich glaube, mein Herr, von den Wahlen genug gesagt zu haben. Das Recht, zu wählen, war endlich

von

von den Fürsten an sich gerissen worden, und ich bin der Meinung, daß sie es so leicht dem Volke niemals überlassen werden. Sehen Sie, mein Herr, ob ihre Jakobiner nicht dasselbe an sich gezogen haben, seit dem sie Meister geworden sind. Sie ordnen mit allen Sitzen an: und sie haben noch keinen, da dennoch Marolles und Gouttes. ... Ach! was für Vortheile haben Sie doch von der Widerlegung des Herrn Bischofes von Boulogne eingeerndtet?

Rede an die Franzosen über die bürgerliche Verfassung des Klerus von Herrn. Mirabeau, mit Anmerkungen des Herrn Abts Guillon. *)

In dem Augenblicke, wo die Nationalversammlung nach dem Geiste euerer neuen Dekrete das Priesterthum einrichtet, damit alle Institute des Reiches zu wechselseitiger Stütze dienen, und euere Freyheit unerschütterlich sey, bestrebet man sich, das Gewissen des Volkes zu beunruhigen: man verkündiget von allen Seiten, daß die bürgerliche, von eueren Repräsentanten erlassene,

*) Verstopfet euere Ohren, wenn man zu euch ohne Jesu redet, sagte der heilige Ignatius zu den gläubigen Trallensern. Und auch wir würden sagen können: Wendet euere Augen von den gottlosen Schriften ab, wo der Name Jesu nur zu finden ist, um entehret zu werden. Doch die ganze Welt muß wissen, von welchen Leuten, und wie wir sind verfolget worden. Der Krieg, den man ankündet, ist offenbar nicht wider den katholischen Gottesdienst allein, sondern wider alle Religion. Der Atheismus ist es, den man zur Nationallehre einweihet.

lassene, Verfassung die christliche Kirche verunstalte, und mit den geheiligten Grundsätzen des kirchlichen Alterthumes nicht bestehen könne.

Auf diese Art hätten wir die Ketten der Dienstbarkeit nicht zerbrechen können, ohne das Joch des Glaubens abzuwerfen! nein die Freyheit gebiethet uns kein so nachtheiliges Opfer. Sehet, meine Mitbürger, sehet jene Kirche Frankreichs an, die mit dem Reiche selbst gegründet worden ist. Sehet, wie sie mit dem Königreiche wieder aufzuleben beginnet, und wie die Freyheit, die von dem Himmel kömmt, gleichwie unser Glaube, ihre Verewigung und ihre Göttlichkeit zur Gefährtinn hat. Sehet, wie diese zwey Schwestern sich umhalsen, um ihre erhabene Natur zu vervollkommnen, und zu verewigen, und um euch zu versichern, daß ihr mit Ruhme herrschen, und als Christen allezeit leben werdet.

Man beschuldiget uns, daß wir nicht ausdrücklich verordnet haben, daß die apostolische, katholische und römische Religion die Religion der Nation seyn soll; daß wir die alte Bezirkseintheilung der Kirchensprengel ohne Mitwirkung des geistlichen Ansehens abgeändert, und dadurch, wie durch viele andere Verfügungen, die bischöfliche Gewalt verletzet haben; daß wir endlich die alte Form der Ernennung der Hirten abgestellet, und sie von der Wahl des Volkes abhängig gemacht haben. Auf diese drey Punkte laufen alle Anklagen des Unglaubens und der Verfolgung hinaus, mit denen man die Reinigkeit, die Weisheit, und den Glauben euerer Repräsentanten gerne entehren, und brandmarken wollte. Sie werden antworten, nicht so fast um sich zu rechtfertigen, als die Freunde der Religion wider die heuch-

heuchlerischen Strafreden der Revolutionsfeinde sicher zu stellen. *)

Wollte man die christliche Religion als die Nationalreligion erklären, würde man den fühlbarsten und wesentlichsten Karakter des Christenthumes verdunkeln. Ueberhaupt ist die Religion keine gesellige Verbindlichkeit, und kann es auch nicht seyn; sie ist eine Verbindlichkeit eines Pritvatmenschen mit dem unendlichen Wesen. Würdet ihr begreifen, was man euch sagen wollte, wenn man mit euch von einem Nationalgewissen redete? Die Religion läßt sich eben so wenig von der Nation, als das Gewissen, benennen. **) Denn ein Mensch ist nicht in der

*) Ganz Frankreich verlanget, daß die katholische Religion für die Nationalreligion erkläret werde, um seinen Glauben von dem Glauben der andern Reiche zu unterscheiden, die, wie wir, die Gottheit Jesu Christi zulassen, aber ohne die katholischen Grundsätze anzuerkennen. Woher kömmt dann diese Verwirrung der Begriffe? Die Morde zu Nimes und Montauban und die Dekrete der bürgerlichen Verfassung haben alles erkläret. Erstlich muß man die Katholiken durch die sogenannten Christen irre machen, um nachmals das ganze Christenthum durch die Philosophie, oder den Deismus zu untergraben.

**) „Welch kindischer Trugschluß, sagte bey dieser Gelegenheit ein berühmter Journalist, wenn man die Religion mit dem Gewissen vergleichen will. Die bürgerlichen Gesetze haben keine Gewalt über die Gewissen der Bürger; allein es ist hier die Frage nicht von dem Gewissen der Bürger; sondern von ihrem Betragen, von dem äusserlichen Gottesdienste, den sie dem höchsten Wesen zinsen. Nun aber steht es den Gesetzen zu, dieses Betragen vorzuschreiben, diesen Gottesdienst zu schützen, alles, was ihm zuwider ist, zu beseitigen, und diejenigen zu strafen, die sich nicht nach demselben richten.“ Der Hauptirrthum unserer neuartigen Theologen besteht in dem, daß sie die von Gott selbst geoffenbarte Religion mit den menschlichen Instituten vermenget haben.

der That katholisch, weil er ein Bürger einer katholischen Nation ist. Und wenn nur eine einzige Religion auf Erden zu finden wäre, und alle Menschen sich einstimmig dazu bekenneten, blieb es dennoch wahr, daß jeder aus ihnen nur in so weit von seiner Religion im Gewissen würde überzeuget seyn, als er noch dieser allgemeinen Religion beypflichtete, wenn das menschliche Geschlecht sie abgeschworen hätte. Mithin, in welcher Hinsicht man immer eine Religion betrachtet, wird es allezeit ein unbedeutendes und lächerliches Beywort seyn, wenn man eine Religion Nationalreligion nennet. *) Würde es nicht abgeschmackt seyn, wenn der Gesetzgeber eine Religion konstitutionel machen wollte? Hat es jemals Nationalwahrheiten gegeben? Kann es zur öffentlichen Wohlfart zuträglich seyn, wenn die Gewissen der Menschen durch das Gesetz des Staates gefesselt werden?

Das Gesetz vereiniget uns unter einander nur in jenen Sachen, die fühlbar sind: nun die Menschen sind nur dem Leibe nach fühlbar; der Gedanke und das Gewissen bleiben verborgen: die Vereinigung in eine Gesellschaft läßt ihnen in diesem Fache die Freyheit, der Stimme der Natur zu gehorchen.

Endlich können in einem Reiche nur jene In-

*) Herr Mirabeau könnte sich diesen Trugschluß ersparen, wenn er aus dem ersten Briefe des Berges eine Stelle, die zwar von Rousseau besser niedergeschrieben aber eben so gottlos ist, andeutete. Es ist demnach wahr, daß diese schöpferischen Geister nur einander abzuschreiben wissen: selbst Jakob Rousseau hat zwey Bände mit derley gestohlenen Waaren angefüllet. Bergier hat schon alle diese Verirrungen der Vernunftschlüsse widerleget. Ja die Ketzer selbst ermangelten hierinn nicht. Vid. Calvin. instit. christ. l. 4. c. 20.

Institute zur Nation gehören, die politische Wirkungen hervor bringen. Da nun die Religion nichts anders, als eine Uebereinstimmung der Gesinnung und des Geistes des Menschen mit dem Geiste Gottes ist, so folget nothwendig, daß sie unter diesem Bezuge keine bürgerliche, oder gesetzmäßige Form annehmen könne. Das Christenthum schließt vorzüglich aus seiner Natur jedes System der gesetzgebenden Macht eines Ortes aus. *) Gott hat dieses Licht nicht erschaffen, um der geselligen Verfassung der Franzosen die Farbe und die Gestalt zu geben; sondern er hat es vor den Augen der ganzen Welt aufgestellet, damit es der Versammlungs- und Mittel-Punkt der Einigkeit des menschlichen Geschlechtes sey. Warum beschuldiget man uns nicht auch, daß wir nicht erkläret haben, daß die Sonne der Planet der Nation, und kein anderer fähig sey, uns zu erleuchten? **) Religionsdiener! ihr glaubet, daß das

*) Kalvin würde diese Gotteslästerung dem Theologen des Herrn Mirabeau nicht übersehen haben. Spiritualis libertas cum politica servitute optime stare potest ... in regno Dei non est servus, quibus significat Paulus, nihil referre, qua sit apud homines conditione. Loc. cit. Mithin, setzet er bey, weil jedes System der gesetzgebenden Macht eines Ortes mit der Wesenheit des Christenthumes keine Verbindung hat, ist dessen Verfassung von jeder Regierung unabhängig. Daher er es auch ganz einfach eingerichtet, und zugleich weit genug verbreitet hat, damit es sich in alle Regierungsform schickte, ohne dennoch einer unterworfen zu seyn.

**) Es wäre zu wünschen, daß die wahre Religion über den ganzen Erdboden verbreitet wäre, und alle Menschen, wie das Licht der Sonne erleuchtete: alsdann würde sie nicht mehr eine Nationalreligion, wie in Spanien und Italien, sondern eine allgemeine Religion aller Menschen seyn. Aber leider! eine kleine Zahl der Völker geniessen die

das Christenthum das weise und ewige System des wahren Gottes sey; daß es die Ursache des Weltalles und des Daseyns des menschlichen Geschlechtes sey; daß es sich auf alle Geschlechter und Stände erstrecke; daß es das Band einer durch alle Theile der Welt zerstreuten Gesellschaft sey, und daß es sich von den vier Theilen der Erde in dem unerschütterlichen Reiche der Ewigkeit wieder versammeln werde: und bey diesen so verbreiteten, so allgemeinen, über alle menschliche Lokalumstände so erhabenen Begriffen fordert ihr, daß der, durch sein Ansehen und Alterthum so unumstößlich gegründete, katholische Glaube durch ein konstitutionelles Gesetz unsrer neuangehenden Regierung als die Religion der Franken erkläret werde. Ach! ihr seyd es, welche sich nicht scheuen, die Religion unserer Väter zu entehren; *) ihr wollet,

Strahlen dieses Planetens; er ist für diejenigen, die von ihm erleuchtet werden, ein wahrer Nationalplanet, und ihre Gesetzgeber sollen alle mögliche Vorkehrungen nehmen, damit keine fremde Wolke die Reinigkeit seines Lichtes verdunkle.

*) Man hat schon gesehen, wie Herr Mirabeau in einem andern Berichte über eben diesen Gegenstand die Religion und das Christenthum der Nationalversammlung wider unsere Bischöfe, die er beschuldiget, daß sie dieselbe in Gefahr bringen, aufgefordert. Also hat auch der Abtrünnige von Spalatro in mehreren Kapiteln seiner christlichen Republik, wo er den Glauben des Evangeliums in seinem Grunde erschüttert, die Religion der Fürsten wider die Bischöfe aufgefordert, die er anklaget, dem Evangelium den Krieg angekündet zu haben. Ich glaube nicht, daß Herr Mirabeau den de Dominis gelesen habe; allein beyde sind von dem nämlichen Geiste beseelet; beyde haben die nämlichen Gotteslästerungen ausgespieen. So wundersame Aehnlichkeit haben die Schriften unserer neuartigen Theologen mit den Irrlehren der Sektirer des sechzehnten Jahrhundertes!

let, daß sie, gleich jenen falschen, von der Unwissenheit der Menschen ausgeheckten, durch die Beherrscher der Welt beglaubigten und in den Grundsätzen der politischen Verfassung widerlegten Religionen, als die Religion des Gesetzes, und der Kaiser erkläret werde? Wo ein ungerechter Glaube eine despotische Regierung ausgebrütet hat; wo eine schlechte Verfassung von einem widersinnigen Gottesdienste ausgeht, muß zuverläßig die Religion einen wesentlichen Theil der Verfassung ausmachen; allein das in seinem Ursprunge schwache und schwankende Christenthum hat weder den Schutz der Gesetze, noch die Aufnahme der Regierungen aufgefordert. Die Religionsdiener haben für sich keine Unterstützung des Gesetzes verlanget, weil sich Gott allein in dem zeigen mußte, was sein Werk war; und uns würde heut zu Tage der entscheidendste Beweis der Wahrheit mangeln, wenn alle diejenigen, die sich vor uns zu dieser heiligen Religion bekannt haben, ihn von der Verfassung der Reiche hergeleitet hätten.

O seltne Ungereimtheit! Wer sind jene Leute, die mit einer so widerchristlichen Hitze und Bitterkeit ein Dekret verlangen, welches das Christenthum gesetzmäßig machen soll? Es sind eben diejenigen, welche die neue Verfassung verwarfen! welche sie als den Umsturz aller Gesetze der Gerechtigkeit und Weisheit vorstellten; welche sie allenthalben für das Gewehr der Gottlosigkeit, der Gewalt und der Rache ausposaunten: es sind eben diejenigen, die uns sagten, daß diese Verfassung den Staat untergrabe, und die französische Nation entehre. Warum wollet ihr nun, daß man eine Religion, die ihr zu lieben, und anzubethen euch das Ansehen gebet, mit einer gesetzgebenden Macht verknüpfe, der ihr die

Ehre erweiset, sie zu schmähen, und zu hassen? Warum wollet ihr dasjenige, was das heiligste und ansehnlichste auf Erden ist, mit dem vereinigen, was ihr für die anstößigste Trennung der göttlichen und menschlichen Natur ansehet? Was hat die Gerechtigkeit für Gemeinschaft mit der Ungerechtigkeit; wie kömmt Christus, fragt der heilige Paulus, mit Belial überein? *) Nein, Franzosen! sie gehen nicht getreu und mit aufrichtiger Frömmigkeit zu Werke; sie reden zwar immer in ihren Erklärungen die heuchlerische Sprache der Liebe und des Friedens, die ihnen zur Natur geworden ist; aber unter dieser Sprache verbergen sie ihre schwarzen Absichten. Schwinget euch zu der Wiege der Religion hinan: da werdet ihr euch einen ächten Begriff von ihr bilden, und bestimmen können, wie ihr göttlicher Stifter gewollt habe, daß sie auf Erden herrschen soll. Jesus Christus ist aus allen Weisen der einzige, der die Menschen zu unterrichten, und sie fromm und glückselig zu machen sich bestrebet hat; er ist der einzige, der sie nicht unter den politischen und moralischen Verbindlichkeiten betrachtet hat; er ist der einzige, der niemals seine Lehre mit den Grundsätzen, die auf die gesetzgebende Macht der Reiche einen Bezug haben, vermenget hat. Welchen Einfluß das Evangelium immer auf die Sittlichkeit der Menschen haben mag, so hat weder Jesus Christus, noch seine Apostel jemals gelehret, daß das Evangelium den konstitutionellen Gesetzen der Nationen eingereihet werden solle.

Nir-

*) Kalvin sagte in dem nämlichen Wortsinne, und mit ähnlicher Entheiligung: Isthæc, quam diximus, ecclesiæ potestas ii cum ea conferatur, qua se aliquot jam sæculis in populo Dei venditarunt spirituales tyranni, qui episcopos se & religionis præsules falso vocarunt, nihilo melior erit consensus, quam Christo cum Belial? Inst. christ. l. 4. c. 8. n. 10.

Nirgends hat er denjenigen, die er seine Lehre zu verkündigen gewählet hatte, befohlen, daß sie dieselbe den Gesetzgebern der Welt vorlegen sollen, weil sie neue Einsichten über die Kunst, die Völker zu regieren, verbreitet. Gehet hin, und unterweiset die Menschen, sagte er zu ihnen: gedenket, daß das Himmelreich nahe sey; und wenn ihr in eine Stadt, oder in ein Dorf hinein gehet, fraget, ob einige euere Reden anhören wollen; bleibet dort, so lange es nöthig ist, sie in dem zu unterrichten, was ihr ihnen beybringen sollet; wenn man aber euch nicht anhören will, gehet hinaus, und seyd klug, wie die Schlangen, und ohne Falschheit, wie die Tauben.

Das Evangelium ist demnach aus seiner Natur auf eine geistliche Regierung beschränket; es ist den Menschen gegeben, in so weit sie eine Bestimmung haben, die über den Zweck des bürgerlichen Lebens und über alle politische Gesellschaft weit erhaben ist; es ist dem Menschen, als seine zweyte Grundursache, als die Ergänzung seines Gewissens, und nicht der Gesellschaft als ein neuer Gegenstand ihrer gesetzgebenden Macht vorgelegt. Das Evangelium, da es auf Erden erschienen ist, hat nur verlanget, daß man es aufnehme, und daß die Regierungen es dulden. *) Dieß ist der äusserliche Charakter, der es von

*) Wem soll man da glauben, dem Herrn Mirabeau, oder dem Apostel, dem heiligen Johannes, der von dem Stifter des Christenthumes gesagt hat: Er ist in sein Eigenthum gekommen, und unserm Bossuet, welcher sich also ausdrücket: „Wenn die Könige die Religion in ihren Staat aufnehmen, so ist es eine Gnade, nicht die sie erweisen; sondern die sie empfangen. Es ist der König des Himmels, der in sein eignes Reich kömmt; und seine Religion, die ihm folget, muß dort alle ihrer Verfassung wesentliche Vorzüge geniessen.“

seinem Ursprunge an von allen andern Religionen, welche die Erde unterjochet haben, unterscheidet, und der es bis an das Ende der Zeiten von allem Gottesdienste unterscheiden soll, der sein Daseyn nur der Einverleibung in die Gesetze des Staates zu danken hat. Es ist demnach eine Wahrheit, die sich auf die Natur der Dinge, auf die Einsichten eines gesunden Verstandes, und auf die Wesenheit des evangelischen Unterrichtes selbst gründet, daß die Repräsentanten Frankreichs die katholische, apostolische und römische Religion für die Nationalreligion weder erklären sollten, noch könnten.

Allein, wenn das Christenthum eine geistliche Regierung ist, die ausser dem Wirkungskreise der menschlischen Macht liegt, warum haben wir uns das Recht angemasset, die alte Bezirkseintheilung der Kirchensprengel abzuändern? Aber man müßte uns auch fragen, warum wir Christen sind; warum wir den Nationalschatz, den sichersten Theil der Einkünfte des Staates, den Altarsdienern und dem Aufwande für den Gottesdienst angewiesen haben? Gemäß den Grundsätzen der christlichen Religion ist ihr Gottesdienst ein Gegenstand, den der Mensch frey annehmen, und die Regierung dulden kann. Er kann nur als geduldet angesehen werden, so lange er nur von einer kleinen Zahl der Bürger des Reiches angenommen, und ausgeübet wird. Aber sobald sich die meisten von der Nation dazu bekennen, wird er der herrschende; er ist die Religion der Gemeinde, doch ohne das Recht, die Nationalreligion zu seyn. Denn eine Religion wird nicht von der Nation, in so fern sie eine Macht ist, sondern weil sie eine Sammlung der Menschen bildet, aufgenommen.

Aus dieser Lage des Gottesdienstes und der bürgerlichen Ordnung lassen sich mehrere Folgen herleiten. 1. Das kirchliche Ansehen kann die Anleitung der Gläubigen nach den Gränzeintheilungen, die ihr Vortheil und ihre Weisheit ihr vorschreiben, unter die Hirten austheilen; und die Regierung, die mit dem geistlichen Regiment nicht verbunden ist, hat bey diesen Gränzbestimmungen, die nicht fühlbar sind, nichts zu thun, oder zu verbessern. 2. In dieser Lage des Gottesdienstes, die so lange allein bestand, als das alte Priesterthum bey den Mächten der Erde um seine Aufnahme bath, fiel der Gehalt der Religionsdiener, der Bau und Unterhalt der Tempel und die Ausgaben für den Gottesdienst dem Fiskus nicht zur Last; denn was zur politischen Verfassung nicht gehöret, kann auf den öffentlichen Unterhalt keinen Anspruch machen. 3. Allein von dem Zeitpunkte an, daß die christliche Religion von den meisten Bürgern des Reiches ist angenommen, und von der Macht der Nation anerkannt worden; von dem Zeitpunkte an, daß diese nämliche Macht alle Sorge für das Zeitliche der Religion übernommen, und den Gottesdienst und dessen Diener auf die Treue der Nation, und auf die Kosten ihres Schatzes zu verewigen sich verpflichtet hat; von der Zeit an hat diese Religion in dem Staate eine bürgerliche und gesetzmäßige Existenz, welche die größte Ehre ist, die eine Nation der Heiligkeit und der Majestät des Evangeliums zollen kann, erhalten: von dieser Zeit an steht es auch der Macht der Nation, die der Religion eine bürgerliche Existenz vergünstiget hat, zu, ihre bürgerliche Verfassung zu bestimmen, und ihre äusserliche und gesetzmäßige Organisation vorzuschreiben. Sie

kann,

kann, und soll die Religion aufnehmen, nach dem Charakter, den sie ihr mittheilet, und an allen Orten, wo sie dieselbe einführet, nach der Erheischung der geselligen Verfassung. Sie kann und soll die Herrschaft über den Gottesdienst in allem sich zueignen, was sie ihr von dem Aeusserlichen geschenket hat, in dem ganzen physischen Umfange, den sie ihr eingeräumet, in allen Verbindlichkeiten, wodurch sie dieselbe mit dem Staate vereiniget hat, endlich in allem, was nicht der geistlichen, innern und ursprünglichen Verfassung anklebet. Mithin ist die Regierung berechtiget, die Bezirkseintheilungen der Kirchensprengel anzuordnen, weil sie eine vor allen andern äußerliche und fühlbare Eigenschaft der Religion ist. *)

Wie! sollte das Priesterthum in Rücksicht auf die

*) Usserius, ein englischer Bischof, hat in seinem ganzen Werke, de episcoporum & metropolitanorum origine, bewiesen, daß die Einsetzung der Bischöfe und Metropoliten bis zu den Zeiten der apostolischen Väter, ja bis zu den Aposteln selbst vorrücke; daß die geistliche Gewalt allein berechtiget war, den Umfang ihrer Sitze zu bestimmen, oder die Gränzen eines jeden abzustecken. Beveridge, Bischof von St. Asaph, ist der nämlichen Meinung. Nichts ist deutlicher, als der Ausdruck, dessen sich der codex can. primit. eccl. vindicat. cap. 5. n. 18. bedient: „Ist eine Stadt gleich bey der Stiftung ihres Sitzes zur Metropolitanwürde erhoben worden? So bringt es der Gebrauch mit sich, daß sie den Titel und die Rechte davon beybehalte, wenn sie auch schon in der bürgerlichen Ordnung nicht mehr eine Hauptstadt seyn sollte. Ich weis, daß in der morgenländischen Kirche die Provinzen große Veränderungen in ihren Eintheilungen gelitten haben; es sind neue Hauptstädte auf die Verordnungen der Kaiser errichtet worden; aber diese Privilegien hatten nur ihre Wirkung in dem bürgerlichen Fache; sie hatten keinen Einfluß auf die geistliche Ordnung.“ Dieß ist, was die Protestanten diesem neuen Apostel antworteten.

die Eintheilung seiner geistlichen Amtsverrichtungen nicht der nämlichen Macht unterworfen seyn, welche die Gränzen aller andern öffentlichen Funktionen bestimmet, und alle Bezirkseintheilungen des Reiches anordnet? Sage man uns doch, was bedeutet die Mitwirkung des kirchlichen Ansehens bey einer pur politischen Eintheilung? wenn eine Nation, da sie die christliche Religion in ihren Schooß aufnimmt, und mit ihrer Regierung vereiniget, ihr System also einrichtet, daß sie allenthalben, wo sie über Menschen zu herrschen hat, auch einen Oberhirten zu ihrem religiösen Unterricht aufstellet; masset sich wohl eine solche Nation eine geistliche Gewalt an? Erlaubet sie sich etwas über die Gewissen, über die Glaubenslehren, über die Sakramente, und über ihre Hierarchie?

Allein, sagt man uns, die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe hat die alte Eintheilung der Diözesen verändert; man muß sich nach Rom an den Pabst wenden, damit er die, der neuen Verfassung angemessene, Gewalt den Bischöfen ertheile.

O daß diejenigen von unseren Hirten, die noch ein aufrichtiges Herz nähren, und zur Ueberlegung aufgelegt sind, sich über die Begriffe einer Theologie hinaus setzen, die man nur erfunden hat, um eine Religion zu schmieden, und sie den ehrgeizigen Absichten gewisser Leute zu unterwerfen; und sie werden einsehen, daß Jesus Christus das Christenthum also eingerichtet hat, daß es sich in alle bürgerliche Formen des Staates, wo es würde aufgenommen werden, schicken, und in allen Bezirken, die ihm die weltlichen Gesetze anweisen würden, in Ausübung gehen könnte. Hat wohl Jesus Christus die Apostel aufgestellet, als er einem jeden eine gränzenlose Macht gegeben hat?

hat? Nein; sondern als er einem jeden aus ihnen die Fülle der geistlichen Gewalt also zugetheilet hat, daß jeder einzelner die Gerichtsbarkeit aller inne hatte, und als Hirt des menschlichen Geschlechtes auftrat. Gehet hin, sagte er zu ihnen, vertheilet euch in die ganze Welt; verkündiget das Evangelium allen Geschöpfen: ich sende euch, wie mich mein Vater gesandt hat.

Setzen wir demnach, daß die Apostel den Unterricht der Welt unter sich getheilet, und nachmals die weltliche Macht die Bezirkseintheilung, die sie nach Willkühr gemacht hatten, abgeändert hätte, würde sich wohl einer beschweret haben, daß seine Gerichtsbarkeit nicht mehr die nämliche wäre? Würden sie der weltlichen Macht den Vorwurf gemacht haben, daß sie sich das Recht, die geistliche Gewalt zu beschränken, anmasse? Glaubet man, daß sie die Mitwirkung des heiligen Petrus aufgefordert hätten, um sie durch eine neue Sendung zu den apostolischen Amtsverrichtungen wieder zu berechtigen? Und warum sollten sie sich an dieses Oberhaupt der allgemeinen Kirche gewandt haben? Sein Primat bestand weder in dem Besitze einer grössern geistlichen Gewalt, noch in einer mehr erhabenen und mehr ausgedehnten Gerichtsbarkeit. Er hatte keine besondere Sendung erhalten; er war durch keine sonderheitliche Einweihung zum Hirten der Menschen aufgesetzet worden. Der heilige Petrus war Kraft der nämlichen Worte Hirt, die allen seinen Amtsgehilfen den Erdboden zu unterweisen und das menschliche Geschlecht zu heiligen angewiesen haben. Auf gleiche Weise sehen wir, daß der heilige Paulus und die andern Apostel in den verschiedenen Ländern, wo sie das Licht des Evangeliums verbreitet haben, Bischöfe und Priester einsetzen, und den Heer-

den

den, die sie dem Christenthume gewonnen hatten, Hirten aufstellen: nirgends sehen wir, daß sie, um ihre heiligen Funktionen zu erfüllen, das Ansehen des heiligen Petrus angeflehet, oder daß ein neuer Hirt von ihm die kanonische Einsetzung erwartet habe.

Wie! zeichnen unsere Religionsdiener nicht mehr jene Vorzüge aus, welche die Apostel genossen haben? Wirket die apostolische Macht nicht mehr auf die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel in der Allgemeinheit ihrer ersten Einsetzung? Ist nicht jeder aus ihnen bey seiner Weihe das geworden, was jeder Apostel in dem Zeitpunkte gewesen ist, wo er seine Sendung bey den Füssen des göttlichen Hirten empfangen hat, und wird er nicht gesandt, wie Jesus Christus von seinem Vater gesandt worden ist? Ist er endlich nicht mit jener Tüchtigkeit bekleidet worden, die sich auf alle Orte und auf alle Menschen erstrecket, und die allezeit ohne Veränderung und von allen Bezirkseintheilungen unabhängig besteht? Habet acht auf euch, sagte der heilige Paulus zu den Bischöfen, die er in den Städten aufgestellet hatte, und auf die ganze Heerde, worüber euch der heilige Geist zu Bischöfen gesetzet hat, da euch Jesus Christus die Regierung der Kirche Gottes, die er mit seinem Blute erworben, anvertrauet hat; erwäget diese Worte, und fraget euch, ob der heilige Paulus sich an den Umfang der bischöflichen Gerichtsbarkeit gebunden hat. Den Bischöfen ist demnach die Regierung der allgemeinen Kirche, wie den Aposteln, aufgebürdet. Ihre Sendung ist wirklich, unmittelbar und lediglich von aller Lokalbeschränkung unabhängig. *) Die bischöf-

* Saumaise wollte auch eine allgemeine Gerichtsbarkeit in den Bischöfen behaupten. Der gelehrte P.

bischöfliche Salbung war zu ihrer Einsetzung genüglich, und sie hatten keiner Bestätigung nöthig, gleichwie der römische Pabst der Bestätigung des heiligen Petrus nicht nöthig hat.

Der römische Pabst ist nichts anders, als was der heilige Petrus selbst gewesen war; nämlich der zum Mittelpunkte aller Hirten aufgestellte Hirt, ein Untersucher der Glaubensrichter, ein Verwahrer des Glaubens aller Kirchen, und der allgemeinen Gemeinschaft, und der Oberaufseher über die innere und geistliche Regierung der Religion. Aber aus allen diesen Verbindlichkeiten läßt sich weder ein Unterschied, noch eine wahrhaft hierarchische Abhängigkeit zwischen ihm und den Bischöfen der andern Kirchen heraus vernünfteln; und diese, wenn sie ihren Sitz besteigen, sind zu nichts andern verbunden, als ihm die Versicherung zu geben, daß sie die Glaubenseinigkeit mit der Kirche und die Gemeinschaft mit seinem Stuhle zu unterhalten entschlossen sind.

Das

Petavius setzte ihm die Aussprüche des neuen Testaments entgegen, wo der Unterschied zwischen der Grundgewalt, die durch die Weihe mitgetheilet wird, und zwischen der Ausübung dieser Gewalt so offenbar theils durch deutliche Schriftstellen, theils durch die auffallendsten Thatsachen ausgedrücket wird. Er setzte ihm die immer fortgepflanzte Uebergabe der christlichen Jahrhunderte entgegen, und die Bannflüche, mit denen die Kirchenversammlungen alle diejenigen belegen, die sich erkühnten, sich also zu betragen, als hätten sie diese allgemeine Gerichtsbarkeit, und die einen Eingriff auf einen fremden Kirchensprengel zu wagen sich erdreusteten. Saumaise konnte nichts dagegen einwenden, und bekannte sich überwunden. Dem Ansehen der Kirche setzen wir noch das Zeugniß der protestantischen Kirchen bey. Luther und Kalvin, welche ihre Häupter waren, bestritten diesen Irrthum mit allem Nachdrucke.

Luth. narr. in Ps. 82. pag. 347. Calvin c. 3. l. 3. n. 3.

Das Alterthume wußte bey der Einsetzung der Bischöfe um keine andere Form. Weil ich versichert seyn will, schrieb ehemals ein Bischof an den heiligen Pabst Damasus, daß Jesus Christus mein Haupt ist, so halte ich mich an der Gemeinschaft eurer Heiligkeit, das ist, an dem Stuhle Petri. Ich weis, daß die Kirche auf diese Grundfeste gebauet ist. Wer immer das Lamm ausserhalb dieses Hauses genießt, der entrichtet ein unheiliges Opfer; derjenige, der mit euch nicht sammelt, scheint mir zu zerstreuen. Dieß ist die deutliche Bestimmung des Bündnisses, das Jesus Christus zwischen dem heiligen Petrus und den andern Aposteln errichtet hat, und die einzige Regel der Gemeinschaft, welche alle katholische Kirchen mit Rom unterhalten sollen; und es ist auch das einzige Muster, dessen Beobachtung die Nationalversammlung den Oberhirten der französischen Kirche empfohlen, und eingeschärfet hat. Wenn man sich zu diesem Titel des kirchlichen Ansehens, zu dieser heiligen und unauslöschlichen Quelle der ächten Kenntniß der Kirche hinan schwinget, so werden sich sowohl alle gute Hirten von aller zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen nöthigen Gewalt überzeugen, als die Metropoliten dieselbe erhalten. Es ist vorzüglich in Frankreich ein Grundsatz, daß die bischöfliche Macht keine andere Gränzen anerkenne, als diejenigen, welche die Bedürfnisse der Ordnung der Polizey bestimmet, oder abgestecket haben.

Die Metropolitansitze selbst sind nichts anders, als Einrichtungen der Polizey. Das Episkopat eines Metropoliten ist von jenem eines Suffraganen nicht unterschieden. Die Obergewalt über sie quillt nicht von einer besonderen Sendung her; sondern er hat sie nur dem Vorrange der

Stadt,

Stadt, wo sein Sitz errichtet ist, zu danken. Diese Anlage der Bisthümer hatte sich allezeit nach der politischen Eintheilung gerichtet, und die Kaiser bestimmten nach Willkühr den Sitz dazu. *)

Wird man uns nicht etwa beschuldigen, daß wir die bischöfliche Gewalt beschränket haben, und daß wir die Priester den Bischöfen gleich halten? Aber scheint nicht vielmehr, daß der erste Gegenstand unserer Verfügungen gewesen sey, den Bischöfen ihre apostolische Vollmacht, ihre ursprünglichen Rechte und unbeschränkte Gewalt wieder einzuräumen? Wenn man nicht etwa sagen will, daß die hierarchische Verfassung, welche die Oberhirten von den Untergeordneten unterscheidet, zerstöret werde, wenn man jedem Bischofe einen Senat zugiebt, und verordnet, daß er in dem, was die Regierung des Kirchensprengels belangt, keine Handlung der Gerichtsbarkeit ausübe, ehe sie in dem Senate in Ueberlegung genommen worden sey; gleich als wenn jene Vollmacht, welche der Pabst aus göttlichem Rechte über seinen Klerus ausübet, ihn von der Pflicht loszählte, welche das natürliche Recht jedem auf einem zeitlichen Posten angestellten Menschen aufhalset, von der Erfahrung, von dem Verstande und von der Weisheit Rath, Hilfe und Einsicht zu sammeln; gleich

*) Die erzbischöfliche Würde klebte in den Provinzen von Numidien und Mauritanien nicht der Hauptstadt an, sagt Herr Bingham, ein protestantischer Schriftsteller. Der älteste Bischof war allezeit der Metropolit, in welcher Stadt er immer residirte. Orig. eccl. Ant. vol. 1. l. 1. c. 28. Die Beschreibungen des Reiches, welche Leumlavius, Beveridge und Karl von St. Paul, lauter protestantische Schriftsteller, an das Licht gestellet haben, rechtfertigen diesen Satz mit entscheidenden Thatsachen.

gleich als wenn die Nationalversammlung in diesem Fache, wie in allen andern, nicht den Gebrauch der ersten Jahrhunderte der Kirche wieder hergestellet hätte. Alles, sagt Herr Fleury, geschah mit Rathe des Klerus, weil man nichts anders suchte, als die Vernunft, die Regeln, den Willen Gottes geltend zu machen. In der ersten Kirche unternahm der Bischof nichts wichtiges ohne die Priester seiner Diozes und die vornehmsten von seinem Klerus zu Rathe gezogen zu haben. Oft berathschlagte er sich auch mit dem ganzen Volke, wenn es dabey beeinträchtiget war, wie bey den Weihen.*)

Hat aber die nämliche Macht, welche die gesetzgebende Gewalt der Nation ausschliessend besaß, die alte Form der Ernennung der Hirten abstellen, und sie in die Volkswahl ummodeln können, und sollen? Ja, zweifelsohne war sie dazu berechtiget, wenn anders die Wahl zu einem Amte denjenigen zukömmt, die sein Gegenstand sind: und die französische Priesterschaft muß in dieser Hinsicht mit dem Beyspiele der Ehrfurcht und des Gehorsames vorleuchten.

Die

*) Die Häupter der Reformation haben auch einen Priestersenat eingesetzet, wo der Bischof den Vorsitz hatte, doch ohne anders Recht, als ihre Stimmen aufzusammeln. Allein ihre Lehrjünger nahmen bald wahr, welcher Verachtung sie sich Preis gegeben hatten, und die Protestanten entschlossen sich selbst in ihren berufenen Unterredungen, die sie im Jahre 1550. hielten, der bischöflichen Würde eine Obergewalt einer thätigen Gerichtsbarkeit einzuräumen. Ich sehe gar zu gut ein, sagte Melanchton, welche Kirche wir haben werden, wenn die Bande der Unterordnung einmal zerrissen sind. Ja ich sehe vor, daß wir in der Zeitfolge eine weit unerträglichere Tyranney haben werden, als diejenige war, unter der wir ehevor seufzten. Epist. 104. lib. 4.

Die Religion ist nur um der Menschen willen da, und nicht wegen Gott, der keiner nöthig hat. Jeder Priester, sagt der heilige Paulus, der aus Menschen genommen wird, ist zum Besten der Menschen in ihren Angelegenheiten, die auf die Gottheit Beziehung haben, angestellet. Er muß Mitleiden mit denen haben können, die unwissend sind, und irren; und der Apostel leitet nicht nur das Recht des Volkes zu den Wahlen aus der Natur der Sachen her, sondern er unterstützet es auch durch sonderliche Betrachtungen der Ordnung und der Umstände. Das Priesterthum ist ein Amt der Leutseligkeit und Willfährigkeit, des Eifers und der Liebe. Daher befiehlt der heilige Paulus es nur Leuten anzuvertrauen, die eine wahrhaft väterliche und empfindsame Seele haben, und die sich lange in den Liebeswerken schon geübet haben.

Unterdessen, weil die Nationalversammlung, für die es Pflicht ist, die geheiligten Rechte des Volkes kund zu machen, ihm die Wahlen wieder zurück gestellet hat; weil sie die alte Art, die Kirchenämter zu besetzen, wieder aufleben gemacht, und den alten Gebrauch, welcher der Kirche so grossen Ruhm verschafte, wieder hergestellet hat, *) schreyen die Religionsdiener, daß

*) Wir wollen wieder die Zeugnisse der irrgläubigen Schriftsteller diesem eifrigen Katholiken entgegen setzen. Sehet, sagte Melanchton Epist. 766. lib. 4. Die Bewegungen des Pöbels, und seiner blinden Neigungen. Den Lastern des Volks muß das Ansehen der Bischöfe das Gleichgewicht halten. Calvin. instit. chr. l. 4. n. 8. Wir finden auch, daß zu allen Zeiten die Wahl dem Klerus, als dem Richter, und dem Volke als dem Zeugen, zugehört habe.“ Domin. de rep. eccl. tom. 1. l. 3. cap. 3. Eben diese Sprache führen Bingham, Klerikus, Usserius und andere.

daß wir der Religion an die Seele gegriffen, und Aergerniß und Gottlosigkeit verbreitet haben; sie verwerfen das Recht, welches wir dem Volk zurück stellten, als den auffallendsten Eingriff auf die Verjährung des Klerus, und erkühnen sich, die Mitwirkung des römischen Pabstes, die sie unumgänglich nothwendig vorgeben, aufzufordern, weil ein sittenloser Pabst und ein grausamer Despot, ohne Wissen der Kirche und des Reiches jenen berufenen und anstößigen Vergleich, jenes Konkordat geschmiedet haben, welches nichts anders ist, als ein Bündniß zweyer Räuber, die Rechte und das Gold der Franzosen zu theilen. Die Nation, und an deren Spitze die Geistlichkeit widersetzten sich mit Nachdruck: man häufte Klagen über Klagen, Vorstellungen über Vorstellungen. Die Prälaten forderten mit unerschütterlicher Standhaftigkeit die Pragmatik zurück, die allein bis dahin als ein allgemeines Gesetz des Reiches angesehen ward.

Und dieses gottlose Konkordat, dieser simonistische Vertrag, der in dem Zeitpunkte, wo er geschlossen wurde, von dem französischen Klerus nur mit Flüchen überhäuft worden, diese lästerliche Vereinbarung des Ehrgeitzes und Neides, dieses schändliche Bündniß, *) welches den religiösen Handlungen das verhaßte Gepräge des Wuchers aufdrücket, ist es, das heut zu Tage unsere Prälaten im Namen der Religion wieder zurück

*) Ein Schriftsteller, der dem Herrn Kamus, welcher von ihm sein System abgeborget hat, ungemein Werth ist, und unsern neuartigen Theologen gar nicht verdächtig seyn kann, hätte dem Herrn Mirabeau, oder seinen Handlanger, den Herrn Abt Lamourette, lehren können, von dem Konkordat mit mehr Anständigkeit und Gelindigkeit zu reden. Dieser ist der Herr Burigny in sua hist. jur. pub. gall. part. 1. p. 427.

zurück zu fordern, mit unverschämter Dreistigkeit sich bestreben.

Allein, sagt man, wenn die Wahl der Hirten dem Volke eingeräumet wird, giebt man sie nur den Ränken und Unruhen wieder Preis.

Wie vielen aus den unversöhnlichsten Feinden der Volkswahlen könnten wir diese fürchterliche Antwort geben? Seyd ihr berechtiget, die Frömmigkeit mit dem Schminke der Verstellung, der Hinterlist und der elendesten Schikane zu übergleissen, um ein Gesetz zu verdammen, das euch Nachfolger bestimmet, die der Hochachtung und Ehrerbietung jenes Volkes würdig sind, das schon lange den Himmel beschworen hat, ihre Kinder mit einem Hirten zu beglücken, welcher sie tröste, und erbaue? Seyd ihr berechtiget, die Religion wider die Verewigung einer Verfassung aufzufordern, die ihr zur unerschütterlichen Stütze dienen soll; ihr, die ihr auch nicht auf einen Augenblick die geringste Prüfung aushalten könntet, wenn die strenge Wahrheit die finstern Intriguen, denen ihr eure Beförderung zu der bischöflichen Würde zu danken habt, enthüllen sollte? Ihr, die ihr die Frucht dieser schreckbaren Ungerechtigkeiten seyd; ihr, die ihr gerne bewilliget habt, daß man zu den höchsten Aemtern des Priesterthumes diejenigen berufen hat, welche in dem Müßiggange und der Unwissenheit verfaulten, und daß man die Pforten des Heiligthumes dem gelehrten und arbeitsamen Klerus verschlossen hat. *)

Wir

*) „Ich habe mit einigen Personen von der ersten Geistlichkeit vertrauten Umgang gehabt, und mich von dem Reste dieser Klasse aufs beste aufklären lassen. Ich habe in ihnen nebst dem geistlichen Karakter ein edles Herz und eine aufrichtige Seele

Wir haben Leute, die mit ihrem überschnelten Eifer für gute Wahlen sich so groß wissen, so lange schweigen können, da sie das Schicksal der Religion und das Erbe der heiligsten Amtsverrichtungen des Apostolats der Verwaltung eines Ministers, eines Sklaven der Kabalen, die den Thron umzingeln, überlassen sahen? Die Gelegenheiten, sich wider dieses gottesschänderische Gewerb zu sträuben, bothen sich dem Klerus zu den bestimmten Zeitläufen an; allein was that er in diesen Versammlungen? Anstatt auf Mittel zu sinnen, den Uebeln der Religion abzuhelfen; anstatt die Weisheit eines religiösen und gerechten Fürsten über die Gottlosigkeit, die ihm anzudeuten die Hirten die Pflicht auf hatten, aufzuklären, hat die französische Kirche den unmenschlichen Unterdrückern des Volks Weihrauch gestreuet; sie legte nach Kinderart dem Monarchen ein eitels Lob, als den Tribut der Schmeicheley, und die Anlagen zu Füssen, die sie der armen, emsigen und wachbaren Klasse der evangelischen Arbeiter aufhalsete.

Wenn die Prälaten, die nicht Muth genug haben, die Wiederherstellung der Wahlen schlechterdings zu verwerfen, noch einwenden, daß die, von dem gesetzgebenden Körper vorgeschriebene Weise

erbliket. Sie äusserten das Gefühl eines tugendhaften Edelmannes; nichts Niederträchtiges, nichts Ausschweifendes in ihrem Betragen und in ihrer Lebensart. Ich habe sie in der That betrachtet als Glieder von einer erhabenern Klasse, als eine Auswahl von Menschen, worunter man sich gar nicht befremden würde einen Fenelon zu finden. Ich habe unter dem französischen Klerus Leute von tiefer Wissenschaft und mannlicher Redlichkeit gesehen." Burke reflex. revolut. franc. p. 310. & Epist. ad D. Archiepis. ad aquas sextias.

Weise mit den alten Formen nicht übereinstimme, die allezeit dem Priesterthume die Ehre des Vorranges vergünstigten, so werden wir ihnen antworten, ob sie diesen Einfluß in einem ausdrücklichen Gesetze des Evangeliums gegründet finden, und ob er eine Wirkung der Regeln war, nach welchen Jesus Christus die Grundsätze der Religion eingerichtet hat; wir werden sie fragen, welche die ersten Wahlen waren, die unmittelbar auf die Stiftung des Christenthumes gefolget sind: die Jünger wählten, ohne Mitwirkung der Apostel, sieben Männer, welche mit dem heiligen Geiste erfüllet, und voll Weisheit waren, um die Sorge des Apostolats mit ihnen zu theilen. Die Apostel legten ihnen die Hände auf, und sie waren die ersten Diakonen.

Und welchen Antheil haben sie in unseren Tagen bey der Austheilung der Bisthümer und Pfarrspiele gehabt? War ein bischöflicher Sitz zu besetzen; der König theilte ihn mit: waren reiche Abteyen ledig; der Hof vergab sie. Die meisten Benefizien, denen die Seelsorge anklebet, hiengen von Layen ab, die nach Willkühr damit anordneten. Ein Nichtkatholik, ein Jude, wurde durch die simple Erwerbung einer Herrschaft, der Schiedsmann des Schicksals der Religion. Mithin wurden die ansehnlichen Titel und Stellen der Kirchenämter ohne Mitwirkung und auch sogar ohne Vorwissen des Klerus vertheilet, und was ihm von dem Rechte der Ernennung zu den geringeren Pfarren übrigte, diente nur, seine Unvermögenheit bey Ausspendung der Pfründen desto offenbarer und fühlbarer zu machen.

Zweifelsohne war auch einst eine Epoche, wo das Priesterthum bey den, zu der Wahl der Hirten einberufenen, Versammlungen den Vorsitz

sitz hatte, und wo das Volk seine Wahl nach den Stimmen des Klerus richtete: aber warum halten sich unsere Prälaten nur bey der Zwischenzeit auf, wo die ursprünglichen Formen schon umgemodelt waren? Warum schwingen sie sich nicht zu der Wiege der Kirche hinan, wo jede Stadt und jedes Dorf seinen Bischof hatte, und wo das Volk allein seinen Hirten ausrufte, und in die Kirche einführte? Die Vereinigung des Klerus mit der Wahlversammlung entstand erst bey der Verminderung der bischöflichen Sitze: erst alsdann nahm er an den Wahlen Antheil, als sich wichtige Schwierigkeiten in den Weg stellten, die Menge derjenigen, die zu einem Pfarrspiele gehörten, zu versammeln. In diesem Zeitlaufe, wo die Geistlichen die Seele der, zur Wahl der Altarsdiener einberufenen, Versammlungen waren, trugen die Bischöfe, welche ein armes und strenges Leben führten, die ganze Last des heiligen Amtes: die unterordneten Priester waren nichts anders, als ihre Gehilfen. Die Bischöfe allein waren es, welche die öffentliche Tagzeiten betheten, die zu den Gläubigen predigten, die Kinder in dem Christenthume unterrichteten, das Almosen der Kirche in der Freystätte des Verunglückten ausspendeten, die schlechten Wohnungen des Greises, des Kranken und des Armen besuchten, mit verwundeten Füssen die tiefen Thäler und steilen Berge durchliefen, um die Kenntnisse und Salbungen des Glaubens unter den unschuldigen Bewohnern des Landes und der Berge zu verbreiten.

Dieß ist, was der Einfluß der Bischöfe auf die Wahlen der Hirten bewirkte. Nun ist man wohl aufgelegt, diesen Thatsachen die Kraft eines kirchlichen Gesetzes zu geben, und den Ausspruch zu thun, daß heut zu Tage das Be-

tragen der Prälaten, die ihrer Heerde das Evangelium nicht mehr verkünden, und in prächtigen Kutschen einher fahren, mit der wesentlichen Verfassung der Kirche im Kontraste stehe? Es ist demnach die von der Versammlung aufgegriffene Wahlform die vollkommneste, weil sie die apostolischen Zeiten zum Muster hat, und weil nichts mit dem Geiste des Evangeliums so genau übereinstimmet, als was von den blühendsten Tagen der Kirche herquillt.

Die strafwürdige Widersetzlichkeit vieler Priester gegen die Gesetze ihres Landes, der Starrsinn ihrer Bestrebungen, den doppelten Despotismus des Thrones und des Priesterthumes wieder aufleben zu machen, haben das Zutrauen ihrer Mitbürger verscherzet, und wenige aus ihnen sind in unseren Tagen den Körpern, die in Zukunft die Volkswahl zu leiten die Pflicht aufhaben, eingereihet worden; allein es wird die Zeit kommen, wo ein anders Geschlecht der Hirten, welche den Gesetzen und der Freyheit, als der Wonne ihres Daseyns und ihrer ächten Größe von Herzen anhangen, jene erhabene Hochachtung wieder erringen wird, welche dem Priesterthume der ersten Kirche so grosses Ansehen bewirket und ihre Gegenwart jenen majestätischen Versammlungen so angenehm gemacht hat, wo das zahllose Volk die heilige Tiare nur um Stirnen wand, die sich durch eine seltne Demuth und gründliche Gelehrsamkeit auszeichneten. Alsdann wird das unruhige Mißtrauen und der lästige Verdacht verschwinden: das Zutrauen, die Ehrerbietung und Liebe werden den Priestern, als den eifrigsten Beschützern der allgemeinen Gesinnung und des unverweslichen Patriotismus, die Pforte zu diesen Versammlungen eröffnen; alsdann wird man in die Wette eifern,

fern, ihre Stimme zu begünstigen; denn nichts macht einer Nation grössere Ehre, als wenn diejenigen in grossem Ansehen stehen, welche nur deßwegen zu den ansehnlichsten Stellen der Religion berufen worden sind, weil ihre Wahl die unbezweifelsten Vortheile und das Verdienst der erhabensten Tugenden bestimmet hat. Alsdann werden das Priesterthum und das Reich, die Religion und der Hirt, das Heiligthum des Altarsdienstes und der Tempel der Freyheit und der Gesetze, anstatt um der Vortheile willen, welche die menschliche Gemüther entzweyen, sich einander entgegen zu kreuzen, nur ein System der allgemeinen Wohlfart bilden; und Frankreich wird die Nationen belehren, daß das Evangelium und die Freyheit die Grundsäulen der wahren gesetzgebenden Macht sind. Dieß ist die so rühmliche als vortheilhafte Epoche, welche die Nationalversammlung vorbereitet hat, und welche die Einsichten und Tugenden des Klerus vermittelst der neuen Gesetze beschleunigen werden; die aber auch die Vorurtheile, die Leidenschaften und Widersetzlichkeit zurück setzen könnten.

Aber höret mich, Hirten und Priester von Frankreich! wenn ihr noch hören könnet! Ihr verleumdet die Gesetzgeber euers Vaterlandes als Verfolger der Kirche und Feinde der Religion: wisset ihr, was ihr thut? Ihr rettet die Gottlosigkeit von unübersteiglichen Hindernissen, welche das Gesetz dem Fortgange ihres verheerenden Systemes entgegen setzen will; und ihr seyd es, von denen der Feind der evangelischen Lehre heut zu Tage die Abstellung alles Gottesdiensts, und die Vernichtung aller religiösen Empfindung sich versprechen kann. *) Stellet euch vor, als wenn

*) Diese Wendung ist fein und künstlich, ich gestehe es; allein sie ist nicht unbekannt. Claudius Fauchet,

wenn die Anhänger anderer Religionen, welche schon auf den Umsturz der unsern, die ihr durch euern Starrsinn in ihren innersten Fundamenten erschüttert, Rechnung machen, sich in ihrem Zirkel mit diesem Gespräche unterhielten:

Unsere Repräsentanten haben das Gebäude des Christenthumes auf seine alte Grundfeste zurück

der in der Geschichte der Hölle sowohl bewandert ist, wird zweifelsohne in den Jahrbüchern des satanischen Reiches gelesen haben, daß die Donatisten und Novatianer die nämlichen Kunstgriffe geltend machen wollten, wie sich die heilige Cyprian, Augustin, Optat, und Pazianus beklagt haben. Die Beguinen, die Waldenser, Marsilius von Padua, Wiklef und Huß verkündigten allenthalben, daß die Bischöfe Feinde des Evangeliums und der Religion sind. Mit eben diesen Geschreye füllte Luther Europa an; und will nicht auch Kalvin in jener berufenen Vorrede, die man anstaunet, weil sie mit einer einnehmenden Schreibart verfasset ist, uns bereden, daß er von Gott gesandt sey, um die Kirche Jesu Christi, welche ihre Diener durch ihre Bosheit umgestürzet hatten, wieder aus ihren Ruinen aufleben zu machen? Dieß war in unsern Tagen das Keder, dessen sich die Jünger des Kalvins, ein Mestrezat, Drelinkour, Daille bedienten, um dem Volke ihren Haß wider die Bischöfe einzuflößen, die sie nicht anders, als Feinde der Kirche anerkannten, wie man es theils in ihren Werken, theils in den Ansprüchen, die sie entehret haben, sieht. Dieß ist die Schule, in der sich ein St. Cyran und alle jene Afterjünger des heiligen Augustins, derer vergiftete Lehren das Abendreuer der bürgerlichen Verfassung unter uns ausgehecket haben, vervollkommneten. Der Patriarch einer Sekte, die eine verhüllte Feindinn des Altares und des Thrones ist, Jansenius, hatte sich, in dem berufenen französischen Mars, an die Majestät unserer Könige durch eine ähnliche Wendung gewagt. Nach seiner Meinung ist der Name des christlichsten, mit dem sie prangen, nichts anders, als ein Gewehr, dessen sie sich bedienen, die Religion Jesu Christi in den vornehmsten Gegenden Europens zu untergraben. Mars gall. seu init. arm. & fæd. &c. lib. 1. c. 21, 27. l. 2. c. 23, 25. &c.

zurück gesetzet, und unsere Absichten es zu untergraben, waren fruchtlos; aber eben dasjenige, was der Religion eine ewige und ruhige Dauer verschaffen sollte, befördert nun unsern Sieg und den Umsturz des Priesterthumes und ihrer Tempel.

Sehet diese Prälaten und Priester, die in einigen Gegenden des Reiches den Geist der Aufruhr und der Wuth entflammen. Sehet diese treulose Erklärungen, wo man diejenigen mit der Hölle bedrohet, welche die Freyheit umfangen. Sehet, wie sie sich bestreben, unsere Gesetzgeber mit dem häßlichen Merkmale der alten Verfolger der Christen zu brandmarken. Sehet, wie diese Priesterschaft stets auf Mittel bedacht ist, die öffentliche Gewalt an sich zu reissen, um sie zum Werkzeuge ihrer Rache für die Kränkungen zu machen, welche die neuen Dekrete ihrem Stolze, ihrer Herrschsucht und ihrer Habsucht zugefügt haben. Sehet, mit welchem Eifer sie die Gewissen irre machen, die Schwachen beunruhigen, die Frömmigkeit der Einfältigen belauern, und wie sie sich bemühen, das Volk zu bereden, daß die Revolution sich mit der Religion nicht vertragen könne. Nun wird es das Volk endlich glauben; es wird an der Möglichkeit verzweifeln, christlich und frey zugleich zuseyn; es wird dasjenige wählen, was ihm zur Erlösung aus dem Joche der Sklaverey dienlicher scheinen wird; und alsdann wird es nur den Schöpfer der Natur und der Freyheit anerkennen, und anbethen wollen: alsdann wird es alles hassen, was ihm den Gott des Evangeliums vorstellet; es wird auf keinem andern Altare mehr opfern, als auf jenem des Vaterlandes; es wird seine alte Tempeln nur als Denkmäler ansehen, die zu nichts anders dienen, als es zu

erinnern, wie lange es das Spiel der Unterdrückung gewesen ist. Es wird dann auch nicht länger dulden, daß sein Blut und Schweiß zum Unterhalte des Gottesdienstes ausgesetzet sey; und sehet, wie diese Religion beschieden war, in dem Grabe, das ihre eignen Diener ihr aufgeworfen haben, vernichtet zu werden.

Ach! müssen wir nicht befürchten, daß nicht etwa diese Weissagung des Unglaubens in Erfüllung gehe! Sollte man nicht glauben, daß diejenigen, die mit solchem Grimme gegen die neue Ordnung der Dinge, welche euere Repräsentanten durch die Verfassung des Klerus eingeführet haben, eifern, und uns als Feinde der Religion anklagen; sollte man nicht glauben, sage ich, daß sie selbst diesen gottlosen Entwurf haben; daß sie vorsehen, welcher Gefahr sie die Religion dabey aussetzen: aber mag sie immer zu Grunde gehen, wenn sie nur gerächet werden, wenn sie nur ihre Herrschsucht befriedigen, und uns in die Sklaverey wieder hinschleppen können!

Aber ihr Hirten, die ihr Gott und euer Gewissen aufrichtig zu Rathe zieht; die ihr die bürgerliche Verfassung des Klerus mit euerm Eide zu versiegeln euch bisher nur aus Furcht geweigert habt, damit ihr euch nicht etwa Mitschuldige der Eingriffe auf die Religion machet, denket zurück auf jene alte Zeiten, wo die Christen, derer Gottesdienst sich mit seiner ganzen Majestät und mit allen seinen Schätzen in finstern Gruften verhüllen mußte, mit einer so süssen als reinen Wonne überströmmet wurden, als man ihren Hirten die Einstellung des verheerenden Schwertes ankündigte; als man ihnen von dem Ende einer grausamen Regierung und von der Ankunft eines weisesten und sanftmüthigen

Für-

Fürsten Nachricht brachte; als sie ohne Schrecken aus den tiefen Höhlen, wo sie ihre Altäre errichtet hatten, hervor kriechen konnten, um die Frömmigkeit ihrer Schüler zu trösten, und zu befestigen; als sie einige Strahlen des göttlichen Lichtes, dessen kostbare Hinterlage sie bewahrten, unter der Erde heraus schiessen lassen konnten.

Setzen wir nun, daß einer von diesen ehrwürdigen Männern aus seiner alten Höhle, wo seine Asche mit den Ueberbleibseln so vieler Blutzeugen vermenget sind, plötzlich empor steige; o! wie würde er sich erfreuen, wenn er den Triumph, mit dem die Religion unter uns pranget, betrachtete; wenn er das erhabene Zeichen des Christenthumes, das Zeichen des Kreuzes an den Gränzen aller Departements von Frankreich aufgestecket erblickte! Welches Schauspiel für denjenigen, der die Religion ehevor nur in den Gruften der Wälder und Einöden angeschauet hatte! Welche Freude! welche entzückende Wonne!

Priester! Diener eines Gottes des Friedens und der Wahrheit! ach! beruhiget euch! erröthet über euere aufrührerischen Anschläge; sehet unser Werk nicht von dem Standpunkte euerer Leidenschaften an: wir fordern von euch nicht, daß ihr wider das Gesetz euers Herzens schwöret; sondern wir verlangen nur im Namen des heiligsten Gottes, menschliche Meinungen und Schulüberlieferungen mit den unverletzlichen Regeln des Evangeliums nicht zu vermengen. Denn gleichwie es nicht erlaubet ist, wider sein Gewissen zu handeln; also ist es auch nicht erlaubet, sein Gewissen nach falschen und willkührlichen Grundsätzen zu stimmen.

Man muß sich eher ein Gewissen über etwas machen, bevor die Pflicht eintrit, seinem Gewissen zu folgen. *) Die größten Unglücke sind dem Staate von Leuten verursachet worden, die Gott zu gehorchen, und ihre Seelen in Sicherheit zu setzen glaubten.

Und ihr Franzosen, großmüthiges und erkenntliches Volk, wahre Liebhaber der Religion und des Vaterlandes! wollet ihr das Verdienst des grossen Geschäftes der neuen Staatsschöpfung einsehen, so betrachtet den Kontrast, der zwischen euerm vergangenen Stande und eurer zukünftigen Lage obwaltet.

Was war Frankreich vor etwelchen Monaten? Die Weisen ruften die Freyheit an; diese aber war zu ihrer Stimme taub. Die aufgeklärten Christen fragten, wohin sich die Religion ihrer Väter geflüchtet habe: und die ächte Lehre des Evangeliums war nirgens zu finden. Wir waren eine Nation ohne Vaterland, ein Volk ohne Regierung, eine Kirche ohne Ansehen und ohne Disziplin. **)

Nichts war unter uns so richtig und unwandelbar, als die Ansteckung aller Laster, als

das

*) Dieß ist abermal einer von jenen Sätzen, die Herr Mirabeau dem Hobbesius abgeborget hat; in denen aber Kalvin selbst dem Theolog der Nationalversammlung widerspricht. Instit. christ. l. 4. c. 10.

**) „Diejenigen, die uns von der Einsetzung einer Regierungsform sprechen, gleichen meiner Meinung nach, jenen Leuten, die ein altes Haus einreissen, um ein neues nach einem neuen Plane zu bauen. Sie nennen dieß ein grosses Geschäft, welches viele Mühe kostet, und viele Schwierigkeiten nach sich zieht. Man muß den Schutt zusammen kehren, und neue Materialien beyschaffen; vielleicht hätte das alte Gebäude eben so gute Dienste gemacht, als das neue.“ Joan. Selden.

das Aergerniß aller Ungerechtigkeiten, als die öffentliche Verachtung des Himmels und der Erde, als eine gänzliche Vergessenheit der ersten Grundsätze der Religion und der Sittenlehre. *) Wo ist ein solches Land, in dem alles lediglich von dem Eigendünkel einiger Leute ohne Ehre, ohne Zaum, ohne Einsichten abhängt, und bey denen Gott und das menschliche Geschlecht wie nichts geachtet werden? Und welche Revolution, die plötzlich anstatt dieser Unordnung ein Schauspiel aufführet, wo sich alles nach dem Winke der Natur richtet, und wo nichts mehr einander entgegen kreutzet, als die Wuth einiger kraftlosen Seelen, die nicht fähig sind, sich zu der Höhe einer öffentlichen Gesinnung zu erschwingen, und die nur geschaffen sind, sich mit ihren niederträchtigen Leidenschaften zu mästen!

Franzosen! ihr habt eure Freyheit wieder errungen; ihr habt sie in diesem grossen Reiche durch euern Muth wieder aufleben gemacht; bewahret sie nun durch eure Mäßigung und Weisheit. Verbreitet um euch herum den Geist der Geduld und das Licht der Vernunft; giesset die Salbungen des brüderlichen Trostes in den Schooß der-

*) Theodorus Beza erlaubte sich auch in der Unterredung zu Poissy derley Ausdrücke, wodurch seine Partey selbst sich verunglimpfet zu seyn glaubte. War es Wahrheit, oder nur Heucheley? Wollte man nur die Gemüther zu den neuen Systemen besser stimmen? Dieß ist zuverläßig, daß derley Gräuel zu einem Lehrsatze der Sekte geworden sind; und daß die Lehrjünger des Beza, weit entfernt, darüber zu erröthen, ihren Lehrmeister übertroffen haben.

Aetas parentum, pejor avis, tulit
Nos nequiores, mox daturos
Progeniem vitiosiorem.

derienigen von eueren Mitbürgern, denen die Religion schmerzliche Opfer darzubringen gebothen hatte; und vergesset niemals, daß, wenn die neue Staatsschöpfung nur durch die Gewalt des Volkes in Erfüllung gehen kann, sie auch nicht anders, als durch die Kräfte des Friedens sich erhalten könne. Gedenket, daß die Ruhe und die Stille einer Nation, welche die Bemühungen und Intriguen, die ihrem Wohl und ihrer Freyheit entgegen arbeiteten, besieget hat, auch der fürchterlichste Damm wider den Despotismus sind, der es etwa wagen wollte, seine Wälle wieder zu behaupten; und daß die Anschläge der Gottlosen nichts nachdrücklicher entnervet, als die Ruhe grosser Seelen.

Allgemeines

Verzeichniß

des VII. Bandes.

Anmerkungen über die neue Gränzeintheilung der Diozesen durch Herr Gregor = 1
Rechtfertigung des Bürgereides, durch Herrn Gregor = = = = = 26
Anmerkungen über diese Rechtfertigung 67
Die Rechtfertigung wird des Irrthumes überwiesen = = = = = = 94
Uebereinstimmung des Bürgereides mit der Disziplin der gallikanischen Kirche durch Herrn Berthelot = = = = 139
Betrachtungen über den Bürgereid und dessen Schutzreden = = = = 144
Kanonen des Konziliums von Chalzedon 161
Anmerkungen über das Dekret von der bürgerlichen Verfassung durch Herrn Koz 164
Widerlegung dieser Anmerkungen = 173
Widerlegung des Herrn Koz = = 179
Schutzrede von Herrn Koz = = 189
Unterthänigste Vorstellungen an die Bischöfe Frankreichs = = = = 214
Anmerkungen über eine Schrift unter dem Titel: Erklärungen der wesentlichen Grundsätze der zwey Mächte = = = 217
Schreiben an Herrn Russe, Pfarrer und Maire ꝛc. = = = = = 239
Briefe zur Bekehrung des Herrn Russe ꝛc. 265
Erster Brief des Herrn M. — an Herrn N. — 305

Zwey-

Zweyter Brief ꝛc. = = = = 320
Dritter Brief an Herrn Foukaud und Nusse 328
Auszug des Verbalprozesses des Directoriums von Lavaur = = = = = 334
Gesinnungen eines Freundes der Verfassung über den Bürgereid = = = 336
Briefe wider diese Gesinnungen = = 341
Antwort auf diesen Brief = = = 352
Widerlegung der Antwort = = = 356
Schutzrede der Verfassung von P. Lalande 369
Antwort auf diese Schutzrede = = 371
Zusatz zu der Schutzrede = = = 385
Brief des Herrn Abts Roux an den Klerus 399
Unterschied zwischen den zwey Religionen 428
Widerlegung des Hirtenbriefes des Herrn Bischofes von Boulogne = = 439
Antwort auf diese Widerlegung = = 449
Rede an die Franzosen über die bürgerliche Verfahrung des Klerus von Herrn Mirabeau = = = = = = 491

Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	Statt.		Lies.
35	28	Synesius	wird	beygesetzt.
				vorgetragen.
38	27	weihet		weichet
66	10	Mittel	wird	beygesetzt
				sind.
143	3	er		sie.
452	11	Rikole		Nikole.

C. IX. 6. C 23

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barruel, Augustin,

Vollständige Sammlung der Schriften, die seit der Eröffnung der Reichsstände Frankreichs in Rücksicht auf den Klerus, und dessen bürgerliche Verfassung erschienen sind
Bd.: 7

Kempten (1796)

J.can.p. 90-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544281-0
VD18 90030427